

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| | I (Mitteilungen) | |
| | EUROPÄISCHES PARLAMENT | |
| | SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT | |
| (2001/C 81 E/001) | E-0250/00 von Daniel Hannan an die Kommission Betrifft: Mittel für föderalistische Organisationen | 1 |
| (2001/C 81 E/002) | E-0316/00 von Anna Karamanou und Minerva Malliori an den Rat Betrifft: Wirksame Bekämpfung von AIDS | 2 |
| (2001/C 81 E/003) | E-0515/00 von Christoph Konrad an den Rat Betrifft: Schaffung eines einheitlichen europäischen Luft(kontroll)raums | 2 |
| (2001/C 81 E/004) | P-0770/00 von Paulo Casaca an die Kommission Betrifft: Justitielle Zusammenarbeit im Bereich Pädophilie | 3 |
| (2001/C 81 E/005) | E-0886/00 von Bart Staes an den Rat Betrifft: Evaluierung der belgischen Dioxin-Krise | 5 |
| (2001/C 81 E/006) | E-0888/00 von Bart Staes an den Rat Betrifft: Evaluierung der belgischen Dioxin-Krise | 5 |
| (2001/C 81 E/007) | E-0890/00 von Bart Staes an den Rat Betrifft: Evaluierung der belgischen Dioxin-Krise | 5 |
| (2001/C 81 E/008) | E-0892/00 von Bart Staes an den Rat Betrifft: Evaluierung der belgischen Dioxin-Krise | 6 |
| (2001/C 81 E/009) | E-0894/00 von Bart Staes an den Rat Betrifft: Evaluierung der belgischen Dioxin-Krise | 6 |
| | Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0886/00, E-0888/00, E-0890/00, E-0892/00 und E-0894/00 | 7 |

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| (2001/C 81 E/010) | E-0893/00 von Bart Staes an die Kommission Betrifft: Evaluierung der belgischen Dioxin-Krise | 7 |
| (2001/C 81 E/011) | E-0933/00 von Helmuth Markov an die Kommission Betrifft: Prüfverfahren der Kommission gegenüber dem Bundesland Thüringen (Deutschland) (Ergänzende Antwort) | 9 |
| (2001/C 81 E/012) | E-0936/00 von James Nicholson an den Rat Betrifft: Jubilee 2000 Coalition | 11 |
| (2001/C 81 E/013) | E-0943/00 von Bart Staes an den Rat Betrifft: Verbot der Verwendung von Imprägniersalzen zur Holzbehandlung | 13 |
| (2001/C 81 E/014) | E-0998/00 von Neil MacCormick an den Rat Betrifft: Rückgabe von Eigentum in den Bewerberländern | 13 |
| (2001/C 81 E/015) | E-1006/00 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Versorgung der europäischen Thunfischkonservenindustrie mit „Loins“ von Thunfischen | 14 |
| (2001/C 81 E/016) | E-1032/00 von Ioannis Souladakis an die Kommission Betrifft: Schutz europäischer Unternehmen im Kosovo | 15 |
| (2001/C 81 E/017) | E-1082/00 von Laura González Álvarez an den Rat Betrifft: Organisierte Ausbeutung der Prostitution in den Ländern der EU durch die albanische Mafia | 16 |
| (2001/C 81 E/018) | E-1086/00 von Carmen Fraga Estévez an die Kommission Betrifft: Bedarfsstudie über die Versorgung mit Thunfischfilets – Ziele der Kommission | 17 |
| (2001/C 81 E/019) | E-1096/00 von Joaquim Miranda an die Kommission Betrifft: Umweltschäden durch den Bau eines Kais in der Autonomen Region Madeira | 18 |
| (2001/C 81 E/020) | P-1167/00 von Nirj Deva an den Rat Betrifft: Geschlechtsspezifische Fördermaßnahmen im Haushaltsplan | 20 |
| (2001/C 81 E/021) | E-1206/00 von Jannis Sakellariou an die Kommission Betrifft: UVP- und FFH-Richtlinie | 20 |
| (2001/C 81 E/022) | E-1208/00 von Anna Karamanou an den Rat Betrifft: Verfolgung von 13 Iranern jüdischen Glaubens im Iran | 21 |
| (2001/C 81 E/023) | E-1250/00 von Alejandro Cercas an den Rat Betrifft: Rechtsgarantien und Menschenrechte einer Gruppe iranischer Bürger jüdischen Glaubens | 21 |
| | Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1208/00 und E-1250/00 | 22 |
| (2001/C 81 E/024) | E-1213/00 von Daniel Hannan an den Rat Betrifft: Arbeitsgruppen | 22 |
| (2001/C 81 E/025) | E-1257/00 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Verzögerung bei der Bergung der Ladung des gestrandeten Tankers „Erika“ infolge Geheimhaltung der Existenz von Industriesonderabfall an Bord | 22 |
| (2001/C 81 E/026) | E-1273/00 von Camilo Nogueira Román an den Rat Betrifft: Hilfe für Mosambik | 23 |
| (2001/C 81 E/027) | E-1274/00 von Camilo Nogueira Román an den Rat Betrifft: Hinweise auf russische Greuelaten in Tschetschenien | 24 |
| (2001/C 81 E/028) | E-1297/00 von Olivier Dupuis an den Rat Betrifft: Einzug eines Schengen-Visums im Falle des Herrn Rakhimov | 25 |
| (2001/C 81 E/029) | E-1314/00 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Grad der Schädlichkeit von pflanzlichen Fetten | 26 |

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (<i>Fortsetzung</i>) | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| (2001/C 81 E/030) | E-1333/00 von Daniel Hannan an die Kommission Betrifft: Kabinette der Kommissionsmitglieder | 27 |
| (2001/C 81 E/031) | E-1334/00 von Bernard Poignant an die Kommission Betrifft: Situation der Seebarschfischerei | 28 |
| (2001/C 81 E/032) | E-1346/00 von Christopher Heaton-Harris an die Kommission Betrifft: Institutionelle Reform | 28 |
| (2001/C 81 E/033) | E-1350/00 von Jean-Louis Bernié an den Rat Betrifft: Infragestellung der Arbeitsvertragsregelung („ <i>présomption de salariat</i> “) nach Artikel L 762-1 des französischen Arbeitsgesetzbuches für Künstler durch die Kommission | 29 |
| (2001/C 81 E/034) | E-1356/00 von Jorge Hernández Mollar an die Kommission Betrifft: Änderung der spezifischen Beihilfen für den Trockenobstsektor | 29 |
| (2001/C 81 E/035) | E-1357/00 von Jorge Hernández Mollar an die Kommission Betrifft: Schiedsverfahren der Europäischen Union in dem Streit um die Ursprungsbezeichnungen Jerez und Montilla | 30 |
| (2001/C 81 E/036) | E-1359/00 von Jorge Hernández Mollar an die Kommission Betrifft: Gemeinsame Betrachtung von Ceuta und Melilla in der Aufschlüsselung von Eurostat für das Ziel Nr. 1 | 31 |
| (2001/C 81 E/037) | E-1360/00 von Rosa Miguélez Ramos an die Kommission Betrifft: Verbindung zwischen Galicien und Madrid durch eine Hochgeschwindigkeitseisenbahn | 31 |
| (2001/C 81 E/038) | E-1367/00 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Bericht CAM-Albanien über humanitäre Hilfe für den Kosovo | 32 |
| (2001/C 81 E/039) | P-1379/00 von Ari Vatanen an die Kommission Betrifft: Zusammenarbeit der Grenzgebiete der EU und Rußlands | 34 |
| (2001/C 81 E/040) | P-1391/00 von Rodi Kratsa-Tsagaropoulou an den Rat Betrifft: Migrationspolitik | 35 |
| (2001/C 81 E/041) | E-1401/00 von Gorka Knörr Borràs an den Rat Betrifft: Beziehungen EU-Rußland | 36 |
| (2001/C 81 E/042) | E-1404/00 von Jeffrey Titford an die Kommission Betrifft: Maßnahmen gegen korrupte Beamte | 37 |
| (2001/C 81 E/043) | E-1420/00 von Charles Tannock an die Kommission Betrifft: Korruption in der Europäischen Kommission | 37 |
| | Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1404/00 und E-1420/00 | 37 |
| (2001/C 81 E/044) | E-1405/00 von Jeffrey Titford an die Kommission Betrifft: Rechtliche Schritte gegen Paul Van Buitenen | 38 |
| (2001/C 81 E/045) | E-1422/00 von Charles Tannock an die Kommission Betrifft: Kommission als Hüterin der Verträge | 38 |
| (2001/C 81 E/046) | E-1428/00 von Charles Tannock an die Kommission Betrifft: Die Rolle der Kommission als Hüterin der Verträge | 39 |
| | Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1422/00 und E-1428/00 | 39 |
| (2001/C 81 E/047) | E-1442/00 von Concepció Ferrer an den Rat Betrifft: Die Menschenrechtssituation in Äquatorialguinea | 40 |
| (2001/C 81 E/048) | E-1449/00 von Wolfgang Kreissl-Dörfler an die Kommission Betrifft: Der Einfluß des elektronischen Handels bzw. der Internet-Ökonomie auf die Entwicklungszusammenarbeit | 40 |

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (<i>Fortsetzung</i>) | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| (2001/C 81 E/049) | E-1451/00 von Wolfgang Ilgenfritz an die Kommission Betrifft: Kontrollen in österreichischen Landwirtschaftsbetrieben | 41 |
| (2001/C 81 E/050) | E-1452/00 von Wolfgang Ilgenfritz an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsverzerrung auf dem österreichischen Viehhandelsmarkt | 42 |
| (2001/C 81 E/051) | E-1460/00 von Hanja Majj-Weggen an die Kommission Betrifft: Behandlung von streunenden Tieren in Spanien | 43 |
| (2001/C 81 E/052) | E-1470/00 von Alejandro Agag Longo an die Kommission Betrifft: Interne Reform der Kommission | 43 |
| (2001/C 81 E/053) | E-1481/00 von Paul Rübzig an die Kommission Betrifft: Kontrolle am Autobahngrenzübergang Suben | 44 |
| (2001/C 81 E/054) | E-1490/00 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Beschränkung der Möglichkeit zur doppelten Deklaration von Unkosten, die Mitgliedern des Ausschusses der Regionen entstehen | 45 |
| (2001/C 81 E/055) | E-1491/00 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Erstattung der Unkosten für Fraktionssitzungen oder Parteiversammlungen von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen | 46 |
| (2001/C 81 E/056) | E-1500/00 von Elisabeth Schroedter an die Kommission Betrifft: Deutschlands grundsätzliche Weigerung, in seine Regionalpläne den dezentral angelegten „Globalzuschuß“ aufzunehmen, welcher für die Förderung der lokalen Entwicklungs- und Beschäftigungsinitiativen vorgesehen ist | 47 |
| (2001/C 81 E/057) | E-1512/00 von Piia-Noora Kauppi, Ari Vatanen, Ilkka Suominen, Karl von Wogau, Roger Helmer, Malcolm Harbour, Struan Stevenson, Den Dover, Astrid Lulling, John McCartin, Dana Scallon, Marjo Matikainen-Kallström, Christian Rovsing, James Provan, James Elles, Charlotte Cederschiöld, Karla Peijs, Elly Plooij-van Gorsel, Bertel Haarder, Charles Tannock, Paul Rübzig, John Purvis, Markus Ferber, Christian von Boetticher, Thierry Cornillet, Robert Goodwill, Astrid Thors, Giles Chichester, Konrad Schwaiger, Bashir Khanbhai, Robert Sturdy, Earl of Stockton, Mikko Pesälä, Samuli Pohjamo, Jonathan Evans, Jacqueline Foster, Carmen Fraga Estévez, Jan Mulder, Encarnación Redondo Jiménez, Francesco Fiori, Arlindo Cunha, Hedwig Keppelhoff-Wiechert, Elisabeth Jeggle, Joseph Daul und Reino Paasilinna an die Kommission Betrifft: Position und Maßnahmen der Kommission hinsichtlich des britischen Verbots von Pelzen | 48 |
| (2001/C 81 E/058) | E-1516/00 von Heidi Hautala an die Kommission Betrifft: Prinzip der Öffentlichkeit bei der Vergabe der Strukturfondbeihilfen der Europäischen Union | 50 |
| (2001/C 81 E/059) | E-1520/00 von Bart Staes an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfe für Vorhaben in Houthalen-Helchteren | 50 |
| (2001/C 81 E/060) | E-1522/00 von Michl Ebner an die Kommission Betrifft: Grunderwerb in Rumänien und Bulgarien durch EU-Bürger | 51 |
| (2001/C 81 E/061) | E-1526/00 von Ilda Figueiredo an die Kommission Betrifft: Weltweite Beschleunigung der Liberalisierung des Textilsektors | 52 |
| (2001/C 81 E/062) | E-1552/00 von Paulo Casaca an die Kommission Betrifft: Widersprüchliche Ergebnisse verschiedener Methoden der Verwendung der Kaufkraftparität (KKP) | 53 |
| (2001/C 81 E/063) | E-1563/00 von Bart Staes an den Rat Betrifft: Menschenrechte in der Türkei | 54 |
| (2001/C 81 E/064) | E-1566/00 von Bart Staes an den Rat Betrifft: Steuerliche Begünstigung von Dieselmotoren | 55 |
| (2001/C 81 E/065) | E-1573/00 von Markus Ferber an die Kommission Betrifft: Äquivalenzen zwischen bestimmten Klassen von Führerscheinen | 56 |

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (<i>Fortsetzung</i>) | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| (2001/C 81 E/066) | E-1595/00 von Olivier Dupuis an den Rat Betrifft: Untersuchungshaft | 57 |
| (2001/C 81 E/067) | E-1597/00 von Adriana Poli Bortone an die Kommission Betrifft: Milchquoten | 58 |
| (2001/C 81 E/068) | P-1603/00 von Concepció Ferrer an den Rat Betrifft: Kommunalwahlen in Äquatorial-Guinea | 58 |
| (2001/C 81 E/069) | E-1610/00 von Gorka Knörr Borràs an die Kommission Betrifft: Ausschuß für Fischerei- und Aquakulturstrukturen | 59 |
| (2001/C 81 E/070) | E-1611/00 von Gorka Knörr Borràs an die Kommission Betrifft: FIAF – Baskenland | 59 |
| (2001/C 81 E/071) | E-1612/00 von Gorka Knörr Borràs an die Kommission Betrifft: Ziel-2-Gebiete | 60 |
| (2001/C 81 E/072) | E-1620/00 von Jan Mulder an die Kommission Betrifft: Mittel zur Förderung der Qualität von Agrarerzeugnissen | 61 |
| (2001/C 81 E/073) | E-1624/00 von Paul Rübiger an die Kommission Betrifft: Österreicher in der Europäischen Kommission | 62 |
| (2001/C 81 E/074) | E-1628/00 von Jonathan Evans an den Rat Betrifft: HRP Refrigerants Ltd. – bevorstehende Annahme der neuen Verordnung anstelle der Verordnung 3093/94 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen – FCKW-Einfuhrkontingente | 62 |
| (2001/C 81 E/075) | E-1630/00 von Avril Doyle an die Kommission Betrifft: Notwendigkeit einer Bankgarantie zum Erhalt bestimmter EU-Mittel | 63 |
| (2001/C 81 E/076) | E-1631/00 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Angebot von Geoffrey Weston und Klays Pahlich – Herausgabe der Zeitschrift Danube Watch | 64 |
| (2001/C 81 E/077) | E-1633/00 von Theresa Villiers an die Kommission Betrifft: Quellensteuer | 65 |
| (2001/C 81 E/078) | E-1651/00 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Die aufgrund der tragischen Ereignisse verschollenen Personen auf Zypern | 66 |
| (2001/C 81 E/079) | E-1652/00 von Jeffrey Titford an die Kommission Betrifft: Pflanzenschutzmittel Glyphosat | 66 |
| (2001/C 81 E/080) | E-1654/00 von Concepció Ferrer an die Kommission Betrifft: Einfuhr von pflanzlichen Ölen aus der Türkei | 67 |
| (2001/C 81 E/081) | E-1656/00 von Cristiana Muscardini und Gianfranco Fini an die Kommission Betrifft: Radioaktive Verseuchung von Sewerodwinsk (Rußland) | 67 |
| (2001/C 81 E/082) | E-1681/00 von Bart Staes an die Kommission Betrifft: Abfindungsregelung für niederländische Schweinezuchtbetriebe | 69 |
| (2001/C 81 E/083) | E-1682/00 von Camilo Nogueira Román an den Rat Betrifft: Hochgeschwindigkeitszug Lissabon-Ferrol zwischen Portugal und Galicien | 70 |
| (2001/C 81 E/084) | P-1684/00 von Charles Tannock an den Rat Betrifft: Überwachung der Finanztransaktionen der Europäischen Investitionsbank | 71 |
| (2001/C 81 E/085) | E-1688/00 von Jonas Sjöstedt an die Kommission Betrifft: Krümmung der Gurken der Klasse 2 | 71 |
| (2001/C 81 E/086) | E-1690/00 von Jonas Sjöstedt an die Kommission Betrifft: Kosten für die „Trinkmilch-Kampagne“ | 72 |

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| (2001/C 81 E/087) | E-1695/00 von Jonas Sjöstedt an die Kommission Betrifft: Rechtshilfe für Klagen gegen van Buitenen | 72 |
| (2001/C 81 E/088) | E-1696/00 von Jonas Sjöstedt an die Kommission Betrifft: Klassifizierung der Erdbeeren und schwedisches Klima | 73 |
| (2001/C 81 E/089) | E-1697/00 von Jonas Sjöstedt an die Kommission Betrifft: Zukunft der Drogenbeobachtungsstelle | 73 |
| (2001/C 81 E/090) | E-1701/00 von Jonas Sjöstedt an die Kommission Betrifft: Etikettierung von Eiern | 74 |
| (2001/C 81 E/091) | E-1702/00 von Jonas Sjöstedt an die Kommission Betrifft: Inhaltserklärung für Parfum | 75 |
| (2001/C 81 E/092) | P-1706/00 von Christa Randzio-Plath an die Kommission Betrifft: Verlagerung von Arbeitsplätzen durch Fördermittelvergabe | 75 |
| (2001/C 81 E/093) | E-1710/00 von Neil MacCormick an die Kommission Betrifft: Rüstungsausföhren | 77 |
| (2001/C 81 E/094) | E-1713/00 von Paul Rübfg an die Kommission Betrifft: Bedingungen für den Beitritt Chinas zur WTO auf dem Textilsektor | 77 |
| (2001/C 81 E/095) | E-1715/00 von Rosa Miguélez Ramos an die Kommission Betrifft: Probleme der Fischereiflotte der Gemeinschaft in Brasilien | 78 |
| (2001/C 81 E/096) | E-1717/00 von Raffaele Costa an die Kommission Betrifft: Der Vorschlag Italiens zur Gebieteinteilung für das Ziel 2 | 79 |
| (2001/C 81 E/097) | E-1718/00 von Raffaele Costa, Francesco Fiori, Stefano Zappalà, Mario Mantovani, Vittorio Sgarbi, Luigi Cesaro, Amalia Sartori, Renato Brunetta, Antonio Tajani, Giuseppe Gargani, Francesco Musotto, Guido Viceconte, Giorgio Lisi, Mario Mauro, Giuseppe Nisticò, Marcello Dell'Utri, Guido Podestà, Raffaele Fitto, Umberto Scapagnini, Pier Casini und Raffaele Lombardo an den Rat Betrifft: Die Krise des Euro | 80 |
| (2001/C 81 E/098) | E-1726/00 von Nuala Ahern an die Kommission Betrifft: Bewertung der Gefährdung angrenzender EU-Mitgliedstaaten durch die Lagerung radioaktiver flüssiger Abfälle in Sellafield (VK) | 81 |
| (2001/C 81 E/099) | E-1727/00 von Nuala Ahern an die Kommission Betrifft: Untersuchungen über die Umweltgefährdung durch Risse in der Sicherheitshölle bei zahlreichen Kernkraftwerken | 81 |
| | Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1726/00 und E-1727/00 | 81 |
| (2001/C 81 E/100) | E-1732/00 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Maßnahmen der Europäischen Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans der EU für das Jahr 2000 hinsichtlich des Erhalts und der Förderung von Minderheiten- und Regionalsprachen | 82 |
| (2001/C 81 E/101) | P-1735/00 von Dominique Souchet an die Kommission Betrifft: Beihilfe zur Neumotorisierung von Fischereifahrzeugen | 83 |
| (2001/C 81 E/102) | E-1742/00 von Mary Honeyball an die Kommission Betrifft: Schließung des Ford-Werkes in Dagenham | 84 |
| (2001/C 81 E/103) | E-1743/00 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Recycling | 85 |
| (2001/C 81 E/104) | P-1748/00 von Marco Cappato an den Rat Betrifft: Bewertung der Durchführung der Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern | 86 |
| (2001/C 81 E/105) | P-1749/00 von Rodi Kratsa-Tsagaropoulou an die Kommission Betrifft: Wahlen im Kosovo | 87 |

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (<i>Fortsetzung</i>) | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| (2001/C 81 E/106) | E-1750/00 von Rodi Kratsa-Tsagaropoulou an den Rat Betrifft: Wahlen im Kosovo | 88 |
| (2001/C 81 E/107) | E-1756/00 von Theresa Villiers an die Kommission Betrifft: Zypern | 89 |
| (2001/C 81 E/108) | E-1766/00 von Alexander Radwan an die Kommission Betrifft: Mehrwertsteuer in Polen | 90 |
| (2001/C 81 E/109) | P-1773/00 von Paulo Casaca an die Kommission Betrifft: Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1587/98 | 91 |
| (2001/C 81 E/110) | E-1778/00 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Pressefreiheit in Rußland | 92 |
| (2001/C 81 E/111) | E-1785/00 von Jorge Hernández Mollar an die Kommission Betrifft: Ursprungsbezeichnung für die Mispel von Axarquía (Málaga), Spanien | 93 |
| (2001/C 81 E/112) | E-1792/00 von José Ribeiro e Castro an den Rat Betrifft: Vorschläge des deutschen Ministers Joschka Fischer zur Zukunft der EU | 93 |
| (2001/C 81 E/113) | E-1793/00 von José Ribeiro e Castro an die Kommission Betrifft: Die Pressefreiheit in Rußland | 94 |
| (2001/C 81 E/114) | P-1800/00 von Marit Paulsen an die Kommission Betrifft: Ausfuhr lebender Tiere | 95 |
| (2001/C 81 E/115) | E-1819/00 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Finanzierung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3904/92 | 96 |
| (2001/C 81 E/116) | E-1820/00 von Bart Staes an die Kommission Betrifft: Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Charta der Grundrechte | 97 |
| (2001/C 81 E/117) | E-1821/00 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Der galicische Milchsektor und die für die Jahre 2005-2006 geplante Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik | 98 |
| (2001/C 81 E/118) | P-1825/00 von Brian Crowley an den Rat Betrifft: Wahlen in Peru | 99 |
| (2001/C 81 E/119) | P-1826/00 von María Izquierdo Rojo an die Kommission Betrifft: Parteiische Strategien beim Antrag auf Mittel des EFRE und des Kohäsionsfonds | 100 |
| (2001/C 81 E/120) | P-1831/00 von Helena Torres Marques an die Kommission Betrifft: Auswirkungen der Erweiterung | 100 |
| (2001/C 81 E/121) | P-1840/00 von Ilda Figueiredo an die Kommission Betrifft: Verluste bei der Tomatenerzeugung in Portugal | 101 |
| (2001/C 81 E/122) | E-1849/00 von Esko Seppänen und Armando Cossutta an die Kommission Betrifft: IST – Nichtforschungsprojekte | 102 |
| (2001/C 81 E/123) | E-1858/00 von Gorka Knörr Borràs an den Rat Betrifft: Katalanische Sprache | 102 |
| (2001/C 81 E/124) | E-1864/00 von Jorge Hernández Mollar an die Kommission Betrifft: Vermarktungsnormen für Avocados | 103 |
| (2001/C 81 E/125) | E-1882/00 von Emilio Menéndez del Valle an den Rat Betrifft: Konflikte in Afrika | 104 |
| (2001/C 81 E/126) | E-1886/00 von Concepció Ferrer an die Kommission Betrifft: Beendigung des ECIP-Programms | 104 |

| <u>Informationsnummer</u> | <u>Inhalt (Fortsetzung)</u> | <u>Seite</u> |
|---------------------------|--|--------------|
| (2001/C 81 E/127) | E-1900/00 von Antonios Trakatellis, Ioannis Averoff und Ioannis Marinos an die Kommission Betrifft: Veraltete Strukturen der griechischen Landwirtschaft und Wettbewerbsverzerrung: illegale Praktiken der griechischen Landwirtschaftsbank und Zurückerstattung zu Unrecht empfangener Beihilfen durch die Organisation AGNO | 105 |
| (2001/C 81 E/128) | E-1901/00 von Graham Watson und Hartmut Nassauer an den Rat Betrifft: Abkommen zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich über Gibraltar und Beteiligung des VK an bestimmten Teilen der Schengener Abkommen | 106 |
| (2001/C 81 E/129) | P-1906/00 von Albert Maat an die Kommission Betrifft: Werbekampagne für britisches Schweinefleisch im Vereinigten Königreich | 107 |
| (2001/C 81 E/130) | E-1910/00 von María Sornosa Martínez, María Valenciano Martínez-Orozco und María Rodríguez Ramos an die Kommission Betrifft: Folgemaßnahmen und Fortführung der Kampagne „Eine Blume für die Frauen von Kabul“ | 108 |
| (2001/C 81 E/131) | E-1923/00 von Elspeth Attwooll, Chris Davies und Jan Mulder an die Kommission Betrifft: Tabaksubventionen | 109 |
| (2001/C 81 E/132) | E-1926/00 von Carles-Alfred Gasòliba i Böhm an die Kommission Betrifft: Fischbestände | 110 |
| (2001/C 81 E/133) | E-1929/00 von Bartho Pronk an die Kommission Betrifft: Einziges Programmplanungsdokument ESF-3 im Zeitraum 2000-2006 | 111 |
| (2001/C 81 E/134) | E-1933/00 von Christopher Heaton-Harris an die Kommission Betrifft: Haushaltsposten A-3036 | 112 |
| (2001/C 81 E/135) | E-1936/00 von Christopher Heaton-Harris an die Kommission Betrifft: Haushaltsposten A-3024 | 113 |
| (2001/C 81 E/136) | E-1937/00 von Christopher Heaton-Harris an die Kommission Betrifft: Haushaltsposten A-3037 | 114 |
| (2001/C 81 E/137) | E-1943/00 von Avril Doyle an die Kommission Betrifft: Ausmerzung der Tuberkulose bei Rindern | 115 |
| (2001/C 81 E/138) | E-1950/00 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Genehmigung und Funktionsweise der Auszahlungsstelle für die Beihilfen aus dem EAGFL in Griechenland | 116 |
| (2001/C 81 E/139) | E-1951/00 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Vorlage eines Programms zur Neuordnung des Zitrusfruchtsektors im Rahmen des Dritten GFK für Griechenland | 116 |
| (2001/C 81 E/140) | E-1952/00 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Beihilfeberechtigte und nichtbeihilfeberechtigte Baumwollanbauflächen und Baumwollerträge | 117 |
| (2001/C 81 E/141) | E-1953/00 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zur Bekämpfung der Pfirsichüberproduktion in Griechenland | 117 |
| (2001/C 81 E/142) | E-1960/00 von Laura González Álvarez an die Kommission Betrifft: Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch den Bau des Stausees von Melonares an dem Fluß Viar (Sevilla, Spanien) | 118 |
| (2001/C 81 E/143) | E-1963/00 von Maria Sanders-ten Holte an die Kommission Betrifft: Musikunterricht in den einzelnen Mitgliedstaaten | 119 |
| (2001/C 81 E/144) | E-1966/00 von José Ribeiro e Castro an die Kommission Betrifft: Doping-Skandal in der früheren DDR | 120 |
| (2001/C 81 E/145) | E-1970/00 von José Ribeiro e Castro an den Rat Betrifft: Untersuchung der Menschenrechtsverletzungen in Ost-Timor | 121 |

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (<i>Fortsetzung</i>) | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| (2001/C 81 E/146) | E-1972/00 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Spekulativer Markt für den Verkauf von Milchquoten in der galicischen Landwirtschaft in der Perspektive der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik | 122 |
| (2001/C 81 E/147) | E-1973/00 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Milchquoten und Transparenz des Milchmarkts in Galicien | 123 |
| (2001/C 81 E/148) | E-1974/00 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Erhebung von Superabgaben auf die Milchproduktion in Galicien | 123 |
| (2001/C 81 E/149) | E-1976/00 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Für das Jahr 2003 vorgesehene Revision der Abkommen von Berlin in der Perspektive der Reform der GMO für Milch | 123 |
| | Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1972/00, E-1973/00, E-1974/00 und E-1976/00 | 123 |
| (2001/C 81 E/150) | P-1978/00 von Michl Ebner an den Rat Betrifft: EU-Sanktionen und Österreich | 124 |
| (2001/C 81 E/151) | E-1983/00 von Michael Cashman an die Kommission Betrifft: Tanzlehrer | 125 |
| (2001/C 81 E/152) | E-1984/00 von Bart Staes an den Rat Betrifft: Teilnahme von Beamten der Kommission an Kommunalwahlen in Belgien | 126 |
| (2001/C 81 E/153) | P-1986/00 von Giovanni Pittella an die Kommission Betrifft: Bevorstehende Verabschiedung der Vorschläge für das neue Wirtschaftsjahr für Zucker und Festsetzung der Grundpreise für Zuckerrüben sowie Folgen für die süditalienischen Regionen | 126 |
| (2001/C 81 E/154) | P-1987/00 von Eija-Riitta Korhola an den Rat Betrifft: Status religiöser Minderheiten in Pakistan | 128 |
| (2001/C 81 E/155) | E-1997/00 von Isidoro Sánchez García an die Kommission Betrifft: Einzeldarlehen der Europäischen Investitionsbank für die Kanarischen Inseln | 128 |
| (2001/C 81 E/156) | E-2012/00 von Christoph Konrad an die Kommission Betrifft: Fehlende Vorschriften für den Gebrauch mobiler Arbeitsmaschinen | 129 |
| (2001/C 81 E/157) | E-2021/00 von Gerhard Hager an die Kommission Betrifft: Fortschritte im Bereich des Corpus Iuris | 130 |
| (2001/C 81 E/158) | E-2037/00 von Camilo Nogueira Román an den Rat Betrifft: Vorschlag des deutschen Außenministers Joschka Fischer zur Bildung einer Föderation von Nationalstaaten | 131 |
| (2001/C 81 E/159) | P-2040/00 von Gorka Knörr Borràs an die Kommission Betrifft: Strukturfonds | 132 |
| (2001/C 81 E/160) | E-2051/00 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Etikettierung von Wein, Spirituosen und anderen alkoholischen Erzeugnissen | 132 |
| (2001/C 81 E/161) | E-2052/00 von Jeffrey Titford an den Rat Betrifft: Verbot politischer Parteien | 133 |
| (2001/C 81 E/162) | E-2056/00 von Adriana Poli Bortone an die Kommission Betrifft: Illegale Einwanderung aus den Balkanländern nach Apulien | 134 |
| (2001/C 81 E/163) | E-2060/00 von Arlindo Cunha an die Kommission Betrifft: Verträge im Rahmen der Programme TACIS, PHARE, MED, FED und AL – Asien und Lateinamerika . . . | 134 |
| (2001/C 81 E/164) | P-2063/00 von Juan Naranjo Escobar an die Kommission Betrifft: Konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Ausführung des Haushaltsplans im Bereich der Außenpolitik | 135 |
| (2001/C 81 E/165) | P-2066/00 von Margrietus van den Berg an die Kommission Betrifft: Fußball-Europameisterschaft 2000 und der Schwarzhandel mit Eintrittskarten | 136 |

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (<i>Fortsetzung</i>) | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| (2001/C 81 E/166) | E-2070/00 von Roger Helmer an die Kommission Betrifft: Textil- und Spitzenherstellung in der EU und der Türkei | 137 |
| (2001/C 81 E/167) | E-2072/00 von Elizabeth Lynne an die Kommission Betrifft: Kernfinanzierung von NRO; die gegen Diskriminierung auf Grund rassischer oder ethnischer Herkunft tätig sind | 138 |
| (2001/C 81 E/168) | E-2073/00 von Elizabeth Lynne an die Kommission Betrifft: Kernfinanzierung von NRO; die gegen Diskriminierung auf Grund des Alters tätig sind | 138 |
| (2001/C 81 E/169) | E-2074/00 von Elizabeth Lynne an die Kommission Betrifft: Kernfinanzierung von NRO; die gegen Diskriminierung auf Grund der Religion oder des Glaubens tätig sind | 138 |
| (2001/C 81 E/170) | E-2075/00 von Elizabeth Lynne an die Kommission Betrifft: Kernfinanzierung von NRO; die gegen Diskriminierung auf Grund sexueller Ausrichtung tätig sind | 138 |
| | Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-2072/00, E-2073/00, E-2074/00 und E-2075/00 | 139 |
| (2001/C 81 E/171) | E-2077/00 von Chris Davies an die Kommission Betrifft: Arbeitszeitrichtlinie (93/104/EG) | 139 |
| (2001/C 81 E/172) | E-2090/00 von Carlos Bautista Ojeda an die Kommission Betrifft: Euromed | 140 |
| (2001/C 81 E/173) | E-2092/00 von Reino Paasilinna und Ulpu Iivari an die Kommission Betrifft: Definition des geographischen Marktes | 140 |
| (2001/C 81 E/174) | E-2093/00 von Gianfranco Dell'Alba an die Kommission Betrifft: Verdacht auf Betrug (Betrag 648 Euro) im Informationsbüro in Stockholm | 142 |
| (2001/C 81 E/175) | P-2099/00 von Peter Skinner an die Kommission Betrifft: Überhöhte Gebühren im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr und Kartellverhalten der Banken in der EU | 143 |
| (2001/C 81 E/176) | E-2101/00 von Chris Davies an die Kommission Betrifft: Beitritt von Zypern | 144 |
| (2001/C 81 E/177) | E-2102/00 von Caroline Jackson an die Kommission Betrifft: Osteoporose | 144 |
| (2001/C 81 E/178) | E-2110/00 von Christopher Heaton-Harris an die Kommission Betrifft: Posten A-3027 | 145 |
| (2001/C 81 E/179) | E-2113/00 von Luis Berenguer Fuster an die Kommission Betrifft: Empfehlung des spanischen Kartellamtes zur Liberalisierung des spanischen Stromsektors | 145 |
| (2001/C 81 E/180) | E-2116/00 von Eija-Riitta Korhola an die Kommission Betrifft: Schutzausrüstung für Motorradfahrer | 146 |
| (2001/C 81 E/181) | E-2130/00 von Jan Andersson an die Kommission Betrifft: Transporte lebender Tiere innerhalb der Gemeinschaft | 147 |
| (2001/C 81 E/182) | P-2131/00 von Dieter-Lebrecht Koch an die Kommission Betrifft: Fahrzeugfrontkonstruktionen, die bei Unfällen für Fußgänger und Radfahrer weniger gefährlich sind | 148 |
| (2001/C 81 E/183) | P-2133/00 von Mathieu Grosch an die Kommission Betrifft: Rechtlich vorgeschriebene Unfalltests zum Schutz von Fußgängern | 148 |
| (2001/C 81 E/184) | P-2155/00 von Mark Watts an die Kommission Betrifft: Vorschriften für Fahrzeugvorderseiten, die sicherer für Fußgänger und Radfahrer sind | 149 |

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (<i>Fortsetzung</i>) | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| (2001/C 81 E/185) | P-2156/00 von Claude Moraes an die Kommission Betrifft: Einbeziehung von EEVC-Fußgängertests in die EU-Gesamtfahrzeugbetriebslaubnis | 149 |
| (2001/C 81 E/186) | P-2157/00 von Caroline Lucas an die Kommission Betrifft: Einführung der Vorschriften der EG-Gesamtfahrzeugbetriebslaubnis für sicherere Vorderseiten von Kraftfahrzeugen, die für Fußgänger und Radfahrer sicherer sind | 149 |
| (2001/C 81 E/187) | P-2158/00 von Jan Wiersma an die Kommission Betrifft: Schutz von Fußgängern – Fahrzeugdesign | 149 |
| (2001/C 81 E/188) | E-2239/00 von Peter Skinner an die Kommission Betrifft: EU-Legislativmaßnahmen zugunsten Kfz-Konstruktionen, die für Fußgänger und Radfahrer sicherer sind | 150 |
| (2001/C 81 E/189) | E-2385/00 von Dieter-Lebrecht Koch an die Kommission Betrifft: Entschließung des Ministerrats zur Straßenverkehrssicherheit – Fahrzeugkonstruktion zum Schutz von Fußgängern | 150 |
| (2001/C 81 E/190) | E-2410/00 von Elspeth Attwooll an die Kommission Betrifft: Schutz der Fußgänger | 150 |
| (2001/C 81 E/191) | E-2462/00 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Verringerung der Zahl der Verkehrstoten durch baldige Verpflichtung zur sichereren Gestaltung der Frontpartien von Autos | 151 |
| (2001/C 81 E/192) | P-2482/00 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Rechtsvorschriften über sicherere Kfz-Vorderfronten für Fußgänger und Radfahrer | 151 |
| (2001/C 81 E/193) | P-2493/00 von Mark Watts an die Kommission Betrifft: Vorschläge der Industrie über eine für Fußgänger sichere Bauart von Fahrzeugen | 151 |
| (2001/C 81 E/194) | P-2503/00 von Ari Vatanen an die Kommission Betrifft: Schutz von Fußgängern bei Autounfällen durch die Konzeption des Fahrzeugs | 152 |
| (2001/C 81 E/195) | P-2579/00 von Ewa Hedkvist Petersen an die Kommission Betrifft: Rechtsvorschriften über für Fußgänger und Fahrradfahrer weniger gefährliche Fahrzeugfrontkonstruktionen | 152 |
| (2001/C 81 E/196) | P-2583/00 von Nelly Maes an die Kommission Betrifft: Maßnahmen für sicherere Stoßstangen | 152 |
| (2001/C 81 E/197) | E-2610/00 von Jonas Sjöstedt an die Kommission Betrifft: Crash-Test für Fußgänger | 153 |
| (2001/C 81 E/198) | P-2760/00 von Maria Sanders-ten Holte an die Kommission Betrifft: Rechtsvorschriften über sicherere Vorderseiten von Autos für Fußgänger und Radfahrer | 153 |
| | Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen P-2131/00, P-2133/00, P-2155/00, P-2156/00, P-2157/00, P-2158/00, E-2239/00, E-2385/00, E-2410/00, E-2462/00, P-2482/00, P-2493/00, P-2503/00, P-2579/00, P-2583/00, E-2610/00 und P-2760/00 | 154 |
| (2001/C 81 E/199) | P-2132/00 von Mauro Nobilia an die Kommission Betrifft: Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien wegen unkorrekter Umsetzung der Richtlinie 97/67/EG | 155 |
| (2001/C 81 E/200) | E-2139/00 von Claude Turmes an die Kommission Betrifft: Auslegung und Anwendung der Richtlinie 89/43/EG? über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen durch Luxemburg | 157 |

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| (2001/C 81 E/201) | E-2140/00 von Antonio Tajani, Mario Mauro und Mario Mantovani an die Kommission Betrifft: Verletzungen der Menschenrechte und des Völkerrechts im Kongo (ehemaliges Zaire) | 158 |
| (2001/C 81 E/202) | E-2141/00 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: IDEA und Justiz und Inneres | 159 |
| (2001/C 81 E/203) | E-2145/00 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Nichtverlängerbare Verträge bei der GFS | 159 |
| (2001/C 81 E/204) | E-2150/00 von María Sornosa Martínez und Luis Berenguer Fuster an die Kommission Betrifft: Mögliche Schließung der Schule des British Council in Alicante (Spanien) | 160 |
| (2001/C 81 E/205) | E-2151/00 von Mauro Nobilia an die Kommission Betrifft: Die finanzielle Deckung des postalischen Universaldienstes in Italien | 161 |
| (2001/C 81 E/206) | P-2160/00 von Carmen Fraga Estévez an die Kommission Betrifft: Vorschlag für die Aufteilung der Fangrechte für Garnelen in den Gewässern von Svalbard | 162 |
| (2001/C 81 E/207) | E-2162/00 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Zu geringer Stellenwert des Fremdsprachenunterrichts in der Oberstufe der griechischen höheren Schulen (Lykeion) | 162 |
| (2001/C 81 E/208) | E-2166/00 von Ioannis Souladakis an die Kommission Betrifft: Finanzierung der türkischen Streitkräfte aus Gemeinschaftsmitteln | 163 |
| (2001/C 81 E/209) | E-2172/00 von Salvador Garriga Polledo an die Kommission Betrifft: Mangelnde Anpassung der KMU an die einheitliche europäische Währung | 164 |
| (2001/C 81 E/210) | E-2176/00 von Jorge Hernández Mollar an die Kommission Betrifft: Wiederbelebung des amerikanischen Tourismus an der spanischen Costa del Sol | 165 |
| (2001/C 81 E/211) | E-2240/00 von Carlos Ripoll y Martínez de Bedoya an die Kommission Betrifft: Tourismus | 165 |
| | Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-2176/00 und E-2240/00 | 165 |
| (2001/C 81 E/212) | E-2179/00 von Jaime Valdivielso de Cué an die Kommission Betrifft: Beschäftigung | 166 |
| (2001/C 81 E/213) | E-2180/00 von Jaime Valdivielso de Cué an die Kommission Betrifft: Schiffbau | 167 |
| (2001/C 81 E/214) | E-2182/00 von Paul Rübzig an die Kommission Betrifft: Eigentümerverhältnisse der Energie AG | 168 |
| (2001/C 81 E/215) | E-2183/00 von Caroline Lucas an die Kommission Betrifft: Zwangsfütterung zur Erzeugung von Fettleber | 168 |
| (2001/C 81 E/216) | E-2618/00 von Chris Davies an die Kommission Betrifft: Stopfen von Enten und Gänsen zur Herstellung von Foie Gras | 169 |
| | Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-2183/00 und E-2618/00 | 169 |
| (2001/C 81 E/217) | E-2185/00 von Struan Stevenson an die Kommission Betrifft: Mögliche Fischereiabkommen mit der Polisario-Front | 170 |
| (2001/C 81 E/218) | E-2190/00 von Gerard Collins an die Kommission Betrifft: Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln | 170 |
| (2001/C 81 E/219) | E-2192/00 von Isidoro Sánchez García an die Kommission Betrifft: Beurteilung der Gemeinschaftsstrategie hinsichtlich der Einwanderung aus Afrika | 171 |
| (2001/C 81 E/220) | E-2195/00 von María Sornosa Martínez an die Kommission Betrifft: Eisenbahnlinie Valencia-Tarragona: Verstoß gegen Richtlinie 85/337/EWG im Streckenabschnitt Benicàssim-Oropesa | 172 |

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| (2001/C 81 E/221) | E-2204/00 von Johan Van Hecke an die Kommission Betrifft: PCB- und Dioxingehalt von Fisch | 173 |
| (2001/C 81 E/222) | E-2206/00 von Albert Maat an die Kommission Betrifft: Tomaten und der Hormonstreit EU-USA | 174 |
| (2001/C 81 E/223) | E-2216/00 von Jo Leinen an die Kommission Betrifft: Förmliches Prüfverfahren gegen geplantes Outlet-Center in Zweibrücken, Saarland | 175 |
| (2001/C 81 E/224) | E-2221/00 von Manuel Pérez Álvarez an die Kommission Betrifft: Mißhandlungen | 175 |
| (2001/C 81 E/225) | E-2225/00 von Sebastiano Musumeci an die Kommission Betrifft: Anwendung von Artikel 299 (ex-Artikel 227) des EG-Vertrags | 176 |
| (2001/C 81 E/226) | P-2235/00 von Maria Martens an die Kommission Betrifft: Probleme bei der Durchführung des Programms „Kultur 2000“ | 177 |
| (2001/C 81 E/227) | E-2243/00 von Jonas Sjöstedt an die Kommission Betrifft: Probleme bei der Durchführung der Entsenderichtlinie | 178 |
| (2001/C 81 E/228) | P-2244/00 von Josu Ortuondo Larrea an die Kommission Betrifft: Fang von Weißem Thun im Nordatlantik | 178 |
| (2001/C 81 E/229) | P-2245/00 von Ari Vatanen an die Kommission Betrifft: Stellung der Grenzgebiete bei der Verwaltung des Tacis-Programms CBC | 179 |
| (2001/C 81 E/230) | P-2248/00 von Robert Sturdy an die Kommission Betrifft: Ausfuhrerstattungen für Nicht-Anhang-I-Waren | 180 |
| (2001/C 81 E/231) | E-2257/00 von Theresa Villiers an die Kommission Betrifft: Lebendviehtransporte | 181 |
| (2001/C 81 E/232) | E-2258/00 von Lord Inglewood an die Kommission Betrifft: Überprüfung von Artikel 296 | 182 |
| (2001/C 81 E/233) | E-2275/00 von Sebastiano Musumeci an die Kommission Betrifft: Bilaterale Abkommen zwischen Sizilien und Nordafrika im Fischereisektor | 183 |
| (2001/C 81 E/234) | P-2281/00 von Marie-Noëlle Lienemann an die Kommission Betrifft: Anwendung der Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen | 184 |
| (2001/C 81 E/235) | P-2283/00 von Jens-Peter Bonde an die Kommission Betrifft: Rechtssicherheit | 185 |
| (2001/C 81 E/236) | E-2291/00 von Glenys Kinnock an die Kommission Betrifft: Herstellung von Quecksilberseife in Europa | 186 |
| (2001/C 81 E/237) | E-2303/00 von Carmen Cerdeira Morterero an die Kommission Betrifft: Programm EQUAL und Ceuta | 186 |
| (2001/C 81 E/238) | E-2307/00 von Juan Naranjo Escobar an die Kommission Betrifft: Informationszentren | 187 |
| (2001/C 81 E/239) | E-2308/00 von Juan Naranjo Escobar an die Kommission Betrifft: Höhe der Verpflichtungsermächtigungen und Stand der Ausführung der Haushaltslinie B7-546 | 187 |
| (2001/C 81 E/240) | P-2321/00 von Roy Perry an die Kommission Betrifft: Finanzierung durch die Europäische Union (Ergänzende Antwort) | 188 |
| (2001/C 81 E/241) | E-2339/00 von Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Vorschriften über gefährliche Hunde | 188 |
| (2001/C 81 E/242) | E-2342/00 von Isidoro Sánchez García an die Kommission Betrifft: Postdienste und Regionen in äußerster Randlage | 189 |

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (<i>Fortsetzung</i>) | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| (2001/C 81 E/243) | E-2345/00 von Olivier Dupuis an die Kommission Betrifft: Beitritt Taiwans zur WTO | 189 |
| (2001/C 81 E/244) | E-2356/00 von Reinhold Messner an die Kommission Betrifft: Autobahnverbindung Asti-Cuneo | 190 |
| (2001/C 81 E/245) | P-2361/00 von Monica Frassoni an die Kommission Betrifft: Teilnahme der Gemeinschaftsbürger an den Kommunalwahlen in Belgien | 191 |
| (2001/C 81 E/246) | E-2365/00 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Ausstellung der Genehmigung zur Ausübung des Reiseleiterberufes in Griechenland | 192 |
| (2001/C 81 E/247) | E-2372/00 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Rückzahlung von zinsfreien Darlehen | 193 |
| (2001/C 81 E/248) | E-2376/00 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Beförderung lebender Tiere | 194 |
| (2001/C 81 E/249) | P-2382/00 von Sylvia-Yvonne Kaufmann an die Kommission Betrifft: Tod von Flüchtlingen an den EU-Außengrenzen | 195 |
| (2001/C 81 E/250) | P-2388/00 von Rosemarie Müller an die Kommission Betrifft: Schulorganisation | 195 |
| (2001/C 81 E/251) | P-2391/00 von Antonio Di Pietro an die Kommission Betrifft: Einfuhrgenehmigung für die Shifco-Flotte | 196 |
| (2001/C 81 E/252) | E-2402/00 von Bart Staes an die Kommission Betrifft: Subvention von Alzheimer-Projekten | 197 |
| (2001/C 81 E/253) | E-2432/00 von Marjo Matikainen-Kallström an die Kommission Betrifft: Rückgabe des Führerscheins an wiederholt wegen starker Trunkenheit am Steuer verurteilte Personen . . . | 199 |
| (2001/C 81 E/254) | E-2439/00 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Flughafen von Porto und Lösung des Problems der internationalen Flugverbindungen von und nach Galicien | 199 |
| (2001/C 81 E/255) | E-2441/00 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Möglicher Verstoß gegen die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen | 200 |
| (2001/C 81 E/256) | P-2445/00 von Toine Manders an die Kommission Betrifft: Verstoß gegen das Prinzip des Binnenmarkts durch die Glasrecycling-Industrie | 201 |
| (2001/C 81 E/257) | E-2452/00 von Charles Tannock an die Kommission Betrifft: Freizügigkeit für Notare innerhalb der EU | 202 |
| (2001/C 81 E/258) | E-2455/00 von John McCartin an die Kommission Betrifft: Festsetzung von Autopreisen in Irland und in der EU | 202 |
| (2001/C 81 E/259) | P-2473/00 von Esko Seppänen an die Kommission Betrifft: Informations- oder Wissensgesellschaft? | 203 |
| (2001/C 81 E/260) | P-2474/00 von Pasqualina Napoletano an die Kommission Betrifft: Finanzierung des Universaldienstes | 204 |
| (2001/C 81 E/261) | E-2486/00 von Isidoro Sánchez García an die Kommission Betrifft: Beurteilung des Abkühlens der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Ländern Lateinamerikas | 205 |
| (2001/C 81 E/262) | E-2491/00 von Raffaele Costa an die Kommission Betrifft: Haftbedingungen in Italien | 205 |
| (2001/C 81 E/263) | P-2502/00 von Karin Riis-Jørgensen an die Kommission Betrifft: Klassifizierung medizinischer Erzeugnisse | 206 |
| (2001/C 81 E/264) | P-2504/00 von María Izquierdo Rojo an die Kommission Betrifft: Mikrokredite und Unternehmerinnen | 206 |

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (<i>Fortsetzung</i>) | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| (2001/C 81 E/265) | P-2505/00 von Luigi Cocilovo an die Kommission Betrifft: Vorzeitige Liberalisierung | 207 |
| (2001/C 81 E/266) | P-2506/00 von Giovanni Procacci an die Kommission Betrifft: Universalität des Postdienstes | 207 |
| | Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen P-2505/00 und P-2506/00 | 208 |
| (2001/C 81 E/267) | E-2511/00 von Charles Tannock an die Kommission Betrifft: Kfz-Versicherung | 209 |
| (2001/C 81 E/268) | P-2542/00 von Ioannis Marinos an die Kommission Betrifft: Unnötige Verwaltungsformalitäten, die europäische Firmen betreffen | 210 |
| (2001/C 81 E/269) | E-2544/00 von Eluned Morgan an die Kommission Betrifft: Haushaltslinie B3-1003 – Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft | 210 |
| (2001/C 81 E/270) | E-2566/00 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Haftung in Betrugsfällen | 211 |
| (2001/C 81 E/271) | E-2596/00 von Luis Berenguer Fuster an die Kommission Betrifft: Antwort auf meine schriftliche Anfrage zur Umsetzung der Vorschriften über Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern bei Tunnelbauarbeiten in spanisches Recht | 211 |
| (2001/C 81 E/272) | E-2597/00 von Pervenche Berès an die Kommission Betrifft: Beziehungen EU-Tunesien | 212 |
| (2001/C 81 E/273) | E-2604/00 von Carlos Ripoll y Martínez de Bedoya an die Kommission Betrifft: Sozialversicherung | 213 |
| (2001/C 81 E/274) | P-2671/00 von Olivier Dupuis an die Kommission Betrifft: Mazedonien | 214 |
| (2001/C 81 E/275) | E-2714/00 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Durchschnittliche Kapitalkosten in der Eurozone | 215 |
| (2001/C 81 E/276) | E-2715/00 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Preisangleichung in der Eurozone | 215 |
| (2001/C 81 E/277) | E-2723/00 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Beschäftigte in der Landwirtschaft | 216 |
| (2001/C 81 E/278) | E-2724/00 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Traktoren | 216 |
| (2001/C 81 E/279) | E-2725/00 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Melkmaschinen | 216 |
| (2001/C 81 E/280) | E-2726/00 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Mähdrescher | 217 |
| (2001/C 81 E/281) | E-2728/00 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Durchschnittliche Größe landwirtschaftlicher Betriebe | 217 |
| | Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-2723/00, E-2724/00, E-2725/00, E-2726/00 und E-2728/00 | 217 |
| (2001/C 81 E/282) | E-2739/00 von Theresa Villiers an die Kommission Betrifft: Erzeugung von Stopfleber | 217 |
| (2001/C 81 E/283) | E-2758/00 von Jeffrey Titford an die Kommission Betrifft: Methoden der Stopflebererzeugung | 218 |
| | Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-2739/00 und E-2758/00 | 218 |

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (<i>Fortsetzung</i>) | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| (2001/C 81 E/284) | P-2800/00 von Hanja Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Zusatzstoffe in Zigaretten | 219 |
| (2001/C 81 E/285) | E-2890/00 von Isidoro Sánchez García an die Kommission Betrifft: Aufschlüsselung der von der Europäischen Investitionsbank im Zeitraum 1994-1999 gewährten Kredite für kleine und mittlere Unternehmen, Inselparlamente und Gemeindeverwaltungen der Kanarischen Inseln (Spanien) . | 219 |
| (2001/C 81 E/286) | P-2895/00 von José Ribeiro e Castro an die Kommission Betrifft: Wiedererscheinen der „Milizen“ in Ost-Timor und die neue Politik der Europäischen Union gegenüber Indonesien | 220 |
| (2001/C 81 E/287) | E-2898/00 von Paul Rübiger an die Kommission Betrifft: Eigentümerverhältnisse der Energie AG | 221 |
| (2001/C 81 E/288) | E-2958/00 von Ria Oomen-Ruijten an die Kommission Betrifft: Untersuchung von Herrn Stubbe über Hamster im Grenzgebiet Heerlen (NL)-Aachen (D) | 221 |
| (2001/C 81 E/289) | E-3042/00 von Andre Brie an die Kommission Betrifft: EU-Mittel, Informationen zur Höhe der im Jahr 1999 nach Mecklenburg-Vorpommern geflossenen EU-Fördermittel | 222 |

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

(2001/C 81 E/001)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0250/00

von Daniel Hannan (PPE-DE) an die Kommission

(7. Februar 2000)

Betrifft: Mittel für föderalistische Organisationen

Eine Reihe von Organisationen, die sich die Vereinigung des Europäischen Kontinents zum politischen Ziel gemacht haben, erhalten Mittel aus Haushaltslinien der Gemeinschaften.

Kann die Kommission angeben, welche Organisationen, die sich für die Schaffung eines europäischen Superstaats, einer föderalen Einheit oder einer immer engeren Union einsetzen, in den vergangenen zwei Jahren Mittel – und aus welcher Haushaltslinie – bezogen haben?

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(9. März 2000)

Unter Posten A-3021 des Einzelplans der Kommission ermächtigt die Haushaltsbehörde die Kommission, „Zuschüsse für Organisationen zur Förderung der Europäischen Idee“ zur Deckung ihrer Betriebskosten zu gewähren.

Der Name der Empfänger und die Höhe der jeweiligen Zuschüsse werden der Kommission dem Parlament jährlich in dem „Bericht über die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen von Teil A des Einzelplans Kommission des Gesamthaushaltsplans“ mitgeteilt. Die Liste für 1998 kann über den Internetserver der Kommission unter:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgc/info_subv/beneficiaries_en.htm abgerufen werden.

Die 1999er Liste der Empfänger eines Zuschusses nach Posten A-3021 geht dem Parlament bis Ende Mai 2000 zu. Abgesehen von den 14 Organisationen, die von der Haushaltsbehörde in ihren Erläuterungen zu Haushaltsposten A-3021 genannt werden, wird in der Zwischenzeit eine Liste der Empfänger dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Europäischen Parlaments unmittelbar zugehen.

Die Kommission muß es dem Herrn Abgeordneten überlassen, selbst zu entscheiden, welche dieser Organisationen unter seine Definition von „föderalistisch“ fallen.

Bei der Auswahl der zu finanzierenden Vorhaben berücksichtigt die Kommission das Ziel der Maßnahme und nicht die politische Ausrichtung der Trägerorganisationen. Die Kommission ist daher nicht in der Lage, dem Herrn Abgeordneten mitzuteilen, welche der bezuschußten Organisationen die Schaffung einer Föderation anstreben, da sie nicht über die erforderlichen Angaben verfügt.

Ferner unterstützt die Kommission Maßnahmen der Europa-Bewegung und der Internationalen Föderation der Europa-Häuser, deren Ziel in Dialogen über europäische Konzepte (Ideen) besteht, wie es vom Europäischen Parlament verlangt wurde und in den Erläuterungen zu Haushaltsartikel B3-301 festgehalten ist.

(2001/C 81 E/002)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0316/00**von Anna Karamanou (PSE) und Minerva Malliori (PSE) an den Rat**

(14. Februar 2000)

Betrifft: Wirksame Bekämpfung von AIDS

95 % der mit AIDS infizierten Personen leben in den afrikanischen und asiatischen Entwicklungsländern; in Afrika ist einer von fünf Todesfällen auf diese Krankheit zurückzuführen, und die durchschnittliche Lebenserwartung ist aufgrund der verheerenden Ausmaße dieser Epidemie und der Unmöglichkeit für die Kranken, die hohen Kosten für die Medikamente zur Bekämpfung der Krankheit zu übernehmen, beträchtlich gesunken; in diesem Zusammenhang betonte die Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation Gro Harlem Brundtland in einem Appell an alle entwickelten Länder, daß der Norden über die Medikamente verfügt, während im Süden die Krankheit wütet, und sie forderte ein Ende der Ungleichheit hinsichtlich der Prävention und Behandlung von AIDS.

Angesichts der Tatsache, daß vor kurzem die USA und Kanada Beihilfen in Höhe von 150 bzw. 50 Mio. Dollar gewährt haben, wird der Rat um Mitteilung ersucht, auf welche Art und Weise und mit welchen spezifischen Programmen die EU den Entwicklungsländern im Bereich der Prävention und der Behandlung zu helfen beabsichtigt, damit die erkrankten Personen eine medikamentöse Behandlung erhalten und die Anzahl der Todesfälle drastisch zurückgeht, wie dies in den entwickelten Ländern zu beobachten war.

Antwort

(29. September 2000)

Der Rat teilt voll und ganz die Besorgnis der Abgeordneten um das Ausmaß der AIDS-Epidemie, besonders in Afrika, sowie die Analyse ihrer Folgen, und er hat die Notwendigkeit hervorgehoben, die Anstrengungen zur Gewährleistung einer besseren Unterstützung der nationalen Strategien zu intensivieren. Dazu gehört insbesondere die Unterstützung der Strategien zur effizienteren HIV/AIDS-Vorbeugung durch Maßnahmen in den Bereichen Aufklärung, Förderung der Sexual- und Reproduktionshygiene und Sicherheit der Transfusionen sowie der Strategien zur Unterstützung der Infizierten und Erkrankten, vor allem durch die Stärkung des Gesundheitssystems und die Bekämpfung der Diskriminierungen und der sozialen Ausgrenzung.

In Zusammenarbeit mit dem Parlament und auf Vorschlag der Kommission hat der Rat im März 1997 eine Verordnung über die Aktionen zur HIV/AIDS-Bekämpfung in den Entwicklungsländern und besonders in den allerärmsten unter ihnen erlassen. In dieser Verordnung ist für die Umsetzung des Programms zur AIDS-Bekämpfung im Zeitraum von 1997-1999 die Summe von 45 Millionen Euro vorgesehen. Die Verordnung enthält die Prioritäten für die Aktionen der Gemeinschaft, die hauptsächlich die Vorbeugung der Verbreitung der Krankheit betreffen, sowie eine sehr detaillierte Definition der Maßnahmen zur Verminderung der HIV/AIDS-Übertragung, die finanziert werden können.

Was speziell die Therapie betrifft, so hat die Kommission bisher nicht vorgeschlagen, die gemeinschaftliche Finanzierung auf die Deckung der Kosten für Medikamente zur Bekämpfung von AIDS auszudehnen.

(2001/C 81 E/003)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0515/00**von Christoph Konrad (PPE-DE) an den Rat**

(25. Februar 2000)

Betrifft: Schaffung eines einheitlichen europäischen Luft(kontroll)raums

1. Die EU-Kommission hat am 1.12.1999 eine Mitteilung (KOM(1999) 0614) zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums angenommen, in der sie sich für eine gemeinsame Verwaltung des Luftraums ausspricht. Welche politischen Schritte gedenkt der Rat zu unternehmen, um des exponentiellen Anstiegs des Luftverkehrsaufkommens und der damit einhergehenden Verspätungen sowie der fehlenden Koordinierung der Flugverkehrskontrolldienste Herr zu werden?

2. Über die Hälfte dieser Verspätungen ist auf die Flugsicherung zurückzuführen, für die in Europa jeder Staat alleine zuständig ist. Was gedenkt der Rat konkret zu tun, um eine dringend notwendige Harmonisierung des fragmentarischen Charakters des europäischen Kontrollsystems unter dem Dach einer gemeinsamen Verwaltung herbeizuführen? (Eine entsprechende Forderung richteten u.a. British Airways und die Deutsche Lufthansa an die Adresse des britischen bzw. des deutschen Verkehrsministers).
3. Wann wird der Rat „Verkehr“ die Vorschläge der Kommission über den Beitritt der EU zu „Eurocontrol“ — der auf Konsensbasis funktionierenden zwischenstaatlichen europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt — erörtern, und welcher Zeitplan ist für die Umsetzung eines derartigen Beitritts vorgesehen?
4. Gibt es Pläne, statt eines Beitritts der EU zu Eurocontrol eine neue Struktur für die Sicherung des europäischen Luftraums innerhalb der EU zu schaffen, die befugt ist, einheitliche und verbindliche Vorschriftenrahmen zu erlassen? Wenn ja, wie soll diese neue Struktur aussehen und mit welchen Kompetenzen soll sie ausgestattet werden?

Antwort

(29. September 2000)

In seiner Entschließung vom 19. Juli 1999⁽¹⁾ hat der Rat festgestellt, daß Flugverspätungen die Effizienz des Luftverkehrs in der Gemeinschaft schmälern und dadurch den Flugreisenden in vielen Fällen große Unannehmlichkeiten entstehen und zusätzliche Umweltbelastungen verursacht werden können. Im besonderen hat der Rat die Kommission ersucht, eine Mitteilung über die jüngsten und im Gang befindlichen Maßnahmen zur Verringerung von Verspätungen und Überbelastungen im Flugverkehr in Europa zu unterbreiten, damit der Rat die Wirkung solcher Maßnahmen bewerten und erforderlichenfalls weitere Initiativen beschließen kann.

Anfang Dezember 1999 hat die Kommission auf dieses Ersuchen hin eine Mitteilung mit dem Titel „Die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums“ vorgelegt. Der Rat hat auf seiner Tagung vom 9. und 10. Dezember 1999 die in dieser Mitteilung vorgesehenen Maßnahmen begrüßt und die Einsetzung einer hochrangigen Gruppe zur Prüfung aller relevanten Fragen durch die Kommission zur Kenntnis genommen. Auf der Tagung des Rates „Verkehr“ vom 28. März 2000 hat die Kommission Vorabinformationen zur Arbeit dieser hochrangigen Gruppe erteilt. Der Rat hat Anfang Juni den Zwischenbericht des Vorsitzes dieser Arbeitsgruppe erhalten, und die Kommission hat ihre Absicht erklärt, die Bearbeitung des Abschlußberichtes so zu gestalten, daß er bis Oktober 2000 vorgelegt werden kann.

In bezug auf den Beitritt der Gemeinschaft zu Eurocontrol (Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt) und in Anerkennung der Rolle dieser Organisation im Bereich des Flugverkehrsmanagements in Europa hat der Rat die Mitgliedstaaten gebeten, größtmögliche Anstrengungen zu machen, um zu einem erfolgreichen Abschluß der laufenden Verhandlungen zu kommen. Diese Verhandlungen sind sehr weit fortgeschritten.

Zudem wird derzeit über die Schaffung einer Europäischen Behörde für die Luftfahrtsicherheit beraten. Das Hauptziel ist dabei die Herbeiführung eines hohen einheitlichen Sicherheitsniveaus in Europa durch die Ausarbeitung, Annahme und einheitliche Anwendung aller erforderlichen Regelungen für die Luftfahrtsicherheit und das Hinwirken auf deren weltweite Übernahme. Aufgabenbereiche einer derartigen Behörde wären die Erleichterung eines freien und fairen Wettbewerbs in Europa und die gegenseitige Anerkennung und Gleichbehandlung luftfahrttechnischer Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie von Stellen und Personen, die mit der Entwicklung, der Fertigung, der Wartung und dem Betrieb von Erzeugnissen befaßt sind, unter den Bedingungen und nach einem Zeitplan, die nach Schaffung der neuen Behörde festzulegen sind.

⁽¹⁾ Abl. C 222 vom 4.8.1999, S. 1.

(2001/C 81 E/004)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0770/00 von Paulo Casaca (PSE) an die Kommission

(9. März 2000)

Betrifft: Justitielle Zusammenarbeit im Bereich Pädophilie

Die Einführung einer Politik der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres durch den Vertrag von Maastricht war ein entscheidender Schritt auf dem Weg zum Aufbau Europas.

Es ist in der Tat schwer zu verstehen, daß die Justiz in einem Europa der absoluten Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit weiterhin mit festen Grenzen arbeiten muß.

Leider blieb bei dieser neuen Säule der europäischen Politik das internationale Verbrechen im Bereich des Mißbrauchs und des Menschenhandels unberücksichtigt, wenn die Opfer Kinder oder Frauen sind. Die Realität hat gezeigt, daß Straftaten dieser Art eindeutig zunehmen.

Ich bin der Ansicht, daß es sich hierbei um eine Art von in großem Maßstab entwickelten Verbrechen handelt, die die demokratische Gesellschaft, in der wir leben, in ihren Grundfesten bedroht.

In einem Fall aus jüngster Zeit, in den ein belgischer Staatsbürger (Frans de Ryck) und portugiesische Kinder aus der autonomen Region Madeira verwickelt waren, wurden die Probleme deutlich, die sich durch mangelnde Zusammenarbeit im Bereich der Justiz in derartigen Situationen ergeben.

Der belgische Staat verweigerte die Auslieferung des Bürgers der des Verbrechens beschuldigt wurde an Portugal, und die hiesige Staatsanwaltschaft verweigerte im Namen des portugiesischen Staates den Opfern jegliche Art von gerichtlichem Beistand.

Nach Presseberichten (Diário de Notícias) konnte das Problem nur durch eine private Initiative der portugiesischen Vereinigung für die Unterstützung von Opfern und durch die Hilfestellung einer portugiesischen Anwaltskanzlei gelöst werden. Allerdings hat der Beschuldigte ein Rechtsmittel eingelegt, und die Opfer wissen nicht, in welcher Form das Rechtsmittelverfahren ablaufen wird.

Gedenkt die Kommission bei dieser Sachlage, eine Initiative zu ergreifen, um die Verteidigungsposition des Opfers derartiger Verbrechen in Fällen zu stärken, in denen nationale Grenzen überschritten werden?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(13. April 2000)

Die Kommission stellt fest, daß die Gemeinschaft im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern bereits Initiativen ergriffen und ein entsprechendes Konzept entwickelt hat. Einer der Schwerpunkte betrifft den Beistand für Opfer von derartigen Straftaten. Die Kommission hat kürzlich Fragen des Parlaments zu ihrem Konzept und den Initiativen beantwortet (vgl. Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2797/99 von Herrn Matikainen-Kallström⁽¹⁾ und Antwort auf die mündliche Anfrage H-0140/00 von Frau Kratsa in der Fragestunde des Parlaments während der Tagung vom März 2000⁽²⁾). Die Kommission wird daher nicht weiter auf diesen Teil der Frage eingehen. Sie weist jedoch darauf hin, daß der Europäische Rat von Tampere die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern in seinen Schlußfolgerungen als Angelegenheit von hoher Priorität bezeichnet hat. Deshalb hat die Kommission diese Problematik in den Anzeiger zur Überprüfung der Fortschritte beim Aufbau eines Raums der „Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ aufgenommen.

Die Ablehnung des Auslieferungsersuchens, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, ist möglicherweise damit zu erklären, daß die auszuliefernde Person Staatsangehöriger des ersuchten Mitgliedstaats ist. Nach Artikel 6 des Auslieferungsübereinkommens des Europarats von 1957, das auch heute noch die Grundlage für die Beziehungen der EU-Mitgliedstaaten in Auslieferungsfragen bildet, ist die dergestalt begründete Ablehnung einer Auslieferung zulässig. Nach Artikel 7 des Auslieferungsübereinkommens der Gemeinschaft von 1996 darf eine Auslieferung dagegen nicht mehr mit der Begründung abgelehnt werden, daß der Auszuliefernde Staatsangehöriger des ersuchten Mitgliedstaats ist. Allerdings können die Mitgliedstaaten auch erklären, daß sie diese Bestimmung nicht annehmen. Die Erklärung ist alle fünf Jahre zu erneuern, andernfalls verliert sie ihre Wirkung. Da das Auslieferungsübereinkommen der Gemeinschaft noch nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist, konnte es bisher nicht in Kraft treten.

Zum Thema des Opferschutzes im allgemeinen legte die Kommission am 14. Juli 1999 eine Mitteilung⁽³⁾ vor, die hinsichtlich einiger Aspekte des Schutzes von Verbrechenopfern — insbesondere Prävention, Betreuung, Entschädigung und die Stellung der Opfer im Strafverfahren — auf ein Mindestschutzniveau oder gewisse Mindeststandards zielt. Die Mitteilung behandelt nicht ausdrücklich die Lage der Opfer der Art von Straftaten, auf die der Herr Abgeordnet Bezug nimmt. Ungeachtet dessen dürften viele der darin vorgeschlagenen Maßnahmen wesentlich dazu beitragen, die Situation der Opfer zu verbessern.

⁽¹⁾ Abl. C 303 E vom 24.10.2000, S. 111.

⁽²⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments (März 2000).

⁽³⁾ KOM(1999) 349 endg.

(2001/C 81 E/005)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0886/00
von Bart Staes (Verts/ALE) an den Rat**

(23. März 2000)

Betrifft: Evaluierung der belgischen Dioxin-Krise

Die belgische Dioxin-Krise hat erneut die Anfälligkeit der Nahrungsmittelkette und deren Kontrolle gezeigt. Eine Evaluierung, wie sie die sog. Dioxin-Kommission des Abgeordnetenhauses vorgenommen hat, kann zu Beseitigung von Problemen beitragen. Sowohl die Europäische Union als auch die fünfzehn EU-Mitgliedstaaten haben dabei eine wichtige Aufgabe zu erfüllen.

Der vierzehn Seiten umfassende abschließende Beschluß der Dioxin-Kommission enthält einige Hinweise auf das Vorgehen der Europäischen Union während der Dioxin-Krise in der belgischen Föderation: „Für die Zusammensetzung von Viehfutter und von Schadstoffen bietet die Europäische Union keinen Normierungsrahmen, der ausreichend wirksam ist. Die Regelung über die Meldepflicht an die EU-Behörden reicht nicht aus. Die EU hat die chaotische Entwicklung der Krise noch verstärkt.“

Erkennt der Rat an, daß die Europäische Union „für die Zusammensetzung von Viehfutter und von Schadstoffen (...) keinen Normierungsrahmen (bietet), der ausreichend wirksam ist“, wie dies im Bericht der Dioxin-Kommission behauptet wird?

Falls nein, mit welchen Argumenten gedenkt der Rat die Wirksamkeit des Normierungsrahmens für die Zusammensetzung von Viehfutter und Schadstoffen entgegen der Feststellung der Dioxin-Kommission zu erhärten?

(2001/C 81 E/006)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0888/00
von Bart Staes (Verts/ALE) an den Rat**

(23. März 2000)

Betrifft: Evaluierung der belgischen Dioxin-Krise

Die belgische Dioxin-Krise hat erneut die Anfälligkeit der Nahrungsmittelkette und deren Kontrolle gezeigt. Eine Evaluierung, wie sie die sog. Dioxin-Kommission des Abgeordnetenhauses vorgenommen hat, kann zu Beseitigung von Problemen beitragen. Sowohl die Europäische Union als auch die fünfzehn EU-Mitgliedstaaten haben dabei eine wichtige Aufgabe zu erfüllen.

In der neunseitigen Mängelliste lautet der auffälligste Satz, daß „das System der obligatorischen Meldungen der Mitgliedstaaten an die Europäische Union im Falle von Schadstoffen in Viehfutter nicht eindeutig ist“.

Stimmt der Rat der Dioxin-Kommission darin zu, daß die Regelung über die Meldepflicht an die EU-Behörden nicht ausreicht?

Falls nein, mit welchen Argumenten gedenkt der Rat zu erhärten, daß die Regelung über die Meldepflicht entgegen der Feststellung der Dioxin-Kommission ausreicht?

(2001/C 81 E/007)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0890/00
von Bart Staes (Verts/ALE) an den Rat**

(23. März 2000)

Betrifft: Evaluierung der belgischen Dioxin-Krise

Die belgische Dioxin-Krise hat erneut die Anfälligkeit der Nahrungsmittelkette und deren Kontrolle gezeigt. Eine Evaluierung, wie sie die sog. Dioxin-Kommission des Abgeordnetenhauses vorgenommen hat, kann zu Beseitigung von Problemen beitragen. Sowohl die Europäische Union als auch die fünfzehn EU-Mitgliedstaaten haben dabei eine wichtige Aufgabe zu erfüllen.

Die Abgeordneten behaupten u.a., daß in der Union Schlamm-Regelungen gelten, die sich je nach der verwendeten Sprache unterscheiden und die in irgendeiner Weise vervollständigt und besser definiert werden müssen.

Gelten nach Auffassung des Rats Schlamm-Regelungen, die sich je nach der verwendeten Sprache unterscheiden, wie dies die sog. Dioxin-Kommission behauptet?

Falls nein, hat die Dioxin-Kommission unrecht, wenn sie behauptet, daß die Schlamm-Regelungen in der Europäischen Union sich je nach der verwendeten Sprache unterscheiden?

(2001/C 81 E/008)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0892/00
von Bart Staes (Verts/ALE) an den Rat

(23. März 2000)

Betrifft: Evaluierung der belgischen Dioxin-Krise

Die belgische Dioxin-Krise hat erneut die Anfälligkeit der Nahrungsmittelkette und deren Kontrolle gezeigt. Eine Evaluierung, wie sie die sog. Dioxin-Kommission des Abgeordnetenhauses vorgenommen hat, kann zu Beseitigung von Problemen beitragen. Sowohl die Europäische Union als auch die fünfzehn EU-Mitgliedstaaten haben dabei eine wichtige Aufgabe zu erfüllen.

Die Abgeordneten weisen darauf hin, daß „in der EG-Richtlinie über unerwünschte Stoffe in Viehfutter PCB und Dioxine nicht aufgeführt werden“. Ihres Erachtens müßte eine Positivliste der in Viehfutter zulässigen Rohstoffe, wie sie vor der Richtlinie 96/25/EG⁽¹⁾ vom 29. April 1996 bestand, wieder eingeführt werden.

Ist der Rat der Auffassung, daß eine Positivliste der in Viehfutter zulässigen Rohstoffe, wie sie vor der Richtlinie 96/25/EG vom 29. April 1996 bestand, wieder eingeführt werden muß, wie dies die Dioxin-Kommission behauptet?

Falls nein, warum lehnt der Rat – entgegen den Lehren, die aus der belgischen Dioxin-Krise gezogen wurden – die Einführung einer Positivliste ab?

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35.

(2001/C 81 E/009)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0894/00
von Bart Staes (Verts/ALE) an den Rat

(23. März 2000)

Betrifft: Evaluierung der belgischen Dioxin-Krise

Die belgische Dioxin-Krise hat erneut die Anfälligkeit der Nahrungsmittelkette und deren Kontrolle gezeigt. Eine Evaluierung, wie sie die sog. Dioxin-Kommission des Abgeordnetenhauses vorgenommen hat, kann zu Beseitigung von Problemen beitragen. Sowohl die Europäische Union als auch die fünfzehn EU-Mitgliedstaaten haben dabei eine wichtige Aufgabe zu erfüllen.

Die Abgeordneten sprechen sich an mehreren Stellen für „eindeutige, schlüssige Richtlinien für eine verantwortungsbewußte Verwendung von Tierabfällen“ aus.

Sind die geltenden Richtlinien nach Auffassung des Rats ausreichend eindeutig und schlüssig für eine verantwortungsbewußte Verwendung von Tierabfällen?

Falls ja, mit welchen Argumenten gedenkt der Rat das Vorliegen eindeutiger und schlüssiger Richtlinien für eine verantwortungsbewußte Verwendung von Tierabfällen – entgegen der Auffassung der sog. Dioxin-Kommission – zu erhärten?

**Gemeinsame Antwort
auf die Schriftlichen Anfragen E-0886/00,
E-0888/00, E-0890/00, E-0892/00 und E-0894/00**

(29. September 2000)

Der Bericht, auf den der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, ist nicht an den Rat gerichtet und von diesem nicht geprüft worden. Dennoch kann der Rat zu einigen der von dem Herrn Abgeordneten ausgewählten Feststellungen gewisse allgemeine Bemerkungen abgeben.

Die Zahl der Probleme, die in den letzten Jahren an verschiedenen Stellen der Lebensmittelherstellungskette aufgetreten sind, darunter die Dioxin-Krise in Belgien, zeigt, daß die Gemeinschaftsvorschriften der EG zur Sicherheit von Lebensmitteln überarbeitet und ausgebaut werden müssen, um das Vertrauen der Verbraucher in die Sicherheit der Lebensmittel, aber auch in die dafür zuständigen Behörden wiederherzustellen.

Das Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit, das die Kommission im Januar vorgelegt hat, umreißt eine Reihe Maßnahmen, um derartige Krisen in Zukunft zu vermeiden. Der Anhang zum Weißbuch enthält einen Aktionsplan mit 84 konkreten Maßnahmen (vorwiegend legislative Vorschläge). Diese Maßnahmen zielen darauf ab, den Rechtsrahmen für die gesamte Lebensmittelherstellungskette zu verbessern und auszubauen.

Der Rat arbeitet zur Zeit an einer Stellungnahme zu dem Weißbuch und hofft auf eine gute Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament bei der Prüfung der einzelnen Vorschläge der Kommission, so daß am Ende ein umfassender und kohärenter Rechtsrahmen zur Erreichung der vereinbarten Ziele erlassen wird.

Die in den Anfragen speziell angesprochenen Fragen der Lebensmittelsicherheit wie die Rechtsvorschriften über die Zusammensetzung von Futtermitteln und über Kontaminanten in Futtermitteln, über die Meldepflicht gegenüber den Behörden der Europäischen Union im Falle einer Kontamination von Lebensmitteln und über die Verwendung von Abfällen werden im Zusammenhang mit den legislativen Vorschlägen der Kommission geprüft.

Die Einführung einer Positivliste der für die Verwendung in Futtermitteln zulässigen Stoffe ist zu erwägen, insbesondere im Hinblick auf einen verbesserten Verbraucherschutz. Es muß eindeutig festgelegt werden, welche Stoffe zur Herstellung von Futtermitteln verwendet werden dürfen und welche nicht; dies gilt auch für Nebenprodukte der tierischen Erzeugung. Welche Vorzüge eine Positivliste hätte und inwieweit sie mittelfristig eingeführt werden kann, wird geprüft. Für die nähere Zukunft muß weiterhin von der derzeitigen Negativliste ausgegangen werden, deren Erweiterung die Kommission vorschlägt.

Was die Frage von Klärschlamm in Futtermitteln betrifft, so hat das Mitglied der Kommission Herr Byrne den Rat (Landwirtschaft) über die Probleme unterrichtet, die hinsichtlich der Auslegung der verschiedenen Sprachfassungen der Entscheidung 516/91 der Kommission zum Verbot der Verwendung von Klärschlamm in Futtermitteln aufgetreten sind. Der Rat hat zur Kenntnis genommen, welche Schritte die Kommission zur Klarstellung der Sachlage und Bestätigung des Verbots unternommen hat.

(2001/C 81 E/010)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0893/00
von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission**

(22. März 2000)

Betrifft: Evaluierung der belgischen Dioxin-Krise

Die belgische Dioxin-Krise hat erneut die Anfälligkeit der Nahrungsmittelkette und deren Kontrolle gezeigt. Eine Evaluierung, wie sie die sog. Dioxin-Kommission des Abgeordnetenhauses vorgenommen hat, kann zu Beseitigung von Problemen beitragen. Sowohl die Europäische Union als auch die fünfzehn EU-Mitgliedstaaten haben dabei eine wichtige Aufgabe zu erfüllen.

Die Abgeordneten weisen darauf hin, daß „in der EG-Richtlinie über unerwünschte Stoffe in Viehfutter PCB und Dioxine nicht aufgeführt werden“. Ihres Erachtens müßte eine Positivliste der in Viehfutter zulässigen Rohstoffe, wie sie vor der Richtlinie 96/25/EG (1) vom 29. April 1996 bestand, wieder eingeführt werden.

1. Wird die Kommission die EG-Richtlinie über unerwünschte Stoffe in Viehfutter dadurch anpassen, daß PCB und Dioxine als unerwünschte Stoffe einbezogen werden?
 - a) Falls ja, bis zu welchem Zeitpunkt gedenkt die Kommission diese Änderung dem Europäischen Parlament vorzulegen?
 - b) Falls nein, warum hält die Kommission die Einbeziehung von PCB und Dioxinen in die Richtlinie über unerwünschte Stoffe angesichts ihres Standpunkts in der belgischen Dioxin-Krise nicht für erforderlich?
2. Ist die Kommission der Auffassung, daß eine Positivliste der in Viehfutter zulässigen Rohstoffe, wie sie vor der Richtlinie 96/25/EG vom 29. April 1996 bestand, wieder eingeführt werden muß, wie dies die Dioxin-Kommission behauptet?
 - a) Falls nein, warum lehnt die Kommission — entgegen den Lehren, die aus der belgischen Dioxin-Krise gezogen wurden — die Einführung einer Positivliste ab?
 - b) Falls ja, wann wird die Positivliste vorliegen?

(¹) Abl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35.

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(4. Mai 2000)

1. Durch die Richtlinie 1999/29/EG des Rates vom 22. April 1999 über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (¹) wird der Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in der Tiernahrung festgesetzt. Was die polychlorierten Biphenyle (PCB) und Dioxine betrifft, so wurde nach Entdeckung einer hohen Dioxinkonzentration in Zitruspellets mit Ursprung in Brasilien ein Höchstwert für den Dioxingehalt von Zitrustrester festgelegt. Nachdem in Kaolinit-Tonen, die als Futtermittel-Zusatzstoffe verwendet werden sollten, ein hoher Dioxingehalt nachgewiesen worden war, wurde ferner durch die Verordnung (EG) Nr. 2439/1999 der Kommission vom 17. November 1999 über die Bedingungen für die Zulassung von Zusatzstoffen der Gruppe „Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe“ in der Tierernährung (²) ein Höchstwert für den Dioxingehalt von Kaolinit-Tonen festgesetzt.

Infolge der belgischen Dioxin-Krise soll anhand einer wissenschaftlichen Risikoanalyse geprüft werden, ob für Dioxine und PCB in anderen Futtermittelausgangserzeugnissen und Futtermitteln Höchstwerte festzusetzen sind. Der Wissenschaftliche Futtermittelausschuß hat den Auftrag erhalten, festzustellen, in welchem Umfang mit Dioxinen, PCB und dioxinähnlichen PCB verseuchte Futtermittel zur Verseuchung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs beitragen.

Im Rahmen dieser Bewertung soll unter anderem festgestellt werden, welche Futtermittelausgangserzeugnisse die Verseuchung von Futtermitteln einschließlich Fischfutter mit Dioxinen, PCB und dioxinähnlichen PCB verursacht haben könnten. Der Wissenschaftliche Futtermittelausschuß soll ferner feststellen, wie und in welchem Umfang diese Futtermittelausgangserzeugnisse zur Verseuchung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs beigetragen haben. Dabei sind die unterschiedlichen Ernährungsmuster der einzelnen Tierarten einschließlich der Fische ebenso zu berücksichtigen wie die Frage, in welchem Umfang Dioxine und PCB in Erzeugnisse tierischen Ursprungs eingebracht werden.

Wie im Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit (³) unter Aktion 21 des Aktionsplans „Lebensmittelsicherheit“ angekündigt, hat die Kommission die Absicht, die Maßnahmen bis Dezember 2000 anzunehmen. Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (⁴) wird die Kommission das Parlament über die dem Ständigen Futtermittelausschuß vorgelegten Maßnahmenentwürfe unterrichten.

2. Die Kommission möchte darauf hinweisen, daß eine solche Positivliste der in Viehfutter zulässigen Rohstoffe lediglich in einigen Mitgliedstaaten einschließlich Belgiens bestand. Auf Gemeinschaftsebene hat es eine solche Liste niemals gegeben.

Wie aus dem Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit hervorgeht, teilt die Kommission die Auffassung, daß eindeutig festgelegt werden muß, welche Ausgangserzeugnisse, einschließlich der Schlachtnebenprodukte, in der Futtermittelproduktion verwendet werden dürfen und welche nicht. Eine Positivliste der Futtermittelausgangserzeugnisse wäre die eindeutigste Lösung; das Erstellen einer solchen Liste wäre aber komplex und zeitaufwendig. Die Kommission hat sich jedoch verpflichtet, mittelfristig eine Positivliste zu erstellen. Kurzfristig muß die geltende Negativliste schnell erweitert werden.

Wie im Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit unter Aktion 22 des Aktionsplans „Lebensmittelsicherheit“ angekündigt, könnte ein Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 96/25/EWG über den Verkehr mit Futtermittelausgangserzeugnissen⁽¹⁾ bis Dezember 2002 von der Kommission angenommen und an den Rat und das Europäische Parlament weitergeleitet werden, nachdem die Diskussion über die Aufstellung einer erschöpfenden Positivliste für zugelassene Futtermittelausgangserzeugnisse abgeschlossen ist. Außerdem befindet sich der als Aktion 30 des Aktionsplans angekündigte Vorschlag für eine Verordnung des Parlaments und des Rates mit neuen Bestimmungen über die Entsorgung und Verarbeitung von tierischen Abfällen und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in Vorbereitung. Dieser Vorschlag wird eine Positivliste von Nebenprodukten der tierischen Erzeugung festlegen, die bei der Herstellung von Futtermitteln tierischen Ursprungs verwendet werden dürfen. Der Vorschlag soll im Juni 2000 dem Rat und dem Parlament vorgelegt werden.

(1) ABl. L 115 vom 4.5.1999.

(2) ABl. L 297 vom 18.11.1999.

(3) KOM(1999) 719 endg.

(4) ABl. L 184 vom 17.7.1999.

(5) ABl. C 261 vom 19.8.1998.

(2001/C 81 E/011)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0933/00

von **Helmuth Markov (GUE/NGL)** an die Kommission

(29. März 2000)

Betrifft: Prüfverfahren der Kommission gegenüber dem Bundesland Thüringen (Deutschland)

1. Welche früheren bzw. laufenden beihilferechtlichen Prüfverfahren zu EU-Programmen und Richtlinien gegenüber dem Bundesland Thüringen wurden bzw. werden von der Europäischen Kommission seit wann durchgeführt?
2. Welche Ergebnisse haben die bereits abgeschlossenen wettbewerbsrechtlichen Prüfverfahren gebracht? Welchen finanziellen Umfang haben die überprüften Verfahren, und auf welche speziellen Bereiche können sie aufgeschlüsselt werden?
3. Würde die Landesregierung in den Prüfprozeß einbezogen, über die Ergebnisse informiert bzw. wurden konkrete Forderungen nach Veränderungen in welchen konkreten Sachfragen erhoben, wenn ja, wann und welche?
4. Welche möglichen Konsequenzen für das Bundesland Thüringen ergeben sich, und wie bewertet die Kommission diese?
5. Welche Prüfverfahren sind noch nicht abgeschlossen, wann ist damit zu rechnen, und worauf beziehen sich diese?
6. Ist eine Änderung der im Bundesland Thüringen üblichen Verfahren und Prozeduren bei der Umsetzung von EU-Programmen und Richtlinien erforderlich, wenn ja, welche und in welchen Bereichen?

Ergänzende Antwort

von **Herrn Prodi im Namen der Kommission**

(7. September 2000)

1. Die operationellen Programme im Rahmen der Strukturfonds werden seit dem 29. März 1991 im Bundesland Thüringen durchgeführt. Diese Programme werden auf der Grundlage der Strukturfondsverordnungen, insbesondere der Bestimmungen über die Bewertung, geprüft. Es handelt sich um einen ständigen Prozess, der die gesamte finanzielle Ausstattung der Programme betrifft.

Im Rahmen der Abwicklung der Programme des Europäischen Sozialfonds hat die Kommission wie in den anderen Mitgliedstaaten Kontrollbesuche in Deutschland, unter anderem im Bundesland Thüringen, durchgeführt. Im Anschluss an eine dieser Kontrollen waren die deutschen Behörden im Jahr 1999 bereit, auf nicht-förderungswürdige Ausgaben für ein vom Thüringer Kultusministerium verwaltetes Programm zu verzichten. Diese nicht-förderungswürdigen Ausgaben beliefen sich auf 5,7 Mio. €.

2. Was die gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln angeht, so wurden die wettbewerbsrechtlichen Prüfverfahren im Bundesland Thüringen im Rahmen der Kontrolle staatlicher Beihilfen angewendet.

Im Bereich der Industrie hat die Kommission in den Jahren 1999 und 2000 die Rückforderung einer dem Unternehmen Triptis Porzellan (Sektor Haushaltswaren und Porzellan) gewährten Beihilfe in Höhe von DM 34 750 000, einer dem Unternehmen Weida Leder (Ledersektor) gezahlten Beihilfe in Höhe von DM 36 860 000 und einer dem Unternehmen Korn Fahrzeuge (Sektor Agrartechnik, Kauf und Verkauf von Lastwagen und sonstigen Nutzfahrzeugen und Umwelttechnologie) gewährten Beihilfe in Höhe von DM 13 850 000 beschlossen. Dagegen wurde eine Beihilfe in Höhe von DM 9 100 000 zugunsten des Unternehmens Everts Erfurt (Sektor Präservative) genehmigt.

Im Bereich der Landwirtschaft wurden oder werden zur Zeit rund 50 Maßnahmen geprüft, bei denen es sich zum großen Teil um Not- und Umstrukturierungsbeihilfen handelt. Was die noch anhängigen Anmeldungen angeht, so kann die Kommission die Maßnahmen entweder genehmigen oder ein Verfahren nach Artikel 88 (ex-Artikel 93) Absatz 2 des EG-Vertrags einleiten. Weiterhin hat die Kommission zwei Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags eingeleitet, die staatliche Beihilfen für die Weiterverarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen. In diesen beiden Verfahren ist noch keine endgültige Entscheidung gefallen. Auf Bitten der deutschen Behörden wird der Beihilfebetrug vertraulich behandelt. Insgesamt ist es nicht möglich, den gesamten finanziellen Umfang der überprüften Verfahren im landwirtschaftlichen Bereich anzugeben.

3. Der Herr Abgeordnete scheint sich auf die Prüfung sowohl des Verfahrens zur Gewährung von Beihilfen im Rahmen der Strukturfonds als auch der Prüfverfahren für staatliche Beihilfen zu beziehen.

Was die Strukturfonds angeht, so erinnert die Kommission daran, dass sie für die Verfahren zur Bewertung der aus diesen Gemeinschaftsfonds finanzierten Beihilfeprogramme verantwortlich ist, wobei sie immer der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt. Die Mitgliedstaaten – im Fall der regional ausgerichteten Programme auch die Regionen – müssen zu den Ergebnissen dieser Bewertungen, von denen sie folglich offiziell unterrichtet werden, Stellung nehmen.

Was die staatlichen Beihilfen angeht, so ist der betroffene Mitgliedstaat (im vorliegenden Fall die deutschen Bundesbehörden) der einzige Gesprächspartner der Kommission. An die deutschen Bundesbehörden wurden mehrere Schreiben gerichtet, in denen um Klärung der oben erwähnten Fälle gebeten wurde. Zu einer eventuellen Einbeziehung der Thüringer Landesregierung in den Prüfprozess und die Information über die Ergebnisse ist zu sagen, dass die Kommission keine Kenntnis von der Aufgabenverteilung zwischen Bundes- und Landesbehörden hat.

4. Auch hier scheint der Herr Abgeordnete sich sowohl auf die Verfahren zur Gewährung von Beihilfen im Rahmen der Strukturfonds als auch auf die Verfahren zur Prüfung staatlicher Beihilfen zu beziehen.

Was die Strukturfonds, und in diesem Zusammenhang das Bundesland Thüringen, von 1991 bis heute angeht, so hat sich bisher nie eine Rückzahlung von Gemeinschaftsbeihilfen als erforderlich erwiesen.

Die Prüfung staatlicher Beihilfen führt zur Genehmigung oder zum Verbot einer Beihilfe. Im zweiten Fall wird die Beihilfe zurückgefordert, falls sie bereits gezahlt worden ist. Es ist Aufgabe des Mitgliedstaats, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die betroffenen Unternehmen zur Rückzahlung der unrechtmäßig gezahlten Beihilfen zu veranlassen.

5. Im Programmplanungszeitraum der Strukturfonds 1994-1999 wurde eine Halbzeitbewertung durchgeführt, deren Ergebnisse sich insbesondere auf die Programmplanung für den Zeitraum 2000-2006 auswirken können. Die nächste Halbzeitbewertung ist für 2003 vorgesehen. Die „ex-post“-Bewertung des Zeitraums 1994-1999 kann erst dann durchgeführt werden, wenn die Ausgaben für die Vorhaben dieses Zeitraums bilanziert worden sind, d. h. im Prinzip nach dem 31. Dezember 2001.

Was die oben erwähnten staatlichen Beihilfen im landwirtschaftlichen Bereich angeht, so werden zur Zeit etwa zehn Fälle untersucht. Bei zweien davon ist das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 des Vertrags eingeleitet worden (C 32/99 und C 73/99). Es geht um staatliche Beihilfen für zwei Unternehmen, die mit der Weiterverarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befasst sind. Eine endgültige Entscheidung über diese beiden Fälle staatlicher Beihilfen wird in der zweiten Hälfte dieses Jahres erwartet. Im Bereich der staatlichen Industriebeihilfen hat die Kommission im Zusammenhang mit mehreren Regelungen und insbesondere bestimmten Aktivitäten der Thüringer Industriebeteiligungsgesellschaft, der Thüringer Landesentwicklungsgesellschaft, des Thüringer Konsolidierungsprogramms (1993-96), des Thüringer Darlehensprogramms, des Thüringer Umlaufmittelprogramms (1993-96) und des Thüringer KMU-

Investitionssicherungsprogramms (vor 1997) das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags eingeleitet. Auch im Zusammenhang mit mehreren Einzelbeihilfen für Industrieunternehmen laufen Verfahren auf der Grundlage von Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags. Da alle diese Fälle noch geprüft werden, ist es schwierig, sich dazu zu äußern, wann diese Prüfverfahren abgeschlossen sind.

6. Was die Strukturfonds angeht, so muss das operationelle Programm für Thüringen für den Zeitraum 2000-2006 noch von der Kommission genehmigt werden, was demnächst geschehen wird. Die Bestimmungen über die Durchführung des Programms sind im Programm selbst festzulegen, wobei den sich aus der neuen Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾ ergebenden Verpflichtungen nachzukommen ist. Im gegenwärtigen Stadium ist es also nicht möglich, sich dazu zu äußern, in welchem Umfang eventuell Änderungen der derzeit üblichen Verfahren erforderlich sind.

Schließlich unterliegt die Frage, ob das Bundesland Thüringen die dort bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrichtlinien üblichen Verfahren ändern muss, ausschließlich innerstaatlichem Recht. Die Aufteilung der Kompetenzen zwischen einem Mitgliedstaat und seinen Gliedstaaten fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft. Andererseits stehen der Kommission nicht die Mittel zur Verfügung, um die Bedingungen zu untersuchen, unter denen die Richtlinien in einem bestimmten Gliedstaat eines Mitgliedstaates in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999.

(2001/C 81 E/012)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0936/00
von James Nicholson (PPE-DE) an den Rat

(30. März 2000)

Betrifft: Jubilee 2000 Coalition

Die „Jubilee 2000 Coalition“ führt Kampagnen zum Erlaß der Schulden für die ärmsten Länder der Welt durch. Die Kölner Initiative der G7 Staaten ermöglicht den Schuldenerlaß für etwa 33 Länder, bietet jedoch vielen anderen Ländern, die von der „Coalition“ als besonders hilfsbedürftig eingestuft worden sind, nichts an.

Unterstützt der Rat die Ziele der „Jubilee 2000 Coalition“? Welche Maßnahmen hat der Rat eingeleitet, um den Umfang der Forderungen auf Rückzahlung der Schulden gegenüber den ärmsten Ländern der Welt zu verringern?

Antwort

(29. September 2000)

Die EU und die Mitgliedstaaten sind sich der Schwierigkeiten vieler armer Länder angesichts ihrer übermäßigen Schuldenlast, die ihre Entwicklungsaussichten beeinträchtigt und ihre politische Stabilität sowie die Fortschritte bei der Demokratisierung aushöhlt, durchaus bewußt.

Um die Schuldenlast zu lindern, haben die EU und die Mitgliedstaaten entsprechend ihren Zuständigkeiten auf verschiedenen Ebenen Initiativen eingeleitet oder sich aktiv an solchen beteiligt.

Der Rat beschloß am 6. Juli 1998, sich voll und ganz an der vom IMF und von der Weltbank eingeleiteten HIPC-Initiative (Highly Indebted Poor Countries = hochverschuldete arme Länder) zu beteiligen. Diese Initiative basiert auf der Verpflichtung der internationalen Finanzwelt, die Schuldenlast der Länder auf ein erträgliches Maß zu verringern, sofern das Land während einer bestimmten Zeit eine sehr gute wirtschafts-politische Leistung erbringt.

Auf dem Kölner G7-Gipfel im Juni 1999 vereinbarten die Minister eine „erweiterte Initiative, die eine tiefergehende, umfassendere und raschere Schuldenerleichterung ermöglichen soll“.

Der Europäische Rat unterstrich auf seiner Tagung 1999 in Köln, wie wichtig es ist, „eine dauerhafte Lösung für die Verschuldungsprobleme der ärmsten Länder zu finden. Der Europäische Rat begrüßt die gemeinsame europäische Haltung zur Verbesserung der Schuldeninitiative für „hochverschuldete arme

Länder, und befürwortet eine Beschleunigung des Entschuldungsprozesses für ärmste Länder und ehrgeizige Ziele zum Umfang der Schuldenentlastung. Er betont die Notwendigkeit einer engeren Verknüpfung zwischen Schuldenerleichterungen und einer Strategie der Armutsbekämpfung. Die Mitgliedstaaten stehen bereit, eine Anhebung der Erlaßquote auf kommerzielle Kredite im Pariser Club auf 90 % und mehr zu unterstützen, und setzen sich für weitere Erleichterungen bei Schulden aus der öffentlichen Entwicklungshilfe ein. In diesem Rahmen ist Europa bei angemessener Lastenteilung bereit, seinen fairen Anteil an der Finanzierung einer verbesserten Schuldeninitiative zu tragen“.

Auf dem Jahrestreffen der Weltbank und des IWF im September 1999 in Washington faßte die Gebergemeinschaft eine Reihe ehrgeiziger politischer Beschlüsse, mit denen eine enge Verbindung zwischen den Armutsbekämpfungsstrategien, den Strukturanpassungsprogrammen und der Entschuldungsinitiative hergestellt wird. Im Anschluß an diese Beschlüsse entschied der AKP-EG-Ministerrat im Dezember 1999, daß nicht zugewiesene programmierbare Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds in Form von Zuschüssen zur Deckung der Forderungen in Verbindung mit ausstehenden Schulden und mit den Verpflichtungen aus dem Schuldendienst der AKP-Staaten an die Gemeinschaft, die sich im Rahmen der HIPC-Initiative als erste qualifizieren (320 Millionen Euro), sowie als Beitrag zur allgemeinen Finanzierung der HIPC-Initiative im Rahmen des von der Weltbank verwalteten HIPC-Treuhandfonds (bis zu 680 Millionen Euro) verwendet werden können. Auf der Tagung des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 6. Dezember 1999 wurde gleichfalls ein Beitrag von 54 Millionen Euro zum HIPC-Treuhandfonds beschlossen, der für hochverschuldete arme Länder bestimmt ist, die nicht zu den AKP-Staaten zählen. Um diesen Betrag erhöht sich der Beitrag des Europäischen Entwicklungsfonds in Höhe von 1 Milliarde Euro, der bei der gleichen Gelegenheit zugunsten aller hochverschuldeten armen Länder beschlossen wurde.

Im Rahmen des Gipfeltreffens Afrika-Europa in Kairo vom 3. und 4. April 2000 erklärte sich eine Reihe von Mitgliedstaaten bereit, einen Großteil der Schulden der HIPC-Länder oder gar die Schulden insgesamt abzuschreiben.

Die Gipfelteilnehmer:

- waren außerdem der Ansicht, daß es „einer angemessenen Evaluierung der bestehenden Maßnahmen und Mechanismen zur Verringerung des Schuldenüberhangs Afrikas hinsichtlich deren Modalitäten und Durchführung unter Berücksichtigung ihrer Wirkung auf alle Bedürfnisse Afrikas, insbesondere die der Länder mit mittlerem Einkommen in bezug auf deren Möglichkeiten zur Schuldenbedienung bedarf, damit am Ende gerechte Lösungen gefunden werden“;
- erkannten an, „daß der Erfolg wirklicher Initiativen zur Schuldenerleichterung von der Durchführung der notwendigen wirtschaftlichen Reformmaßnahmen abhängt, und ermutigten in dieser Hinsicht die afrikanischen Länder, derartige Reformen weiterhin durchzuführen, eine verantwortungsvolle Staatsführung einzuführen und sich zu verpflichten, Ersparnisse aus der Schuldenerleichterung zum Zwecke der Armutsbekämpfung zu binden, einschließlich der Verbesserung der sozialen Bereiche und des Infrastrukturwiederaufbaus“;
- nahmen „den afrikanischen Standpunkt zur Frage der Auslandsverschuldung zur Kenntnis, wonach eine Schuldenerleichterung bzw. ein Schuldenerlaß für alle verschuldeten afrikanischen Länder angestrebt wird, um ein geeignetes Umfeld für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen“;
- waren sich darin einig, „die afrikanischen Länder dabei zu unterstützen, die aufgrund der Schuldenerleichterung verfügbaren Mittel Strategien und Programmen zur Beseitigung der Armut, auch im Sozial- und Infrastrukturbereich, zuzuführen“;
- bestätigten ihr Engagement für das vereinbarte Ziel, die Armut bis zum Jahr 2015 weltweit um die Hälfte zu reduzieren.

Eine biregionale Gruppe auf der Ebene hoher Beamter wird zu diesem Zweck die notwendigen Maßnahmen zur Ausarbeitung eines Berichts über die Auslandsverschuldung der afrikanischen Länder ergreifen; dieser Bericht wird innerhalb einer angemessenen Frist auf Ministerebene im Rahmen des Folgemechanismus evaluiert werden.

(2001/C 81 E/013)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0943/00**von Bart Staes (Verts/ALE) an den Rat**

(30. März 2000)

Betrifft: Verbot der Verwendung von Imprägniersalzen zur Holzbehandlung

Die Verwendung von Imprägniersalzen zur Behandlung von Holz (imprägniertes Holz) hat ernsthafte Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Imprägniersalze enthalten die äußerst giftigen Stoffe Arsen, Chrom IV und Kupfer. Imprägniertes Holz wird u.a. verwendet für Gartenlauben, Abzäunungen, Spielzeug, Pergolen, Gartenmöbel und Eisenbahnschwellen.

Seit Februar 2000 dürfen in den Niederlanden keine Erzeugnisse mehr verkauft werden, die aus imprägniertem Holz hergestellt sind. Der Staatsrat sprach sich in einer Verfügung gegen die Zerkleinerung von imprägniertem Holz aus. Auch darf dieses Holz nicht als Brennstoff für Kraftwerke, als Grundstoff für Holzfaserplatten und Viehfutter, als Humus in Gärten und rund um Bäume oder als Ersatz für Stroh in Viehställen verwendet werden.

Presseveröffentlichungen ist jedoch zu entnehmen, daß die niederländische Regierung stillschweigend duldet, daß die kanzerogenen Holzspäne in andere EU-Mitgliedstaaten zur Erzeugung von Holzfaserplatten, Spielzeug u.ä. ausgeführt werden. Damit verstößt sie gegen den Geist und den Buchstaben mehrerer EU-Richtlinien.

Ist der Rat über die Ausfuhr von kanzerogenen Holzspänen aus den Niederlanden in andere EU-Mitgliedstaaten unterrichtet?

- a) Falls ja, um welche Länder handelt es sich?
- b) Falls nein, hält der Rat angesichts der negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt und angesichts des Verstoßes gegen mehrere EU-Richtlinien eine diesbezügliche Untersuchung für notwendig?

Antwort

(29. September 2000)

Wie dem Herrn Abgeordneten sicherlich bekannt ist, fallen die Ausfuhren von imprägniertem Holz in Form von Abfällen unter die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft. Ferner ermöglichen bekanntlich die Bestimmungen der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle eine Klassifizierung von imprägniertem Holz.

Es ist Sache der Kommission, die Schritte einzuleiten, die sie im Hinblick auf eine korrekte Anwendung der genannten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für erforderlich hält.

(2001/C 81 E/014)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0998/00**von Neil MacCormick (Verts/ALE) an den Rat**

(30. März 2000)

Betrifft: Rückgabe von Eigentum in den Bewerberländern

Viele Unionsbürger sind Nachkommen von Personen, deren Eigentum in Mittel- und Osteuropa während der nationalsozialistischen Besetzung bzw. während des Holocaust bzw. während und nach der anschließenden kommunistischen Machtübernahme konfisziert wurde. Wird der Rat als wesentliche Bedingung für den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union darauf bestehen, daß diese wirksame Systeme zur Rückgabe von ungesetzlich konfisziertem Eigentum verabschieden und durchführen?

Antwort

(28. September 2000)

Der Rat ist sich der Probleme im Zusammenhang mit der Rückgabe von Eigentum in bestimmten Beitrittsländern Mittel- und Osteuropas bewusst.

Wie dem Herrn Abgeordneten sicher bekannt ist, werden die Beitrittsverhandlungen auf der Grundlage des Besitzstands der Gemeinschaft geführt, den die Beitrittsländer übernehmen und vor dem Beitritt umsetzen müssen. Das Kapitel des Besitzstands, das für den Erwerb von Immobilien maßgeblich ist, ist das Kapitel über den freien Kapitalverkehr. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es bisher keinen spezifischen Besitzstand gibt, der sich auf die von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfene Frage bezieht.

In jedem Falle wird aufmerksam verfolgt werden, ob die Bewerberländer den in den Verträgen verankerten Grundsatz der Nichtdiskriminierung einhalten.

(2001/C 81 E/015)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1006/00

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission

(31. März 2000)

Betrifft: Versorgung der europäischen Thunfischkonservenindustrie mit „Loins“ von Thunfischen

Auf der Tagung des Rates Fischerei vom 17. Dezember 1999 wurde im Rahmen der neuen GMO die Eröffnung eines Kontingents von 4 000 Tonnen aus Drittländern mit einem Zollsatz von 6 % für den Zeitraum 2001-2003 beschlossen.

Außerdem hat die Kommission im Entwurf des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Mexiko für das dritte Quartal des Jahres 2001 zugesagt, die Möglichkeit der Eröffnung eines Kontingents für „Loins“ von Thunfischen aus Mexiko zu prüfen.

Ist in dem Kontingent von 4 000 Tonnen mit einem Zollsatz von 6 %, das für den Zeitraum 2000-2003 eröffnet werden soll, bereits das etwaige Kontingent für „Loins“ von Thunfischen aus Mexiko enthalten oder wird dieses Kontingent für Mexiko zu dem Kontingent von 4 000 Tonnen aus Drittländern hinzukommen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(5. Juni 2000)

Die autonomen Zollkontingente, die die Gemeinschaft zur Versorgung der Verarbeitungsindustrie eröffnet, müssen „erga omnes“ anwendbar sein und somit allen Drittstaaten offenstehen, um den Normen der Welthandelsorganisation (WTO) gerecht zu werden. Demgegenüber gelten die im Rahmen eines Freihandelsabkommens, beispielsweise des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Mexiko, gewährten Zollzugeständnisse in Anwendung des Artikels XXIV Absatz 8 Buchstabe b) des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) nur für den präferenzbegünstigten Partnerstaat. Daraus folgt, daß Mexiko zwar von den autonomen Zollkontingenten profitieren kann, die anderen Drittstaaten aber keine Möglichkeit haben, die Zollzugeständnisse in Anspruch zu nehmen, die die Gemeinschaft im Rahmen des Freihandelsabkommens für Mexiko eröffnet hat.

Das vor kurzem vom Rat gebilligte autonome Zollkontingent von 4 000 Tonnen „Loins“ von Thunfischen mit einem Zollsatz von 6 % kann also auch von Mexiko in Anspruch genommen werden. Außerdem muß die Gemeinschaft ihren Verpflichtungen aus dem Handelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Mexiko nachkommen und bis zum 1. September 2001 Gespräche aufnehmen, um zu prüfen, ob für diese Art von Erzeugnissen ein präferenzielles Zollkontingent eröffnet werden kann.

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten daran erinnern, daß sowohl die bereits bestehenden als auch etwaige künftige Handelszugeständnisse im Fischereisektor, die die Gemeinschaft Mexiko gewährt, Bestandteil eines Handelsabkommens sind, das einen erheblichen Anstieg des bilateralen Handels in allen Sektoren zur Folge haben wird, was sowohl Mexiko als auch der Gemeinschaft — einschließlich der spanischen Unternehmen — zugute kommt.

(2001/C 81 E/016)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1032/00
von Ioannis Souladakis (PSE) an die Kommission

(4. April 2000)

Betrifft: Schutz europäischer Unternehmen im Kosovo

Die Antwort von Herrn Patten auf meine Anfrage P-2439/99 ⁽¹⁾ läßt ernsthafte Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle des Europäischen Parlaments gegenüber der Kommission aufkommen; ferner gibt es eine erhebliche Diskrepanz zwischen seiner mündlichen Antwort (H-0608/99) in der Plenarsitzung in Straßburg am 16.11.1999 und seiner konkreten schriftlichen Antwort: während er sich in seiner mündlichen Antwort verpflichtete, als verantwortliches Mitglied die erforderlichen Nachforschungen anzustellen, fehlt in seiner schriftlichen Antwort jeder Hinweis auf die diesbezüglichen Ergebnisse.

Da Herr Patten sicherlich nicht die Absicht hat, einer Antwort zur Kernfrage aus dem Wege zu gehen und wahrscheinlich dienstliche Faktoren für die nicht erfolgte Antwort verantwortlich sind,

wird die Kommission um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, damit ihre Dienststellen dieses konkrete Problem glaubwürdig in Angriff nehmen?
2. Ist der Kommission bekannt, daß mit dieser Antwort ihre Dienststellen die illegalen Aktivitäten der UNMIK-Kreise decken und somit Herrn Patten vor dem Europäischen Parlament bloßstellen?
3. Beabsichtigt die Kommission zu untersuchen, ob Druck und welcher Art auf die Verantwortlichen ihrer Dienststellen ausgeübt wurde, damit sie keine Antwort zum grundlegenden Problem geben?
4. Wie interpretiert die Kommission das widersprüchliche Verhalten ihrer Dienststellen mit dem Ergebnis, daß andere Anfragen von mir zum Kosovo (E-2827/99 und E-0490/00) ausführlich von Herrn Patten beantwortet wurden und die Antwort auf diese konkrete Anfrage vermieden wurde?
5. Zurückkommend auf das Thema meiner Anfrage zum Schutz der europäischen Unternehmen im Kosovo ersuche ich die Kommission um Auskunft darüber:
 - a) was sie zu unternehmen gedenkt, um die Interessen der betreffenden Unternehmen zu schützen, und
 - b) ob sie beabsichtigt, eine präzise Antwort zur Kernfrage des in meiner Anfrage P-2439/99 angesprochenen Themas zu geben?

⁽¹⁾ ABl. C 26 E vom 26.1.2001, S. 6.

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(23. Juni 2000)

Die Behauptung des Herrn Abgeordneten, ich oder meine GD hätten versucht, das Parlament zu täuschen, um eine parlamentarische Anfrage nicht zu beantworten, entbehrt jeglicher Grundlage.

Zu den konkreten Bestandteilen der Frage ist folgendes zu sagen:

- die zuständige Generaldirektion hat ihre Arbeit in diesem wie auch in allen anderen Bereichen zuverlässig ausgeführt und wird dies auch in Zukunft tun;
- die Behauptung, die zuständige Generaldirektion habe etwas vertuscht, ist bedauerlich und unbegründet. Die Behauptung hinsichtlich „irregulärer Aktivitäten bestimmter Gruppen innerhalb der Mission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK)“ ist ebenfalls unbegründet und wird, wenn sie an die richtige Stelle – UNMIK – gerichtet wird, ebenfalls zurückgewiesen werden;
- die Behauptung, daß Druck, welcher Art auch immer, auf eines oder mehrere Mitglieder der zuständigen Generaldirektion ausgeübt worden ist, „um die Beantwortung des grundlegenden Problems der Anfrage zu vermeiden“ ist absolut unbegründet;
- der Grund dafür, daß die Antwort auf die Schriftliche Anfrage P-2439/99 keine Hinweise auf die Ergebnisse der Untersuchungen enthält, liegt an der Tatsache, daß es verglichen mit der vorhergehenden Antwort keine zusätzlichen Informationen mitzuteilen gibt. Wie bereits in der Antwort auf die vorherige Frage zu diesem Thema erklärt, sieht die Situation folgendermaßen aus: Der Rechtsschutz

von Unternehmen im Kosovo, egal ob es sich um Gemeinschaftsunternehmen oder um andere Unternehmen handelt, fällt nicht unter die Zuständigkeit der Kommission, sondern vielmehr unter die direkte Zuständigkeit der für die internationale Zivilverwaltung des Kosovo verantwortliche UNMIK. Die Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 erlaubt eindeutig die Errichtung einer internationalen zivilen Präsenz, die unter anderem folgende Hauptaufgaben hat:

- 11 ... b) Wahrnehmung grundlegender ziviler Verwaltungsaufgaben, wo und solange dies erforderlich ist; ... g) Unterstützung des Wiederaufbaus der grundlegenden Infrastruktur und des sonstigen wirtschaftlichen Wiederaufbaus;...
- wie bereits erklärt, ist die UNMIK im Besitz der vollständigen Unterlagen zu den von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Themen. Die Kommission wird die Aufmerksamkeit der UNMIK auf diese Themen lenken, jedoch ist es die Aufgabe der UNMIK, dem Herrn Abgeordneten direkt zu antworten. Es steht dem Herrn Abgeordneten selbstverständlich frei, die UNMIK direkt zu kontaktieren; Name, Adresse, Telefon- und Faxnummer des zuständigen Beamten werden dem Herrn Abgeordneten wie dem Generalsekretariat des Parlaments direkt übermittelt.

(2001/C 81 E/017)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1082/00
von Laura González Álvarez (GUE/NGL) an den Rat

(6. April 2000)

Betrifft: Organisierte Ausbeutung der Prostitution in den Ländern der EU durch die albanische Mafia

Die albanische Mafia kontrolliert in den Ländern der Europäischen Union die Prostitution von Frauen; dabei macht sie sich den Kosovo-Konflikt und die illegale Einwanderung nach Italien zunutze. Junge Frauen werden in den Flüchtlingslagern mit falschen Versprechungen rekrutiert, entführt oder gekauft und in Städte in Deutschland, Italien, Frankreich oder Spanien verbracht. Diese Form von Ausbeutung und Frauenhandel ist besonders in Paris (wo die Zahl der betroffenen Albanerinnen und Kosovo-Albanerinnen auf 300 geschätzt wird), Straßburg, Lyon und Nizza festgestellt worden. Die Situation in Italien ist ebenfalls besorgniserregend. Zahlreiche Städte in Süditalien und auch die norditalienische Stadt Mailand sind Knotenpunkte auf dem Weg von Tirana in die übrigen Länder Europas. In Belgien hat die Polizei seit 1997 die sexuelle Ausbeutung von Frauen durch die albanische Mafia festgestellt. Andere europäische Länder wie Deutschland (mit ca. 10 000 Zwangsprostituierten) leiden unter dem gleichen Problem. Insgesamt gehen nach Angaben der Internationalen Organisation für Migration 30 000 Frauen aus Osteuropa in Westeuropa der Prostitution nach.

Alberto Maritati, Staatssekretär im italienischen Innenministerium, forderte eine Mobilisierung auf internationaler Ebene. Die Problematik wurde auf einem Kolloquium behandelt, das im November 1999 vom Europarat in Bari veranstaltet wurde und auf dem Praktiken der Folter und der Sklaverei angeprangert wurden.

Nach Darstellung von Kommissar Christian Amiard, dem verantwortlichen Polizeibeamten der Zentralstelle für die Bekämpfung von Menschenhandel, werden viele Frauen vergewaltigt und in regelrechten „Konzentrationslagern“ zur Prostitution „abgerichtet“.

Ist sich der Rat des Umfangs und der Schwere dieser Form der organisierten internationalen Kriminalität bewußt? Welche Maßnahmen sind diesbezüglich getroffen worden? Welche Initiativen will der Rat durchführen, um gegen die Machenschaften dieser Mafia vorzugehen und ihre Netze zur Ausbeutung der Prostitution zu zerschlagen? Könnten der Rat und der Hohe Vertreter für den Kosovo präventiv im Kosovo tätig werden? Welche Maßnahmen können im Rahmen der Zusammenarbeit mit Albanien ergriffen werden? Welche Initiativen und Maßnahmen der Zusammenarbeit können im Rahmen von Europol und Eurojust ergriffen werden?

Antwort

(29. September 2000)

Auf das schwerwiegende Problem der organisierten Kriminalität im allgemeinen und den Handel mit Frauen und jungen Mädchen im besonderen wird von internationalen Organisationen, in Berichten über die Lage der Menschenrechte und sowie von den Behörden der Mitgliedstaaten und der beitriftswilligen Länder hingewiesen. Es wird festgestellt, daß sich Herkunfts- und Transitgebiete in Südost-, Mittel- und

Osteuropa befinden. In der Vergangenheit zogen die albanischen Netze als Prostituierte vorwiegend Frauen aus ihrem eigenen ethnischen Hintergrund heran, derzeit jedoch gibt es immer mehr Beweise dafür, daß die Albaner Frauen aus verschiedenen Ländern, hauptsächlich aus osteuropäischen Ländern rekrutieren. Insbesondere moldauische Frauen sind Opfer dieser kriminellen Tätigkeiten.

Die jüngsten Berichte bestätigen, daß die albanischen Prostitutionsnetze in Italien, Frankreich, Belgien und dem Vereinigten Königreich besonders aktiv sind. In diesen Berichten ist von einer Anwendung extremer Gewalt gegen die Opfer sowie von Verbindungen zu anderen Formen organisierter Kriminalität die Rede.

Obwohl das genaue Ausmaß dieses Problems nicht bekannt ist, da keine verlässlichen und gültigen statistischen Angaben vorliegen, bietet das Problem der (Zwangs-)Prostitution und der Beschaffung Anlaß zu ernster Sorge, und der Rat ist sich dieses Problems bewußt.

Der Rat und die damals 11 beitriftswilligen Länder haben im Rahmen des Erweiterungsprozesses am 28. Mai 1998 die Vorbeitrittsvereinbarung über die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den beitriftswilligen Ländern Mittel- und Osteuropas und Zypern angenommen. In der Vereinbarung ist eine Reihe praktischer Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und anderer Formen des schweren Verbrechens, einschließlich des Menschenhandels und der organisierten illegalen Einwanderung, aufgeführt. Der Fähigkeit der beitriftswilligen Länder, den Erfordernissen des Besitzstands hinsichtlich der Prävention und der Bekämpfung organisierter Kriminalität zu entsprechen, muß während der Beitrittsverhandlungen gemäß Kapitel 24 (Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres) besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Der Generalsekretär/Hohe Vertreter hat gemeinsam mit der Kommission dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Lissabon über die Lage im Bereich „Justiz und Inneres“ im Westlichen Balkan Bericht erstattet und folgende Empfehlung zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ausgesprochen: Das Problem der organisierten Kriminalität muß im Rahmen der gesamten Region Südosteuropa gesehen werden. Die Bemühungen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität können nur dann Erfolg haben, wenn es eine umfassende Koordinierung mit anderen Verbrechensbekämpfungsinitiativen in der Region und in einem breiteren europäischen Kontext gibt. In enger Beziehung zu der „Vorbeitrittsvereinbarung über die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den beitriftswilligen Ländern Mittel- und Osteuropas und Zypern“ vom 28. Mai 1998 sollte ein Strategie- und Aktionsplan entwickelt werden. Dieses Modell könnte im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und unter dem Schutzschild des Stabilitätspaktes auf Südosteuropa übertragen werden. Es sollte auf die Förderung einer effizienten Polizeistruktur, die in der Lage ist, die organisierte Kriminalität zu bekämpfen, den Aufbau eines mit angemessenen Befugnissen ausgestatteten Rechtswesens und die Schaffung einer geeigneten Rechtsgrundlage für den Kampf gegen die Korruption abzielen.

Das Ratssekretariat beteiligt sich aktiv an der Ausarbeitung der „Stabilitätspakt-Initiative über organisierte Kriminalität in Südosteuropa“ und der Entwicklung eines umfassenden Ausbildungsprogramms für die Länder der Region auf dem Gebiet der Polizeiausbildung im allgemeinen und der Bekämpfung der organisierten Kriminalität im besonderen.

(2001/C 81 E/018)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1086/00

von Carmen Fraga Estévez (PPE-DE) an die Kommission

(7. April 2000)

Betrifft: Bedarfsstudie über die Versorgung mit Thunfischfilets — Ziele der Kommission

Die Kommission hat die vom Rat angeforderte Studie über den Bedarf des Gemeinschaftsmarktes an Thunfischfilets veröffentlicht. Diese Studie wurde angefordert als Reaktion auf den Vorschlag der Kommission, für Thunfischfilets im Rahmen der neuen Gemeinsamen Marktordnung für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse auf unbestimmte Zeit eine Zollausssetzung vorzusehen. Diese Studie ergab, daß — wie zuvor bereits das Europäische Parlament und einige Mitgliedstaaten dargelegt hatten — der tatsächliche Bedarf an Thunfischfilets jährlich 1 000 bis 2 000 Tonnen nicht überschreitet. Eine Zollausssetzung käme lediglich einem Teil der italienischen Konservenindustrie zugute. Der damit verbundene Vorteil wäre in jedem Fall nur vorübergehender Art, da die einschlägigen Unternehmen von Grund auf umstrukturiert werden müßten, um ihre Kostenstruktur zu verbessern. Außerdem wäre eine solche Zollausssetzung mit Verlusten für die übrigen Marktteilnehmer (spanische Industrie, die AKP-Staaten und die lateinamerikani-

schen Länder, die Handelspartner der EU sind) sowie für Thailand verbunden, das als Exportland für Thunfischkonserven stark am Ausbau seines Marktes interessiert ist.

Kann die Kommission in Anbetracht dieser Ergebnisse sowie des Umstandes, daß die Erzeugermitgliedstaaten und das Europäische Parlament diese Zollaussetzungsregelung schon seit langem als überflüssig und die mit ihrer Anwendung verbundenen Konsequenzen als gravierend ansehen, folgende Fragen beantworten:

- Welches Ziel verfolgt die Kommission in Wirklichkeit mit dieser Zollaussetzung?
- Welche Bedeutung maß sie deren negativen Konsequenzen bei, als diese von den einschlägigen, Unternehmen, dem Parlament und den Erzeugermitgliedstaaten angeprangert wurden?
- Ist ihr klar, daß ihr unzulässige Kollusion mit einem bestimmten Unternehmen und damit Begünstigung dieses Unternehmens zu Lasten der übrigen Gemeinschaftsindustrie, der AKP-Länder und der dem APS angeschlossenen Länder vorgeworfen werden können?
- Wie können die Gemeinschaftsbürger der Kommission vertrauen, wenn sie derart unverantwortliche Entscheidungen trifft?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(5. Juni 2000)

Die Kommission bedauert die Ungenauigkeiten in der schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten und weist darauf hin, daß sie die von der Frau Abgeordneten genannte Studie nicht veröffentlicht hat. Die Studie wurde von der Kommission lediglich dem Rat und dem Fischereiausschuß des Parlaments übermittelt. Dieses Papier enthält nämlich u.a. zahlreiche Angaben über Privatunternehmen der Gemeinschaft, insbesondere spanische, französische und italienische Unternehmen. Eine Veröffentlichung dieser Daten, die zum Beispiel die Marktanteile, den Umsatz oder die Kapitalbeteiligung betreffen, könnte die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen (vgl. den Verhaltenskodex für den Zugang der Öffentlichkeit zu Kommissions- und Ratsdokumenten, der von der Kommission durch den Beschluß 94/90/EGKS, EG, Euratom vom 8. Februar 1994⁽¹⁾, geändert durch den Beschluß 96/567/EGKS, EG, Euratom⁽²⁾, umgesetzt worden ist).

Unzutreffend ist ebenfalls, daß die Studie als Reaktion auf den Vorschlag der Kommission angefordert worden sei, im Rahmen der neuen Gemeinsamen Marktordnung für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse eine Zollaussetzung für das genannte Erzeugnis vorzusehen. Die Kommission ist mit der Studie vielmehr einer Verpflichtung gegenüber dem Rat nachgekommen, die sie im Zusammenhang mit der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 745/1999 des Rates vom 30. März 1999 zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse⁽³⁾ für das Jahr 1999 übernommen hatte, in der für das dritte aufeinanderfolgende Jahr ein Zollkontingent für Thunfischfilet vorgesehen ist.

Was die von der Frau Abgeordneten erwähnte Zollaussetzung betrifft, so weist die Kommission darauf hin, daß der Rat diese Maßnahme bei der Festlegung der neuen Gemeinsamen Marktordnung für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse im Einvernehmen mit der Kommission verworfen hat. Es wurde eine Kompromißlösung gefunden (ein für mehrere Jahre geltendes Zollkontingent von 4000 Tonnen), durch die die Interessen aller Betroffenen gewahrt bleiben, und die die Zustimmung aller Thunfisch erzeugenden Mitgliedstaaten gefunden hat.

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 18.2.1994.

⁽²⁾ ABl. L 247 vom 28.9.1996.

⁽³⁾ ABl. L 96 vom 10.4.1999.

(2001/C 81 E/019)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1096/00 von Joaquim Miranda (GUE/NGL) an die Kommission

(7. April 2000)

Betrifft: Umweltschäden durch den Bau eines Kais in der Autonomen Region Madeira

Im Tal von Porto Novo (Gemeinde Santa Cruz – Autonome Region Madeira) wird zur Zeit ein mit Gemeinschaftsmitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) finanzierter Kai gebaut.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Umwelt durch die Erdbewegungen vor der Küste im Zusammenhang mit dem Bau des Kais schwer in Mitleidenschaft gezogen wurde und daß es sich um ein Tal handelt, das durch die Verschmutzung der Flüsse und des Meerwassers, der Landschaft und der Luft bereits belastet ist,

wird die Kommission um die folgenden Auskünfte ersucht:

- Welche Umweltverträglichkeitsprüfungen gingen dem Aufschütten von Erdreich in Meer voraus?
- Welche Untersuchungen gingen dem Bau des zukünftigen Kais von Porto Novo voraus?
- Welche Kriterien legt die Europäische Union für die Finanzierung von Projekten dieser Art zugrunde?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(14. Juni 2000)

Im Rahmen des Operationellen Programms für die autonome Region Madeira ⁽¹⁾ wurden für den Bau eines Kais im Hafen Porto Novo Mittel in Höhe von 375 Mio. Escudos (rund 1,87 Mio. €) bereitgestellt.

Diese Finanzierung wurde von der Verwaltungsbehörde des Programms unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten beschlossen, die ihr im Rahmen dieses Programms und im Einklang mit den Bestimmungen der einschlägigen Gemeinschaftsverordnungen übertragen wurden (Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente ⁽²⁾, Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits ⁽³⁾ sowie Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds ⁽³⁾, geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2081/93, (EWG) Nr. 2082/93 und (EWG) Nr. 2083/93 des Rates vom 20. Juli 1993 ⁽⁴⁾).

Mit dem Bau des 162 m langen Kais sollten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, einen Großteil der Handelstätigkeit des Hafens von Funchal nach Porto Novo zu verlagern und so den Hafen von Funchal wieder mehr seiner eigentlichen Bestimmung, nämlich dem Fremdenverkehr zuzuführen. Das Vorhaben wurde inzwischen abgeschlossen.

Die Kriterien der Gemeinschaft für die Finanzierung derartiger Vorhaben sind in dem genannten Operationellen Vorhaben niedergelegt. Sie sehen u.a. die Finanzierung von Hafeninfrastrukturen vor, die im Hafen von Funchal effiziente Betriebsbedingungen durch eine Diversifizierung des Angebots der Hafenanlagen gewährleisten sollen. Der Seehafenterminal von Porto Novo ist in diesem Programm ausdrücklich erwähnt.

Bei Vorhaben, deren Gesamtkosten unter 25 Mio. € liegen, müssen die für die Durchführung des Programms zuständigen nationalen Behörden prüfen, ob die für eine Kofinanzierung durch die Gemeinschaft ausgewählten Vorhaben die administrativen und rechtlichen Voraussetzungen, d.h. auch die Einhaltung der Umweltvorschriften, erfüllen.

⁽¹⁾ Entscheidung der Kommission 464/engd. 2 vom 4. März 1994.

⁽²⁾ ABl. L 185 vom 15.7.1988.

⁽³⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1988.

⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 31.7.1993.

(2001/C 81 E/020)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1167/00**von Nirj Deva (PPE-DE) an den Rat**

(6. April 2000)

Betrifft: Geschlechtsspezifische Fördermaßnahmen im Haushaltsplan

Gemäß Artikel 13 des Vertrags betreffend Vorurteile „kann der Rat [...] geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts [...] zu bekämpfen“.

Kann der Rat den Gemeinsamen Standpunkt (EG) Nr. 13/2000⁽¹⁾ vom 16. Dezember 1999 erläutern, in dem folgendes vorgesehen wird:

Bei der Auswahl, der Vorbereitung, der Durchführung und der Bewertung der Maßnahmen gilt besondere Aufmerksamkeit: [...] den geschlechtsspezifischen Rollen, Kenntnissen, Perspektiven und Beiträgen von Frauen/Mädchen und Männern/Jungen bei der nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung natürlicher Ressourcen?

Kann er ferner darlegen, wie sich der Gemeinsame Standpunkt mit der oben erwähnten vertraglichen Verpflichtung vereinbaren läßt?

⁽¹⁾ ABl. C 64 vom 6.3.2000, S. 47.

Antwort

(10. Oktober 2000)

Der Rat hält es nicht für angezeigt, in einer Angelegenheit Stellung zu nehmen, in der das Beschlussfassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

(2001/C 81 E/021)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1206/00**von Jannis Sakellariou (PSE) an die Kommission**

(14. April 2000)

Betrifft: UVP- und FFH-Richtlinie

Im Bayrischen Gesetz- und Ordnungsblatt findet sich in Umsetzung der UVP-Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾ ein sogenanntes „Bayrisches Abtragungsgesetz“, welches in Artikel 8 Abgrabungen in Nationalparks und Naturschutzgebieten vorsieht.

1. Steht eine Vorschrift für den Abbau von oberflächennahen mineralischen Rohstoffen in Nationalparks und Naturschutzgebieten in Einklang mit der UVP-Richtlinie bzw. läßt sich diese Bestimmung mit der FFH-Richtlinie 92/43/EWG⁽²⁾ vereinbaren?

Der Bayrische Umweltminister hat in der Schrift „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft — Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (S. 13, Abb. 7, Kat. II und Kat. III) gesetzlich geschützte Gebiete für die Bebauung freigegeben, wenn nur entsprechende Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

2. Ist die Zerstörung natürlicher und naturnaher Flußabschnitte, das Verbauen der Auestandorte, das Verbauen älterer Gebüsch- und Heckenlandschaften und artenreicher Wälder mit der FFH-Richtlinie zu vereinbaren?

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(5. Juni 2000)

Die Kommission möchte zunächst darauf hinweisen, daß ihr weder der besagte Gesetzestext noch die von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Schrift vorliegt.

In Bezug auf beide Fragen ist zu betonen, daß weder die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten noch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen grundsätzlich den Abbau mineralischer Rohstoffe an durch einzelstaatliche Gesetzgebung geschützten Standorten ausschließt. Sofern jedoch die Richtlinie 85/337/EWG anwendbar ist, stellt sie bestimmte Anforderungen wie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und die Einbeziehung der Öffentlichkeit. Würden Standorte erheblich betroffen, so müßten die umweltspezifischen Auswirkungen festgestellt und beurteilt und die Ergebnisse bei der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die Richtlinie 92/43/EWG ist anzumerken, daß sie insbesondere auf Standorte Anwendung findet, die zum Netz Natura 2000 gehören. Wenn so ein Standort betroffen ist, wird von Fall zu Fall geprüft, ob die Anforderungen der Richtlinie 92/43/EWG und insbesondere deren Artikel 6 (wie eine Beurteilung der Auswirkungen auf den Standort und das Fehlen von Alternativlösungen) eingehalten werden. Es sollten ausreichend Natura-2000-Standorte vorhanden sein, die Habitate entsprechend Anhang I der Richtlinie aufweisen.

Zu der vom Herrn Abgeordneten erwähnten Schrift ist anzumerken, daß eine Bestimmung, derzufolge Abgrabungen an Natura-2000-Standorten generell erlaubt wären, sofern nur Ausgleichsmaßnahmen getroffen würden, mit den strikten Bestimmungen des Artikels 6 nicht vereinbar erscheint.

Folglich kann die Kommission zu den Fragen des Herrn Abgeordneten noch nicht näher Stellung nehmen. Sie ersucht den Herrn Abgeordneten, ihr die nötigen Informationen zukommen zu lassen.

(2001/C 81 E/022)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1208/00

von Anna Karamanou (PSE) an den Rat

(27. April 2000)

Betrifft: Verfolgung von 13 Iranern jüdischen Glaubens im Iran

Seit rund einem Jahr sind 13 Iraner jüdischen Glaubens inhaftiert, ohne daß sie verurteilt worden waren; ihnen wird Spionage vorgeworfen, und sie erleiden täglich eine unmenschliche und unwürdige Behandlung. Den letzten Informationen zufolge wurde es den meisten von ihnen nicht erlaubt, einen Verteidiger für den am 13. April vorgesehenen Prozeß zu wählen. Kann der Rat – unter Berücksichtigung des „kritischen Dialogs“, der zwischen der Europäischen Union und Iran eingeleitet wurde – mitteilen, welche Maßnahmen er zu ergreifen beabsichtigt, um einen gerechten und offenen Prozeß zu gewährleisten und das Recht auf freie Wahl eines Verteidigers sicherzustellen?

(2001/C 81 E/023)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1250/00

von Alejandro Cercas (PSE) an den Rat

(27. April 2000)

Betrifft: Rechtsgarantien und Menschenrechte einer Gruppe iranischer Bürger jüdischen Glaubens

Mehrere Male haben das Europäische Parlament (im September 1999 angenommene Entschließung) und verschiedene Medien das Risiko angesprochen, daß eine wegen Spionage angeklagte Gruppe iranischer Juden vor Gericht gebracht werde und sogar Gefahr laufe, daß die Todesstrafe gegen sie verhängt wird. Kann der Rat über die unternommenen Schritte und beabsichtigten Initiativen unterrichten, die den Schutz der Menschenrechte in jedem Falle gewährleisten und insbesondere ein gerechtes Verfahren für diese Bürger sicherstellen sollen?

**Gemeinsame Antwort
auf die Schriftlichen Anfragen E-1208/00 und E-1250/00**

(28. September 2000)

Die Frage der 13 Iraner jüdischen Glaubens ist wiederholt auf allen Ebenen zwischen EU-Vertretern und offiziellen iranischen Vertretern, insbesondere während des Besuchs des iranischen Außenministers Herrn Kharrazi in Helsinki im September 1999 und beim Dialog-Treffen zwischen der EU und Iran im Dezember 1999, angesprochen worden.

Auf die Schritte der Gemeinschaft hin – wie auch auf gleichartige Schritte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hin – hat die iranische Regierung der Europäischen Union wiederholt zugesichert, dass den Inhaftierten jüdischen Glaubens ein faires und transparentes Gerichtsverfahren zugestanden würde.

Im April 2000 unmittelbar vor der Eröffnung des Gerichtsverfahrens hat die Europäische Union die iranischen Behörden erneut darauf aufmerksam gemacht, dass sie dieser Angelegenheit große Bedeutung beimisst, und dabei an die Zusagen erinnert, die der Iran in der Frage des Gerichtsverfahrens gegeben hatte.

Die EU hat das Urteil des Revolutionsgerichts von Schiras mit Besorgnis zur Kenntnis genommen. Sie hat ihre Enttäuschung darüber zum Ausdruck gebracht, dass der Prozess entgegen den Zusicherungen der iranischen Behörden unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden hat. Die EU hält fest, dass die Möglichkeit der Berufung gegen das Urteil des Revolutionsgerichts von Schiras besteht. In Anbetracht der Bedeutung, die sie dieser Angelegenheit beimisst, hofft sie fest, dass das Berufungsgericht die erfolgten Verurteilungen aufheben wird. Die EU wird weiterhin gegenüber den iranischen Behörden ihrer Besorgnis Ausdruck geben.

(2001/C 81 E/024)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1213/00
von Daniel Hannan (PPE-DE) an den Rat**

(27. April 2000)

Betrifft: Arbeitsgruppen

Kann der Rat ein vollständiges Verzeichnis aller Arbeitsgruppen einschließlich ihrer Aufgabenbereiche vorlegen?

Antwort

(10. Oktober 2000)

Nach Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates vom 5. Juni 2000 ⁽¹⁾ ist Folgendes vorgeschrieben: „Das Generalsekretariat bringt das Verzeichnis der Vorbereitungsgremien auf den neuesten Stand und veröffentlicht es. Nur die in diesem Verzeichnis aufgeführten Ausschüsse und Arbeitsgruppen dürfen als Vorbereitungsgremien des Rates zusammentreten.“

Das Generalsekretariat des Rates wird dem Herrn Abgeordneten die neueste Fassung dieses Verzeichnisses übermitteln.

⁽¹⁾ Abl. L 149 vom 23.6.2000, S. 21.

(2001/C 81 E/025)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1257/00
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission**

(19. April 2000)

Betrifft: Verzögerung bei der Bergung der Ladung des gestrandeten Tankers „Erika“ infolge Geheimhaltung der Existenz von Industriesonderabfall an Bord

1. Hat die Kommission Presseberichte („Le Parisien“ vom 31.03.2000, „Rotterdams Dagblad“ vom 01.04.2000) zur Kenntnis genommen, aus denen hervorgeht, daß der im Februar vor der französischen

Westküste gestrandete Tanker „Erika“ nicht nur schweres Heizöl transportierte, sondern auch eine laut Auskunft des französischen Instituts für Umwelt und Energie „Ineris“ kanzerogene Substanz, bei der es sich angeblich um Industriesonderabfall (DIS, déchet industriel spécialisé) handelt, der so giftig ist, daß er nicht befördert werden darf?

2. Hat die Kommission gleichzeitig die in diesen Berichten enthaltene Behauptung zur Kenntnis genommen, daß der französische Ministerpräsident Jospin dem Ölkonzern TotalFina, der die „Erika“ gechartert hatte, zugesagt hat, alle Informationen über die Ladung dieses Tankers geheimzuhalten, was auch dazu geführt hat, daß das Rotterdamer Bergungsunternehmen „Smit Tak“ immer noch nicht mit den Bergungsarbeiten beginnen konnte?

3. Hält die Kommission es für akzeptabel, daß die zu erwartenden Auswirkungen der Katastrophe durch Zusagen einer der betroffenen Regierungsstellen gegenüber einem beteiligten Unternehmen vor der Öffentlichkeit geheimgehalten werden, woraus zu schließen ist, daß finanziellen Interessen mehr Gewicht beigemessen wird als den Faktoren Sicherheit, Umweltschutz und Volksgesundheit?

4. Ist die Kommission bereit, dafür zu sorgen, daß so rasch wie möglich die Auswirkungen auf die Umwelt im Meer und an der Küste sowie die Folgen für die Gesundheit aller Personen, die hiermit in Berührung kommen, offengelegt werden?

5. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um die Durchführung der Bergungsarbeiten zu beschleunigen, damit unverzüglich jede weitere Kontamination durch das Ausströmen von Ladungsrückständen aus dem Schiff ein Ende findet?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(18. Juli 2000)

1. Die Kommission kennt bestimmte Behauptungen über die Art des vom Tanker Erika transportierten Öls, die von den Medien verbreitet wurden. Die Kommission hat in diesem Zusammenhang die von den französischen Behörden veröffentlichten Informationen, insbesondere hinsichtlich der Karzinogenität des Stoffes und der Vorsichtsmaßnahmen, die den an den Säuberungsarbeiten Beteiligten empfohlen wurden, mit Interesse verfolgt. Des Weiteren hat die Kommission die wiederholten Bestätigungen der französischen Behörden zur Kenntnis genommen, denen zufolge die Ladung des Tankers Erika aus einem Schweröl der Kategorie 2 (gemäß der üblichen Klassifizierung der für den Handel bestimmten Erdölprodukte) bestand.

2. bis 4. Die Kommission ersucht den Herrn Abgeordneten, die am 31. März 2000 von den französischen Behörden veröffentlichte Pressemitteilung „Pompage de l'Erika: transparence dans le respect de la protection des secrets industriels“ zu konsultieren. Diese kann auf der folgenden Web-Seite abgerufen werden:

<http://www.equipement.gouv.fr/actualites>.

5. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Entscheidungen über das Abpumpen des Schweröls aus dem Tanker Erika in den Zuständigkeitsbereich der französischen Behörden fallen.

(2001/C 81 E/026)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1273/00

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an den Rat

(27. April 2000)

Betrifft: Hilfe für Mosambik

Gleichzeitig mit dem Hinweis des Welternährungsprogramms (WFP) auf die geringfügigen Reaktionen auf den Hilferuf der Opfer der Überschwemmungen in Mosambik, beklagten den Medien zufolge auch verschiedene NRO, daß die Welt die in diesem Land herrschenden Probleme nach den tragischen Ereignissen, die vor nur wenigen Wochen stattgefunden haben, vergessen hat. Trifft diese Kritik auch auf das Verhalten der Europäischen Union zu? Welche Maßnahmen gedenkt die Europäische Union zu ergreifen, um der Situation in Mosambik abzuhelpfen, insbesondere in bezug auf den Wiederaufbau der Infrastrukturen, die durch die Überschwemmungen der beiden Flüsse Limpopo und Save zerstört wurden?

Antwort

(29. September 2000)

Der Rat hat die Lage in Mosambik am 20. März 2000 erörtert. Er hatte sie bereits aufmerksam und mit großer Betroffenheit verfolgt und der Bevölkerung und der Regierung Mosambiks sowie der anderen Staaten der Region seine Solidarität bei der Bekämpfung der verheerenden Auswirkungen der Überschwemmungen und seine Anteilnahme bei ihren Bemühungen, ihre vernichtete Existenz wiederaufzubauen bekundet.

Der Rat hatte ferner anerkannt, welche größeren Auswirkungen diese Katastrophe auf die Wirtschaft Mosambiks haben dürfte. Er unterstützte den zweigleisigen Ansatz der Regierung von Mosambik, mit dem der unmittelbare Hilfsbedarf gedeckt werden soll, während gleichzeitig auf den Wiederaufbau in den betroffenen Gebieten und auf die Gewährleistung sowohl der Stabilität der Volkswirtschaft als auch der Weiterführung der laufenden Hilfsleistungen hingearbeitet wird.

Nahezu alle Mitgliedstaaten und die Kommission haben an der Internationalen Konferenz für den Wiederaufbau von Mosambik teilgenommen, die auf Einladung der Regierung Italiens vom 3. bis 4. Mai 2000 in Rom stattfand und von der Regierung von Mosambik in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen einberufen worden war.

Die Konferenz war ein großer Erfolg, denn das Ziel – die Aufbringung von 450 Millionen \$ – wurde erreicht, und zwar größtenteils wegen des aktiven und positiven Beitrags der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten, die zusammen 228,5 Millionen € – nahezu die Hälfte des sich auf 495 Millionen € belaufenden Gesamtbetrags – an Hilfe zusagten.

Es ist vorgeschlagen worden, die Gemeinschaftshilfe solle auch Mittel für den Überschwemmungsschutz und die Straßen in städtischen Gebieten in der Provinz Gaza wie auch die finanzielle Unterstützung für das Wiederaufbauprogramm sowie Mittel für Projekte einschließen, die auf das Verkehrswesen, die Telekommunikation im ländlichen Raum, die soziale Grundversorgung, die landwirtschaftliche Erzeugung und die Minenräumung abzielen.

Diese Mittel kommen zu den 100 Millionen € hinzu, die im Jahre 1999 in Mosambik im Rahmen des Kooperationsprogramms der Gemeinschaft bereits ausgezahlt worden sind, und im Jahr 2000 werden voraussichtlich bis zu 150 Millionen € bereitgestellt.

Der Rat wird die Lage in Mosambik auch weiterhin aufmerksam verfolgen.

(2001/C 81 E/027)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1274/00
von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an den Rat

(27. April 2000)

Betrifft: Hinweise auf russische Greuelthaten in Tschetschenien

Informationen der Medien vom 30. März zufolge hat Amnesty International kürzlich in Übereinstimmung mit seiner russischen Organisation auf der Grundlage von Aussagen von Überlebenden über Massenhinrichtungen, Folterpraktiken, Vergewaltigungen von Frauen und Männern und wahllose, gegen Zivilpersonen und Flüchtlinge in Tschetschenien gerichtete Bombardierungen berichtet und die jetzige Repression mit der in den schlimmsten Zeiten des Stalinismus verglichen.

Sind der Europäischen Union diese Anschuldigungen bekannt, und kann sie diese bestätigen? Welche spezifischen Maßnahmen sind vorgesehen, um dieser tragischen Situation ein Ende zu setzen?

Antwort

(29. September 2000)

Dem Rat sind die von Amnesty International erhobenen Anschuldigungen bekannt, und er nimmt sie mit dem gebührenden Ernst zur Kenntnis. Der Vorsitz hat ein Schreiben einer Gruppe von 29 NRO unter der Leitung von Amnesty International erhalten, in dem die mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen im einzelnen aufgeführt werden, die durch die russischen Streitkräfte in Tschetschenien begangen worden sein sollen. Der Vorsitz hat am 17. Mai 2000 dieser Gruppe von NRO im Namen aller Mitgliedstaaten geantwortet. Eine Kopie des Originalschreibens und der Antwort des Vorsitzes sind der vorliegenden Antwort auf die Anfrage als Anlage beigefügt.

Wie in den Antworten auf frühere parlamentarische Anfragen hervorgehoben, sind der Rat und die Mitgliedstaaten der Union in verschiedener Hinsicht mit Nachdruck tätig geworden, um zu einer friedlichen Lösung des Konflikts beizutragen. Der Rat hat die vorgebrachten Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien auch stets deutlich und offen verurteilt.

Im Rahmen des Europa-Rates sind die Minister unter irischem Vorsitz mit Außenminister Iwanow zusammengetroffen, um ihm ihre Besorgnisse darzulegen. Sie verfolgen weiterhin die Entwicklungen in Tschetschenien mit größter Aufmerksamkeit und werden auf der Tagung der Parlamentarischen Versammlung im Juli entsprechend der Nr. 24 der Empfehlung 1456 Bericht erstatten. Im Rahmen der VN-Menschenrechtskommission in Genf hat die EU eine Resolution zu Tschetschenien vorgeschlagen, die auf der 56. Tagung am 25. April 2000 angenommen wurde. Die EU hat die Tschetschenienfrage auf dem Gipfeltreffen zwischen der EU und Rußland am 29. Mai erneut zur Sprache gebracht.

Dieser konzertierte Druck dürfte zu einer Reihe nachweisbarer Ergebnisse geführt haben. Präsident Putin hat am 13. April 2000 in einer Erklärung zugesagt, daß „alle Menschenrechtsverletzungen und Übergriffe im Zuge der Terroristenbekämpfung im Nordkaukasusgebiet der Russischen Föderation gründlich untersucht werden, wer auch immer sie begangen haben mag, und, falls diese Verstöße sich bestätigen sollten, die Schuldigen das Gesetz in seiner ganzen Strenge zu spüren bekommen werden“. Internationale Beobachter haben Zutritt zu der Region erhalten, unter anderem fordern die Erkundungsbesuche der in Moskau amtierenden EU-Botschafter sowie einer ECHO-Bewertungsgruppe in Tschetschenien statt. Die Staatsduma der Russischen Föderation hat einen Ausschuß für Menschenrechte, Vertriebene und die Normalisierung der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Lage in der Tschetschenischen Republik eingesetzt. Ferner wurde am 17. April 2000 die Einsetzung eines nationalen öffentlichen Ausschusses für die Untersuchung von Verbrechen und für die Überwachung der Menschenrechte im Nordkaukasus eingesetzt, in dem der frühere Justizminister Krascheninnikow den Vorsitz führt und der von Präsident Putin unterstützt wird.

Trotz dieser positiven Entwicklungen gibt es keinen Anlaß zur Selbstzufriedenheit. Die internationale Staatengemeinschaft steht schwierigen Herausforderungen gegenüber; so gilt es, die Umsetzung der von Rußland gegebenen Zusagen zu erreichen, die Ausweitung des Konflikts auf Nachbargebiete zu verhindern und die Stabilität in der Region zu gewährleisten. Zu diesem Zweck arbeiten die EU und ihre Mitgliedstaaten uneingeschränkt mit der OSZE zusammen, deren Vorsitz gegenwärtig Österreich innehat. Der Rat wird sich weiterhin entschieden dafür einsetzen, daß in Tschetschenien eine dauerhafte und gerechte Regelung zustandekommt, so viel Zeit dies auch noch erfordern mag.

(2001/C 81 E/028)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1297/00

von Olivier Dupuis (TDI) an den Rat

(27. April 2000)

Betrifft: Einzug eines Schengen-Visums im Falle des Herrn Rakhimov

Im März 1998 mußte Herr Gafur-Arslanbek Rakhimov, ein usbekischer Geschäftsmann, im Anschluß an die Veröffentlichung falscher Informationen in bestimmten dänischen, französischen, englischen und russischen Medien, die ihn mit dem kriminellen Drogenhändlermilieu in Zusammenhang brachten, erleben, daß das ihm schon gewährte Schengen-Visum wieder entzogen wurde, das steht im Widerspruch zur Erklärung des Generalsekretariats der Kommission für die Überwachung der Karteien der OIC-Interpol, das von dem Ausschuß für die Persönlichkeitsrechte in Usbekistan (usbekischer Zweig der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte) um Auskunft ersucht worden war; es ließ verlauten, daß es über keine Erkenntnisse verfüge, welche jene Anschuldigungen bestätigten. Auch hätten die russischen Behörden ihm mitgeteilt, ihnen liege nichts Aktenkundiges über seine Person vor.

Kann der Rat die Einzelheiten mitteilen, auf deren Grundlage der Entzug des Visums beschlossen wurde? Kann der Rat außerdem feststellen, ob dieser Beschluß in Übereinstimmung mit den Grundsätzen gefaßt wurde, die das Verfahren für den Entzug von Schengen-Visen regeln? Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Rat dann zusichern, daß er einschreiten wird, damit Herr Rakhimov wiederum in den Genuß eines Visums vom „Typ Schengen“ kommen kann?

Antwort

(29. September 2000)

Der Rat teilt dem Herrn Abgeordneten mit, daß die Gewährung oder Verweigerung eines Visums ausschließlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

Das Verfahren und die möglichen Rechtsmittel für den Fall, daß die Bearbeitung eines Visumantrags oder die Ausstellung eines Visums durch die diplomatische oder konsularische Vertretung eines Mitgliedstaates abgelehnt wird, unterliegen den innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates.

Der Rat ist nicht befugt, zu einem Gegenstand, der nicht in den Bereich der ihm vertraglich übertragenen Zuständigkeiten fällt, Stellung zu nehmen.

(2001/C 81 E/029)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1314/00

von Cristiana Muscardini (UEN) an die Kommission

(27. April 2000)

Betrifft: Grad der Schädlichkeit von pflanzlichen Fetten

Durch die vor kurzem angenommene Richtlinie über den Kakao wird die Verwendung bestimmter pflanzlicher Fette zur Herstellung von Schokolade als Ersatz für die bisher verwendete Kakaobutter (5 %) gestattet. Im Falle von Italien bedeutet dies, daß durch die Annahme dieser Richtlinie im EP ein Verfahren legalisiert wird, das zuvor – nach einem Gesetz aus dem Jahre 1976 – als Betrug galt.

Es stellt sich also die Frage, ob das bisherige Verbot in Italien auf wissenschaftlich nicht haltbaren Grundlagen basierte oder ob der nunmehr in Straßburg angenommene Text verlässlichere wissenschaftliche Garantien im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit bei Verwendung folgender pflanzlicher Fette liefert: Karite-Butter, Ilipe-Butter, Kokum-Butter, Shorea-Butter, Palmöl (oder -butter), Mangoöl (oder -butter).

Diese Erzeugnisse werden in Europa zur Herstellung von Margarine, Seifen, Tierfutter, Kerzen sowie als Bindemittel für Salben und Cremes verwendet. Es handelt sich also um Erzeugnisse mit vielen Anwendungsmöglichkeiten, die aber offensichtlich im Nahrungsmittelbereich keine Verwendung finden.

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten, um unangebrachte Spekulationen zu vermeiden und die Verbraucher zu beruhigen:

1. Kann sie in Kenntnis der Umstände mit Sicherheit sagen, daß diese Erzeugnisse der menschlichen Gesundheit keinen Schaden zufügen?
2. Hat sie von ihren wissenschaftlichen Stellen Garantien über die Unschädlichkeit dieser Fette erhalten?
3. Wenn dies nicht der Fall ist, wäre die Kommission bereit, eine spezifische wissenschaftliche Studie über die Lebensmittelsicherheit dieser tropischen Erzeugnisse in Auftrag zu geben?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(29. Juni 2000)

Gemäß Artikel 14 der Richtlinie 73/241/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für zur Ernährung bestimmte Kakao- und Schokoladeprodukte⁽¹⁾ berührt diese Richtlinie nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, auf Grund deren zur Zeit der Zusatz von anderen pflanzlichen Fetten als Kakaobutter... zugelassen oder verboten ist.

Auf dieser Grundlage haben sieben Mitgliedstaaten den Zusatz von anderen Fetten als Kakaobutter zugelassen und acht Mitgliedstaaten die Verwendung entsprechender Zusätze verboten.

Die neue Richtlinie des Rates und des Parlaments vom 25. Mai 2000 gestattet allen Herstellern in der Gemeinschaft, bis zu 5 % andere Fette als Kakaobutter zu verwenden, wobei aber nur folgende Fette verarbeitet werden dürfen: Illipé, Palmöl, Sal, Shea, Kakum gurgi und Mangokernfett. Diese pflanzlichen Fette kommen bereits regelmäßig bei der Herstellung anderer Lebensmittel zum Einsatz.

Es sei darauf hingewiesen, dass vor allem die Marktteilnehmer für die Lebensmittelsicherheit verantwortlich sind. Sie müssen sich vergewissern, dass die von ihnen in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse keine Gefahr für die Gesundheit des Verbrauchers darstellen; dabei sorgen die zuständigen Behörden für die Umsetzung dieser Vorschriften durch die Einführung nationaler Überwachungs- und Kontrollsysteme.

Bislang liegen die Kommission keine Informationen über die von der Frau Abgeordneten angesprochenen gesundheitlichen Bedenken vor; sollte die Kommission Hinweise darauf erhalten, dass die in Lebensmitteln verwendeten pflanzlichen Fette eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen (die sich wahrscheinlich nicht auf Schokoladenerzeugnisse beschränken würde), so könnte sie den Wissenschaftlichen Ausschuss damit befassen.

(¹) ABl. L 228 vom 16.8.1973.

(2001/C 81 E/030)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1333/00
von Daniel Hannan (PPE-DE) an die Kommission

(4. Mai 2000)

Betrifft: Kabinette der Kommissionsmitglieder

Kann die Kommission im Anschluß an ihre Antwort auf die Schriftliche Anfrage E-0254/00 (¹) das jeweilige Gehalt der Mitglieder der einzelnen Kabinette und die entsprechenden Steuerbeträge angeben?

(¹) ABl. C 374 E vom 28.12.2000, S. 46.

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(30. Juni 2000)

Eine Tabelle, in der die Bediensteten (Beamte und Zeitbedienstete) der derzeitigen Kabinette der Kommission nach Besoldungsgruppen aufgeschlüsselt sind, wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt übermittelt. Der Herr Abgeordnete wird Verständnis dafür haben, daß es aus Datenschutzgründen nicht möglich ist, den genauen Betrag der Bezüge in Verbindung mit den Namen einzelner Bediensteter zu nennen.

Die Bezüge der Kabinettsbediensteten richten sich nach der Gehaltstabelle im Beamtenstatut (für Beamte oder sonstige Bedienstete). Umfassende Einzelheiten (auch über die Zulagen, Steuern und Ruhegehälter) sind in der Antwort der Kommission auf die Schriftliche Anfrage E-2360/99 von Herrn Casaca (¹) im Januar dieses Jahres enthalten. In dieser Antwort wird auf eine Liste von Beispielen verwiesen, die dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt übermittelt worden sind. Weitere Informationen über die verschiedenen Zulagen sind der Antwort der Kommission auf die Schriftliche Anfrage E-2045/99 von Herrn Titford (²) im Dezember des vergangenen Jahres zu entnehmen.

Das Grundgehalt eines Kabinettsmitglieds wird wie die Gehälter aller Beamten und sonstigen Bediensteten der europäischen Organe progressiv besteuert. Der Spitzensteuersatz liegt bei 45 %, auf einen Teil des Gehalts wird eine befristete Abgabe von 5,83 % erhoben.

Die Bediensteten haben gemäß dem Statut folgende Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten: 8,25 % des Grundgehalts für das Ruhegehalt; 1,7 % des Grundgehalts für die Krankenversicherung; 0,1 % des Grundgehalts für die Unfallversicherung und 0,4 % des Grundgehalts für die Arbeitslosenversicherung (gilt nur für Zeitbedienstete).

(¹) ABl. C 303 E vom 24.10.2000, S. 53.

(²) ABl. C 219 E vom 1.8.2000, S. 76.

(2001/C 81 E/031)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1334/00
von Bernard Poignant (PSE) an die Kommission**

(4. Mai 2000)

Betrifft: Situation der Seebarschfischerei

Der Verfasser dieser Anfrage wurde von Seefischerverbänden auf die Lage der See- oder Wolfsbarschfischerei in den Gemeinschaftsgewässern aufmerksam gemacht und möchte, daß die Kommission seine Fragen zu diesem zu Besorgnis Anlaß gebenden Thema beantwortet.

Die Seebarschfischerei wird von einigen Fischern während der Laichzeit in den Laichgebieten intensiv und völlig unkontrolliert betrieben. Dadurch kann die Fortpflanzung dieser Art erheblich beeinträchtigt werden.

Wurde eine wissenschaftliche Studie zur Evaluierung der vorhandenen Bestände durchgeführt, um die Frage des Fortbestands der Art zu beantworten? Wenn nein, kann eine rasche Durchführung in Betracht gezogen werden?

Welche Maßnahmen können darüber hinaus von der Europäischen Kommission getroffen werden, um diese Art zu schützen (allgemeine Quote in der gesamten Europäischen Union, Mindestfanggröße...)?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(15. Juni 2000)

Die Kommission weiß von der weit verbreiteten Besorgnis um die mögliche Überfischung des Seebarschs.

Der Kommission ist auch bekannt, daß die französischen und die britischen Behörden wegen dieser Besorgnis Rechtsvorschriften erlassen haben, mit denen die Mengen Seebarsch, die ihre gewerblichen Fischereifahrzeuge wöchentlich anlanden dürfen, begrenzt werden.

Die Kommission selbst hat den Internationalen Rat für Meeresforschung (International Council for the Exploration of the Sea – ICES) um einen Bericht über die Bewirtschaftung der Seebarschbestände im Nord-Ost-Atlantik und um Vorschläge für technische Maßnahmen zur Lösung der Probleme gebeten. Der ICES setzt zur Zeit die Arbeitsgruppen ein, die sich frühestens ab Mitte 2001 mit diesem Thema befassen werden. Die Kommission wird ihr weiteres Vorgehen in dieser Angelegenheit auf den Bericht des ICES stützen.

(2001/C 81 E/032)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1346/00
von Christopher Heaton-Harris (PPE-DE) an die Kommission**

(4. Mai 2000)

Betrifft: Institutionelle Reform

Herr Kinnock erklärt in dem Bericht über die Reform bei der Kommission sehr nachdrücklich, daß eine wesentliche Erhöhung der Ausgaben für die Weiterbildung des Personals der Kommission notwendig wird und unbedingte zu gewährleisten ist. Kann die Kommission zusichern, daß die Anhebung der Ausgaben im Rahmen des derzeitigen Einzelplans der Kommission mit Einsparungen durch Effizienzsteigerung finanziert wird und daß die Kommission das Parlament nicht um zusätzliche Mittel ersuchen wird?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(27. Juni 2000)

2001 sollen die für die Fortbildung der Kommissionsbediensteten vorgesehenen Mittel um 2 Mio. € aufgestockt werden. Damit werden für die Fortbildung (Haushaltlinie A-706) insgesamt 7,5 Mio. € beantragt.

Die zusätzlichen Mittel werden aus den Titel A-7 (Ausgaben für Aushilfspersonal und dezentralen Dienstbetrieb) insbesamt zugewiesenen Mitteln aufgebracht. Für Titel A-7 wird im Vorentwurf des Haushaltsplans für 2001 nominal derselbe Betrag beantragt wie für den Haushaltsplan für 2000 genehmigt wurde.

Die für die Fortbildung vorgeschlagenen Mittel machen selbst mit 7.5 Mio. € nur etwa 0,05 % der gesamten Personalkosten aus. Im Gegensatz dazu wenden die Mitgliedstaaten in ihren Verwaltungen wesentlich mehr Mittel zu Fortbildungszwecken auf.

Im Rahmen der Reform werden detaillierte Vorschläge für notwendige Verbesserungen in der Personalpolitik vorgelegt, zu denen im Jahresverlauf Konsultationen stattfinden werden. Dabei geht es auch darum, mit der Aufstockung der für die Fortbildung vorgesehenen Mittel Effizienzsteigerungen zu erzielen möglichen Entwicklungen können selbstverständlich vom Parlament geprüft werden.

(2001/C 81 E/033)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1350/00
von Jean-Louis Bernié (EDD) an den Rat

(3. Mai 2000)

Betrifft: Infragestellung der Arbeitsvertragsregelung („*présomption de salariat*“) nach Artikel L 762-1 des französischen Arbeitsgesetzbuches für Künstler durch die Kommission

Frankreich wird mit einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof gedroht, weil es sich geweigert hat, die Arbeitsvertragsregel („*présomption de salariat*“) in Artikel L 762-1 des französischen Arbeitsgesetzbuches für ausländische Künstler aufzuheben.

1. Ist diese Maßnahme nicht übertrieben, da die französischen Künstler auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet benachteiligt würden, wenn man diesen Artikel lediglich auf sie anwendet?
2. Die Arbeitgeber ausländischer Künstler bräuchten dann keine Sozialabgaben abzuführen, während sie dies für französische Künstler müßten.
3. Diese Harmonisierung auf niedriger Ebene würde die französischen Künstler benachteiligen: hieße dies nicht, dieser typisch französischen Regelung, die den Künstlern einen in Europa einmaligen sozialen Schutz bietet, den Todesstoß zu versetzen?

Antwort

(29. September 2000)

Gemäß Artikel 211 des EG-Vertrags hat die Kommission für die Anwendung dieses Vertrags sowie der von den Organen aufgrund dieses Vertrags getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen. Der Rat ist daher nicht imstande, die Anwendung von Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten zu kommentieren, besonders wenn die betreffende Anwendung Gegenstand eines Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist oder demnächst sein wird.

(2001/C 81 E/034)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1356/00
von Jorge Hernández Mollar (PPE-DE) an die Kommission

(4. Mai 2000)

Betrifft: Änderung der spezifischen Beihilfen für den Trockenobstsektor

Der Verband der kleinen Landwirte und Viehzüchter mit Sitz in Málaga, Spanien, äußerte sich besorgt darüber, daß dem Trockenobstsektor schon bald der Untergang drohen könnte. Dieser sei auf den Beschluß zurückzuführen, die bislang geltende Beihilferegulung durch eine andere, von der Kommission vorgeschlagene zu ersetzen, die zum Untergang des Sektors führen könnte, der zum Lebensunterhalt von 200 000 Familien beiträgt. Allein in der Provinz Málaga würde die Abschaffung der Beihilfen über 15 000 Erzeuger betreffen.

Für den oben genannten Verband der kleinen Landwirte ist die einzige Möglichkeit zum Fortbestand des Sektors die Einführung einer spezifischen Einkommensbeihilfe für Trockenobst im Rahmen der in der GMO für Obst und Gemüse vorgesehenen Budgets. Diesen Vorschlag hat bereits der Erzeugerverband „Plataforma Hortofrutícola“ gemacht.

Kann die Kommission Angaben darüber machen, wie sie die Befürchtungen der oben genannten Landwirte angesichts ihrer Maßnahmen zur Änderung der bislang in diesem Sektor geltenden Beihilferegelung zerstreuen kann?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(13. Juni 2000)

Die spezifische Beihilferegelung für Schalenfrüchte gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾ wurde 1989 eingeführt mit dem Ziel, die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit bei Schalenfrüchten zu verbessern. Wichtigster Bestandteil dieser Regelung war der Plan zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung. Auf der Grundlage dieses Plans konnten Erzeugerorganisationen bis zu 10 Jahre lang eine Finanzhilfe erhalten.

Die Stützungsregelung ist nicht geändert worden. Es war von Anfang an vorgesehen, dass es sich um eine befristete und degressive Stützung handeln sollte, um die finanzielle Verantwortung auf die Erzeuger zu übertragen.

Zusätzliche Beihilfen für den Sektor Schalenfrüchte werden für Schalenfrüchte und Johannisbrot wie für alle anderen Erzeugnisse des Obst- und Gemüse-sektors im Rahmen der Betriebsfondsregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽²⁾ gewährt, die Finanzhilfen für sämtliches Obst und Gemüse vorsieht, das über Erzeugerorganisationen vermarktet wird.

⁽¹⁾ ABl. L 118 vom 20.5.1972.

⁽²⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996.

(2001/C 81 E/035)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1357/00

von Jorge Hernández Mollar (PPE-DE) an die Kommission

(4. Mai 2000)

Betrifft: Schiedsverfahren der Europäischen Union in dem Streit um die Ursprungsbezeichnungen Jerez und Montilla

Die Absatzstrategien für Weine der Anbaugebiete Jerez und Montilla im Vereinigten Königreich haben zu einer Konfrontation zwischen beiden spanischen Ursprungsbezeichnungen geführt, die wahrscheinlich vor Gericht beigelegt werden muß.

Angesichts dieses Sachverhalts stellt man sich im Agrarsektor der Gemeinschaft die Frage, ob diese Streitigkeiten durch das Schiedsverfahren beigelegt werden könnten, das durch spezifische Mechanismen anhängig gemacht werden könnte, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik angewandt werden.

Kann die Kommission Angaben darüber machen, ob die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) die oben genannten Schiedsmechanismen anbietet oder anbieten könnte, die dazu beitragen sollen, die Streitigkeiten zwischen Landwirten der Gemeinschaft aus dem gleichen Land oder aus verschiedenen Ländern beizulegen, ohne daß sie sich dazu an die Gerichte wenden müssen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(9. Juni 2000)

Der Kommission liegen keine neueren Informationen zum Streit über die Ursprungsbezeichnungen Montilla-Moriles und Jerez-Xeres-Sherry aufgrund der Absatzstrategien im Vereinigten Königreich vor.

Da die Kommission also über keine Angaben für eine gründliche Analyse dieses Problems verfügt, kann sie die Frage des Herrn Abgeordneten nach einem Schiedsmechanismus zur Beilegung dieses Konflikts zur Zeit leider nicht beantworten. Daher bittet sie den Herrn Abgeordneten, das in seiner Anfrage angesprochene Problem näher zu erläutern.

(2001/C 81 E/036)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1359/00
von Jorge Hernández Mollar (PPE-DE) an die Kommission

(4. Mai 2000)

Betrifft: Gemeinsame Betrachtung von Ceuta und Melilla in der Aufschlüsselung von Eurostat für das Ziel Nr. 1

Alle Regionen, die nicht über dem Grenzwert von 75 % des gemeinschaftlichen BIP liegen, können für das Ziel Nr. 1 in Betracht kommen. Für diese Einstufung hat man sich angewöhnt, die spanischen Städte Ceuta und Melilla gemeinsam zu betrachten, als ob diese Städte dieselbe wirtschaftliche, geographische oder administrative Einheit bilden würden.

Es ist jedoch so, daß beide Städte Nordafrikas keine der oben genannten Gemeinsamkeiten aufweisen, weshalb es in bezug auf den genannten Schwellenwert von 75 % als nicht logisch erscheint, sie gemeinsam einzustufen, wenn es darum geht, sie in das Ziel Nr. 1 einzubeziehen.

Vertritt die Kommission die Auffassung, daß man das BIP jeder einzelnen der beiden spanischen Städte im Hinblick auf ihre Einbeziehung in die geographischen Gebiete der Gemeinschaft mit Zugang zu den Vergünstigungen des Ziels Nr. 1 getrennt berücksichtigen sollte?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(16. Juni 2000)

Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾ fallen unter das Ziel 1 Regionen der Ebene II der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS II), deren Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (BIP), gemessen in Kaufkraftstandards und berechnet auf Basis der am 26. März 1999 verfügbaren Gemeinschaftsdaten der letzten drei Jahre, weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt.

Innerhalb der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik bilden Ceuta und Melilla gemeinsam eine Region der Ebene NUTS II. Den in Artikel 3 der genannten Verordnung angeführten Daten zufolge lag das Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt für Ceuta und Melilla bei 71,4 % des Gemeinschaftsdurchschnitts. Deshalb sind Ceuta und Melilla im Programmplanungszeitraum 2000-2006 unter Ziel 1 der Strukturfonds förderfähige Gebiete.

⁽¹⁾ Abl. L 161 vom 26.6.1999.

(2001/C 81 E/037)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1360/00
von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an die Kommission

(4. Mai 2000)

Betrifft: Verbindung zwischen Galicien und Madrid durch eine Hochgeschwindigkeitseisenbahn

In ihrer Antwort auf meine Anfragen betreffend Galicien und die Hochgeschwindigkeitseisenbahn (H-0456/99⁽¹⁾, E-1438/99, E-1440/99⁽²⁾) vom September 1999 erklärte die Kommission, daß in den gemeinschaftlichen Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes kein Projekt für den Anschluß von Galicien an Zentralspanien durch eine Hochgeschwindigkeitsstrecke vorgesehen ist.

Offensichtlich stehen die Presseerklärungen der Verantwortlichen der galicischen Regierung in Widerspruch zu den Klarstellungen der Kommission vor dem Europäischen Parlament. Der Minister für öffentliche Arbeiten der galicischen Regionalregierung erklärte, daß „die Regionalregierung über Haushaltsmittel der EU und die Zusage der spanischen Regierung für die Anbindung der Städte La Coruña und Vigo an Madrid durch eine Hochleistungsstrecke über Valladolid bis zum Jahr 2007 verfügt“. Ferner stellten die Verantwortlichen der autonomen Regierung von Galicien eine Verbindung in 4,5 Stunden für das Jahr 2007 in Aussicht, die durch Investitionen der Europäischen Union finanziert werden soll.

Die Eisenbahnverbindung zwischen Galicien und der Kastilischen Hochebene ist so veraltet, daß die Züge die Strecke zwischen Galicien und Madrid derzeit in acht bis zwölf Stunden zurücklegen (mindestens 8,05 Stunden ab Vigo, 8,35 ab La Coruña, 9,40 ab Lugo und 12 ab Ferrol), was einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 70 km/h entspricht. Das für die Verkehrspolitik zuständige Mitglied der Kommission gab folgende Erklärung ab: „Die Entscheidung über den Bau einer Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen Galicien und Madrid über Valladolid fällt ebenso wie die diesbezüglichen Planungsarbeiten gemäß dem Subsidiaritätsprinzip in den grundsätzlichen Zuständigkeitsbereich des spanischen Staates“. Die spanische Regierung legte im letzten Quartal 1999 der Kommission ihren Vorschlag für das Gemeinschaftliche Förderkonzept vor.

Kann die Kommission zusichern, daß die Anbindung Galiciens an die großen europäischen Infrastrukturnetze bis 2007 fertiggestellt wird? Hat die spanische Regierung bereits ein operatives Programm mit einer detaillierten Darstellung ihrer Vorschläge für die nächsten sieben Jahre vorgelegt, bei dessen Einreichung es zu Verzögerungen gekommen ist? Wenn dem so ist, kann die Kommission bestätigen, daß Galicien im Jahr 2007 durch eine Hochgeschwindigkeitsstrecke, die mit der AVE-Strecke Madrid-Sevilla bzw. mit der geplanten Strecke Madrid-Barcelona vergleichbar ist, angebunden sein wird?

(¹) Verhandlungen des Europäischen Parlaments (September 1999).

(²) ABl. C 170 E vom 20.6.2000, S. 15.

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(15. Juni 2000)

Am 29. Oktober 1999 hat die spanische Regierung der Kommission ihren Regionalentwicklungsplan für die spanischen Regionen vorgelegt, die im Programmplanungszeitraum 2000-2006 im Rahmen von Ziel 1 förderfähig sind. In diesem Plan wird auf die schlechte Eisenbahnverbindung zwischen Galicien und dem Zentrum der iberischen Halbinsel hingewiesen und vorgeschlagen, das Eisenbahnnetz und die Zugverbindungen zwischen Galicien und Madrid zu verbessern, ohne dass aber konkrete Maßnahmen genannt werden, mit denen dieses Ziel erreicht werden kann.

Die Kommission ist der Ansicht, dass Maßnahmen zur Lösung dieses Problems in das Gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK) 2000-2006 für die spanischen Ziel-1-Regionen aufgenommen werden könnten, kann sich aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verbindlich äußern, da die Verhandlungen mit den spanischen Behörden am 4. Mai begonnen haben und noch nicht abgeschlossen sind.

Ferner haben die spanischen Behörden der Kommission am 28. April 2000 das Operationelle Programm für Galicien für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 vorgelegt, das derzeit auf seine Zulässigkeit hin geprüft wird.

(2001/C 81 E/038)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1367/00

von Cristiana Muscardini (UEN) an die Kommission

(4. Mai 2000)

Betrifft: Bericht CAM-Albanien über humanitäre Hilfe für den Kosovo

Am 1. März 2000 übermittelte die CAM-Albanien (Customs Assistance Mission) der GD XXI (Zoll und indirekte Steuern) der Kommission einen ausführlichen Bericht über humanitäre Hilfsgüter, die während des Krieges im vergangenen Jahr über Albanien in den Kosovo befördert wurden. In diesem Bericht wurde auf zwei Arten von Betrug aufmerksam gemacht: Im ersten Fall handelte es sich um Waren, die als humanitäre Hilfsgüter ausgegeben wurden, es aber nicht waren. Im zweiten Fall wurden echte humanitäre Hilfsgüter nicht für ihren ursprünglichen Zweck verwendet, sondern auf dem Schwarzmarkt verteilt und verkauft, nachdem sie durch den Zoll gegangen waren. In beiden Fällen handelt es sich um Schmuggel delikte.

Nach Berichten in der italienischen Wochenzeitschrift „Panorama“ wurden mindestens 40 % der humanitären NRO, die in dem Bericht aufgeführt waren und die von März bis Sommer 1999 in Albanien tätig waren, mit schweren Unregelmäßigkeiten in Verbindung gebracht, darunter auch der Gründung von Scheinorganisationen durch die organisierte Kriminalität, um die Hilfsgüter auf dem schwarzen Markt zu verkaufen.

1. Ist der Kommission dieser Bericht bekannt?
2. Was hält sie von dieser Angelegenheit?
3. Hat sie Maßnahmen ergriffen, um die Verantwortlichen zu ermitteln?
4. Was gedenkt sie zu tun, um zu verhindern, daß ähnliche Betrügereien im Zusammenhang mit Hilfsgütern, die in den Kosovo oder in andere Krisengebiete befördert werden, noch einmal auftreten?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(6. Juli 2000)

1. Der Kommission ist der von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe albanischer Zollbeamter mit Unterstützung eines Sachverständigen der Amtshilfemission für den Zoll in Albanien (CAM-A) erstellte Bericht bekannt. Die gemeinsame Arbeitsgruppe wurde auf Anweisung des Finanzministers gebildet, um betreffende die Untersuchung durchzuführen. Der Bericht wurde Herrn Ago, dem Generaldirektor des albanischen Zolls, am 29. Februar 2000 vorgelegt. Die Kommission erhielt ein Exemplar des Berichts zu ihrer Information. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) hat ebenfalls Kenntnis von dem Bericht.

2. Der Bericht zeigt die Schwierigkeiten auf, denen die albanischen Behörden bei ihren Bemühungen begegneten, den Transport humanitärer Hilfssendungen während der Kosovo-Krise 1999 zu kontrollieren. Die Krise löste eine dramatische Zunahme der Hilfssendungen und einen enormen Zustrom von Menschen nach Albanien aus. Endbestimmung einiger Hilfsgüter war das Kosovo. Dem Bericht zufolge hatten 29 Nichtregierungsorganisationen (NRO) die Verfahren für die zollfreie Versendung der Hilfsgüter als humanitäre Hilfe nicht richtig beachtet.

3. Es liegt in der Zuständigkeit der albanischen Behörden, die notwendigen Maßnahmen gegen die Nichtbeachtung der Verfahren zu ergreifen, die in einigen Fällen offenbar auf betrügerische Absicht zurückzuführen war und weiterer Untersuchung bedürfte. Die Kommission war sich jedoch bewußt, wie schwierig diese Aufgabe für die Albaner war, die zudem ihre eigenen Probleme hatten, und erklärte sich bereit, den albanischen Zolldienst im Rahmen des von der Gemeinschaft finanzierten CAM-A-Programms zu unterstützen. Allgemeines Ziel dieses Programms ist die Unterstützung der albanischen Behörden beim Aufbau eines modernen und effizienten Zolldienstes. Ziel des Berichts war es, die albanischen Behörden über die Vorfälle bei den Hilfslieferungen zu informieren und Abhilfemaßnahmen zu empfehlen, um die Verfahrensmängel in Zukunft zu beseitigen. Im Mai 2000 berichteten die Sachverständigen der CAM-A der Kommission, daß die albanischen Behörden dabei waren, die empfohlenen Veränderungen umzusetzen. Die Kommission wird anhand des Ergebnisses der laufenden Untersuchungen prüfen, ob daraus Schlußfolgerungen zu ziehen sind.

4. Eines der Ziele der von der Kommission geleisteten technischen Hilfe in Krisengebieten ist es, Verfahren zu entwickeln und den örtlichen Verwaltungen anzubieten, mit denen diese die betrügerische Verwendung sowohl von humanitären Hilfslieferungen als auch des Status der humanitären Hilfe verhindern können.

Die Amtshilfemission für den Zoll im Kosovo (CAM-K) unterstützt den Zolldienst der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen bei der Entwicklung von Verwaltungs- und Kontrollverfahren (insbesondere bei der Erstellung von bestimmten Formularen) für den Umgang mit Hilfslieferungen, die über die internationalen Grenzen und die Verwaltungsgrenze befördert werden.

Im Hinblick auf Bosnien und Herzegovina hat das „Customs and fiscal assistance office“ (CAFAO) (Unterstützungsstelle für Zoll- und Steuerfragen) die Stabilisierungstruppe (SFOR) dahingehend beraten, die geltenden Verfahren zur Kontrolle der an sie gerichteten Sendungen zu überprüfen.

(2001/C 81 E/039)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1379/00**von Ari Vatanen (PPE-DE) an die Kommission**

(27. April 2000)

Betrifft: Zusammenarbeit der Grenzgebiete der EU und Rußlands

An der Grenze zwischen der Europäischen Union und Rußland tritt das weltweit größte Lebensstandardgefälle auf. Der Unterschied zeigt sich beispielsweise bei einem Vergleich zwischen meinem Heimatort, der 20 km von der neuen Grenze Finnlands entfernt liegt, und dem Heimatort meiner Mutter, der in dem vor rund 60 Jahren abgetretenen Gebiet Kareliens liegt. Das Lebensstandardgefälle ist wie eine Zeitbombe, die in uns tickt, wenn die Union nicht nachdrücklich die Zusammenarbeit zwischen den Grenzgebieten und deren ausgewogene Entwicklung vorantreibt. Die im Norden gelegenen Grenzgebiete der Union gehören zu den Gebieten in äußerster Randlage, deren Entwicklung schon aufgrund des Gemeinschaftsvertrags (Artikel 299 Absatz 2) eine besondere Pflicht der Union ist.

Trotz der Bedeutung dieses Problems ist die Durchführung von EU-Programmen in diesen Grenzgebieten schwierig: An den Ergebnissen von Interreg II im Zeitraum 1994-1999 zeigt sich, daß die Koordinierung zwischen diesem Programm und den Programmen zugunsten von Drittstaaten (wie Tacis) durchaus kompliziert ist. Die Grenzregionen ihrerseits sehen ein Problem darin, daß die Maßnahmen im Rahmen von Interreg programmgebunden sind und die Entscheidungen über die Maßnahmen auf regionaler Ebene getroffen werden, während die Entscheidungen über das Tacis-Programm CBC (grenzübergreifende Zusammenarbeit) in Brüssel getroffen werden und dessen Maßnahmen nicht programmgebunden sind.

Zur Lösung des Problems haben die Regionen an der Grenze zwischen der EU und Rußland die Euregio Karelien geschaffen, in der die Zusammenarbeit im Grenzraum koordiniert werden soll. Die Euregio Karelien soll ein Versuchsprojekt sein, in dessen Rahmen der Euregio-Verwaltungsausschuß auf regionaler Ebene in bezug auf beide Programme Entscheidungen trifft, die programmgebunden sind. Das Experiment mit der Euregio Karelien würde die Wirksamkeit der Programme der EU in den Gebieten an der Grenze zwischen der EU und Rußland verbessern.

Herr Barnier hat im Parlament bei einer mündlichen Befragung erklärt, er betrachte die Koordinierung der Programme Interreg und Tacis als ein zentrales Ziel der Regionalpolitik der Union. Entspricht das der Haltung der gesamten Kommission? Wie gedenkt die Kommission die Zusammenarbeit in den Gebieten an der Grenze zwischen der EU und Rußland zu erleichtern? Wie steht die Kommission zu dem Experiment mit der Euregio Karelien?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(6. Juni 2000)

Wie in der Mitteilung „Strategische Ziele 2000 bis 2005“⁽¹⁾ vom März 2000 erwähnt wurde, räumt die Kommission einem Ausbau der Zusammenarbeit mit Rußland besondere Bedeutung ein.

Bezüglich der Strukturfonds kommt dieses Anliegen in Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽²⁾ zum Ausdruck, wonach einer besseren Koordinierung zwischen Interreg und TACIS besonderes Augenmerk gelten sollte.

In den Leitlinien für Interreg III betont die Kommission die Notwendigkeit, insbesondere durch Ausarbeitung operationeller Leitlinien für eine wirksame Koordinierung und Übereinstimmung von Interreg III mit der TACIS-Unterstützung zu sorgen. In der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 des Rates vom 29. Dezember 1999 über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Mittelasien⁽³⁾ wird in bezug auf TACIS ebenfalls besonders auf die grenzübergreifende Zusammenarbeit mit den Grenzregionen der Gemeinschaft eingegangen. Die Kommission ist infolgedessen dabei, die Grundlage für eine stärkere Koordinierung zwischen Interreg und TACIS zu verbessern, was die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Rußland erleichtern dürfte.

Als Ergebnis wird die bestehende Koordinierung auf Projektebene durch eine stärkere Übereinstimmung auf Programmebene sowie durch die Festlegung von Zielen und Kooperationsgebieten ergänzt werden. Bei der Durchführung von Interreg III könnten Initiativen zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit wie beispielsweise die Euregio direkt mit der Verwaltung kleiner Projekte zur Förderung grenzübergreifender Aktivitäten betraut werden.

Im Lichte dieser Überlegungen wird die Kommission Beispiele für eine grenzübergreifende Zusammenarbeit wie z.B. die Euregio Karelän berücksichtigt.

(¹) ABl. C 81 vom 21.3.2000.

(²) ABl. L 161 vom 26.6.1999.

(³) ABl. L 12 vom 18.1.2000.

(2001/C 81 E/040)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1391/00
von Rodi Kratsa-Tsagaropoulou (PPE-DE) an den Rat

(3. Mai 2000)

Betrifft: Migrationspolitik

Die illegale Einwanderung nach Europa nimmt immer mehr die Form eines Sklavenhandels ein, der die Menschenwürde beleidigt und oft Menschenleben kostet.

Besteht hier eine Zuständigkeit der Europäischen Union? Muß die Europäische Union als Aufnahmegebiet für Migranten nicht eine gemeinsame Migrationspolitik einführen, mit der klare und gemeinsam anerkannte Beziehungen zu den Ländern festgelegt werden, aus denen die Migranten kommen, und die illegalen Umtriebe und der Menschenhandel, zugleich aber auch die illegale Beschäftigung in der Union bekämpft wird? Werden die Beitrittsländer an dem Verfahren zur Ausarbeitung und Durchführung dieses Politikbereichs beteiligt sein?

Antwort

(29. September 2000)

Der Rat teilt voll und ganz die von der Frau Abgeordneten geäußerte Ansicht betreffend die illegale Einwanderung und ihre Auswirkungen.

Der Rat hat im Dezember 1998 die Hochrangige Gruppe „Asyl und Migration“ im Hinblick darauf eingerichtet, einen säulenübergreifenden integrierten Ansatz zur Behandlung der tieferen Ursachen von Migration und Flucht zu entwickeln. Die Hochrangige Gruppe wurde damit beauftragt, Aktionspläne für bestimmte Herkunftsländer von Asylsuchenden und/oder Ausgangsländer von illegaler Migration zu erstellen. Aktionspläne für fünf Länder (Afghanistan und die Region, Irak, Marokko, Somalia und Sri Lanka) wurden im Oktober letzten Jahres vom Rat angenommen und von den Staats- und Regierungschefs auf der Tagung des Europäischen Rates in Tampere gebilligt.

Über die Durchführung dieser Aktionspläne wird derzeit in der Hochrangigen Gruppe beraten, die dem Europäischen Rat im Dezember 2000 hierüber einen Bericht vorlegen soll. Selbstverständlich können die Aktionspläne den betroffenen Ländern nicht aufgezwungen werden, sondern müssen in enger Zusammenarbeit mit den Behörden dieser Länder durchgeführt werden. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Tampere die Notwendigkeit eines umfassenden Migrationskonzepts eindeutig anerkannt. Nach Nummer 11 der Schlußfolgerungen dieser Tagung des Europäischen Rates sollen dabei „die Fragen behandelt werden, die sich in bezug auf Politik, Menschenrechte und Entwicklung in den Herkunfts- und Transitländern und -regionen stellen. Zu den Erfordernissen gehören die Bekämpfung der Armut, die Verbesserung der Lebensbedingungen und der Beschäftigungsmöglichkeiten, die Verhütung von Konflikten und die Festigung demokratischer Staaten sowie die Sicherstellung der Achtung der Menschenrechte, insbesondere der Rechte von Minderheiten, Frauen und Kindern. Zu diesem Zweck werden die Union wie auch die Mitgliedstaaten ersucht, im Rahmen der Befugnisse, die ihnen die Verträge verleihen, zu einer größeren Kohärenz der Innen- und Außenpolitik der Union beizutragen. Ein partnerschaftliches Verhältnis zu den betroffenen Drittstaaten wird für den Erfolg einer solchen Politik ebenfalls von entscheidender Bedeutung sein, damit eine gemeinsame Entwicklung gefördert werden kann.“

Was die Bekämpfung illegaler Umtriebe, des Menschenhandels und der illegalen Beschäftigung anbelangt, so stehen diese Themen nicht nur auf der Ebene der EU – im CIREFI, der übrigens einmal im Halbjahr mit Vertretern der EU-Beitrittsländer zusammentrifft –, sondern auch in einem größeren Rahmen im Vordergrund der Beratungen. Ferner wäre die Rolle von EUROPOL bei der Bekämpfung der organisierten illegalen Einwanderung hervorzuheben. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind derzeit aktiv an Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen über die Errichtung eines internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität beteiligt. Der Entwurf des Übereinkommens umfaßt u.a. zwei Protokolle, und zwar zum einen über Maßnahmen zur Bekämpfung der Einschleusung von Migranten auf dem Land-, Luft- oder Seeweg und zum anderen zur Verhütung, Beseitigung und Bestrafung des Menschenhandels, besonders in bezug auf Frauen und Kinder. Das Übereinkommen soll Ende 2000 fertiggestellt und unterzeichnet sein.

(2001/C 81 E/041)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1401/00

von Gorka Knörr Borràs (Verts/ALE) an den Rat

(5. Mai 2000)

Betrifft: Beziehungen EU-Rußland

Erst vor wenigen Tagen fanden in der Russischen Föderation Präsidentschaftswahlen statt, bei denen Wladimir Putin im ersten Wahlgang zum Präsidenten gewählt wurde. Am nächsten Tag beglückwünschten der Hohe Vertreter der GASP, Javier Solana, und der Präsident der Europäischen Kommission, Romano Prodi, den neugewählten Präsidenten zu seinem Sieg und „erinnerten“ ihn an die Lage in Tschetschenien, wo Tausende von Menschen in den letzten Monaten aufgrund eines Krieges ums Leben kamen, den Moskau nie hat vermeiden wollen, um nicht das Gegenteil zu behaupten. Es sei ferner darauf hingewiesen, daß die Zivilbevölkerung und die Krankenhäuser wahllos bombardiert wurden, ganz zu schweigen von den ständigen Menschenrechtsverletzungen, die von russischen Soldaten begangen wurden.

Unter Berücksichtigung der Entschließung vom 16. März 2000 zur Europäischen Charta der Menschenrechte, die vom Europäischen Parlament angenommen wurde, und Artikel 177 Absatz 2 des EG-Vertrags, in dem es heißt, daß die allgemeinen Ziele der Gemeinschaft „die Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaates“ sowie „die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ sind.

Welche ethischen Grenzen sollten nach Auffassung des Rates die Außenbeziehungen der EU haben? Welche Maßnahmen schlägt er vor, um diese Art von Konflikten zu vermeiden, wenn sie, nach unserer Auffassung zu Unrecht, als „interne Angelegenheit“ gelten? Welche Initiativen schlägt er vor, um ethnische Minderheiten zu schützen, die außerhalb des Hoheitsgebiets der EU leben?

Antwort

(29. September 2000)

Im Vertrag über die Europäische Union wird festgestellt, daß eines der Ziele ihrer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik „die Wahrung der gemeinsamen Werte... der Union“ ist. Als die „allen Mitgliedstaaten gemeinsamen“ Werte und Grundsätze werden dort im einzelnen „Freiheit, Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Rechtsstaatlichkeit“ genannt. Dieses sind die Grundlagen einer ethischen Dimension der Außenbeziehungen der EU.

Die Europäische Union kennt keinerlei theoretische Begrenzung für die Anwendung dieser Grundsätze. Das Werben für ihre Werte – sei es im Rahmen der Vereinten Nationen, der OSZE, des Europarates oder ihrer bilateralen Beziehungen einschließlich ihrer Abkommen mit Drittländern – hat für die EU sehr hohe Priorität.

Die Konfliktverhütung ist ein komplexes und schwieriges Unterfangen, zu dem die EU neben anderen internationalen Akteuren – mit unterschiedlichem Erfolg – einen wesentlichen Beitrag leistet. Die EU setzt dabei das gesamte ihr zur Verfügung stehende Instrumentarium ein. Hierzu gehören – auf längere Sicht – das Werben für ihre Werte, Hilfe, Handel und politische Einflußnahme zur Förderung wirtschaftlicher, sozialer und politischer Verhältnisse, welche die Ursachen für Konflikte abschwächen. Kurzfristig kann die EU bei einem heraufziehenden oder offenen Konflikt durch Überzeugungsarbeit, Einflußnahme und

bestimmte Maßnahmen versuchen, eine friedliche Problemlösung im Wege des Dialogs und der Einigung zu erreichen. Dies gilt gleichermaßen für interne und externe Konflikte, die in einem Land drohen oder ausbrechen.

Inwieweit die EU derartige Ereignisse kontrollieren oder überhaupt beeinflussen kann, hängt freilich von Faktoren ab, die, je nach den Gegebenheiten, z.B. dem Gewicht der EU in dem betreffenden Land, der Problemlage wie auch den Gesamtinteressen der EU, unterschiedlich sind. In jedem Einzelfall muß die EU im Rahmen ihrer Organe über die jeweils am besten geeigneten und zielfördernden Maßnahmen entscheiden.

Eines dieser Ziele besteht darin, auf den Schutz der Rechte von Minderheiten, einschließlich ethnischer Minderheiten, hinzuwirken. Die entsprechenden Initiativen gestalten sich dann je nach den Umständen und den Einflußmöglichkeiten der EU unterschiedlich.

(2001/C 81 E/042)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1404/00

von Jeffrey Titford (EDD) an die Kommission

(5. Mai 2000)

Betrifft: Maßnahmen gegen korrupte Beamte

In seinem Buch „Unbestechlich für Europa“ berichtet Paul Van Buitenen über eine Reihe von Kommissionsbeamten, die in Korruptionsfälle verwickelt waren.

Kann die Kommission angeben, welche Schritte gegen diejenigen Beamten unternommen wurden, die in dem offiziellen Bericht als korrupt bezeichnet werden?

Wurden einer oder mehrere dieser Beamten zwangsweise, jedoch unter Aufrechterhaltung ihrer Pensionsansprüche in den Ruhestand versetzt, wie Paul Van Buitenen in seinem Buch behauptet?

(2001/C 81 E/043)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1420/00

von Charles Tannock (PPE-DE) an die Kommission

(5. Mai 2000)

Betrifft: Korruption in der Europäischen Kommission

Kann die Kommission mitteilen, ob und wenn ja, welche Disziplinarmaßnahmen infolge des Berichts von Herrn Paul van Buitenen über gewisse Unregelmäßigkeiten gegen Beschäftigte in der Kommission eingeleitet wurden?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Kinnock im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-1404/00 und E-1420/00**

(3. Juli 2000)

Die Kommission geht allen Meldungen über Handlungen von Beamten nach, die zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens führen könnten.

In den vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Fällen wurden vor einiger Zeit Disziplinarverfahren eingeleitet und erforderlichenfalls Akten an die Strafverfolgungsbehörden von Mitgliedstaaten weitergereicht.

In sechs Fällen, auf die Herr van Buitenen in seinem Buch eingeht, ist das Disziplinarverfahren inzwischen den Vorschriften entsprechend abgeschlossen worden. Dabei wurden in zwei Fällen die gegen die Beamten erhobenen Vorwürfe entkräftet, in einem Fall wurde ein Verweis ausgesprochen, in zwei Fällen wurden die Beamten aus dem Dienst entfernt und in einem Fall wurde der Beamte unter teilweiser Kürzung seiner Ruhegehaltsansprüche aus dem Dienst entfernt.

In anderen Fällen sind die vor und nach dem Erscheinen des Buches eingeleiteten Disziplinarverfahren und Verwaltungsermittlungen noch nicht abgeschlossen.

(2001/C 81 E/044)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1405/00
von Jeffrey Titford (EDD) an die Kommission

(5. Mai 2000)

Betrifft: Rechtliche Schritte gegen Paul Van Buitenen

Vor kurzem erschien das Buch „Blowing the Whistle“ von Paul Van Buitenen auf dem englischen Markt. Bei dieser Gelegenheit erklärte Van Buitenen, er sei gewarnt und bedroht, sein Haus sei durchsucht und ihm bedeutet worden, wenn Mitglieder der Kommission rechtliche Schritte gegen ihn unternehmen wollten, werde die Kommission sie unterstützen.

Plant die Kommission rechtliche Schritte gegen Paul Van Buitenen?

Lehnt die Kommission das Vorgehen all derjenigen, die Paul Van Buitenen gewarnt oder bedroht bzw. sein Haus durchsucht haben, mit aller Entschiedenheit ab?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(29. Juni 2000)

Gegen Herrn van Buitenen wurde eine Disziplinarmaßnahme ergriffen, weil er durch die Weitergabe von Unterlagen über laufende strafrechtliche Ermittlungen und Disziplinarverfahren gegen die geltenden Bestimmungen verstoßen hat. Für dieses Fehlverhalten erhielt Herr van Buitenen einen Verweis, womit der Fall abgeschlossen war.

Herr van Buitenen hat die Kommission nicht förmlich darüber in Kenntnis gesetzt, daß er gewarnt oder bedroht wurde oder daß sein Haus durchsucht worden ist. Es versteht sich von selbst, daß die Kommission solche Handlungen oder andere Handlungen dieser Art aufs schärfste mißbilligen würde.

Artikel 24 des Beamtenstatuts lautet: „Die Gemeinschaften leisten ihren Beamten Beistand, insbesondere beim Vorgehen gegen die Urheber von Drohungen, Beleidigungen, übler Nachrede, Verleumdungen und Anschlägen auf die Person oder das Vermögen, die auf Grund ihrer Dienststellung oder ihres Amtes gegen sie oder ihre Familienangehörigen gerichtet werden.“ Dieser Beistand muß vom Beamten förmlich beantragt werden.

(2001/C 81 E/045)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1422/00
von Charles Tannock (PPE-DE) an die Kommission

(5. Mai 2000)

Betrifft: Kommission als Hüterin der Verträge

Erkennt die Kommission an, daß sie gemäß Artikel 211 der konsolidierten Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft „für die Anwendung dieses Vertrags sowie der von den Organen aufgrund dieses Vertrags getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen“ hat? Wie läßt sich dies, wenn dem so ist und die Kommission ihre Aufgabe als „Hüterin der Verträge“ weiterhin wahrnehmen möchte, mit den

vom Leiter des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Jean-Louis Dewost, kürzlich gemachten und in „European Voice“ wiedergegebenen Bemerkungen und insbesondere seiner Äußerung, vereinbaren, wonach die Kommission im Falle einer falschen Auslegung von Rechtsvorschriften der EU, die sich auf einen bestimmten Fall beschränkt, sagen würde, sie habe andere Prioritäten?

(2001/C 81 E/046)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1428/00

von Charles Tannock (PPE-DE) an die Kommission

(5. Mai 2000)

Betrifft: Die Rolle der Kommission als Hüterin der Verträge

Kann die Kommission Angaben darüber machen, ob ihre Rolle als „Hüterin der Verträge“ eine rechtliche oder politische ist und ob sie in beiden Fällen der Auffassung ist, daß es im Interesse der Kommission und der Europäischen Union liegt, daß gegen alle Vertragsverletzungen vorgegangen wird, so lange diese Rolle aufrechterhalten wird?

Gemeinsame Antwort

**von Herrn Prodi im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-1422/00 und E-1428/00**

(18. Juli 2000)

Der Herr Abgeordnete verweist zu Recht auf Artikel 211 (ex-Artikel 155) des EG-Vertrags und auf eine der wichtigsten Funktionen der Kommission, nämlich ihre Aufgabe als „Hüterin der Verträge“.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs „ist die Kommission nicht verpflichtet, ein Verfahren nach dieser Vorschrift einzuleiten, sondern [verfügt] vielmehr über ein Ermessen“ (in diesem Zusammenhang)⁽¹⁾. „Die Kommission [ist] (...) allein für die Entscheidung zuständig, ob es angebracht ist, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, und wegen welcher dem betroffenen Mitgliedstaat zuzurechnenden Handlung oder Unterlassung dieses Verfahren zu eröffnen ist.“⁽²⁾ Ohne diesen Ermessensspielraum könnte die Kommission ihre Rolle als „Hüterin der Verträge“ nicht wirksam wahrnehmen. Auch einzelstaatliche Behörden verfügen in der Regel über ein vergleichbares Ermessen, wenn sie beschließen müssen, ob es im öffentlichen Interesse ist, Rechtsverletzungen zu verfolgen.

Bei der Ausübung ihres Ermessens berücksichtigt die Kommission vielfältige Kriterien, namentlich die Schwere des Verstoßes, seine Bedeutung oder seine Eignung zum Modellfall, und schließlich die ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Die Kommission kann nach sorgfältiger Analyse aller Umstände beschließen, daß der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens eine geringere Priorität zukommt, beispielsweise wenn es sich in einem Einzelfall um die problematische Anwendung einzelstaatlicher Vorschriften geht, die im Grunde mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Auch ist zu bedenken, daß für derartige Einzelfälle Verfahren vor nationalen Gerichten mitunter geeigneter sein können als Vertragsverletzungsverfahren: letztere dauern unter Umständen länger und erlauben es nicht, rechtswidrige Maßnahmen aufzuheben oder gegen die betreffende Verwaltung gerichtliche Sanktionen zu verhängen, oder auch Schadenersatz zu gewähren. Das bedeutet jedoch auf keinen Fall, daß Beschwerden Einzelner für die Kommission nicht von größter Wichtigkeit sind, um Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht feststellen zu können. Die Kommission hat dies immer wieder betont. Ihr Anliegen ist lediglich, daß die wichtigsten Fälle von Vertragsverletzungen rasch und effizient behandelt werden.

Die vom Herrn Abgeordneten erwähnten Bemerkungen des Generaldirektors des Juristischen Dienstes der Kommission sind in diesem Sinne zu verstehen.

⁽¹⁾ Rechtssache 247/87 Star Fruit Company gegen Kommission; Slg. 1989, 291, Rdnr. 11.

⁽²⁾ Rechtssache C-431/92 Kommission gegen Deutschland; Slg. 1995, I-2189, Rdnr. 22.

(2001/C 81 E/047)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1442/00
von Concepción Ferrer (PPE-DE) an den Rat**

(12. Mai 2000)

Betrifft: Die Menschenrechtssituation in Äquatorialguinea

Aus den jüngsten Berichten der UNO über die Menschenrechtssituation in Äquatorialguinea geht eine völlige Mißachtung dieser Rechte hervor.

Gemäß den Berichten der UNO ist der deutlichste Hinweis für diese Mißachtung der Menschenrechte die Rechtsunsicherheit, der die Bürger ausgesetzt sind, denn sie können jederzeit ihrer Freiheit beraubt werden, ohne daß ein Gerichtsbeschuß oder ein rechtlicher Grund dazu vorliegen.

Die Republik Äquatorialguinea hat offiziell bekanntgegeben, daß am 12. April 2000 der Prozeß gegen Herrn Alpha Condé beginnen soll, der sich seit 1998 in Haft befindet.

Welche Garantien bestehen für einen fairen Prozeß?

Gedenkt der Rat Beobachter zu entsenden, um einen fairen Prozeß zu gewährleisten?

Antwort

(29. September 2000)

Die Frau Abgeordnete spricht in ihrer schriftlichen Anfrage eigentlich zwei unterschiedliche Situationen – in zwei verschiedenen Ländern – an.

1. Die Menschenrechtssituation in Äquatorialguinea, auf die sich die Frau Abgeordnete vor allem bezieht, ist auf der 56. Tagung des Menschenrechtsausschusses geprüft worden, der im März und April 2000 in Genf zusammengekommen war. Bei dieser Gelegenheit haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dem Konsens über die Resolution angeschlossen, die jenes Land betraf und in der die von der Frau Abgeordneten genannten Probleme zur Sprache gebracht und eine Reihe von Empfehlungen aufgenommen wie auch Appelle an die Regierung von Äquatorialguinea gerichtet wurden, dringend Schritte einzuleiten, um Abhilfe zu schaffen bei den Unzulänglichkeiten und Bedingungen, die zu Menschenrechtsverletzungen und -mißbrauch führen.

2. Was den Prozeß in der Republik Guinea gegen Herrn Alpha Condé anbelangt, so hat der Vorsitz im Namen der Europäischen Union am 6. April 2000 eine Erklärung abgegeben, in der er den Wunsch zum Ausdruck brachte, daß der Prozeß gerecht, transparent und unter vollständiger Einhaltung der Rechtsvorschriften, die Herrn Condé die Möglichkeit garantieren, sich gegen alle gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen zu verteidigen, geführt wird. Der Verlauf des Prozesses, der am 12. April 2000 begann, wird von den EU-Missionschefs in Conakry sorgfältig beobachtet.

(2001/C 81 E/048)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1449/00
von Wolfgang Kreissl-Dörfner (PSE) an die Kommission**

(10. Mai 2000)

Betrifft: Der Einfluß des elektronischen Handels bzw. der Internet-Ökonomie auf die Entwicklungszusammenarbeit

Der elektronische Handel via und im Internet (eCommerce) wird in den nächsten Jahren eine bedeutende Rolle in der Weltwirtschaft spielen. Die EU hat mit der Initiative eEurope gezeigt, daß sie sich der Tragweite des Wandels bewußt ist und sich den damit verbundenen Herausforderungen stellen wird. Auch in der WTO gibt es seit der Ministerkonferenz in Genf eine Arbeitsgruppe, die sich hauptsächlich mit der Anwendbarkeit bisheriger WTO-Regeln auf den eCommerce auseinandersetzt.

Weitgehend unberücksichtigt und undetailliert bleibt sowohl in den Ergebnissen der WTO-Arbeitsgruppe als auch in den EU-Bemühungen die Entwicklungsperspektive der Digitalisierung der Weltwirtschaft.

Könnte die Kommission Stellung zu den folgenden Fragen nehmen:

1. Wäre es nicht dringend notwendig, die Entwicklungszusammenarbeit partiell in Richtung Aufbau bzw. Ausbau der elektronischen Infrastruktur neu auszurichten, um eine noch stärkere Marginalisierung der Entwicklungsländer auf den elektronischen Märkten zu verhindern?
2. Gibt es Planungen in Richtung Neuausrichtung, z.B. Unterstützung bei der Einrichtung elektronischer Trade Points, wie sie von der Unctad gefördert und aufgebaut werden?

Antwort von Herrn Nielson im Namen der Kommission

(6. Juli 2000)

Wie von dem Herrn Abgeordneten angegeben, wurde von der Kommission auf der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon die eEurope-Initiative eingeleitet, die ein bedeutendes Beispiel für die Entwicklung digitaler Wirtschaftskonzepte und die soziale Integration in Europa darstellt. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission der Gruppe der acht wichtigsten Industriestaaten (G8) vorgeschlagen, die E-Entwicklungsinitiative auf dem Gipfeltreffen in Okinawa im Juli 2000 zu lancieren. Im Rahmen dieser Initiative soll der Dialog mit den Entwicklungsländern gefördert werden, der darauf abzielt, sie in die globale Wirtschaft zu integrieren. Die Kommission ist bereit, ihren Teil dazu beizutragen. Sie hat insbesondere vorgeschlagen, den Schwerpunkt auf drei Schlüsselbereiche zu konzentrieren: Entwicklung der Infrastrukturen und Verbesserung der Konnektivität, Förderung der Bereitstellung von sozialen Grundleistungen und Aufbau der Humankapazitäten, Förderung marktfreundlicher Politiken und Gewährleistung der politischen Kohärenz.

Die Kommission ist in der Tat der Ansicht, daß die Informationsgesellschaft in den Entwicklungsländern nur dann Fuß fassen kann, wenn ein breites Spektrum miteinander verbundener Aspekte berücksichtigt wird, von denen die elektronischen Handelszentralstellen nur ein Element bilden.

Die Kommission ist bereits aktiv damit beschäftigt, die Informationsgesellschaft in den Entwicklungsländern zu unterstützen. Vor allem hat sie ein bedeutendes Programm für Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) im Mittelmeerraum in die Wege geleitet. Die Initiative „Informationsgesellschaft Europa-Mittelmeer“ (Eumedis) umfaßt fünf strategische Sektoren, einschließlich des elektronischen Geschäftsverkehrs und Technologien zur Neuausrichtung von Unternehmensprozessen. Am 25. März 2000 erfolgte die Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Angeboten für die euro-mediterranen Kooperationsprojekte im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Indus-
triotechnologien (für einen Gesamtfinanzierungsbetrag von 14 Mio. Euro).

Derzeit wird ein vergleichbares Programm für Asien ausgearbeitet, und entsprechende Bemühungen für Lateinamerika, die ebenfalls mehrere Bereiche – den elektronischen Geschäftsverkehr eingeschlossen – abdecken, sollen möglichst bald zu konkreten Aktionen führen.

Im Mai 2000 hat die Kommission gemeinsam mit der Weltbank und anderen Gebern ein Kofinanzierungsabkommen zugunsten der Afrikanischen Virtuellen Universität unterzeichnet, die Unterricht über Internet bereitstellen wird.

Es ist davon auszugehen, daß eine Initiative der G8 zur E-Entwicklung den Schwerpunktbereich und die Kohärenz der Unterstützung der ICT-Initiativen in den Entwicklungsländern durch die Geber noch vergrößert.

Die neue Kommunikationstechnologie stellt allerdings kein leichtes Schnellverfahren für die Armen der Welt dar. Es handelt sich eher um eine Notwendigkeit für die administrative und intellektuelle Elite und neu entstehende Unternehmen in den Entwicklungsländern, um eine weitere Marginalisierung in dem Globalisierungsprozeß zu vermeiden. Milliarden von Personen haben noch nie telefoniert, und 2,2 Milliarden ist der Zugang zur Elektrizität versagt.

(2001/C 81 E/049)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1451/00 von Wolfgang Ilgenfritz (NI) an die Kommission

(10. Mai 2000)

Betrifft: Kontrollen in österreichischen Landwirtschaftsbetrieben

In Österreich wurden im Rahmen von Kontrollen der Agrarmarkt-Austria im Jahre 1998 in 82 041 landwirtschaftlichen Betrieben Untersuchungen bezüglich der Einhaltung der Kriterien für das AMA-Gütesiegel durchgeführt.

Wie viele Betriebe wurden im selben Jahr in den anderen Mitgliedstaaten untersucht?

Wie viele Gesamtkontrollen gab es im EU-Raum insgesamt?

Wurden in den anderen Mitgliedstaaten im Vergleich zu Österreich weniger landwirtschaftliche Betriebe untersucht? Wie begründet die Kommission diese „Mehruntersuchungen“?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(13. Juni 2000)

Für die Kontrollen, denen die Erzeugnisse mit einzelstaatlichen Gütezeichen wie z.B. dem „AMA-Gütesiegel“ unterliegen, gibt es keine besonderen Gemeinschaftsvorschriften; vielmehr ist es Sache der einzelstaatlichen Behörden, die ihnen hierfür übertragenen weitreichenden Befugnisse wahrzunehmen.

Deshalb verfügt die Kommission auch nicht über die von dem Herrn Abgeordneten erbetenen genauen und umfassenden Statistiken über die in den anderen Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen und kann somit auch nicht zu etwaigen Unterschieden und Diskrepanzen Stellung nehmen.

(2001/C 81 E/050)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1452/00
von Wolfgang Ilgenfritz (NI) an die Kommission**

(10. Mai 2000)

Betrifft: Wettbewerbsverzerrung auf dem österreichischen Viehhandelsmarkt

Seit dem Beitritt Österreichs zur EU werden sogenannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen auf dem österreichischen Viehhandelsmarkt durch den Einsatz nationaler Beihilfen gefördert.

Von diesen Förderungen ist der private Viehhandel ausgeschlossen, d.h., daß ein Landwirtschaftsprodukte erzeugender Bauer keine Förderung erhält, wenn er keiner Erzeugergemeinschaft angehört.

In diesen Erzeugergemeinschaften werden Produkte zum Einkaufspreis eingekauft und unter dem kalkulierten Einkaufspreis zum Verkauf angeboten. Der dadurch entstehende Verlust wird durch die Beihilfen ausgeglichen.

Durch diese Verletzung kaufmännischer Kriterien durch die Erzeugergemeinschaften ist es dem privaten Viehhandel nicht möglich, seine Produkte in einem fairen, den Wettbewerb fördernden Markt zu vertreiben.

In Anbetracht dieser Umstände und der Stellungnahme des Bundesgremiums des Privaten Viehhandels (welcher der DG D übermittelt wurde) stelle ich folgende Fragen an die Kommission:

1. Was gedenkt die Kommission gegen diese Art der Wettbewerbsverzerrung zu unternehmen?
2. Falls die Kommission hier keine Verletzung eines freien Wettbewerbs erkennt, wie begründet sie ihre Haltung?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(15. Juni 2000)

Staatliche Beihilfen, die der Deckung von Betriebskosten dienen, sind normalerweise nicht mit den Artikeln 87 und 88 (ex-Artikel 92 und 93) EG-Vertrag vereinbar.

Trotzdem genehmigt die Kommission normalerweise staatliche Beihilfen für die Gründung von Erzeugergemeinschaften, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind⁽¹⁾. Förderfähig sind dabei die administrativen Kosten der Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen.

Die Kommission ist fest entschlossen, jeglichen Anhaltspunkten dafür, daß rechtswidrige staatliche Beihilfen gewährt werden, genau nachzugehen. Um einen möglichen Verstoss gegen die Beihilferegeln tatsächlich prüfen zu können, benötigt sie aber nähere Angaben über die beihilfegewährende Stelle sowie über die Art der gewährten Beihilfe.

(¹) Punkt 10 der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor (Abl C 28 vom 1.2.2000).

(2001/C 81 E/051)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1460/00
von Hanja Maij-Weggen (PPE-DE) an die Kommission

(10. Mai 2000)

Betrifft: Behandlung von streunenden Tieren in Spanien

Ist die Kommission darüber unterrichtet, in welcher Weise streunende Tiere in Katalonien (Spanien) gefangen und getötet werden?

Ist der Kommission bekannt, daß das Einfangen beispielsweise von streunenden Hunden einer kommerziellen Organisation anvertraut ist, die die Tiere, falls sie nicht innerhalb von 8-10 Tagen abgeholt werden, betäubt und lebend verbrennt?

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß in Katalonien — ebenso wie in den meisten EU-Mitgliedstaaten — streunende Haustiere in Tierasylen gehalten werden müssen?

Ist der Kommission bekannt, daß Spanien die Konvention des Europarats zum Schutz von Haustieren (1987) nicht unterzeichnet hat?

Hat die Kommission die Möglichkeit, die katalanische Regionalregierung auf ihre Verantwortung in bezug auf den Schutz von Haustieren anzusprechen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(15. Juni 2000)

Die Kommission ist nicht darüber unterrichtet, in welcher Weise streunende Hunde in Spanien gefangen und getötet werden. Für diesen Bereich ist die Gemeinschaft nicht zuständig.

Die Kommission teilt die Auffassung, daß Tieren kein unnötiges Leid zugefügt werden sollte.

Es trifft zu, daß Spanien die Konvention des Europarats zum Schutz von Haustieren nicht ratifiziert hat.

Obwohl die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten im jüngsten Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere (¹) aufgefordert werden, den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen, verfügt die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt über keinerlei Rechtsmittel, um dem Vorschlag der Frau Abgeordneten entsprechend tätig zu werden.

(¹) Abl. C 340 vom 10.11.1997.

(2001/C 81 E/052)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1470/00
von Alejandro Agag Longo (PPE-DE) an die Kommission

(10. Mai 2000)

Betrifft: Interne Reform der Kommission

Im Zuge der internen Reform der Kommission wurde eine Reihe von hohen Ämtern besetzt, wobei anscheinend der Grundsatz der geographischen Ausgewogenheit in keiner Weise eingehalten wurde.

Erachtet die Kommission diesen Grundsatz als hinfällig, der für eine ausgewogene Arbeitsweise der Institutionen in jedem Fall wesentlich ist? Betrachtet sie es als normal, daß in einigen Generaldirektionen sowohl der Generaldirektor als auch der Direktor und einige Abteilungsleiter die gleiche Staatsangehörigkeit haben?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(28. Juni 2000)

Die Vermutung des Herrn Abgeordneten, daß im Zuge der internen Reform der Kommission bei der Besetzung einer Reihe von hohen Ämtern anscheinend der Grundsatz der geographischen Ausgewogenheit in keiner Weise eingehalten wurde, ist unbegründet. Vielmehr hat die Kommission am 18. September und 8. Dezember 1999 Regeln und Verfahren für die Ernennung in hohe Ämter angenommen, die sie strikt befolgt.

Ausschlaggebend für eine Ernennung sind die Verdienste. Das bedeutet, daß die Befähigung eines qualifizierten Bewerbers für eine bestimmte Stelle gründlich und objektiv geprüft wird. Dabei wird auch der Notwendigkeit Rechnung getragen, das geographische Gleichgewicht zu erhalten, das für die Kommission als multinationale Institution von entscheidender Bedeutung ist.

Einzelheiten über die Ernennungen in hohe Ämter seit dem Amtsantritt der jetzigen Kommission können der Antwort von Vizepräsident Kinnock auf die Mündliche Anfrage O-52/00 von Herrn Pomés-Ruiz in der Plenarsitzung vom 3. Mai 2000 und der vollständigen Liste der Ernennungen in A1- und A2-Positionen entnommen werden, die dem Parlament bei dieser Gelegenheit vorgelegt worden ist. Aus diesen Angaben ist ersichtlich, daß der Grundsatz des geographischen Gleichgewichts in der Praxis nach wie vor eingehalten und nicht mißachtet wird.

(2001/C 81 E/053)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1481/00

von Paul Rübiger (PPE-DE) an die Kommission

(11. Mai 2000)

Betrifft: Kontrolle am Autobahngrenzübergang Suben

In letzter Zeit treten LKW-Staus bei der Einreise nach Deutschland vor allem dann auf, wenn von der österreichischen Gendarmerie und der bayrischen Polizei gemeinsam Kontrollen durchgeführt werden. Diese Kontrollen werden üblicherweise bei der Einfahrt in den Parkplatz beim Zollamt durchgeführt.

Die formelle Amtshandlung wird durch die österreichische Gendarmerie vorgenommen, jedoch berücksichtigt diese z.B. Mängelhinweise seitens der bayrischen Polizei. Da die Kontrollen an der beschriebenen Stelle durchgeführt werden, kommt es dann unmittelbar zu einem LKW-Rückstau auf der Autobahn, wenn mehrere LKW hintereinander aus dem Verkehr herausgewunken werden und sich zur Kontrolle einreihen müssen.

Ist der Kommission bekannt, daß solche künstlichen Staus nur auf diesem Grenzübergang auftreten?

Was gedenkt die Kommission in diesem Zusammenhang zu tun, um die Idee des Binnenmarktes in vollem Umfang durchzusetzen? Diese Grenzaufenthalte verursachen nämlich neben einem beträchtlichen Zeitverlust auch Kosten für die Spediteure.

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(13. Juli 2000)

Der Kommission ist bekannt, daß Kontrollen der von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Art gemeinsam von deutschen und österreichischen Polizeidiensten durchgeführt werden. Nach Auskunft der beiden Dienste soll durch die Kontrollen gewährleistet werden, daß die Verkehrsvorschriften und andere Bestim-

mungen eingehalten werden. Sie werden unangekündigt an verschiedenen Stellen (sowohl an der Grenze als auch innerhalb des Staatsgebietes) durchgeführt und entsprechen daher voll und ganz der Verordnung (EWG) Nr. 4060/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über den Abbau von Grenzkontrollen der Mitgliedstaaten im Straßen- und Binnenschiffsverkehr⁽¹⁾.

An den Grenzen werden Kontrollen nicht zuletzt in der Absicht durchgeführt, den gewerblichen und anderen Verkehr möglichst wenig zu beeinträchtigen, zumal an den ehemaligen Grenzstellen umfangreiche Parkmöglichkeiten und sonstige Einrichtungen vorhanden sind. Dennoch kann es in Ausnahmefällen zu einem Stau kommen. Dabei gilt es gegenüber den durch Verkehrsstaus ausgelösten punktuellen Problemen zu bedenken, daß Straßenverkehrskontrollen nicht zuletzt dazu beitragen, eine verstärkte Einhaltung der technischen Vorschriften für Lastkraftwagen und der einschlägigen Bestimmungen für die Fahrer zu erreichen. Dadurch erhöht sich die Sicherheit des Straßenverkehrs, und die gegen die Vorschriften verstoßenden Spediteure werden überführt.

⁽¹⁾ ABL L 390 vom 30.12.1989.

(2001/C 81 E/054)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1490/00

von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(11. Mai 2000)

Betrifft: Beschränkung der Möglichkeit zur doppelten Deklaration von Unkosten, die Mitgliedern des Ausschusses der Regionen entstehen

1. Kann die Kommission bestätigen, daß die den Mitgliedern des Ausschusses der Regionen in den Jahren 1998 und 1999 entstandenen Kosten ausschließlich unmittelbar an die betreffenden Personen, und nicht an die von ihnen vertretenen Organe ausgezahlt werden dürfen?
2. Trifft es zu, daß die in Frage 1 genannten Berechtigten das Geld für 1998 und 1999 nur per Scheck bei einer belgischen Bank abheben konnten, so daß sie auf Nachfrage keine Belege über den Eingang der Zahlung im Rahmen ihrer Deklarationen auf ihre persönlichen Konten im eigenen Land vorlegen können?
3. Kann die Kommission bestätigen, daß die Zahlungen für die Jahre bis einschließlich 1997 und ab dem Jahr 2000 an die betreffenden regionalen Organe und nicht an Einzelpersonen erfolgten bzw. erfolgen?
4. Was sind die Gründe für die zweimalige Änderung des Auszahlungsmodus, wie er in den Fragen 1 und 3 beschrieben wird?
5. Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß die Betroffenen in den Jahren 1998 und 1999 keinerlei Grund hatten, ihre im Zusammenhang mit dem Ausschuss der Regionen entstandenen Unkosten zugleich bei dem Organ zu deklarieren, dem sie angehören, da dies zu doppelter Zahlung führen würde?
6. Wurden die Organe, denen die Mitglieder des Ausschusses der Regionen angehören, unmittelbar über die direkten Zahlungen an die Mitglieder sowie über die Höhe der betreffenden Beträge unterrichtet?
7. Sind die betreffenden Mitglieder des Ausschusses und die Organe, denen sie angehören, bei Änderung des Zahlungsmodus immer rechtzeitig über diese Änderung unterrichtet worden, um so die Möglichkeit von Mißverständnissen oder auch ein bewußtes doppeltes Deklarieren auszuschließen?
8. Wie erfolgte, sofern Frage 7 bejaht wird, diese Unterrichtung?

Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission

(19. Juli 2000)

Als Antwort auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten hat die Kommission vom Ausschuß der Regionen (AdR) folgende Auskünfte erhalten:

1. und 3. Es gibt keine verbindliche Regelung für den endgültigen Begünstigten der Zahlungen, und zwar weder für die Jahre vor 1997 noch ab 2000. Den Mitgliedern des AdR werden die von ihnen geltend gemachten Kosten jeweils individuell erstattet. Die Zahlung wird entweder auf das beim Ausschuß der Regionen angegebene Bankkonto oder, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wurde, über die von ihnen vertretene Verwaltung geleistet.
2. Bis zum 31. Dezember 1999 waren mehrere Zahlungsweisen möglich (z.B. per Scheck und Banküberweisung). Seit dem 1. Januar 2000 erfolgen die Zahlungen ausschließlich per Banküberweisung.
4. Der Beschluß des AdR betreffend die Erstattung der Beförderungskosten sowie der Tagesgelder für Aufenthalt und Reise wurde zwei Mal geändert (Fassung vom 31.3.1999 und Fassung vom 1.4.2000). Damit sollten die Zahlungsverfahren, insbesondere die Banküberweisung, verbessert und mit der neuen Geschäftsordnung, die im Januar 2000 in Kraft trat, in Übereinstimmung gebracht werden.

(2001/C 81 E/055)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1491/00
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission**

(11. Mai 2000)

Betrifft: Erstattung der Unkosten für Fraktionssitzungen oder Parteiversammlungen von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen

1. Wird angesichts der Tatsache, daß die Mitglieder des Ausschusses der Regionen nicht von den Wählern oder im Namen ihrer Partei sondern als nationale Delegationen die Gesamtheit der Regionalregierungen in ihrem Land vertreten, die Existenz politischer Fraktionen in diesem Ausschuß gefördert bzw. anerkannt?
2. Wie wird der in der Antwort auf die Frage 1 eingenommene Standpunkt begründet?
3. Können Kosten, die Mitgliedern des Ausschusses der Regionen im Rahmen von Reisen zu den in Frage 1 genannten Fraktionssitzungen und durch die Teilnahme an diesen entstehen, ihnen aus Mitteln der Europäischen Union erstattet werden?
4. Können Unkosten, die den Mitgliedern des Ausschusses der Regionen im Rahmen von Reisen zu Tagungen europäischer Kooperationszusammenschlüsse gleichgesinnter Fraktionen und durch die Teilnahme an diesen entstehen, ihnen aus Mitteln der Europäischen Union erstattet werden?
5. Ist die Kommission, sofern die vorstehenden Fragen bejaht werden, der Auffassung, daß dies weiterhin so gehandhabt werden sollte oder daß dieser Zustand beendet werden muß?
6. Aufgrund welcher Überlegungen kommt die Kommission zu der in der Antwort auf die Frage 5 gegebenen Überzeugung?

Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission

(19. Juli 2000)

Zu der Anfrage des Herrn Abgeordneten hat die Kommission vom Ausschuß der Regionen (AdR) folgende Auskünfte eingeholt:

1. und 2. In der Tat enthält der EG-Vertrag keinerlei Bestimmungen zum Vorhandensein von Fraktionen im AdR. Da es sich bei den Mitgliedern um gewählte Vertreter handelt, können die Bedeutung und der Wert gemeinsamer politischer Überzeugungen der Mitglieder gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden; vielmehr verdient dies die Anerkennung und Unterstützung des AdR.

Die Existenz von Fraktionen im AdR wird durch dessen Geschäftsordnung geregelt. Artikel 9 Absatz 1 bestimmt dazu folgendes: „Die Mitglieder und Stellvertreter können ihrer politischen Zugehörigkeit entsprechende Fraktionen bilden; die Bildung einer Fraktion sowie deren Auflösung oder sonstige Veränderung sind gegenüber dem Präsidenten des Ausschusses zu erklären (...); Bildung, Name, Vorstand und Mitgliederzahl einer Fraktion sowie deren Auflösung werden vom Präsidenten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht“ (Artikel 9 Absatz 3).

3. und 4. Die Erstattung der Unkosten, die den AdR-Mitgliedern im Zusammenhang mit ihrer Reise zu den Fraktionssitzungen und der Teilnahme daran entstehen, wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Nach Artikel 9 Absatz 5 stellt „der Generalsekretär den Fraktionen und ihren Organen Mittel in angemessener Höhe für ihre Sitzungen, Aktivitäten und Veröffentlichungen sowie für die Tätigkeiten ihrer Sekretariate zur Verfügung. Die jeder Fraktion zur Verfügung stehenden Mittel werden im Haushaltsplan ausgewiesen.“

Die Erstattung der Unkosten, die den AdR-Mitgliedern im Zusammenhang mit Sitzungen der europäischen Gruppen politischer Parteien gleicher Ausrichtung entstehen, erfolgt nach Maßgabe von Artikel 22 der Regelung für die auswärtigen Tätigkeiten des Ausschusses der Regionen. Die Modalitäten der Erstattung der Reisekosten sowie der Aufenthaltsvergütung sind in Artikel 1 b) des Beschlusses 31/2000 des Ausschusses der Regionen vom 15. Februar 2000 niedergelegt.

5. und 6. Die Kommission ist nicht befugt, über die ihr vom Vertrag zugewiesenen Kompetenzen hinaus die vom AdR beschlossenen Regelungen zu bewerten.

(2001/C 81 E/056)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1500/00

von Elisabeth Schroedter (Verts/ALE) an die Kommission

(12. Mai 2000)

Betrifft: Deutschlands grundsätzliche Weigerung, in seine Regionalpläne den dezentral angelegten „Globalzuschuß“ aufzunehmen, welcher für die Förderung der lokalen Entwicklungs- und Beschäftigungsinitiativen vorgesehen ist

In der Strukturfondsverordnung wurde ein dezentrales Förderinstrument, „Globalzuschuß“, geschaffen, welches vorzugsweise zur Förderung der lokalen Entwicklungs- und Beschäftigungsinitiativen vorgesehen ist (vgl. Artikel 9 der Verordnung EG 1260/1999), weil diese eine wichtige Rolle bei der Erreichung des gemeinschaftlichen Ziels „Schaffung eines hohen Beschäftigungsniveaus“ spielen.

1. a) Wie geht die Kommission mit Regionalplänen um, in denen an keiner Stelle das dezentrale Förderinstrument vorgesehen ist, welches entsprechend ihren eigenen Leitlinien als das Instrument für dezentrale Partnerschaften bezeichnet wird, welche wiederum „ein entscheidender Faktor“ für den Erfolg der Strukturprogramme sind (vgl. KOM(1999) 344 iii)?
 - b) Welche Rolle spielt die Forderung des EP in seiner Entschließung zu den Leitlinien (A5-0108/1999 vom 18.1.2000, insb. Ziffern 15 und 16), das Instrument des Globalzuschusses angemessen in den Regionalplänen zu berücksichtigen, in der Verhandlungsposition der Kommission gegenüber den Mitgliedstaaten?
 - c) Wie muß der Globalzuschuß in den Regionalplänen Anwendung finden, damit die Kommission dieses als „angemessen“ anerkennen kann?
 - d) Sieht die Kommission solche Pläne als genehmigungsfähig an, in denen der Globalzuschuß überhaupt keine Anwendung findet?
2. Wird die Kommission die Regionalpläne aus Deutschland auch genehmigen, wenn die Bundesregierung und die Länder bei ihrer grundsätzlichen Weigerung bleiben, den Globalzuschuß überhaupt in ihre Pläne aufzunehmen? Wenn ja, mit welcher Begründung? Wenn nein, welche konkreten Nachforderungen wird die Kommission stellen?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(14. Juni 2000)

Globalzuschüsse sind ein möglicher, aber nicht zwingend vorgeschriebener Bestandteil der von den Mitgliedstaaten eingereichten Regionalentwicklungspläne und können ein wirksames Instrument zur Förderung der lokalen Entwicklung bilden. Allerdings müssen günstige örtliche Voraussetzungen für ihren Einsatz vorhanden sein. In den von Deutschland vorgelegten Regionalentwicklungsplänen waren keine Globalzuschüsse vorgesehen, und bei den Verhandlungen mit der Kommission wurde über deren Anwendung diskutiert.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds⁽¹⁾ müssen die Mitgliedstaaten angemessene Finanzmittel für Nichtregierungsorganisationen und für lokale Partnerschaften bereitstellen. Mit Hilfe geringer Beträge sollen die Akteure auf lokaler Ebene das lokale Potential für die Schaffung von Arbeitsplätzen mobilisieren. Entsprechend diesem Erfordernis wurde in das Gemeinschaftliche Förderkonzept nunmehr ein Kapitel „Globalzuschüsse“ aufgenommen.

Im übrigen sollte die Anwendung solcher Instrumente in erster Linie auf den Wunsch der lokalen Partner zurückgehen und diesen nicht etwa auferlegt werden. Sollten die regionalen Behörden künftig die Notwendigkeit geltend machen, einen umfassenderen Einsatz von Globalzuschüssen vorzusehen, so würde die Halbzeitüberprüfung hierzu die Gelegenheit bieten. Der Beschluß, einen Globalzuschuß in Anspruch zu nehmen, wird gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽²⁾ im Einvernehmen mit der Kommission von dem Mitgliedstaat oder – nach entsprechender Vereinbarung mit dem Mitgliedstaat – von der Verwaltungsbehörde gefaßt.

Die Regionen können auch andere Konzepte zur Erschließung des regionalen Potentials anwenden wie z.B. die Beschäftigungspakte, die im Rahmen mehrerer operationeller Programme vorgesehen sind, oder Maßnahmen in städtischen Gebieten. Thüringen beispielsweise räumt bei der Nutzung des von der Informationsgesellschaft gebotenen Potentials den lokalen Partnerschaften besondere Bedeutung ein.

⁽¹⁾ ABl. L 213 vom 13.8.1999.

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999.

(2001/C 81 E/057)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1512/00

**von Piia-Noora Kauppi (PPE-DE), Ari Vatanen (PPE-DE),
Ilkka Suominen (PPE-DE), Karl von Wogau (PPE-DE), Roger Helmer (PPE-DE),
Malcolm Harbour (PPE-DE), Struan Stevenson (PPE-DE), Den Dover (PPE-DE),
Astrid Lulling (PPE-DE), John McCartin (PPE-DE), Dana Scallon (PPE-DE),
Marjo Matikainen-Kallström (PPE-DE), Christian Rovsing (PPE-DE),
James Provan (PPE-DE), James Elles (PPE-DE), Charlotte Cederschiöld (PPE-DE),
Karla Peijs (PPE-DE), Elly Plooij-van Gorsel (ELDR), Bertel Haarder (ELDR),
Charles Tannock (PPE-DE), Paul Rübig (PPE-DE), John Purvis (PPE-DE),
Markus Ferber (PPE-DE), Christian von Boetticher (PPE-DE),
Thierry Cornillet (PPE-DE), Robert Goodwill (PPE-DE), Astrid Thors (ELDR),
Giles Chichester (PPE-DE), Konrad Schwaiger (PPE-DE), Bashir Khanbhai (PPE-DE),
Robert Sturdy (PPE-DE), Earl of Stockton (PPE-DE), Mikko Pesälä (ELDR),
Samuli Pohjamo (ELDR), Jonathan Evans (PPE-DE), Jacqueline Foster (PPE-DE),
Carmen Fraga Estévez (PPE-DE), Jan Mulder (ELDR),
Encarnación Redondo Jiménez (PPE-DE), Francesco Fiori (PPE-DE),
Arlindo Cunha (PPE-DE), Hedwig Keppelhoff-Wiechert (PPE-DE),
Elisabeth Jeggle (PPE-DE), Joseph Daul (PPE-DE) und
Reino Paasilinna (PSE) an die Kommission**

(12. Mai 2000)

Betrifft: Position und Maßnahmen der Kommission hinsichtlich des britischen Verbots von Pelzen

Die Mitgliedstaaten waren aufgefordert, bis zum 13. März auf den Entwurf des VK zum Verbot des Pelzhandels Stellung zu beziehen. Fünf Mitgliedstaaten (Italien, Frankreich, Finnland, Spanien und Dänemark) haben sehr ernsthafte Vorbehalte gegen die Maßnahme geäußert. Frankreich hat ferner eine detaillierte Stellungnahme gegen die Verabschiedung des Verbots übermittelt. Wie der Kommission bekannt

ist, entbehrt dieser Vorschlag jeglicher wissenschaftlichen Grundlage (was vom VK auch nicht behauptet wird), und seitens der Behörden des VK dient die öffentliche Moral als Begründung für dieses Verbot.

Wie der Kommission bekannt ist, ist die Pelztierhaltung ein genau regulierter Bereich der Landwirtschaft, der durch einzelstaatliche und gemeinschaftliche Rechtsvorschriften sowie durch eine Empfehlung des Europarates zu Pelztieren, die mit Unterstützung aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Kommission im Juni 1999 angenommen wurde, geregelt ist. Die EU ist der größte Hersteller von Zuchtpelzen und dieser Wirtschaftsbereich schafft direkt und indirekt Tausende von Arbeitsplätzen.

Ist die Kommission angesichts dieser Situation nicht der Auffassung, daß es unlogisch und inkorrekt ist, daß ein Mitgliedstaat Gemeinschaftsbestimmungen über eine zulässige landwirtschaftliche Tätigkeit ignoriert und diese ohne ausführliche und einleuchtende Begründung verbietet? Ist die Kommission nicht beunruhigt, daß dies einen Präzedenzfall schaffen könnte, wenn ein auf unbewiesenen, auf die öffentliche Moral verweisenden Argumenten aufbauendes Verbot verhängt wird? Ist sie nicht besorgt darüber, daß diese gleiche Grundlage genutzt werden könnte, um die Haltung anderer landwirtschaftlicher Nutztiere zu verbieten oder Maßnahmen bezogen auf den Transport von Tieren einzuführen, die im Widerspruch zu den einschlägigen gemeinschaftlichen Richtlinien stehen?

Ist die Kommission schließlich nicht der Auffassung, daß sie im Lichte dieser Erwägungen schließlich schnellst möglich gegen den britischen Entwurf des Verbots Position beziehen und sich Frankreich anschließen sollte, indem sie eine detaillierte Stellungnahme erarbeitet?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(3. Juli 2000)

Nach dem Gesetzentwurf, der der Kommission gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften⁽¹⁾ übermittelt wurde, sollen im Vereinigten Königreich die Zucht und Haltung von Tieren zum alleinigen oder hauptsächlichlichen Zweck der Pelzgewinnung untersagt werden.

Tiere der gemeinhin zur Pelzgewinnung gehaltenen Arten fallen unter die mit der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 errichtete gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II (nunmehr Anhang I) des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse⁽²⁾.

Es liegt auf der Hand, daß die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen eine solche gemeinsame Marktorganisation vorliegt, nur begrenzt Maßnahmen treffen können, die einer einheitlichen Anwendung der Marktorganisation im Wege stehen würden. Andererseits verfügen die Mitgliedstaaten eindeutig auch über einen gewissen Ermessensspielraum, um Maßnahmen im Hinblick auf legitime außerlandwirtschaftliche Ziele zu ergreifen, selbst wenn diese der Funktionsweise der gemeinsamen Marktorganisation zuwider laufen.

Die Auswirkungen, die dieser Entwurf nach seiner Annahme auf den innergemeinschaftlichen Handel haben wird, insbesondere was die Einfuhr von Pelztieren in das Vereinigte Königreich zwecks Zucht oder Tötung anbelangt, sollten nicht von vornherein außer acht gelassen werden. Selbst wenn das im Entwurf vorgesehene Produktionsverbot zu Behinderungen des innergemeinschaftlichen Handels führen sollte, könnten diese doch aus Gründen der öffentlichen Moral gerechtfertigt sein, sofern die im Vertrag und in der Rechtsprechung des Gerichtshofs festgelegten Grenzen eingehalten werden.

Die Kommission weist darauf hin, daß der Wissenschaftliche Veterinärausschuß kürzlich mit einer Studie im Hinblick auf die Ausarbeitung künftiger gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften begonnen hat. Ziel ist die Festlegung gemeinsamer Bestimmungen zum Schutz von Pelztieren. Es wäre zu begrüßen, wenn alle Mitgliedstaaten das Ergebnis dieser Arbeiten abwarten würden, bevor sie einseitige die Pelztierhaltung betreffende Maßnahmen erlassen.

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998.

⁽²⁾ ABl. L 151 vom 30.6.1968.

(2001/C 81 E/058)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1516/00
von Heidi Hautala (Verts/ALE) an die Kommission

(12. Mai 2000)

Betrifft: Prinzip der Öffentlichkeit bei der Vergabe der Strukturfondbeihilfen der Europäischen Union

Laut einer in Finnland im Januar 2000 an der Universität Jyväskylä verteidigten Doktorarbeit ist die Vergabe von Beihilfen aus den gemeinschaftlichen Strukturfonds durch die Provinzen nicht demokratisch und steht im Widerspruch zum Prinzip der Öffentlichkeit. Die Forschungsergebnisse belegen, daß über die Verteilung der Mittel eine kleine Elite auf Provinzebene entscheidet, die sich selbst kontrolliert. Auch die enge Auslegung von Geschäftsgeheimnissen durch das finnische Ministerium für Handel und Industrie erschwert die Umsetzung des Prinzips der Öffentlichkeit.

Wie beabsichtigt die Kommission das Prinzip der Öffentlichkeit bei der Vergabe von Beihilfen aus den Strukturfonds zu fördern? Beabsichtigt die Kommission, auf die mangelhafte Kontrolle der Mittelverteilung in der Form einzuwirken, daß das System durchschaubar und demokratisch wird?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(20. Juni 2000)

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾ nimmt die Kommission nach transparenten Verfahren für Verpflichtungsermächtigungen, die für die Programmplanung unter Ziel 1, 2 und 3 der Strukturfonds verfügbar sind, eine indikative Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vor. Im selben Artikel wird auch ausgeführt, nach welchen Kriterien diese Aufteilung für die einzelnen Ziele erfolgen muß.

Eine Erklärung der Kommission zu Artikel 7 ist dem Protokoll der Tagung des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ beigefügt, auf der die obengenannte Verordnung nach befürwortender Stellungnahme des Parlaments angenommen wurde. In dieser Erklärung wird äußerst detailliert dargestellt, nach welchem Verfahren die Kommission die für jedes der drei Ziele zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten aufteilt.

Der obengenannten Verordnung gemäß ist die Kommission nicht befugt, die bereitgestellten Mittel auf die Regionen oder den Ziel-1- bzw. Ziel-2-Gebiete innerhalb eines Mitgliedstaates aufzuteilen.

Trotzdem muß die Kommission bei den Verhandlungen über die einheitlichen Programmplanungsdokumente bzw. die operationellen Programme darauf achten, daß die Mittel vorrangig den besonders betroffenen Regionen bzw. Gebieten zugute kommen.

Außerdem hat die Kommission allen Mitgliedstaaten indikative Vorschläge für die Aufteilung der Ziel-1- und Ziel-2-Fördermittel auf die einzelnen Regionen und Gebiete übersandt. Diese Vorschläge wurden nach demselben Verfahren erstellt, nach dem die Kommission Verpflichtungsermächtigungen für die beiden Ziele auf die Mitgliedstaaten aufteilt.

Die Vorschläge für Finnland wird die Kommission der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999.

(2001/C 81 E/059)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1520/00
von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission

(12. Mai 2000)

Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfe für Vorhaben in Houthalen-Helchteren

Die Kommission erwägt, Beihilfen in Höhe von 16 Millionen Franken für die Entwicklung eines Wildparks im Gebiet Kelchtherhof in Houthalen-Helchteren (Provinz Limburg) zu gewähren. „Toerisme Vlaanderen“ würde seinerseits 50 Millionen Franken in das Vorhaben investieren. Initiatoren sind die Gemeindeverwaltung von Houthalen-Helchteren und ein niederländischer Unternehmer.

Die Einrichtung des Wildparks verstößt gegen den rechtskräftigen Flächennutzungsplan für Flandern. Die Erteilung einer Abholzgenehmigung für ein Grundstück von 50 Hektar würde sich nachteilig auf ein wertvolles Wald- und Grünflächengebiet auswirken, das ein Bindungsglied zwischen zwei Naturschutzgebieten ist.

Zudem hat der Raumplanungsminister bei der Erteilung der Baugenehmigung bewußt die Durchführungsbeschlüsse des Erlasses betreffend die Erhaltung der Natur umgangen. Diese Beschlüsse wurden Anfang September 1999 von der flämischen Regierung angenommen und am 11. Dezember 1999 im belgischen Staatsanzeiger veröffentlicht. Eine der wichtigsten Bestimmungen lautet, daß jeder Eingriff in das Wald- und/oder Grünflächengebiet in Zukunft kompensiert werden muß.

1. Wird die Kommission ihre finanzielle Unterstützung dieses Vorhabens einstellen, da die Schaffung des Wildparks gegen den Flächennutzungsplan für Flandern verstößt? Falls nicht, warum nicht, und auf welche Argumente stützt sich die Kommission, um ein Projekt zu subventionieren, das gegen die „grünen“ Ziele des Flächennutzungsplans für Flandern verstößt?

2. Wird die Kommission ihre finanzielle Unterstützung dieses Projekts einstellen, da bei der Erteilung der Baugenehmigung bewußt die Durchführungsbeschlüsse des Erlasses zur Erhaltung der Natur umgangen wurden? Falls nicht, weshalb nicht, und auf welche Argumente stützt sich die Kommission, um ein Projekt zu subventionieren, das gegen die Bestimmungen dieses Erlasses verstößt?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(30. Juni 2000)

Das Projekt „Zoologischer Garten und Automuseum“ in Kelchterhoef in der Gemeinde Houthalen-Helchteren wurde im Rahmen des Ziel-2-Programms für die belgische Provinz Limburg im Programmplanungszeitraum 1997-1999 aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert.

Der für das Programm zuständige Lenkungsausschuß hat das Projekt am 27. Januar 1999 genehmigt. Die Gesamtkosten der öffentlichen Infrastrukturen werden auf 188 Millionen BEF (etwa 4,66 Mio. EUR) geschätzt; der Beitrag der Gemeinschaft beläuft sich auf 58,6 Millionen BEF (etwa 1,45 Mio. EUR).

Die Kommission ist im allgemeinen in den Begleitausschüssen für die Ziel-2-Programme vertreten, in denen Strategie- und Partnerschaftsfragen erörtert werden. Die Projektauswahl wird dagegen von einem Lenkungsausschuß vorgenommen, der sich aus lokalen Partnern zusammensetzt.

Im vorliegenden Fall konnte die Kommission anhand der Sitzungsberichte des Lenkungsausschusses feststellen, daß die Genehmigung des genannten Projekts an eine Reihe von Auflagen gebunden war, darunter die Erteilung der Baugenehmigung und der Abholzgenehmigung.

Den von den regionalen Behörden Ende des Haushaltsjahres 1999 vorgelegten Angaben zufolge war damals die Baugenehmigung bereits ordnungsgemäß erteilt und der Bauauftrag offiziell vergeben worden. Angaben zur Abholzgenehmigung liegen der Kommission nicht vor.

Es steht außer Zweifel, daß Änderungen der ursprünglichen Voraussetzungen, in diesem Fall eine Aufhebung oder Rücknahme der Bau- und der Abholzgenehmigung, Auswirkungen auf den Gemeinschaftsbeitrag zu diesem Programm hätten, das am 31. Dezember 2001 abgeschlossen sein soll.

Obwohl es Aufgabe der zuständigen Behörden ist, dafür Sorge zu tragen, daß die Raumordnungs- und Naturschutzbestimmungen auf regionaler Ebene eingehalten werden, wird sich die Kommission mit der belgischen Regierung in Verbindung setzen, um die vom Herrn Abgeordneten genannten Punkte zu klären.

(2001/C 81 E/060)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1522/00 von Michl Ebner (PPE-DE) an die Kommission

(12. Mai 2000)

Betrifft: Grunderwerb in Rumänien und Bulgarien durch EU-Bürger

Kann die Kommission mitteilen, welcher Rechtsstatus betreffend den Grunderwerb, also den Erwerb sowohl von land- als auch forstwirtschaftlichen Flächen, durch EU-Bürger in den beiden Kandidatenländern

Bulgarien und Rumänien gegenwärtig gilt? In diesem Zusammenhang möchte der Abgeordnete von der Kommission insbesondere wissen, welche Rechtspersönlichkeit ein Käufer (Privatperson, Gesellschaft, Gesellschaft mit gemischtem Kapital u.ä.) besitzen muß und welche Höchstgrenzen bei einem derartigen Grunderwerb gültig sind? Weiters wird die Kommission gebeten mitzuteilen, ob die gegenwärtige diesbezügliche Rechtslage in Bulgarien und Rumänien mit jener in den EU-Mitgliedstaaten vergleichbar ist bzw. ob diesbezüglich noch Angleichungen im Rahmen des Beitrittsprozesses erforderlich sind, auf daß die in den beiden Ländern herrschende Gesetzgebung mit dem EU-Recht kompatibel sei?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(20. Juni 2000)

Gemeinschaftsunternehmen mit Sitz in Bulgarien, einschließlich Unternehmen mit 100 % Auslandsbeteiligung, sind zum Erwerb von Grundbesitz, einschließlich landwirtschaftlichen Flächen, zu Geschäftszwecken berechtigt. Auch ausländische Privatpersonen und Rechtssubjekte können Gebäude und beschränkte Eigentumsrechte an bulgarischem Grundbesitz erwerben — vorbehaltlich der Genehmigung durch die bulgarischen Behörden. Für den Kaufwert gelten keine Höchstgrenzen. Der sonstige Erwerb von Grundbesitz durch Ausländer ist durch die Verfassung verboten.

Gemäß der rumänischen Verfassung haben ausländische Bürger nicht das Recht, Grundbesitz zu erwerben. Allgemein gesprochen können Gebietsfremde (natürliche und juristische Personen) keinen Grundbesitz erwerben. Gemäß Gesetz Nr. 18/1991 über Grund und Boden „haben diejenigen Privatpersonen, die keine rumänischen Staatsangehörigen sind und ihren Wohnsitz nicht in Rumänien haben, und solche Rechtssubjekte, die keine rumänische Staatsbürgerschaft besitzen, und ihren Hauptsitz nicht in Rumänien haben, kein Recht auf den Erwerb jeglichen Grundbesitzes“. Andererseits können jedoch Gemeinschaftsunternehmen mit Sitz in Rumänien Grundbesitz erwerben, soweit dies für die Ausübung ihrer Wirtschaftstätigkeit, zu deren Zweck sie sich in Rumänien niedergelassen haben, erforderlich ist. Für den Kaufbetrag beim Erwerb von Grundeigentum durch Gemeinschaftsunternehmen gelten keine Höchstgrenzen.

Die derzeitige Rechtslage beim Erwerb von Grundeigentum in diesen Ländern ist somit nicht mit der in den Mitgliedstaaten vergleichbar und mit dem Acquis nicht vereinbar. Um die Rechtsvorschriften mit dem Acquis in Einklang zu bringen, müssen Rumänien und Bulgarien zum Zeitpunkt des Beitritts den Bürgern der Gemeinschaft beim Erwerb von Grundbesitz die Inländerbehandlung gewähren.

(2001/C 81 E/061)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1526/00

von Ilda Figueiredo (GUE/NGL) an die Kommission

(12. Mai 2000)

Betrifft: Weltweite Beschleunigung der Liberalisierung des Textilsektors

Meldungen zufolge sollen bilaterale und multilaterale Verhandlungen mit dem Ziel der Beschleunigung der weltweiten Liberalisierung des Textil- und Bekleidungshandels dahingehend geführt werden, daß dieses Ziel erreicht ist, ehe im Jahre 2005 die in den Abkommen von Marrakesch vom April 1994 vorgesehenen Quoten auslaufen.

Die Kommission wird daher um folgende Auskünfte gebeten:

1. Wie ist der derzeitige Stand dieser Verhandlungen?
2. Wie werden die Interessen von Ländern wie Portugal gewahrt, in denen die Textil- und Bekleidungsindustrie von großer Bedeutung ist für Beschäftigung und regionale Entwicklung?
3. Welche Studien gibt es über die Auswirkungen der Liberalisierung des Handels mit Textilerzeugnissen in der Europäischen Union und in Portugal, insbesondere in bezug auf die Beschäftigung, den Schutz der kleinen und mittleren Unternehmen, die Regionalentwicklung usw?

Antwort von Herrn Lamy im Namen der Kommission

(15. Juni 2000)

1. In einem Gespräch über die Gemeinschaftspolitik im Textil- und Bekleidungssektor, das am 14. April 2000 zwischen dem für Handel zuständigen Kommissionsmitglied und Vertretern von Euratex in Brüssel stattfand, erklärte sich die Kommission bereit, im Hinblick auf das Auslaufen der im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) in Marrakesch vereinbarten mengenmäßigen Beschränkungen die Möglichkeit zu prüfen, durch bilaterale Verhandlungen den Marktzugang zu verbessern. Diese Verhandlungen zielen auf einen verbesserten und konkreten Marktzugang für Exporte gegen eine eventuelle Erhöhung oder Beseitigung der Quoten für bestimmte Lieferländer ab und dürften für die Lieferländer und die Gemeinschaft gleichermaßen von Nutzen sein. Die Kommission wird in diesem Zusammenhang einen Vorschlag für ein Verhandlungsmandat einbringen, damit sie mit bestimmten Drittländern Gespräche aufnehmen kann.

2. Ziel dieser Verhandlungen ist es, die Exportmöglichkeiten in Drittländer zu verbessern, wovon die europäische Industrie – u.a. auch die portugiesische – profitieren dürfte. Etwaige nachteilige Auswirkungen erweiterter Einfuhrmöglichkeiten auf den Gemeinschaftsmarkt für einige wenige Länder sollen durch einen verbesserten Marktzugang für Gemeinschaftsausfuhren wettgemacht werden. Bis 2005 sollen alle Quoten beseitigt sein, und eventuelle Verbesserungen, die Drittländer aufgrund dieser Verhandlungen erreichen, bleiben auch nach dem Auslaufen der Quoten auf Dauer bestehen.

3. In einer Untersuchung über die Auswirkungen der Liberalisierung des Handels nach den Vereinbarungen von Marrakesch kam die Kommission 1995 zu dem Schluß, daß sich die Auswirkungen der Liberalisierung im derzeitigen Stadium in Grenzen hielten. Eine detaillierte Analyse der Auswirkungen der Handelsliberalisierung findet der Herr Abgeordnete in der Mitteilung der Kommission über die Auswirkungen der internationalen Entwicklungen auf dem Textil- und Bekleidungssektor der Gemeinschaft⁽¹⁾.

⁽¹⁾ KOM(95) 447 endg.

(2001/C 81 E/062)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1552/00
von Paulo Casaca (PSE) an die Kommission**

(18. Mai 2000)

Betrifft: Widersprüchliche Ergebnisse verschiedener Methoden der Verwendung der Kaufkraftparität (KKP)

In ihrer Antwort E-0276/00⁽¹⁾ bestätigt die Europäische Kommission, daß die Tatsache, daß verschiedene Methoden zur Verwendung der KKP verwendet werden, widersprüchliche Antworten hinsichtlich des Preisniveaus zwischen verschiedenen Ländern erbrachten, und bringt einige Erklärungen für diese Unterschiede vor.

Die etwaige Begründung der vorgebrachten Erklärungen beeinträchtigt in keiner Weise die Schlußfolgerung, daß, wenn verschiedene Verwendungen der KKP durch gleichermaßen glaubwürdige Institutionen widersprüchliche Ergebnisse liefern, die Methode der Verwendung der KKP nicht für die Zwecke akzeptabel ist, für die die Kommission sie verwendet hat.

In bezug auf die gemachten Erklärungen ist es angezeigt, in Betracht zu ziehen, daß die Anfrage E-0276/00 sich entgegen der in der Antwort enthaltenen Behauptungen nicht auf die Vergleiche des BIP bezieht, sondern lediglich auf Preisvergleiche im privaten Verbrauch sowohl von Eurostat als auch durch das Statistische Bundesamt von Wiesbaden.

Auf jeden Fall sind die Überlegungen über die Mietpreise von Wohnungen in Portugal und in Deutschland tatsächlich interessant und liefern eine objektive Grundlage zur Prüfung der Ergebnisse von Eurostat.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission gebeten anzugeben, ob sie bereit ist, eine gründliche und unabhängige Studie über den Marktpreis von Wohnungen in Deutschland und in Portugal sowie über den Einfluß der administrativen Faktoren auf die nichtmarktbestimmten Preise in den beiden Ländern zu veranlassen.

Ferner wird die Europäische Kommission gebeten anzugeben, ob sie sich verpflichtet, ihre Haltung zur Verwendung der KKP gründlich zu überprüfen, wenn sich herausstellt, daß:

1. zu Marktpreisen der in Portugal auf die Wohnungen entfallende Anteil der Ausgaben nicht viermal geringer als in Deutschland ist, sondern wahrscheinlich über dem deutschen liegt;
2. im Vergleich qualitativ gleichwertiger Wohnungen in Portugal und in Deutschland Wohnungen in Portugal preislich nicht 78 % unter den deutschen Preisen liegen, sondern daß es auch in diesem Falle wahrscheinlich ist, daß sie in Portugal teurer als in Deutschland sind.

(¹) ABl. C 303 E vom 24.10.2000, S. 170.

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(10. Juli 2000)

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-0276/00 (¹) des Herrn Abgeordneten wollte die Kommission nicht zwei Verfahren zur Berechnung von Kaufkraftparitäten vergleichen, sondern zwei Verfahren, die zur Berechnung von Statistiken über räumliche Preisvergleiche führen und von denen das eine, nämlich das der Kommission, die Definition von Kaufkraftparitäten nach der einzigen Methode nach sich zieht, die international anerkannt ist, verwendet wird und getestet wurde (vor allem von den 15 EU-Mitgliedstaaten).

Bezüglich ihrer Ausführungen zu den Mieten („bei den Mieten, die in Deutschland 1995 17,4 % der privaten Konsumausgaben ausmachten, gegenüber 4,7 % in Portugal, wird für Portugal ein um 78 % unter dem deutschen Wert liegender Preisindex ausgewiesen“) kann die Kommission dem Herrn Abgeordneten versichern, daß die erstellten Statistiken selbstverständlich bereits das Ergebnis gründlicher und unabhängiger Arbeiten sind, nämlich, was die Daten für Portugal betrifft, der Arbeiten des Instituto Nacional de Estatística und, was die Daten für Deutschland betrifft, der Arbeiten des Statistischen Bundesamts.

Zur Erstellung der erwähnten Statistiken hat die Kommission nämlich die Mietpreisangaben des portugiesischen und des deutschen nationalen statistischen Amtes verwendet.

Was den Anteil der Mieten an den privaten Konsumausgaben angeht, so stützt sich die Kommission auf die Daten, die von den beiden statistischen Ämtern im September 1996 übermittelt wurden.

Die Kommission hat keinerlei Anlaß, an der Zuverlässigkeit der Angaben des Instituto Nacional de Estatística und des Statistischen Bundesamts zu zweifeln. Diese Angaben sind das Ergebnis gründlicher und unabhängiger Arbeiten, wie dies der Herr Abgeordnete (ebenso wie die Kommission) wünscht.

(¹) ABl. C 303 E vom 24.10.2000, S. 170.

(2001/C 81 E/063)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1563/00 von Bart Staes (Verts/ALE) an den Rat

(24. Mai 2000)

Betrifft: Menschenrechte in der Türkei

In seiner Antwort auf die schriftliche Anfrage E-0028/00 (¹) erklärt der Rat, die von den Mitgliedern des Parlaments zitierten Erklärungen von Herrn SKLAN über die Türkei seien ihm nicht bekannt. Die betreffenden Erklärungen werden im Text der Anfrage E-0028/00 wörtlich zitiert und sind daher dem Rat bekannt.

Wenn Projekte der Medizinischen Stiftung für die Betreuung von Folteropfern von der Kommission mitfinanziert werden, erscheint es mir korrekt, wenn der Rat diesbezüglich seinen Standpunkt äußert. Die Art der Tätigkeit und die Erklärungen von Herrn Sklan sind ja für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Erweiterung der Europäischen Union von Bedeutung.

1. Bestätigt der Rat nachträglich, daß „die weitaus größte Gruppe von Patienten der Medizinischen Stiftung für die Betreuung von Folteropfern aus dem türkischen Kurdistan stammt“, wie Alex Sklan, Mitarbeiter der Stiftung, erklärt hat?

2. Trifft die Bezeichnung „Folterstaat“, die von Alex Sklan, Mitarbeiter der Stiftung, verwendet wird, nach Ansicht des Rates auf die Türkei zu? a) Falls nicht, ist der Rat der Ansicht, daß ein Mitarbeiter eines von der Union mitfinanzierten Zentrums für die Betreuung von Folteropfern und Opfern von (Kriegs-) Gewalt zu Unrecht den Begriff „Folterstaat“ für die Türkei verwendet? b) Wie erklärt der Rat dann, daß „die weitaus größte Gruppe von Patienten der Medizinischen Stiftung für die Betreuung von Folteropfern aus dem türkischen Kurdistan stammt“, wie Alex Sklan, Mitarbeiter der Stiftung, erklärt hat?

3. Teilt der Rat die Auffassung von Alex Sklan, Mitarbeiter der Stiftung, daß „Folter in der Türkei endemisch, Routine, fester Bestandteil der sogenannten Aufrechterhaltung der Ordnung ist“? a) Falls nicht, warum teilt der Rat diese Auffassung nicht, und wie ist seine Stellungnahme mit der Tatsache zu vereinbaren, daß „die weitaus größte Gruppe von Patienten der Medizinischen Stiftung für die Betreuung von Folteropfern aus dem türkischen Kurdistan stammt“, wie von Alex Sklan, Mitarbeiter der Stiftung, erklärt wurde?

(¹) ABl. C 280 E vom 3.10.2000, S. 162.

Antwort

(10. Oktober 2000)

Der Rat bestätigt die Ausführungen, die in seiner Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. E-0028/00 hinsichtlich seiner Haltung gegenüber Erklärungen von Einzelpersonen enthalten sind.

Was den Inhalt der Frage des Herrn Abgeordneten anbelangt, so ist der Rat nach wie vor besorgt über die Menschenrechtslage in der Türkei, einschließlich der Folterpraxis. Es gibt verschiedene ernst zu nehmende Berichte über Folter und Misshandlungen in der Türkei, nicht nur aus der südöstlichen Region, sondern auch aus anderen Teilen des Landes. Vor allem die Inhaftierung durch die Sicherheitskräfte gibt Anlass zu besonderer Besorgnis, da die Haftdauer in mehreren der südöstlichen Provinzen bis zu 10 Tage betragen kann und dies die Gefahr mit sich bringt, dass es während derart ausgedehnter Inhaftierungen ohne jegliche Verbindung zur Außenwelt, während der häufig die Inanspruchnahme eines Anwalts versagt wird, zu Folterungen und Misshandlungen kommt.

Die türkische Regierung hat eingeräumt, dass die Folter existiert. Die türkischen Behörden haben einige Maßnahmen ergriffen und Pläne für weitere Initiativen angekündigt, um der Folterpraxis in der Türkei ein Ende zu setzen. Der Rat wird die Lage weiterhin beobachten und die Türkei ersuchen, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte zu garantieren.

(2001/C 81 E/064)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1566/00

von Bart Staes (Verts/ALE) an den Rat

(24. Mai 2000)

Betrifft: Steuerliche Begünstigung von Dieseldieselkraftstoff

Über die Hälfte der Kraftfahrzeuge, die letztes Jahr in Belgien verkauft wurden, fahren mit Dieseldieselkraftstoff. Damit ist Belgien — nach Österreich — das Land mit den meisten Dieseldieselkraftfahrzeugen. In den skandinavischen Ländern, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten fahren kaum Dieseldieselkraftfahrzeuge.

Diese Emissionen sind nicht nur die größte Quelle von Stickstoffdioxid, das mit die Ursache für globale Umweltprobleme wie Ozonbelastung und sauren Regen ist. Schädlicher ist die Emission von Ruß oder Feinstoff. Im wissenschaftlichen Jargon spricht man von PM10 (Partikel kleiner als 10 Mikrometer). Rußteilchen transportieren gefährliche Stoffe wie Schwermetalle und krebserregende polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK).

Der Erfolg des Diesels in Belgien ist auf den Preisunterschied zurückzuführen. Dank künstlich niedrig gehaltener Verbrauchssteuern ist Diesel (± 10 Franken) billiger als Benzin, auch wenn die Raffinationskosten für Diesel höher sind als für Benzin. Durch die steuerliche Begünstigung von Diesel bekommen sauberere Technologien (Magermix-Benzinmotor) keine oder wenige Chancen.

1. Räumt der Rat ein, daß Dieselkraftstoff die größte Quelle von Stickstoffoxid ist? Falls nicht, auf welche wissenschaftliche Argumente stützt sich der Rat, um Dieselkraftstoff nicht als die wichtigste Quelle von Stickstoffoxid zu bezeichnen?
2. Erkennt der Rat an, daß Diesel u.a. die Ursache für hohe Rußemissionen (im vorliegenden Fall PM10) ist? Falls nicht, auf welche wissenschaftlichen Argumente stützt sich der Rat, um Diesel nicht als eine der Hauptursachen von hohen PM10-Konzentrationen zu bezeichnen?
3. Hält der Rat die steuerliche Begünstigung in bezug auf Dieselkraftstoff in Belgien (siehe oben) für vereinbar mit der Erforschung sauberer Technologien, wenn diese Regelung den Erwerb von Autos mit sauberer Technologie in Belgien keinesfalls fördert? Falls ja, welche Argumente schiebt der Rat vor, um sich für eine steuerliche Begünstigung von Diesel auszusprechen, da diese Regelung den Erwerb von „sauberen“ Autos in Belgien nicht fördert? Falls nicht, wird der Rat Maßnahmen ergreifen, um die steuerliche Begünstigung von Diesel zu beenden?

Antwort

(28. September 2000)

1. Der Rat ist sich des Problems der Stickstoffoxid- und Partikelemissionen bewußt. Er hat, mit dem EP, in einem gemeinsamen Rechtsakt die Richtlinie 98/69/EG vom 13. Oktober 1998 über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen⁽¹⁾ verabschiedet, die einen zusätzlichen und wichtigen Schritt zur Verringerung der angesprochenen Emissionen darstellt.

Was künftige zusätzliche Maßnahmen angeht, wurde die Kommission in dieser Richtlinie aufgefordert, weitere Vorschläge für nach 2005 in Kraft zu setzende Rechtsakte zu unterbreiten, die sich unter anderem auf folgende Bereiche erstrecken:

- der Beitrag möglicher Maßnahmen — einschließlich von kraftstoff- und fahrzeugbezogenen Maßnahmen — zur Erreichung der längerfristigen Ziele der Gemeinschaft im Bereich der Luftqualität unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklungen und der Ergebnisse neuer Forschungsarbeiten über Luftverschmutzung, einschließlich Forschungsarbeiten über die Auswirkungen von Partikeln auf die menschliche Gesundheit;
- das Potential und die Durchführbarkeit lokaler Maßnahmen zur Verminderung von Fahrzeugemissionen; in diesem Zusammenhang sollte der Beitrag von verkehrsbezogenen und anderen Maßnahmen wie Verkehrsplanung, städtische öffentliche Verkehrsmittel, verbesserte Inspektion und Wartung sowie Programme zur Fahrzeugverschrottung untersucht werden;
- den Sonderfall von Fahrzeugflotten mit bestimmtem Einsatzradius und das Potential für Emissionsminderungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Kraftstoffen mit sehr strengen umweltbezogenen Spezifikationen durch diese Flotten.

2. Die von dem Herrn Abgeordneten angesprochene steuerliche Begünstigung von Dieselkraftstoff stützt sich auf die Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchssteuersätze für Mineralöle. Eine Änderung dieser Rechtsvorschrift kann vom Rat nur auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags erwogen werden. Dem Rat wurde kein diesbezüglicher Vorschlag vorgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 350 vom 28.12.1998.

(2001/C 81 E/065)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1573/00 von Markus Ferber (PPE-DE) an die Kommission

(19. Mai 2000)

Betrifft: Äquivalenzen zwischen bestimmten Klassen von Führerscheinen

Die Europäische Kommission hat in ihrer Entscheidung über Äquivalenzen zwischen bestimmten Klassen von Führerscheinen eine umfassende Übersicht über gebräuchliche Führerscheine gegeben. Leider fehlen für Deutschland die von den alliierten Besatzungsmächten ausgegebenen sowie die im Dritten Reich und die in der Weimarer Republik ausgegebenen Führerscheine. Wie sind die Äquivalenzen zu diesen Führerscheinen?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(4. Juli 2000)

Die Entscheidung der Kommission 2000/275/EG vom 21. März 2000 über Äquivalenzen zwischen bestimmten Klassen von Führerscheinen⁽¹⁾ basiert auf Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein⁽²⁾. Darin sind die Äquivalenzen zwischen den Führerscheinen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie 91/439/EWG ausgestellt wurden, und den Führerscheinen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie festgelegt.

Gemäß der vorstehenden Entscheidung der Kommission handelt es sich bei dem Führerscheinmodell „Deutschland 1“ um ein in der „Bundesrepublik Deutschland“ vor dem 1. April 1986 ausgestelltes Führerscheinmodell. Für Führerscheinmodelle, die in Deutschland vor 1945 und von den Alliierten nach 1945 ausgestellt wurden, gilt folgendes:

Vor 1945 ausgestellte Führerscheine wurden auf dem Staatsgebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) gemäß einem 1949 erlassenen Gesetz ungültig und mußten gegen ein neues DDR-Modell umgetauscht werden. Für Inhaber dieser Führerscheine gelten die Äquivalenzen eines der in der vorstehenden Entscheidung beschriebenen Modelle.

Auf dem Gebiet der geteilten Bundesrepublik Deutschland blieb das System der Führerscheinklassen nach 1945 unverändert. Daher gelten für alle von den deutschen Behörden vor 1945 und danach von den Alliierten ausgestellten Führerscheine, die nicht umgetauscht wurden, die gleichen Äquivalenzen wie für das Modell „Deutschland 1“. Der einzige Unterschied kann darin liegen, daß einige dieser Modelle keine Fahrerlaubnis der „Klasse 5“ enthalten. Die Äquivalenz für diese Klasse kann daher nicht erteilt werden.

Den deutschen Behörden ist nicht bekannt, ob noch ein Modell der vorstehend genannten Führerscheine in Umlauf ist. Aus diesem Grund konnten sie der Kommission kein entsprechendes Führerscheinmodell zur Verfügung stellen. Die Inhaber dieser Führerscheine haben diese vermutlich in der Zwischenzeit umgetauscht. Sollte ein solcher Führerschein auftauchen, so können die deutschen Ausstellungsbehörden gemäß der in der Entscheidung der Kommission (Absatz 1 der Beschreibung der deutschen Modelle)⁽¹⁾ festgelegten allgemeinen Regelung kontaktiert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 12. April 00.

⁽²⁾ ABl. L 237 vom 24. August 91.

(2001/C 81 E/066)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1595/00
von Olivier Dupuis (TDI) an den Rat**

(24. Mai 2000)

Betrifft: Untersuchungshaft

Am 6. Juli 1997 wurden die Herren Jean-Jacques Pitalugue, Gilles Benhayoun, Jean-Luc Della Justina und Maxime Briat festgenommen, weil sie Farbkopien von Banknoten im Wert von 20 800 FF hergestellt hatten, von denen ein Teil (im Wert von 3 500 FF) trotz der schlechten Qualität der Fotokopien in Umlauf gebracht wurde.

Sie wurden inhaftiert und verhört und befinden sich derzeit in der Strafanstalt von Fresnes, und zwar aufgrund eines befristeten Haftbefehls vom 6. Juli 1997 und einer Verfügung über die Verlängerung der Untersuchungshaft vom 30. Juni 1998 mit Wirkung vom 6. Juli 1998, die am 4. Januar 1999 mit Wirkung vom 6. Januar 1999 erneuert wurde.

Am 6. Januar 2000 wurden alle vier Beschuldigten aufgrund eines Urteils der Anklagekammer von Orléans wegen der Nachahmung oder Fälschung von Banknoten, die in Frankreich gesetzliches Zahlungsmittel sind, vor das Geschworenengericht des Départements Loiret gebracht, wo allerdings für den Anklagepunkt der Bildung einer kriminellen Vereinigung die Einstellung des Verfahrens beschlossen wurde. Die vier Beschuldigten verbringen jetzt ihren 35. Monat in Untersuchungshaft.

Ist der Rat nicht der Ansicht, daß die bezüglich der Dauer der Untersuchungshaft allgemein anerkannten Kriterien in diesem Fall keineswegs respektiert werden? Wenn ja, hält er es nicht für notwendig, im Rahmen der aus dem Vertrag von Amsterdam resultierenden neuen Kompetenzen im Bereich der Justiz einzuschreiten, um zu erreichen, daß bei der Untersuchungshaft und der Zeit bis zur Urteilsverkündung angemessene Fristen beachtet werden oder daß andernfalls die Untersuchungshäftlinge aufgrund von Artikel 5 Absatz 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention freigelassen werden?

Antwort

(29. September 2000)

Die von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfenen Fragen fallen nicht unter die Zuständigkeit des Rates.

(2001/C 81 E/067)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1597/00

von Adriana Poli Bortone (UEN) an die Kommission

(19. Mai 2000)

Betrifft: Milchquoten

Das jeder Gemeinschaftsregelung auf dem Gebiet der Milchquoten zugrundeliegende Schlüsselprinzip macht den Käufer in jeder Hinsicht zum wichtigsten „Akteur“ im Rahmen dieser Regelung und verpflichtet ihn zu einer analytischen Buchführung, durch die es jedem Mitgliedstaat möglich ist, rasch und sicher die zu jedem Zeitpunkt vermarktete Produktionsmenge zu quantifizieren und folglich der Union gegenüber die entsprechenden Auflagen zu erfüllen. Hält es die Kommission in Anbetracht dessen nicht für sinnvoll, den Mitgliedstaaten einen „technologischen Weg“ an die Hand zu geben und eine „intelligente Zählung“ einzuführen, durch die die Käufer jede von den Erzeugern durchgeführte Milchlieferung direkt in das Datenverarbeitungssystem eingeben würden?

Auf diese Art und Weise werden die Überschüsse in Realzeit sichtbar werden, und die Verwaltung wird in der Lage sein, unverzüglich die Abgabeverfahren einzuleiten und so Produktionsüberschüsse zu verhindern.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(23. Juni 2000)

Die geltenden Gemeinschaftsvorschriften für die Milchquoten geben den Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen die Möglichkeit, die Durchführungsbestimmungen, die den jeweiligen Erzeugungs- und Verwaltungsbedingungen am besten entsprechen, selbst auszuwählen.

Der Vorschlag der Frau Abgeordneten, eine „intelligente Zählung“ einzuführen, bei der die Käufer die von den Erzeugern getätigte Milchlieferung direkt in das zentrale EDV-System eingeben, ist zwar aufgrund der Schnelligkeit und Sicherheit, mit der die einzelstaatliche Datensammlung vorgenommen werden könnte, durchaus interessant, steht aber im Widerspruch zum oben angesprochenen Subsidiaritätsprinzip.

Nach den Gemeinschaftsvorschriften müssen die Mitgliedstaaten jedoch alle Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um die bei Überschreitung der Gesamtgarantiemenge fällige Abgabe zu erheben.

(2001/C 81 E/068)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1603/00

von Concepció Ferrer (PPE-DE) an den Rat

(15. Mai 2000)

Betrifft: Kommunalwahlen in Äquatorial-Guinea

Am 28. Mai 2000 finden in Äquatorial-Guinea Kommunalwahlen statt. Bei den letzten Wahlen in diesem Land konnte ansatzweise weder von Transparenz noch von demokratischen Garantien die Rede sein.

In der Erklärung des Ratsvorsitzes über die Abhaltung dieser Wahlen heißt es, daß die EU den Verlauf der Wahlen aufmerksam beobachtet; die EU äußert außerdem ihre Befürchtungen hinsichtlich der Neutralität und Objektivität des Wahlverfahrens. Kann der Rat erläutern, welche Maßnahmen er ergreifen wird, um bei diesen Wahlen auf demokratische Transparenz zu achten?

Antwort

(29. September 2000)

Die Frau Abgeordnete nimmt in ihrer Anfrage auf die Erklärung des Vorsitzes vom 4. Mai zu den Kommunalwahlen vom 28. Mai 2000 in Äquatorialguinea Bezug. Diese Wahlen wurden von den Missionsleitern der Staaten der Europäischen Union aufmerksam verfolgt, so daß die Europäische Union beurteilen kann, ob ihrem Anliegen, die Wahlen transparent, neutral und unparteiisch abzuhalten, Rechnung getragen worden ist.

(2001/C 81 E/069)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1610/00

von Gorka Knörr Borràs (Verts/ALE) an die Kommission

(29. Mai 2000)

Betrifft: Ausschuß für Fischerei- und Aquakulturstrukturen

Nach Artikel 51 der Verordnung 1260/1999⁽¹⁾ des Rates vom 21. Juni mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds wird ein Ausschuß für Fischerei- und Aquakulturstrukturen eingesetzt. Dabei wird lediglich angegeben, daß er sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt.

Wie ist die derzeitige Zusammensetzung dieses Ausschusses? Was hat er in den ersten, fast 12 Monaten seit seines Bestehens geleistet?

⁽¹⁾ Abl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(23. Juni 2000)

Bei den Mitgliedern des Ausschusses für Fischerei- und Aquakulturstrukturen handelt es sich in der Regel um die Leiter der für Fischerei zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten.

Das Parlament wird – gemäß dem von den Präsidenten Santer und Gil Robles am 6. Mai 1999 unterzeichneten Verhaltenskodex für die Durchführung der Strukturpolitik durch die Kommission (Dokument PE 230 741) – auf offiziellem Wege regelmäßig über die Tätigkeit dieses Ausschusses unterrichtet. Weitere Einzelheiten wie z.B. Tagesordnung, Sitzungsberichte und sonstige Unterlagen erhält der Herr Abgeordnete beim Generalsekretariat des Parlaments.

(2001/C 81 E/070)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1611/00

von Gorka Knörr Borràs (Verts/ALE) an die Kommission

(29. Mai 2000)

Betrifft: FIAF – Baskenland

Kann die Kommission angeben, in welchem Umfang die autonome Region Baskenland die FIAF-Mittel im Zeitraum 1994-1999 verwendet hat?

Könnte ein Fischereivorhaben, auch wenn es in den Rahmen der Ziel-1-Gebiete fällt, im Baskenland (Ziel 2) in diesen neuen Strukturfonds eingegliedert werden?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(19. Juni 2000)

Zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1999 wurden für Projekte in der autonomen baskischen Gemeinschaft im Rahmen des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) insgesamt 68,55 Mio. € gewährt. Dabei handelt es sich nicht um den Gesamtbetrag der Strukturbeihilfen, die im Programmplanungszeitraum 1994-1999 im Sektor Fischerei und Aquakultur gewährt wurden, da die Projekte noch bis Ende 2001 laufen können, sofern sie von der für das Programm zuständigen Verwaltungsbehörde vor dem 31. Dezember 1999 ausgewählt wurden.

Im neuen Programmplanungszeitraum 2000 bis 2006 können alle Strukturmaßnahmen, die in der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999⁽¹⁾ vorgesehen sind, im gesamten Gebiet der Gemeinschaft aus dem FIAP finanziert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 30.12.1999.

(2001/C 81 E/071)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1612/00

von Gorka Knörr Borràs (Verts/ALE) an die Kommission

(29. Mai 2000)

Betrifft: Ziel-2-Gebiete

Vor einigen Tagen wurde mitgeteilt, daß 62 % des spanischen Staates infolge der bevorstehenden Erweiterung der EU keine Strukturhilfen mehr erhalten werde.

Kann die Kommission angeben, inwieweit sich die Erweiterung tatsächlich in diesem Sinne auswirken und wie sie in der Praxis die derzeit als Ziel-2-Gebiete eingestufteten Regionen Spaniens betreffen wird?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(10. Juli 2000)

Das Verzeichnis der spanischen Ziel-2-Gebiete im Programmplanungszeitraum 2000 bis 2006 wurde mit der Entscheidung 2000/264/EG der Kommission vom 14. März 2000⁽¹⁾ festgelegt. Nach Artikel 4 Absatz 11 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽²⁾ gilt dieses Verzeichnis bis zum 31. Dezember 2006. Im Fall einer schwerwiegenden Krise in einem Gebiet kann das Verzeichnis jedoch im Laufe des Jahres 2003 auf Vorschlag des betreffenden Mitgliedstaats geändert werden, ohne dass dabei der Bevölkerungsanteil in diesem Gebiet erhöht wird.

Somit hat der Beitritt neuer Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2006 keine Auswirkungen auf die insgesamt nach Ziel 2 förderfähige spanische Bevölkerung. Was die Zeit nach 2006 anbelangt, so wird im zweiten Kohäsionsbericht, den die Kommission Ende dieses Jahres gemäß Artikel 159 (vormals 130b) EG-Vertrag vorlegen wird, die Lage der Gebiete im Hinblick auf die Erweiterung der Union untersucht, wobei eine Reihe von Leitlinien für die zukünftige Kohäsionspolitik vorgeschlagen wird.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 5.4.2000.

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999.

(2001/C 81 E/072)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1620/00
von Jan Mulder (ELDR) an die Kommission

(29. Mai 2000)

Betrifft: Mittel zur Förderung der Qualität von Agrarerzeugnissen

Die Haushaltsbehörde hat im Haushaltsplan 2000 in der Haushaltslinie B1-406 (Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse) 50 Mio Euro für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Agrarerzeugnissen reserviert.

Bislang wurden für diesen Zweck noch keine Verpflichtungen eingegangen oder Beträge ausgezahlt.

1. Kann die Kommission mitteilen, weshalb sie bislang dem ausdrücklichen Wunsch der Haushaltsbehörde noch nicht nachgekommen ist?
2. Ist die Kommission der Auffassung, daß der ausdrückliche Wunsch der Haushaltsbehörde, über diese Mittel auf aktuelle Entwicklungen in den Mitgliedstaaten reagieren zu können, übergangen werden darf?
3. Welche Vorschläge wird die Kommission unterbreiten, um Verpflichtungen und Zahlungen für diesen Zweck noch zu ermöglichen? Wann ist mit diesen Vorschlägen zu rechnen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(12. Juli 2000)

Es ist richtig, dass über die Haushaltslinie B1-406 Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Regionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und insbesondere Aktionen zur Qualitätsverbesserung und -kontrolle kofinanziert werden. Dabei gelten die Bedingungen der Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen⁽¹⁾ sowie der Artikel 21 bis 23 der Durchführungsverordnung 1750/1999 der Kommission⁽²⁾.

1. Die Kommission prüft derzeit die Programme der Mitgliedstaaten für die Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2000-2006. Nach Genehmigung der Programme werden die Mittel der Haushaltslinie B1-406 für die Kofinanzierung der Ausgaben im Rahmen der verschiedenen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums verwendet. Da bisher noch kein Programm genehmigt wurde, konnten diese Mittel noch nicht verwendet werden.
2. Die Prüfung der Programme der Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre Genehmigung ist in den meisten Fällen sehr weit fortgeschritten. Im übrigen können die Mitgliedstaaten, ohne die Genehmigung des Programms durch die Kommission abzuwarten, alle in den Verträgen mit den Unternehmen vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse einleiten. Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2603/1999 der Kommission vom 9. Dezember 1999 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates⁽³⁾ können sie mit der Zahlung der aus diesen Verträgen resultierenden Beihilfen sogar schon ab 1. Januar 2000 bzw. ab dem Zeitpunkt beginnen, zu dem das Programm der Kommission vorgelegt wurde, sofern dies nach dem 1. Januar 2000 erfolgt ist. Diese Ausgaben können jedoch erst nach Genehmigung der Programme und wenn sie mit den Programmen übereinstimmen, erstattet werden. Daraus ergibt sich, dass bestimmte Ausgaben wahrscheinlich bereits getätigt worden sind, aber noch nicht in der Rechnungsführung der Kommission erscheinen.
3. Nach Ansicht der Kommission bieten die derzeitigen Rechtsvorschriften die Möglichkeit, die Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums umgehend zu genehmigen und die im Haushaltsplan eingesetzten Mittel zu verwenden, ohne dass neue Vorschläge erforderlich sind.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999.

⁽²⁾ ABl. L 214 vom 13.8.1999.

⁽³⁾ ABl. L 316 vom 10.12.1999.

(2001/C 81 E/073)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1624/00
von Paul Rübiger (PPE-DE) an die Kommission

(29. Mai 2000)

Betrifft: Österreicher in der Europäischen Kommission

Österreich ist seit 5 Jahren Mitglied in der Europäischen Union. Im Laufe dieser Zeit sind einige Österreicher in die Kommission gewechselt. Jedoch ist nun festzustellen, daß Österreich, das 2,15 % der gesamten EU-Bevölkerung ausmacht und mit 2,65 % einen überproportional hohen Anteil zum EU-Budget beisteuert, nur 1,93 % Beamte in Spitzenpositionen in der Kommission stellt. Diese 1,93 % entsprechen 127 Dienstposten, was auf eine unterproportionale Vertretung der Österreicher in der Kommission schließen läßt.

Ist sich die Kommission dieses Mißstandes bewußt, und wenn ja, gibt es neben Österreich noch andere Länder, die mit solch einer unterproportionalen Vertretung hinsichtlich Einwohnerzahl und Budgetbesteuerung konfrontiert sind?

Was gedenkt die Kommission in Zukunft zu tun, um diese Lücke zu schließen bzw. um in Zukunft solch eine Lücke nicht mehr entstehen zu lassen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(19. Juli 2000)

Nach den jüngsten offiziellen Zahlen (28. April 2000) gibt es bei der Kommission 200 Beamte österreichischer Staatsangehörigkeit in der Laufbahngruppe A, das sind 2,3 % aller A-Beamten. Davon sind zwei in der Besoldungsgruppe A1 (von insgesamt 54, d.h. 3,7 %) und sechs in der Besoldungsgruppe A2 (von insgesamt 195, d.h. 3,08 %).

Fünf der 15 Mitgliedstaaten haben einen Anteil an A-Beamten, der unter ihrem Anteil an der Bevölkerung der Gemeinschaft liegt. Deutschland hat 12,4 % A-Beamte und einen Bevölkerungsanteil von 21,8 %; für Spanien liegt dieses Verhältnis bei 9,5 % zu 10,5 %; für Frankreich bei 13 % zu 15,8 %; für das Vereinigte Königreich bei 11 % zu 15,8 %; für Italien bei 12 % zu 15,3 %.

Gemäß Artikel 27 des Statuts hat die Kommission Beamte einzustellen, „die in bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen; sie sind unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf möglichst breiter geographischer Grundlage auszuwählen“. Beförderungen erfolgen nach Abwägung der Verdienste der Beamten, die für die Beförderung in Frage kommen (Artikel 45 des Statuts). Die Kommission wird diese Bestimmungen auch künftig in vollem Umfang einhalten.

(2001/C 81 E/074)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1628/00
von Jonathan Evans (PPE-DE) an den Rat

(9. Juni 2000)

Betrifft: HRP Refrigerants Ltd. – bevorstehende Annahme der neuen Verordnung anstelle der Verordnung 3093/94 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen – FCKW-Einfuhrkontingente

Der Rat und das Europäische Parlament werden demnächst eine neue Verordnung anstelle der Verordnung 3093/94⁽¹⁾ über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, annehmen. Nach der neuen Verordnung wird es eine Veränderung bei der Zuteilung der FCKW-Einfuhrkontingente geben. Ab dem 1. Januar 2001 werden die gesamten verfügbaren Einfuhrkontingente auf einzelne Importeure entsprechend ihren Marktanteilen im Jahr 1996 aufgeteilt (Artikel 4 Absatz 3, Buchstabe i), Buchstabe h). Als Folge davon werden ab Ende dieses Jahres den Unternehmen, die erst nach 1996 mit dem Import von FCKW begonnen haben, die Kontingente willkürlich entzogen. Dies könnte EU-weit zu Arbeitsplatzverlusten führen. Es stellt aber in jedem Fall eine unnötige Einmischung in den FCKW-Markt dar und könnte sogar gegen EG-Recht verstoßen. Die Tatsache, daß 1996 als Bezugsjahr herangezogen wird, wird unnötigerweise Arbeitsplätze gefährden und könnte dazu führen, daß Schadensersatzansprüche gegen die Europäische Gemeinschaft

geltend gemacht werden. Als Bezugsjahr sollte das Jahr gelten, für das die neuesten Marktdaten zur Verfügung stehen. Wenn man als Bezugsjahr 1999 anstatt 1996 nähme, würde dies nicht zu einer Verringerung des durch diese Verordnung gebotenen Umweltschutzniveaus führen.

Laut meinen Informationen wurden im Jahr 1999 die Einfuhrkontingente von der Europäischen Kommission auf 32 Unternehmen aus fast jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgeteilt. Im Jahr 1996 importierten nur fünf dieser Unternehmen FCKW. Die Firma Refrigerants Ltd. (HRPR), ein mittelständisches Unternehmen in Süd-Wales, vertrieb 1996 FCKW, die in der EU erzeugt wurden, importierte in jenem Jahr jedoch keine FCKW. HRPR erhielt von der Europäischen Kommission in den Jahren 1998, 1999 und 2000 Einfuhrkontingente zugeteilt. Nach dem derzeitigen Wortlaut der neuen Verordnung ist HRPR eines der etwa 27 Unternehmen, die ab Ende des Jahres 2000 ihre FCKW-Einfuhrkontingente verlieren werden.

Welche Maßnahmen ergreift der Rat, um dieses Problem möglichst bald zu lösen und um sicherzustellen, daß es der Kommission anhand der Rechtsvorschriften der EU möglich ist, FCKW-Einfuhrkontingente künftig so aufzuteilen, daß sie nicht gegen die Rechte von in der EU ansässigen Unternehmen verstößt?

(¹) ABl. L 333 vom 22.12.1994, S. 1.

Antwort

(10. Oktober 2000)

Die Kommission hat mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, in Kürze einen Vorschlag vorzulegen, der auf einige dieser Punkte eingeht. Der Vorschlag wird dem Rat und dem Europäischen Parlament zur Prüfung vorgelegt.

(2001/C 81 E/075)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1630/00 von Avril Doyle (PPE-DE) an die Kommission

(29. Mai 2000)

Betrifft: Notwendigkeit einer Bankgarantie zum Erhalt bestimmter EU-Mittel

Die Mid-South Roscommon Rural Development Co. hat in den vergangenen vier Jahren zwei von Leader finanzierte erfolgreiche Pilotprojekte durchgeführt, unter anderem die Genossenschaft Roscommon Home Services. Die Genossenschaft Roscommon Home Services erhielt weitere Mittel im Dezember 1999 im Rahmen der „Innovative Actions for Woman in Agriculture and Rural Areas“ (eine von 30 von rund 400 Bewerbern) (¹). Die Mittel sind jedoch noch nicht freigegeben, da die Genossenschaft keine Bankgarantie vorlegen kann. Da sie eine Organisation ohne Gewinnzweck ist, die über keine Aktiva verfügt, sind die Banken in Irland nicht bereit, eine solche Garantie zu geben.

Würde die Kommission erwägen, ihre Weigerung zur Freigabe der Mittel zu überdenken, da

- die fragliche Organisation ein bewährtes, innovatorisches und erfolgreiches Projektteam ist, das in der Vergangenheit eine tadellose Finanzkontrolle unter Beweis gestellt hat (die Europäische Kommission hat wiederholt Finanzhilfe genehmigt),
- viele Menschen in den umliegenden ländlichen Bereichen zunehmend von ihren Dienstleistungen abhängig sind,
- die Organisation keine Bankgarantie erhalten kann, was vor allem auf ihren juristischen Status zurückzuführen ist und nicht ihre Fähigkeiten in der Haushaltsführung?

(¹) Projekt Nr. Arinco No 99 IE 06002 — (Roscommon Home Services).

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(26. Juni 2000)

Die finanzielle Unterstützung innovativer Maßnahmen für Frauen in der Landwirtschaft und in den ländlichen Gebieten durch die Gemeinschaft ist im Rahmen von Artikel 8 zweiter und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung⁽¹⁾, vorgesehen. Im Dezember 1999 wurden mehrere Pilotprojekte ausgewählt und genehmigt. In Irland waren dies die Projekte „Roscommon Home Service“ und „Moy Valley Bog Wood Crafts“ (Arinco-Nrn. 99. IE.06002 und 99. IE.06001).

Die Kommissionsentscheidung zur Genehmigung dieser Projekte, die den Begünstigten im Dezember 1999 mitgeteilt wurde, sieht in Anhang 1 Punkt 3 vor, dass die Fördermittel der Gemeinschaft umgehend gezahlt werden, nachdem die Kommission die Entscheidung angenommen, den Begünstigten unterrichtet und eine Bankbürgschaft gemäß Anhang 2 erhalten hat. Diese Vorschrift gilt für alle Begünstigten in der Gemeinschaft. Der Inhalt der den Begünstigten übermittelten Entscheidung ist für diese bindend, denn nach Artikel 249 (vormals Artikel 189) EG-Vertrag ist „eine Entscheidung in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet“.

Andererseits gibt es für jedes Programm und jede Initiative der Gemeinschaft spezielle Finanzierungsverfahren. Die Tatsache, dass beim Leader-II-Programm Versicherungsgarantien verwendet wurden, bedeutet nicht, dass dies auch für die Projekte gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 gilt. In diesem eng umrissenen Rahmen würde ein Projekt, für das keine Bankbürgschaft entsprechend der Entscheidung der Kommission vorgelegt werden kann, für eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft nicht in Frage kommen. Diese Vorschrift gilt für die Begünstigten in allen Mitgliedstaaten und soll die ordnungsgemäße und transparente Verwaltung der Gemeinschaftsmittel gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1988.

(2001/C 81 E/076)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1631/00

von Richard Howitt (PSE) an die Kommission

(29. Mai 2000)

Betrifft: Angebot von Geoffrey Weston und Klays Pahlich – Herausgabe der Zeitschrift Danube Watch

Hat die Europäische Kommission sich vergewissert, daß die oben genannte Ausschreibung für die Vergabe des oben genannten Auftrags auf der Grundlage des am 7. Oktober 1998 eingereichten Angebots mit den Regeln der Europäischen Kommission voll und ganz vereinbar ist?

Ist die Kommission, da das Projekt von PHARE und TACIS finanziert wird, nicht auch der Auffassung, daß der Vertrag mit den EG-Rechnungsprüfungserfordernissen voll vereinbar sein muß?

Da die Danube Programme Coordination Unit (Danube PCU) die Auffassung vertritt, daß die oben genannten Personen aus meinem Wahlkreis eine hochwertige Zeitschrift hergestellt haben, wird die Kommission gebeten zu begründen, weshalb sie ihren Vertrag nicht verlängern will?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(10. Juli 2000)

Die Kommission stand mit den Personen aus dem Wahlkreis des Herrn Abgeordneten in keinem Vertragsverhältnis über die Herausgabe der Zeitschrift Danube Watch. Der fragliche Vertrag bestand zwischen der Firma Arquus Verlag (dem Arbeitgeber der Herren Weston und Pahlich) und dem United Nations Office for Project Services (UNOPS). Dieser Vertrag endete im Oktober 1998.

Nach dem PHARE-Dienstleistungsvertrag „Danube project coordination unit 98/99“ ist der Auftragnehmer (Netherlands Economic Institute) verpflichtet, drei weitere Ausgaben der Zeitschrift Danube Watch herzustellen. Das österreichische Bundeskanzleramt und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) haben beschlossen, eine beziehungsweise zwei weitere Ausgaben zu finanzieren. Sie beschlossen ferner, das vom Auftragnehmer der Kommission gewählte Auswahlverfahren für das Unternehmen anzuwenden, das diese Ausgaben der Zeitschrift herausgeben und vertreiben sollte. Dieses Verfahren steht im vollen Einklang mit den für PHARE-Dienstleistungsverträge geltenden Bedingungen.

Die Kommission teilt die Auffassung, daß das Netherlands Economic Institute die Bestimmungen über Finanzkontrolle und Rechnungsprüfung, die in den Allgemeinen Bedingungen der Kommission für aus PHARE/TACIS-Mitteln finanzierte Dienstleistungsverträge enthalten sind, in vollem Umfang zu befolgen hat.

(2001/C 81 E/077)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1633/00

von Theresa Villiers (PPE-DE) an die Kommission

(29. Mai 2000)

Betrifft: Quellensteuer

Nach dem Gipfel von Helsinki 1999 verlautete in der Presse des Vereinigten Königreichs, daß die Kommission sich auf ein Modell für die Quellensteuer geeinigt hat, wonach die Quellensteuer in der EU nicht ohne Zustimmung anderer Länder wie der Schweiz oder anderer OECD-Mitglieder eingeführt wird. Quellen in der VK-Regierung haben außerdem angedeutet, daß die Regierung des VK sich dieses Zugeständnis von der Kommission gesichert hat.

In einem Schreiben an das konservative MdEP des VK, Charles Tannock, vom 21. März 2000 schreibt Kommissionsmitglied Bolkestein: „Die EU kann sich eine Lähmung in einem Bereich einfach nicht leisten, der für das angemessene Funktionieren des Binnenmarktes von größter Bedeutung ist, aus der Furcht heraus, andere Länder könnten ihrem Beispiel nicht folgen“.

Kann die Kommission bitte klären, welcher dieser Standpunkte korrekt ist? Sind für sie Umstände denkbar, wonach sie die Erhebung einer Quellensteuer in der EU durchsetzen würde, ohne sich die Zusage anderer führender OECD-Länder zu sichern, ähnliche oder gleiche Regelungen einzuführen?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(26. Juni 2000)

Das von der Frau Abgeordneten angesprochene schrittweise Vorgehen ist in Absatz 18 des Berichts über die verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Steuerpolitik dargelegt, den der finnische Vorsitz dem Rat „Wirtschaft und Finanzen“ auf seiner Tagung vom 29. November 1999 vorgelegt hat. Auf dieser Ratstagung waren sich alle Mitgliedstaaten darin einig, daß dieser Bericht die Grundlage für das weitere Vorgehen sein solle. Auch die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Helsinki vom 10. und 11. Dezember 1999 verweisen auf die in dem Bericht dargelegten Ansätze.

Der Europäische Rat von Santa Maria da Feira billigte den Bericht des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ über das Steuerpaket vom 20. Juni 2000⁽¹⁾. Der Rat billigte ferner den Zeitplan, der einen schrittweisen Übergang zur Einführung der Auskunftserteilung als Grundlage für die Besteuerung der Zinserträge von Nichtansässigen vorsieht. Ziffer 2 c) dieses Berichts enthält einen Zeitplan für Gespräche mit wichtigen Drittstaaten und abhängigen oder assoziierten Gebieten, die der Annahme und Durchführung der vorgeschlagenen Richtlinie⁽²⁾ vorausgehen sollen.

Die Kommission hält sich an diesen Zeitplan und wird den Rat „Wirtschaft und Finanzen“ dabei unterstützen, der Aufforderung des Europäischen Rates nachzukommen, seine Beratungen über alle Teile des Steuerpakets entschlossen fortzusetzen, damit so bald wie möglich, spätestens aber Ende 2002, vollständiges Einvernehmen über die Annahme der Richtlinien und die Durchführung des Steuerpakets als Ganzem erzielt wird.

- (¹) Der Bericht des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ ist den Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Santa Maria da Feira vom 19. und 20. Juni 2000 beigefügt (Anhang IV).
- (²) Vorschlag für eine Richtlinie zur Gewährleistung eines Minimums an effektiver Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Gemeinschaft, ABl. C 212 vom 8.7.1998.

(2001/C 81 E/078)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1651/00
von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission

(29. Mai 2000)

Betrifft: Die aufgrund der tragischen Ereignisse verschollenen Personen auf Zypern

Rund 26 Jahre nach der Invasion auf Zypern ist noch immer nicht offiziell und zweifelsfrei geklärt worden, was mit den aufgrund der tragischen Ereignisse auf Zypern verschollenen Personen geschehen ist. Kann die Kommission angesichts dieses Tatbestands und unter Berücksichtigung der Bestimmungen, die das Abkommen vom 31. Juli 1997 zwischen den beiden Volksgruppen zu diesem konkreten Punkt enthält, mitteilen, ob sie im Hinblick auf das Beitrittsverfahren, das sicherlich sowohl Zypern als auch die Türkei einbeziehen wird, geeignete Schritte erwägt, die zur endgültigen Lösung dieses nunmehr äußerst drängenden humanitären Problems beitragen könnten?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(28. Juni 2000)

Die Kommission ist der Überzeugung, daß sich die Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt Zyperns zur Europäischen Union und das Streben nach einer gerechten und tragfähigen Lösung des politischen Problems gegenseitig stärken. Zudem geht die Kommission davon aus, daß der Beitritt Zyperns zur Union beiden Volksgruppen zugute kommen und zu Frieden und Aussöhnung auf der Insel führen wird. Die Kommission bedauert, daß vor der Aufnahme der Beitrittsverhandlungen keine politische Lösung gefunden werden konnte. Die Kommission hofft weiterhin aufrichtig, daß Vertreter der türkischen Zypriern an den Beitrittsverhandlungen teilnehmen werden. Die Annäherungsgespräche unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen werden im Juli 2000 in Genf wiederaufgenommen. Selbstverständlich wird die Frage der verschollenen Personen im Rahmen dieser Verhandlungen endgültig geklärt werden müssen, bevor eine dauerhafte Lösung der politischen Frage gefunden werden kann.

(2001/C 81 E/079)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1652/00
von Jeffrey Titford (EDD) an die Kommission

(29. Mai 2000)

Betrifft: Pflanzenschutzmittel Glyphosat

Kann die Kommission angeben, was unternommen worden ist, um das bisher als ungefährlich geltende Pflanzenschutzmittel Glyphosat zu verbieten? Ich möchte insbesondere wissen, welche Maßnahmen im Anschluß an die gemäß der „Genehmigungsrichtlinie“ der Europäischen Kommission kürzlich vorgenommene Überprüfung von Glyphosat getroffen worden sind.

Ich bitte um Angabe aller von der Europäischen Kommission geprüften schriftlichen Berichte oder sonstigen Belegunterlagen. Mein Auskunftsersuchen fällt unter die für die Europäische Kommission geltenden „Transparenzbestimmungen“.

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(16. Juni 2000)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre anlässlich der Sitzung des Europäischen Parlaments im Februar 2000 in der Fragestunde erteilte Antwort auf die mündliche Anfrage H-50/2000 von Herrn Krarup ⁽¹⁾ und ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage E-34/2000 von Frau Kinnock ⁽²⁾.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments (Februar 2000).

⁽²⁾ ABL C 330 E vom 21.11.2000, S. 71.

(2001/C 81 E/080)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1654/00
von Concepció Ferrer (PPE-DE) an die Kommission**

(29. Mai 2000)

Betrifft: Einfuhr von pflanzlichen Ölen aus der Türkei

Gemäß Verordnung Nr. 2828/93 ⁽¹⁾ der Kommission sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, daß die Verwendung und/oder Bestimmung von Ölen überwacht wird und die zum freien Verkehr abgefertigten Erzeugnisse nicht mit anderen Fetten gelagert werden.

Kürzlich wurde im Zusammenhang mit der Einfuhr von pflanzlichen Ölen aus der Türkei ein Fall aufgedeckt, in dem möglicherweise gegen Gesundheitsschutzvorschriften verstoßen wurde, da offenbar nicht alle im Rahmen der Gemeinschaftsverordnung vorgeschriebenen Kontrollen durchgeführt worden waren.

Zeitungsberichten zufolge hat die spanische Steuerbehörde im Juni letzten Jahres zugegeben, daß die genannten Kontrollvorschriften nicht eingehalten wurden.

Sind der Kommission diese Tatsachen bekannt?

Wenn ja, was wird die Kommission dagegen unternehmen?

⁽¹⁾ ABL L 258 vom 16.10.1993, S. 15.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(19. Juli 2000)

Der Kommission waren die von der Frau Abgeordneten angeführten Umstände nicht bekannt. Damit sie eine fundiertere Antwort erteilen kann, wird die Frau Abgeordnete um genauere Angaben gebeten. In diesem Zusammenhang möchte die Kommission darauf hinweisen, dass die Verordnung (EWG) Nr. 2828/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Einfuhrerzeugnissen der KN-Codes 1515 90 59 und 1515 90 99, auf die die Frau Abgeordnete Bezug nimmt, keine Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheit betrifft.

(2001/C 81 E/081)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1656/00
von Cristiana Muscardini (UEN) und Gianfranco Fini (UEN) an die Kommission**

(29. Mai 2000)

Betrifft: Radioaktive Verseuchung von Sewerodwinsk (Rußland)

Rund 1 300 km nördlich von Moskau und 100 km vom Nördlichen Polarkreis liegt Sewerodwinsk, eine Stadt, die für Ausländer völlig und für Russen nahezu unzugänglich ist – bis vor einiger Zeit brauchten Russen einen Passierschein für den Zugang. Sewerodwinsk wurde auf Befehl Stalins 1936 von rund 60 000 Häftlingen rund 30 km westlich von Archangelsk am Weißen Meer erbaut. Arktische Stürme toben dort rund ums Jahr, die Temperaturen liegen im Winter bei 30-40 % unter Null. Ein Arbeitslager entstand, in

das die Opfer des stalinistischen Terrorsystems deportiert wurden; später wurden sie dort erschossen oder kamen durch Entbehrungen und Kälte um. Zwischen 1936 und 1953 starben dort 25 000 Menschen. Heute hat die Stadt 210 000 Einwohner, und an Stelle des Gulag gibt es zwei Schiffswerften. Eine davon, Sevماش, baut atomare Unterseeboote (offizielle Version: Schneepflüge). Hier entstanden die „Typhoon“-Unterseeboote (in Rußland bekannt als „Squali“); die größten, zerstörerischsten Kriegsmaschinen, die der Mensch je geschaffen hat, 175 Meter lang, ausgestattet mit 20 Interkontinentalraketen mit Mehrfachsprengköpfen.

In dieser unzugänglichen Stadt gibt es ein besonderes Krankenhaus, in das Hunderte mißgebildeter Kinder eingeliefert wurden, die unter eigenartigen, zu Taubheit führenden Immunschwächesyndromen leiden. In den Jahren 1994 und 1995 arbeitete ein früherer Kapitän der russischen Seestreitkräfte an einem Bericht über die dramatische Lage in diesem Gebiet mit, das zu einem der am stärksten kontaminierten Zonen Rußlands zu werden droht, zu einer Art „Tschernobyl in Zeitlupe“. In den Werften gibt es Silos, die jeweils 12 530 Kubikmeter radioaktiver Feststoffe enthalten, insgesamt 4 620 Tonnen. Bis 1991 wurde ein großer Teil der radioaktiven Abfälle in die nahegelegene Kara- und Barentssee eingeleitet, ein weiterer Teil landete auf der städtischen Müllhalde. Niemand wird je erfahren, wieviel radioaktive Abfälle in der Umgebung der Stadt vergraben sind. Bei der Reparatur der Schiffe und der Aufladung der Reaktoren setzen die Werften 10 000 Kubikmeter radioaktives Gas frei. Die Liste ist beliebig verlängerbar Das tragische Schicksal der Einwohner von Sewerodwinsk und ihrer Kinder ist beängstigend. Es droht ein neues Tschernobyl mit unabsehbaren Folgen nicht nur für die Russen, sondern für die ganze Welt und insbesondere für Europa.

Kann die Kommission daher folgende Fragen beantworten:

1. Ist sie nicht der Ansicht, daß diese Frage unbedingt mit den russischen Behörden im Rahmen der bilateralen Beziehungen sowie der Phare- und Tacis-Programme erörtert werden muß?
2. Sollten die Beihilfen der EU aus humanitären und allgemeinen Sicherheitsgründen nicht davon abhängig gemacht werden, daß sich Rußland verpflichtet, die gefährdete Situation dieser gepeinigten Stadt zu beheben?
3. Hält die Kommission nicht dafür, daß der Schutz der Umwelt vor radioaktiver Verseuchung im Vordergrund der Verhandlungen über die Erweiterung stehen muß?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(4. Juli 2000)

Die Kommission ist sich der katastrophalen Lage, in der sich die Umwelt nicht nur im Gebiet um Sewerodwinsk, sondern auch in vielen anderen Gebieten der Russischen Föderation befindet, sehr wohl bewußt (beispielsweise in den Gebieten um Oziorsk im Südrural, Tomsk und Krasnojarsk). Die Kommission finanziert bereits zahlreiche Projekte im Nordwesten mit einem Budget von ungefähr 20 Mio. € und ist bereit, im Rahmen von konzertierten internationalen Aktionen bei der Beseitigung von Umweltproblemen, die von radioaktiven Abfällen und abgebrannten Brennstoffen herrühren, Unterstützung zu leisten. Zu den von der Gemeinschaft vollständig oder teilweise finanzierten laufenden Programmen im Nordwesten Rußlands zählen die im Rahmen von TACIS geförderten Programme, einschließlich des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrum (ISTC) und die Internationale Vereinigung für die Förderung der Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern aus den Neuen Unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion (INTAS) und andere Haushaltlinien, wie die Umwelthaushaltlinie. Eine Reihe von Berichten mit Bewertungen der Situation in diesem Teil der Welt wurde bereits veröffentlicht.

Im konkreten Fall Sewerodwinsk wird ein Projekt zur Einschätzung der aus der unsachgemäßen Entsorgung des radioaktiven Abfalls in den beiden Werften und dem Einleiten flüssiger radioaktiver Abfälle in das kommunale Abwassersystem resultierenden Auswirkungen auf die Umwelt und der Strahlenbelastung finanziert. Die Projekt-Auftragnehmer haben die Stadt bereits besichtigt und berichten über eine gute Zusammenarbeit mit den lokalen Einrichtungen. Die Ergebnisse dieses Projekts werden gegen Ende des Jahres 2001 veröffentlicht werden.

Die internationale Gemeinschaft ist der Ansicht, daß angesichts der gewaltigen Ausmaße des Problems die gemeinsamen Bemühungen im Zusammenhang mit dieser Situation eine besonders wichtige Rolle spielen müssen. Dies ist das Ziel der seit bereits mehr als einem Jahr laufenden Gespräche über das multilaterale Umweltprogramm für den Nuklearsektor in Rußland (MNEPR).

Die Gemeinschaft hat zusammen mit den Vereinigten Staaten und Norwegen einige Fortschritte im Hinblick auf ein Abkommen mit der Russischen Föderation erzielt, dennoch müssen noch einige wichtige Fragen gelöst werden (Haftpflicht im Nuklearbereich, Befreiung von Steuern und Zöllen, und Zugang zu den Standorten). Die Kommission legt Wert darauf, daß diese Probleme gelöst werden und das MNEPR von der Russischen Föderation unterzeichnet wird, bevor sie weitere umfangreiche finanzielle Hilfe für größere Investitionsprojekte gewährt. Rußland kennt diese Position genau. Angesichts der Dringlichkeit der Lage arbeitet die Kommission jedoch parallel zu den Verhandlungen im Rahmen des MNEPR weiterhin mit bestimmten Mitgliedstaaten und Drittländern einschließlich den Vereinigten Staaten und Norwegen in gemeinsamen Aktionen im Nordwesten Rußlands zusammen.

Hinsichtlich der Erweiterung möchte die Kommission darauf hinweisen, daß die Umwelt eines der Diskussionsthemen der Beitrittsverhandlungen ist. Da die Russische Föderation jedoch nicht zu den Beitrittskandidaten zählt, wirkt sich die Lage in Sewerodwinsk auch nicht direkt auf diese Verhandlungen aus.

(2001/C 81 E/082)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1681/00

von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission

(29. Mai 2000)

Betrifft: Abfindungsregelung für niederländische Schweinezuchtbetriebe

Die Mittel für den Abbau der niederländischen Schweinehaltung werden verwendet, um Schweinezuchtbetriebe in Flandern aufzukaufen. Damit droht die niederländische Maßnahme auf europäischer Ebene ihr Ziel zu verfehlen: Die generelle Düngerbelastung in den Niederlanden ändert sich nicht.

Da die Kommission:

- a) über die ernsthaften Probleme unterrichtet ist, mit denen die Flämische Region wegen des Vorhandenseins beträchtlicher Mengen von Phosphor und Stickstoff konfrontiert ist (E-2686/99), und
- b) Klage beim Europäischen Gerichtshof wegen der niederländischen Düngerpoltik erhoben hat,

drängt sich ein koordiniertes Vorgehen gegen das Düngerproblem in den Niederlanden auf.

1. Wird die Kommission angesichts der ernsthaften Probleme, mit denen die Flämische Region wegen des Vorhandenseins beträchtlicher Mengen von Phosphor und Stickstoff konfrontiert ist (E-2686/99), und der Klage der Kommission beim Europäischen Gerichtshof wegen der niederländischen Düngerpoltik die niederländische Regierung auffordern, Maßnahmen gegen die Verwendung der Mittel für den Abbau der niederländischen Schweinehaltung zum Aufkaufen von Schweinezuchtbetrieben in Flandern zu ergreifen? Falls nein, warum nicht?

2. Wird die Kommission die niederländische Regierung auffordern, Maßnahmen gegen die Verwendung der Mittel für den Abbau der niederländischen Schweinehaltung zum Aufkaufen von Schweinezuchtbetrieben in Flandern zu ergreifen, weil die niederländische Maßnahme auf europäischer Ebene ihr Ziel zu verfehlen droht (da sich im vorliegenden Fall die generelle Düngerbelastung in den Niederlanden nicht ändert)? Falls nein, warum nicht, und ist die Kommission in diesem Fall der Auffassung, daß das Aufkaufen flämischer Schweinezuchtbetriebe aus Mitteln der niederländischen Abfindungsregelung in Einklang mit dem europäischen Vorgehen gegen das Düngerproblem steht?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(7. Juli 2000)

Die Kommission prüft z.Z. eine laufende Abfindungsregelung für niederländische (Intensiv)haltungsbetriebe im Rahmen der Regelung über staatliche Beihilfen.

Die niederländischen Behörden haben bestätigt, daß Beihilfen nur gewährt werden können, wenn die Regelung zuvor von der Kommission genehmigt worden ist. Daß niederländische Landwirte Beihilfen, die ihnen zum Abbau ihrer Schweinebestände gewährt wurden, dazu verwendet haben sollen, Schweinezucht-

betriebe in Flandern aufzukaufen, ist nicht erwiesen. Außerdem können nach Angaben der flämischen Behörden Landwirte (gleich welcher Nationalität) generell keine neuen Düngeansprüche mehr erwerben, damit die Güllebelastung Flanderns nicht weiter zunimmt.

Die Kommission hat zu der von den Niederlanden vorgeschlagenen Beihilferegelung noch nicht Stellung genommen. Sie kann sich daher noch nicht dazu äußern, ob eine etwaige Genehmigung der Regelung von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht wird.

(2001/C 81 E/083)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1682/00

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an den Rat

(7. Juni 2000)

Betrifft: Hochgeschwindigkeitszug Lissabon-Ferrol zwischen Portugal und Galicien

Entgegen der Erklärung des Präsidenten der „Xunta“ (Regionalregierung) von Galicien, Manuel Fraga, der die Inbetriebnahme eines Hochgeschwindigkeitszuges in Galicien für das ferne Jahr 2006 in Aussicht gestellt hat, fordert der Bürgermeister der Stadt Porto, Nuno Cardoso, den Einsatz eines Hochgeschwindigkeitszuges auf der Strecke Lissabon, Coimbra und Porto (in Portugal), Vigo, Pontevedra, Santiago de Compostela nach La Coruña und Ferrol (in Galicien), für die dann nur noch vier Stunden benötigt würden. Der Bürgermeister von Porto ist der Ansicht, daß diese Eisenbahnverbindung auch eine Möglichkeit wäre, den Norden Portugals mit dem Zentrum Europas über eine Strecke zu verbinden, die von Galicien nach Valladolid und zur Grenze mit Frankreich in Irun führen würde.

Der portugiesische Verkehrsminister und amtierende Ratspräsident, Jorge Coelho, hat sich vor kurzem in einer Sitzung des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr des Europäischen Parlaments auf eine Frage des Verfassers der Anfrage in ähnlicher Weise zu dem Bestreben Portugals geäußert, Lissabon mit La Coruña zu verbinden, wobei er es für möglich hält, daß dieses Projekt im Rahmen der von der spanischen und der portugiesischen Regierung in nächster Zukunft gemeinsam zu beschließenden Anbindung der Halbinsel an das Zentrum Europas über eine Hochgeschwindigkeitsstrecke durchgeführt wird.

Welches ist der Stand in dieser Angelegenheit, und welche politischen und wirtschaftlichen Hindernisse müssen umgangen bzw. überwunden werden, damit dieses so wichtige Projekt für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der portugiesischen Regionen und Galiciens in einer am Atlantik gelegenen Küstenregion mit einer Bevölkerung von 11 Millionen Einwohnern, die im übrigen von großer strategischer Bedeutung für die Europäische Union ist, in Angriff genommen werden kann?

Antwort

(29. September 2000)

In den gemeinschaftlichen Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996,⁽¹⁾) wurde ein Hochgeschwindigkeitsbahnnetz vorgesehen. Eine Strecke, wie sie der Herr Abgeordnete in seiner Anfrage erwähnt, ist allerdings nicht enthalten.

Neue Leitlinien bezüglich des transeuropäischen Verkehrsnetzes werden derzeit in den Dienststellen der Kommission erarbeitet, und der Rat erwartet, mit den diesbezüglichen Vorschlägen befaßt zu werden. Er hat darüber zu gegebener Zeit zu darüber befinden, und es ist daher derzeit nicht möglich, dem Standpunkt vorzugreifen, den er zu dieser Frage einnehmen wird.

Der Rat wird indessen die Anfrage des Herrn Abgeordneten im Rahmen einer Gesamtsicht aller Aspekte des Dossiers ganz gewiß im Blick behalten.

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 9.9.1996).

(2001/C 81 E/084)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1684/00
von Charles Tannock (PPE-DE) an den Rat

(24. Mai 2000)

Betrifft: Überwachung der Finanztransaktionen der Europäischen Investitionsbank

Kann der Rat mitteilen, ob er über die Anschuldigungen besorgt ist, die kürzlich von einem ehemaligen Mitarbeiter der Europäischen Investitionsbank (EIB), Carlo de Nicola, erhoben wurden und Verluste von Hunderten von Millionen Euro auf den internationalen Wertpapiermärkten sowie die ausschließliche Einschaltung bestimmter Broker, von denen zumindest einer ein ehemaliger Mitarbeiter der Bank war, zu exorbitanten Provisionssätzen betreffen? Kann der Rat ferner mitteilen, ob der konsolidierte Vertrag seines Erachtens anlässlich der nächsten Regierungskonferenz geändert werden sollte, so daß dem Rechnungshof uneingeschränkte Befugnisse zur Überwachung der Tätigkeiten der EIB eingeräumt werden?

Antwort

(10. Oktober 2000)

Gemäß dem Vertrag prüft der Rechnungshof die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft. Daher ist seine Prüfung der Konten der EIB prinzipiell auf die Punkte beschränkt, die mit diesen Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang stehen.

Nach Artikel 14 des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank prüft ein Ausschuss, der aus drei vom Rat der Gouverneure aufgrund ihrer Befähigung ernannten Mitgliedern besteht, jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte und der Bücher der Bank. Der Ausschuss stellt ferner fest, ob die Bilanz und die Ertragsrechnung den Geschäftsbüchern entsprechen und auf der Aktiv- und Passivseite die Geschäftslage der Bank richtig wiedergeben.

Sicherlich ist dem Herrn Abgeordneten bekannt, dass der Rat an der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten nicht beteiligt ist; er vermag sich daher zu den Beratungen der Konferenz nicht zu äußern. Das Europäische Parlament hat seinerseits zwei Beobachter, die auf der Ebene der Vorbereitung eng in die Arbeit der Konferenz einbezogen sind.

(2001/C 81 E/085)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1688/00
von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission

(29. Mai 2000)

Betrifft: Krümmung der Gurken der Klasse 2

In Schweden entstand im Sommer 1997 ein Streit zwischen einem Landwirt, der Gurken anbaute und einem Kontrolleur des Landwirtschaftsamtes. Der Kontrolleur vertrat die Ansicht, daß die Krümmung der Gurken zu gering war. Damit die Gurken als Gurken der Klasse 2 verkauft werden können, müssen sie eine Krümmung von 2 cm aufweisen, behauptete der Beamte. Der Landwirt sagte, daß er sicherheitshalber darauf verzichtet hatte, dieses Los Gurken als Gurken 1. Klasse einzustufen, und daß die Krümmung der Gurke 2. Klasse 2 cm betragen dürfen. Der Streit dauerte an und die Gurken verfaulten. Welche Vorschriften gelten nach Ansicht der Kommission für die Krümmung der Gurken entsprechend der Sortierung nach Klassen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(20. Juli 2000)

Der Kommission war der beschriebene Fall nicht bekannt. Sie schlägt vor, die in dieser Angelegenheit benötigten Auskünfte bei den in Schweden zuständigen Kontrollstellen einzuholen.

Die Kommission möchte besonders darauf hinweisen, dass die gemeinschaftlichen Qualitätsnormen für Gurken, die, gestützt auf international anerkannte Normen, durch die Verordnung (EWG) Nr. 1677/88 der Kommission vom 15. Juni 1988 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Gurken⁽¹⁾ festgesetzt worden sind, für die zulässige maximale und minimale Krümmung von Gurken der Kategorie II keine Bestimmungen enthalten. In diese Kategorie dürfen Gurken in jeder Form, ob gerade oder gekrümmt, vermarktet werden.

⁽¹⁾ Abl. L 150 vom 16.6.1988.

(2001/C 81 E/086)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1690/00
von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission

(29. Mai 2000)

Betrifft: Kosten für die „Trinkmilch-Kampagne“

Kann die Kommission Aufschluß darüber geben, welche Kosten für die Trinkmilchkampagne, die im November 1999 anlief und die den Milchverbrauch in den EU-Mitgliedstaaten ankurbeln soll, angesetzt sind?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(14. Juli 2000)

Die Trinkmilchkampagne „trendy girls drink milk“ wurde nicht von der Gemeinschaft finanziert.

Nähere Auskünfte über die von der Gemeinschaft zur Förderung des Absatzes von Milch und Milchzeugnissen finanzierten Kampagnen können auf der nachstehenden Web-site abgerufen werden:
http://europa.eu.int/comm/dg06/prom/index_en.htm

(2001/C 81 E/087)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1695/00
von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission

(29. Mai 2000)

Betrifft: Rechtshilfe für Klagen gegen van Buitenen

Hat die Kommission, die sich durch Aussage von Paul van Buitenen in seinem Buch verleumdet oder miskreditiert gefühlt haben, kostenlose Rechtshilfe (für eventuelle Klagen) den EU-Bediensteten zukommen lassen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(20. Juli 2000)

Gemäß Artikel 24 des Statuts „leisten die Gemeinschaften ihren Beamten Beistand, insbesondere beim Vorgehen gegen die Urheber von Drohungen, Beleidigungen, übler Nachrede, Verleumdungen (...), die auf Grund ihrer Dienststellung oder ihres Amtes gegen sie (...) gerichtet werden“.

Die Kommission kann auf der Grundlage dieser Bestimmung – nach eingehender Prüfung – verpflichtet sein, ihren Beamten Beistand zu leisten, wenn sie verleumdet oder diskreditiert wurden. Dieser Beistand kann darin bestehen, dass bei einer Klage gegen den Urheber der Verleumdung die Anwaltskosten erstattet werden.

In Zusammenhang mit dem Buch von Herrn van Buitenen wurde bislang nur einmal Beistand gemäß Artikel 24 beantragt. Er wurde gewährt, da ein in dem Buch verwendetes Pseudonym mit dem Namen eines Beamten identisch war. Herr van Buitenen hat sich bei dem betreffenden Beamten offiziell entschuldigt.

(2001/C 81 E/088)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1696/00
von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission

(29. Mai 2000)

Betrifft: Klassifizierung der Erdbeeren und schwedisches Klima

Hat die Kommission die Klassifizierung der Erdbeeren an das schwedische Klima angepaßt? Schwedische Erdbeeren sind bekanntlicherweise aufgrund des Klimas kleiner aber schmackhafter als Erdbeeren von weiter südlich in Europa. Ein Teil der schwedischen Erdbeerernten mußte nach dem Beitritt Schwedens zur EU aussortiert und zu Erdbeerpüree verarbeitet werden, da sie größtmäßig nicht in eine der vier festgelegten Erdbeerklassen paßten. Wurde dieser skandinavische Aspekt der Erdbeererzeugung von der Kommission bei den entsprechenden Regelungen berücksichtigt?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(10. Juli 2000)

Mit Hilfe der Vermarktungsnormen sollen u.a. Erzeugnisse vom Markt ferngehalten werden, die dem Verbraucher keine ausreichende Qualität bieten. Eine der hierbei gehandhabten Voraussetzungen ist die Mindestgröße, die ermöglichen soll, Erzeugnisse, die nicht ausreichend entwickelt oder reif genug sind, auszusondern. Für Erdbeeren gilt entsprechend anerkannter internationaler Normen eine Mindestgröße von 22 mm.

Es hat sich gezeigt, dass bei zwei Sorten (Primella und Gariguette) auch kleinere Früchte von ausreichender Qualität sein können. Daher hat die Kommission beschlossen, die Mindestgröße für diese beiden Sorten auf 18 mm festzusetzen.

Der Kommission liegen keine Informationen zu anderen, in Schweden oder anderen Mitgliedstaaten angebauten Erdbeersorten vor, die bei einer Mindestgröße unter 22 mm ausreichend entwickelt oder reif genug sind.

(2001/C 81 E/089)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1697/00
von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission

(29. Mai 2000)

Betrifft: Zukunft der Drogenbeobachtungsstelle

Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht in Lissabon ist seit 1993 tätig. Noch immer liegt von dort keine Statistik mit vergleichbaren Daten für die Mitgliedstaaten vor, was die Drogensituation und die Entwicklung des Drogenmißbrauchs anbetrifft. Ist das Projekt Drogenbeobachtungsstelle als gescheitert anzusehen und müßte dieses Projekt nicht aufgegeben werden, da die Mitgliedstaaten diese Fragen am besten selbst auf nationaler Ebene behandeln?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(26. Juli 2000)

Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) nahm Anfang 1995 ihre Tätigkeit auf. Gemäß der Gründungsverordnung besteht ihre Hauptaufgabe darin, „der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und auf europäischer Ebene vergleichbare Informationen über die Drogen- und Drogensuchtproblematik und ihre Folgen zu liefern“. Zu diesem Zweck hat die EBDD in

Zusammenarbeit mit den Kontaktstellen und Sachverständigen der Mitgliedstaaten fünf wichtige epidemiologische Indikatoren festgelegt, die Aufschluss über die Zahl der Drogenkonsumenten und die gesundheitlichen Folgen des Drogenmissbrauchs in der Europäischen Union geben. Die Arbeiten im Zusammenhang mit diesen Indikatoren dürften Ende des Jahres 2000 abgeschlossen sein. Bei der Erfassung und Auswertung der Angaben zu Drogentoten und der Daten aus Erhebungen über die Gesundheit und damit zusammenhängende Aspekte arbeitet die EBDD mit Eurostat zusammen.

Der Europäische Rat von Helsinki billigte die Drogenstrategie der Europäischen Union (2000-2004), wonach sich die Maßnahmen der Union auf eine regelmäßige Bewertung des Ausmaßes des Drogenproblems und seiner Folgen stützen müssen. Ferner wird betont, dass der EBDD bei der Durchführung dieser Aufgabe eine wichtige Rolle zukommt und die Zusammenarbeit zwischen dieser Stelle und den Mitgliedstaaten weiter ausgebaut werden sollte. Es ist von größter Bedeutung, dass der Informationsfluss zu und von der EBDD möglichst reibungslos funktioniert.

Wie dem Herrn Abgeordneten bekannt ist, lassen sich Daten über illegale Drogen auf keiner Ebene leicht erfassen. Genaue und zuverlässige Informationen sind jedoch eine wesentliche Voraussetzung für wirksame Maßnahmen auf allen Ebenen. Die Ergebnisse einer externen Bewertung der EBDD haben gezeigt, dass diese Stelle wesentlich dazu beigetragen hat, die zur Zeit ihrer Gründung bestehenden Informations- und Wissenslücken zu schließen.

In der Drogenstrategie der Europäischen Union (2000-2004) wird die Bedeutung eines ausgewogenen und bereichsübergreifenden Ansatzes zur Drogenbekämpfung hervorgehoben. Außerdem hat die Union wiederholt bekräftigt, dass den von Drogen ausgehenden Gefahren nur durch eine enge Zusammenarbeit wirksam begegnet werden kann. Nach Auffassung der Kommission bilden vergleichbare Informationen auf Unionsebene eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass drogenspezifische Maßnahmen geplant, durchgeführt und bewertet werden können. In diesem Bereich wird die EBDD weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Im Hinblick auf die Erstellung vergleichbarer Statistiken wird sie auch künftig im Rahmen des Statistischen Programms der Gemeinschaft mit Eurostat zusammenarbeiten.

(2001/C 81 E/090)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1701/00

von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission

(29. Mai 2000)

Betrifft: Etikettierung von Eiern

In Schweden wurde darüber diskutiert, ob die Lebensmittelkette „Gröna Konsum“ das Recht hat, Eier unter den Bezeichnungen „burägg“ (Käfig-Eier), „sprättägg“ (Scharreier), „ekoägg“ (Öko-Eier) zu verkaufen. Der Konsum übt genaue Kontrolle über seine Zulieferer aus und nimmt namentlich eine besondere Salmonellenkontrolle vor. Das schwedische Nahrungsmittelamt behauptet jedoch, daß die EU festgelegt hat, daß keine anderen Bezeichnungen zugelassen sind außer den Bezeichnungen der EU „Eier aus Volierenhaltung“, „Eier aus Freilandhaltung, höchstens 7 Hühner per qm“, „Eier aus intensiver Auslaufhaltung“ und „Eier aus Bodenhaltung“. Das Nahrungsmittelamt behauptet, daß der Konsum nicht seine eigenen Eierbezeichnungen führen kann, sondern der Eierverordnung der EU folgen muß. Teilt die Kommission den Standpunkt des Nahrungsmittelamtes?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(14. Juli 2000)

Die Antwort auf die vom Herrn Abgeordneten gestellte Frage lautet Ja: Nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 über Vermarktungsnormen für Eier⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1221/92⁽²⁾, sind zur Kennzeichnung der Art der Legehennenhaltung auf den Eiern und den entsprechenden Verpackungen nur die in dem genannten Artikel angeführten Angaben zulässig, sofern die Mindestbedingungen gemäß Anhang II derselben Verordnung erfüllt sind.

Zweck der betreffenden Angaben, sie wurden in enger Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Behörden festgelegt, ist die Unterrichtung der Verbraucher in klaren und unmissverständlichen Worten. Für ökologisch erzeugte Eier dagegen sehen die gemeinsamen Eiervermarktungsnormen keine Angaben oder Erzeugungsbedingungen vor.

(¹) Abl. L 121 vom 16.5.1991.

(²) Abl. L 218 vom 1.8.1992.

(2001/C 81 E/091)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1702/00
von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission

(29. Mai 2000)

Betrifft: Inhaltserklärung für Parfum

Es bestehen etwa 2 500 verschiedene Duftstoffe, die kombiniert werden können, um u.a. Shampoo, Parfum und Zahnpasta einen Duft zu verleihen. Anfang 1999 behauptete die deutsche Gesundheits- und Umweltzeitschrift ÖKO-TEST, daß ihre Analysen ergeben haben, daß viele weltbekannte Parfums Stoffe beinhalten, bei denen es sich in Tierversuchen herausgestellt hat, daß sie Leberschäden verursachen können.

Ist es nicht angebracht, daß in den Inhaltsstoff-Deklarationen der obengenannten Waren angegeben wird, welche Duftstoffe verwendet werden?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(30. Juni 2000)

Der Kommission liegen keine Informationen über Duftstoffe vor, die als Bestandteile auf dem Europäischen Markt befindlicher kosmetischer Mittel verwendet werden und beim Menschen Leberschäden verursachen. Da das Hauptziel der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (¹) der Schutz der Volksgesundheit ist, legt die „Kosmetik-Richtlinie“ als allgemeinen Grundsatz fest, daß nur kosmetische Mittel, die nicht geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen, in Verkehr gebracht werden dürfen. Somit dürfen die kosmetischen Mittel nur unbedenkliche Bestandteile enthalten. Ein Bestandteil, dessen Verwendung nicht unbedenklich ist, sollte verboten werden, da das kosmetische Mittel (das einen solchen Bestandteil enthält) die Sicherheit des Verbrauchers nicht gewährleisten würde.

Gemäß der Kosmetik-Richtlinie kann die Unbedenklichkeit von Bestandteilen, auch wenn diese nur als Duftstoffe verwendet werden, vom wissenschaftlichen Ausschuß bewertet werden. Wenn der wissenschaftliche Ausschuß auf der Grundlage von wissenschaftlichen Daten die Ansicht vertritt, daß der untersuchte Stoff bei Verwendung als Bestandteil eines kosmetischen Mittels für die menschliche Leber giftig ist, so sollte dieser Stoff verboten und zu diesem Zweck in Anhang II der Richtlinie aufgenommen werden. Ist der wissenschaftliche Ausschuß der Ansicht, daß ein solcher Bestandteil bis zu einem gewissen Grade unbedenklich ist, sollte seine Verwendung eingeschränkt und der Bestandteil in Anhang III aufgenommen werden. Die Verwendung eines Bestandteils, dessen schädigende Wirkung auf die menschliche Leber nachgewiesen wurde, sollte untersagt oder auf ein Maß beschränkt werden, das seine Unbedenklichkeit gewährleistet; es genügt nicht, den Bestandteil auf dem Etikett zu „deklarieren“.

(¹) Abl. L 262 vom 27.9.1976.

(2001/C 81 E/092)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1706/00
von Christa Randzio-Plath (PSE) an die Kommission

(18. Mai 2000)

Betrifft: Verlagerung von Arbeitsplätzen durch Fördermittelvergabe

Eine die regionale Wirtschaftsförderung prägende Zielvorstellung ist der Gedanke, daß der strukturelle Wandel und die damit verbundenen Beschäftigungseinbrüche staatlich begleitet werden müssen. Es läßt sich jedoch beobachten, daß Unternehmen ihren Standort in ein gefördertes Gebiet verlagern, anstatt ihre

Tätigkeit am jeweiligen Standort zu behalten oder auszuweiten. Durch das gegenseitige Abwerben von Unternehmen durch Fördergebiete wird der Leitgedanke der regionalen Wirtschaftsförderung verletzt. Es ist zu befürchten, daß die Mitnahmeeffekte bei der Fördermittelvergabe noch weiter ansteigen werden, wenn im Rahmen der Osterweiterung der Europäischen Union die Beitrittsländer ebenfalls von der EU gefördert werden. Wie will die Europäische Kommission dem Problem der Mitnahmeeffekte begegnen? Inwieweit berücksichtigen die Ausnahmegenehmigungen vom Beihilfeverbot die Frage, ob die subventionierte Verlagerung von Arbeitsplätzen bei gleichzeitiger Vernichtung von Arbeitsplätzen am bisherigen Standort überhaupt förderungswürdig sein kann?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(19. Juni 2000)

Die angesprochene Problematik ist der Kommission vertraut und wurde in den letzten Jahren verschiedentlich behandelt ⁽¹⁾.

Das Recht eines Unternehmens in der Gemeinschaft, einen Standort zu wählen, der seinen individuellen Bedürfnissen entspricht, wird durch die im EG-Vertrag verankerte Niederlassungsfreiheit gewährleistet. Jeder Beschluß, den Standort eines bestehenden Unternehmens zu verlagern, ist eine komplexe Angelegenheit, die von vielen Faktoren beeinflusst wird, u.a. von den Gesamtstrategien für die Umstrukturierung, Spezialisierung oder Zusammenfassung von Tätigkeiten, die die Unternehmen verfolgen, um die Effizienz zu steigern.

Die Interessen der Gemeinschaft sind dann berührt, wenn ein Unternehmen, das seinen Standort verlagert, an seinem jetzigen oder künftigen Standort aus öffentlichen Mitteln gefördert worden ist. Bei der Überprüfung der Einzelfälle berücksichtigt die Kommission alle Umstände und bedenkt dabei, daß zu den Optionen, die dem Unternehmen offenstehen, auch die Verlagerung an einen Standort außerhalb der Gemeinschaft oder die Schließung gehört.

Der Erfolg des Binnenmarktes hängt zum großen Teil von den Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft ab, insbesondere von den Vorschriften über staatliche Beihilfen, die Wettbewerbsverzerrungen vermeiden und einen lautereren Wettbewerb fördern sollen. In die kürzlich verabschiedeten Regeln für staatliche Beihilfen und für die Strukturfonds hat die Kommission Bestimmungen aufgenommen, mit denen Probleme im Zusammenhang mit einer Standortverlagerung vermieden werden sollen. So hat sie in ihren Leitlinien für staatliche Beihilfen die zulässige Beihilfeintensität für Investitionen in amtlich als Fördergebiete eingestufte Regionen verringert. Die neuen Obergrenzen sollen es strukturschwachen Regionen ermöglichen, Anreize für nicht standortgebundene Neuinvestitionen zu bieten, während gleichzeitig die Gefahr eines Subventionswettkampfs zwischen Regionen zurückgehen dürfte. Außerdem sehen sowohl die Leitlinien als auch die Strukturfondsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds ⁽²⁾) vor, daß die geförderten Investitionen mindestens fünf Jahre lang erhalten werden müssen.

Für neue Mitgliedstaaten werden nach dem Beitritt diesselben Rechte und Pflichten gelten.

Besondere Aufmerksamkeit widmet die Kommission Großprojekten, da sie den Satz der Strukturfondsförderung (bei einem Investitionsvolumen von mehr als 50 Mio. €) im Einzelfall bestätigen oder ändern muß. Dabei prüft sie auf Gemeinschaftsebene u.a., wie sich das Projekt auf die Beschäftigung auswirkt.

⁽¹⁾ Siehe u.a. die Antworten der Kommission auf die Schriftlichen Anfragen E-1396/99, E-1446/99 und P-1805/99.

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999.

(2001/C 81 E/093)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1710/00
von Neil MacCormick (Verts/ALE) an die Kommission**

(29. Mai 2000)

Betrifft: Rüstungsausfuhren

Ist der Kommission bekannt, daß in der Union Bedenken laut geworden sind über die Umgehung der Beschränkungen für Rüstungsausfuhren in Länder wie Sudan? Das Problem betrifft die Vergabe von Lizenzen für die Herstellung von Rüstungsgütern an Produzenten in Drittländern. Unternimmt die Kommission entsprechende Schritte, um sich über dieses Risiko auf dem laufenden zu halten und vorbeugend einzugreifen? Falls nein, warum nicht?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(13. Juli 2000)

Bislang haben die Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Artikels 296 (ex-Artikel 223) des EG-Vertrags den Waffenhandel vom Anwendungsbereich der Vertragsbestimmungen ausgenommen. Daher verfügt die Kommission weder über die Befugnisse noch über die Mittel, um den Waffenexport oder die Vergabe von Lizenzen für die Waffenproduktion zu überwachen.

Zur Zeit wird der Waffenhandel im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) behandelt, an der die Kommission in vollem Umfang beteiligt ist. Im Juni 1998 nahm die Union im Rahmen der GASP einen Verhaltenskodex für Waffenausfuhren an, in dem Kriterien festgelegt sind, zu deren Einhaltung die Mitgliedstaaten verpflichtet sind.

Die Kommission ist sich der Bedenken bewusst, die der Herr Abgeordnete in Bezug auf Vereinbarungen über die Vergabe von Lizenzen an Produzenten in Drittländern zum Ausdruck bringt. Es könnte sich dabei bisweilen tatsächlich um verdeckte Rüstungsexporte in Länder handeln, in die gemäß den derzeitigen Rüstungskontrollen keine Rüstungsgüter ausgeführt werden dürften. Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch gemäß dem Verhaltenskodex der EU nicht der Abschluss von Vereinbarungen über die Herstellung von Rüstungsgütern in Lizenz, sondern die Vergabe von Exportlizenzen untersagt.

(2001/C 81 E/094)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1713/00
von Paul Rübiger (PPE-DE) an die Kommission**

(29. Mai 2000)

Betrifft: Bedingungen für den Beitritt Chinas zur WTO auf dem Textilsektor

Der Beitritt Chinas zur WTO wird grundlegende Auswirkungen auf die europäische Textilindustrie haben. China ist zur Zeit einer der größten Textilexporteure mit einem großen und rasch wachsenden Marktanteil in der EU. Nach Auskunft mehrerer Berichte verfolgt China die Strategie, seine Textilproduktionskapazität in den nächsten Jahren auszuweiten und massive Investitionen zur Modernisierung dieser Industrie und zur Steigerung der chinesischen Textilausfuhren in die EU um mehr als 200 % in den nächsten Jahren zu tätigen. Es gibt Pläne, 15 Millionen Menschen in der Textilindustrie und 7,6 Millionen in der chinesischen Bekleidungsindustrie zu beschäftigen. Damit würde diese Industrie 22,4 Millionen Menschen beschäftigen, zehnmal mehr als in der gesamten EU.

Die Einfuhrquoten der EU gegenüber China gehören zu den am intensivsten genutzten – einige bis zu 100 %. Dies bedeutet, daß die Abschaffung aller Quoten im Jahr 2005 zu einem massiven Anstieg der Einfuhren aus China führen wird.

Die Textilindustrie der EU hat deshalb ein entscheidendes Interesse daran, daß ein fairer und offener Zugang zum chinesischen Markt gewährleistet ist. Der Textilhandel darf nicht eine Einbahnstraße von Asien nach Europa sein.

Zu diesem Zweck braucht die Textilindustrie:

- Reziprozität des Marktzugangs: China muß seine Einfuhrabgaben senken und sie bis 2005 in Einklang mit dem EU-Niveau bringen. Außerdem muß China alle nichttarifären Handelshemmnisse beseitigen, von denen es im Textilsektor eine ganze Reihe gibt;

- China muß wirkungsvolle Rechtsvorschriften zum Schutz von Textildessins einführen, die zu den wichtigsten Aktivposten der europäischen Textilindustrie gehören.

Wird die Kommission diese Forderungen bei den Verhandlungen mit China nachdrücklich vertreten?

Antwort von Herrn Lamy im Namen der Kommission

(29. Juni 2000)

Die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und China über die Bedingungen für den Beitritt Chinas zur Welthandelsorganisation (WTO) wurden am 19. Mai 2000 in Peking paraphiert und dem Rat und dem Parlament bereits übermittelt.

Wie der Herr Abgeordnete ausführt ist China (wertmäßig) der größte Ausführer von Textilwaren und Bekleidung in die Gemeinschaft. Der Beitritt Chinas zur WTO hat zur Folge, daß China von dem WTO-Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung profitieren wird, insbesondere im Hinblick auf höhere Steigerungsraten für die derzeitigen Höchstmengen und den schrittweisen Abbau aller den WTO-Mitgliedern auferlegten Höchstmengen für Textilwaren bis zum 1. Januar 2005, wobei die Bedingungen in der WTO-Arbeitsgruppe für den Beitritt Chinas beispielsweise im Zusammenhang mit Schutzklauseln in diesem Sektor vereinbart werden könnten. Der Beitritt Chinas zur WTO wird somit zu einer Verstärkung des Wettbewerbs auf dem europäischen Markt führen sowohl für die europäische Industrie als auch insbesondere im niedrigeren Preissegment zwischen den Hauptlieferländern, wie beispielsweise China und Indien.

In diesem Sektor war die Verbesserung des Marktzugangs die oberste Priorität der Gemeinschaft in den Verhandlungen über den Beitritt Chinas zur WTO. China stimmte einer Reihe von Maßnahmen zu, die den Zugang der europäischen Ausführer zu dem chinesischen Markt in diesem Sektor verbessern werden. China wird seine Zölle wesentlich senken. Diese Senkung erfolgt bis zum Jahr 2005 in mehreren Schritten. Die von China in diesem Sektor angebotenen Zölle wurden in der letzten Verhandlungsrunde weiter gesenkt. Während die Zollsätze etwas höher sind als die der Gemeinschaft und eine begrenzte Anzahl von Spitzenzöllen bestehen bleiben, enthält das Angebot einen Zollsatz auf Industrietextilien und Bekleidungsprodukte von durchschnittlich 11,5% (bisher waren es 27,3%). Alle von China aufrechterhaltenen Kontingente für die Einfuhren von Rohstoffen werden abgeschafft. China hat sich bereit erklärt, das Staatsmonopol für den Seidenexport abzuschaffen, und dem europäischen Wirtschaftszweig somit den direkten Zugang zu den Lieferanten zu ermöglichen.

Zusätzlich zu den oben genannten Bereichen, in denen es Übergangszeiten geben wird, wird der Sektor von der Anwendung der allgemeinen WTO-Regeln und -Disziplinen profitieren, einschließlich der Regeln und Disziplinen im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum, sowie von weiteren der Gemeinschaft gewährten Zugeständnissen beispielsweise im Bereich der Vertriebsrechte, die die Ausfuhren nach China ebenfalls erleichtern werden. Darüber hinaus könnte China als WTO-Mitglied für die Gemeinschaft bei ihren Versuchen, den Zugang zu Märkten anderer Länder zu verbessern, die trotz ihrer WTO-Mitgliedschaft in diesem Sektor immer noch Prohibitivzölle auferlegen, zu einem wertvollen Verbündeten werden.

Die Kommission teilt die Ansicht des Herrn Abgeordneten, daß der Textilhandel keine „Einbahnstraße“ sein darf. Die Zugeständnisse Chinas an die Gemeinschaft werden zusammen mit Zugeständnissen, die anderen WTO-Mitglieder gewährt wurden, in das Protokoll über den Beitritt Chinas zur WTO aufgenommen. Das Gesamtergebnis sollte zu einer beträchtlichen Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten der europäischen Textil- und Bekleidungsindustrie zu den chinesischen Märkten führen.

(2001/C 81 E/095)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1715/00 von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an die Kommission

(29. Mai 2000)

Betrifft: Probleme der Fischereiflotte der Gemeinschaft in Brasilien

Der Spanische Verband der Hochsee-Langleinenfischer (ANAPA) hat sich beschwert, daß Brasilien die Bestimmungen der Welthandelsorganisation mißachtet, da es der Gemeinschaftsflotte das Entladen in den brasilianischen Häfen, ja sogar das Anlaufen der Häfen zwecks Versorgung oder Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe untersagt. Das Ausweichen auf andere Häfen ist für die Gemeinschaftsflotte mit Mehrkosten in Höhe von 12 Millionen Euro verbunden.

Wie beurteilt die Kommission diese Behinderungen? Welche Schritte gedenkt sie zu unternehmen, um diesen Schikanen ein Ende zu setzen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(30. Juni 2000)

Die Kommission nimmt die von der Frau Abgeordneten genannten Beschwerden des Verbandes ANAPA zur Kenntnis. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann sie sich anhand der ihr vorliegenden Informationen nicht dazu äußern, ob die von den brasilianischen Behörden ausgesprochenen Verbote mit den Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) im Einklang stehen.

Damit die Kommission den genannten Sachverhalt eingehender untersuchen und unter Berücksichtigung der Handelsregeln der WTO angemessen bewerten kann, wird der beschwerdeführende Verband hiermit aufgefordert, bei der Kommission nach den Bestimmungen der Verordnung über Handelshemmnisse (Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln⁽¹⁾) einen mit Gründen versehenen Antrag auf Verfahrenseinleitung zu stellen.

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994.

(2001/C 81 E/096)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1717/00**von Raffaele Costa (PPE-DE) an die Kommission**

(29. Mai 2000)

Betrifft: Der Vorschlag Italiens zur Gebietseinteilung für das Ziel 2

Der Vorschlag Italiens zur Gebietseinteilung für das Ziel 2 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000-2006, der seit dem 1. Oktober 1999 vorliegt, wurde beim ersten Mal zurückgewiesen, weil dafür Daten herangezogen wurden, die nicht denen von Eurostat entsprechen.

Aber auch für die geänderte und korrigierte Version, bei der das Gebiet um Turin einbezogen wird, wurde bislang die endgültige Genehmigung durch die Europäische Kommission noch nicht erteilt.

Die Generaldirektion für Regionalpolitik behauptet, daß das Gebiet um Turin nicht förderungswürdig ist, weil dort die Arbeitslosenquote nicht den für das Ziel 2 geforderten Kriterien entspricht, dabei wird allerdings außer acht gelassen, daß Italien das einzige Land der Europäischen Union ist, in der es eine Einrichtung für vorübergehend freigesetzte Arbeitnehmer gibt (cassa integrazione). Die Arbeitnehmer in dieser Kasse werden nicht sofort zu den Arbeitslosen gezählt, sondern erst nach einigen Monaten.

Die dadurch entstehenden Verzögerungen dauern jetzt schon seit vielen Monaten an und beeinträchtigen die Wirtschaft unseres Landes erheblich. Die 9 Billionen Lire aus dem Gemeinschaftlichen Förderkonzept 2000-2006 können nicht verwendet werden und die nördlichen Regionen Italiens haben nicht einmal die Möglichkeit, auf andere nationale Beihilfen zurückzugreifen, da wegen der noch ausstehenden Einigung über das Ziel 2 auch die Genehmigung der staatlichen Beihilfen für Mittel- und Norditalien blockiert ist.

Bei der italienischen Regierung sind inzwischen die übrigen Anmerkungen der Gemeinschaft eingegangen, und sie wartet ab, daß die Regionen den neuen Vorschlag, den sie in Brüssel vorlegen soll, genehmigen.

Was sind nach Ansicht der Kommission die neuen Hindernisse, die den Erfolg dieser Verhandlungen gefährden könnten?

Welche Fristen sind für die endgültige Genehmigung des italienischen Vorschlags vorgesehen?

Welche anderen Mitgliedstaaten haben wie Italien noch nicht die Genehmigung der Vorschläge bekommen, die sie in bezug auf die regionalpolitischen Zielsetzungen vorgelegt haben und die die Situation als ähnlich nachteilig empfinden?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(4. Juli 2000)

Am 1. Oktober 1999 haben die italienischen Behörden der Kommission ihren Vorschlag für die im Rahmen von Ziel 2 förderfähigen Gebiete übermittelt. Am 11. Oktober 1999 hat die Kommission den italienischen Behörden mitgeteilt, dass dieser Vorschlag nicht zulässig sei, weil er nicht den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds entspreche⁽¹⁾, wonach in diesen Gebieten mindestens 50 % der Bevölkerung die Kriterien der Absätze 5 und 6 des genannten Artikels erfüllen müssen. Von der insgesamt förderfähigen Bevölkerung lebten aber nur 29,6 % in Gebieten, die diese Kriterien erfüllen.

Aus diesem Grund hat die Kommission die italienischen Behörden aufgefordert, ihr umgehend einen geänderten, mit der Ratsverordnung vereinbaren Vorschlag vorzulegen. Bei den Änderungen müssen zum einen neue Gebiete mit 1,51 Mio. Bewohnern einbezogen werden, die die Gemeinschaftskriterien erfüllen, und zum anderen Gebiete mit derselben Anzahl Personen ausgeschlossen werden, die diesen Kriterien nicht entsprechen.

Bezüglich der Provinz Turin hat die Kommission den italienischen Behörden mitgeteilt, dass die Gebiete mit den größten Schwierigkeiten auf der Grundlage der Absätze 7 bis 9 von Artikel 4 der Strukturfondsverordnung für eine Förderung gemäß Ziel 2 durchaus in Frage kommen.

Die Kommission hat die italienischen Behörden auf die Notwendigkeit hingewiesen, den überarbeiteten Vorschlag möglichst umgehend zu übermitteln, damit die betreffenden Regionen nicht benachteiligt werden. Wenn ihr ein entsprechender Vorschlag vorliegt, wird die Kommission alles daransetzen, um das Verzeichnis der italienischen Ziel-2-Gebiete so bald wie möglich anzunehmen.

Italien ist der einzige Mitgliedstaat, dessen Verzeichnis der Ziel-2-Gebiete noch nicht angenommen werden konnte.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999.

(2001/C 81 E/097)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1718/00

**von Raffaele Costa (PPE-DE), Francesco Fiori (PPE-DE),
Stefano Zappalà (PPE-DE), Mario Mantovani (PPE-DE), Vittorio Sgarbi (PPE-DE),
Luigi Cesaro (PPE-DE), Amalia Sartori (PPE-DE), Renato Brunetta (PPE-DE),
Antonio Tajani (PPE-DE), Giuseppe Gargani (PPE-DE), Francesco Musotto (PPE-DE),
Guido Viceconte (PPE-DE), Giorgio Lisi (PPE-DE), Mario Mauro (PPE-DE),
Giuseppe Nisticò (PPE-DE), Marcello Dell'Utri (PPE-DE), Guido Podestà (PPE-DE),
Raffaele Fitto (PPE-DE), Umberto Scapagnini (PPE-DE), Pier Casini (PPE-DE) und
Raffaele Lombardo (PPE-DE) an den Rat**

(7. Juni 2000)

Betrifft: Die Krise des Euro

Die nicht mehr zu leugnende Krise des Euro löst in allen Ländern der Euro-Zone und in der Europäischen Union allgemein seit geraumer Zeit immer wieder Befürchtungen aus.

Kann der Rat dem Europäischen Parlament und generell auch den europäischen Bürgern umgehend klar und deutlich erläutern, welche Initiativen eingeleitet wurden bzw. eingeleitet werden, um zu vermeiden, daß eine Situation weiter andauert, von der wir alle hoffen, daß sie nur eine vorübergehende Erscheinung ist, die sich allerdings jetzt seit mehreren Monaten hinzieht?

Antwort

(28. September 2000)

Die Euro-11-Gruppe gab am 8. Mai die folgende Erklärung ab:

Die Minister der Euro-11-Gruppe, das zuständige Mitglied der Kommission und der Präsident der EZB teilen die Auffassung, daß im Euro-Raum ein sehr solides Wachstum herrscht; es werden immer mehr

Arbeitsplätze geschaffen. Die EZB ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß dieses Wachstum weiterhin nichtinflationär verläuft. Die Minister sind entschlossen, die in Angriff genommene Konsolidierung der öffentlichen Finanzen und die eingeleiteten Strukturreformen im Hinblick auf eine wissensbasierte, durch Vollbeschäftigung gekennzeichnete Wirtschaft entsprechend den auf der Sondertagung des Europäischen Rates (Lissabon) festgelegten Leitlinien zu beschleunigen und somit das Wachstumspotential unserer Volkswirtschaften zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang geben wir unserer gemeinsamen Besorgnis über den derzeitigen Kurs des Euro Ausdruck, der nicht die soliden wirtschaftlichen Grundlagen des Euro-Raums reflektiert.

Auch wenn der Rat selbst keine Stellung zur jüngsten Entwicklung des Außenwerts des Euro bezogen hat, kann in dem vorstehend angeführten Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß der Rat in den am 12. Juli 1999 angenommenen Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft für 1999/2000 ⁽¹⁾ hervorgehoben hat, daß eine dauerhaft kräftige Entwicklung von Wachstum und Beschäftigung die oberste Priorität bildet und die wichtigsten Mittel hierzu eine wachstums- und stabilitätsorientierte makroökonomische Politik und umfassende und koordinierte Wirtschaftsreformen sind.

⁽¹⁾ ABl. L 217 vom 17.8.1999, S. 34.

(2001/C 81 E/098)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1726/00

von Nuala Ahern (Verts/ALE) an die Kommission

(31. Mai 2000)

Betrifft: Bewertung der Gefährdung angrenzender EU-Mitgliedstaaten durch die Lagerung radioaktiver flüssiger Abfälle in Sellafield (VK)

Welche Bewertung der Gefährdung an das VK angrenzender EU-Mitgliedstaaten durch die Sammlung und Lagerung hochradioaktiver flüssiger Abfälle in Sellafield, Cumbria (VK) infolge der Wiederaufbereitung abgebrannter Kernbrennstoffe hat stattgefunden?

(2001/C 81 E/099)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1727/00

von Nuala Ahern (Verts/ALE) an die Kommission

(31. Mai 2000)

Betrifft: Untersuchungen über die Umweltgefährdung durch Risse in der Sicherheitshülle bei zahlreichen Kernkraftwerken

Welche Untersuchungen haben die Kommission, Euratom oder die Gemeinsamen Forschungsstellen im Auftrag der Kommission über die Umweltgefährdung durch Risse in der Sicherheitshülle von Lagertanks für hochradioaktive Flüssigkeiten (high-activity liquor – HAL) durchgeführt, die in folgenden Anlagen in Betrieb sind:

- a) BNFL Sellafield
- b) UKAEA Dounreay
- c) Cogema Den Haag
- d) CEA Marcoule
- e) KFK Karlsruhe?

**Gemeinsame Antwort
von Frau Wallström im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-1726/00 und E-1727/00**

(20. Juli 2000)

Die Lagerungsmöglichkeiten für flüssige radioaktive Abfälle (HAL) in Sellafield bestehen seit 1955. Was die Verglasung von radioaktivem Abfallkonzentrat im Rahmen des Windscale Vitrification Plan (WVP) im Jahre 1990 betrifft, so wurden die allgemeinen Angaben gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag im Januar

1990 der Kommission übermittelt, die zu dieser Vorlage eine Stellungnahme abgab. Die allgemeinen Angaben enthielten Informationen über einen Referenz-Unfall, und zwar Kühlverlust im HAL-Zufuhrsystem. Man gelangte zu der Schlußfolgerung, daß die wahrscheinliche Exposition der Bevölkerung Irlands oder jedes anderen Landes im Falle eines unbeabsichtigten Verlustes dieser Art und Größenordnung für die menschliche Gesundheit irrelevant sei. Die auf den neuesten Stand gebrachte Sicherheitsbewertung der Lagerung flüssiger radioaktiver Ablfälle bei British Nuclear Fuel Limited (BNFL) Sellafield (HM Nuclear Installations Inspectorate, Februar 2000) enthält keine Informationen, die zu einer neuerlichen Überprüfung dieser Bewertung Anlaß geben.

Die Durchführung derartiger Prüfungen für die von der United Kingdom Atomic Energy Authority Dounreay, der Compagnie générale des matières nucléaires La Hague, dem Commissariat à l'Énergie Atomique Marcoule, and dem Forschungszentrum Karlsruhe verwendeten Lagerungsbehälter im Hinblick auf die potentielle Exposition der Bevölkerung und die damit verbundenen gesundheitlichen Folgen muß von dem jeweiligen Mitgliedstaat angeordnet werden.

Selbst wenn man berücksichtigt, daß es mehrere Umhüllungen gibt, kann das Zerbrechen einer Umhüllung dennoch zu signifikanten Radioaktivitätswerten in Flüssen oder in der marinen Umwelt führen. Folglich ist es angemessen, neben den Folgen für den Menschen auch etwaige Schäden für die Umwelt in Betracht zu ziehen. Die Kommission hat ein Forschungsprogramm über die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen in der Region und entsprechende ökologische Schäden sowie über die Entwicklung einer Grundlage und Methodologie für die Festlegung von Schutznormen im Hinblick auf die Ausarbeitung von Umweltqualitätsnormen in die Wege geleitet. Derartige Normen könnten dann auf die Beurteilung der Folgen eines größeren Verlustes flüssiger radioaktiver Abfälle Anwendung finden.

(2001/C 81 E/100)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1732/00

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission

(31. Mai 2000)

Betrifft: Maßnahmen der Europäischen Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans der EU für das Jahr 2000 hinsichtlich des Erhalts und der Förderung von Minderheiten- und Regionalsprachen

Die beiden Teile des Haushaltsbehörde, Parlament und Rat, haben beschlossen, im Haushaltsplan der Gemeinschaft für das Jahr 2000 eine Reihe von Haushaltsposten der Förderung und dem Erhalt von Minderheiten- und Regionalsprachen zu widmen.

Konkret wird unter der Linie B3-1003N (Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft) darauf hingewiesen, daß diese Haushaltslinie mit einem Gesamtbetrag von 2 Millionen € im Rahmen der Informationsgesellschaft die Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft, einschließlich der Regional- und Minderheitensprachen, sowie die Finanzierung der Maßnahmen zur Vorbereitung des Jahres 2001 als Europäisches Jahr der Sprachen, einschließlich der Zeichensprachen, als besonderes Ziel verfolgt.

In ihrer Antwort auf meine schriftliche Anfrage E-0466/00 vom 19. April 2000 teilt die Kommission mit, sie beabsichtige, den gesamten Betrag von 2 Millionen €, der letztendlich für die vorbereitenden Maßnahmen für das Europäische Jahr der Sprachen gewährt wurde, zu verwenden. Gleichzeitig teilt die Europäische Kommission mit, sie gedenke Ende April 2000 eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für vorbereitende Maßnahmen im Hinblick auf eine gemeinsame Begleitung im Zusammenhang mit den Programmen „Förderung der mehrsprachigen Informationsgesellschaft“ (MLIS) und INFO 2000 gemeinsam zu veröffentlichen. Diese Maßnahmen könnten grundsätzlich auf alle Sprachen Anwendung finden, einschließlich der Regional- und Minderheitensprachen, wenn die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme dies rechtfertigen und die Kriterien der genannten Aufforderung erfüllt sind.

Kann die Kommission Angaben über die Herkunft und die Höhe des Betrags, die sie für die vorbereitenden Maßnahmen für das Jahr 2000 für die Programme MLIS und INFO 2000 aufzuwenden beabsichtigt, machen, angesichts der Tatsache, daß sie, wie sie in ihrer Antwort auf meine oben erwähnte Anfrage beschreibt, den gesamten Betrag der Haushaltslinie B3-10003N ausschließlich für Maßnahmen zur Vorbereitung des „Europäischen Jahres der Sprachen 2001“ zu verwenden gedenkt?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(20. Juli 2000)

Die Gemeinschaftsprogramme zur Förderung der mehrsprachigen Informationsgesellschaft (MLIS) und INFO 2000 sind Ende des Jahres 1999 ausgelaufen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Zwischenbewertung der Programme und nach Konsultation der Mitgliedstaaten (Infocom-Ausschuss) und des Parlaments (Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport) hat die Kommission mit der Vorbereitung für gemeinsame Folgemaßnahmen begonnen, durch die digitale europäische Inhalte in globalen Netzen gefördert werden sollen.

Die Haushaltsbehörde hat für die Haushaltslinie B5-344 für das Jahr 2000 10 Mio.€ bewilligt. Somit konnte eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für vorbereitende Maßnahmen veröffentlicht werden. Durch diese Maßnahmen sollen digitale europäische Inhalte über folgende drei Themen, die zur Vorbereitung von gemeinsamen Folgemaßnahmen zu den Programmen MLIS und Info 2000 festgelegt wurden, in globalen Netzen⁽¹⁾ gefördert werden: Verbesserung des Zugangs zu Risikokapital für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und neugegründete Firmen, deren Aktivitäten einen Bezug zum Internet aufweisen; Nutzung von Informationen im öffentlichen Sektor; Erleichterung der sprachlichen und kulturellen Anpassung digitaler Produkte und Dienste.

Parallel dazu hat die Kommission am 24. Mai 2000 einen Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft⁽²⁾ verabschiedet. Nützliche Informationen über diese Initiativen sind auf dem Europa-Server⁽³⁾ erhältlich.

Diese Aktivitäten werden zwar getrennt von denen der Generaldirektion Bildung und Kultur durchgeführt, aber dennoch eng mit diesen koordiniert. Die bereits eingeleiteten Vorbereitungen sollen die sprachliche und kulturelle Vielfalt in der Informationsgesellschaft deutlich fördern und können insbesondere zeigen, welche Ereignisse im Rahmen des Europäischen Jahres der Sprachen geplanten sind.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen können alle Sprachen einschließen, vor allem auch Minderheiten- und Regionalsprachen, sofern die Ziele dies rechtfertigen.

⁽¹⁾ <http://www.cordis.lu/econtent>.

⁽²⁾ KOM(2000) 323.

⁽³⁾ http://europa.eu.int/comm/information_society/policy/index_fr.htm.

(2001/C 81 E/101)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1735/00**von Dominique Souchet (UEN) an die Kommission**

(20. Mai 2000)

Betrifft: Beihilfe zur Neumotorisierung von Fischereifahrzeugen

Die Verordnung (EG) 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999⁽¹⁾ legt die Modalitäten für Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Fischereisektor fest.

Die Verordnung legt einen Rahmen für sämtliche im Fischereisektor durchzuführenden Maßnahmen fest, wobei eines der klar genannten Ziele „die Erhaltung und langfristige Nachhaltigkeit der Ressourcen“ ist.

Artikel 6 der Verordnung betrifft Bedingungen für die Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotte, wobei erklärt wird, daß die Zu- und Abgänge bei der Flotte den in den mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen insgesamt und für die betreffenden Flottensegmente niedergelegten Jahreszielen entsprechen sollten.

In demselben Artikel heißt es in Absatz 2: „Die Mitgliedstaaten können eine eindeutig bestimmte und in Zahlen festgelegte Erhöhung der Kapazitätsziele für Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit, der Navigation auf See, der Hygiene, der Produktqualität und der Arbeitsbedingungen beantragen, sofern diese Maßnahmen nicht zu einer Erhöhung des Grades der Befischung der betreffenden Bestände führen.“

In Frankreich ist die Beihilfe für die Neumotorisierung bestehender und operierender Fahrzeuge gegenwärtig in Auslegung von Artikel 6 Absatz 1 ausgesetzt, ohne daß Absatz 2 berücksichtigt würde. So ist es schwer vorstellbar, daß man die Motorleistung eines Schleppnetzfischers von mehr als 12 Metern um 30 % verringern kann, ohne die Sicherheit des Fahrzeugs zu gefährden und ohne eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zu gewärtigen. Die Beibehaltung der Motorleistung führt nicht zu einer Erhöhung der Befischungsrates, sondern lediglich zu ihrer Aufrechterhaltung. Es kann in keinem Fall von der Schaffung neuer Kapazitäten die Rede sein.

Als wichtiges Element für die Sicherheit der Fahrzeuge gehört die Neumotorisierung ohne Erhöhung der Leistung meiner Auffassung nach in den Bereich der durch die Gemeinschaft zu fördernden Modernisierung. Ich würde wünschen, daß die Kommission dies klarstellen könnte, da die derzeitige Auslegung der Verordnung in Frankreich die handwerklichen Schleppnetzfischer an der französischen Atlantikküste stark benachteiligt und das wirtschaftliche Gleichgewicht unserer von früheren Flottenverringerungen und jetzt direkt von der Erika-Ölpest stark betroffenen Häfen gefährdet.

(¹) ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(15. Juni 2000)

Nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (¹) können für die Erneuerung und Modernisierung von Schiffen in Flottensegmenten, die die Ziele der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme (MAP) nicht erreicht haben, Zuschüsse gewährt werden, wenn die Ziele des MAP insgesamt erreicht wurden und in den Jahren 2000 bis 2001 jede zusätzliche, mit öffentlichen Mitteln geförderte Kapazität durch eine ohne öffentliche Zuschüsse erfolgende Stilllegung von Kapazitäten ausgeglichen wird, die – insgesamt in Tonnage wie auch in Maschinenleistung – um mindestens 30 % über den Kapazitäten der Neuzugänge in den betreffenden Flottensegmenten liegt.

Nach diesen Bestimmungen müssen mittels öffentlicher Zugänge bewirkte Kapazitäts-Neuzugänge durch die ohne öffentliche Zuschüsse erfolgende Stilllegung von Kapazitäten in dem betreffenden Flottensegment – und zwar nicht auf einzelne Schiffe bezogen – ausgeglichen werden. Wird also der Austausch eines Motors mit öffentlichen Mitteln bezuschusst, muss vor Ende 2001 die Maschinenleistung nicht des betreffenden Schiffes, sondern des Flottensegments als Ganzem verringert werden.

Auf den öffentlich bezuschussten Schiffen müssen also keine Abstriche bei der Sicherheit oder den Arbeitsbedingungen gemacht werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Austausch eines Motors durch einen anderen Motor mit derselben Leistung unter die normalen Betriebskosten fällt, die – sofern sie vom Schiffseigentümer selbst getragen werden – keine Stilllegung einer um 30 % höheren Kapazität erforderlich machen.

Sind die Ziele des Flottensegments erreicht, so können öffentliche Zuschüsse für den Austausch von Motoren gewährt werden, ohne dass dies durch die Stilllegung einer höheren Kapazität ausgeglichen werden muss. Der Herr Abgeordnete wird daran erinnert, dass die Gewährung von öffentlichen Zuschüssen für die Erneuerung und Modernisierung im Falle der Nichterreichung der Ziele nach der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 nur während eines begrenzten Zeitraums und nur unter den strengen, vom Rat gebilligten Bedingungen zulässig ist.

(¹) ABl. L 337 vom 30.12.1999.

(2001/C 81 E/102)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1742/00

von Mary Honeyball (PSE) an die Kommission

(31. Mai 2000)

Betrifft: Schließung des Ford-Werkes in Dagenham

Welche Unionsmittel stehen zur Verfügung, um die Arbeitsplatzverluste im Londoner Ford-Werk Dagenham so gering wie möglich zu halten?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(11. Juli 2000)

Den jüngsten Ankündigungen zufolge ist nicht damit zu rechnen, daß Sondermittel oder zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die Arbeitsplatzverluste im Ford-Werk Dagenham in London so gering wie möglich zu halten. Erhebliche Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) werden jedoch im Rahmen von Ziel 3 nach London fließen. Diese Mittel können u.a. dafür verwendet werden, das Problem der Arbeitslosigkeit, das der angekündigte Abbau von Arbeitsplätzen im Ford-Werk Dagenham möglicherweise mit sich bringt, zu lindern. Ein großer Teil der für das Vereinigte Königreich vorgesehenen Ziel-3-Gelder in Höhe von 4 500 Millionen Euro werden dem Raum London zugute kommen.

Der Ziel-3-Plan ist in die fünf Politikbereiche gegliedert, die in der ESF-Verordnung aufgeführt sind. In bezug auf den Fall Ford sind dabei zwei Politikbereiche besonders relevant: Ein strategisches Ziel von Politikbereich a) „aktive Arbeitsmarktpolitiken“ ist es, die (Langzeit-)arbeitslosigkeit durch gezielte Fördermaßnahmen für Personen, die erst vor kurzem arbeitslos geworden oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, zu reduzieren. Denkbar sind hier Maßnahmen von Berufsberatung bis hin zu Unterstützung im Rahmen ganzheitlicher Ansätze, einschließlich beruflicher und sozialer Qualifizierung. Und ein strategisches Ziel von Politikbereich d) „Anpassungsfähigkeit“ ist es, die Berufsausbildung und die Anpassungsfähigkeit der Beschäftigten zu verbessern.

Darüber hinaus werden im Rahmen des Ziel-2-Programms weiter Strukturfondsmittel in Höhe von 259,9 Millionen Euro im Programmzeitraum 2000 bis 2006 für London bereitgestellt, um Arbeitsplatzverluste in dieser Region auszugleichen. Der im Sommer auszuarbeitende einschlägige Vorschlagsentwurf zielt darauf ab, Wirtschaftshemmnisse in Industriegebieten mit rückläufiger Entwicklung abzubauen. Zu den hierfür vorgesehenen prioritären Maßnahmen zählen Wirtschaftsentwicklung in der betroffenen Region und in Nachbarregionen, Unternehmensentwicklung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, Förderung von Innovation und Technologie sowie der Qualifizierung und des Zugangs zu Arbeitsplätzen.

(2001/C 81 E/103)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1743/00
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission**

(31. Mai 2000)

Betrifft: Recycling

Kann die Kommission folgende Auskunft über die Recycling-Politik der Mitgliedstaaten geben:

1. Welche Anlagen haben die Mitgliedstaaten für das Recycling von Plastik geschaffen?
2. Verfügen die Mitgliedstaaten über einen Markt für ihre wiederverwerteten Stoffe? Falls nein, wie verwenden die einzelnen Mitgliedstaaten die wiederverwerteten Stoffe?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(14. Juli 2000)

Der Kommission stehen derzeit noch keine erschöpfenden Informationen über Einrichtungen für die stoffliche Verwertung von Kunststoffen in der Gemeinschaft zur Verfügung. Ferner hat sie noch keinen vollständigen Überblick über den Markt für recycelte Kunststoffe. Dies ist insbesondere auf die große Zahl unterschiedlicher Kunststoffe zurückzuführen sowie auf die Tatsache, dass die stoffliche Verwertung von Kunststoffen verglichen mit der stofflichen Verwertung anderer herkömmlicher Stoffe eine noch sehr junge Industrie ist.

Diese Informationen sollten jedoch nach Abschluß einer Studie⁽¹⁾, deren Schwerpunkt auf der Beschreibung der verschiedenen Verwertungsverfahren für Kunststoffe liegt, ab Dezember 2000 zur Verfügung stehen. In der Studie werden so weit wie möglich die unterschiedlichen Kunststoffe untersucht, nämlich PE (Polyethylen), LDPE (Polyethylen niederer Dichte), HDPE (Polyethylen hoher Dichte), LLDPE (lineares Polyethylen niederer Dichte), PET (Polyethylenterephthalat), PP (Polypropylen), PS (Polystyren) und PVC (Polyvinylchlorid).

Darüber hinaus muß betont werden, daß die Förderung der stofflichen Verwertung eines der Hauptziele der Abfallpolitik der Gemeinschaft ist. Die stoffliche Verwertung ist der Entsorgung sowohl nach der Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft⁽²⁾ als auch nach der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991⁽³⁾, vorzuziehen.

In der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle⁽⁴⁾ sind Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung von Verpackungsabfällen festgelegt. Gemäß Artikel 6 sind zwischen mindestens 50 und höchstens 65 Gewichtsprozent der Verpackungsabfälle zu verwerten. Innerhalb dieses Verwertungsziels müssen zwischen 25 und 45 Gewichtsprozent (des gesamten Verpackungsmaterials, das in Verpackungsabfällen enthalten ist) und mindestens 15 Gewichtsprozent jedes einzelnen Verpackungsmaterials, einschließlich Kunststoffe, stofflich verwertet werden.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, dieses Ziel zu verwirklichen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, die stoffliche Verwertung in ihrem Hoheitsgebiet durchzuführen. Bei der stofflichen Verwertung handelt es sich um einen Industriezweig, somit unterliegen die zur Verwertung bestimmten Abfälle den Bestimmungen des freien Warenverkehrs. Daher muß auch nicht zwangsläufig ein inländischer Markt für die Gesamtheit des stofflich verwerteten Abfalls vorhanden sein.

Nach dem Zwischenbericht⁽⁵⁾ gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 94/62/EG und nach den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Entscheidung 97/138/EG der Kommission vom 3. Februar 1997 zur Festlegung der Tabellenformate für die Datenbank gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle⁽⁶⁾ vorgelegten Daten lag im Jahr 1997 die Verwertungsquote bei Verpackungsmaterial aus Kunststoff in einigen Mitgliedstaaten immer noch unterhalb des in dieser Richtlinie auf 15 % festgelegten Ziels. Belgien (25 %), Deutschland (45 %) und Österreich (20 %) überschritten die Vorgabe. Italien, die Niederlande, Finnland und Schweden nähern sich dem vorgegebenen Ziel an. Es ist jedoch nicht klar, in welchem Maße das sogenannte „Rohstoffrecycling“ bei diesen Zahlen berücksichtigt wurde.

Diese Bestimmungen boten einen Anreiz, die stoffliche Verwertung von Kunststoffen zu steigern. Zwischen 1994 und 1999⁽⁷⁾ verdoppelte sich die Menge der stofflich verwerteten Kunststoffe auf ca. 9 %⁽⁸⁾.

Im Anschluß an ihre Mitteilung über „die Wettbewerbsfähigkeit der Recyclingindustrie“⁽⁹⁾ organisierte die Kommission das „Recycling-Forum“, an dem sich alle wichtigen Akteure beteiligten. Diese Erörterungen führten zu einer Reihe von Empfehlungen, die darauf abzielen, die Rahmenbedingungen für die Recyclingindustrie zu verbessern und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken⁽¹⁰⁾.

(1) Studie über die Kosten-/Nutzen-Bewertung der Erfüllung der Zielvorgaben bei der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung der verschiedenen Verpackungsmaterialien im Rahmen der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

(2) KOM(96) 399 endg.

(3) ABl. L 78 vom 26.3.1991.

(4) ABl. L 365 vom 31.12.1994.

(5) KOM(1999) 596 endg.

(6) ABl. L 52 vom 22.2.1997.

(7) gemäß den Daten des Industrieverbandes, Bericht der APME (Vereinigung der europäischen Kunststoffhersteller), Frühjahr 1999.

(8) APME, Plastics – An analysis of plastics consumption and recovery in Western Europe 1998.

(9) KOM(98) 463 endg.

(10) <http://europa.eu.int/comm/enterprise/events/recycling/recycling.htm>.

(2001/C 81 E/104)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1748/00

von Marco Cappato (TDI) an den Rat

(5. Juni 2000)

Betrifft: Bewertung der Durchführung der Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern

Der Rat hat am 24. Februar 1997 eine Gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der justitiellen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern angenommen.

Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften anzunähern und zu überprüfen, um sicherzustellen, daß die sexuelle Ausbeutung und der sexuelle Mißbrauch von Kindern sowie der Handel mit Kindern mit dem Ziel ihrer sexuellen Ausbeutung oder ihres sexuellen Mißbrauchs sowie die Beteiligung daran oder der Versuch, eine solche Straftat zu begehen, einen Straftatbestand erfüllen. Gefordert wurde, daß zumindest in schweren Fällen Freiheitsstrafen verhängt werden können und die Strafen auch die Auslieferung, die Einziehung der Tatinstrumente und der Erträge der Straftaten sowie die vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die der Begehung der Straftaten gedient haben, umfassen können. In der Gemeinsamen Maßnahme wurde ferner folgendes verfügt: „Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß in seinem Land – abgesehen von den üblichen Zwangsmaßnahmen wie Durchsuchung und Beschlagnahme – angemessene Untersuchungskompetenzen und -techniken bestehen, damit... wirksame Ermittlungen und eine wirksame Strafverfolgung... möglich sind.“ Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, für den Schutz von Zeugen und einen angemessenen Beistand für die Opfer und ihre Familienangehörigen zu sorgen und dafür Sorge zu tragen, daß „bei Ermittlungen und Strafverfahren... ein Höchstmaß an justitieller Zusammenarbeit... stattfindet“; einige dazu anzuwendende Verfahren wurden in der Gemeinsamen Maßnahme spezifiziert. In Titel IV B. der Gemeinsamen Maßnahme hieß es: „Der Rat wird anhand geeigneter Informationen bis Ende 1999 feststellen, inwieweit die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus dieser Gemeinsamen Maßnahme nachgekommen sind.“

Ist der Rat der Verpflichtung nachgekommen, die ihm gemäß der von ihm selbst angenommenen Gemeinsamen Maßnahme obliegt? Wenn ja, in welchem Umfang und mit welchen Ergebnissen haben die Mitgliedstaaten die vorstehend genannten Verpflichtungen umgesetzt? Wenn nein, wann wird der Rat eine entsprechende Bewertung vornehmen? Welche Maßnahmen beabsichtigt der Rat im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Kinderhandels für den Fall zu ergreifen, daß die Mitgliedstaaten die Gemeinsame Maßnahme nicht umgesetzt haben?

Antwort

(28. September 2000)

Seit der Annahme der vom Herrn Abgeordneten erwähnten Gemeinsamen Maßnahme am 24. Februar 1997 sind auf der Ebene der Europäischen Union verschiedene Initiativen ergriffen worden. Unter anderem ist hier Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union in der durch den Amsterdamer Vertrag geänderten Fassung anzuführen, in dem unter den Mitteln, die die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ermöglichen, speziell die Bekämpfung des Menschenhandels und der Straftaten gegenüber Kindern aufgeführt ist. Außerdem sei darauf hingewiesen, daß Europol im Bereich der Kinderpornographie Zuständigkeiten übertragen wurden⁽¹⁾.

Der Rat hat schließlich am 29. Mai 2000 auf Initiative der Republik Österreich einen Beschluß zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet angenommen.

Artikel 6 dieses Beschlusses, zu dem das Europäische Parlament gehört worden ist, sieht vor, daß der Rat überprüft, inwieweit die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus der Gemeinsamen Maßnahme 97/154/JAI vom 24. Februar 1997 nachgekommen sind und inwieweit sich die Maßnahmen, die in diesem Beschluß vorgeschlagen werden, als wirksam erwiesen haben. Diese Überprüfung erfolgt in naher Zukunft nach den im Beschluß vorgesehenen Regeln. Der Rat ist daher noch nicht in der Lage, eine Überprüfung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet vorzunehmen.

⁽¹⁾ Beschluß des Rates vom 3. Dezember 1999 (1999/C 26/05 – ABl. C 26 vom 30.1.1999, S. 21).

(2001/C 81 E/105)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1749/00

von Rodi Kratsa-Tsagaropoulou (PPE-DE) an die Kommission

(25. Mai 2000)

Betrifft: Wahlen im Kosovo

Im Kosovo finden im nächsten Herbst erstmals Kommunalwahlen statt.

Der Erfolg dieses Vorhabens ist von größter Bedeutung, weil die Demokratie auf lokaler Ebene den Eckstein des politischen Wiederaufbaus der Region bildet, für den die europäischen Völker großes moralisches und materielles Engagement aufbringen.

Wird sich die Kommission an der Vorbereitung und Überwachung des Wahlvorganges sowie an der Einsetzung der ersten aus diesen Wahlen hervorgehenden Stadt- und Gemeinderäte beteiligen?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(26. Juni 2000)

Nach der Aufgabenverteilung innerhalb der Mission der Vereinten Nationen in Kosovo (UNMiK) ist die Gemeinschaft für den Pfeiler 4, Wiederaufbau, wirtschaftliche Erholung und Entwicklung verantwortlich. Am Management und an der Finanzierung dieses Pfeilers hat die Kommission direkten Anteil; an seiner Spitze steht ein Kommissionsbeamter, der gleichzeitig ein Stellvertretender Sonderbeauftragter des Generalsekretärs der Vereinten Nationen ist. Die Verwaltungskosten werden aus dem Gemeinschaftshaushalt gezahlt. Auch die Arbeit im Rahmen dieses Pfeilers wird überwiegend aus Gemeinschaftsmitteln finanziert. Die Koordinierung ist Aufgabe der Kommission und der Weltbank.

Dagegen ist die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) federführend für den Pfeiler 3 der UNMiK, das heißt für Fragen des Institutionenaufbaus und der Zivilgesellschaft und für Wahlen. Die Organisation der bevorstehenden Gemeindewahlen ist also in erster Linie Aufgabe der OSZE. Die Kosten hierfür und für die übrige Arbeit dieses Pfeilers werden von den OSZE-Mitgliedern aufgebracht. Obwohl die Mitgliedstaaten nach dem OSZE-„Schlüssel“ 67 % dieser Kosten tragen und die Gemeinschaft sich auf ihre Arbeit im Rahmen des Pfeilers 4 konzentriert, für den sie hauptsächlich verantwortlich ist, leistet sie auch in diesem Bereich entscheidende Hilfe, so etwa einen 5-Mio.-€-Beitrag zur Hardware für die Erstellung der Wählerlisten sowie einen Beitrag für die UNMiK-Personalausweise und die Wählererziehungskampagne. Über eine zusätzliche Mitwirkung an der Wahlbeobachtung ist noch keine Entscheidung gefallen, wenn auch von der Gemeinschaft finanziertes Personal vor Ort (z.B. die Monitoring-Mission der Europäischen Gemeinschaft (ECMM)) zweifellos eine Rolle dabei spielen wird.

Einsetzung und Arbeit der Gemeinderäte fallen in den Zuständigkeitsbereich der UNMiK. Die finanzielle Seite wird zum Teil durch den Kosovo-Etat abgedeckt – den größten freiwilligen Einzelbeitrag der Gemeinschaft – und für einen großen Teil kommen die Wirtschafts- und Zollstrukturen auf, die die Kommission mit ihrer Arbeit im Rahmen des Pfeilers 4 mit Erfolg hat aufbauen helfen. Große Hilfe hat die Gemeinschaft außerdem mit ihrem Partnerschaftsprogramm geleistet; die Beteiligten wirken an der Erarbeitung des neuen Gemeindegesetzes mit und werden die gewählten Verwaltungen auch weiter über höchste Gemeinschaftsstandards der Kommunalverwaltung fachmännisch beraten, um so die Demokratie an der Basis zu festigen.

(2001/C 81 E/106)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1750/00

von Rodi Kratsa-Tsagaropoulou (PPE-DE) an den Rat

(5. Juni 2000)

Betrifft: Wahlen im Kosovo

Im kommenden Herbst finden im Kosovo die ersten Kommunalwahlen statt. Der Erfolg des Unternehmens ist von sehr großer Bedeutung, da die örtliche Demokratie die Grundlage für den politischen Wiederaufbau der Region darstellt, zu dem die europäischen Völker einen großen moralischen und materiellen Beitrag leisten.

Wird sich der Rat an Vorbereitung und Kontrolle des Wahlverfahrens sowie an der Einsetzung der ersten Stadt- und Gemeinderäte, die aus diesen Wahlen hervorgehen werden, beteiligen?

Antwort

(10. Oktober 2000)

Der Rat teilt die Bewertung der Frau Abgeordneten hinsichtlich der im Herbst im Kosovo anstehenden Kommunalwahlen. Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) unterstrich auf seiner Tagung vom 13. Juni 2000 die entscheidende Bedeutung gut vorbereiteter Kommunalwahlen als ersten Schritt zur Errichtung demokratisch legitimierter Institutionen. Der Europäische Rat (Feira) bekräftigte am 20. Juni, dass er „die sorgfältig vorbereitete und von den zuständigen internationalen Gremien angemessen überwachte Abhaltung freier und fairer Gemeindewahlen im Kosovo... unterstützt“. Er betonte ferner, dass Gewalttätigkeiten von extremistischer Seite nicht geduldet werden und dass „die lokalen Führer eindringlich aufgefordert“ werden, „ihrer Verantwortung gerecht zu werden und aktiv zur Errichtung einer multi-ethnischen, toleranten Gesellschaft beizutragen, die Flüchtlingen und Vertriebenen die Rückkehr ermöglicht und in der die gesamte Bevölkerung des Kosovo in Sicherheit leben kann.“

Der Rat verfolgt die Wahlvorbereitungen sehr genau (Registrierung, Beobachtung usw.), für die der Europarat von der Völkergemeinschaft das Mandat als federführende Organisation erhielt (OSZE, VN, EU u.a. werden ebenfalls beteiligt sein). Die EU-Mitgliedstaaten werden sicherlich einen Beitrag zu den Bemühungen des Europarates leisten, indem sie Beobachter sowie Ressourcen bereitstellen, wie sie dies bei vorangegangenen, ebenfalls schwierigen Wahlen nach den Vorgaben des Europarates getan haben. Was die Einsetzung und die praktische Arbeitsweise der ersten Stadt- und Gemeinderäte nach den Wahlen anbelangt, so arbeitet die UNMIK (die gemäß der Resolution 1244 des VN-Sicherheitsrates für die Übergangsverwaltung im Kosovo zuständig ist) derzeit, unter Einhaltung der genannten Resolution, an geeigneten Vorkehrungen für die vorläufige kommunale Selbstverwaltung. Zur Unterstützung dieser Arbeit und zur Gewährleistung der notwendigen Folgemaßnahmen finden im Rahmen der G-8 und der Kontaktgruppe Konsultationen statt, an denen auch der EU-Vorsitz und die Kommission beteiligt sind.

(2001/C 81 E/107)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1756/00

von Theresa Villiers (PPE-DE) an die Kommission

(31. Mai 2000)

Betrifft: Zypern

Kann die Kommission im Anschluß an meine schriftliche Anfrage E-1057/00 ⁽¹⁾ angeben, ob Vorhaben der Kommission zur Aussöhnung zwischen den beiden Gemeinschaften auf Zypern vom Denktash-Regime blockiert oder in irgendeiner Weise behindert worden sind?

Sind irgendwelche EU-Mittel unmittelbar an das Denktash-Regime geflossen?

Sind irgendwelche EU-Mittel unmittelbar an das Denktash-Regime ohne Beteiligung und/oder Zustimmung der Regierung der Republik Zypern geflossen?

Sind irgendwelche EU-Mittel an Organisationen oder Einzelpersonen im besetzten Nordzypern geflossen?
Falls ja:

1. an wen sind diese Mittel geflossen,
2. inwieweit war das Denktash-Regime im Zusammenhang mit diesen Mitteln beteiligt und
3. war die Regierung der Republik Zypern über diese Zahlungen unterrichtet?

⁽¹⁾ Abl. C 53 E vom 20.2.2001, S. 64.

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(7. Juli 2000)

Der Frau Abgeordneten ist bekannt, daß aufgrund der auf Zypern herrschenden politischen Situation und der faktischen Teilung der Insel seit 1974 Projekte unter Einbeziehung beider Volksgruppen sehr schwierig durchzuführen sind. Das zeigte sich besonders in der Zeit zwischen der Tagung des Europäischen Rates in Luxemburg im Dezember 1997 und dem Ende des Jahres 1999, in der sich die Beziehungen zwischen den

beiden Gemeinschaften verschlechterten. Die Kommission hat seit Jahren versucht, im Rahmen von Zusammenkünften zwischen Vertretern der Bürgergesellschaft aus beiden Gemeinschaften (Gewerkschaftern, Frauengruppen usw.) bessere Beziehungen zwischen den Gemeinschaften zu fördern. Diese Treffen fanden zum größten Teil außerhalb Zyperns statt. Der Beitrag zur Finanzierung der Konferenzen wurde den veranstaltenden Nichtregierungsorganisationen direkt ausbezahlt. Der Kommission ist nicht bekannt, daß zu irgendeinem Zeitpunkt Zahlungen geleistet wurden, die nicht an die Republik Zypern geflossen sind.

Die Kommission hat jedoch in dem fraglichen Zeitraum bestimmte Einzelpersonen (Wissenschaftler, Studenten, Mitglieder von Gruppen der Bürgergesellschaft) aus dem nördlichen Teil Zyperns zu Besuchen der Organe der Union eingeladen, um diesen Bürgern bessere Kenntnisse vom Funktionieren der Union zu vermitteln. In diesen Fällen wurden die Einzelpersonen direkt von den Organen der Union eingeladen. Ein Beispiel hierfür stellt das Besuchsprogramm der Europäischen Union (EUVP) dar, das von Parlament und Kommission gemeinsam getragen wird.

(2001/C 81 E/108)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1766/00
von Alexander Radwan (PPE-DE) an die Kommission

(31. Mai 2000)

Betrifft: Mehrwertsteuer in Polen

Ist der Kommission bekannt, daß die Werbung deutscher Unternehmen in Polen mit 22 % Mehrwertsteuer berechnet wird, ohne daß diese Unternehmen die Möglichkeit einer Verrechnung der verauslagten Steuern haben?

Wie beurteilt die Kommission die Tatsache, daß ausländische Unternehmen, die Niederlassungen in Polen haben und ihre Werbung von ihren Niederlassungen aus betreiben, die anfallenden Steuern verrechnen können?

Welche Schritte wird die Kommission unternehmen, um Polen im Zuge der Beitrittsverhandlungen zu einer steuerlichen Gleichbehandlung der ausländischen Werbemittler anzuhalten?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(6. Juli 2000)

Der Kommission ist durchaus bekannt, daß Polen derzeit nur den Steuerpflichtigen die verauslagte Mehrwertsteuer (MwSt) erstattet, die in dem Land registriert und für Mehrwertsteuerzwecke buchmäßig erfaßt sind. Dies bedeutet, daß ausländische Steuerpflichtige, einschließlich Steuerpflichtige aus den Mitgliedstaaten, die in Polen nicht für Mehrwertsteuerzwecke registriert sind, keinen Anspruch auf Erstattung der von ihnen für die in Polen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit getätigten steuerpflichtigen Umsätze verauslagten MwSt geltend machen können.

Nach dem gemeinschaftlichen Besitzstand sehen die Bestimmungen der Achten MwSt-Richtlinie 79/1072 des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige⁽¹⁾ und der Dreizehnten MwSt-Richtlinie 86/560/EWG des Rates vom 17. November 1986⁽²⁾ die Erstattung der MwSt an Steuerpflichtige vor, die nicht im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats, sondern in einem anderen Mitgliedstaat bzw. in einem Drittland registriert sind. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Mitgliedstaaten den nicht in der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen die MwSt im Zuge der Gegenseitigkeit erstatten können, eine Option, die von einigen Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, angewandt wird.

Da die beiden genannten Richtlinien Teil des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der MwSt sind, ist Polen gehalten, sie spätestens dann umzusetzen, wenn es der Union beigetreten ist. Bei den Beitrittsverhandlungen hat sich Polen verpflichtet, im Jahr 2001 die Erstattung der polnischen MwSt an Steuerpflichtige einzuführen, die nicht im Gebiet von Polen ansässig sind.

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 27.12.1979.

⁽²⁾ ABl. L 326 vom 21.12.1986.

(2001/C 81 E/109)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1773/00
von Paulo Casaca (PSE) an die Kommission

(29. Mai 2000)

Betrifft: Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1587/98

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/98⁽¹⁾ des Rates und die Verordnung (EG) Nr. 2844/98⁽²⁾ der Kommission mit den entsprechenden Durchführungsbestimmungen wurde die Regelung zur Unterstützung der Fischer der Autonomen Region der Azoren, die ursprünglich lediglich für den für die industrielle Weiterverarbeitung bestimmten Thunfisch galt, auf die Grundfischarten ausgeweitet, um so den durch die äußerste Randlage dieser Region bedingten Mehrkosten Rechnung zu tragen.

Die in dieser Region gefischten Grundfischarten sind zum größten Teil für die anderen Inseln der Inselgruppe, für das portugiesische Festland, für andere Regionen in der Europäischen Union bzw. für den Export bestimmt; nur ein Teil davon wird auf der Insel, wo die Fische gefangen wurden, verbraucht.

Die auf den Azoren gefischten Grundfischarten werden gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften zwangsläufig auf der Fischauktion versteigert, wobei die Fischer keine Möglichkeit haben, die Endbestimmung ihrer Fänge in Erfahrung zu bringen. Entsprechend den Vorschriften des Binnenmarkts muß nur der für den Export bestimmte Fisch bei den zuständigen Zollbehörden registriert werden.

Andererseits schreiben die obengenannten Verordnungen als Bedingung für die Gewährung der Beihilfe lediglich vor, daß die Menge und die Fischart bescheinigt und die für die Gewährung der Beihilfe festgelegten Höchstmengen eingehalten werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß es im Hinblick auf die Auszahlung der Beihilfe an die Fischer gemäß den obengenannten Verordnungen ausreichen würde, daß die Menge und die Fischart durch die zuständige Behörde, die LOTAÇOR, bescheinigt werden?
2. Hält die Kommission es außerdem für notwendig, daß die Beförderung außerhalb des Inselgebiets nachgewiesen wird? Wenn ja, auf der Grundlage welcher Rechtsvorschriften und in welcher Form kann diese Bescheinigung erfolgen?

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 53.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(23. Juni 2000)

Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1587/98 des Rates vom 17. Juli 1998 über eine Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion ist es, die Wettbewerbsbedingungen der betreffenden Marktteilnehmer durch eine Ausgleichszahlung für die tatsächlich aus diesen Regionen ausgeführten Mengen denen ihrer Partner auf dem europäischen Kontinent anzugleichen.

Unter Bezugnahme auf die Fragen, die speziell die Marktteilnehmer auf den Azoren betreffen, ist folgendes klarzustellen:

1. Nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2844/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1587/98 hat die Regionalregierung der Azoren geeignete Vorschriften erlassen, die sicherstellen, daß die Bedingungen für die Durchführung der Ausgleichsregelung eingehalten werden.

Diesen Vorschriften gemäß sind die Begünstigten verpflichtet, die nach Arten aufgeschlüsselten Fangmengen anhand entsprechender Unterlagen zu dokumentieren (vgl. die Anhänge der geltenden Regionalverordnung). Die Zahlungen erfolgen aufgrund der Anträge, die anhand dieser Unterlagen erstellt werden.

2. Die Regelung dient dem Ausgleich der bei der Vermarktung außerhalb der Region nachweislich entstandenen Mehrkosten. Dementsprechend sind in Artikel 3 der regionalen Durchführungsverordnung als Absatzmärkte die anderen Mitgliedstaaten, die Vereinigten Staaten und Kanada angegeben. Der Anhang dieser Verordnung enthält außerdem genaue Angaben zu den Unterlagen, die die Unternehmen, die im Rahmen dieser Regelung Erzeugnisse ausführen, vorlegen müssen. Hierzu zählen insbesondere die Rechnung des Transportunternehmens und eine Verladebescheinigung bzw. eine Versandanmeldung für den internationalen Verkehr.

(2001/C 81 E/110)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1778/00
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(8. Juni 2000)

Betrifft: Pressefreiheit in Rußland

Bewertet die Kommission die Durchsuchung der Büroräume der unabhängigen Pressegruppe „MediaMost“ durch den FSB (früher KGB) als Hinweis darauf, daß zehn Jahre nach dem Fall der Berliner Mauer und einige Jahre nach dem Ende des Kommunismus in Rußland ein neues Klima herrscht?

Ist die Kommission besorgt über diesen Angriff auf die Pressefreiheit, gegen „MediaMost“ und ihren Fernsehsender NTV, dessen Präsident, Vladimir Goussinsky, darüber hinaus eine wichtige Funktion in der jüdischen Gemeinde Rußlands innehat?

Wird die Kommission den russischen Präsidenten Vladimir Putin dringend ersuchen, dafür zu sorgen, daß das Recht auf freie Meinungsäußerung garantiert wird und solche Praktiken verurteilt werden, die unannehmbar sind in einem Staat, in dem Rechtsstaatlichkeit herrscht, der ein Mitglied des Europarates ist und der darauf hofft, eines Tages Mitglied der Europäischen Union zu werden?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(5. Juli 2000)

Die Kommission hat, wie die übrige internationale Gemeinschaft auch, die jüngsten Entwicklungen in den russischen Medien verfolgt und ist sehr besorgt angesichts der Berichte über Zwischenfälle, die die Pressefreiheit untergraben könnten. Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist ein entscheidender Bestandteil jeder demokratischen Gesellschaft und ein wichtiger Prüfstein für das Engagement der Russen, eine auf die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte gegründete offene Gesellschaft einzuführen. Die Kommission wird die Lage aufmerksam verfolgen und weiterhin gegenüber den russischen Behörden das Problem im allgemeinen sowie bei Bedarf auch Einzelfälle ansprechen.

Ferner hat die Delegation der Kommission in Rußland mehrere Treffen mit russischen und ausländischen Journalisten veranstaltet, um über die Situation der freien Meinungsäußerung in Rußland zu diskutieren. Teilnehmer waren u.a. prominente Journalisten vom Fernsehsender NTV und Radio Echo Moskwy, die beide zur Holdinggesellschaft Media-Most gehören. Die Delegation war zudem an zwei anderen Initiativen der jüngsten Zeit beteiligt. Sie gewährte dem Kongreß des „Pen Club“ in Moskau, der hauptsächlich das Thema Freiheit der Meinungsäußerung behandelte, finanzielle Unterstützung und entsandte im April 2000 eine Gruppe von zwölf russischen Journalisten nach Europa.

Ferner hat die Kommission im Rahmen des Demokratieprogramms der Gemeinschaft eine Anzahl russischer Nichtregierungsorganisationen des Medienbereichs unterstützt. Zum TACIS-Aktionsprogramm 2000 gehören auch Ausbildungsaktivitäten für russische Journalisten.

(2001/C 81 E/111)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1785/00
von Jorge Hernández Mollar (PPE-DE) an die Kommission

(8. Juni 2000)

Betrifft: Ursprungsbezeichnung für die Mispel von Axarquía (Málaga), Spanien

In Sayalonga im Kreis Axarquía, Provinz Málaga, Spanien, wurde zum 16. mal der Mispeltag begangen. Bei dieser Gelegenheit wurde erneut die Bedeutung der Verhandlungen des Gemeinderates dieser Ortschaft mit der für die Qualität von Agrarerzeugnissen zuständigen Stelle der andalusischen Regionalregierung hervorgehoben, um eine Ursprungsbezeichnung für die Mispel von Axarquía zu erlangen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß Sayalonga mit 600 000 Kilo der größte Produzent dieser Frucht in der Provinz Málaga ist und zusammen mit der ebenfalls in der Provinz Málaga gelegenen Ortschaft Estepona der wichtigste Mispelproduzent Andalusiens.

Kann die Kommission mitteilen, wie sie zu der Forderung nach einer Ursprungsbezeichnung für die Mispel aus Sayalonga steht und welche Hilfen bzw. Schutzmaßnahmen für diese einzigartige Frucht gewährt werden, die im Bereich der exotischen Früchte, die innerhalb der Europäischen Union angebaut werden, eine herausragende Sonderstellung einnimmt?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(18. Juli 2000)

Bei dem Schutz geographischer Bezeichnungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, bei denen ein enger Zusammenhang mit einem genau umrissenen Gebiet kennzeichnend ist, handelt es sich um eine Regelung, die zugunsten der Erzeuger in der Gemeinschaft getroffen wurde, die bereit sind, ihre Erzeugnisse zu definieren und die diesbezüglichen Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften erstrecken sich auch auf Kontrollen und die Einhaltung der entsprechenden Spezifikationen.

Die einschlägige Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel wurde ausdrücklich zu dem Zweck erlassen landwirtschaftliche Erzeugnisse, die bestimmte Kriterien erfüllen, durch den Schutz der betreffenden Bezeichnungen zu begünstigen. In allen Fällen ist es erforderlich, dass die einzelstaatlichen Behörden die Eintragungsanträge genau prüfen, bevor diese, wenn begründet, der Kommission übermittelt werden.

Die erhobene Forderung könnte den einschlägigen Gemeinschaftsvorgaben entsprechen. Zu einer Eintragung der Bezeichnung „Nispero de Axarquía“ kann jedoch erst Stellung genommen werden, wenn die dazu erforderlichen Angaben vorliegen.

(2001/C 81 E/112)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1792/00
von José Ribeiro e Castro (UEN) an den Rat

(9. Juni 2000)

Betrifft: Vorschläge des deutschen Ministers Joschka Fischer zur Zukunft der EU

Die portugiesischen Medien berichteten, daß der Außenminister von Portugal, Dr. Jaime Gama, seinen deutschen Amtskollegen Joschka Fischer in einem Schreiben überschwänglich zu den Standpunkten beglückwünschte, die dieser am 12. Mai 2000 in Berlin öffentlich zur Zukunft der Europäischen Union dargelegt hat.

Der Standpunkt des portugiesischen Ministers wurde im Namen und im Rahmen der derzeitigen portugiesischen Präsidentschaft verbreitet.

Die Medien verbreiteten natürlich nur das, was ihnen unmittelbar zur Veröffentlichung mitgeteilt wurde.

Die Vorschläge des deutschen Ministers Fischer unterscheiden sich in verschiedenen Punkten wesentlich von den Standpunkten, die früher von der portugiesischen Präsidentschaft hinsichtlich der Vorbereitung des Arbeitsplans der nächsten Regierungskonferenz und der Debatten geäußert wurden, die im Rat und zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Rahmen stattgefunden haben. Sie stehen vor allem im Widerspruch zu dem Standpunkt, den derselbe Außenminister Portugals im Verlauf der Debatte dem Europäischen Parlament verschiedentlich energisch im Namen der portugiesischen Präsidentschaft vorgetragen hat, zum letzten Mal während der April-Tagung des EP in Straßburg.

Daher wird der Rat gebeten anzugeben, ob die offensichtliche Begeisterung, die öffentlich über die Vorschläge des deutschen Ministers Joschka Fischer geäußert wurde, von seiten der portugiesischen Präsidentschaft und/oder des Rates als solchem einer Änderung des Standpunkts – die in diesem Fall eine absolute Kehrtwende wäre – in bezug auf den Arbeitsplan, den Inhalt und die Ausrichtung der Vorbereitungen der bevorstehenden Regierungskonferenz entspricht?

Antwort

(28. September 2000)

Der Herr Abgeordnete wird Verständnis dafür haben, daß der Rat nur zu spezifischen Themen, zu denen er einen Standpunkt abgegeben oder einen Beschluß gefaßt hat, Stellung nehmen kann. Es wäre unangemessen, wenn der Rat als Institution die von einem einzelnen Mitglied vertretenen Ansichten kommentiert.

Wie der Herr Abgeordnete weiß, ist der Rat an der Arbeit der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten nicht beteiligt und kann daher zum Konferenzgeschehen nicht Stellung nehmen. Das Europäische Parlament hingegen ist mit zwei Beobachtern eng an den vorbereitenden Arbeiten der Konferenz beteiligt.

Was die Bewertung der Arbeit der Regierungskonferenz durch den Vorsitz betrifft, so wird der Herr Abgeordnete auf den Bericht verwiesen, der unter der Verantwortung des Vorsitzes für den Europäischen Rat in Feira erstellt und am 14. Juni veröffentlicht wurde.

(2001/C 81 E/113)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1793/00

von José Ribeiro e Castro (UEN) an die Kommission

(8. Juni 2000)

Betrifft: Die Pressefreiheit in Rußland

Am Donnerstag, 11. Mai, war eine private Mediengruppe – die Gruppe Media Moss – Ziel einer groß angelegten Polizeiaktion in Moskau, die einen unabhängigen Fernsehsender, verschiedene Zeitungen und Zeitschriften umfaßte. Tage später, am 16. Mai, richtete das russische Informationsministerium „Mitteilungen“ gegen die ausländischen Medien, wobei sogar mit der Möglichkeit der Einstellung der Tätigkeit der ausländischen „Medien“ gedroht wurde, die „Informationen verbreiten, die den russischen Interessen zuwiderlaufen“ (sic). Es handelt sich offensichtlich um eine groß angelegte globale Aktion gegen die Freiheit der Journalisten.

Die Informations- und Pressefreiheit ist ein universeller Wert. Ihre Garantie ist auch grundlegendes Element für die Entwicklung offener, von gegenseitigem Vertrauen und Frieden geprägten Beziehungen zwischen allen Staaten und Völkern auf der Grundlage der Grundprinzipien der Freiheit, des Pluralismus, der Demokratie und des Rechtsstaats, die im allgemeinen in den internationalen Pakten und Erklärungen über die Menschenrechte verankert sind. Andererseits betrifft die jüngst von der russischen Regierung verbreitete Drohung unmittelbar und möglicherweise verschiedene Journalisten und Organe der Medien der Europäischen Union.

Die Demokratie in Rußland ist für die Stabilität und die Sicherheit in Europa von höchstem Interesse und größtem Wert, wie auch – vermutlich – von unmittelbarem eigenen Interesse und wird vom russischen Volk nachdrücklich gewünscht.

Diese Zeichen sind äußerst besorgniserregend und sind der wünschenswerten Vertiefung der Demokratie in Rußland sowie der europäischen Stabilität insgesamt abträglich.

Daher wird die Kommission gefragt, ob sie – und wenn, wie – auf diese Fakten reagiert hat? Über welche zusätzlichen Informationen verfügt sie hinsichtlich der Pressefreiheit und der demokratischen Garantien in Rußland, und sind diese Informationen geeignet, die Situation zu beruhigen, oder geben sie Anlaß zu noch größeren Besorgnissen? Welche Maßnahmen hat sie diesbezüglich auf der Ebene der bilateralen Beziehungen zu Rußland getroffen bzw. welche Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(18. Juli 2000)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-1778/00 von Herrn FORD verwiesen ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Siehe Seite 92.

(2001/C 81 E/114)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1800/00 von Marit Paulsen (ELDR) an die Kommission

(31. Mai 2000)

Betrifft: Ausfuhr lebender Tiere

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 ⁽¹⁾ des Rates, die am 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist, „wird die Zahlung der Ausfuhrerstattung für lebende Tiere von der Einhaltung der gemeinschaftlichen Tierschutzvorschriften und insbesondere der Vorschriften zum Schutz von Tieren beim Transport abhängig gemacht“ (Artikel 33 Absatz 9).

Gemäß der Richtlinie 91/628/EWG ⁽²⁾ des Rates (geändert durch die Richtlinie 95/29/EG des Rates ⁽³⁾) tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß jeder, der Tiertransporte durchführt, „Tiere nicht so befördert oder befördern läßt, daß sie verletzt werden können oder unnötig leiden müssen“, daß Tiere nicht an den Hörnern oder Nasenringen angebunden werden dürfen und daß sie beim Transport nicht an den Hörnern, an den Beinen, am Schwanz oder am Fell hochgehoben werden dürfen.

Ungeachtet dieser Vorschriften haben europäische Fernsehsender erneut derartige ungesetzliche Vorgehensweisen gezeigt, wobei Tiere einer unvorstellbar grausamen, entsetzlichen und völlig rücksichtslosen Behandlung ausgesetzt werden. Dies darf so nicht weitergehen.

Mit welchen Maßnahmen gedenkt die Kommission die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen der Verordnung 1254/1999 zu überprüfen und durchzusetzen?

Wie viele Ausfuhrerstattungen wurden wegen Verstößen gegen diese Vorschriften annulliert?

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 52.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(14. Juli 2000)

Sowohl bei Tiertransporten innerhalb der Gemeinschaft als auch beim Transport von Tieren, die in die Gemeinschaft eingeführt bzw. in Drittländer ausgeführt werden, kann es zu Vorfällen kommen, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 91/425/EWG und 91/496/EWG stehen.

Wird festgestellt, dass die Vorschriften über den Schutz von Tieren beim Transport nicht beachtet worden sind, so wird nach der Gemeinschaftsregelung für Ausfuhrerstattungen für Rinder (Artikel 33 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 615/98 der Kommission) keine Erstattung gewährt. Die Verordnung (EG) Nr. 615/98 der Kommission vom 18. März 1998 enthält Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhrerstattungsregelung in bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport⁽¹⁾. Die Artikel 2 und 3 dieser Verordnung sehen systematische Kontrollen bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft sowie gezielte Kontrollen beim Entladen der Tiere in Drittländern vor. Nur wenn die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten worden sind, kann der Exporteur eine Ausfuhrerstattung erhalten.

Die Kommission verfügt nicht über die erbetenen Angaben zu den Erstattungsbeträgen, die wegen Nichteinhaltung der Tierschutzvorschriften abgelehnt oder eingezogen worden sind. Die Kommission wird bei den Mitgliedstaaten Informationen zur Höhe der Erstattungsbeträge einholen, die aufgrund der neuen Vorschriften über den Schutz von Tieren beim Transport, welche mit der seit 1. September 1998 anwendbaren Verordnung (EG) Nr. 615/98 eingeführt worden sind, abgelehnt oder eingezogen wurden.

Die Kommission wird die Frau Abgeordnete über das Ergebnis ihrer Nachforschungen unterrichten.

⁽¹⁾ ABl. L 82 vom 19.3.1998.

(2001/C 81 E/115)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1819/00
von Cristiana Muscardini (UEN) an die Kommission

(8. Juni 2000)

Betrifft: Finanzierung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3904/92

In der Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. E-0154/00⁽¹⁾ wird mitgeteilt, 17 % der Beiträge, die die Kommission Italien zur Finanzierung von Projekten gewährt, die in den Rahmen der oben genannten Verordnung fallen, fließen nach Ligurien, das sind 2,707 Mrd. Lire. Es wird weiter präzisiert, daß 97 % dieser Gelder kleinen und mittleren Unternehmen zugutekämen.

Da die beiden ersten Fragen der erwähnten Anfrage unbeantwortet geblieben sind, möge die Kommission folgendes mitteilen:

1. An wen bzw. für welche Projekte sind diese Gelder gezahlt worden?
2. Haben auch Unternehmen der Region Ventimiglia, die am heftigsten von der Abschaffung der Zolltätigkeiten betroffen ist, davon profitiert?

⁽¹⁾ ABl. L 394 vom 31.12.1999, S. 1.

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(19. September 2000)

Gemäß dem Durchführungsbericht zur Verordnung (EWG) Nr. 3904/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zur strukturellen Anpassung des Gewerbes der Zollagenten und -spediteure an den Binnenmarkt⁽¹⁾, den das Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale der Kommission übermittelt hat,

können hinsichtlich der Anzahl und des Standorts der im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Projekte folgende Angaben gemacht werden:

| Region | Anzahl der Projekte | Gesamtfinanzierung in Lire |
|----------------------|---------------------|----------------------------|
| Abruzzo | 2 | 24 716 826 |
| Campania | 18 | 373 709 996 |
| Emilia-Romagna | 32 | 1 026 952 426 |
| Fiuli Venezia-Giulia | 12 | 641 095 628 |
| Lazio | 14 | 824 601 530 |
| Liguria | 18 | 2 707 284 374 |
| Lombardia | 59 | 4 604 984 380 |
| Marche | 4 | 312 204 606 |
| Piemonte | 23 | 1 931 436 276 |
| Puglia | 5 | 116 600 232 |
| Sardegna | 6 | 59 271 196 |
| Sicilia | 4 | 37 757 940 |
| Toscana | 21 | 288 221 504 |
| Trentino Alto-Adige | 10 | 1 894 160 908 |
| Umbria | 2 | 83 272 492 |
| Valle d'Aosta | 2 | 59 160 610 |
| Veneto | 13 | 902 406 246 |
| Italy — Total | 245 | 15 887 837 170 |

Gemäß diesem Durchführungsbericht können insbesondere hinsichtlich der Provinz Imperia (zu der Ventimiglia gehört) folgende Angaben gemacht werden. 10 Projekte wurden vorgestellt (2 von der Stadt Imperia, 3 von der Stadt San Remo, 5 von Ventimiglia). Die für die Durchführung des Programms zuständigen italienischen Behörden haben für die Finanzierung 6 Projekte ausgewählt (1 Projekt von Imperia und 5 Projekte von Ventimiglia). Nach den der Kommission vorliegenden Informationen kamen mit einer Ausnahme alle Projekte nicht über den Antragstatus hinaus und erhielten daher keine Unterstützung im Rahmen des Programms.

Dasjenige Projekt aus der Gruppe, das Unterstützung erhielt, befand sich in Ventimiglia. Das Projekt betraf die Einrichtung eines Servicecenters für Kraftwagen^(?). Der endgültige Beihilfeempfänger war „Autoporto riviera dei fiori spa“. Die genehmigten Kosten beliefen sich auf 1 140 Millionen Lire, wobei 285 Millionen Lire die Gemeinschaft und 285 Millionen Lire der Staat finanzierten.

⁽¹⁾ Abl. L 394 vom 31.12.1992.

⁽²⁾ „Realizzazione di un centro di assistenza al traffico degli autotrasportatori che preveda oltre allo svolgimento dell'attività edilizia, la gestione dei servizi autoportuali“.

(2001/C 81 E/116)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1820/00

von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission

(9. Juni 2000)

Betrifft: Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Charta der Grundrechte

Mit der Charta der Grundrechte will der Europäische Rat von Köln „die überragende Bedeutung der Grundrechte und ihre Tragweite für die Unionsbürger sichtbar ... verankern“.

Juristen fragen sich jedoch, in welchem Verhältnis die Charta zu der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte stehen wird. Sie schlagen vor, die Union der letztinstanzlichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu unterwerfen, um eine Aushöhlung der Menschenrechte auf dem europäischen Kontinent zu vermeiden.

1. Ist die Kommission bereit, die Union der letztinstanzlichen Rechtsprechung des Gerichtshofes für Menschenrechte zu unterwerfen? Falls nicht, weshalb nicht?

2. Vertritt die Kommission die Auffassung, daß die Charta der Grundrechte nicht zu einer Aushöhlung der Menschenrechte auf dem europäischen Kontinent führen wird? Auf welche juristischen Argumente stützt sich die Kommission, um nachzuweisen, daß die Charta der Grundrechte nicht zu einer Aushöhlung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte führen wird?

Antwort von Herr Vitorino im Namen der Kommission

(19. September 2000)

1. Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, dass sie sich bereits mehrfach für den Beitritt der Gemeinschaft zu der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten ausgesprochen hat. Infolge dieses Beitritts unterläge die Gemeinschaft denselben externen Kontrollen wie die Mitgliedstaaten. Nach Ansicht der Kommission ist der Beitritt, für den eine Vertragsänderung⁽¹⁾ erforderlich wäre, eine Frage von beträchtlicher Relevanz.

2. Die Kommission misst der geplanten Charta der Grundrechte der Union größte Bedeutung bei. Alle in der Union geschützten Grundrechte würden dann in einem einzigen Text zusammengefasst, was die Rechtssicherheit fraglos fördert.

Die Kommission ist sich bewusst, dass es gilt, eine schlüssige Auslegung der in der Charta der Union verankerten Grundrechte zu gewährleisten, wenn diese den bereits in der vorgenannten Europäischen Konvention niedergelegten Rechten entsprechen.

Deshalb kann sie sich keineswegs der überaus pessimistischen Sichtweise des Herrn Abgeordneten anschließen.

⁽¹⁾ Siehe Stellungnahme des EuGH vom 28. März 1996, Slg. 1996, I-1759.

(2001/C 81 E/117)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1821/00

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission

(8. Juni 2000)

Betrifft: Der galicische Milchsektor und die für die Jahre 2005-2006 geplante Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

Die für die Jahre 2005-2006 geplante Reform der GAP wird Gelegenheit zu einer Senkung der Interventionspreise für Milch geben. Diese Maßnahme wird durch die Einführung einer direkt an die Landwirte gezahlten Prämie kompensiert, die in den Jahren 2007-2008 ff. 4,16 Peseten pro Liter betragen wird. Allerdings ist diese Prämie nur auf die Erzeugung anwendbar, die der Quote jedes Milchbetriebs entspricht.

In welche Lage werden angesichts einer möglichen Abschaffung des Systems der Milchquoten im Rahmen späterer Reformen der GAP solche Betriebe geraten, die aufgrund der Fläche über große Wachstumskapazitäten verfügen, was auf die meisten Betriebe in Galicien zutrifft, heute beim Ausbau ihrer Erzeugung auf Hindernisse durch ein Quotensystem stoßen, das ihnen vor Jahren aufgenötigt wurde, gerade als sie voller Hoffnung einen Modernisierungsprozeß in Gang setzten? Würde eine mögliche und notwendige zusätzliche Erzeugung, falls ein Prämiensystem beibehalten würde, eine ähnliche wirtschaftliche Förderung erfahren, wie sie den der derzeitigen Quote entsprechenden Erzeugungen gewährt wird?

Antwort von Herrn Fischler Im Namen der Kommission

(11. Juli 2000)

Die für die Zeit ab 2005 vorgesehenen Direktzahlungen wurden je Tonne Milch der Referenzmenge (Quote) berechnet. Sollte der Rat die Aufhebung der Quotenregelung beschließen, müsste er daraus alle Konsequenzen ziehen, auch bezüglich der Bemessungsgrundlage und der Berechnung der Direktzahlungen. Nach Auffassung der Kommission ist es jedoch beim derzeitigen Stand noch zu früh, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

(2001/C 81 E/118)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1825/00**von Brian Crowley (UEN) an den Rat**

(5. Juni 2000)

Betrifft: Wahlen in Peru

Wie dem Rat bekannt ist, hat der Präsidentschaftskandidat Alejandro Toledo seine Kandidatur für die Stichwahlen nur die peruanische Präsidentschaft vom 28. Mai zurückgezogen, weil er der Ansicht ist, daß nur durch eine Verschiebung die Umstände der Wahl verbessert und Wahlbetrug bei der Stichwahl verhindert werden könnten. Er forderte auch die Verschiebung des Wahltags auf den 18. Juni 2000. Darüber hinaus gab die Wahlbeobachtungsmission der Organisation Amerikanischer Staaten bekannt, daß sie ihre Wahlbeobachtung wegen mangelnder Konsistenz und Pflichterfüllung des Nationalen Amtes für den Wahlvorgang aussetzen werde, und daß es notwendig sei, der Bevölkerung insgesamt ausreichende Garantien bieten zu können, daß der Wählerwille berücksichtigt wird.

Wird der Rat zu den genannten Entwicklungen bei den Präsidentschaftswahlen in Peru eine Erklärung abgeben und seine Politik hinsichtlich der künftigen Beziehungen zu Peru darlegen? Würde er so weit gehen, die Verhängung von Sanktionen für den Fall in Betracht zu ziehen, daß die derzeitige Lage unverändert bleibt?

Antwort

(28. September 2000)

Dem Herrn Abgeordneten dürfte bekannt sein, daß die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre Wahlbeobachtungsteams zurückgezogen haben, nachdem die peruanischen Wahlbehörden beschlossen hatten, eine Verschiebung der zweiten Runde der Präsidentschaftswahlen abzulehnen, und zudem das Urteil ergangen war, daß trotz der Entscheidung von Herrn Toledo, den Wahlgang zu boykottieren, seine Kandidatur bestehen bleibt.

Die EU hat aus diesem Anlaß eine Erklärung abgegeben, in der sie ihre Entscheidung, ihre Beobachtungsmission zurückzuziehen, ankündigte und ihre tiefe Besorgnis über den Beschluß des „Jurado Nacional de Elecciones“ zum Ausdruck brachte. Die EU erklärte, daß durch den genannten Beschluß nicht genügend Zeit zur Behebung der während des Wahlprozesses beobachteten Schwierigkeiten gegeben und somit auch nicht die Möglichkeit dafür geschaffen würde, daß die Wahlen in glaubwürdiger Weise und im Einklang mit internationalen Normen verlaufen. In der Erklärung wurde ferner darauf hingewiesen, daß die Grundsätze der verfassungsmäßigen Demokratie und des politischen Pluralismus geachtet werden müssen und daß die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Grundsätze eine Vorbedingung für den Ausbau der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der EU zu Peru darstellt.

Im Anschluß an den Beschluß der Organisation Amerikanischer Staaten, auf Einladung der peruanischen Behörden eine weitere Mission nach Peru zu entsenden, hat der Vorsitz am 9. Juni 2000 im Namen der Europäischen Union außerdem eine Erklärung zur Lage in Peru abgegeben.

In dieser Erklärung brachte die Europäische Union erneut ihre tiefe Besorgnis über die Anzahl der gemeldeten Unregelmäßigkeiten und Anomalien bei diesen Wahlen zum Ausdruck, die die demokratische Legitimität, welche sich sonst aus den Wahlen ergeben hätte, beeinträchtigen.

Die EU begrüßte in dieser Erklärung den Beschluß der OAS, eine Mission nach Peru zu entsenden, um zu ermitteln, welches die Optionen für eine weitere Stärkung der Demokratie sind und welche diesbezüglichen Empfehlungen gegeben werden können, und sie betonte, daß ihr an einem erfolgreichen Verlauf der OAS-Mission sehr gelegen ist.

Sie bekräftigte ferner den Willen der Europäischen Union zur Unterstützung aller in Peru tätigen demokratischen Kräfte, die sich dafür einsetzen, daß die Institutionen, die das Recht der Menschen auf politische Freiheit und Teilhabe und die Rechtsstaatlichkeit schützen sollen, gestärkt werden.

Sie forderte schließlich alle politischen Kräfte, insbesondere die Regierung, dazu auf, im Wege des Dialogs auf einen Konsens hinzuwirken, damit hinreichende Möglichkeiten für einen Kompromiß zur Stärkung der Demokratie in Peru gefunden werden, der es der Opposition ermöglicht, sich ohne Einschränkungen an der politischen Debatte zu beteiligen.

Der Rat wird, wie in der genannten Erklärung dargelegt ist, die Situation in Peru und ihre weitere Entwicklung auch weiterhin genau beobachten und wird in diesem Lichte seine Beziehungen zu diesem Land prüfen.

(2001/C 81 E/119)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1826/00
von María Izquierdo Rojo (PSE) an die Kommission

(31. Mai 2000)

Betrifft: Parteiische Strategien beim Antrag auf Mittel des EFRE und des Kohäsionsfonds

Ist der Kommission bekannt, daß eine große Zahl von Regierungspräsidenten und Gemeinden Spaniens einen Aufschub bei den Fristen für die Einreichung von Projekten für den EFRE und den Kohäsionsfonds bis zum 5. Juli fordern, zumal das spanische Ministerium für Wirtschaft und Finanzen nicht ausreichend informiert hatte und die am 5. Mai festgelegte Frist überraschend kam und es unmöglich machte, daß viele Gebietskörperschaften unter gleichen Bedingungen Zugang zu diesen europäischen Programmen haben konnten? Ist ihr bekannt, daß es deshalb Beschuldigungen gibt, daß die PP-Regierung damit eine Partei-strategie parteiische Strategie verfolgt, mit der Fristen verheimlicht und ein gleichberechtigter Zugang zu den europäischen Fonds verhindert werden sollen?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(30. Juni 2000)

Der Kommission sind weder die genannten Fristen für die Einreichung von EFRE-Projekten, noch die genannten Anschuldigungen bekannt. Die Kommission möchte die Frau Abgeordnete daran erinnern, daß nach den geltenden Verordnungen die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, Verfahren für die Auswahl der Projekte zu organisieren, die für eine Förderung aus Mitteln der Struktur- bzw. des Kohäsionsfonds in Frage kommen.

(2001/C 81 E/120)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1831/00
von Helena Torres Marques (PSE) an die Kommission

(31. Mai 2000)

Betrifft: Auswirkungen der Erweiterung

Als Ziel-1-Regionen werden diejenigen Regionen bezeichnet, die ein Pro-Kopf-Einkommen aufweisen, das geringer als 75 % des europäischen Durchschnitts ist, wobei die Kaufkraft als Maßstab zugrunde gelegt wird.

Dieser Durchschnitt berechnet sich aufgrund der derzeitigen 15 Länder der Europäischen Union.

Welche Haltung vertritt die Kommission hinsichtlich der künftigen Berechnung dieses Durchschnitts nach der vorgesehenen Erweiterung, gerade in der ersten Phase, für die zu berücksichtigen ist, daß das Pro-Kopf-Einkommen der Beitrittsländer zwischen 30 und 40 % des gemeinschaftlichen Durchschnitts betragen wird.

Ist es möglich, daß eine Region der derzeitigen Europäischen Union nur wegen dem „Beitrittseffekt“ als „statistisch reich“ betrachtet wird, ohne daß sich offensichtlich irgendetwas an ihrer sozioökonomischen Situation geändert hat?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(30. Juni 2000)

Das Verzeichnis der Ziel-1-Regionen der fünfzehn Mitgliedstaaten im Programmplanungszeitraum 2000 bis 2006 wurde von der Kommission gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾ am 1. Juli 1999 erstellt.

Dieses Verzeichnis gilt für sieben Jahre. Es wird auch dann nicht geändert, wenn der Gemeinschaftsdurchschnitt des Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukts (BIP) aufgrund des Beitritts neuer Mitgliedstaaten sinkt.

Für die Zeit nach 2006 wird im zweiten Kohäsionsbericht, den die Kommission Ende des Jahres gemäß Artikel 159 (vormals Artikel 130b) EG-Vertrag annehmen wird, die Lage der Regionen im Zusammenhang mit der erweiterten Union untersucht, wobei eine Reihe von Leitlinien für die zukünftige Kohäsionspolitik vorgeschlagen wird.

(¹) Abl. L 161 vom 26.6.1999.

(2001/C 81 E/121)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1840/00
von Ilda Figueiredo (GUE/NGL) an die Kommission

(31. Mai 2000)

Betrifft: Verluste bei der Tomatenerzeugung in Portugal

Die ungewöhnlichen Witterungsverhältnisse, die seit Beginn dieses Jahres in Portugal vorgeherrscht haben (anhaltende Dürre, gefolgt von Hagel und starken Regenfällen) haben zu unmittelbaren Schäden für verschiedene landwirtschaftliche Produktionszweige und damit zu hohen Kosten für die Landwirte geführt. Einer der am schwersten betroffenen Produktionszweige ist die Tomatenerzeugung, wobei die Folgen auch in der verarbeitenden Industrie zu spüren sind. Am stärksten betroffen sind die Regionen Alentejo und Ribatejo, wo die Tomatenerzeugung von erheblicher wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung ist. Nach Schätzungen der portugiesischen Vereinigung der Erzeuger der für die verarbeitende Industrie bestimmten Tomaten (APTI) dürfte die Erzeugung in diesem Jahr 40 % eines normalen Erntejahres betragen. Nach Angaben des APTI ist infolge der Regenfälle noch nicht einmal die Hälfte der Felder bepflanzt, zu einem Zeitpunkt, da bereits 45 % bestellt sein müßten. Der APTI geht schon jetzt davon aus, daß 20 % der Erzeugung verloren sind.

Der Landwirtschaftsverband des Distriks Santarém (FADS) erklärt, daß in der Region Ribatejo 50 % der Anbaufläche betroffen ist und hält daher schon jetzt 25 % der Erzeugung für verloren. Die 50 % nicht bepflanzte Fläche – rund 4 000 ha – verursacht Kosten von durchschnittlich 600 000 Escudos für den Landwirt, ohne daß Aussicht auf eine Wende zum Besseren besteht. Außerdem ist zu betonen, daß die normale Versorgung der verarbeitenden Industrie gefährdet sein könnte.

Kann die Kommission daher folgende Fragen beantworten:

1. Welche Maßnahmen gedenkt sie zu treffen, um den in Schwierigkeiten befindlichen Tomatenerzeugern zu helfen?
2. Wird sie diese Schwierigkeiten bei der Berechnung der Tomatenquote für Portugal im Rahmen der Reform der GMO berücksichtigen, um zu gewährleisten, daß die Quote und die Einkommen der Landwirte gewahrt werden?
3. Gedenkt sie bei der künftigen Reform der GMO die Methode für die Berechnung der Tomatenquote zu überprüfen?
4. Was hält die Kommission davon, im Tomatensektor Referenzschwellen für die einzelnen Mitgliedstaaten einzuführen, wie das EP dies vorgeschlagen hat? Gedenkt sie diesen Vorschlag in die künftige Reform der GMO einzubeziehen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(27. Juni 2000)

Die Witterungsverhältnisse waren in den ersten vier Monaten des Jahres überall auf der Iberischen Halbinsel äußerst problematisch; auf die bis Ende März 2000 anhaltende Dürre folgten im April starke Regenfälle, die bis zum 10. Mai anhielten. Seitdem sind die Witterungsverhältnisse normal.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann man auf Grund der der Kommission vorliegenden Angaben davon ausgehen, daß das Wirtschaftsjahr einen normalen Verlauf nimmt und die mittelmäßigen Witterungsverhältnisse vom Anfang des Jahres lediglich Verzögerungen von drei bis vier Wochen zur Folge haben werden.

Was eine Änderung des derzeitigen Systems für Industrietomaten betrifft, so wird die Kommission die Lage des Sektors untersuchen und zu gegebener Zeit geeignete Vorschläge ausarbeiten.

(2001/C 81 E/122)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1849/00**von Esko Seppänen (GUE/NGL) und Armando Cossutta (GUE/NGL) an die Kommission**

(9. Juni 2000)

Betrifft: IST – Nichtforschungsprojekte

Das IST-Programm wird über Aktionen auf Kostenteilungsbasis und sonstige Stützungsmaßnahmen wie Support-Netze, konzertierte Aktionen, Begleitmaßnahmen, Einführungs- und Schulungsaktivitäten usw., wie auf Seite 10 des Arbeitsprogramms 2000 von IST dargestellt, umgesetzt.

1. Kann die Kommission eine Liste aller IST-Nicht-F&E-Projekte aufstellen, die bereits eingeleitet sind oder nach Zustimmung der Bewertungspanels ausgehandelt werden und als derartige ergänzende Aktionen finanziert (oder wahrscheinlich finanziert) werden?
2. Kann die Kommission für die einzelnen Projekte oder gebilligten Vorschläge ein Fact-sheet vorlegen mit:
 - einer Kurzbeschreibung des Projekts,
 - einer Liste der wichtigsten erwarteten Ergebnisse,
 - einer Liste der Projektteilnehmer mit der jeweiligen Mittelzuteilung?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(14. Juli 2000)

Eine Liste mit 70 unterzeichneten Projekten über die Technologien der Informationsgesellschaft (IST), die nicht die Forschung und Entwicklung (FuE) betreffen, wird den Herren Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt übermittelt.

Die Kurzfassung des jeweiligen Projekts kann im Internet vom öffentlichen Web-Server CORDIS (Community Research & Development Information Service) unter der folgenden Adresse abgerufen werden:<http://www.cordis.lu>.

Die Kurzfassung mit einer prägnanten Beschreibung des Projekts und den wichtigsten erwarteten Ergebnissen lässt sich unter einer der folgenden Adressen: <http://www.cordis.lu/ist/home.html> oder <http://www.cordis.lu/ist/projects.htm> abrufen. Dort kann durch Eingabe der jeweiligen in der Projektliste genannten Projektnummer die Kurzfassung des Projekts eingesehen werden.

Aus Gründen der Vertraulichkeit werden Einzelheiten der noch auszuhandelnden Verträge erst nach ihrer Unterzeichnung auf der Website veröffentlicht.

(2001/C 81 E/123)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1858/00**von Gorka Knörr Borràs (Verts/ALE) an den Rat**

(13. Juni 2000)

Betrifft: Katalanische Sprache

Gemäß dem Autonomiestatut für Katalonien wird Katalanisch als die eigene Sprache Kataloniens angesehen und ist Katalanisch Amtssprache in Katalonien.

Eine Reihe von Beschuldigungen seitens der „Asociación de Profesores para la Democracia“ (Vereinigung von Professoren für die Demokratie) und „Convivencia Cívica Catalana“ (Katalanische Bürgergemeinschaft, unter dem Vorsitz von Herrn Alejo Vidal-Quadras), gaben Anlaß zur vorsorglichen Aussetzung der Regelung über die sprachlichen Gepflogenheiten an der Universität Rovira y Virgili seitens des Richters wegen ihrer möglichen Verfassungswidrigkeit.

Welche Ansicht vertritt der Rat gegenüber den kontinuierlichen Versuchen seitens der spanischen Regierung, bestimmter politischer Parteien und verschiedener Einrichtungen, den Gebrauch der katalanischen Sprache in den öffentlichen Bereichen der Verwaltung von Katalonien nicht fortschreiten zu lassen, wie es bei den Vorgängen an der Universität Rovira i Virgili zu sehen war?

Antwort

(10. Oktober 2000)

Die von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Rates; im Übrigen nimmt der Rat zu Entscheidungen der Gerichte der Mitgliedstaaten nicht Stellung.

(2001/C 81 E/124)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1864/00

von Jorge Hernández Mollar (PPE-DE) an die Kommission

(9. Juni 2000)

Betrifft: Vermarktungsnormen für Avocados

Es ist uns zur Kenntnis gelangt, daß ein Verordnungsentwurf besteht, mit dem die Verordnung (EG) Nr. 831/97 der Kommission zur Festsetzung der Vermarktungsnormen für Avocados hinsichtlich der genehmigten Mindestgrößen wie auch des Gehalts an Trockenmasse geändert werden soll.

In der Erwägung 2 dieses Verordnungsentwurfs wird bekräftigt, daß der Handel mit Avocados kleiner Größe sich entwickelt.

Kann die Kommission erläutern, worauf sie sich bei einer derartigen Bekräftigung stützt, zumal in Spanien die Erzeuger von Avocados im Wirtschaftsjahr 1999/2000 Probleme beim Verkauf der kleinen Größen, vor allem der Sorte Hass, hatten?

In der Erwägung, daß es in der Verordnung Nr. 1167/1999 der Kommission vom 3. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung Nr. 831/97 in der zweiten Erwägung heißt, daß „es wünschenswert ist, die Gemeinschaftsnorm für Avocados mit der entsprechenden UN/ECE-Norm zu harmonisieren“ und daß die UN/ECE-Norm FFV-42 als letzte Größensortierung die 30 festlegt und daß das Mindestgewicht der Avocados 125 g nicht unterschreiten darf, wie soll die Aufnahme von Größen gerechtfertigt werden, die in den UN/ECE-Normen nicht aufgeführt sind, wenn es in der GMO für Obst und Gemüse, Verordnung Nr. 2200/96, Artikel 2 Absatz 2 heißt, daß bei der Annahme von Normen für Obst und Gemüse den UN/ECE-Normen Rechnung getragen wird?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission ferner einzuführen, damit in den Eingangshäfen die Kontrolle des Mindestgehalts an Trockenmasse bei den von außerhalb der Gemeinschaft stammenden Avocados wirksam erfolgt?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(19. Juli 2000)

Avocados kleiner Größe der Sorte Hass werden insbesondere auf dem britischen und dem deutschen Markt und zumeist vorverpackt angeboten. Die Nachfrage nach diesen beinahe ausschließlich in Spanien erzeugten Avocados ist groß, und ihr Geschmack ist durchaus zufriedenstellend, was darauf hindeutet, dass sie trotz ihrer geringen Größe einen ausreichenden Reifegrad erreicht haben.

Aus diesem Grund prüft die Kommission zur Zeit zusammen mit den für die Qualitätsnormen von Obst und Gemüse zuständigen Sachverständigen der Mitgliedstaaten, ob für Avocados der Sorte Hass die Mindestgröße verringert werden kann. Dieser rein technische Meinungs-austausch ist noch nicht abgeschlossen, weshalb die Kommission dem Verwaltungsausschuss für frisches Obst und Gemüse noch keinen Verordnungsentwurf im Sinne von Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾ vorgelegt hat.

Die Kommission weist aber darauf hin, dass die Fachgruppe „Frisches Obst und Gemüse“ der UN-Wirtschaftskommission für Europa in ihrer letzten Sitzung empfohlen hat, das Mindestgewicht von Avocados der Sorte Hass auf 100 g zu senken.

Bei den obengenannten technischen Gesprächen wurde auch die Möglichkeit erörtert, in die Vermarktungsnorm für Avocados Bestimmungen für den Mindestgehalt an Trockenmasse aufzunehmen. In dieser Frage wurde allerdings noch keine Übereinstimmung erzielt, so dass sie noch eingehender geprüft werden muss. Die Kommission weist aber darauf hin, dass im Falle einer entsprechenden Änderung der EG-Vermarktungsnorm diese neuen Bestimmungen in gleicher Weise auch für Drittlandsavocados gelten würden.

(¹) ABl. L 297 vom 21.11.1996.

(2001/C 81 E/125)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1882/00
von Emilio Menéndez del Valle (PSE) an den Rat

(13. Juni 2000)

Betrifft: Konflikte in Afrika

In seiner Brüsseler Sitzung vom 22./23. Mai 2000 – es ging um den Konflikt in der Region der Großen Seen – hob der Rat Allgemeine Angelegenheiten zutreffend die Komplexität der zugrundeliegenden Faktoren hervor.

In der vorläufigen Fassung des Pressecommuniqués des Rates werden politische, wirtschaftliche und soziale Aspekte genannt.

Ist der Rat nicht der Auffassung, daß er bei der Berücksichtigung der Faktoren, die in den afrikanischen Konflikten eine Rolle spielen, auch den kulturellen in Betracht ziehen sollte?

Antwort

(10. Oktober 2000)

Der Rat erhebt nicht den Anspruch, in seinen Schlussfolgerungen alle Faktoren, die zu den Konflikten in Afrika beitragen, erschöpfend aufgelistet zu haben. Natürlich spielen auch kulturelle Faktoren eine Rolle.

(2001/C 81 E/126)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1886/00
von Concepció Ferrer (PPE-DE) an die Kommission

(9. Juni 2000)

Betrifft: Beendigung des ECIP-Programms

Die Kommission hat dem Parlament und dem Rat einen Verordnungsvorschlag zur Beendigung des ECIP-Finanzinstruments zum 31. Dezember 1999 unterbreitet.

Könnte die Kommission erläutern, weshalb die Unterlagen, die ordnungsgemäß vor diesem Termin eingereicht wurden, nicht berücksichtigt wurden?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(17. Juli 2000)

Trotz des unbestrittenen Erfolgs des EG-Finanzierungsinstruments ECIP in den letzten Jahren erschien es angezeigt, die damit verbundenen Aktivitäten einzustellen, und zwar in Anbetracht der Notwendigkeit, die

verschiedenen Instrumenten wie Al-Invest und Meda-Invest zugrunde liegenden Regelungen zu rationalisieren und die von der neuen Kommission eingeleitete Reform zu verwirklichen, mit dem Ziel, einerseits die Verwaltung der Gemeinschaftsmittel noch weiter zu verbessern und andererseits die finanzierten Programme zu vereinfachen und die damit verbundenen Risiken zu reduzieren.

Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament eine neue Regelung zur Annahme vorgeschlagen, die die Rechtsgrundlage für die Finanzierung der bei der abschließenden Bearbeitung der noch bestehenden ECIP-Dossiers anfallenden Verwaltungs- und TH-Kosten sein wird. Dieser Vorschlag sieht vor, die Budgetmittel lediglich für die finanzielle Abwicklung der bereits vor dem 1. Dezember 1999 anhand spezifischer Verträge geregelten Aktionen, die technische Hilfe sowie die im Rahmen der Einstellung der ECIP-Aktivitäten erforderlichen Rechnungsprüfungen zu verwenden. Das bedeutet, daß nach dem 31. Dezember 1999 keine weiteren Aktionen evaluiert, genehmigt bzw. in Auftrag gegeben wurden, und die Projekte, die bis zum 31. Dezember 1999 lediglich vorgelegt, aber noch nicht vertraglich festgelegt wurden, fallengelassen werden mußten. Die Kommission hat die von dieser Entscheidung betroffenen Finanzinstitutionen und sonstigen Empfänger offiziell unterrichtet.

(2001/C 81 E/127)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1900/00

**von Antonios Trakatellis (PPE-DE), Ioannis Averoff (PPE-DE) und
Ioannis Marinos (PPE-DE) an die Kommission**

(16. Juni 2000)

Betrifft: Veraltete Strukturen der griechischen Landwirtschaft und Wettbewerbsverzerrung: illegale Praktiken der griechischen Landwirtschaftsbank und Zurückerstattung zu Unrecht empfangener Beihilfen durch die Organisation AGNO

Zu den veralteten Strukturen der griechischen Landwirtschaft gehört die Landwirtschaftsbank von Griechenland (Agrotiki Trapezatis Elladas – ATE), die eine Interventionspolitik verfolgt und dabei ungleiche Wettbewerbsbedingungen, Verzerrungen und illegale monopolistische Praktiken im Kreditgewerbe für den Landwirtschaftsbereich geschaffen hat. Die Europäische Kommission hat vor kurzem (am 1. März 2000) eine Entscheidung getroffen, mit der sie von der ATE verlangt a) die von der Maiereigenossenschaft AGNO zu Unrecht erhaltenen 2,5 Milliarden Drachmen, b) sowie Angaben über die Übernahme der AGNO durch ATE und c) Informationen über die Beziehung des griechischen Staates zur ATE sowie d) die Unterlagen über Regelungen der ATE im Bereich von Genossenschaften vorzulegen.

Kann die Kommission in Anbetracht dieser Sachlage folgende Fragen beantworten:

1. Wie beurteilt sie die Strukturen der griechischen Landwirtschaft und die staatliche Landwirtschaftspolitik im Lichte der nach und nach ergangenen Entscheidungen der Kommission in bezug auf die Gewährung von unrechtmäßigen Beihilfen?
2. Liegt, nach der von der Kommission vorgenommenen Untersuchung im Zusammenhang mit der zuvor getroffenen Entscheidung ein Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch die ATE in der griechischen Landwirtschaft vor, und welche Maßnahmen sind zu ergreifen, damit die Wettbewerbsregeln und die Gleichbehandlung von Landwirten und Unternehmern eingehalten werden?
3. Wie beurteilt sie die Übernahme der AGNO durch die ATE und die Beziehung der ATE zum griechischen Staat, und wozu müssen die ATE und die griechische Regierung künftig verpflichtet werden, damit sie sich an die gemeinschaftlichen Regeln für Beihilfen und Wettbewerb halten?
4. Warum erfolgte die genannte Entscheidung der Kommission so spät, und warum wurde sie, nachdem sie im März getroffen worden war, nicht veröffentlicht?
5. Wurde in ihrer Entscheidung vom 1. März 2000 die Wirtschaftlichkeit der genossenschaftlichen Organisation AGNE berücksichtigt, und falls ja, welche Maßnahmen sind zu ihrer Erhaltung vorgesehen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(14. Juli 2000)

1. Die Kommission erlaubt sich kein generelles Urteil über die Agrarpolitik der griechischen Regierung. In einigen Fällen hat sie die Abschreibung von Darlehen an Unternehmen, Genossenschaften und Landwirte als staatliche Beihilfen angesehen, die mit dem EG-Vertrag nicht vereinbar waren.

2. Die Entscheidung der Kommission vom 1. März 2000 geht es nicht um den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch die Landwirtschaftsbank Griechenlands (ATE) im griechischen Agrarsektor im Sinne von Artikel 82 (früher Artikel 86) EG-Vertrag. Es ist aber denkbar, dass die Kommission eine Untersuchung über die Beziehungen zwischen dem griechischen Staat und der ATE einleitet, die sich in erster Linie mit den staatlichen Beihilfen für landwirtschaftliche Unternehmen befassen würde. Gegebenenfalls würde die Kommission sich auch mit möglichen nicht wettbewerbskonformen Praktiken der ATE in der Landwirtschaft befassen.

3. Die Kommission hat noch nicht definitiv Stellung zu den Auswirkungen bezogen, die die Übernahme der AGNO durch die ATE auf staatliche Beihilfen haben könnte. Sie hat im Rahmen der genannten Entscheidung zusätzliche Informationen von den griechischen Behörden erbeten.

4. Dass zwischen der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag und der endgültigen Entscheidung viel Zeit (2 Jahre und 2 Monate) verstrichen ist, liegt an der Komplexität dieses Dossiers. Die Kommission kündigt normalerweise ihre Entscheidungen zu staatlichen Beihilfen nicht im voraus an.

5. In ihrer Entscheidung vom 1. März 2000 vertrat die Kommission die Auffassung, dass mit der Beihilfemaßnahme gemäß Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 (und der darauf basierenden Einzelbeihilfe an die AGNO) die maßgeblichen Gemeinschaftsleitlinien zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten nicht beachtet wurden.

(2001/C 81 E/128)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1901/00

von **Graham Watson (ELDR)** und **Hartmut Nassauer (PPE-DE)** an den Rat

(19. Juni 2000)

Betrifft: Abkommen zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich über Gibraltar und Beteiligung des VK an bestimmten Teilen der Schengener Abkommen

Auf der Coreper-Tagung vom 19. April kündigten die Botschafter Spaniens und des Vereinigten Königreichs die Unterzeichnung einer Vereinbarung über bestimmte Fragen im Zusammenhang mit Gibraltar an, die bisher im Rat eine Einigung über mehrere Rechtsakte in den Bereichen Justiz und Inneres verhindert hatten.

Diese Vereinbarung betrafen folgende Bereiche:

- die offizielle Stelle, die beigelegt ist, Gibraltar zu vertreten („Briefkasten in London“);
- die Ausweisdokumente von Gibraltar;
- Fragen der Teilnahme am Schengener Besitzstand sowie
- polizeiliche Zusammenarbeit im Rahmen des Schengener Abkommens.

Wird der Rat das Parlament über den Inhalt dieser Vereinbarung unterrichten?

Wird der Rat nunmehr dem Ersuchen des Vereinigten Königreiches nachkommen, bestimmten Punkten des Schengener Abkommens beizutreten sowie sich der Zusammenarbeit in den Bereichen Asyl und Einwanderung im Bereich von Titel 4 des EG-Vertrags anzuschließen?

Antwort

(10. Oktober 2000)

Die Herren Abgeordneten werden darüber informiert, dass:

1. die Vereinbarungen betreffend die Behörden von Gibraltar in Bezug auf die Rechtsakte der EU und der EG sowie die entsprechenden Verträge in Dok. 7998/00 JAI 45 MI 73 enthalten sind, das dem Europäischen Parlament hiermit zur Information übermittelt wird. Das Dokument liegt nur in der ursprünglichen englischen und spanischen Fassung vor.

2. der Rat am 29. Mai 2000 dem Antrag des Vereinigten Königreichs auf teilweise Übernahme des Schengen-Besitzstands zustimmte. Der einschlägige Beschluss des Rates wurde im Amtsblatt⁽¹⁾ veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

(2001/C 81 E/129)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1906/00
von Albert Maat (PPE-DE) an die Kommission

(6. Juni 2000)

Betrifft: Werbekampagne für britisches Schweinefleisch im Vereinigten Königreich

Im Vereinigten Königreich läuft eine Werbekampagne für britisches Schweinefleisch mit einem Volumen von 7,4 Mio. € (4,6 Mio. £), die vom britischen Landwirtschaftsministerium und der „Meat and Lifestock Commission“ finanziert wird. Durch Poster in der regionalen und nationalen Presse wird auf unterschiedliche Anforderungen hingewiesen, die in anderen Mitgliedstaaten der EU im Bereich des Tierschutzes gestellt werden. Die Kampagne vom 11. Mai 2000 betrifft den begrenzten Raum, den Sauen zur Verfügung haben, und bei der Kampagne vom 30. Mai wird auf den Kannibalismus hingewiesen, der durch Fütterung von Knochenmehl entstehen würde. Durch eine derartige Kampagne werden andere Mitgliedstaaten (indirekt) in ein schlechtes Licht gerückt.

Hauptziel der Kampagne ist die Verkaufsförderung für britisches Schweinefleisch, was negative Auswirkungen für die vor allem dänischen und niederländischen Ausfuhren von Schweinefleisch in das Vereinigte Königreich haben wird. Die Kampagne ist mit Blick auf die Krise im britischen Schweinefleischsektor konzipiert, die u.a. auf die unterschiedlichen Tierschutzanforderungen in der Union zurückzuführen ist, jedoch auch auf den Kurs des britischen Pfundes.

Ist die Kommission über die britische Werbekampagne für Schweinefleisch informiert? Wie steht sie zu einer derartigen Kampagne?

Teilt die Kommission die Auffassung, daß eine derartige Kampagne – und die dadurch entstehende Wettbewerbsverzerrung – mit dem europäischen Binnenmarkt nicht vereinbar ist? Falls nein, warum nicht?

Teilt die Kommission die Auffassung, daß gleiche Voraussetzungen im Rahmen des Binnenmarktes geschaffen werden sollten, und zwar durch einheitliche Normen im Bereich des Tierschutzes, so daß der Schweinefleischsektor in ganz Europa unter denselben Bedingungen funktionieren kann? Falls nein, warum nicht? Falls ja, welche Maßnahmen gedenkt die Kommission in diesem Zusammenhang zu ergreifen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(29. Juni 2000)

Der Kommission ist die Werbekampagne, die der Herr Abgeordnete anspricht, bekannt. Sie hat zusammen mit den Behörden des Vereinigten Königreichs eine Untersuchung eingeleitet, um dieser Sache nachzugehen. Ohne dem Ergebnis dieser Untersuchungen vorzugreifen, möchte die Kommission darauf hinweisen, dass bei allen derartigen Maßnahmen in jedem Fall die Vorschriften für staatliche Beihilfen eingehalten werden müssen, die in der Rahmenregelung für einzelstaatliche Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ausgenommen Fischereierzeugnisse) und bestimmte nicht in Anhang II (nunmehr Anhang I) des EWG-Vertrags⁽¹⁾ und in der Mitteilung der Kommission betreffend die staatliche Förderung des Absatzes von landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen⁽²⁾ festgelegt sind.

Die Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991⁽³⁾ regelt die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen in Intensivhaltung. Nach Artikel 6 dieser Richtlinie müssen auf der Grundlage eines entsprechenden Berichts des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses geeignete Vorschläge zur Verbesserung des Tierschutzes in der Schweinehaltung vorgelegt werden. Dieser Bericht ist angenommen worden und kann unter der Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/dg24/health/sc/oldcomm4/out_en.html eingesehen werden.

Er enthält verschiedene Empfehlungen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Schweinen in Intensivhaltung und weist auch auf die Notwendigkeit hin, Sauen in Gruppen zu halten.

Die Kommission wird auf der Grundlage dieser Empfehlungen und der praktischen Erfahrungen der Mitgliedstaaten einen Vorschlag zur Änderung der derzeitigen Rechtsvorschriften ausarbeiten. Der Entwurf des Kommissionsvorschlags, der zur Zeit erarbeitet und dem Rat vor September 2000 vorgelegt wird, wird insbesondere Bestimmungen enthalten, die das Halten von Sauen in Einzelställen untersagen. Außerdem sollen danach künftig getrennte Bereiche eingerichtet werden, damit dem natürlichen Verhalten der Tiere Rechnung getragen wird. Ebenso werden Fragen der Verbesserung der Haltungsumgebung und der durch Artgenossen zugefügten Verletzungen aufgegriffen. Bei den Vorschlägen für Maßnahmen wie z.B. dem Verbot von Einzelställen für Sauen muss die Kommission auch den sozioökonomischen Folgen Rechnung tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 302 vom 12.11.1987.

⁽²⁾ ABl. C 272 vom 28.10.1986.

⁽³⁾ ABl. L 340 vom 11.12.1991.

(2001/C 81 E/130)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1910/00

**von María Sornosa Martínez (PSE), María Valenciano Martínez-Orozco (PSE) und
María Rodríguez Ramos (PSE) an die Kommission**

(16. Juni 2000)

Betrifft: Folgemaßnahmen und Fortführung der Kampagne „Eine Blume für die Frauen von Kabul“

Seit der Machtübernahme durch die Taliban im Jahre 1996 werden die Frauen Afghanistans einer brutalen Diskriminierung und Repression ausgesetzt, z.B. durch die Vorschrift, den Burka zu tragen (ein Kleidungsstück, das sie völlig verhüllt), die Verweigerung des Rechts auf Arbeit, das Verbot, Krankenhäuser aufzusuchen, um sich ärztlich behandeln zu lassen, oder die zahlreichen Morde, öffentlichen Hinrichtungen und Gewaltakte, die „mit Zustimmung der Regierung“ begangen wurden.

1998 leitete die Europäische Kommission eine Kampagne ein, die unter dem Motto „Eine Blume für die Frauen von Kabul“ die Sensibilisierung für die Notlage dieser Frauen förderte und internationale Unterstützung forderte. Später zwangen die Verhältnisse in Afghanistan das Amt der Europäischen Gemeinschaft für humanitäre Hilfe (ECHO), die Finanzierung der Projekte und Organisationen, die in der Stadt Kabul tätig waren, vorübergehend einzustellen.

Unter Berücksichtigung des Inhalts der EntschlieÙung, die das Europäische Parlament während seiner vergangenen Dezember-Tagung annahm (gemeinsamer Text von B5-0343, 0346, 0371, 0378, 0384/1999):

Könnte die Kommission Angaben über Folgemaßnahmen sowie die Fortführung der Kampagne „Eine Blume für die Frauen von Kabul“ machen?

Könnte die Kommission nähere Angaben darüber machen, welches der aktuelle Stand des Beschlusses über die Einstellung der humanitären Hilfe von ECHO in Kabul ist?

Hält die Kommission die internationalen Druckmittel gegen das Taliban-Regime für ausreichend, die bislang von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten angewandt wurden?

Hat die Kommission neue Vorschläge oder Anregungen an den Rat vorgesehen, um die Unterstützung für die afghanischen Frauen zu verstärken?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(17. Juli 2000)

Die Kampagne „Eine Blume für die Frauen von Kabul“ war so ausgelegt, daß für eine bestimmte Zeit die internationale Aufmerksamkeit auf die Leiden der afghanischen Frauen im allgemeinen und der Frauen von Kabul im besonderen gelenkt wurde. In dieser Hinsicht hat die Kampagne ihre Ziele erreicht. Es wurden von vornherein keine spezifischen Anschlußstätigkeiten ins Auge gefaßt oder geplant. Im Rahmen der Programmierung legt die Kommission den Schwerpunkt jedoch weiterhin auf die humanitären Bedürfnisse von Frauen und Kindern in entscheidenden Bereichen wie Gesundheit, Bildung, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.

Die Kommission setzte die Hilfe für Kabul im Juli 1998 zeitweise aus, weil die Vorschriften der Taliban zu einer Verschlechterung des operationellen Umfelds für humanitäre Organisationen geführt hatten. In der Folge der Angriffswellen von Juli und August 1999 kamen Vertriebene in großer Zahl nach Kabul, deren Not die Kommission im Herbst 1999 zur Wiederaufnahme ihrer Hilfslieferungen für die Stadt veranlaßte. Obgleich die Arbeitsbedingungen immer noch problematisch waren, hatte man die Einschätzung gewonnen, dass ausreichend Spielraum für humanitäre Initiativen bestünde, um Zugang zu den Zielgruppen zu bekommen und die Hilfe an die Empfänger zu bringen.

Nachdem das Taliban-Regime der Entschließung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen 1267 vom 14. November 1999 nicht nachgekommen war, verabschiedete die Gemeinschaft den Gemeinsamen Standpunkt 1999/772/GASP⁽¹⁾ über restriktive Maßnahmen im Rahmen der UN-Resolution. Am 14. Februar 2000 wurde daraufhin die Verordnung (EG) Nr. 337/2000 des Rates über ein Flugverbot und das Einfrieren von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan⁽²⁾ erlassen. Diese Sanktionen sind bislang die härtesten Maßnahmen, mit denen die Taliban dazu gebracht werden sollen, sich den Forderungen der internationalen Gemeinschaft zu beugen. Der Rahmen dieser Maßnahmen wurde besonders vorsichtig gestaltet, damit einerseits Druck auf die Taliban ausgeübt wird und andererseits die Fortsetzung der humanitären Hilfe möglich bleibt.

Bislang bewegten die Sanktionen die Taliban zu keiner Änderung ihrer Haltung. Jede Entscheidung, weitere und restriktivere Maßnahmen zu ergreifen, muss an den möglichen humanitären Konsequenzen gemessen werden, da Afghanistan im Augenblick unter landesweiter Dürre leidet und eine Hungersnot droht.

Die Kommission steht zu ihrer Verpflichtung, die humanitären Hilfsprogramme für die Menschen Afghanistans aufrechtzuerhalten. Sie plant zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Aktionen speziell zugunsten afghanischer Frauen. Dagegen ist die Kommission bestrebt, die Geschlechterperspektive bei Planung und Durchführung gegenwärtiger und zukünftiger humanitärer Hilfsprogramme besonders in einschlägigen Bereichen wie Bildung, Gesundheit, Hygiene, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung stärker bewusst zu machen. Diese Programme betreffen hauptsächlich ländliche Gebiete, in denen die Mehrheit der Bevölkerung lebt und soziale Indikatoren (Gesundheit, Alphabetisierungsgrad) Anlass zu größter Sorge geben.

⁽¹⁾ ABl. L 294 vom 16.11.1999.

⁽²⁾ ABl. L 43 vom 16.2.2000.

(2001/C 81 E/131)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1923/00

von Elspeth Attwooll (ELDR), Chris Davies (ELDR) und Jan Mulder (ELDR) an die Kommission

(16. Juni 2000)

Betrifft: Tabaksubventionen

Sozioökonomische Faktoren gelten als Haupthindernis für die Abschaffung der Beihilfen für Tabakerzeuger in der gesamten Europäischen Union. Der Tabakanbau ist arbeitsintensiv und erfolgt oft auf schlechten, für andere Kulturen ungeeigneten Böden.

Kann die Kommission darlegen, welche Maßnahmen sie ergriffen hat oder noch ergreifen will, um Tabakerzeuger zum Umstieg in andere Erwerbszweige, innerhalb wie außerhalb des Bereichs der Landwirtschaft, zu ermutigen? Welche Untersuchungen wurden durchgeführt, um die Wirtschaftlichkeit des Anbaus anderer Anbauerzeugnisse in Tabakanbaugebieten zu ermitteln? Könnten die freiwerdenden Mittel bei einem weiteren Abbau der Tabaksubventionen zur Finanzierung von Strukturmaßnahmen zugunsten der lokalen, vom Tabakanbau abhängigen Wirtschaft verwendet werden?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(19. Juli 2000)

Im Gegensatz zu vielen anderen, mittels Garantieschwellen verwalteten Sektoren erfolgen die Stützungsmaßnahmen für den Tabaksektor auf der Grundlage einer Quotenregelung; bei Überschreitung der Gesamtquote wird keine Erzeugungsbeihilfe mehr gewährt.

Zur Drosselung der Erzeugung wurde für den Fall, dass ein Tabakerzeuger freiwillig seine Quoten zurückgibt, ein Programm für den Rückkauf von Quoten eingeführt (Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, Verordnung (EG) Nr. 2848/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 hinsichtlich der Prämienregelung, der Produktionsquoten und der Sonderbeihilfe fuer Erzeugergemeinschaften im Rohtabaksektor⁽²⁾).

Im Rahmen der Strukturpolitik der Gemeinschaft für den Zeitraum 2000-2006 wurde mit dieser Verordnung auch die Möglichkeit geschaffen, Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums durchzuführen, damit die Tabakanbauggebiete mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten ihre Tätigkeit umstellen können. Diese Programme kommen für eine Gemeinschaftsfinanzierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen⁽³⁾ in Frage.

Die Möglichkeit der Umsellung auf andere Kulturpflanzen, die dieselben Beschäftigungsmöglichkeiten bieten wie der sehr arbeitsintensive Tabakanbau, sind äußerst begrenzt. In einigen italienischen Gebieten wurden Erfahrungen mit der Umstellung auf den Zierpflanzensektor gesammelt. Wegen der großen technischen Schwierigkeiten waren solche Initiativen aber bislang nicht sehr erfolgreich.

Außerdem finanziert der Forschungs- und Informationsfonds für Tabak Studien über die Möglichkeiten für Rohtabakerzeuger, sich auf andere Kulturpflanzen oder Tätigkeiten umzustellen. Zur Zeit überarbeitet die Kommission die Verordnung (EWG) Nr. 2427/93 vom 1. September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates hinsichtlich des Forschungs- und Informationsfonds für Tabak⁽⁴⁾, nachdem der Rat dem Vorschlag der Kommission zugestimmt hat, die Erzeugerabgabe zur Finanzierung des Fonds zu verdoppeln.

Die Umstellung der Tabakerzeugung auf andere – landwirtschaftliche oder nicht landwirtschaftliche – Tätigkeiten ist eine Option, die die Kommission weiterhin besonders aufmerksam prüft. Die wichtigsten Tabakanbauggebiete, insbesondere in Italien und Griechenland, liegen allerdings zumeist in Regionen mit Entwicklungsrückstand, so dass auch die geographische Lage der Tabakanbauggebiete, in denen es kaum rentable Alternativen gibt, ein Hindernis für die Aufgabe dieser Tätigkeit darstellt.

Das größte Problem sind also nicht die Finanzmittel, sondern das Fehlen von Alternativen, die vergleichbare sozioökonomische Vorteile bieten. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass es aufgrund der zwischen den Organen vereinbarten Haushaltsdisziplin nicht möglich ist, weitere Mittel von Marktstützungsmaßnahmen für Strukturprogramme abzuzweigen.

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998.

⁽³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999.

⁽⁴⁾ ABl. L 223 vom 2.9.1993.

(2001/C 81 E/132)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1926/00

von Carles-Alfred Gasòliba i Böhm (ELDR) an die Kommission

(16. Juni 2000)

Betrifft: Fischbestände

In den letzten Jahren haben die Berufsvereinigungen der Fischer der Autonomen Gemeinschaft Valencia Schonzeiten eingeführt, die zufriedenstellende Ergebnisse für die Erhaltung der Fischbestände gezeigt haben.

Diese Schonzeit der Fischer von Valencia sollte auf den gesamten Mittelmeerraum ausgeweitet werden, hauptsächlich die spanischen Küstengebiete, um eine größere Wirkung zu erzielen und die Fischbestände in diesem Teil des Mittelmeers zu regenerieren.

Diese Schonzeit in der Region Valencia wird direkt von der Autonomen Gemeinschaft finanziert, und die EU wendet praktisch keine Ausgaben dafür auf.

Hat die Kommission vorgesehen, planmäßige Schonzeiten für die Fischereitätigkeit zu genehmigen und diese im Mittelmeerraum für obligatorisch zu erklären?

Beabsichtigt die Kommission, zugunsten der Fischbestände des Mittelmeers und ihrer Regeneration Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, mit dem Ziel, den Fischern und den Berufsvereinigungen der Fischer während der Schonzeit zu helfen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(12. Juli 2000)

Die Einführung von Schonzeiten in der Fischerei kann zur Erhaltung der Ressourcen beitragen, falls die Maßnahme auf die richtigen Zielarten, Zeiten und Gebiete abgestimmt ist. Deshalb kommt es bei einer solchen Maßnahme immer darauf an, die Zielarten festzulegen. Außerdem kann diese Maßnahme nicht als Allheilmittel betrachtet werden, weil sie wie andere Maßnahmen nur begrenzt wirksam ist (z.B. steigt der Fischereiaufwand außerhalb der Schonzeit). Die Einführung von Schonzeiten muss Teil eines einheitlichen Managementplans sein, der auch andere Maßnahmen umfasst.

In der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 des Rates vom 27. Juni 1994 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer⁽¹⁾ und den Änderungsverordnungen hierzu (vor allem der Verordnung (EG) Nr. 812/2000⁽²⁾) ist für die Fischerei auf Roten Thun mit Umschließungsnetzen eine Schonzeit vom 1. bis 31. Mai in der Adria und vom 16. Juli bis 15. August im übrigen Mittelmeer vorgesehen.

Zur Zeit hat die Kommission nicht die Absicht, im Mittelmeer andere Schonzeiten einzuführen. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch weiterhin Rechtsvorschriften erlassen, die über die Mindestanforderungen der Verordnung 1626/94 hinausgehen, sofern diese Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und der Gemeinsamen Fischereipolitik entsprechen.

Für die saisonale Einstellung des Fischfangs im Rahmen der normalen Bestandsbewirtschaftung kann keine Unterstützung aus Gemeinschaftsmitteln gewährt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 171 vom 6.7.1994.

⁽²⁾ ABl. L 100 vom 20.4.2000.

(2001/C 81 E/133)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1929/00 von Bartho Pronk (PPE-DE) an die Kommission

(16. Juni 2000)

Betrifft: Einziges Programmplanungsdokument ESF-3 im Zeitraum 2000-2006

Die Kommission befindet sich derzeit in der Abschlußphase der Unterhandlungen mit den Niederlanden über das einzige Programmplanungsdokument ESF-3 im Zeitraum 2000-2006. Die niederländische Regierung schlägt vor, daß zwei Prioritäten, nämlich aktive Arbeitsmarktpolitik und lebenslanges Lernen, als einzige einen Antrag auf ESF-Mittel stellen können.

1. Kann diese Struktur nicht dazu führen, daß der ESF tatsächlich reguläre Ausgaben für Arbeitsmarktverwaltung und das niederländische Berufsbildungswesen übernimmt?
2. Wie verhindert es die Kommission, daß für die Endempfänger, darunter Gemeinden, sowie die Gemeinden, und zwar sowohl solche, die zu den G25 gehören, als auch andere Gemeinden, in denen die Projekte tatsächlich durchgeführt werden, weniger Geld zur Verfügung steht?
3. Ist es möglich, bei den Vorschlägen der niederländischen Regierung Transparenz und Zusätzlichkeit zu gewährleisten?

Antwort von Frau Diamantopoulou Im Namen der Kommission

(24. Juli 2000)

Die Kommission möchte dem Herrn Abgeordneten mitteilen, dass sie mit den niederländischen Behörden eine Vereinbarung über ein einziges Programmplanungsdokument (ESP) mit vier Prioritäten (die jeweiligen Haushaltsanteile sind in Klammern angegeben) getroffen hat:

- Priorität 1: Prävention gemäß Leitlinie 2 (36 %).
- Priorität 2: Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitskräften (45 %).
 - Maßnahme 2.1: Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen (36 %).
 - Maßnahme 2.2: Ausbildung von Arbeitskräften (8 %).
 - Maßnahme 2.3: Artikel 4.2 der ESF-Verordnung (1 %).
- Priorität 3: Lebenslanges Lernen in der Berufsbildung (16 %).
- Priorität 4: Technische Unterstützung (3 %).

Der Europäische Sozialfonds Niederlande (ESF-NL) ist ein neues, vor kurzem innerhalb der Arbeidsvoorziening (ARBVO) geschaffenes Referat, das als Verwaltungsbehörde fungiert. ESF-NL hat ein Netz mit sechs regionalen Schwerpunkten zur Unterhaltung von Kontakten mit den Endempfängern eingerichtet. Unabhängig von ARBVO wurde vorläufig beschlossen, dass fünf weitere Arten von Endempfängern in Frage kommen: die 25 größten Städte (G25), die 40 sektoriellen Ausbildungsfonds, das Landelijk Instituut Sociale Verzekeringen (LISV), das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft für Priorität 3 und ESF-NL als einzigem Endempfänger für technische Unterstützung.

1. Das einzige Programmplanungsdokument (SPD) enthält ein Sonderkapitel über Zusätzlichkeit mit einer ausführlichen Tabelle über die Höhe der Ausgaben der Niederlande in der Vergangenheit. Die Kommission wird dafür sorgen, dass die Niederlande die ESF-Mittel nicht einfach dafür nutzen, bestehende Aufwendungen zu ersetzen. Das Zusätzlichkeitsprinzip wird während der Programmplanungszeit von der Kommission dreimal kontrolliert: ex ante, vor Ende 2003 und vor Ende 2005.

2. Die G25 werden einzeln als Endempfänger anerkannt, wobei die kleineren Kommunen ESF-Unterstützung bei ARBVO beantragen müssen. Die ARBVO für diesen Zweck übertragenen Mittel werden streng überwacht. Die europäische Beschäftigungsstrategie hat dem ESF eine neue Rolle zugewiesen, wonach eine Verlagerung des politischen Schwerpunkts von einem kurativen zu einem präventiven Einsatz erforderlich ist. Das neue Programmplanungsdokument trägt dem Rechnung, d.h. dass ein großer Anteil des ESF-Haushalts für eine umfassende Strategie gemäß Leitlinie 2 des nationalen Aktionsplans (NAP) bereitgestellt wird, wobei die Kommunen eine wichtige Rolle spielen. Die Kommission hat die Niederlande gebeten, die umfassende Strategie in ihrem neuen Programmplanungsdokument besser herauszustellen.

3. Nach Billigung des neuen Programmplanungsdokuments wird die Kommission ein Exemplar unmittelbar dem Parlament übermitteln. Die Kommission ist zuversichtlich, dass der Herr Abgeordnete feststellen wird, dass Transparenz und Zusätzlichkeit in den Vorschlägen der niederländischen Regierung gewahrt wurden.

(2001/C 81 E/134)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1933/00

von Christopher Heaton-Harris (PPE-DE) an die Kommission

(16. Juni 2000)

Betrifft: Haushaltsposten A-3036

Das Jean-Monnet-Haus erhält 250 000 Euro aus Posten A-3036. Kann die Kommission mitteilen, welche Tätigkeit das Jean-Monnet-Haus leistet und wie diese Mittel verwendet werden?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission*(7. September 2000)*

die Jean-Monnet-Vereinigung wurde mit der Verwaltung des Jean-Monnet-Hauses beauftragt, das vom Parlament 1982 gekauft und renoviert wurde.

Die Jean-Monnet-Vereinigung organisiert vor allem Führungen (16 000 Besucher pro Jahr) und Vorträge (20 pro Monat) über Europa und das europäische Aufbauwerk für Besucher. Bei den Besuchern handelt es sich vor allem um Schüler und Studierende aus der Union, aber auch aus vielen anderen Ländern.

Die im Rahmen der Haushaltslinie A-3036 von der Haushaltsbehörde bewilligten Mittel sind für die „Finanzierung der im Jean-Monnet-Haus stattfindenden Aktivitäten und Programme“ bestimmt, die laut der Programmplanung, die die Jean-Monnet-Vereinigung der Kommission vorgelegt hat, im Jahr 2000 unter anderem folgende Aktivitäten umfassen: 250-350 Vorträge und Seminare für Lehrkräfte, Schulleiter, Dokumentare, Schulklassen, Auszubildende usw.; zahlreiche Seminare und Vorträge für Studierende an Hochschulen, Handelsschulen, amerikanischen Sommerschulen (Austausch mit ESC Angers am 10. Juli, mit HEC Paris am 20. Juli), politikwissenschaftlichen Instituten usw. für französische, deutsche, schwedische, finnische, spanische, polnische Studierende usw. sowie für Amerikaner, Kanadier, Australier, Südamerikaner und Asiaten; Beginn einer Seminarreihe im neuen Konferenzsaal für Gruppen von Erwachsenen (aus Unternehmen, Botschaften, Behörden, Vereinigungen); Internet-Site der Jean-Monnet-Vereinigung; Aktualisierung, Entwicklung und Verbreitung von Lehrmaterial über die Europäische Union; Veröffentlichung der „Cahiers européens d'Houjarray à destination des enseignants européens“ (Europäische Hefte von Houjarray für Lehrkräfte in Europa); Videoprojekt „Europa gestern-heute-morgen“.

(2001/C 81 E/135)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1936/00**von Christopher Heaton-Harris (PPE-DE) an die Kommission***(16. Juni 2000)*

Betrifft: Haushaltsposten A-3024

Kann die Kommission die Verbände nennen, die Mittel aus Posten A-3024 „Vereinigungen und Verbände von europäischem Interesse“ erhalten?

An welchen Vorhaben sind diese Verbände derzeit beteiligt?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission*(13. September 2000)*

Die Fördermittel aus Posten A-3024 sind dazu bestimmt, Informations- und Kommunikationsinitiativen im Rahmen einer europaweiten Reflexion über die Werte und Quellen des europäischen Aufbauwerks zu unterstützen, die von Vereinigungen oder Verbänden von europäischem Interesse durchgeführt werden. Sie dürfen nicht zur Finanzierung der Betriebskosten der Empfängereinrichtungen verwendet werden.

Seit Anwendung des Leitfadens der Kommission für die Verwaltung von Finanzhilfen (1999) werden die im Rahmen der Haushaltslinie A-3024 zu unterstützenden Projekte anhand einer im Amtsblatt sowie auf dem Server Europa veröffentlichten jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Die diesjährige Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wurde am 15. Februar im Amtsblatt veröffentlicht⁽¹⁾.

Zu den unterstützten Maßnahmen gehören Konferenzen, Seminare, Rundfunk- und Fernsehprogramme, Filme und Videos, die Einrichtung von Netzen, Veröffentlichungen und IT-Produkte.

Die Projekte für das Jahr 2000 wurden im Mai 2000 ausgewählt, jedoch sind die finanziellen und administrativen Verfahren noch nicht abgeschlossen. Die endgültige Liste wird bereitgestellt, sobald die Verträge an die Empfängereinrichtungen verschickt sind.

⁽¹⁾ ABl. C 42 vom 15.2.2000.

(2001/C 81 E/136)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1937/00**von Christopher Heaton-Harris (PPE-DE) an die Kommission**

(16. Juni 2000)

Betrifft: Haushaltsposten A-3037

Die Europäische Frauenlobby erhält 600 000 Euro aus Posten A-3037. Kann die Kommission die Zwecke und Zielsetzungen dieser Organisation sowie das für diesen Posten angewendete Auswahlverfahren erläutern?

Setzt die Kommission der Frauenlobby spezifische Ziele, und wie wird die Verwendung dieser Mittel überwacht?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(28. Juli 2000)

Die Europäische Frauenlobby (European Women's Lobby, EWL) wurde 1990 gegründet, um Druck auf die Entscheidungsträger der europäischen Politik auszuüben und eine Verbesserung des gesellschaftlichen Status der Frau zu erreichen. Die Idee bestand darin, möglichst viele Frauenverbände unter einem Dach zusammenzubringen. Heute sind der Europäischen Frauenlobby über 2 700 Frauenorganisationen angeschlossen, sei es als direkte Mitglieder oder als indirekte Mitglieder über nationale Dachverbände in den 15 Mitgliedstaaten oder über europäische Nichtregierungsorganisationen (NRO).

1996 hat die EWL die Europäische Beobachtungsstelle für Gewalt gegen Frauen eingerichtet mit dem unabhängigen Mandat, statistische Daten zu sammeln, sich für eine Politik zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen einzusetzen und bei Frauen, politischen Entscheidungsträgern und in der breiten Öffentlichkeit Aufklärungsarbeit zum Thema „Gewalt“ zu leisten.

Die EWL hat Beobachterstatus in dem von der Kommission eingesetzten Beratenden Ausschuss für die Chancengleichheit. Außerdem wurde der EWL die Koordinierung der Arbeiten sämtlicher europäischer NRO im Rahmen des Peking+5-Prozesses (Follow-up der Weltfrauenkonferenz von 1995) übertragen.

Die EWL hat einige erfolgreiche Kampagnen durchgeführt, beispielsweise zur Integration des „Mainstreaming“ in den EG-Vertrag, zur Stärkung der Gleichstellungsvorschriften und zur Einbeziehung eines Aktionsschwerpunkts „Chancengleichheit“ in die beschäftigungspolitischen Leitlinien. Ferner hat sie zwei auf nationaler Ebene durchgeführte und in Brüssel koordinierte Kampagnen für die Wahl von Frauen ins Europäische Parlament initiiert.

Die EWL betreibt verschiedene Projekte, z.B.: „Agenda 2000 for Women“ („Agenda 2000 für Frauen“), „Young women's project — Training and empowerment of young women on European policies and in particular on gender“ („Projekt für junge Frauen — Ausbildung und Empowerment junger Frauen auf dem Gebiet der Europapolitik mit besonderem Schwerpunkt auf der Gleichstellungspolitik“), „Women and Health: Study on particular health issues of concern to women with recommendations for the European level“ („Frauen und Gesundheit: Studie zu frauenrelevanten Gesundheitsfragen mit Empfehlungen für die europäische Politik“), „Database on women's organisations in Eastern and Central Europe“ („Datenbank zu Frauenorganisationen in Mittel- und Osteuropa“).

Über die Zuweisung der Mittel im Rahmen der Haushaltslinie A-3037 entscheidet die Haushaltsbehörde. Für die Durchführung der Entscheidung ist die Kommission zuständig.

Die EWL legt ihr Jahresarbeitsprogramm der Kommission zur Genehmigung vor. Mit seiner Genehmigung wird das Arbeitsprogramm Bestandteil des zwischen Kommission und EWL geschlossenen Jahresvertrags. Der Vertrag unterliegt den allgemeinen Bedingungen für Finanzhilfen zur Kernfinanzierung von Begünstigten durch die Europäischen Gemeinschaften und somit auch den allgemeinen Vorschriften über Finanzkontrollen.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in drei Teilbeträgen: Vorauszahlung; Abschlagszahlung nach Genehmigung des Zwischenberichts und der Finanzübersicht durch die Kommission; Zahlung des Restbetrags nach Genehmigung des Abschlussberichts und der Finanzübersicht durch die Kommission.

(2001/C 81 E/137)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1943/00
von Avril Doyle (PPE-DE) an die Kommission

(16. Juni 2000)

Betrifft: Ausmerzung der Tuberkulose bei Rindern

Dänemark, Deutschland, die Provinzen Bozen und Trient in Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Finnland und Schweden haben die Tuberkulose erfolgreich ausgerottet (siehe die Antwort auf die Schriftliche Anfrage E-1068/00⁽¹⁾). Irland hat trotz seines ERAD-Plans und Aufwendungen von über 720 Millionen EURO, verteilt über nahezu 40 Jahre, weiterhin Probleme.

Kann die Kommission die Tatsache kommentieren, weshalb einige Länder bei der Ausmerzung dieser Krankheit unterschiedliche Erfolgsraten erreichen, und vorschlagen, was in Irland zusätzlich getan werden könnte, um seine Erfolgsrate zu steigern?

⁽¹⁾ ABl. C 374 E vom 28.12.2000, S. 206.

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(15. September 2000)

In den Mitgliedstaaten bzw. in wurden Regionen der Mitgliedstaaten, in denen die Rindertuberkulose ausgerottet wurde, und die ihren offiziellen tuberkulosefreien Status aufrecht erhalten, wurden die in der Richtlinie 64/432/EWG vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾ vorgesehenen Instrumente angewandt und durch nationale Maßnahmen zur Überwachung der Bedingungen für die Erzeugung und die Vermarktung lebender Rinder auf dem nationalen Markt ergänzt.

Seit der Verabschiedung der Richtlinie des Rates 77/391/EWG vom 17. Mai 1977 zur Einführung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Ausmerzung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose bei Rindern⁽²⁾ und zur Aufstellung eines Programms für die beschleunigte Ausmerzung von Rindertuberkulose leistet die Gemeinschaft erhebliche finanzielle Beiträge zu den nationalen Programmen der Tuberkulosebekämpfung.

Für die Überwachung und die Ausmerzung von Rindertuberkulose verfügt Irland über die gleichen Instrumente wie andere Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck legt Irland jedes Jahr ein Programm zur Tuberkulosebekämpfung vor. Allerdings erhielten die in Irland durchgeführten Programme nur 1991, 1994 und 1995 die Zusage der Kommission für eine finanzielle Unterstützung. Die Entwicklung der Krankheit in Irland seit 1995 zeigt, dass diese Programme nicht den erwarteten Erfolg hatten. Aus den Bewertungen durch Sachverständige geht hervor, dass das Auftreten der Krankheit in der Tierwelt, insbesondere bei Dachsen, die fragmentarische Struktur der Tierhaltung und der häufige Ortswechsel von Rindern die wichtigsten Faktoren für das Fortbestehen der Krankheit sind.

Für das Jahr 2000 legte Irland ein weiteres Programm vor, für das mit der Entscheidung der Kommission vom 30. November 1999 zur Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für das Jahr 2000 vorgelegten Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen⁽³⁾ Unterstützung durch die Gemeinschaft genehmigt wurde.

Im Rahmen des Weißbuchs über Lebensmittelsicherheit⁽⁴⁾ hat die Kommission eine Task Force zur Überwachung und zur verstärkten Bekämpfung bestimmter Tierseuchen eingesetzt, insbesondere Krankheiten, die eine echte Gefahr darstellen oder tierseuchenähnlichen Charakter haben. Die Untergruppe für Rindertuberkulose dieser Task Force, die sich sowohl aus Sachverständigen des betroffenen Staates als auch des offiziell seuchenfreien Mitgliedstaates zusammensetzt, analysiert und bewertet die Krankheit sowie die Kontrollmaßnahmen in den betroffenen Mitgliedstaaten. Die Sachverständigengruppe kann unter Umständen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen empfehlen, die über die in Richtlinie 64/432/EWG festgelegten Massnahmen hinausgehen. Die zweite Sitzung dieser Untergruppe fand im Juni 2000 in Dublin statt. Die Empfehlungen dieser Untergruppe wurden mit den Mitgliedstaaten auf der Sitzung der Task Force im Juli 2000 in Brüssel erörtert. Auf dieser Sitzung billigten die Mitgliedstaaten den Vorschlag der Kommission, die Ausmerzung von Rindertuberkulose verstärkt voranzutreiben und die nationalen Programme weiter zu unterstützen.

⁽¹⁾ ABl. B 121, 29.7.1964.

⁽²⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977.

⁽³⁾ ABl. L 3 vom 6.1.2000.

⁽⁴⁾ KOM(1999) 719 endg.

(2001/C 81 E/138)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1950/00
von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(16. Juni 2000)

Betrifft: Genehmigung und Funktionsweise der Auszahlungsstelle für die Beihilfen aus dem EAGFL in Griechenland

Im Bericht des Rechnungshofes für das Haushaltsjahr 1998 heißt es, daß die griechische Auszahlungsstelle, die für die Verwaltung der Beihilfen des Agrarfonds zuständig ist, sich nicht an die Genehmigungskriterien hielt und daß deshalb Verfahren zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin und Anpassungen bei den monatlichen Vorauszahlungen eingeleitet wurden. Die griechische Regierung beschloß 1998 die Einrichtung einer neuen Auszahlungsstelle, sowie eine Stelle zur Überwachung der Gemeinschaftsbeihilfen für Ausrichtung und Garantie und zur Beglaubigung von Rechnungen.

1. Welchen Stand haben die Verfahren zur Genehmigung der neuen Auszahlungsstelle und des Amtes für die Beglaubigung von Rechnungen erreicht? Wann sollen sie ihre Tätigkeit aufnehmen?
2. Erfüllt die gegenwärtig bestehende Auszahlungsstelle die Genehmigungskriterien? Wurden im Jahre 1999 erneut Verfahren zur Achtung der Haushaltsdisziplin eingeleitet?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(26. Juli 2000)

1. Der Kommission ist bekannt, dass in Griechenland eine neue Auszahlungs- und Beglaubigungsstelle eingerichtet wird. Sie verfügt jedoch über keine genauen Informationen darüber, wann dies der Fall sein wird. Gemäß dem Gemeinschaftsrecht obliegt die Gründung von Auszahlungs- und Beglaubigungsstellen den griechischen Behörden.
2. Die Anwendung des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie der Zulassungskriterien in Griechenland wird von der Kommission als nicht zufriedenstellend beurteilt.

Die die Haushaltsdisziplin betreffenden Vorschriften wurden 1999 angewandt. Dies hatte, wegen der Nichtanwendung des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems und der Nichteinhaltung der Zulassungskriterien, die Kürzung von Vorauszahlungen um 22 900 Mio. DRA (69,5 Mio. €) bzw. 12 100 Mio. DRA (35,7 Mio. €) zur Folge.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Kürzungen im Rechnungsabschlussverfahren gegebenenfalls erhöht, verringert oder gestrichen werden.

(2001/C 81 E/139)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1951/00
von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(16. Juni 2000)

Betrifft: Vorlage eines Programms zur Neuordnung des Zitrusfruchtsektors im Rahmen des Dritten GFK für Griechenland

Die Kommission lehnte, wie sie in ihrer Antwort auf meine vorangegangene Anfrage (E-1837/99) ⁽¹⁾ im Juli 1999 erklärte, das von der griechischen Regierung im Juli 1998 unterbreitete Programm zur Umstrukturierung des Zitrusfrüchtesektors ab. Kann die Kommission angesichts der Bedeutung des Programms für den Zitrusfrüchtesektor in Griechenland mitteilen, ob in dem von Griechenland zur Annahme vorgelegten Dritten GFK (operationelles Programm für die Landwirtschaft oder/und regionale operationelle Programme), das Griechenland zur Annahme vorgelegt hat, Maßnahmen zugunsten des Zitrusfrüchtesektors enthalten waren? Falls ja, in welcher Höhe und für welche Gebiete?

⁽¹⁾ ABl. C 219 E vom 1.8.2000, S. 31.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(20. Juli 2000)

Die Kommission wurde von den griechischen Behörden darüber in Kenntnis gesetzt, daß im Rahmen regionaler operationeller Programme Maßnahmen zur Neuordnung des Zitrusfruchtsektors vorgeschlagen wurden. In den bereits aufgenommenen Diskussionen über die Ausgestaltung der Programme geht es insbesondere um die Festlegung der Maßnahmen, die die zuständigen Behörden zur Durchführung dieser Programme vorzuschlagen wünschen. Der Kommission liegen deshalb noch keine genauen Angaben zu der Art dieser Maßnahmen, zu ihren Kosten und geographischen Anwendungsbereichen vor.

(2001/C 81 E/140)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1952/00
von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission**

(16. Juni 2000)

Betrifft: Beihilfeberechtigte und nichtbeihilfeberechtigte Baumwollanbauflächen und Baumwollerträge

Nach dem auf der offiziellen Internetseite des Europäischen Parlaments veröffentlichten Zeitplan wird damit gerechnet, daß die Aussprache über die neue Baumwollverordnung am 4.9.2000 stattfindet, und dies hätte zur Folge, daß die neue Verordnung nicht während des Erntejahres 2000-2001 zur Anwendung kommen kann.

Auf der Grundlage der geltenden Baumwollverordnung dürfen weder die Baumwollanbauflächen noch die individuellen Anbaurechte begrenzt werden: alle Anbauflächen bzw. Erträge sind, sofern angemeldet und überprüft, beihilfeberechtigt. Kann die Kommission daher folgende Fragen beantworten:

1. Auf welche Regeln oder Vorschriften stützt sich die vom griechischen Landwirtschaftsministerium vorgenommene Festlegung einer Höchstanbaufläche, die jeder Baumwollerzeuger zu bebauen und anzumelden berechtigt ist und für deren Ertrag allein er Anspruch auf Beihilfe hat?
2. Wird es auf der Grundlage der von Griechenland ergriffenen Maßnahmen während des Erntejahres 2000/2001 beihilfeberechtigte und nicht beihilfeberechtigte Baumwollanbauflächen bzw. beihilfeberechtigte und nicht beihilfeberechtigte Erträge geben, obwohl die geltende Verordnung dergleichen nicht vorsieht?
3. Anhand welcher Verfahren soll die Produktion abgeliefert werden und in den Genuß der Beihilfe kommen auf Anbauflächen, die das griechische Landwirtschaftsministerium als nicht beihilfeberechtigt betrachtet, wobei es sich auf Bestimmungen der neuen Verordnung beruft, über die die EU-Organe noch nicht debattiert und abgestimmt haben, obwohl das Erzeugnis aufgrund der geltenden Verordnung Anspruch auf die Beihilfe hat?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(27. Juli 2000)

Das Gemeinschaftsrecht sieht derzeit keine Begrenzung der für die Baumwollerzeugung in Frage kommenden Anbauflächen vor.

(2001/C 81 E/141)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1953/00
von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission**

(16. Juni 2000)

Betrifft: Maßnahmen zur Bekämpfung der Pfirsichüberproduktion in Griechenland

Während der diesjährigen Erntezeit in Griechenland wird mit einer großen Krise auf dem Pfirsichmarkt gerechnet, da zu erwarten ist, daß von den Erträgen in Höhe von 1,1 Millionen Tonnen Pfirsichen und Nektarinen über 300 000 Tonnen nicht abgesetzt werden können und daß dies unabsehbare Folgen für die Erzeugereinkommen hat.

1. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zur Bewältigung der bevorstehenden Krise auf dem Pfirsichmarkt vorzuschlagen? Wird sie die Möglichkeit einer Ausweitung der subventionierten Pfirsichlieferungen zur Ausfuhr in Drittländer sowie eine Anhebung der Gemeinschaftsbeihilfe für Ausfuhren in Drittländer prüfen?
2. Wird sie die Möglichkeit prüfen, zur Erleichterung der Ausfuhren Obsttransporte, sei es durch die Wiederinkraftsetzung einer älteren Gemeinschaftsverordnung, die zur Bewältigung der Folgen des Krieges in Bosnien Anwendung gefunden hatte (Verordnung 3438/92⁽¹⁾), sei es durch besondere Stützungsmaßnahmen zu fördern?

⁽¹⁾ ABl. L 350 vom 1.12.1992, S. 1.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(24. Juli 2000)

Gemäß den letzten Schätzungen wird die Pfirsicherzeugung um rund 10 % niedriger ausfallen als nach den anfänglichen Ernteschätzungen zu erwarten, sie wird außerdem niedriger ausfallen als die Ernte 1999. Während zu Beginn der jetzigen Kampagne Erzeugerpreise erzielt wurden, die etwa denen von 1999 entsprachen oder geringfügig darüber lagen, haben sich diese seitdem vorteilhaft entwickelt. Überdies kann nach der starken Zunahme der Ausfuhren nach Drittländern (insbesondere aus Griechenland) für das Jahr 2000 mit guten Ausfuhrresultaten gerechnet werden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1321/2000 der Kommission vom 22. Juni 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse⁽¹⁾ wurden die subventionierbaren Ausfuhren von Pfirsichen und Nektarinen nach Drittländern zu Beginn der Kampagne und im Vergleich zu den Ausfuhren in den anderen Jahreszeiten um 15 000 Tonnen aufgestockt. Ferner wurde die Erstattung für Pfirsiche und Nektarinen nicht geändert, für anderes Obst und Gemüse jedoch um 10 bis 20 % verringert, um insbesondere der Höherbewertung des amerikanischen Dollars Rechnung zu tragen.

Was eine etwaige Transportbeihilfe betrifft, so ist eine solche Maßnahme auf die Ausfuhren Griechenlands nach anderen Mitgliedstaaten anwendbar, sie stellt also keine geeignete Antwort auf Probleme dar, die sich aus einer Überschusserzeugung ergeben.

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 23.6.2000.

(2001/C 81 E/142)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1960/00

von Laura González Álvarez (GUE/NGL) an die Kommission

(21. Juni 2000)

Betrifft: Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch den Bau des Stausees von Melonares an dem Fluß Viar (Sevilla, Spanien)

Gemäß dem Beschluß vom 13. Oktober 1997 hat die Generaldirektion für Umweltqualität und -bewertung des Umweltministeriums in Spanien eine Erklärung zur Umweltverträglichkeit des Projekts des Staudamms und Stausees von Melonares im Fluß Viar (Sevilla, Spanien) abgegeben. In genannter Entschließung wird auf die negativen Auswirkungen dieses Baus hingewiesen, da wichtige Teile des Naturparks Sierra Norte überschwemmt würden. Dieser ist durch das von der andalusischen Regionalregierung verabschiedete Gesetz 2/89 geschützt, das ein Verzeichnis der Naturschutzgebiete Andalusiens enthält, und gehört zum Netz „Natura 2000“. Der Bau dieses Stausees würde die in der Richtlinie 92/43/CEE⁽¹⁾ über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume als prioritär anerkannten Gebiete gefährden und Teile der als Vogelschutzgebiet/Nr. 53 ausgewiesenen Zone überschwemmen.

Im erwähnten Beschluß wird angegeben, daß zur Genehmigung des Stauseebaus einige Vorbedingungen erfüllt werden müssen, u.a. die Anpassung eines „Ausgleichsgebiets“, das die Folgen der Überschwemmungen des Gebiets lindert, und daß dieses Gebiet durch einen „wissenschaftlich-technischen Bericht von einem oder mehreren anerkannten Forschern abgesegnet werden muß, der bzw. die unter Berücksichtigung der vom CSIC (Biologische Station von Doñana) durchgeführten Beobachtungen, die potentielle Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen unterstützen und die Erfolgsaussichten garantieren.“ Die biologische Station von Doñana hat jedoch nie den Bau oder die ausgleichenden Maßnahmen befürwortet. Demzufolge hat die Hydrographische Vereinigung von Guadalquivir in der Dokumentation zur Rechtferti-

gung des Projekts die Daten der CSIC gefälscht, um diese positive Stellungnahme genannte Bürgerschaft zu garantieren.

Welche Maßnahmen wird die Kommission ergreifen, um zu erreichen, daß die spanischen Behörden das Gemeinschaftsrecht respektieren und die Richtlinien 79/409/CEE⁽¹⁾ und 92/43/CEE erfüllen, damit der begonnene Prozeß gestoppt und der Bau des Staudamms und des Stausees von Melonares im Fluß Viar eingestellt wird?

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(28. Juli 2000)

Der geplante Stausee dient der Trinkwasserversorgung der Stadt Sevilla (Andalusien) und liegt im besonderen Vogelschutzgebiet „Sierra Norte“, das die spanischen Behörden im Rahmen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁽¹⁾ ausgewiesen haben. Das Gebiet hat eine Fläche von rund 170 000 Hektar. Durch den Stausee würden voraussichtlich 1 457 Hektar überschwemmt, von denen sich 328,5 Hektar innerhalb des besonderen Schutzgebietes (BSG) befinden.

Das Vorhaben wurde dem Verfahren nach der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽²⁾ unterzogen. Die Erklärung zur Umweltverträglichkeit, die auch die Stellungnahme des Umweltministeriums zu dem Vorhaben enthält, wurde im spanischen Staatsanzeiger vom 24. November 1997 (BOE No 281) veröffentlicht.

Für besondere Schutzgebiete gilt Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁽³⁾. Diesem Artikel zufolge muss bei Plänen oder Projekten, die zwar nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, aber ein solches Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, geprüft werden, ob sie mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen vereinbar sind. Angesichts der Ergebnisse der Bewertung der Umweltauswirkungen erteilen die spanischen Behörden im vorliegenden Fall ihre Zustimmung zu dem Plan bzw. Vorhaben nur, wenn sie sich davon überzeugt haben, dass das betreffende Gebiet nicht in seiner Gesamtheit beeinträchtigt wird, und gegebenenfalls die Öffentlichkeit befragt worden ist.

Falls trotz negativer Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung ein Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Gründe, dennoch durchgeführt werden muss und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Die Kommission war bereits über das von der Frau Abgeordneten angesprochene Vorhaben zum Bau des Staudamms von Melonares und dessen mögliche Umweltauswirkungen informiert. Sie hat beschlossen, hier von Amts wegen zu ermitteln und nachzuprüfen, ob die Verpflichtungen aufgrund von Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG erfüllt wurden. Die Kommission prüft derzeit dieses Dossier; sie hat bereits verschiedene Informationsanfragen an die spanische Regierung gerichtet und ist wiederholt mit den zuständigen Behörden zusammen gekommen.

Die Kommission wird in ihrer Rolle als Hüterin der Verträge auf jeden Fall alle Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das Gemeinschaftsrecht eingehalten wird.

⁽¹⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985.

⁽³⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(2001/C 81 E/143)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1963/00

von Maria Sanders-ten Holte (ELDR) an die Kommission

(21. Juni 2000)

Betrifft: Musikunterricht in den einzelnen Mitgliedstaaten

Musikunterricht auf nicht-professioneller Ebene kann in Musikschulen oder an Grund- und Sekundarschulen erteilt werden. In den Musikschulen steht allgemein das Musizieren in den Vordergrund, während der reguläre Unterricht eher dem musikalischen Verständnis gewidmet ist. Offenbar besteht in machen europäischen Ländern eine gute Zusammenarbeit zwischen den Musikschulen und dem regulären Unterricht was den Musikunterricht anbelangt.

In seinen Schlußfolgerungen vom 18. Dezember 1997 über die Rolle der Musik in Europa hat der Rat in den Erwägungen festgestellt, die Musik sei ein Eckpfeiler der Kulturen und der Geschichte unserer Länder. In derselben Mitteilung hat der Rat die Kommission ersucht, unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips der musikalischen Ausbildung ab frühester Jugend besondere Aufmerksamkeit zu widmen und gegebenenfalls ein Informations- und Dokumentationszentrum einzurichten.

1. Wurde aufgrund dieser Mitteilung eine Vergleichsstudie auf europäischer Ebene über die Situation des Musikunterrichts in den einzelnen Mitgliedstaaten in bezug auf die Zusammenarbeit bzw. die fehlende Zusammenarbeit durchgeführt?
2. Verfügt die Kommission in diesem Zusammenhang über Angaben darüber, auf welcher Verwaltungsebene in den einzelnen Mitgliedstaaten Beschlüsse über die Gründung von Musikschulen einerseits und den Musikunterricht im regulären Unterricht andererseits gefaßt werden?
3. Ist der Kommission bekannt, ob der Musikunterricht integraler Bestandteil des Lehrplans an den Grund- und Sekundarschulen der Mitgliedstaaten ist, welche Ziele verfolgt werden und welches das angestrebte Niveau ist, das ein Schüler erreichen soll?
4. Kann die Kommission mitteilen, welcher Anteil des nationalen Haushaltsplans je Mitgliedstaat für Kultur allgemein und für den Musikunterricht im besonderen verwendet wird?
5. Ist die Kommission, falls diese Angaben nicht vorliegen, bereit, eine entsprechende Untersuchung einzuleiten?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(7. September 2000)

In den Schlussfolgerungen des Rats vom 18. Dezember 1997 über die Rolle der Musik in Europa wird das gemeinsame Interesse für die Förderung, den Zugang und die Verbreitung von Musik in Europa hervorgehoben. Aufgrund dieser Schlussfolgerungen und Sammlung von Informationen auf europäischer Ebene hat die Europäische Beobachtungsstelle für Musik (1998 gefördert) mehrere Studien durchgeführt, die im wesentlichen die Verteilung nationaler Repertoires, den Musikbetrieb in Europa und den Zugang der Öffentlichkeit zur Musik betreffen.

Für den Musikunterricht in den Mitgliedstaaten sind ausschließlich die Mitgliedstaaten zuständig, und daher gelten hier die vom jeweiligen Mitgliedstaat eingeräumten Prioritäten. Im Übrigen liegen der Kommission bisher keine erschöpfenden Informationen auf europäischer Ebene über die Situation des Musikunterrichts in anderen Mitgliedstaaten vor. Derzeit setzt sie eine Arbeitsgruppe für europäische Kulturstatistiken ein. Demzufolge sind genauere Informationen hierüber erst ab Ende 2001 verfügbar.

Darauf hinzuweisen ist, dass das Programm „Kultur 2000“ das einzige kulturelle Finanzierungs- und Programmierungsinstrument in der Gemeinschaft unter anderem die Schlussfolgerungen des Rats vom 18. Dezember 1997 berücksichtigt hat und in der Ausschreibung für die Einreichung von Vorschlägen für das Jahr 2000 Kooperationsabkommen für Musik Vorrang eingeräumt hat.

(2001/C 81 E/144)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1966/00

von José Ribeiro e Castro (UEN) an die Kommission

(21. Juni 2000)

Betrifft: Doping-Skandal in der früheren DDR

In Deutschland wurden die Herren Manfred Ewald und Manfred Höppner verurteilt, die beschuldigt wurden, in ihrer Eigenschaft als Präsident des Sportverbandes der DDR bzw. stellvertretender Direktor des Dienstes für Sportmedizin der DDR das systematische Doping von Sportlern in ihrem Land gefördert zu haben. Sie wurden wegen „Beihilfe zur Körperverletzung“ an 142 Sportlerinnen sowie wegen der Schaffung eines Systems für das „Produzieren von Champions in Serie“ angeklagt.

Es handelt sich nicht um das erste Urteil im Zusammenhang mit Doping; es gab bereits in der Vergangenheit Verurteilungen.

Die Kommission hat die Bekämpfung des Doping zu einer Priorität im Bereich des Sports erklärt.

Diese Fälle sind schreckliches und schockierendes Zeugnis einer gewaltsamen Manipulation des Sports zu Lasten der Gesundheit und gegen grundlegende Vorschriften der Menschlichkeit in der früheren DDR. Derartige Fälle müssen jedoch als exemplarische Lektionen in Erinnerung bleiben und dürfen nicht in Vergessenheit geraten – die einzig nützliche Auswirkung, die sie für die Zukunft haben können, ist, daß sie sich nicht wiederholen.

Daher wird die Kommission um folgende Angaben gebeten: Hat sie die genannten Urteile wie auch die früheren Urteile in entsprechenden Fällen verfolgt? Hat sie auf der Grundlage derartiger schrecklicher Erfahrungen der früheren DDR die Absicht, Maßnahmen zur Untersuchung, Unterrichtung und Ausbildung zu fördern, die im Rahmen einer entschlossenen Anti-Doping-Politik dazu beitragen, ähnliche Fälle, jetzt oder in Zukunft, zu verhindern, wobei diese Maßnahmen künftige Sportlergenerationen vor derartigen Übergriffen und Mißbräuchen dauerhaft schützen sollen?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(19. September 2000)

Die Kommission hat mit Interesse die Gerichtsurteile betreffend die früher Deutsche Demokratische Republik (DDR) und Doping verfolgt.

Die Kommission teilt die Ansicht, dass diese Praktiken auf das Schärfste zu verurteilen sind. Von größter Bedeutung ist, dass die Ergebnisse der politischen Motivation, wie sie in der früheren DDR augenscheinlich waren, nicht über Umwege wie Überkommerzialisierung in der heutigen Sportwelt wieder auftauchen.

Der Präsident der Kommission bezog sich in seiner ersten Rede vor dem Parlament am 21. Juli 1999 auf die Bekämpfung des Doping. Die Position der Kommission ist in ihrer Mitteilung über einen Plan für den Beitrag der Gemeinschaft zur Dopingbekämpfung ⁽¹⁾ vom 1. Dezember 1999 enthalten.

Der Plan für den Beitrag enthält ein breites Spektrum möglicher Gemeinschaftsmaßnahmen, die in einer Reihe verschiedener politischer Bereiche, von öffentlicher Gesundheit bis Justiz und Innenpolitik, durchgeführt werden können. Als einer der wichtigsten Bereiche sollte jedoch die Forschung gefördert werden.

Ferner beabsichtigt die Kommission, eine Reihe von Pilotmaßnahmen im Unterrichts- und Informationswesen zu unterstützen.

Mit Hilfe dieses strukturierten Maßnahmenpakets möchte die Kommission die Maßnahmen von Sportorganisation verstärken, die in der Bekämpfung dieser das Image des Sports so sehr schädigenden Geißel die Führung übernehmen sollten.

⁽¹⁾ KOM(1999) 643 endg.

(2001/C 81 E/145)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1970/00

von José Ribeiro e Castro (UEN) an den Rat

(21. Juni 2000)

Betrifft: Untersuchung der Menschenrechtsverletzungen in Ost-Timor

In der Entschließung des Europäischen Parlaments zu Ost-Timor, die am 18. November 1999 angenommen wurde (B5-0271/1999), heißt es in Ziffer 9, daß „das Europäische Parlament (...) den Rat auffordert, weiterhin technische Unterstützung für die UN-Behörden in Ost-Timor zu erwägen, um die Beweise für die im Rahmen der früheren Besetzung des Landes verübten Grausamkeiten zu sichern und zu untersuchen.“

Jüngste offizielle Berichte sowie verschiedene Berichte, die in den letzten Monaten in den Medien veröffentlicht wurden, geben Hinweis auf zahlreiche Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten in diesem Bereich. So werden in dem jüngst dem Europäischen Parlament vorgelegten Bericht über die Reise einer parlamentarischen Delegation nach Indonesien und Ost-Timor (16. bis 21. April 2000) Schwierigkeiten beim Nachweis und der Sicherung der Fakten erwähnt, vor allem in Erklärungen von Präsident Abdurrahman Wahid und von Frau Sidney Jones, Direktorin für Menschenrechte. Zudem heißt es in dem jüngsten Bericht der Delegation des Ausschusses der Versammlung der Portugiesischen Republik über deren Reise nach Ost-Timor vom 9. bis 17. April 2000 u.a., daß die jüngste Entdeckung neuer Massengräber darauf schließen läßt, daß das Ausmaß der ganzen Tragödie in Ost-Timor bei weitem noch nicht bekannt ist.

Andererseits ist über die Tragödie hinaus, die sich unmittelbar nach der Abhaltung des Referendums vom 30. August 1999 abspielte, nichts hinsichtlich der vollständigen Klärung der Grausamkeiten und Menschenrechtsverletzungen durch die indonesischen Behörden im gesamten Zeitraum der Besetzung Ost-Timors bekannt, wie es Geist und Buchstabe der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments forderten, so daß es den Anschein hat, als möchte man dieses Thema einfach für erledigt erklären.

Der Rat wird daher folgendes gefragt: Welche Informationen kann er 6 Monate nach der Annahme der genannten EntschlieÙung des Europäischen Parlaments im Lichte der obigen Überlegungen hinsichtlich der Erfüllung der in der erwähnten Ziffer 9 genannten Forderung machen?

Antwort

(10. Oktober 2000)

Der Rat teilt den Wunsch des Herrn Abgeordneten, dass die in Osttimor begangenen Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts ordnungsgemäß untersucht werden. Er hat den Bericht der Internationalen Untersuchungskommission sowie denjenigen der Indonesischen Menschenrechtskommission begrüßt. Er hat ferner seine Genugtuung darüber zum Ausdruck gebracht, dass im Rahmen der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (UNTAET) mehr Möglichkeiten zur Durchführung kriminaltechnischer Ermittlungen geschaffen worden sind. Die EU leistet nach wie vor sowohl über die Hilfe der Gemeinschaft als auch über die Unterstützungsleistungen der Mitgliedstaaten einen der größten – wenn nicht den größten – Beitrag zur UNTAET und generell zum Wiederaufbau und zur Aussöhnung in Osttimor.

(2001/C 81 E/146)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1972/00

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission

(21. Juni 2000)

Betrifft: Spekulativer Markt für den Verkauf von Milchquoten in der galicischen Landwirtschaft in der Perspektive der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik

Die geplante Reform der gemeinsamen Agrarpolitik sieht Prämien pro Kilogramm Milch vor, die direkt den Landwirten gewährt werden und welche ab dem Jahr 2005 teilweise den Rückgang der Interventionspreise ausgeglichen haben werden. In der galicischen Milchwirtschaft, die eine Kapazität für eine viel höhere als die ihr zugewiesene Milchproduktion hat, entwickelt sich aufgrund dieser Sachlage paradoxerweise ein äußerst spekulativer Markt, der die Möglichkeiten der internen Entwicklung verringert, wenn die Reform der GAP in Kraft treten wird. Beabsichtigt die Kommission, irgendeine Maßnahme zur Vermeidung dieser Art schwerer Verfälschungen der gemeinsamen Agrarpolitik zu ergreifen? Plant die Kommission Maßnahmen zur kostenlosen Verteilung der staatlichen Quotenreserve auf der Grundlage sozio-ökonomischer Kriterien? Beabsichtigt sie, die Möglichkeit der Übertragung von Quoten mit Maßnahmen wie die gleichzeitige Übertragung von Flächen zu verbinden? Führt die galicische Regierung irgendwelche besonderen Verhandlungen mit der Kommission, um diese schädlichen Auswirkungen der für den Milchsektor geltenden Politiken zu korrigieren?

(2001/C 81 E/147)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1973/00**von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission**

(21. Juni 2000)

Betrifft: Milchquoten und Transparenz des Milchmarkts in Galicien

Hat die Kommission irgendeine Maßnahme zur Anerkennung der Realität der galicischen Milcherzeugung, z.B. durch die Erhöhung der zugewiesenen Quoten, vorgesehen, um das jegliche Fehlen von Transparenz zu vermeiden, das zu einem Rückgang der Verkaufspreise führt, was große wirtschaftliche Nachteile für die landwirtschaftlichen Familienbetriebe des Landes mit sich bringt?

(2001/C 81 E/148)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1974/00**von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission**

(21. Juni 2000)

Betrifft: Erhebung von Superabgaben auf die Milchproduktion in Galicien

Plant die Kommission unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die durchschnittliche jährliche Milchquote in Galicien bei lediglich 44 716 kg pro Betrieb liegt — die niedrigste des spanischen Staates, obwohl von dieser Region 35 % der spanischen Milcherzeugung stammen — die Anwendung von Formeln, die vermeiden, daß die Superabgabe die Betriebe betrifft, die nicht eine Produktion erreichten, die der durchschnittlichen Produktion eines spanischen Betriebs entsprechen?

(2001/C 81 E/149)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1976/00**von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission**

(21. Juni 2000)

Betrifft: Für das Jahr 2003 vorgesehene Revision der Abkommen von Berlin in der Perspektive der Reform der GMO für Milch

Erwägt die Kommission eine Revision der GMO für Milch im Jahr 2003, die Bestandteile wie das Verschwinden der derzeitigen historischen Referenzmengen nach Staat und eine neue Konzeption des Rechts zu produzieren vorsieht, das die Beibehaltung der kleinen und mittleren Familienunternehmen gewährleistet, sowie die Festlegung von Garantiepreisen bis zu einer Erzeugung von 100 000 kg auf der Grundlage der Fläche beinhaltet, wobei die Lebensqualität und die Erfüllung einer eindeutigen Vorschrift für die Tierernährung in den Vordergrund gestellt werden, die Hormone, aus Rückständen und Tiermehl hergestellte Erzeugnisse verbietet?

Gemeinsame Antwort**von Herrn Fischler im Namen der Kommission****auf die Schriftlichen Anfragen E-1972/00, E-1973/00, E-1974/00 und E-1976/00**

(18. Juli 2000)

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1256/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor⁽¹⁾ lautet: „Der Rat verpflichtet sich, im Jahr 2003 auf der Grundlage eines Berichts der Kommission eine Halbzeitbewertung mit dem Ziel vorzunehmen, die gegenwärtige Quotenregelung nach dem Jahr 2006 auslaufen zu lassen.“ Allerdings werden die ab 2005 vorgesehenen Direktzahlungen an die Erzeuger derzeit pro Tonne Milchreferenzmenge („Quote“) festgesetzt. Sollte der Rat beschließen, die Quotenregelung abzuschaffen, müsste er alle Konsequenzen ziehen, auch für die Bemessungsgrundlage und die Berechnung der Direktzahlungen. Die Kommission hat bisher weder zum Inhalt ihres Berichts noch zu den Maßnahmen, die sie vorschlagen will, eine endgültige Entscheidung getroffen. Es wäre auch kaum zweckmäßig, bereits jetzt Maßnahmen zu beschließen und sie erst 2003 zu veröffentlichen, d.h. ohne die möglichen Entwicklungen zu berücksichtigen.

Die Referenzmengen der Milchquoten wurde ursprünglich berechnet, um die Erzeugung möglichst auf die Absatzmöglichkeiten insgesamt auszurichten, und anschließend anteilig auf die Mitgliedstaaten entsprechend ihren historischen Referenzproduktionsmengen aufgeteilt. Für Spanien wurden die Referenzmengen dann wiederholt — zuletzt im Rahmen der Agenda 2000 — angehoben, um seine besondere Situation und

seine regionalen Probleme zu berücksichtigen. Für die Zuteilung und die Festsetzung der einzelbetrieblichen Referenzmengen sind die Mitgliedstaaten zuständig, wie auch für die Festsetzung der Prioritäten und der finanziellen Bedingungen. Außerdem lässt die Gemeinschaftsregelung nunmehr den Transfer von Referenzmengen mit und ohne Übertragung von Flächen zu, auch um Spekulationen zu verhindern, wobei die in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften zu beachten sind.

Die Kommission kann mit den regionalen Stellen nur über die offiziellen nationalen Kanäle Verbindung aufnehmen.

Nach Ansicht der Kommission hängt die Transparenz des Milchmarktes in Galicien nicht von einer Erhöhung der Referenzmengen ab, durch die die regionalen Überschüsse, die sich bereits heute erheblich auf die Preise auswirken, weiter ansteigen würden, sondern vielmehr davon, dass die Marktteilnehmer die bestehende Regelung besser einhalten und ihre gesamte Produktion am Markt absetzen.

Sobald ein Mitgliedstaat seine Referenzmenge insgesamt überschreitet, muss die Zusatzabgabe proportional von allen Erzeugern gezahlt werden, die zu dieser Überschreitung beigetragen haben, wobei aber gegebenenfalls die anderswo nicht verwendeten Referenzmengen neugeteilt werden können und die einzelstaatlichen Vorschriften zu beachten sind. Von diesem Prinzip kann nicht abgewichen werden, ohne nicht die gesamte Quotenregelung in Frage zu stellen. Würden also bestimmte Erzeuger, die ihre Referenzmenge überschritten haben, von der Zahlung der Zusatzabgabe befreit, müsste sie von anderen, die ihre Referenzmenge eingehalten haben, bezahlt werden, was unmöglich ist.

(¹) ABl. L 160 vom 26.6.1999.

(2001/C 81 E/150)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1978/00

von Michl Ebner (PPE-DE) an den Rat

(19. Juni 2000)

Betrifft: EU-Sanktionen und Österreich

Der Binnenstaat Österreich, im südlichen Mitteleuropa gelegen, stellt mit seinem Anteil an den Ostalpen und am Donaauraum sowie durch seine Nachbarschaft am mediterranen Bereich eines der Kernländer Europas dar. Seit jeher ist es, bedingt durch seine geopolitische Lage, Kreuzungspunkt zwischen den großen europäischen Kultur- und Wirtschaftsräumen. Von der Grenzmark und der Herrschaft der Babenberger über die 600-jährige Herrschaftszeit der Habsburger bis zur heutigen Republik stand Österreich immer wieder im Mittelpunkt europäischer Geistes- und Kulturgeschichte und hat Europa entscheidend mitgeprägt. Stärker als etwa Schweden, Finnland oder die Schweiz ist die österreichische Wirtschaft intensiv mit der EU verbunden. Es ist daher kaum verwunderlich, daß sich eine große Mehrheit der WählerInnen am 12. Juni 1994 in einer Volksabstimmung für den Beitritt des Landes zur Gemeinschaft aussprach.

Österreich und seine Bevölkerung haben es nicht verdient, weder von bilateralen Beziehungen – wie vordergründig argumentiert wird – noch von europäischen Angelegenheiten – wie de facto – ausgeschlossen zu werden.

Es wird daher an den Rat die Frage gestellt, wann er sich auf Österreichs bedeutende Verdienste um Europa besinnen wird und der sinnlosen Sanktionspolitik ein Ende setzen will.

Antwort

(10. Oktober 2000)

Der Rat hat in dieser Angelegenheit nicht Stellung genommen und kann daher nicht auf die Frage des Herrn Abgeordneten antworten.

(2001/C 81 E/151)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1983/00
von Michael Cashman (PSE) an die Kommission

(21. Juni 2000)

Betrifft: Tanzlehrer

Kann die Kommission mitteilen, ob Pläne für ein europaweites System zur Erfassung von Tanzlehrern bestehen, die ein bestimmtes Tanzprogramm unterrichten?

Kann die Kommission außerdem mitteilen, ob beabsichtigt wird sicherzustellen, daß in einem Mitgliedstaat von Tanzlehrern erworbene Qualifikationen in einem anderen anerkannt werden?

Wird die Finanzierung von Tanzschulen und -einrichtungen durch die Europäische Union erwogen?

Antwort von Frederik Bolkestein im Namen der Kommission

(28. Juli 2000)

Es gibt keine Pläne für ein europaweites System zur Erfassung von Tanzlehrern, die ein bestimmtes Tanzprogramm unterrichten. Es ist nicht beabsichtigt, sicherzustellen, daß die von Tanzlehrern in einem Mitgliedstaat erworbenen Qualifikationen in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden.

Am 21. Dezember 1988 hat der Rat die Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen⁽¹⁾, verabschiedet. Im Juni 1992 wurde die allgemeine Regelung durch die Richtlinie 92/51/EWG⁽²⁾ des Rates ergänzt, die sich auf reglementierte Berufe bezieht, bei denen die Ausbildungsdauer weniger als drei Jahre beträgt. Welche der beiden Richtlinien im konkreten Fall anwendbar ist, hängt davon ab, welches Ausbildungsniveau im Aufnahmemitgliedstaat für den Zugang zum jeweiligen Beruf gefordert wird.

Mit den Richtlinien ist ein Verfahren geschaffen worden, das, in den Fällen, in denen der Beruf, den der Migrant ausüben möchte, im Aufnahmemitgliedstaat reguliert ist, gemeinschaftsweit die Anerkennung von Diplomen erleichtert. Reglementiert ist ein Beruf, dessen Aufnahme oder Ausübung durch nationale Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Qualifikationen gebunden ist.

Der Migrant muß einen individuellen Antrag bei den Behörden des Aufnahmemitgliedstaates stellen. Das Verfahren zur Prüfung des Antrags muss so rasch wie möglich abgeschlossen werden, und eine mit Gründen versehene Entscheidung muß dem Antragsteller spätestens vier Monate nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitgeteilt werden. Gegen diese Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung muß ein gerichtlicher Rechtsbehelf nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung sind unterschiedlich, je nach den im Aufnahmestaat erforderlichen Qualifikationen und dem Ausbildungsniveau des Migranten. Grundsätzlich gilt, dass die Qualifikation anzuerkennen ist, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen zwischen dem im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Qualifikationsniveau und der im Herkunftsmitgliedstaat erworbenen Ausbildung. Bestehen solche Unterschiede, können Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Ablehnung eines Anerkennungsantrages nicht ausgeschlossen werden, zum Beispiel wenn das im Aufnahmemitgliedstaat geforderte Ausbildungsniveau sehr viel höher ist als die vom Migranten erworbene Qualifikation.

Es gibt keine Pläne zur finanziellen Förderung von Tanzschulen und -einrichtungen durch die Gemeinschaft.

⁽¹⁾ ABl. L 19 vom 24.1.1989.

⁽²⁾ ABl. L 209 vom 24.7.1992.

(2001/C 81 E/152)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1984/00**von Bart Staes (Verts/ALE) an den Rat**

(21. Juni 2000)

Betrifft: Teilnahme von Beamten der Kommission an Kommunalwahlen in Belgien

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 des EG-Vertrags hat jeder Unionsbürger das aktive und passive Wahlrecht in Belgien.

Die Kommission soll jedoch eine interne Regelung ausgearbeitet haben, wonach es für Beamte der Kommission äußerst uninteressant ist, sich zur Wahl zu stellen. Bei einer etwaigen Kandidatur sind sie verpflichtet, drei Monate unbezahlten Urlaub zu nehmen.

Diese Maßnahme steht im Widerspruch zu dem Bestreben, Unionsbürger und damit auch Beamte der Kommission in das soziale Gefüge ihres Wohnortes zu integrieren. Zudem wird auf diese Weise die Beteiligung von Beamten an lokalen Beschlußfassungsprozessen grundlegend untergraben.

1. Erkennt der Rat an, daß eine solche Regelung im Widerspruch zu dem Bestreben steht, Unionsbürger, und damit auch Beamte der Kommission voll in das soziale Gefüge ihres Wohnortes zu integrieren? Falls ja, wird der Rat die Kommission ersuchen, die betreffende Regelung aufzuheben? Falls nicht, auf welche Weise ist die Verpflichtung, drei Monate unbezahlten Urlaub zu nehmen, nach Ansicht des Rates mit dem Bestreben vereinbar, Unionsbürger, und damit auch Beamte der Kommission in das soziale Gefüge ihres Wohnortes zu integrieren?

2. Erkennt der Rat an, daß eine solche Regelung die Beteiligung von Beamten bei lokalen Entscheidungsprozessen grundlegend untergräbt? Falls ja, wird der Rat der Kommission empfehlen, die betreffende Regelung aufzuheben? Falls nicht, wie ist die Verpflichtung, drei Monate unbezahlten Urlaub zu nehmen, mit dem Bestreben, Beamte der Kommission voll in den lokalen Beschlußfassungsprozeß miteinzubeziehen, vereinbar?

Antwort

(28. September 2000)

Die Frage des Herrn Abgeordneten betrifft eine interne Regelung der Kommission. In Achtung der Organisationsautonomie jedes Organs ist der Rat der Ansicht, daß die Anfrage an die Kommission gerichtet werden sollte.

Sollte es sich bei der von dem Herrn Abgeordneten genannten Regelung um Artikel 15 des Statuts der Beamten handeln, in dem vorgesehen ist, daß „ein Beamter, der in Ausübung des passiven Wahlrechts für ein öffentliches Wahlamt kandidieren will, einen Urlaub aus persönlichen Gründen zu beantragen hat; die Dauer dieses Urlaubs darf drei Monate nicht überschreiten“ unterstreicht der Rat jedoch, daß diese Bestimmung für die Beamten aller Organe gilt und nur durch eine Änderung des Statuts auf der Grundlage von Artikel 283 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geändert werden kann.

(2001/C 81 E/153)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1986/00**von Giovanni Pittella (PSE) an die Kommission**

(8. Juni 2000)

Betrifft: Bevorstehende Verabschiedung der Vorschläge für das neue Wirtschaftsjahr für Zucker und Festsetzung der Grundpreise für Zuckerrüben sowie Folgen für die süditalienischen Regionen

Gemäß der Verordnung 2038/99 ⁽¹⁾ muß die Kommission im Sommer einen Vorschlag für die Festsetzung der Richtpreise für Zucker und des Grundpreises für Zuckerrüben im Rahmen des Wirtschaftsjahres 2001-2002 vorlegen.

Die Verordnung sieht die schrittweise Verringerung der Beihilfen zur Stützung des Zuckerrübenpreises vor. Im Falle der Durchführung des vorgesehenen Abbaus der Stützungsmaßnahmen ist davon auszugehen, daß der auf 10 400 Lire je Doppelzentner festgesetzte und im Vergleich zu den vorhergegangenen Wirtschaftsjahren bereits um 16 % gesunkene Marktpreis auf weniger als 8 500 Lire je Doppelzentner fallen wird. Eine solche Perspektive würde eine unumkehrbare Krise in diesem Bereich mit schwerwiegenden Folgen für die vier Zuckerfabriken in Süditalien und somit die Beschäftigungslage in den südlichen Regionen hervorrufen.

Sind der Kommission die schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Durchführung ihres Beschlusses für den Rübenanbau und die Zuckerherstellung in Süditalien bekannt?

Wird die Kommission die Bestimmungen in der genannten Verordnung, die eine langsamere Verringerung für die süditalienischen Regionen vorsehen, angemessen berücksichtigen? Wäre sie bereit, die Einführung von zusätzlichen Stützungsmaßnahmen, die die höheren Anbaukosten und die geringere Produktivität der Rübenanbauer in den benachteiligten Gebieten decken, in Erwägung zu ziehen? Hält sie es nicht für angebracht, das System der Zuteilung der Quoten an Italien zu überprüfen, die B-Quote umzuwandeln und gleichzeitig die A-Quote zu erhöhen, um die Zahlung ungerechter Bußgelder durch die Erzeuger der Gebiete mit Entwicklungsrückstand zu begrenzen? Könnte sie diese Möglichkeit prüfen, um das derzeitige Preisniveau aufrechtzuerhalten und eine schwerwiegende Krise zu vermeiden?

(¹) ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(12. Juli 2000)

Vorausschickend ist darauf hinzuweisen, dass die vorgesehene Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker weder die Festsetzung des Richtpreises oder des Grundpreises für Zuckerrüben im Rahmen des Wirtschaftsjahres 2001/2002 betrifft, noch den Bereich staatlichen Beihilfen regelt, d.h. auch nicht der staatlichen Beihilfen in Italien, die bis zum 30. Juni 2001 gewährt werden dürfen.

Dagegen sollen einige Vorschriften zur Quotenregelung und den präferenzbegünstigten Einfuhren geändert werden.

Davon abgesehen ist der Kommission allerdings die schwierige Lage insbesondere des Zuckerrübenbaus in Süditalien durchaus bekannt.

In dem Bemühen um Objektivität möchte die Kommission zwei Bemerkungen zu der vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Senkung des Zuckerrübenpreises um 16 % machen, die die Kommission gar nicht bestreitet. Zum ersten ist ein nicht geringer Teil (etwa 6 %) dieser Senkung darauf zurückzuführen, dass Italien seit dem Wirtschaftsjahr 1998/1999 bei Zucker nicht mehr defizitär ist und dass der Rat aufgrund der Bestimmungen der Basisverordnung „Zucker“ nicht anders konnte, als „nicht-regionale Preise“ für den Zuckersektor in Italien festzusetzen. Daneben trifft ebenfalls zu, dass der restliche Teil der Preissenkung (etwa 10 %) auf die schrittweise Kürzung der staatlichen Beihilfen zurückzuführen ist, die aufgrund von Artikel 53 der Basisverordnung „Zucker“ zugelassen wurden; aufgrund dieses Artikels sollen diese Beihilfen für Süditalien letztmalig im Wirtschaftsjahr 2000/2001 gewährt werden. Dabei ist zu bedenken, dass diese als „vorläufig“ betrachteten staatlichen Beihilfen, die ursprünglich nur im Zeitraum 1968/1969 bis 1974/1975 gewährt werden sollten, insgesamt dann immerhin 32 Jahre lang bestehen. Der Rat, der davon ausging, dass eine derart lange Ausnahmeregelung bei weitem ausreichen müsste, um die erforderliche Umstrukturierung in diesem Sektor abzuschließen und diesen damit in die Lage zu versetzen, sich in einem echten Binnenmarkt zu behaupten, setzte im Dezember 1997 ein eindeutiges Signal, als er mit der Verordnung (EG) Nr. 2613/97 ausdrücklich alle staatlichen Beihilfen im Zuckersektor beendete. Wenn in diesem Zeitraum von 32 Jahren die notwendige Umstrukturierung des Zucker- und Zuckerrübensektors in Italien nicht erfolgt ist, kann dies nur bedauert werden.

Unter diesen Umständen kann die Kommission die Fragen des Herrn Abgeordneten insbesondere zu zusätzlichen Maßnahmen zur Unterstützung bzw. Aufrechterhaltung des derzeitigen Preisniveaus in Süditalien nicht positiv beantworten.

(2001/C 81 E/154)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1987/00
von Eija-Riitta Korhola (PPE-DE) an den Rat

(13. Juni 2000)

Betrifft: Status religiöser Minderheiten in Pakistan

Auf General Musharraf wird von religiösen Parteien immer stärkerer Druck ausgeübt, um ihn zum Verzicht auf die von ihm zugesagte Einführung grundlegender Reformen zur Verbesserung des Status religiöser Minderheiten in Pakistan zu veranlassen. Der Chief Executive hat dem Drängen, die vorgesehene Reform des Verwaltungsverfahrens für die Registrierung von Blasphemiefällen nicht durchzuführen, bereits nachgegeben. Dies wurde am 16. Mai 2000 bekanntgegeben, nachdem zwei Wochen zuvor ein neuer Blasphemiefall gegen Kungri Masih, einen 27-jährigen Christen aus Faisalabad, registriert worden war. Außerdem wurden Anfang Mai die Brüder Rasheed und Saleem Masih, zwei Christen aus Pasrur, wegen Blasphemie zu 35 Jahren Gefängnis verurteilt. Diese drei Männer sind die jüngsten der zahlreichen Opfer der vielfach mißbrauchten pakistanischen Blasphemiegesetze.

Sind dem Rat diese Fälle bekannt, und hat er irgendetwas für diese Männer unternommen? Hat der Rat die Absicht, General Musharraf bei seinen Bemühungen um die Durchsetzung anderer Reformen wie der Wiedereinführung des gemeinsamen Wahlsystems und der Reform der Koranschulen zu ermutigen?

Antwort

(28. September 2000)

Der Rat ist sich der allgemeinen Probleme bewußt, die die Frau Abgeordnete in ihrer Anfrage anführt, und insbesondere der Unentschlossenheit des Chief Executive, General Musharraf, das pakistanische Blasphemiegesetz zu reformieren. Die Einzelfälle Rasheed und Saleem Masih hat der Rat jedoch bisher noch nicht erörtert.

Wie der Frau Abgeordneten bekannt ist, wurde der regelmäßige politische Dialog zwischen der Europäischen Union und Pakistan sowie auch die Unterzeichnung des Kooperationsabkommens EG-Pakistan nach dem Militärputsch von General Musharraf, der die demokratisch gewählte Regierung Pakistans im Oktober 1999 gestürzt hat, ausgesetzt. Der Rat wird das Thema Toleranz, Freiheit der Religionsausübung und Rechte der Minderheiten in Pakistan jedoch weiterhin auf Ad-hoc-Basis zur Sprache bringen, wann immer sich eine geeignete Gelegenheit bietet. Ebenso haben die EU-Missionsleiter in Islamabad in der Vergangenheit Einzelfälle von Menschenrechtsverletzungen direkt gegenüber den pakistanischen Behörden angesprochen und werden dies auch in Zukunft tun. Der Rat hofft, daß der jüngste Aufruf von General Musharraf an die islamischen Glaubensführer anlässlich seiner Rede auf der Konferenz von Seerat Mitte Juni, die Menschenrechte in größerem Maße zu beachten und Gewalttaten sektiererischer Gruppen in Pakistan ein Ende zu setzen, Ergebnisse zeitigen wird.

Auch auf multilateraler Ebene setzt die Union ihre Anstrengungen zur Bekämpfung von Intoleranz und Gewalt aus Gründen der Religion oder der Überzeugung fort. In diesem Zusammenhang haben die Mitgliedstaaten vor kurzem gemeinsam die Resolution über die Durchführung der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung unterstützt, die von Irland eingebracht und auf der 56. Tagung der Menschenrechtskommission der VN (20. März-28. April 2000) einvernehmlich angenommen worden ist.

(2001/C 81 E/155)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1997/00
von Isidoro Sánchez García (ELDR) an die Kommission

(21. Juni 2000)

Betrifft: Einzeldarlehen der Europäischen Investitionsbank für die Kanarischen Inseln

Wie hoch war der Gesamtbetrag der Einzeldarlehen der Europäischen Investitionsbank für die Kanarischen Inseln im Zeitraum 1994-1999 und für welche Bereiche und Institutionen war diese Finanzierung jeweils bestimmt?

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(27. Juli 2000)

Die Europäische Investitionsbank (EIB) teilt der Kommission mit, dass sie im Zeitraum 1994-1999 Einzeldarlehen in einem Gesamtbetrag von 363,41 Mio. € auf den Kanarischen Inseln vergeben hat, die für die Bereiche Telekommunikation und Wasserwirtschaft sowie zum Ausbau der vier Flughäfen der Inseln bestimmt waren. Diese Darlehen zielten darauf ab, die territoriale Kontinuität zwischen dem Festland und den Inseln sicherzustellen sowie die Infrastruktur zu verbessern, was sowohl der Bevölkerung der Inseln als auch dem Fremdenverkehr zugute kommt, der für die Wirtschaft der Inseln von großer Bedeutung ist. Die Darlehen lassen sich wie folgt aufliedern:

(Mio. €)

| Jahr | Projekt | Investor | Sektor | EIB- Darlehen |
|-----------|---|--------------------|-------------------|---------------|
| 1994 | Anschaffung, Positionierung und Betrieb von zwei Nachrichten- und Fernsehsatelliten | Hispasat | Telekommunikation | 0,41 |
| 1994 | Verbesserung der Abwasserbehandlung, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgungsinfrastruktur | Aguas de Canarias | Umwelt | 63,04 |
| 1995 | Modernisierung und Erweiterung des Telekommunikationsnetzes | Telefónica | Telekommunikation | 23,72 |
| 1996 | Modernisierung und Erweiterung des Telekommunikationsnetzes | Telefónica | Telekommunikation | 8,27 |
| 1996 | Verbesserung der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen | Aguas de Canarias | Umwelt | 37,68 |
| 1996 | Modernisierung und Ausbau von vier Flughäfen auf Teneriffa (2), Lanzarote and Fuerteventura | AENA | Verkehr | 27,87 |
| 1997 | Modernisierung und Ausbau von vier Flughäfen auf Teneriffa (2), Lanzarote and Fuerteventura | AENA | Verkehr | 39,25 |
| 1998 | Verbesserung des Straßennetzes | Ministerio Fomento | Verkehr | 47,45 |
| 1999 | Ausbau des Stromübertragungs- und -verteilungsnetzes | Endesa | Energie | 27,72 |
| 1999 | Ausbau des Straßennetzes | Ministerio Fomento | Verkehr | 88,00 |
| Insgesamt | | | | 363,41 |

Außerdem wurden nach Angaben der EIB im Bezugszeitraum Investitionen von 158 kleinen und mittleren Unternehmen und Gebietskörperschaften im Umfang von insgesamt 133,04 Mio. € aus Globaldarlehen finanziert.

(2001/C 81 E/156)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2012/00**von Christoph Konrad (PPE-DE) an die Kommission**

(21. Juni 2000)

Betrifft: Fehlende Vorschriften für den Gebrauch mobiler Arbeitsmaschinen

1. Aus welchem Grund unterliegt der Verkehr mobiler Arbeitsmaschinen (z.B. Anhängerkräne), d.h. faktisch die Nutzung dieser Maschinen, divergierenden nationalen Regelungen? Wieso wurde lediglich die Konstruktion dieser Maschinen durch die Richtlinie Nr. 98/37/EG europaweit einheitlich geregelt?
2. Was gedenkt die Kommission gegen die Diskriminierung der Hersteller zu unternehmen, deren Maschinen aufgrund der unterschiedlichen nationalen Vorschriften für den Gebrauch keine Abnahme finden?
3. Wie verteidigt die Kommission darüber hinaus die Verhinderung kostengünstiger Serienproduktion sowie die unnötigen Kosten, die den Herstellern dieser Maschinen wegen der Sonderanfertigungen für jedes Land entstehen?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(8. September 2000)

Die Regelung des Inverkehrbringens und der Inbetriebnahme von Maschinen, auch von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft. Daher sind die einschlägigen Vorschriften durch die Maschinenrichtlinie 98/37/EG⁽¹⁾ harmonisiert. Jede Maschine, die den grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie genügt, kann somit in jedem Mitgliedstaat verkauft werden.

Die Bestimmungen für die Benutzung der Maschinen sind ebenfalls auf Gemeinschaftsebene harmonisiert. Die Richtlinie 89/655/EWG⁽²⁾, in der geltenden Fassung, erlaubt den Mitgliedstaaten allerdings, Mindestanforderungen zum Schutz von Personen festzulegen, sofern dies keine Änderungen der Maschinen zur Folge hat.

Für die Regelung der Teilnahme selbstfahrender Arbeitsmaschinen am Straßenverkehr sind hingegen, gemäß dem Subsidiaritätsprinzip, die Mitgliedstaaten zuständig. Sie können daher unter Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags und insbesondere der Artikel 28 und 30 (ex-Artikel 30 und 36) EG-Vertrag Anforderungen festlegen, die sie zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit für notwendig erachten.

Die Kommission hat mehrmals von den Herstellern mobiler Arbeitsmaschinen Informationen über eventuell vorhandene Hemmnisse erbeten. Solche Angaben hat sie bis jetzt nicht erhalten. Da auch keine konkreten Beweise vorliegen, teilt die Kommission nicht die Ansicht des Herrn Abgeordneten über das Vorhandensein von Handelshemmnissen, die auf einzelstaatliche Bestimmungen über die Verwendung mobiler Arbeitsmaschinen im Straßenverkehr zurückzuführen wären.

⁽¹⁾ Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen, ABl. L 207 vom 23.7.1998.

⁽²⁾ Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. L 393 vom 30.12.1989.

(2001/C 81 E/157)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2021/00

von Gerhard Hager (NI) an die Kommission

(21. Juni 2000)

Betrifft: Fortschritte im Bereich des Corpus Iuris

Anhand des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Bekämpfung von Betrug und Fälschungen im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln konnte festgestellt werden, daß die Kommission eine neue Technik für die Annäherung der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten anwendet. Es wird nicht mehr eine einheitliche Textierung der Straftatbestände in allen Mitgliedstaaten angestrebt, sondern nur noch ein genau beschriebenes Ergebnis, welches in allen Mitgliedstaaten erzielt werden soll. Das Ziel eines europäischen Strafrechtskatalogs wird damit offensichtlich wohl nicht mehr weiterverfolgt.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, folgende Fragen an die Kommission zu stellen:

1. Wie weit sind die Arbeiten im Zusammenhang mit Corpus Iuris gediehen?
2. Welche Kosten sind mit diesen Arbeiten verbunden?
3. Hält die Kommission eine Fortsetzung dieser Arbeiten angesichts des Umschwenkens auf die oben angeführte neue Regelungstechnik noch für sinnvoll?

Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission

(8. September 2000)

Die Kommission möchte als erstes darauf hinweisen, dass der Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Betrug und Fälschungen im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln⁽¹⁾ nichts mit dem Corpus Iuris an sich zu tun hat. Mit diesem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass Betrug und Fälschungen im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln in allen Mitgliedstaaten als Straftatbe-

stand anerkannt und mittels wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen geahndet werden. Gemäß Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b (vormals Artikel K.6) des Vertrags über die Europäische Union kann der Rat Rahmenbeschlüsse zur Annäherung der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten fassen, die diesen zwar verbindlich die Erreichung eines bestimmten Ergebnisses vorschreiben, jedoch den innerstaatlichen Behörden die Entscheidung über Form und Methode überlassen und nicht unmittelbar rechtswirksam sind. Im Bereich des dritten Pfeilers wird sich daher eine völlig einheitliche Textierung nur in ganz seltenen Ausnahmefällen verwirklichen lassen.

Die Arbeiten des Corpus Juris⁽²⁾ haben den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften zum Gegenstand. Sie wurden von der Universität Utrecht ausgeführt und von der Kommission mit 493 000 € bezuschußt (Sachverständigensitzungen, Organisation, Übersetzung, Veröffentlichung). Ein Teil der Folgestudie zum Corpus Juris, die insgesamt rund 2000 Seiten umfassen wird, ist bereits veröffentlicht worden⁽³⁾. Nach Auffassung der Kommission behalten diese Arbeiten durchaus weiter ihre Daseinsberechtigung, insbesondere mit Blick auf die Regierungskonferenz. Sie sollen der Kommission u.a. Erkenntnisse zur Problematik der Europäischen Staatsanwaltschaft liefern. Der Herr Abgeordnete wird hierzu auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-2596/1999 von Herrn Hannan⁽⁴⁾ sowie auf ihre Mitteilung vom 28. Juni 2000⁽⁵⁾ verwiesen. Die Kommission bereitet derzeit einen ergänzenden Beitrag zu ihrer Stellungnahme betreffend den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und die Betrugsbekämpfung vor, die sie im Rahmen der Regierungskonferenz abgeben wird; darin befasst sie sich spezifisch mit einem strategischen Gesamtkonzept⁽⁶⁾ für den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und die Einrichtung einer europäischen Strafverfolgungsbehörde.

(1) KOM(1999) 438 endg.

(2) Der Corpus Juris ist über Internet abrufbar: <http://www.law.uu.nl/wiarda/corpus/index1.htm>.

(3) Die Anwendung des Corpus Juris in den Mitgliedstaaten, M. Delmas-Marty/J.A.E Vervaele, Intersentia, Utrecht, 2000.

(4) ABl. C 280 E vom 3.10.2000, S. 79.

(5) KOM(2000) 358 endg.

(6) KOM(2000) 34 endg.

(2001/C 81 E/158)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2037/00

von **Camilo Nogueira Román (Verts/ALE)** an den Rat

(22. Juni 2000)

Betrifft: Vorschlag des deutschen Außenministers Joschka Fischer zur Bildung einer Föderation von Nationalstaaten

Prüft der Europäische Rat den im Rahmen der Arbeiten zur Vorbereitung der Regierungskonferenz vom deutschen Außenminister gemachten Vorschlag, durch den der Fragenkatalog für die für dieses Jahr vorgesehene Reform der Verträge noch erweitert wird? Ist der Rat der Ansicht, daß das Verfahren einer verstärkten Zusammenarbeit rechtlich gesehen über die Einführung einer Zusammenarbeit in konkreten Fragen hinaus eine institutionelle Reform, wie sie der Vorschlag von Joschka Fischer vorsieht, ermöglichen würde? Wäre es möglich, daß als Folge einer verstärkten Zusammenarbeit eine Regierung und ein Parlament mit zwei Kammern von nur einigen Mitgliedstaaten gebildet würden, so daß es dann zwei Räte, zwei Kommissionen und zwei Parlamente der Europäischen Union geben würde?

Antwort

(10. Oktober 2000)

Der Herr Abgeordnete sollte bedenken, dass die Überlegungen von Joschka Fischer zur Erweiterung des Fragenkatalogs für die für dieses Jahr vorgesehene Reform der Verträge weder an den Rat noch an die Regierungskonferenz als solche gerichtet waren. Über seine speziellen Ansichten hat daher keine Diskussion stattgefunden. Es wäre auch völlig unangemessen, wenn der Rat als Institution die von einem einzelnen Mitglied vertretenen Ansichten kommentieren würde.

Wie der Herr Abgeordnete darüber hinaus sicherlich weiß, ist der Rat an der Arbeit der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten nicht beteiligt und kann daher zum Konferenzgeschehen nicht Stellung nehmen. Das Europäische Parlament hingegen ist mit zwei Beobachtern eng an den vorbereitenden Arbeiten der Konferenz beteiligt.

(2001/C 81 E/159)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2040/00
von Gorka Knörr Borràs (Verts/ALE) an die Kommission

(16. Juni 2000)

Betrifft: Strukturfonds

Die Kommission wird gebeten, mitzuteilen, wieviel Millionen Euro die Autonomen Regionen Andalusien, Galicien, Navarra, Baskenland und Katalonien im Zeitraum 2000-2006 an Beihilfen aus den Strukturfonds erhalten werden. Sie wird ferner gebeten, eine Aufschlüsselung der Mittel sowohl nach Beihilfen aus dem EFRE, ESF, EAGFL und FIAF als auch nach Beihilfen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen Leader+, Interreg, URBAN und EQUAL vorzulegen.

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(14. Juli 2000)

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Höhe und Aufschlüsselung der Strukturfondsmittel, die die Autonomen Regionen Andalusien, Galicien, Navarra, Baskenland und Katalonien im Programmplanungszeitraum 2000-2006 erhalten werden, genau einzuschätzen. Die Verhandlungen mit der spanischen Regierung über die Ziel-1- und Ziel-2-Interventionen in Spanien dauern noch an.

Für die Ziele 1 und 2 hat die Kommission den Mitgliedstaaten Vorschläge zur Aufteilung der verfügbaren Mittel auf die einzelnen Regionen übermittelt. Diese Vorschläge hat die Kommission für alle Mitgliedstaaten nach demselben Verfahren erstellt. Den Spanien betreffenden Vorschlag wird die Kommission dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt übermitteln.

Es sei allerdings darauf hingewiesen, daß der Vorschlag lediglich indikativen Charakter hat und die Möglichkeit, im Rahmen von Ziel 1 multiregionale thematische Programme durchzuführen, nicht ausschließt. Die endgültige Aufteilung werden der Mitgliedstaat und die Kommission bei der Verabschiedung der Gemeinsamen Förderkonzepte und der einheitlichen Programmplanungsdokumente im beiderseitigen Einvernehmen vornehmen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch nicht abzusehen, welche Beträge die genannten Regionen aus Mitteln der Gemeinschaftsinitiativen Interreg, Urban, Equal und Leader erhalten werden.

Über die Maßnahmen, die im Rahmen von Ziel 3 durchgeführt und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert werden sollen, wird ebenfalls zur Zeit mit der spanischen Regierung verhandelt. Insgesamt stehen für Ziel-3-Maßnahmen in Spanien 2 140 Millionen EUR (Preise von 1999) zur Verfügung. Davon entfallen 38,07 % auf Maßnahmen, die von den Regionen verwaltet werden, und 61,93 % auf Maßnahmen, bei denen die Zentralregierung federführend ist. Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar eine vorläufige Aufschlüsselung der Mittel nach regionalen und multiregionalen Maßnahmen.

(2001/C 81 E/160)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2051/00
von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission

(27. Juni 2000)

Betrifft: Etikettierung von Wein, Spirituosen und anderen alkoholischen Erzeugnissen

Kann die Kommission erläutern, weshalb es im Gegensatz zu der Regelung für Lebensmittel bei Wein, Spirituosen und anderen zum Verzehr bestimmten alkoholischen Getränken nicht vorgeschrieben ist, die Inhaltsstoffe, einschließlich Zusatzstoffen, auf dem Etikett zu deklarieren?

Kann die Kommission ferner mitteilen, ob sie beabsichtigt, auf dem Etikett von zum Verzehr bestimmten alkoholischen Getränken mehr Informationen anzugeben, damit die Verbraucher den Inhalt des von ihnen konsumierten Erzeugnisses besser beurteilen können?

Antwort von Herrn Byrne Im Namen der Kommission

(15. September 2000)

In seiner ursprünglichen Fassung lautet Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 79/112/EWG⁽¹⁾ wie folgt: „Bezüglich der Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent legt der Rat auf Vorschlag der Kommission vor Ablauf von vier Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die Einzelheiten der Angabe der Zutaten und gegebenenfalls des Alkoholgehalts auf der Etikettierung fest“.

Angesichts der Spezifität dieser Erzeugnisse ist es in der Tat nicht möglich, die in der Richtlinie festgelegten Modalitäten hinsichtlich der Angabe der Zutaten in Lebensmitteln im allgemeinen ohne weiteres zu übertragen.

Aus diesem Grund legte die Kommission dem Rat im Oktober 1982 einen ersten Vorschlag zur Angabe des Alkoholgehalts und der Zutaten auf dem Etikett alkoholischer Getränke vor. Der Teil des Vorschlags, der sich auf die Angabe der Zutaten bezog, fand jedoch keine Zustimmung und wurde im Rahmen eines weiteren, im April 1992 dem Rat vorgelegten Vorschlags erneut aufgegriffen, wiederum ohne eine qualifizierte Mehrheit zu erzielen.

Im Februar 1997⁽²⁾ unterbreitete die Kommission daher dem Parlament und dem Rat erneut einen Vorschlag. Nachdem das Parlament den Vorschlag im Februar 1999 in erster Lesung geprüft hatte, übermittelte die Kommission im Juli 1999⁽³⁾ dem Rat den geänderten Vorschlag.

Der Rat hat diesen Vorschlag bisher noch nicht geprüft. Die Kommission teilt die Ansicht des Herrn Abgeordneten, daß der Verbraucher Anspruch auf mehr Informationen über die Zutaten alkoholischer Getränke hat.

Angesichts der Harmonisierungsschwierigkeiten in diesem Bereich steht es den Mitgliedstaaten frei, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EG-Vertrags, auf nationaler Ebene die Angabe der Zutaten für jene alkoholischen Getränke vorzuschreiben, die keiner gemeinschaftlichen Etikettierungsvorschrift unterliegen.

⁽¹⁾ Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür – ABl. L 33 vom 8.2.1979 – kodifiziert durch die Richtlinie 2000/13/EG des Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 – ABl. L 109 vom 6.5.2000.

⁽²⁾ ABl. C 106 vom 4.4.1997.

⁽³⁾ KOM(1999) 339 endg.

(2001/C 81 E/161)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2052/00
von Jeffrey Titford (EDD) an den Rat**

(27. Juni 2000)

Betrifft: Verbot politischer Parteien

Ich habe mich mit dem Entwurf der Charta der Grundrechte der Europäischen Union befaßt. In Artikel 17 wird unter der Überschrift „Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit“ das Recht angesprochen, „sich [...] friedlich mit anderen zu versammeln [...]“; dazu gehört auch das Recht, Gewerkschaften oder politische Parteien zu gründen und diesen beizutreten.“

Meine Partei unterstützt diesen Artikel uneingeschränkt, da sie der Auffassung ist, daß das Recht, sich friedlich mit anderen zu versammeln, das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten, und das Recht, politische Parteien zu gründen, in jeder Gesellschaft so verbindlich wie nur möglich gewährleistet sein muß.

Das Europäische Parlament hat indessen vor kurzem Vorschläge gebilligt, die im Rahmen der Regierungskonferenz im Laufe dieses Jahres erörtert werden sollen und die darauf abzielen, politische Parteien, wie etwa die Freiheitliche Partei von Jörg Haider in Österreich, zu verbieten. Kann der Rat erläutern, wie die Europäische Union das Verbot irgendeiner politischen Partei in Erwägung ziehen kann, wenn ein derartiges Vorgehen einen grundlegenden Verstoß gegen den Entwurf von Artikel 17 des Entwurfs der Charta der Grundrechte darstellen würde?

Wird der Ministerrat nunmehr davon absehen, Vorschläge, die sich auf das Verbot politischer Parteien in der Europäischen Union beziehen, weiterzubehandeln?

Antwort

(10. Oktober 2000)

Die in der Anfrage des Herrn Abgeordneten aufgeworfene Frage ist niemals im Rahmen des Rates erörtert worden.

(2001/C 81 E/162)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2056/00
von Adriana Poli Bortone (UEN) an die Kommission**

(27. Juni 2000)

Betrifft: Illegale Einwanderung aus den Balkanländern nach Apulien

Seit nunmehr vielen Jahren landen an den Küsten Apuliens illegale Zuwanderer vor allem aus den Balkanländern, was sich im Hinblick auf Kriminalität (Waffen und Drogenhandel, Prostitution), Sicherheit und Wirtschaft (schwere Beeinträchtigung des Fremdenverkehrs) auswirkt.

Die Menschen werden mit allen möglichen Fahrzeugen wie Schlauchboten und unsicheren Kähnen befördert; dies bedeutet eine erhebliche Gefährdung von Beförderern und Fahrgästen (insbesondere von Kindern).

Kann die Kommission mitteilen, ob sie den Schiffs- und Luftverkehr zwischen Apulien und den europäischen Ländern, insbesondere den Balkanländern, erweitern will, um u.a. der unrechtmäßigen Beförderung illegaler Zuwanderer entgegenzuwirken?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(19. September 2000)

Die Kommission weist darauf hin, dass die Ausweitung des Schiffs- und Luftverkehrs zwischen Apulien und den Balkanländern unbeschadet von Artikel 80 (2) (ex-Artikel 84) EG-Vertrag in die Zuständigkeit der italienischen Behörden fällt und sie in dieser Frage keine Kompetenz besitzt.

Dass derart viele Zuwanderer aus Balkanländern organisierte kriminelle Netze in Anspruch nehmen, um sich unter gefährlichen Umständen illegal an die Küsten Apuliens befördern zu lassen, ist nach Auffassung der Kommission nicht auf mangelnde Transportkapazitäten zurückzuführen.

Die Kommission wird daher keine Vorschläge zur Ausweitung des Schiffs- und Luftverkehrs zwischen Apulien und den Balkanländern unterbreiten.

(2001/C 81 E/163)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2060/00
von Arlindo Cunha (PPE-DE) an die Kommission**

(27. Juni 2000)

Betrifft: Verträge im Rahmen der Programme TACIS, PHARE, MED, FED und AL — Asien und Lateinamerika

Die Kommission wird in Anbetracht der Bedeutung der Entwicklungszusammenarbeit, die die Europäische Union für eine Vielzahl von Drittländern leistet, gebeten, anzugeben, wie die Entwicklung der Verträge

aussah, die in den letzten 5 Jahren von Ländern der Europäischen Union im Rahmen der Programme TACIS, PHARE, MED, FED und AL – Asien und Lateinamerika – Unternehmen zugewiesen wurden, wobei jeweils nach Jahren und für den gesamten Zeitraum

1. die Anzahl der Verträge; und
2. der Gesamtwert der Verträge; – anzugeben ist.

Für jeden einzelnen Punkt wird um Angabe des Teils, der durch direkte Auftragsvergabe zugewiesen wurde, und des durch Preiswettbewerb zugewiesenen Teils gebeten, wobei auch die für die Vergabe zuständigen Gremien (Kommission bzw. Empfängerländer) anzugeben sind.

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(24. Juli 2000)

Bevor 1998 der Gemeinsame Dienst für Außenbeziehungen (SCR) ins Leben gerufen wurde, wurden die Auslandshilfe innerhalb der Kommission von fünf Generaldirektionen verwaltet. Alle entsprechenden Programme zeichneten sich durch äußerst komplexe Vorschriften und Verfahren aus.

Außer bei den im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanzierten Aufträgen konnte aufgrund dieser aufgesplitterten Verwaltung der Hilfe für Drittländer kein EDV-System eingerichtet werden, das den Abruf von Informationen über Verträge und Finanzvolumen ermöglicht, wie sie der Herr Abgeordnete erbeten hat. Die Kommission hat die Entwicklung eines EDV-Systems in die Wege geleitet, das diesem Zweck dienen soll.

Auf der Internetseite des SCR⁽¹⁾ abgerufen werden können bereits Informationen über die Veröffentlichung der Ankündigung von Ausschreibungen (Vorabinformation), ihre Bekanntmachung, aus der die Auswahl- und Vergabekriterien hervorgehen, sowie Bekanntmachungen über vergebene Aufträge, Ausschreibungen, Auswahlverfahren und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen.

Die Kommission lässt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments ein Exemplar der verfügbaren Jahresberichte über die im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanzierten Aufträge zukommen.

⁽¹⁾ http://europa.eu.int/comm/scr/tender/index_en.htm.

(2001/C 81 E/164)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2063/00 von Juan Naranjo Escobar (PPE-DE) an die Kommission

(16. Juni 2000)

Betrifft: Konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Ausführung des Haushaltsplans im Bereich der Außenpolitik

Am 5. Juni dieses Jahres legte Kommissionsmitglied Patten dem Europäischen Parlaments einige statistische Daten (Grafiken) vor, aus denen die derzeitige mangelnde Abstimmung innerhalb der Rubrik 4 zwischen der politischen Beschlußfassung, die zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln führt, und der effektiven Ausführung derselben sowohl bei den Verpflichtungs- als auch Zahlungsermächtigungen hervorgeht.

Welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen, um diese unzureichende Verwaltung im Hinblick auf die Arbeitsmethoden der Kommission sowie die auf die betroffenen Programme anwendbaren Regelungen und die Humanressourcen, die diese Programme verwalten, zu korrigieren?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(14. Juli 2000)

Das für Außenbeziehungen zuständige Mitglied der Kommission hat Statistiken über den noch auszuführenden Restbetrag der verschiedenen Kooperationsprogramme mit Drittländern vorgelegt. Dieser Betrag stellt die Differenz zwischen den gebundenen und den im Rahmen der Programme ausgezahlten Summen dar. Diese Restbeträge zählen zu den Indikatoren für den Fortschritt der Programme am Ort der Maßnahmen. Ein vergleichsweise hoher oder ständig steigender Restbetrag kann darauf hindeuten, dass es bei einem Programm Absorptionsschwierigkeiten gibt.

Solche Absorptionsschwierigkeiten können verschiedene Ursachen haben, die sowohl beim Empfänger als auch beim Geber zu suchen sind: ein zu schwerfälliger Regelungsrahmen, Fehlen geeigneter Humanressourcen, äußere Einwirkungen (Naturkatastrophen) und politische oder organisatorische Veränderungen auf Seiten der Empfänger.

Die Kommission hat soeben Reformmaßnahmen für die Verwaltung der Hilfe für Drittländer⁽¹⁾ beschlossen, mit denen die Leistung und Effizienz der Hilfsprogramme verbessert werden sollen. Die betreffende Mitteilung enthält einen Maßnahmenkatalog sowie einen Zeitplan, in dem alle von der Kommission geplanten Maßnahmen im einzelnen aufgeführt werden. Dazu gehören die Umwandlung des Gemeinsamen Dienstes für Außenbeziehungen in ein Büro und die stärkere Dekonzentration und Dezentralisierung der Verwaltung. Im Rahmen des Berichtungsschreibens zum Haushaltsvorentwurf für das Jahr 2001, das die Kommission im September vorzulegen beabsichtigt, wird auf die Humanressourcen, einschließlich derjenigen, die gegenwärtig über Büros für Technische Hilfe rekrutiert werden, eingegangen. Eine verstärkte Dekonzentration hat Auswirkungen auf den Haushalt und kann nur gelingen, wenn die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

⁽¹⁾ SEK(2000) 814.

(2001/C 81 E/165)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2066/00
von Margrietus van den Berg (PSE) an die Kommission

(16. Juni 2000)

Betrifft: Fußball-Europameisterschaft 2000 und der Schwarzhandel mit Eintrittskarten

Die französische Justiz führt zur Zeit eine Untersuchung des Unternehmens ISL-France durch. Hierbei handelt es sich um die Tochtergesellschaft des Marketingbüros ISL, dem wichtigsten Partner der Stiftung Euro 2000 bei der Organisation der Fußball-Europameisterschaft 2000.

ISL-France steht unter dem Verdacht, während der Fußball-Weltmeisterschaft, die 1998 in Frankreich ausgetragen wurde, ihr zugeteilte Eintrittskarten auf dem Schwarzmarkt verkauft zu haben. Die Muttergesellschaft ISL sei über diese Aktivitäten informiert gewesen.

Die Probleme im Zusammenhang mit dem Kartenverkauf während der WM 1998 veranlaßten die Europäische Kommission damals, eine Untersuchung über einen eventuellen Verstoß der ISL-France gegen die Wettbewerbsvorschriften durchzuführen.

Auch im Rahmen der EM 2000 wird bereits ein lebhafter Schwarzhandel mit Eintrittskarten festgestellt, der trotz der namentlich ausgestellten Eintrittskarten in den letzten Wochen offenbar floriert.

1. Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen nach Rücksprache mit der Stiftung Euro 2000 getroffen wurden, um den Schwarzhandel mit Eintrittskarten zu vermeiden?
2. Kann die Kommission mitteilen, welche Lehren aus dem Debakel von 1998 gezogen wurden und welche Maßnahmen nach Rücksprache mit der ISL getroffen wurden, um den Schwarzhandel mit Eintrittskarten zu vermeiden?
3. Teilt die Kommission die Auffassung, daß eine verstärkte europäische Zusammenarbeit, zum Beispiel im Bereich des Informationsaustausches im weitesten Sinne, einen Beitrag zur Bekämpfung des Schwarzhandels mit Eintrittskarten leisten kann?
4. Beabsichtigt die Kommission, weitere Maßnahmen im Hinblick auf eine gemeinsame Vorgehensweise zur Bekämpfung des Schwarzhandels mit Eintrittskarten auf europäischer Ebene zu ergreifen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(19. Juli 2000)

Die Regelungen für den Verkauf von Eintrittskarten zur Euro 2000 wurden vom Europäischen Fußballverband UEFA als Turnierveranstalter, vertreten durch die Euro 2000-Stiftung als Organisationskomitee, festgelegt. Diese Regelungen wurden der Kommission im März 1999 mitgeteilt, um ihre Übereinstimmung mit den europäischen Wettbewerbsvorschriften festzustellen. Die Kommission hat weder mit der Euro 2000-Stiftung noch mit ISL Gespräche über die Angemessenheit der von der UEFA geplanten Sondermaßnahmen gegen Kartenverkäufe auf dem Schwarzmarkt geführt.

Am 7. Juni 2000 wurde die UEFA per Verwaltungsschreiben von der Kommission darüber unterrichtet, dass die mitgeteilten Verkaufsregelungen, einschließlich der aus Sicherheitsgründen notwendigen Regelungen zur Verhinderung der Kartenverkäufe auf dem Schwarzmarkt, mit den europäischen Wettbewerbsvorschriften übereinstimmen. Die Kommission begrüßte insbesondere die Entscheidung der UEFA, den europäischen Bürgern die Möglichkeit zu geben, Eintrittskarten für alle Spiele zu fairen und nicht diskriminierenden Bedingungen zu erwerben, ohne dabei das besondere Interesse der Anhänger aus den Teilnehmerländern an Eintrittskarten für die Spiele ihrer eigenen Nationalmannschaft zu vernachlässigen. Diese Regelungen standen in krassem Widerspruch zu den Regelungen bei der Weltmeisterschaft 1998, als nicht in Frankreich ansässige Bürger diskriminiert wurden, und die Kommission Maßnahmen gegen das örtliche Organisationskomitee ergreifen mußte.

Die Kommission ist der Auffassung, dass eine engere europäische Zusammenarbeit beim Informationsaustausch, insbesondere der Polizeibehörden, notwendig ist, um den Handel mit Schwarzmarkttickets zu verhindern. Dieser Informationsaustausch muss jederzeit vereinbar sein mit den Vorschriften der Gemeinschaft zum Datenschutz.

Die Durchführung der Euro 2000 wird im Rahmen eines niederländisch-belgischen Projekts ausgewertet, das finanziell durch OISIN, das Programm der Europäischen Union zur Förderung der Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden, unterstützt wird. Die Kommission will die Schlußfolgerungen dieses Projekts abwarten, bevor sie weitere Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene beschließt. Hierzu gehören auch Maßnahmen zur Verhinderung von Kartenverkäufen auf dem schwarzen Markt.

(2001/C 81 E/166)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2070/00
von Roger Helmer (PPE-DE) an die Kommission

(27. Juni 2000)

Betrifft: Textil- und Spitzenherstellung in der EU und der Türkei

Investiert die Europäische Union bedeutende Summen in die türkische Textilindustrie, und wenn ja, geschieht dies auf Kosten der Textilindustrie in den Mitgliedstaaten? Beabsichtigt die EU eine weitere Anhebung der für Investitionen in die türkische Textilindustrie vorgesehenen Haushaltsmittel?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(19. September 2000)

Aus dem Gemeinschaftshaushalt werden keine Investitionen in die türkische Textilindustrie finanziert.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei⁽¹⁾ wird derzeit von Rat und Parlament erörtert. Am 14. Juni 2000 nahm der Rat einen gemeinsamen Standpunkt an. Der Verordnungsentwurf sieht unter anderem vor, dass die Modernisierung der türkischen Industrie unterstützt werden soll.

Der Herr Abgeordnete wird gebeten, zu spezifischen Aktionen für die türkische Textilindustrie die Antwort auf die schriftliche Anfrage E-1921/00 von Herrn Clegg⁽²⁾ zu konsultieren.

⁽¹⁾ ABl. C 408 vom 29.12.1998.

⁽²⁾ ABl. C 72 E vom 6.3.2001, S. 149.

(2001/C 81 E/167)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2072/00
von Elizabeth Lynne (ELDR) an die Kommission

(27. Juni 2000)

Betrifft: Kernfinanzierung von NRO; die gegen Diskriminierung auf Grund rassischer oder ethnischer Herkunft tätig sind

Kann die Kommission für die Jahre 1999, 1998 und 1997 genau darlegen, welche Beträge für die Kernfinanzierung von Nichtregierungsorganisationen, die gegen Diskriminierung auf Grund rassischer oder ethnischer Herkunft tätig sind, bereitgestellt wurden, welche Organisationen die Mittel im einzelnen erhalten haben und aus welchen Haushaltslinien diese entnommen wurden?

Kann die Kommission erläutern, welche Organisationen nach den derzeitigen Plänen für 2000 und 2001 solche Mittel erhalten sollen und aus welchen Haushaltslinien diese kommen werden.

(2001/C 81 E/168)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2073/00
von Elizabeth Lynne (ELDR) an die Kommission

(27. Juni 2000)

Betrifft: Kernfinanzierung von NRO; die gegen Diskriminierung auf Grund des Alters tätig sind

Kann die Kommission für die Jahre 1999, 1998 und 1997 genau darlegen, welche Beträge für die Kernfinanzierung von Nichtregierungsorganisationen, die gegen Diskriminierung auf Grund des Alters tätig sind, bereitgestellt wurden, welche Organisationen die Mittel im einzelnen erhalten haben und aus welchen Haushaltslinien diese entnommen wurden?

Kann die Kommission erläutern, welche Organisationen nach den derzeitigen Plänen für 2000 und 2001 solche Mittel erhalten sollen und aus welchen Haushaltslinien diese kommen werden

(2001/C 81 E/169)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2074/00
von Elizabeth Lynne (ELDR) an die Kommission

(27. Juni 2000)

Betrifft: Kernfinanzierung von NRO; die gegen Diskriminierung auf Grund der Religion oder des Glaubens tätig sind

Kann die Kommission für die Jahre 1999, 1998 und 1997 genau darlegen, welche Beträge für die Kernfinanzierung von Nichtregierungsorganisationen, die gegen Diskriminierung auf Grund der Religion oder des Glaubens tätig sind, bereitgestellt wurden, welche Organisationen die Mittel im einzelnen erhalten haben und aus welchen Haushaltslinien diese entnommen wurden?

Kann die Kommission erläutern, welche Organisationen nach den derzeitigen Plänen für 2000 und 2001 solche Mittel erhalten sollen und aus welchen Haushaltslinien diese kommen werden

(2001/C 81 E/170)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2075/00
von Elizabeth Lynne (ELDR) an die Kommission

(29. Juni 2000)

Betrifft: Kernfinanzierung von NRO; die gegen Diskriminierung auf Grund sexueller Ausrichtung tätig sind

Kann die Kommission für die Jahre 1999, 1998 und 1997 genau darlegen, welche Beträge für die Kernfinanzierung von Nichtregierungsorganisationen, die gegen Diskriminierung auf Grund sexueller Ausrichtung tätig sind, bereitgestellt wurden, welche Organisationen die Mittel im einzelnen erhalten haben und aus welchen Haushaltslinien diese entnommen wurden?

Kann die Kommission erläutern, welche Organisationen nach den derzeitigen Plänen für 2000 und 2001 solche Mittel erhalten sollen und aus welchen Haushaltslinien diese kommen werden

**Gemeinsame Antwort
von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-2072/00, E-2073/00, E-2074/00 und E-2075/00**

(15. September 2000)

1997 wurden 214 638 € aus der Haushaltslinie B3-4114 für vorbereitende Maßnahmen zur Errichtung eines Europäischen Netzes der im Kampf gegen den Rassismus aktiven Organisationen bereitgestellt. 1998 wurden aus der Haushaltslinie B3-4114 602 866 € bereitgestellt, die der Unterstützung des Europäischen Netzes gegen Rassismus im ersten Jahr seines Bestehens (1. Dezember 1998 bis 31. Dezember 1999) dienten. Der Haushalt für 1999 ließ keine Mittelbindung für die laufenden Kosten der im Bereich der Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft tätigen Nichtregierungsorganisationen zu, da nach den Erläuterungen zur entsprechenden Haushaltslinie laufende Kosten nicht bezuschusst werden durften und da die Kommission die im Jahr 1999 anfallenden Kosten für das Europäische Netz gegen Rassismus aus dem Haushalt für 1998 decken konnte. Im Jahr 2000 erhält das Europäische Netz gegen Rassismus aufgrund der Erläuterungen zur Haushaltslinie B5-803 einen Zuschuss zu den laufenden Kosten. Insgesamt wurde für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 30. Juni 2001 ein Zuschuss in Höhe von 1 320 432 € gewährt.

Für die laufenden Kosten von Nichtregierungsorganisationen, die im Bereich der Diskriminierung aus Gründen des Alters, der Religion oder Weltanschauung bzw. der sexuellen Ausrichtung tätig sind, wurden 1997, 1998 und 1999 keine Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt bereitgestellt. Die Kommission hat aber im Jahr 2000 einen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die Unterstützung der Koordinierungstätigkeiten der auf europäischer Ebene tätigen Organisationen zur Bekämpfung von Diskriminierungen veröffentlicht. Nach erfolgter Auswahl der auf diesen Aufruf hin eingegangenen Vorschläge ist die Kommission nunmehr dabei, mit verschiedenen Organisationen Zuschussvereinbarungen abzuschließen, die im Kampf gegen Diskriminierungen aus Gründen der Rasse, des Alters, der Religion, der Weltanschauung oder der sexuellen Ausrichtung aktiv sind. Die Namen der unterstützten Organisationen werden auf den Webseiten der Kommission veröffentlicht:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/disable/index_de.htm.

Im Jahr 2001 wird die Kernfinanzierung der einschlägigen, auf europäischer Ebene tätigen Nichtregierungsorganisationen, die über Erfahrungen mit der Diskriminierungsbekämpfung verfügen, unter das Aktionsprogramm zur Bekämpfung von Diskriminierungen fallen, das zur Zeit dem Rat und dem Parlament vorliegt. Das auf Artikel 13 EG-Vertrag gestützte Programm richtet sich gegen Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Die Kommission hat vorgeschlagen, die Kriterien für die Auswahl der auf europäischer Ebene tätigen Nichtregierungsorganisationen in Zusammenarbeit mit dem Programmausschuss festzulegen. Danach soll auf der Grundlage dieser Kriterien ein Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht werden. Zur Zeit ist daher noch nicht abzusehen, welche Organisationen Zuschüsse erhalten werden.

(2001/C 81 E/171)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2077/00
von Chris Davies (ELDR) an die Kommission**

(29. Juni 2000)

Betrifft: Arbeitszeitrichtlinie (93/104/EG)

Im Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Unterabsatz i der Richtlinie 93/104/EG⁽¹⁾ heißt es, daß für Arbeitnehmer, die mehr als 48 Stunden wöchentlich arbeiten, der Arbeitgeber „eine aktuelle Liste über alle Arbeitnehmer ..., die eine solche Arbeit leisten“, führen muß.

Ist die Kommission davon überzeugt, daß diese Bestimmung mit Verordnung 1999/3372 umfassend in britisches Recht umgesetzt wurde?

⁽¹⁾ ABl. L 307 vom 13.12.1993, S. 18.

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(7. September 2000)

Artikel 18(6) der Richtlinie 93/104/EG vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung sieht vor, dass die Kommission alle fünf Jahre dem Parlament, dem Rat und dem Wirtschaft- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten unterbreitet.

Die Kommission steht kurz vor Beendigung der Ausarbeitung dieses Umsetzungsberichtes. Die Kommission wird den Bericht nach der Verabschiedung dem Parlament übermitteln.

(2001/C 81 E/172)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2090/00
von Carlos Bautista Ojeda (Verts/ALE) an die Kommission**

(28. Juni 2000)

Betrifft: Euromed

Weiß die Europäische Kommission vom Projekt des Baus des Zuges Euromed, der bis Almería fahren soll?

Wird die EU dieses Projekt teilweise oder zur Gänze finanzieren?

Wenn dies der Fall ist, aus welchen Gemeinschaftsfonds und in welcher Höhe soll diese Finanzierung erfolgen?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(28. Juli 2000)

Die Verlängerung der sogenannten Euromed-Eisenbahnstrecke durch die Region Murcia bis nach Almería ist Teil des spanischen Entwicklungsplans für die Ziel-1-Regionen und eines der wichtigsten Vorhaben des Programmplanungszeitraums 2000-2006 in Andalusien. Das Vorhaben ist auch im spanischen Infrastrukturplan für den Zeitraum 2000-2007 vorgesehen. Da die Verhandlungen über die Unterstützung der Gemeinschaft im Rahmen von Ziel 1 noch in Gang sind, lässt sich derzeit noch nicht sagen, ob das Vorhaben nach diesem Ziel gefördert wird.

Andererseits gilt diese Strecke nicht als Teil des transeuropäischen Eisenbahnnetzes (TEN) und kommt somit auch nicht für eine Förderung aus dem Kohäsionsfonds oder der Haushaltslinie für das transeuropäische Verkehrsnetz in Frage.

(2001/C 81 E/173)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2092/00
von Reino Paasilinna (PSE) und Ulpu Iivari (PSE) an die Kommission**

(28. Juni 2000)

Betrifft: Definition des geographischen Marktes

Die Kommission verfolgt in Fällen, die Unternehmenskäufe, Fusionen oder die Erstellung bestimmter Verträge betreffen eine harte Linie bei ihrer Definition des Begriffs „bedeutender Markt“. Die Kommission hat diese Aktivitäten untersagt beziehungsweise sie mit Bedingungen verknüpft, wenn sie eine Auswirkung auf einen bedeutenden Produktmarkt oder einen geographischen Markt in der Form gehabt hätten, daß eine bestimmende Marktposition entstanden oder gestärkt worden wäre. Die Auslegung des Begriffs „bedeutender geographischer Markt“ durch die Kommission unterscheidet sich jedoch vom Marktbegriff der Unternehmen. Die Unternehmen bezeichnen mit einem Markt ein Verkaufsgebiet oder einen Industriezweig, in dem sie tätig sind. Was genau ist die Grundlage der Definition einer bestimmenden Marktposition? Wie erklärt die Kommission, daß ihre Auslegung sich so grundlegend vom Marktbegriff der Unternehmer unterscheidet?

In der Praxis hat die bisherige Auslegung durch die Kommission bei den oben genannten Prinzipien dazu geführt, daß besonders Unternehmen wirtschaftlich kleinerer Märkte die Einmischung der Kommission in die zwischen ihnen bestehenden Zusammenarbeitsregelungen als ungerecht betrachtet haben. Die derzeitige Anwendung der Wettbewerbsregelungen können in weitläufigen und gering bevölkerten Randgebieten tätige Unternehmensverbindungen stärker benachteiligen, als wenn sie im Kerngebiet der EU wirken würden. Auf Zusammenschlüsse in Randgebieten ist, auch wenn ihr Marktanteil gering gewesen wäre, viel empfindlicher reagiert worden, als auf Fälle, in denen der Marktanteil erheblich größer ist. Gegen einen ähnlichen Zusammenschluß im Kern der EU ist kein Einwand erhoben worden. Wie gedenkt die Kommission diesen Mangel zu beheben und dafür zu sorgen, daß die Auslegung des Berufsmarktraums auf kleinen Märkten nicht der Entstehung wettbewerbsfähiger Unternehmen schadet?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(1. August 2000)

Die Herren Abgeordneten haben zu Recht darauf hingewiesen, dass der Begriff des „relevanten Marktes“, wie er bei Fusions- oder Kartellverfahren verwendet wird, sich von anderen Definitionen wie z.B. der von den Unternehmen verwendeten Begriffe unterscheiden kann. Die Unternehmen verwenden den Begriff „Markt“ häufig zur Bezeichnung des Gebiets, wo sie ihre Produkte absetzen, oder als Bezugnahme auf den Wirtschaftszweig oder -sektor, dem sie angehören. Demgegenüber hat der in den gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln verwendete Begriff des „relevanten Marktes“ eine juristische und wirtschaftliche Bedeutung, die sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes herausgebildet hat.

In diesem Sinn ist die Marktdefinition ein Werkzeug, um die Grenzlinien des Wettbewerbs zwischen Unternehmen zu erkennen und zu definieren. Sie dient der Festsetzung der Rahmenbedingungen für die wettbewerbspolitische Tätigkeit der Kommission. Hauptaufgabe der Marktdefinition ist es, die Wettbewerbszwänge systematisch herauszuarbeiten, denen die Unternehmen unterliegen. Die Bestimmung eines Marktes hinsichtlich seiner sachlichen und räumlichen Dimension dient dem Zweck, diejenigen Wettbewerber der beteiligten Unternehmen auszumachen, die in der Lage sind, deren Verhalten entgegenzuwirken und sie daran zu hindern, frei von jeglichem Wettbewerbsdruck im Markt vorzugehen. Aus dieser Sicht ermöglicht es die Marktdefinition, die Marktanteile zu ermitteln, um aussagekräftige Angaben über die Marktmacht der beteiligten Unternehmen zu erhalten.

Diese Grundsätze werden auf sämtliche Fusionsfälle (und auch im Rahmen der Artikel 81 und 82 (vormals 85 und 86) EGV) angewandt. Die Kommission teilt nicht die Auffassung der Herren Abgeordneten, dass ihr wettbewerbspolitisches Vorgehen zu einer Benachteiligung der Vorhaben von Unternehmen aus kleineren Marktgebieten geführt hat. Da kein Einzelfall genannt wurde, in dem nach Auffassung der Herren Abgeordneten eine Diskriminierung vorgenommen wurde, sei der jüngst erledigte Fall Volvo/Scania als Beispiel angeführt.

Wie den Herrn Abgeordneten bekannt sein mag, entschied die Kommission am 14. März 2000, das Zusammenschlussvorhaben zwischen den beiden schwedischen Herstellern von schweren Nutzfahrzeugen für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar zu erklären. Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass die neue Unternehmenseinheit eine beherrschende Stellung auf fünfzehn relevanten Märkten für schwere Lkw, Busse und Reisebusse in Dänemark, Finnland, Irland, Norwegen, Schweden und dem Vereinigten Königreich erlangen würde. Im Anschluss an diese Entscheidung wurden in einigen Kommentaren ähnliche Fragen wie von den Herrn Abgeordneten aufgeworfen, d.h. ob die Fusionskontrollverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽¹⁾) die Lage kleinerer Mitgliedstaaten mit einem wichtigen Industriesektor in gebührendem Maße berücksichtige.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Fusionskontrolle zu gewährleisten hat, dass keine beherrschenden Stellungen auf einem relevanten Markt geschaffen oder verstärkt werden, unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen kleinen oder großen Markt handelt. Der geplante Zusammenschluss von Volvo und Scania hätte dazu geführt, dass auf vielen der betroffenen Märkte der Wettbewerb fast vollständig beseitigt worden wäre. Zusammenschlüsse, die genehmigt werden können, dürfen derartige Probleme nicht verursachen. Dahin gehende Bedenken bestanden jedoch selbst nach Prüfung der von Volvo zugesagten Verpflichtungen fort.

Zweitens ist daran zu erinnern, dass der Erfolg von Unternehmen wie Volvo und Scania weitgehend auf den zwischen ihnen bestehenden Wettbewerb zurückzuführen ist. Dies erklärt auch, warum sie zu erfolgreichen internationalen Unternehmen wurden, deren Absatz zu mehr als 80 % außerhalb der nordischen Region erzielt wird. So ist es auch aus industriepolitischer Sicht nicht einzusehen, in wessen Interesse es liegen sollte, den Wettbewerb zwischen zwei erfolgreichen Unternehmen durch einen Zusammenschluss auszuschalten.

Drittens würde man eine Diskriminierung der Kunden und Verbraucher in kleineren Mitgliedstaaten herbeiführen, wenn man Zusammenschlüsse erlauben würde, die zu beherrschenden Stellungen auf sehr kleinen Heimatmärkten führen und darüber hinaus gegen die Fusionskontrollverordnung verstoßen würden. Die Kunden in diesen Ländern wären marktbeherrschenden Unternehmen ausgesetzt und wären nicht in gleicher Weise wie in größeren Mitgliedstaaten geschützt. Dies würde aber auch zu einer Diskriminierung von Unternehmen aus größeren Mitgliedstaaten führen, die am Eintritt in die Märkte der beherrschenden Unternehmen gehindert würden, während die fusionierte Unternehmenseinheit in der Lage wäre, in die offeneren und möglicherweise größeren Märkte der großen Mitgliedstaaten einzutreten. Die Unternehmen aus größeren Mitgliedstaaten wären auch dadurch benachteiligt, dass sie diesen besonderen „Schutz eines kleinen Marktes“ nicht in Anspruch nehmen könnten.

Schließlich werden Unternehmen aus kleineren Ländern mit hohen Marktanteilen in ihren Heimatmärkten wie Volvo und Scania nicht daran gehindert, durch Übernahmen und Zusammenschlüsse zu wachsen. In der Praxis haben sie eine Vielzahl von Optionen für grenzüberschreitende Zusammenschlüsse, wie man aus der Beteiligung beider Unternehmen an jüngsten Zusammenschlüssen (mit Volkswagen und Renault) ersehen kann, die kurze Zeit nach der Kommissionsentscheidung erfolgt sind.

Abschließend ist festzustellen, dass die Kommission keine Anhaltspunkte dafür hat, dass die Anwendung der Wettbewerbsregeln Unternehmen aus kleineren Mitgliedstaaten benachteiligt. Im Rahmen der Marktdefinition werden sämtliche Unternehmen einheitlich behandelt. Hierbei haben die Fragen, ob es sich um einen großen oder kleinen räumlichen Markt handelt und ob dieses Gebiet eine am Rande oder zentral gelegene Region ist, keine Bedeutung. Schwerpunkt der Ermittlungen sind auch weiterhin die Wettbewerbszwänge, denen die Unternehmen in den wirtschaftlich relevanten Gebieten ausgesetzt sind muss.

(¹) Abl. L 395 vom 30.12.1989.

(2001/C 81 E/174)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2093/00
von Gianfranco Dell'Alba (TDI) an die Kommission

(28. Juni 2000)

Betrifft: Verdacht auf Betrug (Betrag 648 Euro) im Informationsbüro in Stockholm

Kann die Kommission angesichts der bekanntgewordenen schwerwiegenden Vorwürfe gegenüber den Beamten der Vertretung der Kommission in Stockholm sowie des relativ hohen Betrags der angeblich veruntreuten Gelder nun Angaben zur Höhe der Kosten für die von OLAF durchgeführten Kontrollmaßnahmen machen (mit Angabe der Art der Ausgaben) und Auskunft über die Modalitäten geben, nach denen die Beamten vom Dienst suspendiert wurden, sowie zu den damit verbundenen Kosten für diesen Zeitraum?

Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission

(18. September 2000)

Die Kommission weist darauf hin, dass sie verpflichtet ist, zu allen angeblich von ihren Beamten und Bediensteten begangenen, mutmaßlichen Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften (über das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung-OLAF) Nachforschungen anzustellen. Wie sie zuletzt in ihrer Mitteilung vom 28. Juni 2000 über eine Globalstrategie für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und die Betrugsbekämpfung (¹) deutlich machte, steht anderenfalls die Glaubwürdigkeit der von der Kommission verfolgten „zero-tolerance“-Politik in diesem Bereich auf dem Spiel.

Aus dieser Sicht hält die Kommission die durch die Ermittlungen in der Stockholm-Affäre verursachten Kosten für völlig vertretbar (Aufwendungen für zwei Dienstreisen vom 22. bis 25. November 1999 und vom 11. bis 14. Januar 2000: 8 777 €; Arbeitsaufwand für die Untersuchungen: rund 180 Mann/Tage). Solange die derzeit auf nationaler Ebene in Schweden laufenden strafrechtlichen Ermittlungen noch nicht

abgeschlossen sind, lässt sich der der Gemeinschaft entstandene Schaden, vor allem finanzieller Art, nicht im einzelnen abschätzen. Der vom Herrn Abgeordneten erwähnte, relativ niedrige Betrag deckt sich jedoch keinesfalls mit den Finanzdaten des hier zur Diskussion stehenden Falls.

Die Kommission stellt fest, dass alle erforderlichen Maßnahmen – Disziplinarverfahren gegen die betreffenden Beamten sowie Entlassung der örtlichen Bediensteten – ordnungsgemäß eingeleitet worden sind.

(¹) KOM(2000) 358 endg.

(2001/C 81 E/175)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2099/00
von Peter Skinner (PSE) an die Kommission

(16. Juni 2000)

Betrifft: Überhöhte Gebühren im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr und Kartellverhalten der Banken in der EU

Betrachtet die Kommission die am 23. Mai veröffentlichte Untersuchung über grenzüberschreitende Zahlungen als Auftakt zu einer eingehenderen Untersuchung des EU-weit schwachen Bildes, das das Bankgewerbe in bezug auf die den Bürgern abverlangten Gebühren bietet? Oder gedenkt die Kommission den seit langem erwarteten Bericht über das angebliche Kartellverhalten bestimmter Banken zu veröffentlichen, den der ehemalige Kommissar Van Miert im September 1999 angekündigt hat und für den jetzt Kommissar Monti zuständig ist? Wäre es nicht angebracht gewesen, wenn die Kommission die Arbeit dieses Berichts mit den heute von den Kommissaren Byrne und Bolkestein bekanntgegebenen Erkenntnissen der Untersuchung vom 23. Mai verbunden hätte, damit wir uns ein vollständigeres Bild hätten machen können?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(27. Juli 2000)

Die Frage der als übermäßig bezeichneten Höhe der Gebühren für grenzüberschreitende Zahlungen fällt nicht in die Zuständigkeit der Wettbewerbspolitik, sondern des Binnenmarkts und des Verbraucherschutzes. Die für diese Bereiche zuständigen Kommissionsmitglieder haben im übrigen die Banken und die Mitgliedstaaten ersucht, sich um eine Senkung der Höhe der Kundengebühren der Banken zu bemühen.

Aus Sicht der Wettbewerbsregeln steht es einer Bank frei, ihre Tarife auf eine ihr angemessen erscheinende Höhe festzusetzen, sofern sie das frei und unabhängig tut. Sollten die Verbraucher die von einer Bank verlangten Gebühren für übermäßig hoch halten, werden sie sich von dieser Bank abwenden und sie dadurch bestrafen. Stimmen sich die Banken hingegen ab und setzen die Tarife gemeinsam fest, sei es um die Gebühren zu erhöhen oder ihren Rückgang zu kontrollieren, wäre dies eine schwerwiegende Verletzung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln. Vereinbarungen zur Festsetzung der Preise wirken sich immer zum Nachteil der Verbraucher aus.

Anfang 1999 hatte unmittelbar nach der Einführung des Euro das für Wettbewerbsfragen zusätzliche Kommissionsmitglied im Zuge mehrerer Beschwerden über die Höhe der Kosten für grenzüberschreitende Zahlungen den Beschluss gefasst, eine Reihe von Untersuchungen in den elf an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten durchzuführen.

Mit diesen Untersuchungen soll überprüft werden, ob Bankinstitute oder -vereinigungen und -verbände sich aufeinander abgestimmt haben, um die Struktur oder die Höhe der für die Kunden geltenden Bankgebühren gemeinsam festzusetzen. Diese Untersuchungen erstreckten sich auf verschiedene Arten von Bankgeschäften und dabei insbesondere den Umtausch von Banknoten und die grenzüberschreitenden Überweisungen.

Hinsichtlich des Umtausches von Banknoten hat die Kommission Beschwerdepunkte an mehrere Hundert Bankinstitute und Verbände in vier Mitgliedstaaten gerichtet. In diesen Beschwerdepunkten sind die von der Kommission zusammengetragenen schriftlichen Nachweise enthalten, wonach diese Banken und Bankenverbände die Gebühren für Geldwechselgeschäfte mit Banknoten und Münzen gemeinsam festgesetzt haben. Weitere Beschwerdepunkte wegen dieser Art von Bankgeschäften werden noch vor dem Sommer an Banken und Bankenvereinigungen in anderen Mitgliedstaaten gerichtet.

Hinsichtlich der grenzüberschreitenden Banküberweisungen sind die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen, da sie die Verarbeitung einer großen Masse von Informationen erfordern.

(2001/C 81 E/176)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2101/00
von Chris Davies (ELDR) an die Kommission

(30. Juni 2000)

Betrifft: Beitritt von Zypern

Sollten die Beitrittsverhandlungen mit Zypern erfolgreich abgeschlossen werden, aber keine gleichzeitige Lösung betreffend die Teilung der Insel erzielt werden, welches wird die konstitutionelle Position Zyperns innerhalb der EU sein?

Wird die ganze Insel gemäß Völkerrecht und Gemeinschaftsrecht – ungeachtet der in Wirklichkeit existierenden Teilung – rechtlich ein Mitgliedstaat der EU werden, oder wird nur die griechisch-zypriotische Seite der Grünen Linie der EU beitreten und somit der umstrittenen türkischen Republik die de facto-Anerkennung gewähren?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(19. Juli 2000)

Die Beitrittsverhandlungen finden im Rahmen einer zwischenstaatlichen Beitrittskonferenz zwischen den Mitgliedstaaten und der Republik Zypern statt.

Die Kommission verweist auf die Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Helsinki, in denen es heißt: „Der Europäische Rat betont, daß eine politische Lösung den Beitritt Zyperns zur Europäischen Union erleichtern wird. Sollte bis zum Abschluß der Beitrittsverhandlungen keine Lösung erreicht werden, so wird der Rat über die Frage des Beitritts beschließen, ohne daß die vorgenannte politische Lösung eine Vorbedingung darstellt. Dabei wird der Rat alle maßgeblichen Faktoren berücksichtigen.“.

Die Kommission steht voll und ganz hinter dem Standpunkt der Union, die Bemühungen der Vereinten Nationen um eine politische Lösung in Zypern uneingeschränkt zu unterstützen, und spekuliert weder darauf, daß keine Lösung gefunden wird, noch auf künftige Beschlüsse des Europäischen Rates.

(2001/C 81 E/177)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2102/00
von Caroline Jackson (PPE-DE) an die Kommission

(30. Juni 2000)

Betrifft: Osteoporose

Am 10. Juni 1998 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren „Bericht über Osteoporose in der Europäischen Gemeinschaft – Maßnahmen zur Verhütung“ (CE-09-97-915-EN-C). Der Bericht wurde von allen Betroffenen, für die Osteoporose ein zunehmendes Gesundheitsproblem darstellt, einhellig begrüßt. Seinerzeit wurde den europäischen Osteoporoseorganisationen zugesagt, daß die acht spezifischen Empfehlungen in dem Bericht zum frühestmöglichen Zeitpunkt in einen Vorschlag für Maßnahmen der EU umgewandelt werden sollten. Bis heute, zwei Jahre später, gibt es keinerlei Nachrichten über weitere Maßnahmen der EU. Kann die Kommission angeben, welche Maßnahmen sie zu treffen gedenkt und wann sie Vorschläge unterbreiten wird?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(8. September 2000)

Die Kommission misst der Osteoporose, einem wachsenden Problem der öffentlichen Gesundheit, große Bedeutung bei.

Sie hat die Erarbeitung eines Berichts über Osteoporose im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung unterstützen können. Dieser Bericht enthält Empfehlungen für Angehörige der Heilberufe, Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit. Er trägt auch dazu bei, die besten auf Gemeinschaftsebene zu treffenden Maßnahmen zu bestimmen.

Die Kommission freut sich, dem Herrn Abgeordneten mitteilen zu können, dass ein Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum Thema Osteoporose in Vorbereitung ist. Sie beabsichtigt, dem Rat diesen Vorschlag Ende des Jahres zu unterbreiten.

Die Empfehlung des Rates wird spezifische Empfehlungen in den Bereichen Gesundheitsberichterstattung, Gesundheitsförderung, Forschung und Gesundheitssysteme enthalten.

(2001/C 81 E/178)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2110/00
von Christopher Heaton-Harris (PPE-DE) an die Kommission

(30. Juni 2000)

Betrifft: Posten A-3027

Unter Posten A-3027 werden 1 500 000 Euro an Gemeinschaftsmitteln für das Internationale Zentrum für europäische Bildung zugewiesen.

Kann die Kommission Angaben darüber machen, was diese Bildung zur Folge hat und an wen sie sich richtet?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(19. September 2000)

Die Haushaltlinie A-3027 beinhaltet einen finanziellen Beitrag zum Ausbildungsprogramm (Kurse, Seminare, Studientagungen, Kolloquien und Konferenzen), zu Veröffentlichungen und zu Forschungsarbeiten im Bereich der europäischen Integration, entsprechend einem Aktionsplan des Internationalen Zentrums für Europäische Bildung (IZEB; Centre International de Formation Européenne – CIFE), 35-37 Rue des Francs-Bourgeois, F-75004 Paris, dessen Generaldirektion sich befindet in: 10 Avenue des Fleurs, Nizza.

Das Programm umfasst in erster Linie europäische Studientagungen an verschiedenen Hochschulen, Sommerkurse, internationale Seminare, neue Tagungen zu europäischen Studien, Kolloquien und Konferenzen zu aktuellen europäischen Themen. An diesem Ausbildungsprogramm nehmen Studierende, Lehrkräfte und sonstige Fachkräfte teil.

(2001/C 81 E/179)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2113/00
von Luis Berenguer Fuster (PSE) an die Kommission

(30. Juni 2000)

Betrifft: Empfehlung des spanischen Kartellamtes zur Liberalisierung des spanischen Stromsektors

Wie der Kommission bekannt ist, hat das spanische Kartellamt der spanischen Regierung empfohlen, sich der Fusion der Unión Fenosa und Hidrocarbónico, also des drittgrößten mit dem viertgrößten spanischen Stromanbieter, zu widersetzen. In diesem Bericht vertritt das Kartellamt die Auffassung, daß es angesichts des festgefügteten Oligopols und der hohen Wahrscheinlichkeit, daß diese Situation noch lange anhalten wird, keinen effektiven Wettbewerb bei der Stromerzeugung in Spanien gibt.

In welcher Weise wird die Kommission – nunmehr auf der Grundlage von Artikel 87 des Vertrags – die Ansicht der spanischen Kartellbehörde bei ihrer Bewertung der Auswirkungen der Liberalisierungskosten auf den Markt berücksichtigen?

Wird die Kommission dem spanischen Kartellamt widersprechen und davon ausgehen, daß faktisch eine Liberalisierung („Übergang zum Wettbewerb“) existiert, die für die Gutschrift der Liberalisierungskosten berücksichtigt werden kann?

Auf welche Weise wird sich die Gewährung einer Beihilfe in Höhe von 1,3 Mrd. Peseten an vier Unternehmen, die dem festgefügteten Oligopol angehören, das einen empfindlichen Mangel an Wettbewerb in der Gegenwart wie in der Zukunft erkennen läßt, nach Auffassung der Kommission wohl zugunsten des Wettbewerbs und der spanischen Verbraucher auswirken?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(13. September 2000)

Nach den Vorschriften des EG-Vertrages über staatliche Beihilfen und aufgrund der einschlägigen Praktiken in diesem Bereich beurteilt die Kommission die Vereinbarkeit der nationalen Beihilfemaßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt anhand sämtlicher ihr vorliegenden Informationen, egal ob diese von den nationalen Behörden stammen oder nicht. Für die abschließende Entscheidung, die sie erläßt, ist nur sie verantwortlich.

Da die Kommission noch keine Entscheidung in der die Kosten des Übergangs zum Wettbewerb auf dem spanischen Elektrizitätsmarkt betreffenden Angelegenheit erlassen hat, wäre es verfrüht zu sagen, ob sich diese Entscheidung mit der Auffassung des Tribunal de Defensa de la Competencia decken wird. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das Tribunal de Defensa de la Competencia seine Stellungnahme im Rahmen der nationalen Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen abgegeben hat, während sich die von der Kommission zu erlassende Entscheidung in die gemeinschaftliche Politik der Beihilfenkontrolle einfügt. In diesem Kontext berücksichtigt die Kommission daher Elemente wie die Liberalisierung des Elektrizitätsmarkts im Anschluss an das Inkrafttreten der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt⁽¹⁾; Elemente dieser Art sind bei der Untersuchung der Beihilfen für die Wettbewerbsübergangskosten von Bedeutung.

Desgleichen hält es die Kommission für verfrüht, sich zur dritten vom Herrn Abgeordneten gestellten Frage zu äußern, solange sie ihre abschließende Entscheidung in der vorerwähnten Angelegenheit nicht angenommen hat. Diese Entscheidung wird selbstverständlich begründet sein.

⁽¹⁾ ABl. L 27 vom 30.1.1997.

(2001/C 81 E/180)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2116/00 von Eija-Riitta Korhola (PPE-DE) an die Kommission

(30. Juni 2000)

Betrifft: Schutzausrüstung für Motorradfahrer

Der Motorradfahrer ist ein Verkehrsteilnehmer, der im Falle eines Unfalls besonders wenig geschützt ist. Neben dem Motorradhelm können noch weitere Schutzausrüstungen verwandt werden.

Welche Bestimmungen für die Nutzung des Motorradhelms und anderer Schutzausrüstungen gibt es in den Mitgliedstaaten? Verfügt die Kommission über Forschungsergebnisse darüber, wie sich die Nutzung von Schutzausrüstungen (abgesehen vom Motorradhelm) bei Unfällen auswirkt? Erachtet es die Kommission als notwendig, die Bestimmungen über die Schutzausrüstungen und deren Nutzung in der Gemeinschaft zu harmonisieren?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(8. September 2000)

In ihrer Mitteilung vom 17. März 2000 „Prioritäten für die Sicherheit des Straßenverkehrs in der EU – Fortschrittsbericht und Einstufung der Maßnahmen“⁽¹⁾ vertritt die Kommission die Ansicht, dass die Aufprallunfallsicherheit der Fahrzeuge eine der höchsten Prioritäten auf Gemeinschaftsebene ist. Dies betrifft unter anderem die Helmpflicht für Motorradfahrer.

Der Rat bemerkte in seiner Entschließung vom 26. Juni 2000, dass er Fortschritte hinsichtlich der Annahme einer Richtlinie über die Helmpflicht für Benutzer motorisierter Zweiräder für unerlässlich hält.

Nach den der Kommission vorliegenden Angaben besteht für Motorradfahrer in allen Mitgliedstaaten Helmpflicht. In bezug auf Maschinen mit kleinem Hubraum wird die Kommission im nächsten Monat eine Bestandsaufnahme der geltenden Rechtsvorschriften sowie der in den Mitgliedstaaten laufenden Studien vornehmen, die die Beachtung und die Wirksamkeit der Bestimmungen über die Helmpflicht sowie die Verwendung anderer Schutzausrüstungen betreffen. Im Anschluss an diese erste Bilanz wird sie prüfen, ob gegebenenfalls Harmonisierungsmaßnahmen erforderlich sind.

(¹) KOM(2000) 125 endg.

(2001/C 81 E/181)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2130/00
von Jan Andersson (PSE) an die Kommission

(30. Juni 2000)

Betrifft: Transporte lebender Tiere innerhalb der Gemeinschaft

1995 wurde eine Richtlinie mit Mindestanforderungen für die Transporte von lebenden Tieren innerhalb der Europäischen Union erlassen. Das ist jetzt fünf Jahre her, und es kann festgestellt werden, daß die Richtlinie nicht befolgt wird.

Was gedenkt die Kommission zu tun, damit die Richtlinie eingehalten wird?

Bestehen in der Kommission Pläne zur Verbesserung der Richtlinie und somit zur Verbesserung des Tierschutzes?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(15. September 2000)

Mit dem jüngsten Protokoll zum EG-Vertrag wurden die Zuständigkeiten der Kommission für den Tierschutz erweitert; nach diesem Protokoll müssen die EU-Organe und die Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer Politik in den Bereichen Landwirtschaft, Verkehr, Binnenmarkt und Forschung dem Wohlergehen der Tiere in vollem Umfang Rechnung tragen.

Für die Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts in der Praxis sind die Mitgliedstaaten zuständig. Sachverständige der Kommission führen jedoch regelmäßige Kontrollen vor Ort durch, um sicherzustellen, dass die Richtlinie einheitlich angewandt wird und dass die Mitgliedstaaten auf die Einhaltung ihrer Bestimmungen achten.

1999 wurde eine Arbeitsgruppe des Ständigen Veterinärausschusses eingerichtet, die sich zur Zeit mit dem besonderen Problem der Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts bei Fernstreckentransporten auseinandersetzt.

Gemäß Artikel 13 der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG wird die Kommission dem Rat so bald wie möglich einen Bericht über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Anwendung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts vorlegen. Der Bericht wird auch dem Parlament vorgelegt.

Die Kommission wird den Ergebnissen des obengenannten Berichts hinsichtlich der Durchsetzung der Richtlinien über den Schutz von Tieren beim Transport, den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe sowie den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu diesem Thema bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge für Änderungen zur Verbesserung des geltenden Gemeinschaftsrechts Rechnung tragen.

Sowohl von der Arbeitsgruppe des Ständigen Veterinärausschusses als auch im Bericht wurden mehrere Bereiche herausgearbeitet, in denen die Durchsetzung der geltenden Vorschriften problematisch ist. Mögliche praktische Lösungen werden derzeit geprüft.

Die Kommission wird Vorschläge zur Lösung dieser Probleme vorlegen. Sie werden insbesondere auf einen umfassenderen Schutz von Pferden, die zur Schlachtung transportiert werden, und auf eine verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten abzielen. So soll beispielsweise ein harmonisiertes Verfahren für die Zulassung und Zertifizierung von Transportunternehmen vorgeschlagen werden. Die Frage der Durchsetzung der Transportvorschriften in Drittstaaten, aus denen die Tiere kommen, soll ebenfalls behandelt werden.

Die Kommission prüft ferner die Möglichkeit, die geltenden Rechtsvorschriften durch Bestimmungen über die Belüftung der für Langstreckentransporte eingesetzten Fahrzeuge zu ergänzen und u.a. Systeme zur Temperaturkontrolle und -registrierung in den Boxen, in denen die Tiere gehalten werden, vorzuschreiben.

Darüber hinaus ist die Kommission der Überzeugung, dass sich eine wirklich fühlbare Verbesserung der Tierschutzstandards am ehesten durch einen internationalen Konsens erreichen lässt.

Die Frage der Langstreckentransporte von Tieren, insbesondere Pferden, ist mit den Leitern der Veterinärdienste der mittel- und osteuropäischen Staaten, über deren Beitritt zur Union derzeit verhandelt wird, erörtert worden. Hierbei wurde über ein Protokoll über den Schutz von Pferden beim Transport Einvernehmen erzielt.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission den Rat ersuchen, ihr ein Mandat für Verhandlungen über den Beitritt der Gemeinschaft zum revidierten Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport zu erteilen. Dieses (unter der Schirmherrschaft des Europarats ausgehandelte) Übereinkommen wird dazu beitragen, in ganz Europa ein akzeptables Tierschutzniveau zu gewährleisten.

(2001/C 81 E/182)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2131/00

von Dieter-Lebrecht Koch (PPE-DE) an die Kommission

(21. Juni 2000)

Betrifft: Fahrzeugfrontkonstruktionen, die bei Unfällen für Fußgänger und Radfahrer weniger gefährlich sind

Eine der sechs Prioritäten, die die Kommission in ihrer jüngsten Mitteilung über die Sicherheit des Straßenverkehrs aufgestellt hat, ist die Forderung nach Fahrzeugfrontkonstruktionen, die bei Unfällen für Fußgänger und Radfahrer weniger gefährlich sind.

Sachverständige sind der Auffassung, daß die Aufnahme der vier bewährten Tests des Europäischen Ausschusses für Versuchsfahrzeuge (EEVC) in eine verbindliche Richtlinie jährlich zum Schutz von bis zu 2000 Menschenleben in der EU, die meisten davon potentiell in Deutschland, beitragen könnten.

Wann beabsichtigt die Kommission, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß jeder Monat Verzug 175 Menschenleben kostet, ihren Entwurf einer Rechtsvorschrift zu unterbreiten?

(2001/C 81 E/183)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2133/00

von Mathieu Grosch (PPE-DE) an die Kommission

(21. Juni 2000)

Betrifft: Rechtlich vorgeschriebene Unfalltests zum Schutz von Fußgängern

Es wird verwiesen auf ein 22 Jahre laufendes gemeinschaftlich finanziertes Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Fahrzeugkonstruktion im Hinblick auf die Verbesserung des Schutzes von Fußgängern, zwei frühere Rechtsetzungsvorstöße und mehrere Kosten-Nutzen-Studien. Wann wird die Kommission einen Legislativvorschlag vorlegen, der entsprechend einer Empfehlung des aus Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten und Beobachtern aus der Fahrzeugindustrie zusammengesetzten Europäischen Ausschusses für erhöhte Fahrzeugsicherheit vorschreibt, daß an allen neuen Fahrzeugtypen die vierstufigen Aufpralltests durchgeführt werden?

(2001/C 81 E/184)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2155/00
von Mark Watts (PSE) an die Kommission**

(22. Juni 2000)

Betrifft: Vorschriften für Fahrzeugvorderseiten, die sicherer für Fußgänger und Radfahrer sind

Jedes Jahr gibt es in der Europäischen Union 9 300 Todesfälle unter Fußgängern und Radfahrern. In der Mitteilung der Kommission über die Straßensicherheit wird als eine der sechs kostenwirksamen Aktionsprioritäten ein Legislativvorschlag für Kraftfahrzeugvorderseiten genannt, die für Fußgänger und Radfahrer sicherer sind. Jeder Monat, um den die Auflage, daß die neuen Automodelle die vier EEVC-Fußgänger-crashtests bestehen müssen, verzögert wird, wird zirka 200 Menschen das Leben kosten. Die Opfer sind hauptsächlich Kinder und ältere Straßenbenutzer. Wird die Kommission daher ohne Verzögerung diese Vorschriften einführen, um den EU-Bürgern die nötige Sicherheit zu verschaffen?

(2001/C 81 E/185)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2156/00
von Claude Moraes (PSE) an die Kommission**

(22. Juni 2000)

Betrifft: Einbeziehung von EEVC-Fußgängertests in die EU-Gesamtfahrzeugbetriebslaubnis

Teilt die Kommission die Ansicht der meisten unabhängigen Sachverständigen, daß die vier EEVC-Fußgängertests als Ergebnis des 22 Jahre alten Forschungs- und Entwicklungsprogramms, das von den nationalen Forschungslabors in dem Bemühen, die normalen Vorderseiten von Autos beim Aufprall weniger verletzunggefährdend für Fußgänger und Fahrradfahrer zu gestalten, durchgeführt wird und an dem Beobachter aus der Autoindustrie teilnehmen, den neuesten Stand der Technik darstellen?

(2001/C 81 E/186)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2157/00
von Caroline Lucas (Verts/ALE) an die Kommission**

(22. Juni 2000)

Betrifft: Einführung der Vorschriften der EG-Gesamtfahrzeugbetriebslaubnis für sicherere Vorderseiten von Kraftfahrzeugen, die für Fußgänger und Radfahrer sicherer sind

Seit einigen Jahren läßt sich die EU von dem Europäischen Ausschuß für Versuchsfahrzeuge (EEVC) beraten; in diesem Ausschuß arbeiten die nationalen Forschungslabors im Namen der Mitgliedstaaten zusammen, und es nehmen Beobachter aus der Autoindustrie teil, um Crashtests zu entwickeln, mit denen das Sicherheitskonzept von Fahrzeugen verbessert werden kann. Der EEVC entwickelte die Fronten- und Seitenaufpralltests, die inzwischen Vorschrift sind, und 1993 vier Subsystemstests für Kraftfahrzeugvorderseiten, die für Fußgänger und Radfahrer sicherer sind. Die Kommission hat erklärt, sie werde erst handeln, wenn sie die jüngste Revision der EEVC-Tests vorliegen habe; das war im Februar 1999 der Fall. Kann sie erläutern, warum sie so lange braucht, um ihr Versprechen eines neuen Gesetzesvorschlags in die Tat umzusetzen?

(2001/C 81 E/187)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2158/00
von Jan Wiersma (PSE) an die Kommission**

(22. Juni 2000)

Betrifft: Schutz von Fußgängern — Fahrzeugdesign

Seit 1996 testet das Europäische Programm für die Bewertung von Neuwagen neue Autos unter Verwendung der vier EEVC-Subsystemtests, um den Schutz von Fußgängern zu beurteilen, die beim

Aufprall auf die Vorderseite eines Autos verletzt werden. Die Ergebnisse haben gezeigt, daß die Autoindustrie diesen Schutz nicht freiwillig bereitstellt und daß folglich gesetzliche Vorschriften notwendig sind. Wann wird die Kommission umfassende Vorschriften einführen, in die die neusten EEVC-Tests einbezogen sind, um zu gewährleisten, daß die Vorderseiten der neuen Automodelle Fußgänger und Radfahrer weniger gefährden?

(2001/C 81 E/188)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2239/00
von Peter Skinner (PSE) an die Kommission

(5. Juli 2000)

Betrifft: EU-Legislativmaßnahmen zugunsten Kfz-Konstruktionen, die für Fußgänger und Radfahrer sicherer sind

Etwa 9 300 Fußgänger und Radfahrer sterben alljährlich auf den Straßen der EU, die meisten nach Frontalzusammenstößen mit Kraftfahrzeugen in Stadt- und Wohngebieten. Mit einem EU-Rechtsakt, der für neue Kfz-Konstruktionen sicherere Frontpartien vorschreibt, könnten jedes Jahr an die 2000 Menschenleben gerettet und 19 000 schwere Unfälle verhütet werden; dies würde den Bürgern in allen Mitgliedstaaten zugutekommen und zur Verringerung der hohen Opferzahlen in Deutschland, Spanien, Italien, Frankreich und im VK beitragen. Das VK geht mit neuen Strategie für Straßenverkehrssicherheit davon aus, daß der Rechtsakt die Zahl der Todesfälle und schwere Verletzungen bei Fußgängern durch diese Maßnahme um 20 % verringert werden könnte. Wann kann mit dem in der Mitteilung der Kommission über Straßenverkehrssicherheit angekündigten Entwurf gerechnet werden?

(2001/C 81 E/189)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2385/00
von Dieter-Lebrecht Koch (PPE-DE) an die Kommission

(13. Juli 2000)

Betrifft: Entschließung des Ministerrats zur Straßenverkehrssicherheit – Fahrzeugkonstruktion zum Schutz von Fußgängern

In seiner Entschließung zur Straßenverkehrssicherheit vom 26. Juni forderte der Verkehrsministerrat die Kommission eindringlich auf, so rasch wie möglich Rechtsvorschriften für sicherere Fahrzeugfrontkonstruktionen zum Schutz von Fußgängern und Radfahrern bei Zusammenstößen vorzulegen. Wird die Kommission nunmehr diesen Legislativvorschlag vorlegen, der zur Auflage machen soll, daß die Tests, die in dem 22jährigen Forschungs- und Entwicklungsprogramm der EU konzipiert und seit 1996 in dem EU-geförderten europäischen Programm zur Bewertung von Neufahrzeugen angewendet werden könnten, bei allen neuen Fahrzeugkonstruktionen angewendet werden müssen.

(2001/C 81 E/190)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2410/00
von Elspeth Attwooll (ELDR) an die Kommission

(18. Juli 2000)

Betrifft: Schutz der Fußgänger

In ihrer Mitteilung über Straßenverkehrssicherheit vom März bestätigte die Kommission die bereits von der früheren Kommission bekundete Absicht, einen Rechtsakt zwecks sichererer Kfz-Vorderfronten vorzulegen.

Es ist dringend erforderlich, Todesfälle und schwere Verletzungen bei Fußgängern und Radfahrern durch die Einführung dieses Rechtsaktes zu verhüten (2 000 Tote und 19 000 Schwerverletzte EU-weit alljährlich – sind hierfür ein stärkeres Motiv als für jeden anderen Rechtsakt auf der derzeitigen EU-Tagesordnung); wird die Kommission in Anbetracht dessen zusichern, daß sie schon in naher Zukunft einen entsprechenden Legislativvorschlag unterbreiten wird?

(2001/C 81 E/191)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2462/00
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(24. Juli 2000)

Betrifft: Verringerung der Zahl der Verkehrstoten durch baldige Verpflichtung zur sichereren Gestaltung der Frontpartien von Autos

1. Ist der Kommission bekannt, daß die zunehmende Zahl und Verbreitung von Pkws eingreifende Auswirkungen auf die Sicherheit schwächerer Verkehrsteilnehmer, insbesondere Radfahrer und Fußgänger, hat, von denen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union jährlich 9 300 getötet und noch viel mehr verletzt werden?
2. Kann die Kommission die Erwartung bestätigen, daß die sicherere Gestaltung der Frontpartien von Autos verhindern kann, daß jährlich gut 2 000 Menschen getötet und 19 000 verletzt werden?
3. Kann die Kommission gleichzeitig bestätigen, daß das für Industriepolitik zuständige Kommissionsmitglied zugesagt hat, im Frühjahr 2000 einen neuen Entwurf eines Vorschlags zum Schutz von Fußgängern durch sicherere Gestaltung der Frontpartien von Autos vorzulegen, und daß der Rat der Verkehrsminister die Kommission am 27. Juni 2000 nachdrücklich aufgefordert hat, so bald wie möglich einen derartigen Legislativvorschlag vorzulegen?
4. Kann die Kommission angesichts der inzwischen eingetretenen Verzögerung der Vorbereitung dieses Vorschlags angeben, wann die Prüfung des in Aussicht gestellten Vorschlags im Parlament stattfinden kann, und ist sie bereit, hierzu den frühestmöglichen Termin zu wählen, um zu verhindern, daß Menschen infolge dieser Verzögerung unnötigerweise Verkehrsoffer werden?

(2001/C 81 E/192)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2482/00
von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission

(13. Juli 2000)

Betrifft: Rechtsvorschriften über sicherere Kfz-Vorderfronten für Fußgänger und Radfahrer

In ihrer Mitteilung über Straßenverkehrssicherheit vom März gab die Kommission ihre Absicht bekannt, gemeinschaftliche Rechtsvorschriften über sicherere Kfz-Vorderfronten für Fußgänger und Radfahrer als eine von sechs kosteneffizienten prioritären Maßnahmen für die Straßenverkehrssicherheit auf der Grundlage eines seit 22 Jahren mit Gemeinschaftsmitteln finanzierten Forschungs- und Entwicklungsprogramms zur Entwicklung von vier Tests einzuführen. Diese Maßnahme stand an erster Stelle der Prioritätenliste des Europäischen Parlaments in seiner letzten Stellungnahme zur Straßenverkehrssicherheit. Am 26. Juni unterstützte der Ministerrat diese Initiative und forderte die Kommission auf, die darin enthaltenen Legislativvorschläge so schnell wie möglich umzusetzen.

Kann die Kommission angesichts der Tatsache, daß jeder Monat Verzögerung bedeutet, daß die Gelegenheit verpaßt wurde, jeden Monat 175 Menschenleben in der gesamten EU und jedes Jahr 140 Menschenleben in Griechenland zu retten, jetzt ohne weitere Verzögerungen einen Vorschlag zur Einführung der vier Tests vorlegen, die für ein hohes Schutzniveau bei Unfällen zwischen Autos und Fußgängern erforderlich sind?

(2001/C 81 E/193)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2493/00
von Mark Watts (PSE) an die Kommission

(24. Juli 2000)

Betrifft: Vorschläge der Industrie über eine für Fußgänger sichere Bauart von Fahrzeugen

Kann die Kommission bestätigen, daß sie trotz der aktiven Mitwirkung der Industrie als Beobachter des Forschungs- und Entwicklungsprogramms des seit 22 Jahren bestehenden Europäischen Ausschusses für Versuchsfahrzeuge (EEVC) vor kurzem Vorschläge des europäischen Automobilindustrieverbandes über für

Fußgänger und Radfahrer sichere Kfz-Vorderfronten erhalten hat, die auf technischer Ebene nach Ansicht unabhängiger Experten das Schutzniveau, das durch die vier EEVC-Tests geboten würde, erheblich schwächen und zu einer risikoreicheren Bauart von Autos führen könnten?

(2001/C 81 E/194)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2503/00

von Ari Vatanen (PPE-DE) an die Kommission

(24. Juli 2000)

Betrifft: Schutz von Fußgängern bei Autounfällen durch die Konzeption des Fahrzeugs

Seit 1996 lassen die Ergebnisse der Fußgängertests im Rahmen des Europäischen Programms für die Neuwagenbewertung erkennen, daß Fußgängern aufgrund der Konzeption des Fahrzeugs nur wenig Schutz geboten wird, während es positive Entwicklungen für Autoinsassen bei Unfällen gegeben hat. In der jüngsten Mitteilung der Kommission zur Straßenverkehrssicherheit wurde ein Vorschlag zugesagt, der vom Rat der Verkehrsminister in seiner Entschloßung zur Straßenverkehrssicherheit vom 26. Juni unterstützt wurde.

Wann wird die Kommission einen Vorschlag zur Annahme der notwendigen Tests vorlegen, durch die jährlich 2000 Menschenleben gerettet und 19000 schwere Verletzungen verhindert werden könnten?

(2001/C 81 E/195)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2579/00

von Ewa Hedkvist Petersen (PSE) an die Kommission

(25. Juli 2000)

Betrifft: Rechtsvorschriften über für Fußgänger und Fahrradfahrer weniger gefährliche Fahrzeugfrontkonstruktionen

In ihrer Mitteilung über die Sicherheit des Straßenverkehrs vom März dieses Jahres erklärte die Kommission ihre Absicht, in der EU als eine der sechs wichtigsten kosteneffektiven Maßnahmen Rechtsvorschriften über für Fußgänger und Fahrradfahrer weniger gefährliche Fahrzeugfrontkonstruktionen einzuführen.

Diese Maßnahme stand in der jüngsten Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Sicherheit des Straßenverkehrs an erster Stelle der Prioritätenliste. Am 26. Juni dieses Jahres unterstützte der Rat der Verkehrsminister diese Initiative und forderte die Kommission auf, so schnell wie möglich einen Legislativvorschlag zu unterbreiten.

Wird die Kommission unter Berücksichtigung der Tatsache, daß jeder Monat Verzug die Möglichkeit verstreichen läßt, in der EU 175 Menschenleben zu retten, ohne weitere Verzögerung einen Vorschlag unterbreiten, der die vier Tests einbezieht, die notwendig sind, um bei Zusammenstößen mit Fußgängern ein hohes Schutzniveau bei Kraftfahrzeugen zu erreichen?

(2001/C 81 E/196)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2583/00

von Nelly Maes (Verts/ALE) an die Kommission

(25. Juli 2000)

Betrifft: Maßnahmen für sicherere Stoßstangen

In der Europäischen Union kommen alljährlich 42 500 Menschen bei Autounfällen ums Leben, darunter 9 300 Fußgänger und Radfahrer. Der überwiegende Teil dieser Fußgänger und Radfahrer sind Jugendliche und ältere Menschen. Die Kommission hat daher im März 2000 eine Reihe von Prioritäten zur Erhöhung der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer festgelegt.

Die von Kommissionsmitglied Liikanen angekündigte Richtlinie (erwartet im Frühjahr 2000), wonach vier wissenschaftlich geprüfte Tests für die Automobilindustrie zwingend vorgeschrieben werden, läßt jedoch auf sich warten. Diese vier Tests sollen gewährleisten, daß Fußgänger und Radfahrer, die angefahren werden, geringere Verletzungen durch Stoßstangen und Motorhauben erleiden. Untersuchungen haben ergeben, daß dadurch in der EU alljährlich 2 175 Menschenleben gerettet werden könnten.

Es ist zu fragen, warum diese angekündigte, dringend notwendige Richtlinie noch immer nicht erlassen wurde. Jede weitere Verzögerung um einen Monat bedeutet, daß in der Europäischen Union 175 Menschen ums Leben kommen, die mit dieser Richtlinie gerettet werden könnten.

Wird die Kommission diese Richtlinie erlassen?

Wenn ja, wann wird dies genau geschehen?

Wenn ja, wird die Kommission alle vier Tests (Unterschenkel, Becken, Kinderkopf, Erwachsenenkopf) in die Richtlinie einbeziehen, um so Menschenleben zu retten?

Wenn ja, wird die Kommission diese Tests und die damit zusammenhängenden Sicherheitsanforderungen für alle Neuwagen zwingend vorschreiben?

Wenn nein, kann die Kommission ausreichende stichhaltige Gründe dafür anführen, daß diese Absatz lebensrettende Richtlinie (noch) nicht erlassen wird?

(2001/C 81 E/197)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2610/00
von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission

(1. August 2000)

Betrifft: Crash-Test für Fußgänger

Kann die Kommission ihre Gründe darlegen, weshalb bisher kein Vorschlag für eine Richtlinie über einen obligatorischen Crash-Test, der aufzeigt, welche Folgen sich für Fußgänger und Fahrradfahrer aus einem Zusammenstoß mit einem Auto ergeben, vorgelegt worden ist?

(2001/C 81 E/198)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2760/00
von Maria Sanders-ten Holte (ELDR) an die Kommission

(2. August 2000)

Betrifft: Rechtsvorschriften über sicherere Vorderseiten von Autos für Fußgänger und Radfahrer

Jedes Jahr sind in der Europäischen Union 42 600⁽¹⁾ Verkehrstote zu beklagen. Technische Einrichtungen wie unsichere Vorderseiten von Autos sind einer der Gründe dafür.

In den Urlaubsmonaten mit hoher Verkehrsfrequenz steigt diese Durchschnittszahl tödlicher Unfälle erheblich an.

Untersuchungen haben gezeigt, daß die Einführung von Sicherheitsauflagen für Autos im Hinblick auf sicherere Vorderseiten von Autos und konform den vier entwickelten EEVC-Crashtests viele Leben retten kann.

Diese vier Crashtests wurden bereits in der EU entwickelt und sind das Ergebnis 22jähriger auf europäischer Ebene subventionierter Forschungs- und Entwicklungsprogramme.

Bisher hat uns trotz wiederholter Zusagen noch immer kein Vorschlag für eine Verordnung erreicht, in der sicherere Vorderseiten u.dergl. von Autos für Fußgänger und Radfahrer vorgesehen sind. Es handelt sich dabei um eine ausschließliche Befugnis der Europäischen Kommission, so daß die Mitgliedstaaten dies nicht selbständig regeln können.

Angesichts dieses Sachverhalts ist es schwer zu verstehen, daß die Ausarbeitung dieser Verordnung noch länger auf sich warten läßt, vor allem vor dem Hintergrund der Vertragsverpflichtungen und der Prioritäten, wie sie in der Mitteilung der Europäischen Kommission über die Straßenverkehrssicherheit vom März 2000 festgelegt sind. In dieser Mitteilung bringt die Kommission ihre Absicht zum Ausdruck, einen Vorschlag für Rechtsvorschriften über sicherere Vorderseiten von Autos für Fußgänger und Radfahrer vorzulegen, eine der sechs Prioritäten für die Straßenverkehrssicherheit. Diese Maßnahme stand auch ganz oben auf der Prioritätenliste des Europäischen Parlaments in der letzten Stellungnahme zur Straßenverkehrssicherheit.

1. Teilt die Kommission die Auffassung, daß diese Verordnung über sicherere Vorderseiten von Autos einschließlich aller vier obligatorischen EEVC-Crashtests viele Leben retten kann, und zwar fünf bis sechs Menschenleben pro Tag in der EU, und somit so schnell wie möglich eingeführt werden sollte?
2. Teilt die Kommission die Auffassung, daß es nach 22 Jahren von der EU subventionierter Forschungsprogramme, aus denen die vier bekannten Tests hervorgegangen sind, die im Rahmen von EuroNCAP durchgeführt werden, derzeit nicht opportun ist, neue Untersuchungen auf diesem Gebiet anzuordnen, sondern daß gerade ein erster Schritt getan werden muß, indem nunmehr diese Verordnung mit dem Ziel ausgearbeitet wird, viele Menschenleben zu retten?
3. Teilt die Kommission die Auffassung, daß weitere Verzögerungen hinsichtlich dieser Verordnung schlecht für das Image der EU und der Europäischen Kommission im besonderen wären, da ausreichende Informationen und Untersuchungen vorhanden sind, um bis zu 175 Menschenleben pro Monat in der EU zu retten, und z.B. in den Niederlanden, einem Land mit einem relativ hohen Sicherheitsniveau, jährlich etwa 41 Menschenleben?

(¹) Zahlen von 1998.

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Liikänen im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen P-2131/00, P-2133/00, P-2155/00, P-2156/00,
P-2157/00, P-2158/00, E-2239/00, E-2385/00, E-2410/00, E-2462/00, P-2482/00,
P-2493/00, P-2503/00, P-2579/00, P-2583/00, E-2610/00 und P-2760/00**

(8. September 2000)

Die Kommission teilt die Auffassung des Parlaments über die Förderung der Straßenverkehrssicherheit in der Gemeinschaft und die von den Abgeordneten in verschiedenen Anfragen zum Ausdruck gebrachten Bedenken. Die Annahme von Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Senkung der Zahl der Verkehrstoten ist ein vorrangiges Ziel der Kommissionspolitik.

Die Kommission ist davon überzeugt, daß alle – die Gemeinschaft, die staatlichen, regionalen und lokalen Behörden der Mitgliedstaaten, die Kraftfahrzeugindustrie und auch die Straßenbenutzer selbst – einen Beitrag zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit leisten müssen. Die erforderlichen Maßnahmen umfassen die Verbesserung der Infrastruktur, des Verkehrsunterrichts von Verkehrsteilnehmern und Fahrzeugführern, der Verkehrsordnung und der technischen Überwachung sowie der aktiven und passiven Sicherheitsbestimmungen für Kraftfahrzeuge.

Wie von einigen Abgeordneten erwähnt, nannte die Kommission in ihrer Mitteilung (¹) „Prioritäten für die Sicherheit des Straßenverkehrs in der EU – Fortschrittsbericht und Einstufung der Maßnahmen“ vom 17. März 2000 als eine ihrer kurz- und mittelfristigen Prioritäten sicherere Fahrzeugfrontkonstruktionen zum Schutz der Fußgänger und Radfahrer mittels der Typgenehmigung und etwaiger Rechtsvorschriften für in Betrieb befindliche Kraftfahrzeuge.

Die Kommission ist sich der Gefahren für Fußgänger und Radfahrer bei Verkehrsunfällen durchaus bewußt. Das Thema des Fußgängerschutzes wurde in den letzten Monaten mit den interessierten Parteien eingehend erörtert. Alle Beteiligten, auch die Kraftfahrzeughersteller, wurden konsultiert und erhielten Gelegenheit, ihre Vorschläge für eine optimale Lösung dieses Problems vorzustellen. In diesen Diskussionen wurden auch Aspekte der technischen Anforderungen an eine sicherere Fahrzeugfrontkonstruktion im Fall eines Aufpralls erörtert.

Die Konstruktion von Kraftfahrzeugen zur Verminderung von Verletzungen bei Unfällen mit Fußgängern bei niedriger Geschwindigkeit bringt technische Schwierigkeiten mit sich. Dies ist ein neues Konzept, das bisher nirgendwo in der Welt erprobt wurde. Auf dem Gebiet der Entwicklung eines Leistungsstandards durch europäische Hochschulinstitute, die auf die „passive“ Sicherheit von Kraftfahrzeugen spezialisiert

sind, wurden bereits große Anstrengungen unternommen. Diesbezüglich ist Europa richtungweisend. Die getroffenen Maßnahmen müssen sich auf etablierte wissenschaftliche Bewertungsprozesse stützen. Diese Arbeit braucht Zeit und ist noch nicht abgeschlossen. In der Diskussionsphase wurde den Herstellern ein Entwurf von Auflagen für die technischen Anforderungen vorgelegt.

Da verschiedene technische Fragen noch immer ungelöst sind, hat die Kommission die Gemeinsame Forschungsstelle damit beauftragt, sich an den Bewertungen zu beteiligen. Die Kommission ist bereit, die Konsultation der interessierten Parteien in vollem Umfang weiter zu führen und das Parlament im Frühherbst über den Stand dieser Diskussionen zu unterrichten. Was die Zielvorgaben hinsichtlich der Verminderung von Verletzungen betrifft, wird die Kommission keine Kompromisse eingehen. Vielmehr muß die beste technische Lösung gefunden werden, die den derzeitigen Kenntnisstand widerspiegelt.

(¹) Document COM(2000) 125 final.

(2001/C 81 E/199)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2132/00
von Mauro Nobilia (UEN) an die Kommission

(21. Juni 2000)

Betrifft: Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien wegen unkorrekter Umsetzung der Richtlinie 97/67/EG

Die Kommission hat auf der Grundlage einer Klage des staatlichen holländischen Postunternehmens TNT Post Group (TPG) ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der nicht korrekten Umsetzung der Richtlinie 97/67/EG (¹) gegen die Italienische Republik eingeleitet, das geeignet ist, die wirtschaftliche Abdeckung des postalischen Universaldienstes in Italien zu beeinträchtigen.

Dieses Verfahren dürfte denselben Zweck verfolgen wie der erste Vorschlag der Kommission für eine zweite Richtlinie.

Paradoxerweise hat Holland zweieinhalb Jahre nach Erlaß der Richtlinie 97/67/EG die geltende Richtlinie noch immer nicht in die eigene Rechtsordnung aufgenommen und gewährt der TPG nach wie vor einen angesichts der realen Erfordernisse eines flächendeckenden Postdienstes weit überzogenen Schutz.

TPG verfolgt dank dieser öffentlichen Hilfestellung eine Expansionsstrategie, vor allem in Italien.

Der von der Kommission vorgelegte Richtlinienvorschlag geht exakt in die von der holländischen Regierung gewünschten Richtung einer Liberalisierung des Postdienstes, um den eigenen staatlichen Anbieter ausdrücklich zu fördern, wie aus dem Dokument des Beratenden Ausschusses Verkehr, öffentliche Arbeiten und Gewässer hervorgeht, das dem Staatssekretär übermittelt wurde.

Die Kommission möge deshalb folgende Fragen beantworten:

- Ist der oben dargelegte Sachverhalt zutreffend?
- Aus welchen Gründen sieht sich die Kommission veranlaßt, die Etappen der Liberalisierung gerade in Italien vorwegzunehmen, wo TPG heute ein Drittel des Umsatzes der „Poste Italiane“ repräsentiert?
- Kann die Kommission sich dazu äußern, ob die genannten Entscheidungen in bezug auf Italien nicht eine ungerechtfertigte Beschneidung der Rechte der italienischen Bürger gegenüber anderen europäischen Bürgern darstellen?
- Hat die Kommission die Absicht, ein Verfahren gegen den holländischen Staat einzuleiten, um die staatlichen Beihilfen zurückzufordern, die die Firma TNT Post Group ungerechtfertigt erhalten hat?

(¹) ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(25. Juli 2000)

Am 11. April 2000 beschloss die Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien wegen Verstoßes gegen Artikel 86 (vormals Artikel 90) in Verbindung mit Artikel 82 (vormals Artikel 86) EGV einzuleiten. Gegenstand des Verfahrens ist die Einbeziehung einer Reihe der von privaten Betreibern in Italien angebotenen besonderen Mehrwert-Zustellungsdienste in das allgemeine Briefpostmonopol. Dieser Beschluss erging, nachdem die Kommission mehrere Beschwerden von kleinen und mittleren privaten Betreibern erhalten hatte, die Mehrwert-Postdienste in Italien im freien Wettbewerb erbringen. Mit diesem Verfahren soll erreicht werden, dass neue oder Mehrwertdienste, die bisher von kleinen und mittleren italienischen Unternehmen im freien Wettbewerb erbracht wurden, nicht in das allgemeine Briefpostmonopol der italienischen Post einbezogen werden. Damit will die Kommission den freien Wettbewerb in diesem Bereich in Italien gewährleisten und verhindern, dass die Geschäftsinteressen nur eines Postbetreibers gefördert werden.

1. Dieses Verfahren verfolgt nicht das Ziel, die weitere Liberalisierung des italienischen Postmarktes vorwegzunehmen, sondern die Wettbewerbsbedingungen auf dem italienischen Markt so wiederherzustellen, wie sie vor Inkrafttreten des Dekretes Nr. 261/99 bestanden. Die Untersuchungen der Kommission aufgrund verschiedener wegen des Dekrets Nr. 261/99 erhobener Beschwerden haben ergeben, dass mit diesem Dekret nicht nur der Markt für Postdienste nicht geöffnet, sondern sogar der Erfassungsbereich des Postmonopols zugunsten der staatlichen italienischen Post erweitert wurden, indem eine Reihe besonderer Mehrwertdienste in das allgemeine Briefzustellungsmonopol der italienischen Post einbezogen wurden. Diese besonderen Mehrwertdienste wurden zuvor von privaten Betreibern im Wettbewerb mit der italienischen Post erbracht; sie weisen folgende Merkmale auf: (i) wiederholte Auslieferung, (ii) Auslieferung an verschiedenen alternativen Orten, (iii) Nachverfolgung auf dem Beförderungsweg, (iv) Auslieferung zu einem vereinbarten Zeitpunkt und (v) Führung und Aktualisierung von Postlisten. Diese Leistungen werden von der italienischen Post gegenwärtig nicht angeboten.

2. Diese Leistungsmerkmale sind nicht Bestandteil des Universaldienstes oder des vorbehaltenen Bereichs in den Mitgliedstaaten, weil gemäß Erwägungsgrund 21 der Richtlinie 97/67 des Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität⁽¹⁾ diejenigen Dienste, die nicht Bestandteil des Universaldienstes sind, dem Erbringer der Universaldienste nicht vorbehalten werden können. Diese besonderen Dienstleistungen weisen bestimmte von den Banken oder Versicherungsgesellschaften geforderte Mehrwertmerkmale auf. Somit sind diese Mehrwertdienste nicht Bestandteil des Universaldienstes gemäß der Richtlinie 97/67. Diese Richtlinie enthält keine Bestimmungen, um derartige Dienste der staatlichen italienischen Post vorzubehalten. Somit bezweckt das Verfahren gegen Italien nicht eine Liberalisierung dieser Dienste, sondern die Wiederherstellung der Wettbewerbsbedingungen, wie sie in Italien vor dem Inkrafttreten des Dekrets Nr. 261/99 bestanden.

3. Das Vertragsverletzungsverfahren beeinträchtigt in keiner Weise die Rechte der italienischen Bürger, einen postalischen Universaldienst in Anspruch zu nehmen, und benachteiligt auch nicht die italienischen Verbraucher gegenüber den Verbrauchern in anderen Mitgliedstaaten. Erstens wird die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen jeden Mitgliedstaat einleiten, der planen sollte, den vorbehaltenen Bereich ähnlich wie Italien zu erweitern. Zweitens zielt die Kommission nicht allein auf Italien und die staatliche italienische Post ab, denn sie hat jüngst Kartell- und Beihilfverfahren gegen die staatlichen Postbetreiber in mehreren Mitgliedstaaten eröffnet. Drittens ist die Vermutung unbegründet, dass Verbraucher in den Mitgliedstaaten, gegen die Vertragsverletzungsverfahren laufen, gegenüber den Verbrauchern in anderen Mitgliedstaaten, gegen die derartige Verfahren nicht angestrengt wurden, benachteiligt würden. Mit diesen Verfahren bezweckt die Kommission, den Verbrauchern möglichst viele Möglichkeiten zu eröffnen, neue und Mehrwertdienste sowohl bei den privaten als auch bei den vorhandenen staatlichen Anbietern anzufordern. Schließlich hat das Eingreifen der Kommission in die Erbringung von Postdienstleistungen in keinem Fall zu einem Abbau vorhandener Dienste, sondern zur Aufrechterhaltung oder gar Erweiterung des Wettbewerbs und damit der Auswahlmöglichkeiten der Verbraucher unter den Postdienstleistungen geführt.

4. Hinsichtlich der behaupteten staatlichen Beihilfen der Niederlande zugunsten von TPG hat die Kommission eine Untersuchung eingeleitet und hierzu ein Auskunftsersuchen an die niederländischen Behörden gerichtet. Diese haben der Kommission die angeforderten Informationen erteilt. Die Kommission wertet diese Informationen gegenwärtig aus und kann sich zum Ergebnis ihrer Untersuchungen noch nicht äußern.

⁽¹⁾ ABl. L 15 vom 21.1.1998.

(2001/C 81 E/200)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2139/00**von Claude Turmes (Verts/ALE) an die Kommission**

(30. Juni 2000)

Betrifft: Auslegung und Anwendung der Richtlinie 89/43/EG? über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen durch Luxemburg

Ist der Kommission bekannt, daß die Auto-Rallye „Tour du Luxembourg – im Herzen Europas“ am 22. und 23. April 2000 – am Ostersonntag und Ostersonntag, was erschwerend hinzukam – über 550 km Straßen, Wege und Radwege stattfand?

Nach einer eher diskreten ersten Veranstaltung im Jahr 1999 hat diese Veranstaltung inzwischen eine europäische Dimension angenommen (Europameisterschaft, Koeffizient 2). Sie hatte ein Budget von 10 Mio. LUF und wurde von der Firma Marlboro gesponsert, deren Name überall zu sehen war (auf Werbepлакaten, z.B. auf einem übergroßen Plakat, das die Gebäude der Landwirtschaftsausstellung in Ettelbrück verdeckte, am Start des Rennens, auf vielen von Marlboro gesponserten Teilnehmerwagen und insbesondere auf den 600 Mitarbeitern in den Farben des Unternehmens, die die Strecke kontrollierten. Die Rallye wurde eigentlich von den Belgischen Ardennen, wo die fragliche Richtlinie umgesetzt wurde, in die Luxemburgischen Ardennen verlegt. Vor Inkrafttreten der Richtlinie gab es in Luxemburg lediglich Bergrennen.

Meines Erachtens sind in den Erwägungen und den Artikeln der Richtlinie 98/43/EG⁽¹⁾ Fristen für die Anpassung kommerzieller Praktiken und für die Ersetzung von Tabakfirmen als Sponsoren durch andere Geldgeber festgelegt. Während des Übergangszeitraums dürfen die Staaten keine Veranstaltungen genehmigen, die es vor Inkrafttreten der Richtlinie nicht gab. Ist ferner ein Mitgliedstaat, der die Genehmigung für die Verlegung einer Veranstaltung um 50 km erteilt, nicht verpflichtet, in gutem Glauben (Artikel 12 EG-Vertrag) gegenüber dem Mitgliedstaat zu handeln, der die Richtlinie umgesetzt hat, so daß die Veranstaltung nicht auf seinem eigenen Hoheitsgebiet stattfinden kann?

Teilt die Kommission diese Auffassung? Falls ja, ist sie angesichts der Sachlage bereit, die notwendigen Verfahren einzuleiten, um die Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu gewährleisten?

⁽¹⁾ ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 9.

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(13. September 2000)

Der Kommission war nicht bekannt, dass am 22. und 23. April 2000 in Luxemburg die Auto-Rallye „Tour du Luxembourg im Herzen Europas“ stattgefunden hat.

Zur Richtlinie 98/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen⁽¹⁾ erinnert die Kommission daran, dass Luxemburg nicht verpflichtet ist, diese Richtlinie vor dem 30. Juli 2001 in einzelstaatliches Recht umzusetzen.

Die Kommission ist daher der Auffassung, dass im vorliegenden Fall kein Anlass besteht, Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts sicherzustellen. Was die Verpflichtung zur Loyalität gegenüber einem anderen Mitgliedstaat betrifft, so sollte diese beim betreffenden Mitgliedstaat und nicht bei der Kommission geltend gemacht werden.

⁽¹⁾ ABl. L 213 vom 30.7.1998.

(2001/C 81 E/201)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2140/00**von Antonio Tajani (PPE-DE), Mario Mauro (PPE-DE) und
Mario Mantovani (PPE-DE) an die Kommission**

(30. Juni 2000)

Betrifft: Verletzungen der Menschenrechte und des Völkerrechts im Kongo (ehemaliges Zaire)

Wie gedenkt die Kommission auf den besorgten Appell der afrikanischen Bischofskonferenz in bezug auf die ernste Lage, in der sich die Bevölkerung der demokratischen Republik Kongo (ehemaliges Zaire) befindet, einzugehen?

Hat die Kommission insbesondere Kenntnis von den schwerwiegenden Menschen- und Völkerrechtsverletzungen in der demokratischen Republik Kongo?

Die Kämpfe zwischen den ruandischen, burundischen und ugandischen Truppen, die Völkermorde und die Gewalttaten gegenüber Kindern, die anhaltenden Gewalttätigkeiten gegen Frauen, auch minderjährige, die anhaltende Plünderung der Rohstoffressourcen der demokratischen Republik Kongo; all dies führt dazu, daß Frauen und Kinder vor den Verbrechern in die Wälder fliehen müssen.

Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um dazu beizutragen, diesen ständigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber der kongolesischen Bevölkerung ein Ende zu bereiten?

Auf welche Art und Weise will die Kommission die Mitgliedstaaten der EU dazu anhalten, der demokratischen Republik Kongo und Zentralafrika finanzielle Hilfe zu leisten, damit diese Länder in die Lage versetzt werden, ihre Landwirtschaft und ihre Wirtschaft wiederzubeleben?

Sieht die Kommission Stipendien vor, die es den Afrikanern ermöglichen, sich die entsprechenden Kenntnisse anzueignen, um den Wiederaufbau der Infrastrukturen im Hinblick auf eine allgemeine Entwicklung des afrikanischen Kontinents in die Wege zu leiten?

Im Rahmen welcher Initiativen gedenkt die Kommission schließlich, sich für einen vollständigen Erlaß der Auslandsschulden der demokratischen Republik Kongo einzusetzen?

Antwort von Herrn Nielson im Namen der Kommission

(7. September 2000)

Die Kommission hat den an verschiedene Gesprächspartner und internationale Organisationen gerichteten Appell der Bischöfe der Demokratischen Republik Kongo sehr wohl zur Kenntnis genommen.

Seit dem Beginn der Krise hat die Kommission besorgt die Lage in der Region der Großen Seen verfolgt, deren Brennpunkt sich zur Zeit aufgrund des nunmehr seit zwei Jahren andauernden Krieges in der Demokratischen Republik Kongo befindet.

Die Kommission hat im Rahmen des angesichts der Sicherheitsprobleme und des schwierigen Zugangs Möglichen in den letzten Jahren mehrere Aktionen der humanitären Hilfe und Rehabilitation zugunsten der betroffenen kongolesischen Bevölkerungsgruppen durchgeführt. ECHO allein stellte im Zeitraum 1998-2000 50 Mio. € bereit. Der Europäische Entwicklungsfonds (EEF) gewährte in den letzten fünf Jahren finanzielle Mittel für die laufenden Rehabilitationsprogramme in den Bereichen Gesundheit, Nahrungsmittelsicherheit und Transport in Höhe von 130 Mio. €. Ferner wurden bedeutende Beträge aus den entsprechenden Haushaltslinien in Höhe von insgesamt rund 10 Mio. € gebunden oder durchlaufen derzeit das Genehmigungsverfahren.

Der Sonderbeauftragte der Europäischen Union, Aldo Ajello, bereist die Region, um die Suche nach einer Lösung des Konflikts zu erleichtern. Ferner unterstützt die Kommission die Maßnahmen, die zur Lösung des Konflikts ergriffen werden. Das Friedensabkommen von Lusaka ist die einzige Möglichkeit zu einer friedlichen Beilegung, und die Maßnahmen auf seiner Grundlage wie die Arbeit der Gemeinsamen Militärkommission und des Vermittlers für den kongolesischen Dialog wurden von der Europäischen Union über den EEF oder mit Mitteln aus der Haushaltslinie für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) unterstützt. Die bereits beschlossenen und die geplanten Mittelbindungen, die derzeit das Genehmigungsverfahren durchlaufen, belaufen sich auf annähernd 6 Mio. €.

Derzeit werden gezielte Projekte im Bereich Menschenrechte geprüft im Hinblick auf die Finanzierung eines einschlägigen Programms in der Demokratischen Republik Kongo. Ferner werden Programme zur Rehabilitation der Justiz und zur Stärkung der Rechtssicherheit und Aufklärung der Bevölkerung über ihre Rechte geprüft. Sie werden die laufenden und geplanten Maßnahmen der humanitären Hilfe und Rehabilitation in den Bereichen Gesundheit, städtische Sanierung, Wasserversorgung, Transport und Nahrungsmittel-sicherheit durch lokale Erzeugung ergänzen.

Selbstverständlich sind diese Programme ergänzender Natur und wurden in Abstimmung mit den anderen Gebern und vor allem den Mitgliedstaaten aufgestellt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 22. Mai 2000 die Kommission gebeten hat, die Möglichkeiten einer schrittweisen Wiederaufnahme der Zusammenarbeit in den Bereichen zu prüfen, die der Aussöhnung und der Schaffung eines Rechtsstaates förderlich sind.

Was die Frage der Stipendien für Afrika betrifft, so verfügt die Kommission über kein entsprechendes Instrument abgesehen von etwaigen Sonderinitiativen im Rahmen der nationalen Richtprogramme, die für jeden Unterzeichnerstaat des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und den Ländern Afrikas, der Karibik und des pazifischen Raumes (AKP) beschlossen wurden. Aufgrund der politischen Situation in der Demokratischen Republik Kongo war die Verabschiedung eines nationalen Richtprogramms für dieses Land nicht möglich, und Stipendien sind nur im Rahmen regionaler Programme wie Comstat zur statistischen Ausbildung vorgesehen. In dem unter das Programm fallenden Bereich werden im Rahmen der Rehabilitationsmaßnahmen weitere Bildungsmaßnahmen werden durchgeführt.

Angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo kann das Land zur Zeit im Rahmen der Entschuldungsinitiative für die hochverschuldeten armen Länder nicht berücksichtigt werden, und andere entsprechende Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

(2001/C 81 E/202)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2141/00
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(30. Juni 2000)

Betrifft: IDEA und Justiz und Inneres

Hat die Kommission die Anwendung der IDEA-Technologien im Bereich Justiz und Inneres in Erwägung gezogen?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(19. September 2000)

IDEA-Technologien werden als elektronisches Markierungssystem zur Kennzeichnung und zum Auffinden von Tieren in der Gemeinschaft verwendet. Derzeit führt das Institut für Systemtechnik, Informatik und Sicherheitsfragen (ISIS) im Gemeinsamen Forschungszentrum in Ispra eine Durchführbarkeitsstudie über IDEA durch, die bis 2002 dauert. Wenn diese Versuche erfolgreich verlaufen, könnte die Kommission die Möglichkeit der Anwendung von IDEA-Technologien zur Betrugsbekämpfung prüfen.

Die Kommission hat nicht in Erwägung gezogen, IDEA-Technologien im Bereich Justiz und Inneres einzusetzen.

(2001/C 81 E/203)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2145/00
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(30. Juni 2000)

Betrifft: Nichtverlängerbare Verträge bei der GFS

Wie viele nichtverlängerbare Dreijahresverträge wurden bei der GFS vergeben?

Wie viele Personen, die früher einen solchen Vertrag hatten, sind weiterhin bei der GFS beschäftigt und auf welcher Grundlage?

Antwort von Herrn Busquin im Namen der Kommission

(18. September 2000)

Zum 1. Juli 2000 hatte die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) insgesamt 237 nicht verlängerbare Dreijahresverträge vergeben, von denen 137 noch liefen und 100 bereits ausgelaufen waren.

Bisher wurden von der GFS insgesamt 4 Personen eingestellt, die früher einen solchen Vertrag hatten und ein Auswahlverfahren oder ein Ausleseverfahren im Bereich der Forschung erfolgreich bestanden haben.

(2001/C 81 E/204)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2150/00

von María Sornosa Martínez (PSE) und Luis Berenguer Fuster (PSE) an die Kommission

(30. Juni 2000)

Betrifft: Mögliche Schließung der Schule des British Council in Alicante (Spanien)

Die British Council School in Alicante, bei der 170 Schüler angemeldet sind, erteilt einen Unterricht, der sowohl an die spanischen (LOGSE) als auch an die britischen (National Curriculum) Rechtsvorschriften angepaßt ist. Vor kurzem gab der British Council seine Absicht bekannt, diese Schule zu schließen und wies auf verschiedene städtebauliche Probleme beim Bau der neuen Einrichtungen hin, in denen die Schule untergebracht werden sollte (Mängel bei der Ausführung der Bauarbeiten), sowie darauf, daß die für die Übergabe des neuen Gebäudes angesetzten Fristen nicht eingehalten worden waren. Zuvor hatte der British Council bereits weitere Bedenken beim Bau der neuen Einrichtungen angemeldet, jedoch wurden die Hindernisse bis zu dieser letzten Erklärung der britischen Organisation beseitigt, mit der er in einem an die Eltern der Schüler gerichteten Schreiben ankündigt, daß er diese Schule doch schließen und daher die Anmeldegebühren erstatten werde.

Die Elternpflegschaft der British Council School in Alicante, die die vorgebrachten Argumente in Zweifel zog, beschloß angesichts des fehlenden Willens der britischen Organisation, nach Alternativen oder Lösungen zu suchen, von ihrem Petitionsrecht bei den europäischen Institutionen Gebrauch zu machen.

Der derzeitige EG-Vertrag:

- sieht in seinem Artikel 3 Absatz 1 eine Reihe von Maßnahmen oder Politiken der Gemeinschaft vor, durch die die Ziele der Gemeinschaft erreicht werden sollen,
- besagt in Buchstabe q) dieses Artikels ausdrücklich, daß diese Tätigkeit „einen Beitrag zu einer qualitativ hochstehenden allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Entfaltung des Kulturlebens in den Mitgliedstaaten“ leisten soll,
- verfügt in Artikel 149 die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zum Zwecke einer qualitativ hochstehenden Bildung ... wobei die Rolle der Europäischen Kommission als Hüterin der Verträge ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um im konkreten Fall der British Council School in Alicante das Recht auf die Bildungswahl zu gewährleisten?

Hält es die Kommission nicht für erforderlich, durch die Ausarbeitung einer künftigen Richtlinie eine Reihe von Kriterien festzulegen, um die Niederlassung von Auslandsschulen, die in verschiedenen Mitgliedsländern Unterricht erteilen, zu regeln?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(19. September 2000)

Die Kommission erinnert die Abgeordneten daran, dass für die Gestaltung der Bildungssysteme einschließlich der Arten von Bildungseinrichtungen und der Inhalte des erteilten Unterrichts die Mitgliedstaaten zuständig sind. Tatsächlich besagt Artikel 149 (ex-Artikel 126) des EG-Vertrags folgendes: „Die Gemeinschaft trägt zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert (...) unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems (...)“.

In dem von den Abgeordneten angesprochenen Fall kann die Kommission nicht tätig werden.

(2001/C 81 E/205)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2151/00
von Mauro Nobilia (UEN) an die Kommission**

(30. Juni 2000)

Betrifft: Die finanzielle Deckung des postalischen Universaldienstes in Italien

Die Kosten des Universaldienstes, den die staatliche italienische Post im Jahr 1998 getragen hat, beliefen sich auf mehr als 2,7 Billionen Lire.

Sollte die Kommission den Beschluß fassen müssen, den Postdienst in Italien auf der Grundlage des gegen die Italienische Republik eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens durch die Kürzung der wirtschaftlichen Deckung des postalischen Universaldienstes zu liberalisieren, werden diese Kosten nicht nur auf 4 Billionen Lire steigen, sondern diese sogar übersteigen.

Die italienische Post führt gerade den neuen Unternehmensplan (1998-2002) durch, der es ermöglicht hat, die Qualität des Dienstes erheblich zu verbessern, und zwar durch einen umfangreichen Prozeß der Neuorganisation der technologischen Infrastrukturen und der Weiterbildung des eigenen Personals.

Der Unternehmensplan verfolgt das Ziel, daß die italienische Post im Jahr 2002 eine ausgeglichene Bilanz ohne traumatische Auswirkungen auf die Beschäftigungslage vorweisen kann.

Sollte die Kommission den Beschluß in der zu Beginn des Verfahrens vorgeschlagenen Form akzeptieren, wären alle bereits unternommenen und die für die nächsten Jahre geplanten Anstrengungen vorgesehen, der italienischen Post verblieb in einer solchen Situation als einzig gangbarer Weg, um die Verluste zu bewältigen, die eigene Produktionskapazität durch Abbau von mindestens 50 000 Arbeitsplätzen zu verringern.

Kann die Kommission bestätigen,

- ob das vorstehend Gesagte der Wahrheit entspricht?
- überprüfen, ob der Beschluß, den Postdienst in Italien auf der Grundlage des gegen die Italienische Republik eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens zu liberalisieren, in den praktischen Auswirkungen nicht im Widerspruch zu den vom postalischen Universaldienst verfolgten Zielen gerät?
- überprüfen, ob eine solche Liberalisierung nicht den Zielen, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken, widerspricht, zumal beispielsweise die holländische Post von dieser profitiert und dank der Gewinne aufgrund der Monopolstellung, die sie im eigenen Lande innehat, weitere Käufe tätigen kann, ohne die Wettbewerbsregeln zu befolgen?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(28. Juli 2000)

Das Parlament und der Rat haben am 15. Dezember 1997 die Richtlinie 97/67/EG über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (Postrichtlinie)⁽¹⁾ verabschiedet. Die darin vorgesehenen Maßnahmen waren bis zum 10. Februar 1999 umzusetzen. Alle Mitgliedstaaten — ohne Ausnahme — müssen die Bestimmungen dieser Richtlinie erfüllen.

Der in der Postrichtlinie vorgesehene reservierte Bereich für die Anbieter von Universaldienstleistungen sowie der Ausgleichsfonds können zur Finanzierung des Universaldienstes und zu seiner Aufrechterhaltung herangezogen werden. In diesem Sinne sehen das Dekret Nr. 261/99, ergänzt durch die Entscheidung vom 2. Februar 2000 und durch das Ministerialdekret Nr. 73 vom 4. Februar 2000 — Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Postrichtlinie in Italien — die Übertragung der reservierten Dienste im weitesten von der Postrichtlinie vorgesehenen Sinne an die italienische Post sowie darüber hinaus die Errichtung eines Ausgleichsfonds vor, der durch Beiträge der konkurrierenden Betreiber im nichtreservierten Bereich der Universaldienstleistungen finanziert wird.

Wie die Kommission in ihrer Antwort auf die Anfrage P-2132/00 des Herrn Abgeordneten bereits erklärt hat⁽²⁾ betrifft das Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien die Erweiterung des reservierten Bereichs auf Mehrwertdienste, die gemäß dem Gemeinschaftsrecht in allen Mitgliedstaaten unter Wettbewerbsbedingungen erbracht werden müssen. Durch diese Maßnahme werden die Umsetzung des Unternehmensplans der italienischen Post und seine vorteilhaften Auswirkungen nicht in Frage gestellt.

⁽¹⁾ ABl. L 15 vom 21.1.1998.

⁽²⁾ Siehe Seite 155.

(2001/C 81 E/206)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2160/00
von Carmen Fraga Estévez (PPE-DE) an die Kommission

(22. Juni 2000)

Betrifft: Vorschlag für die Aufteilung der Fangrechte für Garnelen in den Gewässern von Svalbard

Die Kommission hat ihren Vorschlag für die Verwaltung der Fangrechte für Garnelen in den Gewässern von Svalbard vorgelegt, in dem sie den Bezugszeitraum für die Zuteilung der Fangrechte von 1990-1995 in 1995-1999 geändert hat. Das Jahr 1999 war aber ein völlig untypisches Jahr in diesen Fanggründen, in dem besondere Umstände vorlagen.

Kann die Kommission erklären, warum sie den Bezugszeitraum geändert hat, und angeben, warum sie das Jahr 1999 einbezogen hat, obwohl ihr bekannt ist, daß die traditionell in diesen Fanggründen tätige Flotte in diesem Jahr ihre Tätigkeit eingeschränkt hat, da die Schiffe auf Ersuchen der Kommission, die die Beziehungen zu Norwegen nicht belasten wollte, diese Fanggründe aufgegeben haben?

Wie ist es zudem möglich, daß einerseits der Bezugszeitraum in 1995-99 geändert wurde, gleichzeitig aber Dänemark wesentliche Fangrechte zugeteilt wurden, obwohl dieses Land nur in den Jahren 1990 und 1991 Fischfang betrieben hat, und auch damals nur in sehr geringem Umfang?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(13. Juli 2000)

Die Kommission hat einen solchen Vorschlag noch nicht unterbreitet.

(2001/C 81 E/207)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2162/00
von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(30. Juni 2000)

Betrifft: Zu geringer Stellenwert des Fremdsprachenunterrichts in der Oberstufe der griechischen höheren Schulen (Lykeion)

Die Errichtung eines Europas der Bürger hängt in großem Maße davon ab, daß möglichst viele von ihnen, und besonders junge Menschen, die Chance erhalten, miteinander in Kontakt zu treten und dabei die Sprachbarrieren zu überwinden. Aus diesem Grund hat es die Europäische Union zum Ziel erklärt, daß sich jeder Unionsbürger außer in seiner Muttersprache in zwei weiteren Gemeinschaftssprachen verständigen kann. Der Pflichtunterricht in Fremdsprachen im Rahmen des Unterrichtssystems der Mitgliedstaaten stellt eine grundlegende Maßnahme dar, welche die Mitgliedstaaten zur Erreichung des o.g. Zieles angenommen haben. Ebenso wichtig ist jedoch die gleichwertige Behandlung der Fremdsprachen mit anderen Schulfächern, damit das Erlernen von Fremdsprachen seinen gesicherten Platz erhält und Fortschritte machen kann.

In Griechenland werden Fremdsprachen in den Lykeia während des ganzen Schuljahres gelehrt; schließlich spielt jedoch der Fremdsprachenunterricht bei den allgemeinen Prüfungen zum Erwerb des Abschluszeugnisses des Lykeion keine Rolle, weil diese Fächer nicht geprüft und die darin erzielten Noten in der Gesamtnote des Abschluszeugnisses, das doch die Eintrittskarte für junge Menschen in die Hochschulen ist, nicht berücksichtigt werden.

Für das europäische Aufbauwerk ist das Fremdsprachenlernen also von erheblicher Bedeutung. Ist die Kommission daher der Ansicht, daß die starke Unterbewertung des Fremdsprachenunterrichts in Griechenland mit der allgemeinen Ausrichtung auf einen Ausbau des Fremdsprachenunterrichts in der Europäischen Union im Einklang steht? Teilt die Kommission, selbstverständlich unter Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität, die Ansicht, daß der Fremdsprachenunterricht seinen Platz sowohl bei den allgemeinen Prüfungen wie auch in der Gesamtnote im Abschluszeugnis finden sollte, und daß andere Fächer geringerer Bedeutung entfallen oder der Unterrichtsstoff verringert werden sollte, damit der einschlägige Prüfungsstoff für die Schüler das bereits intensive Programm nicht weiter überlädt?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(7. September 2000)

Für jeden Unionsbürger sind Sprachkenntnisse Schlüsselkompetenzen, die lebenslang erworben und genutzt sollten.

Das Weißbuch der Kommission *Lehre und Lernen* ⁽¹⁾ setzt als allgemeines Ziel die Beherrschung von drei Gemeinschaftssprachen. Hiernach „wird es notwendig sein, dass jedem die Möglichkeit gegeben wird, die Fähigkeiten zur Kommunikation in mindestens zwei Gemeinschaftssprachen neben seiner Muttersprache zu erwerben und zu erhalten.“

Ferner heißt es in dem Weißbuch, dass „es wünschenswert wäre, bereits im Kindergarten mit dem Erlernen einer Fremdsprache zu beginnen... mit dem Erlernen der zweiten Gemeinschaftssprache sollte in der Sekundarstufe begonnen werden. Nach Durchlaufen der Erstausbildung muss dann jeder zwei Fremdsprachen beherrschen... All dies setzt voraus, dass ein qualitativ hochstehendes Bildungsangebot zur Verfügung steht, und zwar mit modernen und zielgruppenspezifischen Materialien und Methoden.“

In einigen Mitgliedstaaten erlernt ein erheblicher Teil der Schüler Sprachen außerhalb des Pflichtschulsystems. Die Systeme der Prüfung oder die formale Anerkennung der Sprachkenntnisse, die ein Bürger während seines Lebens in offiziellen oder inoffiziellen Bildungseinrichtungen bzw. in staatlichen oder nichtstaatlichen Einrichtungen erworben hat, sind von Land zu Land unterschiedlich.

Artikel 149 (ex-Artikel 126) des EG-Vertrags macht deutlich, dass die Aufgabe der Gemeinschaft darin besteht, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystem zu unterstützen und zu ergänzen.

Für den Herrn Abgeordneten dürfte es interessant sein, dass die europäische Eurydice-Stelle derzeit eine ausführliche Erhebung über den Fremdsprachenunterricht in den verschiedenen Unterrichtssystemen der Mitgliedstaaten, Länder des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der anderen Teilnehmerstaaten am Socrates-Programm zur Veröffentlichung vorbereitet. Die für Ende dieses Jahres vorgesehene Veröffentlichung soll einen ergiebigen Vergleich von Praxis und Politik in ganz Europa vermitteln.

⁽¹⁾ KOM(95) 590 endg.

(2001/C 81 E/208)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2166/00**von Ioannis Souladakis (PSE) an die Kommission**

(30. Juni 2000)

Betrifft: Finanzierung der türkischen Streitkräfte aus Gemeinschaftsmitteln

Nach Pressemeldungen schlug der türkische Armeegeneral Asparug in einer vor kurzem abgegebenen Erklärung vor, den neuen Plan für die türkischen Streitkräfte, die in der Südosttürkei Stellung bezogen haben, aus Mitteln der EU-Hilfe für die Türkei zu finanzieren. Diese der Türkei von der EU geleistete Finanzhilfe soll das Land jedoch stärken und für einen späteren Beitritt reif machen und nicht etwa der Türkei bei den langfristigen Sicherheitsproblemen unter die Arme greifen, vor die sie sich in ihren südöstlichen Provinzen gestellt sieht, weil sie sich einer echten Lösung des Kurdenproblems verschließt.

Wie sicher kann die Kommission sein, daß die für die Türkei bestimmten Finanzmittel, die den Zweck haben, sie auf ihrem Weg in die Europäische Union voranzubringen, nicht unter Verstoß gegen jegliches Gemeinschaftsrecht im Etat der türkischen Streitkräfte landen und dazu verwendet werden, die türkische Militärmaschine zu stärken?

Mit welchen Mitteln und Verfahren gewährleistet und überwacht die Kommission die rechtmäßige Verwendung der Unionsmittel in der Türkei und schiebt entsprechenden Gelüsten der türkischen Militärs einen Riegel vor?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(28. Juli 2000)

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten mit, dass ihr Ansprechpartner für die Umsetzung der finanziellen Zusammenarbeit mit der Türkei das Unterstaatssekretariat für Finanzen ist und dass seit dem Europäischen Rat in Helsinki die Gesamtheit der an die Türkei vergebenen Mittel in Vorhaben fließt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Heranführung dieses Landes an die Union stehen. Über diese Strategie besteht zwischen der Kommission und der Türkei absolutes Einvernehmen.

Die der Türkei zur Verfügung stehenden Mittel werden entsprechend den Bestimmungen in den Ratsverordnungen eingesetzt, in denen die Umsetzung der Zusammenarbeit geregelt ist. Darin ist keinerlei militärische Zusammenarbeit vorgesehen. Im übrigen kann die Kommission bestätigen, dass sie nie ein mit irgendwelchen Tätigkeiten der türkischen Armee in Zusammenhang stehendes Vorhaben finanziert hat noch irgendwie die Absicht besitzt, einen Projektvorschlag militärischer Natur zu berücksichtigen.

Die Kommission erinnert den Herrn Abgeordneten daran, dass jeder der von ihr finanzierten Vorschläge dem „Med-Ausschuss“ zur Entscheidung vorgelegt wird, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, und dass darüber hinaus dem Parlament jährlich ein Bericht über die Verwendung der Mittel vorgelegt wird.

Bei der Umsetzung der von der Kommission finanzierten Vorhaben verfolgt sie in Zusammenarbeit mit ihrer Vertretung in Ankara den Ablauf der Aktivitäten, prüft, ob die Ergebnisse mit den Zielen übereinstimmen, und kontrolliert die Rechnungslegung.

(2001/C 81 E/209)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2172/00

von Salvador Garriga Polledo (PPE-DE) an die Kommission

(7. Juli 2000)

Betrifft: Mangelnde Anpassung der KMU an die einheitliche europäische Währung

Der Rückstand, der bei zahlreichen kleinen und mittleren Unternehmen festzustellen ist, was ihre Vorkehrungen zur Anpassung an die Einführung der Europäischen Währung zum 1. Januar 2002 betrifft, war Anlaß für besorgte Äußerungen, die Mitglieder der Kommission kürzlich in der Öffentlichkeit abgegeben haben.

Wenn man als Kriterium — das auch von den Regierungen angewandt wird — die in Euro abgegebenen Mehrwertsteuer-Erklärungen zugrundelegt, stellt man fest, daß bisher nur wenige Unternehmen ihre Buchführung angepaßt haben. Wie ein Mitglied der Kommission festgestellt hat, sieht es so aus, als ob sich ein Großteil der Unternehmen für eine Einführung „auf einen Schlag“ zum 1. Januar 2002 entscheiden wird.

Kann die Kommission mitteilen, was zu tun ist, um diesen in vielen Unternehmen in der EU fortbestehenden Mängeln abzuweichen? Wer ist ihrer Meinung nach dafür verantwortlich, daß die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen nicht rechtzeitig in Gang gebracht wurden, und was sollten die Unternehmervorbereitungen ihrer Ansicht nach tun um zu erreichen, daß ihre Mitglieder endlich die erforderlichen Maßnahmen ergreifen?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(27. Juli 2000)

Die Kommission ist ebenso wie der Herr Abgeordnete der Auffassung, dass zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen (KMU) noch nicht bereit sind, sich auf das Ende der Übergangszeit und die Einführung der Euro-Münzen und -Banknoten am 1. Januar 2002 einzustellen. Die meisten KMU verwenden für ihre geschäftlichen Transaktionen und ihre Umsatzsteuererklärungen weiterhin ihre nationale Währung.

Das bedeutet jedoch nicht, dass alle KMU im Rückstand sind. Nach einer im Mai/Juni 2000 für die Kommission durchgeführten Eurobarometer-Blitzumfrage erklären sich bereits 22 % der befragten KMU bereit für den Euro, und 46 % sind der Ansicht, dass es an der Zeit ist, sich auf die Umstellung vorzubereiten. 48 % der KMU verfügen bereits über einen Aktionsplan; dieser Anteil liegt in Spanien und Italien sogar bei über 65 %. Gegenüber früheren Umfragen ist also ein verstärktes Bewusstsein für diese Problematik festzustellen; die Zahl der KMU, die ihre Vorbereitungen in die Praxis umsetzen, hat deutlich zugenommen.

Ziel der Kommission ist es, dass alle europäischen Unternehmen den Stichtag des 1. Januar 2002 ohne Schwierigkeiten überwinden. Aus diesem Grunde hat sie in der am 2. Februar 2000 ⁽¹⁾ angenommenen Mitteilung über die Kommunikationsstrategie die Vorbereitung der KMU eindeutig als Priorität für ihre eigene Dienststellen und für die Mitgliedstaaten festgelegt. Im Rahmen des Programms zur Information des europäischen Bürgers (PRINCE) wird diese Priorität durch Initiativen der Kommission (Unterstützung grenzübergreifender Maßnahmen, Partnerschaften mit Unternehmensmittlern, Kommunikationsprodukte) sowie durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten in die Tat umgesetzt.

Die Kommission ist sich jedoch der Tatsache bewusst, dass viele Unternehmen es vorziehen werden die erforderlichen Maßnahmen erst im letzten Augenblick zu ergreifen; dies ist eine riskante, jedoch bewusste Entscheidung der Unternehmensleitung.

⁽¹⁾ KOM(2000) 57 endg.

(2001/C 81 E/210)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2176/00

von Jorge Hernández Mollar (PPE-DE) an die Kommission

(7. Juli 2000)

Betrifft: Wiederbelebung des amerikanischen Tourismus an der spanischen Costa del Sol

Aus verschiedenen und weitgehend ungeklärten Gründen ist die Zahl der Touristen aus den Vereinigten Staaten, die an der Costa del Sol Urlaub machen, drastisch zurückgegangen – von 450 000 Besuchern in den 80er Jahren auf heute 80 000 –, was für die betreffende Region aufgrund der hohen Zahlungskraft dieser wichtigen Klientele gravierende Einbußen bedeutete.

Infolgedessen haben die örtlichen Behörden eine gezielte Kampagne zur Wiederbelebung des amerikanischen Tourismus eingeleitet, die sowohl die Qualität des Tourismusangebots als auch die Ausbildung der in der Branche Beschäftigten umfaßt.

In welcher Form könnte die Europäische Union mit den betroffenen spanischen Behörden zusammenarbeiten, um die Ursachen für den erheblichen Schwund der Touristen aus den USA an der Costa del Sol zu ermitteln und hier Abhilfe zu schaffen?

(2001/C 81 E/211)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2240/00

von Carlos Ripoll y Martínez de Bedoya (PPE-DE) an die Kommission

(5. Juli 2000)

Betrifft: Tourismus

Welche Maßnahmen wird die Kommission angesichts des Rückgangs der Touristenzahlen den EU-Ländern vorschlagen?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Liikanen im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-2176/00 und E-2240/00**

(19. September 2000)

Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist es den kommunalen, regionalen oder nationalen Behörden der Mitgliedstaaten überlassen, die strukturellen Ursachen einer eventuellen Verringerung der Touristenzahl an der Costa del Sol oder anderswo zu kennen, studieren, analysieren und gegebenenfalls zu beheben.

Die Kommission in ihrer Funktion als Katalysator für die verschiedenen Politiken und Gemeinschaftsinstrumente kann den Mitgliedstaaten dabei behilflich sein, das Tourismuspotential zu entwickeln. Vor kurzem hat die Kommission auf ihrer Internet-Site dazu den Leitfaden „EU-Maßnahmen zur Förderung des Tourismus. Ein Internet-Wegweiser für den Tourismussektor“ veröffentlicht.

Die Kommission arbeitet derzeit auf Mandat des Rates und in Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten an der Entwicklung des europäischen Tourismus in bezug auf Information, Ausbildung, Qualität der Produkte im Bereich Tourismus sowie Förderung von Umweltschutz und nachhaltiger Entwicklung im Tourismus. Zu diesem Zweck wurden vier Arbeitsgruppen eingesetzt, die bis Ende 2001 einen Abschlussbericht mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen vorlegen werden, auf dessen Grundlage die Kommission ihre Tourismuspolitik für die nächsten Jahre überprüfen wird.

Um europäischen Unternehmen des Tourismussektors und Urlaubszielen Leitlinien für die Einführung eines integrierten Qualitätsmanagements an Reisezielen an Küsten, in städtischen und ländlichen Gebieten an die Hand zu geben, hat die Kommission drei Studien durchgeführt, die die besten Praktiken aufführen; außerdem enthalten sie Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die Einführung der integrierten Qualitätsstrategie.

(2001/C 81 E/212)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2179/00
von Jaime Valdivielso de Cué (PPE-DE) an die Kommission

(7. Juli 2000)

Betrifft: Beschäftigung

In einer kürzlich veröffentlichten Studie der Beraterfirmen Datamonitor und Microsoft wurde festgestellt, daß der EU in den nächsten drei Jahren ca. 380 Milliarden Euro verlorengehen werden, weil es in Europa nicht genug Fachleute für Informationstechnologie gibt.

Welche konkreten Maßnahmen sieht die Kommission vor, um in Anbetracht der hohen Arbeitslosigkeit in Europa der Nachfrage nach Arbeitskräften in diesem Bereich zu entsprechen?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(18. September 2000)

Die Kommission ist sich bewusst, welche Probleme die „Qualifikationslücke“ der europäischen Wirtschaft bereitet. Dafür zu sorgen, dass der Arbeitskräftebedarf im IT-Bereich gedeckt werden kann, ist in erster Linie Sache der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner. Die Kommission nimmt jedoch im Rahmen der europäischen Beschäftigungsstrategie Koordinierungsaufgaben wahr. Sie koordiniert auch die Arbeiten der Gruppe hochrangiger Experten für die beschäftigungspolitische und soziale Dimension der Informationsgesellschaft (ESDIS), die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt.

Gemeinsam mit der Expertengruppe hat die Kommission eine Mitteilung — „Strategien für Beschäftigung in der Informationsgesellschaft“⁽¹⁾ — ausgearbeitet, die sie dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Lissabon vorgelegt hat. In der Mitteilung wird festgestellt, dass ein Mangel an Fachkräften besteht, die über die in der Informationsgesellschaft verlangten Qualifikationen verfügen. An Mitgliedstaaten, Sozialpartner und Unternehmen der Informationsgesellschaft werden verschiedene Empfehlungen gerichtet. Ziel ist es, die in der Wirtschaft benötigten Qualifikationen verfügbar zu machen.

In dem Entwurf ihres Aktionsplans „eEurope 2002 — Eine Informationsgesellschaft für alle“⁽²⁾, der vom Europäischen Rat in Feira gebilligt wurde, hat die Kommission ein Kapitel dem Thema „Arbeiten in der wissensgestützten Wirtschaft“ gewidmet. Darin werden in Anknüpfung an die Kommissionsmitteilung⁽¹⁾ die drei wesentlichen Herausforderungen umrissen, denen sich die Gemeinschaft gegenübersteht: Befriedigung der Nachfrage nach IT-Fachkräften durch allgemeine und berufliche Bildung; Anhebung der Beschäftigungsquoten; Modernisierung der Arbeitsorganisation.

Im Entwurf des Aktionsplans werden sechs Aktionslinien vorgegeben. Für die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen wurden Fristen von Ende 2000 bis Ende 2002 gesetzt. Die Fortschritte sollen von den Mitgliedern der ESDIS-Gruppe in Zusammenarbeit mit der Kommission bewertet werden. Im einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant: Schaffung von Möglichkeiten für die Arbeitskräfte, im Rahmen des lebensbegleitenden Lernens mit der Digitaltechnik vertraut zu werden; Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze im Bereich Informationstechnologie, gegebenenfalls mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds; Einführung eines europäischen Zeugnisses über grundlegende Kenntnisse in der Informationstechnologie; Förderung von mehr Flexibilität am Arbeitsplatz, z. B. durch Telearbeit und Teilzeitarbeit; Förderung eines Netzes von Lern- und Schulungszentren für die Aus- und Weiterbildung von Hochschulabsolventen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie; Schaffung von Internet-Zugangsmöglichkeiten in

öffentlichen Räumen und Einrichtung von Multimedia-Telezentren in allen Gemeinden, gegebenenfalls mit Hilfe der Strukturfonds.

Mit Blick auf die in Lissabon festgelegte Agenda hat der Europäische Rat die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, den Übergang zu einer „wettbewerbsfähigen, dynamischen und wissensbasierten Wirtschaft“ vorzubereiten und das Thema Qualifikationen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und digitale Kompetenz ganz oben auf die europäische Tagesordnung zu setzen. In diesem Zusammenhang verdienen zwei Aspekte besondere Aufmerksamkeit: in den Lissabonner Schlussfolgerungen wurde die Notwendigkeit einer Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und einer Schließung der Qualifikationslücken unterstrichen. Um dies zu erreichen, wird insbesondere vorgeschlagen, für die Arbeitsvermittlungsstellen eine europaweite Datenbank über offene Stellen und Lernangebote einzurichten und spezielle Programme zu fördern, die Arbeitslosen die Möglichkeit bieten, Qualifikationsdefizite zu beheben. Auch wurde vorgeschlagen, dem lebenslangen Lernen höhere Priorität einzuräumen: es sollen entsprechende Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern sowie die Komplementarität zwischen lebenslangem Lernen und Anpassungsfähigkeit (Arbeitszeitflexibilität usw.) gefördert werden. Im übrigen wird eine substantielle jährliche Steigerung der Pro-Kopf-Humankapitalinvestitionen für erforderlich erachtet.

(¹) KOM(2000) 48 endgültig.

(²) KOM(2000) 330 endgültig.

(2001/C 81 E/213)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2180/00

von Jaime Valdivielso de Cué (PPE-DE) an die Kommission

(7. Juli 2000)

Betrifft: Schiffbau

Am 18. Mai erklärte das für Wettbewerb zuständige Mitglied der Kommission, Mario Monti, erneut, daß nach dem Jahr 2000 keine weiteren Beihilfen für den Schiffbausektor gewährt werden können.

Der europäische Schiffbausektor ist jedoch dem unlauteren Wettbewerb von Ländern wie Korea ausgesetzt, was in jedem Bericht, den die Kommission zu diesem Thema ausgearbeitet hat, und insbesondere in ihrem Bericht vom 14. April 2000 bestätigt wurde. Welche Maßnahmen werden in Anbetracht dieser Umstände zur Stärkung der Produktion und Wettbewerbsfähigkeit der Schiffswerften in der Europäischen Union ergriffen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(13. September 2000)

Die Kommission möchte darauf hinweisen, dass die Bemerkungen des für die Wettbewerbspolitik zuständigen Kommissionsmitglieds anlässlich des Industrie-Rates am 18. Mai 2000 lediglich die Betriebsbeihilfen zugunsten gemeinschaftlicher Schiffswerften betrafen. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau (¹) werden diese Beihilfen Ende 2000 abgeschafft. Die Verordnung sieht aber eine Reihe anderer Beihilfen vor, die unter bestimmten Bedingungen bis 2003 für den Schiffbau gewährt werden können, u.a. Stilllegungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen und regionale Investitionsbeihilfen zur Verbesserung oder Modernisierung bestehender Werften.

Die Kommission ist über den unfairen Wettbewerb aus Korea ebenso besorgt. Der Rat begrüßte das jüngste bilaterale Abkommen mit Korea als einen ersten Schritt zur Wiederherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen und vertrat die Auffassung, dass nicht nur dieses Abkommen, sondern notfalls auch andere bilaterale Aktionen und Maßnahmen im Bereich des Handels nachdrücklich hierzu beitragen sollten. Die Kommission hat bereits die aufgrund des Abkommens bestehenden Konsultationsverfahren eingeleitet und wird dem Rat Ende September über das Ergebnis berichten.

Was Maßnahmen zur Verbesserung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftswerften betrifft, so vertritt die Kommission die Auffassung, dass die vorerwähnten Beihilfen eher als anhaltende Betriebsbeihilfen geeignet sind, den Gemeinschaftswerften bei der Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu helfen.

(¹) ABl. L 202 vom 18.7.1998.

(2001/C 81 E/214)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2182/00
von Paul Rübiger (PPE-DE) an die Kommission

(3. Juli 2000)

Betrifft: Eigentümerverhältnisse der Energie AG

Das Land Oberösterreich ist 100 %iger Eigentümer des Energieversorgungsunternehmens Energie AG. Die Liberalisierung des Strommarktes zwingt die Energieversorger, größere Einheiten zu bilden, um durch Kostensenkung und größere Marktdurchdringung die Stromkunden halten zu können.

Der oberösterreichische Landtag hat daher beschlossen, einen Anteil von 25,1 % der Energie AG zu verkaufen. Gleichzeitig wurde festgestellt, daß Anbieter, die bei ihrer Stromproduktion Kernenergie verwenden, von der Abgabe einer Offerte ausgeschlossen werden. Dieser Beschluß führt dazu, daß nur österreichische Stromunternehmen Angebote für die 25,1 % unterbreiten können und Stromunternehmen in den anderen EU-Ländern von der Abgabe einer Offerte ausgeschlossen werden.

Entspricht eine derartige Vorgangsweise dem europäischen Recht, und sind Verträge, die unter diesen Voraussetzungen abgeschlossen werden, nach EU-Recht gültig?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(8. September 2000)

Der vom Abgeordneten angesprochene Sachverhalt ist von den europäischen Vergeberichtlinien nicht erfaßt. Folglich steht es dem Eigentümer der Energie AG, dem Land Oberösterreich, frei diejenigen Bedingungen festzulegen, die ein Interessent am Erwerb der 25,1 % Anteile erfüllen muß, um in den Kreis der potentiellen Erwerber aufgenommen zu werden. Dies selbstverständlich unter Einhaltung sämtlicher Bestimmungen des Vertrages.

(2001/C 81 E/215)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2183/00
von Caroline Lucas (Verts/ALE) an die Kommission

(3. Juli 2000)

Betrifft: Zwangsfütterung zur Erzeugung von Fettleber

In dem Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz über die Tierschutzaspekte der Erzeugung von Fettleber bei Enten und Gänsen wurde aufgezeigt, welch großes Leid Enten und Gänsen zugefügt wird, die zur Erzeugung von Fettleber gehalten werden; dieser Bericht, der am 16. Dezember 1998 angenommen wurde, gelangte zu dem Schluß, daß die Zwangsfütterung, wie sie derzeit praktiziert wird, dem Wohlergehen dieser Tiere abträglich ist.

Bei zwangsweise gefütterten Enten und Gänsen ist die Sterblichkeitsrate zehn- bis zwölfmal so hoch wie bei normal gehaltenen Tieren, und die Einführung des Fütterungsrohrs kann dazu führen, daß die Speiseröhre verletzt oder sogar durchstoßen wird. Die Zwangsfütterung hat zur Folge, daß die Leber der Tiere auf das Sechs- bis Zehnfache ihrer normalen Größe anschwillt.

Plant die Kommission, einen Vorschlag für eine Richtlinie über ein Verbot der Zwangsfütterung von Enten und Gänsen zur Erzeugung von Fettleber vorzulegen oder die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz zu den Tierschutzaspekten der Erzeugung von Fettleber bei Enten und Gänsen umzusetzen?

(2001/C 81 E/216)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2618/00
von Chris Davies (ELDR) an die Kommission

(1. August 2000)

Betrifft: Stopfen von Enten und Gänsen zur Herstellung von Foie Gras

Der Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz über die Tierschutzaspekte bei der Herstellung von Enten- und Gänse-Foie Gras, der im Dezember 1998 veröffentlicht wurde, kommt zu dem Schluß, daß das Stopfen in seiner derzeitigen Form für Geflügel qualitativ ist, und erklärt, daß es für die weitere Entwicklung der Foie-Gras-Produktion äußerst wichtig ist, alternative Techniken einzuführen, bei denen das Stopfen entfällt.

Kann die Kommission so rasch wie möglich den Vorschlag einer Richtlinie zum Verbot des Stopfens von Enten und Gänsen zur Herstellung von Foie Gras vorlegen?

Gemeinsame Antwort
von Herrn Byrne im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-2183/00 und E-2618/00

(11. September 2000)

Im Juni 1999 wurden im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen zwei Empfehlungen zum Schutz von Enten und Gänsen angenommen, die zur Erzeugung von Leberpastete (foie gras) gehalten werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten waren an der Ausarbeitung und Verabschiedung dieser Empfehlungen aktiv beteiligt.

Der von der Frau Abgeordneten angesprochene Bericht diente bei der Ausarbeitung dieser Empfehlungen als Referenzunterlage.

In den Empfehlungen wird die Notwendigkeit anerkannt, Enten und Gänse in sozialen Gruppen zu halten und die derzeit verwendeten kleinen Einzelkäfige zu verbieten. Dieses Verbot tritt für Neu- und Ersatzkäfige am 31. Dezember 2004 und für alle Arten von Käfigen spätestens am 31. Dezember 2010 in Kraft.

In den Empfehlungen wird außerdem gefordert, weitere Forschungsarbeiten durchzuführen, um alternative Verfahren zu entwickeln, die die Herstellung von Leberpastete ohne Zwangsfütterung ermöglichen. Es wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass die Herstellung von Stopfleberpastete solange, bis neue wissenschaftliche Befunde zu alternativen Verfahren und deren Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere vorliegen, nur dort erfolgen darf, wo sie schon jetzt der gängigen Praxis entspricht, und dass dabei die geltenden einzelstaatlichen Normen einzuhalten sind.

Durch die Richtlinie 98/58/EG vom 20. Juli 1998⁽¹⁾ des Rates werden die wichtigsten Grundsätze für den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren aller Arten festgelegt. Die Richtlinie bildet als Rechtsinstrument die Grundlage für die Ausarbeitung künftiger Vorschläge für den Schutz der Tiere und soll in der Gemeinschaft eine einheitliche Anwendung des im Rahmen des Europarates geschlossenen Übereinkommens zum selben Thema gewährleisten.

Die Richtlinie behandelt gegenwärtig die Erfordernisse des Wohlergehens von Tieren, die für verschiedene Produktionszwecke gehalten werden, unter anderem zur Erzeugung von Gänseleberpastete (foie gras). Durch die Richtlinie wird außerdem dem Eigentümer oder Halter der Tiere die Verantwortung auferlegt, dafür zu sorgen, dass die Mindestnormen für das Wohlergehen der Tiere eingehalten werden.

Die Kommission wird dem Rat gemäß Artikel 5 der Richtlinie 98/58/EG weitere Vorschläge unterbreiten, sofern dies für eine einheitliche Anwendung der obengenannten Empfehlungen erforderlich ist.

⁽¹⁾ ABl. L 221 vom 8.8.1998.

(2001/C 81 E/217)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2185/00
von Struan Stevenson (PPE-DE) an die Kommission

(3. Juli 2000)

Betrifft: Mögliche Fischereiabkommen mit der Polisario-Front

Ist die Kommission in Anbetracht der anhaltenden Verzögerungstaktik Marokkos hinsichtlich der Abkommen mit der EU über die Fischerei in Gewässern Marokkos und der Westsahara und der Behinderung des UN-Referendums in der Westsahara durch Marokko nicht auch der Ansicht, daß der Abschluß von Fischereiabkommen mit der Polisario-Front als der legitimen und souveränen Vertretung des Volks der Westsahara ein positiver Schritt wäre?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(1. August 2000)

Die Befreiungsbewegung Frente Polisario ist eine der Parteien, die am Friedensplan für die Westsahara beteiligt sind, der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen angenommen wurde und umgesetzt wird.

Die Union hat stets zum Ausdruck gebracht, dass sie die Durchführung dieses Plans und die Bemühungen von Herrn Baker, dem bestellten Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs für die Westsahara, um eine Lösung dieses Konflikts unterstützt.

Bei einer eventuellen künftigen Fischereiregelung mit Marokko und den gegebenenfalls in diesem Zusammenhang geführten Verhandlungen wird die Kommission auf die „Fischereizone Marokkos“ Bezug nehmen, die durch „die Gewässer unter der Hoheit und/oder der Gerichtsbarkeit Marokkos“ definiert ist.

Marokko ist also weiterhin der einzige Verhandlungspartner für eine etwaige Regelung in diesem Bereich.

(2001/C 81 E/218)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2190/00
von Gerard Collins (UEN) an die Kommission

(3. Juli 2000)

Betrifft: Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln

In ihrer Antwort auf meine mündliche Anfrage H-0062/00⁽¹⁾ hat die Kommission erklärt, daß sie bereit sei, zu prüfen, ob das im Rahmen der Verordnung über Arzneimittel für seltene Krankheiten angenommene Konzept an die Entwicklung von Tierarzneimitteln angepaßt werden kann.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie hinlänglich davon überzeugt ist, daß damit die Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln für weniger wichtige Tierarten gefördert würde?

Kann die Kommission ein definitives Datum nennen, bis zu dem sie gedenkt, eine abschließende Bewertung der Frage vorzunehmen, ob für die Entwicklung dieser Produkte öffentliche Finanzmittel ermöglicht und/oder bereitgestellt werden können?

⁽¹⁾ Schriftliche Antwort vom 15. Februar 2000.

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(22. September 2000)

Die Kommission prüft derzeit noch die verschiedenen Optionen, damit sie unter den gegebenen Umständen auf das Problem der Nichtverfügbarkeit von Tierarzneimitteln für bestimmte Tierarten oder Indikationen reagieren kann. An dieser Maßnahme sind insbesondere die Europäische Arzneimittelagentur und der Ausschuss für Tierarzneimittel beteiligt.

Eine denkbare Lösung wäre die Einführung eines ähnlichen Ansatzes wie bei den Arzneimitteln für seltene Krankheiten. Eine solche spezifische Regelung würde sich jedoch nur langfristig auswirken. Außerdem wäre die Wirksamkeit einer solchen politischen Maßnahme direkt von den Anreizen abhängig, die sie der Tierarzneimittelindustrie bietet.

Das Ausmaß des Problems der Nichtverfügbarkeit von Tierarzneimitteln beruht im wesentlichen auf dem seit dem 1. Januar 2000 verbotenen Inverkehrbringen von Medikamenten, für die bis zu diesem Termin keine Höchstmenge für Rückstände festgelegt werden konnte, weil die Hersteller keine wissenschaftlich fundierten Unterlagen dazu vorgelegt haben. Die Kommission erwägt daher in erster Linie kurzfristige Maßnahmen, insbesondere die Möglichkeit, aus den für bestimmte Arten geltenden Höchstgrenzen für Rückstände auf der Grundlage von Leitlinien, die der Ausschuss für Tierarzneimittel der Europäischen Arzneimittelagentur für die Beurteilung von Arzneimitteln erarbeitet hat, die Höchstgrenzen für andere Arten zu extrapolieren.

Mittelfristig könnte auch die für 2001 vorgesehene Neufassung der Rechtsvorschriften über Arzneimittel die Möglichkeit bieten, Änderungen vorzuschlagen, um das Inverkehrbringen neuer Tierarzneimittel oder den Einsatz vorhandener Arzneimittel zu erleichtern.

Die Kommission erwägt jedoch nach wie vor die Möglichkeit, ergänzend dazu politische Maßnahmen zu entwickeln, die an das für Arzneimittel für seltene Krankheiten erstellte Konzept angelehnt sind; sie hat jedoch bisher noch keinen Zeitplan erarbeitet.

(2001/C 81 E/219)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2192/00

von Isidoro Sánchez García (ELDR) an die Kommission

(3. Juli 2000)

Betrifft: Beurteilung der Gemeinschaftsstrategie hinsichtlich der Einwanderung aus Afrika

Wie beurteilt die Kommission die Ergebnisse, die mit der Gemeinschaftsstrategie zur Bewältigung der mit der Einwanderung aus Afrika verbundenen Probleme, insbesondere in den Regionen an den Außengrenzen der Europäischen Union, erzielt wurden?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(20. September 2000)

Die Kommission weist darauf hin, dass die Gemeinschaft über keine spezielle Einwanderungsstrategie für Afrika verfügt.

Erst seit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam am 1. Mai 1999 besitzt die Gemeinschaft Kompetenzen im Bereich der Einwanderungspolitik (Titel IV EG-Vertrag, Artikel 61 ff.). Auf der Sondertagung des Europäischen Rates im finnischen Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999 verabschiedeten die Staats- bzw. Regierungschefs der 15 Mitgliedstaaten weitreichende Schlussfolgerungen zur Gestaltung der künftigen Einwanderungs- und Asylpolitik der Union.

Die Staats- bzw. Regierungschefs betonten, dass ein umfassendes Migrationskonzept entwickelt werden muss, in dem die Fragen behandelt werden, die sich in Bezug auf Politik, Menschenrechte und Entwicklung in den Herkunfts- und Transitländern bzw. -regionen stellen. In diesem Zusammenhang wiesen sie auf die fünf von der Hocharangigen Gruppe „Asyl und Migration“ ausgearbeiteten Aktionspläne hin, die auf die Situation in verschiedenen Drittländern ausgerichtet sind und als erster Schritt zur Entwicklung einer entsprechenden Politik betrachtet werden können. Zwei dieser Aktionspläne betreffen afrikanische Länder (Marokko und Somalia).

Die Staats- bzw. Regierungschefs bekräftigten außerdem, dass sie sich für eine effizientere Steuerung der Migrationsströme in sämtlichen Phasen einsetzen werden. Es sei unerlässlich, dass in enger Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern Informationskampagnen über die Möglichkeiten der legalen Einwanderung durchgeführt sowie Maßnahmen zur Prävention von Schleuseraktivitäten und Menschenhandel jeglicher Art getroffen werden. Daher riefen sie den Rat und die Mitgliedstaaten dazu auf, die illegale Einwanderung an ihrer Wurzel zu bekämpfen, insbesondere durch Maßnahmen gegen diejenigen, die Zuwanderer einschleusen oder wirtschaftlich ausbeuten; einschlägige Rechtsvorschriften anzunehmen, die strenge Sanktionen zur Ahndung dieses schweren Verbrechens vorsehen; in Zusammenarbeit mit

Europol auf die Aufdeckung und Zerschlagung der beteiligten kriminellen Netze hinzuwirken; die Rechte der Opfer des Menschenhandels, insbesondere von Frauen und Kindern, zu wahren; die Herkunfts- und Transitländer zu unterstützen und den Behörden dieser Länder dabei zu helfen, den Menschenhandel wirkungsvoller zu bekämpfen und ihre Rückübernahmeverpflichtungen gegenüber der Union und deren Mitgliedstaaten zu erfüllen; eine engere Zusammenarbeit und gegenseitige technische Unterstützung der Grenzkontrollbehörden der Mitgliedstaaten zu fördern, zum Beispiel im Rahmen von Austauschprogrammen und anhand von Technologietransfers, insbesondere in Bezug auf die Seegrenzen, sowie die beitragswilligen Länder rasch an dieser Zusammenarbeit zu beteiligen.

Bei den migrationspolitischen Initiativen der Union für Afrika ist das Afrikanisch-europäische Gipfeltreffen zu erwähnen, das von der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) und der Union am 3. und 4. April 2000 in Kairo veranstaltet wurde. In ihrer dort abgegebenen Erklärung befassten sich die Staats- bzw. Regierungschefs der afrikanischen Staaten und der Union sowie der Präsident der Kommission vorrangig mit Migrationsfragen. Sie räumten ein, dass es eines umfassenden und integrierten Ansatzes bedarf, um das Problem der Migration und das eigenständige, aber damit zusammenhängende Asylproblem angehen zu können. Ferner bekräftigten sie ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit in diesem Bereich. Es herrschte Einigkeit darüber, dass die Abwanderung qualifizierten Personals aus Afrika für diesen Kontinent ein schwerwiegendes Problem („Brain-Drain“) darstellt. So sei es von größter Bedeutung, dass bei der Bekämpfung der grundlegenden Ursachen der Migration in den Herkunftsländern sowie in den Transit- und Aufnahmeländern zusammengearbeitet werde.

In dem mit der Erklärung angenommenen Aktionsplan legten die Teilnehmer des Gipfeltreffens eine Reihe migrationspolitischer Ziele fest, an denen sich die einschlägigen Maßnahmen bis zum zweiten Gipfeltreffen im Jahr 2003 in Europa orientieren sollen. Unter anderem wurde vereinbart, gegebenenfalls die afrikanischen Länder dabei zu unterstützen, die uneingeschränkte Mobilität von Arbeitskräften und Migranten innerhalb Afrikas im Sinne des Vertrags von Abuja zu gewährleisten. Außerdem kamen die Staats- bzw. Regierungschefs überein, bei der Bekämpfung der grundlegenden Ursachen der Migrations- und Asylproblematik in den Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländern zusammenzuarbeiten und ihre Kooperation bei der gegenseitigen Integration von Migranten, der Anerkennung von deren Rechten und dem Abschluss von Rückübernahmeabkommen zwischen europäischen und afrikanischen Ländern zu verstärken.

(2001/C 81 E/220)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2195/00

von **María Sornosa Martínez (PSE)** an die Kommission

(3. Juli 2000)

Betrifft: Eisenbahnlinie Valencia-Tarragona: Verstoß gegen Richtlinie 85/337/EWG im Streckenabschnitt Benicàssim-Oropesa

In einer im Januar eingereichten parlamentarischen Anfrage (E-0324/00)⁽¹⁾ hat die Verfasserin dieser Anfrage darauf hingewiesen, daß beim Bau der Eisenbahnlinie zwischen Valencia und Tarragona, der zu 85 % aus dem Kohäsionsfonds bezuschußt wird, für den Abschnitt, der durch die Ortschaften Benicàssim und Oropesa führt, die vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wurde. In ihrer Antwort vom 29. März erklärte Frau Wallström, daß die Richtlinie 85/337/EWG⁽²⁾ auf dieses Vorhaben anwendbar ist, und kündigte Maßnahmen an, um sicherzustellen, daß das Gemeinschaftsrecht eingehalten wird.

Offenbar haben die spanischen Behörden bzw. das Außenministerium inzwischen auf die Aufforderungen der Kommission reagiert und erklärt:

- es handle sich um eine Änderung des ursprünglichen Vorhabens
- und eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses spezielle Bauvorhaben sei nicht erforderlich, da es ihres Wissens Teil des Bauleitplans für die Ortschaft Benicàssim sei, für den eine solche Prüfung durchgeführt worden sei.

Dazu ist festzustellen, daß, was Benicàssim betrifft, nur ein Dokument vorliegt, nämlich eine Umweltstudie („estudio de integración ambiental“), die nicht den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften genügt, und daß zudem der größte Teil der Bahnlinie die Ortschaft Oropesa betrifft, für deren Bauleitplan keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Kann die Kommission bestätigen, daß die Antwort der spanischen Behörden dem oben Ausgeführten entspricht?

Wenn ja, welche neuen Maßnahmen wird die Kommission ergreifen, um die Einhaltung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung beim Bau der Eisenbahnlinie durch Benicàssim-Oropesa zu gewährleisten?

(¹) ABl. C 330 E vom 21.11.2000, S. 127.

(²) ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(7. September 2000)

Die Kommission hat in der Tat im Zusammenhang mit dem von der Frau Abgeordneten angesprochenen Bauvorhaben eine Antwort der spanischen Regierung erhalten.

Da die Kommission diese Antwort für unzureichend hält, hat sie vor kurzem beschlossen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu diesem Vorhaben abzugeben.

(2001/C 81 E/221)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2204/00

von Johan Van Hecke (PPE-DE) an die Kommission

(3. Juli 2000)

Betrifft: PCB- und Dioxingehalt von Fisch

Nach Untersuchungen werden gelegentlich hohe PCB- und Dioxinkonzentrationen in Fisch angetroffen — Konzentrationen, die ebenso hoch sind wie die der kontaminierten Hühner während der belgischen Dioxinkrise. Sowohl die Europäische Kommission als auch die Mitgliedstaaten zögern, auf Fisch ebenso strenge Normen wie auf Fleisch anzuwenden.

Diese Frage wurde im Herbst 1999 dem Vernehmen nach vom belgischen Minister für Volksgesundheit auf europäischer Ebene angesprochen; „es bestand aber offensichtlich nicht die Bereitschaft, etwas zu unternehmen“, so der belgische Minister.

Ist ein hoher PCB- und Dioxingehalt in Fisch ebenso gesundheitsschädlich wie der gleiche Gehalt in Fleisch? Denkt die Kommission an die Festlegung einer separaten PCB- und Dioxinnorm für Fisch und für Fleisch?

Antwort von Herrn Byrne Im Namen der Kommission

(15. September 2000)

Die Vergiftung von Lebensmitteln und Futtermittel durch Dioxine und polychlorierte Biphenyle (PCBs) sind eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit. Die Kommission ergreift daher die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung der Vergiftung von Futter- und Lebensmitteln, einschließlich von Fisch und Fischfutter, durch Dioxine und PCBs, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten. Dementsprechend hat die Kommission im Weißbuch über Lebensmittelsicherheit (¹) festgestellt, dass für Schadstoffe in der gesamten Nahrungskette von Futtermittel bis Lebensmittel Normen festgelegt werden müssen. Die wissenschaftlichen Grundlagen für die Festlegung dieser Grenzwerte muss vorrangig behandelt werden.

Die Kommission hat daher den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuss und den Wissenschaftlichen Futtermittelausschuss aufgefordert, die Risiken für die öffentliche Gesundheit durch Dioxine und PCBs in Lebens- und Futtermittel zu bewerten: Hierzu gehört eine Bewertung der ernährungsbedingten Aufnahme von Dioxinen und PCBs durch die Bevölkerung der EU-Mitgliedstaaten, wobei ermittelt wird, welche Schadstoffe den Hauptbeitrag liefern. Aufgrund der hohen Komplexität des Problems, einschließlich der durch natürliche Dioxingrundbelastungen verursachten Probleme, sind Stellungnahmen nicht vor Herbst dieses Jahres zu erwarten.

In Abhängigkeit von diesen wissenschaftlichen Risikobewertungen wird die Kommission Maßnahmen zur Begrenzung der Dioxin- und PCB-Konzentrationen für die gesamte Lebens- und Futtermittelkette vorschlagen.

(¹) KOM(1999) 719 endg.

(2001/C 81 E/222)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2206/00
von Albert Maat (PPE-DE) an die Kommission

(3. Juli 2000)

Betrifft: Tomaten und der Hormonstreit EU-USA

Wie im Vorjahr stehen Tomaten wieder auf der Kandidatenliste der Erzeugnisse, deren Einfuhr von den Vereinigten Staaten als Ausgleich für das europäische Verbot von Hormonrindfleisch nicht zugelassen wird. Im Vorjahr wurde dieser Konflikt noch abgewendet, und Tomaten wurden schließlich nicht auf die endgültige Liste der Erzeugnisse gesetzt, auf die eine 100 %ige ad-valorem-Einfuhrabgabe erhoben wurde. Falls frische Tomaten in diesem Jahr doch auf dieser Liste bleiben, bedeutet dies, daß die Ausfuhr frischer Tomaten in die Vereinigten Staaten (1998 insgesamt 48 352 t mit einem Wert von rund 85 Mio. Euro) praktisch unterbunden wird.

Ist die Kommission sich darüber im klaren, welchen Schaden sie damit den europäischen Tomatenzüchtern zufügt, die sich ohnehin mit verhältnismäßig geringen europäischen Beihilfen begnügen müssen?

Sieht die Kommission einen Ausgleich für die europäischen Erzeugnisse in irgendeiner Form vor, falls sich herausstellt, daß Tomaten dieses Jahr auf die endgültige Liste der nichtzugelassenen Erzeugnisse gesetzt werden? Falls ja, in welcher Form? Falls nein, warum nicht?

Sieht die Kommission kurzfristig eine Lösung des Konflikts, da dessen Weiterführung offensichtlich eine Verlagerung auf andere Bereiche, die überhaupt nichts mit tierischen Erzeugnissen zu tun haben, mit sich bringen würde?

Antwort von Herrn Lamy im Namen der Kommission

(12. September 2000)

Die Kommission ist sich vollauf bewusst, wie stark sich die Handelssanktionen der Vereinigten Staaten auf die davon betroffenen Wirtschaftsbeteiligten auswirken können. Dazu zählen insbesondere die Ausfuhrer von Tomaten, da der Handel mit dieser Ware am stärksten durch den Hormonstreit beeinträchtigt wird. Die nachteiligen Auswirkungen dieser Sanktionen wurden durch die vor kurzem verabschiedeten Rechtsvorschriften über das sogenannte „Karussellverfahren“ noch deutlich verstärkt. Danach muss der US-Handelsbeauftragte im Falle von Sanktionen gegenüber einem Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO), das eine Panel-Entscheidung nicht umgesetzt hat, alle sechs Monate die Liste der betroffenen Waren ändern.

Dieses „Karussellverfahren“ verstößt gegen die WTO-Grundsätze, denen zufolge insbesondere ein einseitiges Vorgehen in Handelsangelegenheiten verboten und zu gewährleisten ist, dass das Welthandelssystem berechenbar bleibt. Die Kommission hat wegen dieser WTO-widrigen Maßnahme in Genf sofort ein Streitbeilegungsverfahren eingeleitet.

Die Kommission ist weiterhin entschlossen, den Hormonstreit so schnell wie möglich beizulegen, auch wenn dieses Ziel aufgrund des jüngsten amerikanischen Vorgehens schwerer zu erreichen sein wird. Die Kommission unterbreitete kürzlich einen Vorschlag zur Änderung der Gemeinschaftsvorschriften über die Verabreichung von Hormonen an Nutztiere, der sich auf die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse stützt. Nach Annahme dieses Vorschlags durch das Parlament und den Rat wird die Handelsregelung mit den WTO-Bestimmungen vollauf im Einklang stehen und zugleich weiterhin ein hohes Schutzniveau für die Verbraucher gewährleisten.

Die Kommission ist kurzfristig auch bereit, mit den Vereinigten Staaten ein den Handel begünstigendes Entschädigungspaket auszuhandeln, damit die handelsbeschränkenden Vergeltungsmaßnahmen aufgehoben werden.

Die Kommission ist jedoch nicht in der Lage, andere Maßnahmen zur Unterstützung der von den amerikanischen Sanktionen betroffenen europäischen Unternehmen zu ergreifen. Gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität sind entsprechende Maßnahmen von den einzelnen Mitgliedstaaten in Betracht zu ziehen, die dabei die Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der staatlichen Beihilfen und des Wettbewerbs beachten müssen.

(2001/C 81 E/223)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2216/00
von Jo Leinen (PSE) an die Kommission

(3. Juli 2000)

Betrifft: Förmliches Prüfverfahren gegen geplantes Outlet-Center in Zweibrücken, Saarland

Im September 1997 erfolgte erstmals eine Anfrage (E-2966/97)⁽¹⁾ von Helwin Peter, MdEP, an die Kommission, ob die Kommission die Absicht habe, ein förmliches Prüfverfahren gegen das geplante Outlet-Center in Zweibrücken einzuleiten.

In seiner Antwort vom 15. Dezember 1998 auf eine weitere schriftliche Anfrage (E-3497/98)⁽²⁾ kündigte Kommissar Van Miert ein Schreiben an die Beschwerdeführer (Europaverband der Selbständigen Bundesverband Deutschland e.V.) über das weitere Vorgehen der Kommission an.

Ein solches Schreiben ist bis heute nicht eingegangen.

Ich bitte Sie, nunmehr mitzuteilen:

1. ob die Sache entscheidungsreif ist;
2. wenn ja, welche Entscheidung getroffen wurde;
3. wann eine Mitteilung hierüber an die Beschwerdeführer ergeht.

⁽¹⁾ Abl. C 134 vom 30.4.1998, S. 46.

⁽²⁾ Abl. C 289 vom 11.10.1999, S. 53.

Anwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(13. September 2000)

Während der Untersuchungen des Falles durch die Kommission hat sich herausgestellt, daß die Angaben der Beschwerdeführer, die sich entweder auf einen Zeitungsartikel stützen oder gar keine Quellenangaben geben, falsch sind. Eine richtige Darstellung des Sachverhalts gibt der Kommission keinen Anlaß, Bedenken aus beihilferechtlicher Sicht zu äußern.

Die Kommission hat dies den Beschwerdeführern bereits am 14. Juli 2000 mitgeteilt.

(2001/C 81 E/224)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2221/00
von Manuel Pérez Álvarez (PPE-DE) an die Kommission

(3. Juli 2000)

Betrifft: Mißhandlungen

Leider vergeht kein Tag, keine Woche, an denen die Medien nicht über mutmaßliche Mißhandlungen in der Familie, unabhängig vom sozialen Milieu, berichten.

Angesichts der Gewalt, vielleicht besonders angesichts von Tatbeständen physischer Gewalt, angesichts körperlicher Mißhandlungen ist eine unverzügliche Reaktion unbedingt geboten ebenso wie Schutzmaßnahmen, die dem schwächsten Teil der sich streitenden Familie häufig auch nicht zur Verfügung stehen.

Hat die Kommission daran gedacht, in der gesamten EU Maßnahmen und Mechanismen für einen unverzüglichen Schutz voranzutreiben, wie z.B. die Umsetzung von Vereinbarungen zwischen den für soziale Angelegenheiten und Justiz zuständigen Ministerialabteilungen?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(15. September 2000)

Die Kommission ist sich dessen bewusst, dass Gewalt in der Familie ein schwerwiegendes Problem darstellt. Seit 1996 unterstützt sie mit einer Reihe von Maßnahmen die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um eine Bekämpfung der häuslichen Gewalt. So startete die Kommission 1999 eine europaweite Kampagne zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema „Gewalt gegen Frauen in der Gemeinschaft“, die von den Mitgliedstaaten aktiv mitgetragen wurde. Sie beteiligten sich an der Verteilung des Materials über die Kampagne und an der Organisation der Konferenzen zur Eröffnung und zum Abschluss der Kampagne, die im März 1999 in Köln und im Mai 2000 in Lissabon stattfanden. Außerdem wurde von der finnischen Präsidentschaft im Oktober 1999 in Jyväskylä (Finnland) ein Expertentreffen zum Thema der Kampagne veranstaltet.

Die Kommission bestätigte ihr Engagement für eine Lösung dieses Problems in der am 7. Juni 2000 verabschiedeten neuen Rahmenstrategie der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern, in der sie für die „Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen“ eintritt⁽¹⁾.

Die Fortentwicklung unmittelbar wirkender Lösungsansätze und Verfahren in ganz Europa ist eines der Ziele des Daphne-Programms, mit dem die Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen durch transnationale Aktionen gefördert wird. Im Rahmen der im Jahr 1997 angelaufenen Daphne-Initiative wurden bislang etwa 150 transnationale Projekte finanziert. Einige dieser Projekte befassen sich unmittelbar mit dem Thema häusliche Gewalt, die u.a. dadurch bekämpft werden soll, dass sich Nichtregierungsorganisationen und örtliche Behörden zu gemeinschaftsweiten Partnerschaften und Netzwerken zusammenschließen. Mit dem neuen Daphne-Programm für die Jahre 2000 bis 2003 werden ähnliche Ziele verfolgt, so dass der Kampf gegen häusliche Gewalt reibungslos fortgeführt werden kann.

Schließlich möchte die Kommission den Herrn Abgeordneten daran erinnern, dass sie keine legislativen Maßnahmen vorschlagen kann, da dieses Sachgebiet in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

⁽¹⁾ KOM(2000) 335 endg.

(2001/C 81 E/225)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2225/00
von Sebastiano Musumeci (UEN) an die Kommission**

(3. Juli 2000)

Betrifft: Anwendung von Artikel 299 (ex-Artikel 227) des EG-Vertrags

In ihrer Antwort auf die mündliche Anfrage H-0413/00⁽¹⁾ von Herrn Carlos Costa Neves erklärt die Kommission, daß sie den Bericht, der die Maßnahmen zur Umsetzung des neuen Artikels 299 Absatz 2 des Vertrags enthält, angenommen hat und daß die ersten Vorschläge vor oder unmittelbar nach den Sommermonaten vorgelegt werden.

Kann die Kommission mitteilen, ob die Regionen Sizilien und Sardinien in diesen Vorschlägen enthalten sind?

⁽¹⁾ Schriftliche Antwort vom 16.5.2000.

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(20. September 2000)

Die Gebiete Sizilien und Sardinien sind von den vom Herrn Abgeordneten erwähnten Vorschlägen nicht betroffen. Diese Vorschläge betreffen ausschließlich die Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 299 Absatz 2 (ex Artikel 227) EG-Vertrag, d.h. die französischen überseeischen Departements, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln.

(2001/C 81 E/226)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2235/00
von Maria Martens (PPE-DE) an die Kommission**

(29. Juni 2000)

Betrifft: Probleme bei der Durchführung des Programms „Kultur 2000“

Bei der Durchführung des Programms „Kultur 2000“ wurden eine Reihe von Problemen festgestellt. Sie betreffen das Fehlen einer eindeutigen Planung und von Prioritäten für die nächste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für 2001. Außerdem drohen finanzielle Probleme für die Europäischen kulturellen Kontaktstellen infolge des Fehlens angemessener finanzieller Unterstützung. Schließlich ist die Kommission bei den Zahlungen für das Jahr 2000 im Rückstand.

1. Kann die Kommission die Gründe für das Fehlen einer eindeutigen Planung für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für 2001 angeben?
2. Wie gedenkt die Kommission die Finanzierung der Europäischen kulturellen Kontaktstellen zu verbessern?
3. Bis wann können die Verträge und Zahlungen für die Vorhaben für das Jahr 2000 vorliegen bzw. erfolgen?
4. Was gedenkt die Kommission zur Lösung dieser Probleme zu unternehmen?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(7. September 2000)

Der Beschluss über das Programm „Kultur 2000“ (Nr. 508/2000/EG) wurde am 14. Februar 2000 von der Präsidentin des Parlaments und vom Präsidenten des Rates unterzeichnet und am 10. März 2000⁽¹⁾ im Amtsblatt veröffentlicht. Die Kommission konnte die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2000 erst nach diesem Datum veröffentlichen. Dies geschah im Schnellverfahren am 8. April 2000⁽²⁾.

1. Die Kommission hatte beabsichtigt, die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für 2001 im Juli 2000 zu veröffentlichen. Um jedoch gemäß dem Wunsch des Parlaments den Akteuren aus den Beitrittsländern die Teilnahme am Programm „Kultur 2000“ zu ermöglichen, hat die Kommission beschlossen, die Aufforderung für 2001 im Herbst dieses Jahres parallel zur Annahme der Beschlüsse der Assoziationsräte über die Beteiligung der Beitrittsländer am Programm ab 2001 zu veröffentlichen. Die Prioritäten für das Jahr 2001 werden zu diesem Zeitpunkt eindeutig festgelegt.
2. Um die Finanzierung der kulturellen Kontaktstellen zu verbessern und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sie ausdrücklich im Programm „Kultur 2000“ genannt werden, hat die Kommission für das Jahr 2000 beschlossen, ihre vertraglichen Beziehungen zu diesen Stellen klarer zu definieren. Die Höhe der Finanzierung wird im übrigen alljährlich vom für die Durchführung des Programms „Kultur 2000“ zuständigen Ausschuss genehmigt. Der Beitrag der Kommission hängt davon ab, wie viel die Mitgliedstaaten ihren jeweiligen Kontaktstellen zuweisen, da Kommission und Mitgliedstaaten jeweils 50 % der Gesamtmittel aufbringen.
3. Gemäß der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2000, insbesondere des Teils „Vorausichtlicher Zeitplan“, beabsichtigt die Kommission, die ersten Verträge im September 2000 abzuschließen.
4. Die Kommission möchte die Frau Abgeordnete darauf hinweisen, dass sie bisher trotz schwieriger Umstände alle Fristen eingehalten hat. Sie bemüht sich darüber hinaus ständig darum, die Programme besser an die tatsächlichen Gegebenheiten und legitimen Bedürfnisse der Akteure im Kulturbereich anzupassen und dabei die geltenden Finanz- und Verwaltungsvorschriften einzuhalten.

⁽¹⁾ ABl. L 63 vom 10.3.2000.

⁽²⁾ ABl. C 101 vom 8.4.2000.

(2001/C 81 E/227)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2243/00
von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission

(5. Juli 2000)

Betrifft: Probleme bei der Durchführung der Entsenderichtlinie

Um Probleme im Hinblick auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen in der deutschen Bauindustrie zu lösen, wurden Mindestlohnregelungen nach einer Einigung zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgebern eingeführt. Die Durchführung der gemeinschaftlichen Entsenderichtlinie richtete sich auch auf eine Regelung der Zuwanderung von Arbeitskräften und die genannten Bedingungen. Das Problem im Hinblick auf die Rechtsvorschriften in diesem Bereich ist jedoch, daß die Ressourcen – bei Behörden wie Gewerkschaften – nicht ausreichen, um sicherzustellen, daß die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

„Sozialdumping“ ist in großem Maße durch Beschäftigung illegaler Arbeitskräfte sowie dadurch bedingt, daß ein Teil der Arbeitskräfte nicht gemäß den geltenden Bestimmungen und Vereinbarungen beschäftigt wird. Dies widerspricht dem Erfordernis der Gleichbehandlung der Arbeitnehmer ungeachtet ihres Herkunftslands betreffend den Bestimmungen über gleiche Wettbewerbsbedingungen ungeachtet des Herkunftslands der Unternehmen. Sind der Kommission die genannten Probleme im deutschen Bausektor bekannt und welche Maßnahmen gedenkt sie diesbezüglich zu ergreifen?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(7. September 2000)

Die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen sieht ein Regelwerk verbindlicher Mindestschutzvorschriften vor, die Arbeitgeber, die vorübergehend Arbeitnehmer in ein Mitgliedstaat für die Erbringung von Dienstleistungen entsenden, einhalten müssen⁽¹⁾. Zu diesen verbindlichen Bestimmungen zählen insbesondere bezahlter Urlaub und Mindestlöhne.

Auf Grund dieser Richtlinie müssen die Verwaltungen der Mitgliedstaaten, die für die Überwachung der verschiedenen Arbeitsbedingungen zuständig sind, zusammenarbeiten. Ferner müssen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen der Richtlinie ergreifen und insbesondere angemessene Verfahren für die Einhaltung der betreffenden Verpflichtungen vorsehen.

Ferner obliegt es in erster Linie den nationalen Behörden, die wirksame Umsetzung der Gemeinschaftsbestimmungen zu überwachen und ggf. bei Nichteinhaltung Strafmaßnahmen zu verhängen.

Schließlich ist darauf zu verweisen, dass sich die mit der Richtlinie eingeführten Rechtsbestimmungen nicht auf die Einreisebedingungen von Staatsbürgern aus Drittländern in einen Mitgliedstaat auswirken.

⁽¹⁾ Abl. L 18 vom 21.1.1997.

(2001/C 81 E/228)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2244/00
von Josu Ortuondo Larrea (Verts/ALE) an die Kommission

(29. Juni 2000)

Betrifft: Fang von Weißem Thun im Nordatlantik

Die Kommission hat ihren Vorschlag für eine Verordnung mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten vorgelegt.

Diese Verordnung sieht neben anderen Maßnahmen eine Umsetzung der Empfehlungen der ICCAT (Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik) von 1998 und 1999 für Einschränkungen der Kapazität bzw. des Einsatzes beim Fang von Weißem Thun vor, d.h. daß die Anzahl der Schiffe, die künftig Weißen Thun fangen dürfen, auf die durchschnittliche Anzahl der Fischereifahrzeuge begrenzt wird, die im Zeitraum 1993-1995 den Fang dieser Art betrieben haben.

Da die einschlägige Fangtätigkeit in dieser Saison bereits begonnen hat, ist davon auszugehen, daß die Kommission die entsprechenden Angaben aus den beteiligten Mitgliedstaaten erhalten und diese überprüft und bestätigt hat, um den durchschnittlichen Bezugswert für den Zeitraum 1993-1995 zu ermitteln, aufgrund dessen dann die Zahl der Schiffe festgelegt werden kann, die im Jahr 2000 die Genehmigung zum Fang von Weißem Thun erhalten werden. Kann die Kommission somit folgende Fragen beantworten:

Wie viele Schiffe wurden insgesamt pro Jahr in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten zugelassen? Wie viele fischten während des Zeitraums 1993-95 kontinuierlich und in vollem Umfang Weißen Thun im Nordatlantik? Wie sehen die Zahlen für die einzelnen Jahre des Bezugszeitraums, also für 1993, 1994 und 1995 aus?

Welcher Durchschnittswert wurde für die einzelnen Mitgliedstaaten in bezug auf die Schiffe ermittelt, die im Zeitraum 1993-1995 zum Fang von Weißem Thun zugelassen waren und diesen Fang kontinuierlich betrieben?

Wie viele Schiffe ließen die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahre 2000 insgesamt zum Fang von Weißem Thun zu?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(20. Juli 2000)

Im Rahmen der Umsetzung der Empfehlung der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) zur Zahl der Schiffe, die nördlichen Weißen Thun fischen dürfen, hat die Kommission die Daten der Mitgliedstaaten bezüglich der Referenzzahlen in dem Zeitraum 1993 bis 1995 sowie die vorläufigen Daten über die Zahl der Schiffe erhalten, die im Jahr 2000 für die Fischerei zugelassen werden sollen.

Zur Zeit prüft die Kommission diese Angaben mit den Mitgliedstaaten, um die ICCAT-Empfehlung sobald wie möglich umzusetzen. Sobald die Daten bestätigt wurden, werden sie dem Herrn Abgeordneten übermittelt.

(2001/C 81 E/229)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2245/00 von Ari Vatanen (PPE-DE) an die Kommission

(29. Juni 2000)

Betrifft: Stellung der Grenzgebiete bei der Verwaltung des Tacis-Programms CBC

An der Grenze zwischen der Europäischen Union und Rußland tritt das weltweit größte Lebensstandardgefälle auf. In ihrer Mitteilung „Strategische Ziele 2000-2005“ hat die Kommission erklärt, sie werde der Vertiefung der Zusammenarbeit mit Rußland besondere Beachtung schenken. Herr Barnier, Mitglied der Kommission, hat in seiner Antwort auf meine Anfrage (P-1379/00) (1) festgestellt, daß die Verwaltung von kleineren Projekten zur Förderung grenzüberschreitender Maßnahmen bei der Durchführung von Interreg III direkt in die Initiativen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, wie Euregio, einbezogen werden kann.

Mit den Entscheidungsverfahren im Rahmen des Tacis-Programms CBC sind Probleme verbunden, die dessen Koordinierung mit dem Programm Interreg in den Grenzgebieten zwischen der EU und Rußland erschweren. Die Entscheidungen über das Tacis-Programm CBC werden in Brüssel getroffen, und zwar nicht programmorientiert, während die Entscheidungen im Rahmen von Interreg für jedes Programm einzeln auf regionaler Ebene fallen.

Laut Informationen des Nordkarelienbundes (FIN) und der Karelischen Republik (RUS) hat die Kommission weder die Regionen noch die von ihnen gebildete Euregio Karelien um Stellungnahmen zu Projekten des Tacis-Programms CBC gebeten; die diesbezüglichen Beschlüsse der Kommission sollten am 28. Juni getroffen und im Juli bestätigt werden. Auch aus den Erklärungen der Kommission geht hervor, daß sie ausschließlich vom Moskauer Tacis-Büro, vom regionalen technischen Tacis-Büro und vom Moskauer Ministerium Stellungnahmen erbeten hat.

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Grenzgebiete sowie zur Verbesserung der Koordinierung von Tacis und Interreg wäre es wünschenswert, daß die Verwaltung der Projekte des Tacis-Programms CBC – wie bei Interreg – an die regionale Ebene delegiert wird, beispielsweise an die Euregio. Die Mindestforderung wäre die, daß Stellungnahmen für vorgeschlagene CBC-Projekte von der Euregio oder der Empfängerregion eingeholt werden, die beispielsweise in der Republik Karelien über ein eigenes Programm für die Grenzgebiete verfügt.

1. Wie steht die Kommission zu dem Vorschlag der Euregio Karelien, einen Versuch zu starten, in dem das Verwaltungskomitee der Euregio auf regionaler Ebene auch im Fall des Tacis-Programms CBC programmorientiert über Projekte entscheidet?
2. Beabsichtigt die Kommission, künftig bei Beschlüssen über Projekte des Programms CBC die Empfängerregion zu konsultieren (z.B. die Karelische Republik in Rußland)?

(¹) Siehe Seite 34.

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(19. Juli 2000)

Am 27. Juni 2000 legte die Kommission dem Tacis-Verwaltungsausschuß ein Strategiepapier über das Tacis-Programm CBC zur Diskussion vor, in dem die künftige Orientierung des Programms dargelegt ist. Dieses Papier wird zunächst zur Aufstellung eines vollen auf vier Jahre angelegten Richtprogramms führen, in dem alle Ziele und Prioritäten ausführlich festgelegt werden, und anschließend zur Aufstellung eines Jahresprogramms mit einer Liste der konkreten aus dem Haushalt 2000 zu finanzierenden Projekte. Beide Programme werden dem Tacis-Ausschuß im Laufe dieses Jahres unterbreitet.

Im Zuge der Ausarbeitung dieser strategischen Dokumente wurden die Stellungnahmen einer Vielzahl verschiedener Partner eingeholt. So waren die technischen Tacis-Büros in St. Petersburg und Petrozavodk besonders aktiv bei der Kanalisierung von Vorschlägen aus den betreffenden Regionen.

Außerdem werden in alle CBC-Projekte örtliche Behörden und Akteure als Pendant einbezogen, was die uneingeschränkte Beteiligung der Regionen an dem gesamten Programm gewährleistet. Dies gilt insbesondere für die bedarfsorientierte Kleinprojektfazilität, die Basisinitiativen in dem Bereich fördert.

Was den von der Euregio Karelien vorgeschlagenen Pilotversuch betrifft, so ist es der Kommission aufgrund der Tacis-Verfahren nicht möglich, die Entscheidungsverantwortung auf dritte Parteien zu übertragen.

(2001/C 81 E/230)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2248/00

von Robert Sturdy (PPE-DE) an die Kommission

(29. Juni 2000)

Betrifft: Ausfuhrerstattungen für Nicht-Anhang-I-Waren

Die Kommission wird gebeten, ausführlich zu erläutern, weshalb sie es für notwendig hält, die Ausstellung der Bescheinigungen über Ausfuhrerstattungen für Nicht-Anhang-I-Waren durch die Verordnung 1066/2000 (¹) ab dem 8. Mai auszusetzen.

Mit welcher rechtlichen Grundlage hat die Kommission die Ausstellung der Bescheinigungen über Ausfuhrerstattungen für Nicht-Anhang-I-Waren ausgesetzt, wo doch die Verordnung 1702/1999 (²) (in Absatz 3a des neuen Artikels 6b in Artikel 1 Nummer 5 der genannten Verordnung) auf Artikel 9 Absatz 2 des GATT-Übereinkommens über die Landwirtschaft verweist?

Die Kommission wird gebeten darzulegen, wie hoch der Höchstbetrag der aufgrund des GATT-Übereinkommens möglichen Ausfuhrerstattung für das laufende Haushaltsjahr ist, und zwar in Anbetracht der vorläufig fortbestehenden Möglichkeit der Übertragung aus früheren Jahren.

Die Kommission wird gebeten darzulegen, was sie unternommen hat, um die Auswirkungen dieser Aussetzung auf die Herstellung von veredelten Lebensmitteln fast 5 Monate vor Ablauf des jetzigen Haushaltsjahres festzustellen und gebührend zu berücksichtigen.

Die Wahl des Zeitpunkts dieser Aussetzung deutet wohl darauf, daß die Ausfuhr von Erzeugnissen, für die Ausfuhrerstattungen notwendig sind, im Zeitraum 1998/1999 um rund 30 % zugenommen haben. Hat die Kommission irgendwelche sonstigen stichhaltigen Nachweise dafür?

Was gedenkt die Kommission dafür zu tun, daß ihre Behandlung der Bescheinigungen von Ausfuhrerstattungen in den nächsten Haushaltsjahren ausgewogener, berechenbarer und transparenter ist?

(¹) Abl. L 119 vom 20.5.2000, S. 9.

(²) Abl. L 201 vom 31.7.1999, S. 30.

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(27. Juli 2000)

Der Herr Abgeordnete spricht die Tatsache an, dass die Erteilung der seit dem 8. Mai 2000 beantragten Erstattungsbescheinigungen für nicht unter Anhang 1 des Vertrages fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse ausgesetzt wurde (Verordnung (EG) Nr. 1066/2000).

Die Obergrenze, die das GATT der EU für das Haushaltsjahr 1999-2000 setzt, beläuft sich auf 475 Mio. €, zu denen man die nicht verwendeten Beträge der Vorjahre hinzunehmen könnte. Informationshalber sei angemerkt, dass die Haushaltsbehörde für Erstattungen für Nicht-Anhang-1-Waren für das Haushaltsjahr 1999-2000 551 Mio. € vorgesehen hat.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Bescheinigungsregelung erst seit 1. Februar gilt. Das laufende Haushaltsjahr hat daher einen Übergangscharakter, denn zu den ausgestellten Bescheinigungen sind die bis 1. Februar gewährten Erstattungen hinzuzurechnen. In den drei Monaten nach dem 1. Februar 2000 wurden Erstattungsbescheinigungen über insgesamt mehr als 310 Mio. € ausgestellt. Angesichts der großen Ausfuhrmenge (bis 1. März 2000 wurden Erstattungen in Höhe von insgesamt 229 Mio. € gezahlt) und des beträchtlichen Volumens der in der ersten Maiwoche beantragten Bescheinigungen hielt die Kommission es für ihre Pflicht, die Bescheinigungsregelung zurückhaltend zu handhaben, da sonst die internationalen Verpflichtungen der EU in Frage gestellt sein könnten.

Die Entscheidung der Kommission wurde gemäß Artikel 6B Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 getroffen, der Folgendes vorsieht: „Kommt die Kommission zu der Ansicht, dass die internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union nicht eingehalten zu werden drohen, so kann sie die Erteilung von Bescheinigungen entsprechend aussetzen und gegebenenfalls auf die zur Prüfung vorliegenden Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung einen Verringerungskoeffizienten anwenden.“

Die Kommission ist sich der Auswirkungen der Aussetzung auf die Lebensmittel verarbeitende Industrie bewusst. Sie wird die Situation an den Märkten und die Zahlungen der Mitgliedstaaten weiter prüfen und die gebotenen Maßnahmen treffen, d.h. eventuell auch erneut Erstattungsbescheinigungen ausstellen.

(2001/C 81 E/231)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2257/00

von Theresa Villiers (PPE-DE) an die Kommission

(11. Juli 2000)

Betrifft: Lebendviehtransporte

Die Erfahrung lehrt, daß lange Lebendviehtransporte für die Tiere eine enorme gesundheitliche Belastung darstellen. Auch die wissenschaftliche Forschung empfiehlt, lange Fahrten zu vermeiden. In einem Prospektivpapier zu Schaftransporten gelangten Wissenschaftler der Universität Bristol zu dem Schluß, daß die Transportdistanz und -zeit im Interesse des Wohlergehens der Tiere so gering wie möglich gehalten werden sollten. Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß (SVC) kam zu dem Schluß, daß es für

das Wohlergehen von Schlachtschweinen am besten wäre, die Transporte so kurz wie möglich zu halten. Darüber hinaus betonte der SVC bereits 1992, daß das Leiden der Tiere vor allem dadurch erheblich gemindert werden könnte, daß die Schlachtung in der Nähe des Aufzuchtortes erfolgt und nur das Fleisch befördert wird.

Teilt die Kommission die Ansicht, daß durch einen klaren politischen Kurswechsel in Form des Verzichts — wann immer möglich — auf lange Lebendviehtransporte und des Übergangs zu Fleischtransporten viele der für die Tiere bei solchen Transporten entstehenden Belastungen vermieden werden könnten?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(12. September 2000)

Die Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG und 91/496/EWG⁽¹⁾, geändert durch Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995⁽²⁾, legt die Anforderungen an Fahrzeiten, Ruhezeiten, Füttern und Tränken der Tiere während des Transports fest.

Die Gemeinschaftsvorschriften basieren auf den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschungen und praktischen Erkenntnissen, nach denen Tiertransporte auch unter dem Gesichtspunkt des Wohlergehens der Tiere durchaus vertretbar sind, wenn spezifische Tierschutzvorschriften beachtet werden.

Die Kommission beabsichtigt, dem Rat gemäß Artikel 13 der Richtlinie 91/628/EWG des Rates einen Bericht über die bisherigen Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit der Anwendung der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften zu unterbreiten. Dieser Bericht wird auch dem Parlament vorgelegt.

Bei der Erstellung des Berichts ist die Kommission auf verschiedene Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Vollzug der geltenden Rechtsvorschriften gestoßen. Derzeit werden langfristige Initiativen sowie technische Lösungen untersucht.

Im Anschluss an die Vorlage des Berichtes wird die Kommission spezifische Vorschläge zur Behebung dieser Schwierigkeiten unterbreiten.

Mehrere grundlegende Aspekte der Richtlinie sollten möglichst bald auf wissenschaftlicher Grundlage evaluiert werden, insbesondere was Fahrzeiten, Stress im Zusammenhang mit dem Auf- und Entladen von Tieren und Ladedichten angeht. In diesem Rahmen sollten auch Maßnahmen geprüft werden, durch welche die Schlachtung von Tieren in der Nähe des Aufzuchtortes gefördert würde.

Die Kommission beabsichtigt, in naher Zukunft diese und andere Verbesserungsmöglichkeiten gemeinsam mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten und betroffenen Sektoren zu erforschen.

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 11.12.1991.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995.

(2001/C 81 E/232)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2258/00 von Lord Inglewood (PPE-DE) an die Kommission

(7. Juli 2000)

Betrifft: Überprüfung von Artikel 296

Beabsichtigt die Kommission im Lichte von Ziffer 23 der vom Europäischen Parlament am 15. Juni 2000 angenommenen Entschließung (Bericht Lalumière), der Regierungskonferenz nunmehr vorzuschlagen, daß Artikel 296 im Vertrag von Nizza überarbeitet und flexibler gestaltet werden sollte, um die Voraussetzungen für einen einheitlichen Markt für Verteidigungsgüter zu schaffen?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(4. August 2000)

Artikel 296 (ex-Artikel 223) des EG-Vertrags, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, ihre Verteidigungsindustrie vom gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht auszunehmen, wird von vielen zunehmend als Hindernis für den Aufbau einer europäischen Verteidigungsindustrie empfunden. Zwar waren die nach diesem Artikel gestatteten nationalen Ausnahmeregelungen zu einer Zeit, als es die Perspektive einer europäischen Verteidigung noch nicht gab, in der Tat gerechtfertigt, doch heute erweisen sie sich teilweise als ineffizient.

Der Gerichtshof neigt zu einer immer engeren Auslegung dieses Artikels, insbesondere in seinem Urteil vom 16. September 1999 (C414/97, Kommission gegen Spanien). Auf die von diesem Artikel erfassten Produkte findet normalerweise das gewöhnliche Vertragsrecht Anwendung und der Mitgliedstaat, der eine Ausnahme beantragt, hat zu beweisen, dass sie begründet ist.

Obwohl die Kommission mit dem Gerichtshofs in der Lesart dieses Artikels übereinstimmt, ist sie sich bewusst, welche Tragweite die Debatte über den Artikel besitzt. Daher laufen gegenwärtig Überlegungen über einen eventuellen Kommissionsvorschlag zur Änderung dieses Artikels im Rahmen einer künftigen Regierungskonferenz. Eine andere Lösung, in deren Richtung die Überlegungen der Kommission gehen, könnte in einer Art „code de conduite“ für eine harmonisierte Lesart und Praxis des Artikel 296 EG-Vertrag liegen.

(2001/C 81 E/233)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2275/00**von Sebastiano Musumeci (UEN) an die Kommission**

(7. Juli 2000)

Betrifft: Bilaterale Abkommen zwischen Sizilien und Nordafrika im Fischereisektor

Die Probleme in bezug auf den Fischfang in den internationalen Gewässern des Kanals von Sizilien, die zwischen der sizilianischen Fischfangflotte und den Fangflotten der nordafrikanischen Länder bestehen, sind noch nicht gelöst.

Aufgrund ihres Sonderstatuts hat die Region Sizilien die Oberhoheit in Fischereifragen.

Sizilien liegt an der Grenze zwischen der Europäischen Union und dem afrikanisch-asiatischen Raum.

Kann die Kommission daher mitteilen, ob, und wenn ja, innerhalb welcher Grenzen, die regionalen sizilianischen Behörden ermächtigt werden können, bilaterale Abkommen – in Fischereifragen – mit benachbarten nordafrikanischen Ländern abzuschließen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(28. Juli 2000)

Die Gemeinschaft hat die ausschließliche Zuständigkeit für die Aushandlung und den Abschluss von bilateralen Fischereiabkommen mit Drittländern und übt sie über die Kommission aus, sobald der Rat dieser ein Verhandlungsmandat erteilt hat.

(2001/C 81 E/234)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2281/00**von Marie-Noëlle Lienemann (PSE) an die Kommission**

(29. Juni 2000)

Betrifft: Anwendung der Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen

Ist die Kommission angesichts der sich entwickelnden Bürgerbewegung und der Reaktion der Wissenschaft sowie der Vereinbarung zwischen Herrn Blair und Herrn Clinton zum Verbot der Kommerzialisierung des menschlichen Genoms nicht auch der Auffassung, daß es geboten wäre, den Teil der Richtlinie 98/44/EG⁽¹⁾, der sich mit der Patentierbarkeit der Sequenzen des menschlichen Erbgutes befaßt, zu überprüfen?

Offensichtlich können die Grundprinzipien der Nichtkommerzialisierung des menschlichen Körpers, des freien Zugangs zur Kenntnis der Gene und der Weitergabe dieser Kenntnis je nach der Auslegung der Texte umgangen werden, weswegen die Gefahr besteht, daß die kommerzielle Logik überwiegt. Die Aussichten auf lukrative Anwendungen der Forschung ruinieren somit die großen Prinzipien, weil „jeder Bestandteil des Körpers patentierbar ist, sobald er isoliert und mit einer Funktion verbunden ist“.

In dieser Situation muß ich mit sehr vielen Wissenschaftlern, Philosophen und Politikern feststellen, daß eine Anwendung dieser Richtlinie zur Konfiszierung des genetischen Wissens führen wird. Es ist höchste Zeit, rasch zu handeln, da dieses Problem über ein bloßes Wettbewerbsproblem hinausgeht und ein wesentliches Thema, nämlich die Problematik des Lebens, berührt, und es läßt sich leicht einsehen, daß in sich derart rasch entwickelnden Bereichen des menschlichen Wissens dringend eine Überprüfung der Texte erfolgen muß, auch wenn sie erst vor kurzer Zeit ausgearbeitet wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 13.

Antwort von Frederik Bolkestein im Namen der Kommission

(27. Juli 2000)

Die Einigung über die Richtlinie 98/44/EG des Rates und des Parlaments über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen kam erst 1998 zustande – nach langen, eingehenden Diskussionen sowohl im Parlament als auch im Rat. Bei diesen Aussprachen wurde ethischen Fragen im Zusammenhang mit biotechnologischen Erfindungen große Aufmerksamkeit gewidmet. Mit der letztlich verabschiedeten Richtlinie wird versucht, sowohl diesen ethischen Fragen Rechnung zu tragen als auch die Anreize zu schaffen, die erforderlich sind, um Forschung und Entwicklung in der Biotechnologie zu befördern.

Was den Anwendungsbereich der Richtlinie betrifft, so wurde sowohl bei den Verhandlungen über die Richtlinie als auch nach der Verabschiedung dem Schutz von vom Körper isolierten Elementen oder Elementen, die in einem technischen Verfahren hergestellt werden, und insbesondere Sequenzen oder Teilsequenzen von Genen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Bloße Entdeckungen, die die Fähigkeiten des Menschen nicht erweitern, sondern nur sein Wissen, sind nicht patentierbar. Hierunter fällt zweifellos die reine Sequenzierung eines Genoms, dabei handelt es sich um eine Entdeckung, die als solche nicht patentierbar ist.

Anders ist die Situation indessen, wenn eine DNA-Sequenz aus ihrer natürlichen Umgebung herausgenommen oder anderweitig mit Hilfe eines technischen Verfahrens hergestellt und erstmalig für eine gewerbliche Anwendung bereitgestellt wird. Hier wird ein Schritt vom Wissen zu den Fähigkeiten gemacht. Ein solches Gen ist neu im Patentsinn und daher patentierbar, sofern es der Allgemeinheit bis dahin als solches nicht zugänglich und damit technisch nicht verfügbar war.

Daher haben sich Parlament und Rat nach langen Erörterungen auf folgende Position geeinigt: Patente für Erfindungen, die Gensequenzen enthalten oder sich auf Gensequenzen stützen, sollten erlaubt sein. Dabei wurde der Stellungnahme Rechnung getragen, die die Beratergruppe für Ethik in der Biotechnologie der Kommission übermittelt hatte. Diese Beratergruppe hatte die Anreizwirkung von Patenten auf die medizinische Forschung voll und ganz anerkannt.

Wie in der Anfrage erwähnt, haben der Präsident der Vereinigten Staaten und der Premierminister des Vereinigten Königreichs eine gemeinsame Erklärung abgegeben, in der sie dafür eintreten, dass die Rohdaten über das menschliche Genom frei zugänglich gemacht werden. In dieser Erklärung wird aber auch anerkannt, dass der Schutz geistigen Eigentums an gentechnischen Erfindungen eine bedeutende Rolle spielt als Anreiz für die Entwicklung wichtiger neuer medizinischer Produkte.

Die Richtlinie 98/44/EG steht voll und ganz im Einklang mit dieser Erklärung. Die Kommission glaubt nicht, dass die Erklärung oder irgendeine andere Entwicklung auf diesem Gebiet gegenwärtig eine Überarbeitung der Richtlinie rechtfertigt. Die Richtlinie verpflichtet die Kommission indessen, ab Juli 2000 jährlich einen Bericht über Entwicklung und Auswirkungen des Patentrechts im Bereich der Bio- und der Gentechnologie vorzulegen. Diese Berichte werden dazu beitragen, dass die Richtlinie vom Anwendungsbereich her stets für diesen sich rasch entwickelnden Technologiesektor relevant bleibt.

(2001/C 81 E/235)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2283/00

von Jens-Peter Bonde (EDD) an die Kommission

(29. Juni 2000)

Betrifft: Rechtssicherheit

Hat die Kommission dem Nordwestjütischen Volkszentrum für erneuerbare Energie eine Entschuldigung angeboten, als der Generalstaatsanwalt in Dänemark feststellte, daß es keinen Grund für einen Strafprozeß wegen Betrugs im Zusammenhang mit EU-Mitteln gibt?

Wird die Kommission dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gegenüber eindeutig klarstellen, daß die Unschuldsvermutung zugunsten des Beschuldigten gilt, solange kein Verfahren eröffnet bzw. kein Urteil gefällt ist?

Meint die Kommission, daß es für die Rechtssicherheit förderlich ist, wenn nach Einstellung eines Verfahrens durch den Generalstaatsanwalt eine Zivilklage folgt, so daß nach drei Jahren Unsicherheit für das Nordwestjütische Volkszentrum für erneuerbare Energie nun erneut Unsicherheit auftreten kann?

Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission

(8. September 2000)

Die Tatsache, dass im Anschluss an die Untersuchungen des Europäischen Betrugsbekämpfungsamtes kein strafrechtliches Verfahren eingeleitet wurde, geht ausschließlich auf eine Entscheidung der dänischen Justizbehörden zurück. Für diese Entscheidung ist weder das Amt noch die Kommission verantwortlich. Letzere hat sich in diesem Falle daher auch nicht zu entschuldigen.

In Gemeinschaftsrecht sind einige fundamentale Grundsätze verankert; außerdem sieht die Regelung über die Schaffung des Betrugsbekämpfungsamtes⁽¹⁾ vor, dass dessen Untersuchungen nach Maßgabe des Vertrags und unter voller Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten zu erfolgen haben. Wegen der Rechtsnatur der Aufgaben des Amtes (verwaltungsrechtliche Untersuchungen) und weil es keine strafrechtliche Kompetenzen besitzt, obliegt es ihm, den Grundsatz der Unschuldsvermutung zu beachten.

Die Klage zwecks Erstattung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge wird entsprechend den Klauseln der betreffenden finanziellen Vereinbarung oder den Bestimmungen der relevanten Regelungen erhoben. Sie ist unabhängig von einem etwaigen Strafverfahren, auch wenn sie damit verknüpft werden kann.

Die Kommission erinnert den Herrn Abgeordneten daran, daß sie die Vereinbarung mit Folkecenter gekündigt und sämtliche Beträge zurückgefordert hat, die sie seit dem Sommer 1997 auf der Grundlage dieser Vereinbarung gezahlt hat.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes zur Betrugsbekämpfung (OLAF), ABL L 136 vom 31.5.1999.

(2001/C 81 E/236)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2291/00
von Glenys Kinnock (PSE) an die Kommission

(11. Juli 2000)

Betrifft: Herstellung von Quecksilberseife in Europa

Ist der Kommission bekannt, daß Seife mit hohem Quecksilbergehalt in Europa hergestellt und in afrikanische Staaten geschmuggelt wird, wo sie zum Bleichen von Haar und Haut benutzt wird? Der Seife werden ernstliche Gesundheitsstörungen sowie Umweltverschmutzung zugeschrieben.

Wird die Kommission ein europaweites Verbot der Herstellung von Quecksilberseife befürworten?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(19. September 2000)

Die Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel⁽¹⁾, Anhang II Nr. 221 b. besagt, dass kosmetische Erzeugnisse, die auf dem europäischen Markt verkauft werden, generell kein Quecksilber enthalten dürfen. Trotz dieses Verbots ergaben jüngste Kontrollen in Dänemark, Finnland, Schweden und Norwegen, dass quecksilberhaltige Seifen auf dem jeweiligen Inlandsmarkt verkauft werden. Überraschenderweise wurden diese Seifen entweder in Spanien oder im Vereinigten Königreich hergestellt. Das Vorhandensein dieser Erzeugnisse wurde allen Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Darüber hinaus hat die Kommission sowohl Spanien als auch das Vereinigte Königreich aufgefordert, gegen die Produktion dieser Seifen im betreffenden Mitgliedstaat vorzugehen. Dadurch wird die Ausfuhr von Quecksilberseifen aus Europa nach Afrika unterbunden werden. Colipa, der Verband der Produzenten von kosmetischen Erzeugnissen, wurde ebenfalls aufgefordert, Schritte zu ergreifen und seine Mitglieder über die Ergebnisse zu unterrichten.

Die Kommission verfolgt die Umsetzung des Herstellungsverbots für derartige Seifen genau.

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 27.9.1976.

(2001/C 81 E/237)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2303/00
von Carmen Cerdeira Morterero (PSE) an die Kommission

(11. Juli 2000)

Betrifft: Programm EQUAL und Ceuta

Kann die Kommission Auskunft über die geschätzte Höhe des für die spanische Region Ceuta bestimmten Anteils am Programm EQUAL geben?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(15. September 2000)

Im derzeitigen Stadium lässt sich nicht voraussagen, in welchem Umfang die spanische Region Ceuta Mittel im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL erhalten wird. Dies wird erst nach der Verabschiedung des spanischen Programms für die Gemeinschaftsinitiativen und der darauffolgenden Auswahl der Projekte möglich sein.

(2001/C 81 E/238)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2307/00**von Juan Naranjo Escobar (PPE-DE) an die Kommission**

(11. Juli 2000)

Betrifft: Informationszentren

Die Kommission verfügt gegenwärtig über eine gewisse Anzahl von Informationszentren, die sich an die breite Öffentlichkeit richten (Euro-Info-Points, Foren für den ländlichen Raum usw.) und den Bürgerinnen und Bürgern Politik und Programme der Europäischen Union nahebringen sollen. Diese Zentren werden derzeit aus EU-Mitteln (Haushaltslinie B3-301) finanziert.

Im Rahmen der neuen Informationspolitik, die sich im Zuge der Reform der Kommission abzeichnet, ist nicht klar definiert, welche Rolle dieses Zentren künftig spielen sollen. Beabsichtigt die Kommission, diese Informations- und Dokumentationsnetze weiterhin zu bezuschussen, oder sollen sie künftig von den Mitgliedstaaten finanziert werden? Falls ja, welchen Medien gedenkt die Kommission die gegenwärtigen Zuschüsse zukommen zu lassen mit dem Ziel, die europäischen Bürgerinnen und Bürger weiterhin über die Politik ihrer Institutionen zu informieren?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(12. September 2000)

Die Kommission legt besonderen Wert auf die gute Funktion der Informationsnetze, zu deren Aufbau sie beigetragen hat, die sie unterstützt und fördert und die für sie wichtige Partner bei der Dezentralisierung der Bürgerinformation sind.

Die Kommission möchte diese Informationsnetze auch weiterhin in dem von der Haushaltsbehörde festgelegten Rahmen bezuschussen.

Außerdem hat die Kommission anlässlich ihrer Sitzung vom 26. Juli 2000 ihren Präsidenten und Frau Reding beauftragt, ihr bis Ende des Jahres 2000 Vorschläge für eine integrierte Informations- und Kommunikationsstrategie vorzulegen. In diesem Kontext wird der Bedeutung von Informationsstellen und -netzen selbstverständlich Rechnung getragen.

(2001/C 81 E/239)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2308/00**von Juan Naranjo Escobar (PPE-DE) an die Kommission**

(11. Juli 2000)

Betrifft: Höhe der Verpflichtungsermächtigungen und Stand der Ausführung der Haushaltslinie B7-546

Wie ist der neueste, der Kommission bekannte Stand in bezug auf die Ausführungsquote der Haushaltslinie B7-546, bezogen sowohl auf die Verpflichtungs- als auch auf die Zahlungsermächtigungen?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(28. Juli 2000)

nach dem Stand der Ausführung der Haushaltslinie B7-546 „Hilfe für den Wiederaufbau des Kosovo“ am 9. Juli 2000 waren die verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen (einschließlich Überträgen) zu 95 % und die Zahlungsermächtigungen des laufenden Haushaltsjahrs zu 71 % ausgenutzt.

Wie bei der Verabschiedung des Haushaltsplans 2000 mit der Haushaltsbehörde vereinbart, wird die Kommission in Kürze einen Antrag auf Mittelübertragung vorbereiten, mit der die zusätzlichen 40 Mio. Euro an Verpflichtungsermächtigungen wie zu Beginn des Jahres angekündigt bereitgestellt werden sollen. Es wird eine weitere Mittelübertragung beantragt werden, um die Zahlungsermächtigungen aufzustocken, die voraussichtlich vor Beginn des Monats September erschöpft sein werden.

(2001/C 81 E/240)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2321/00
von Roy Perry (PPE-DE) an die Kommission

(30. Juni 2000)

Betrifft: Finanzierung durch die Europäische Union

Welche Beträge wurden in den letzten 4 Jahren aus den Fonds der Europäischen Union für Vorhaben in folgenden Regionen gezahlt: Grafschaft Hampshire, Stadt Southampton, Stadt Portsmouth, Grafschaft Isle of Wight? Kann die Kommission eine Aufschlüsselung nach Fonds, Vorhaben, Jahr und Gebiet geben?

Ergänzende antwort
von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(20. September 2000)

Angesichts des Umfangs der Antwort wird diese dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

(2001/C 81 E/241)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2339/00
von Stephen Hughes (PSE) an die Kommission

(11. Juli 2000)

Betrifft: Vorschriften über gefährliche Hunde

Besitzt die Kommission Statistiken über die Zahl der in der EU jährlich von Hunden angegriffenen Personen, und zwar mit Angabe der Zahl der Todesopfer bzw. Verletzten sowie des Alters der Opfer?

Die Gesetze zur Überwachung potentiell gefährlicher Hunde weichen von einem Mitgliedstaat zum andern stark ab. Hält es die Kommission für erforderlich, einheitliche Mindestnormen zum Schutz insbesondere reisender Kinder in der EU vorzuschlagen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(13. September 2000)

Der Kommission liegen keine Statistiken über die Zahl der durch Angriffe von Hunden auf Menschen in der Gemeinschaft verursachten Unfälle vor.

Das Arbeitsprogramm der Kommission umfasst derzeit keinen Entwurf für eine Rechtsvorschrift zur Aufstellung von Mindestnormen zum Schutz vor aggressiven Hunden.

Die Kommission ist der Auffassung, dass gemäß dem Subsidiaritätsprinzip die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, unter Beachtung der Vorschriften des EG-Vertrags geeignete Maßnahmen zu treffen.

(2001/C 81 E/242)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2342/00**von Isidoro Sánchez García (ELDR) an die Kommission**

(13. Juli 2000)

Betrifft: Postdienste und Regionen in äußerster Randlage

Ist die Kommission bereit, bei der Änderung der Richtlinie 97/67/EG⁽¹⁾, deren Ziel die Öffnung der Postdienste in der Europäischen Union für den Wettbewerb ist, den Tatbestand der äußersten Randlage zu berücksichtigen, wenn es darum geht, eine Preispolitik einzuführen, die es ermöglicht, für die Dienstleistungen zwischen diesen Regionen und dem übrigen Gebiet des betreffenden Mitgliedstaates sowie dem übrigen Gebiet der Union entsprechende Gebühren zu erheben?

⁽¹⁾ ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14.

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(7. September 2000)

Was das Preisniveau der einzelnen zu den Universaldiensten zählenden Dienstleistungen angeht, so haben das Parlament und der Rat gemäß Artikel 12 der Richtlinie 97/67/EG des Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität⁽¹⁾ zwei Grundsätze festgelegt, bei deren Einhaltung den Mitgliedstaaten die Gestaltung ihrer Preispolitik unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten freisteht: zum einen müssen die Preise erschwinglich, zum anderen kostenorientiert sein. Innerhalb dieses Rahmens können die Mitgliedstaaten beschließen, dass in ihrem gesamten Hoheitsgebiet ein Einheitstarif angewandt wird.

In ihrem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG hat die Kommission keine Änderungen dieses Ansatzes vorgesehen, der auf dem Subsidiaritätsprinzip beruht.

⁽¹⁾ ABl. L 15 vom 21.1.1998.

(2001/C 81 E/243)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2345/00**von Olivier Dupuis (TDI) an die Kommission**

(13. Juli 2000)

Betrifft: Beitritt Taiwans zur WTO

Die Republik China (Taiwan), regionales Modell für die Stärkung der Demokratie und des Rechtsstaats und für die wirtschaftliche Entwicklung, wartet noch immer auf ihren Beitritt zur WTO.

Über welche Informationen verfügt die Kommission bezüglich des Standes der multilateralen Verhandlungen über den Beitritt Taiwans zur WTO? In welchem Stadium befinden sich die bilateralen Verhandlungen Taiwan-Europäische Union? Welche Garantien kann die Kommission dahingehend geben, daß der bevorstehende Beitritt der Volksrepublik China zur WTO in keiner Weise den WTO-Beitritt Taiwans verzögern oder behindern wird?

Antwort von Herrn Lamy im Namen der Kommission

(7. September 2000)

Die Arbeitsgruppe der Welthandelsorganisation (WTO), die sich mit dem Beitritt Taiwans befasst, trat letztmalig am 30. Juli 1999 zusammen. Der Vorsitzende zog dabei den Schluss, dass alle wesentlichen Fragen geklärt sind. Das WTO-Sekretariat hat eine konsolidierte Fassung des Berichts der Arbeitsgruppe zwecks „Überprüfung“ an die WTO-Mitglieder verteilt. Die Kommission hat der WTO am 29. Januar 2000 den Abschluss ihrer Überprüfung notifiziert.

Die Beitrittsverhandlungen sind praktisch abgeschlossen. Die von Taiwan eingegangenen Handelsverpflichtungen sind sowohl im Bereich des Waren- als auch des Dienstleistungsverkehrs von besonders hoher Qualität. Die Gemeinschaft begrüßt ebenfalls die ausgesprochen positiven Ergebnisse ihrer bilateralen Verhandlungen mit Taiwan. Die Verpflichtungen Taiwans gehen weit über das für den WTO-Beitritt notwendige Mindestniveau hinaus.

Im Zuge der Vorbereitung des WTO-Beitritts handelten Taiwan und die Kommission auch ein bilaterales Abkommen über den Marktzugang aus. Dieses Abkommen wurde im Oktober 1998 geschlossen und der WTO vorgelegt. Die vereinbarten Zollzugeständnisse werden zum Zeitpunkt des Beitritts auf alle WTO-Mitglieder ausgeweitet.

Die Gemeinschaft ist stets für einen baldigen Beitritt Taiwans zur WTO eingetreten. Dennoch spielten und spielen in diesem Zusammenhang auch bestimmte politische Erwägungen eine wichtige Rolle.

Nachdem nunmehr auch der WTO-Beitritt Chinas bevorsteht, wird Taiwan nicht mehr lange auf die Mitgliedschaft warten müssen. Die Kommission geht davon aus, dass die WTO-Arbeitsgruppe ihren Bericht demnächst annimmt.

Allerdings sind die Beitrittsmodalitäten noch festzulegen. Es ist geplant, dass China und Taiwan auf der gleichen Sitzung des Allgemeinen Rates der WTO unmittelbar nacheinander in die WTO aufgenommen werden.

Die Kommission ist in jedem Fall davon überzeugt, dass der WTO-Beitritt Taiwans relativ problemlos vollzogen werden kann, da die Frage der nationalen Souveränität dadurch nicht berührt wird.

(2001/C 81 E/244)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2356/00
von Reinhold Messner (Verts/ALE) an die Kommission

(13. Juli 2000)

Betrifft: Autobahnverbindung Asti-Cuneo

Unter Berufung auf die Nichtübereinstimmung des Aktes mit den Bestimmungen der Richtlinie 89/440/EWG⁽¹⁾, deren Übernahmefristen bei der Verabschiedung des Aktes bereits abgelaufen waren, hat der italienische Staatsrat den sogenannten Zusatzakt von 1991 für gesetzwidrig erklärt; mit diesem war die der Gesellschaft Satap für die Autobahn Turin-Piacenza erteilte Konzession auf die Strecke Asti-Cuneo erweitert worden. Infolge dieses Urteils hat die Regierung angekündigt, daß die Konzession der Satap für die Strecke Asti-Cuneo wahrscheinlich zurückgezogen wird.

Im Zusammenhang mit der Antwort der Kommission auf die frühere Anfrage P-1378/00⁽²⁾ zur Frage der Umweltverträglichkeitsprüfung sei darauf hingewiesen, daß das geänderte Autobahnprojekt keineswegs den am ursprünglichen Projekt während der Umweltverträglichkeitsprüfung geäußerten Kritiken gerecht wird. Denn die Streckenführung beim zweiten Projekt wurde nicht wesentlich geändert: Es wurden nur zwei Kilometer einer Strecke von rund 77 km überprüft; diese berührt weiterhin zu einem großen Teil das Flußbett des Flusses Stura, eines Sturzbaches, der durch starke Überschwemmungen gekennzeichnet ist. Zudem erfolgte die Genehmigung des Projektes durch den Ministerrat im September 1994 ohne Begründung — die angeblichen technischen Abklärungen des Ministeriums für öffentliche Arbeiten wurden nämlich nie veröffentlicht — und auf der Grundlage eines falschen technischen Gutachtens eines Beamten des Sekretariats des Umweltministers, das nicht mit dem negativen Zwischengutachten des Ministerialausschusses für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Juni 1994 übereinstimmte. Letztgenannter Vorfall wird derzeit vom italienischen Rechnungshof untersucht. Wie von der Kommission erbeten, sind in der Anlage zu dieser Anfrage weitere Informationen enthalten, wobei die Einzelheiten der umstrittenen Strecke beim Staatlichen Straßenbauunternehmen ANAS (Via Monzambano 10, Rom) zu erfahren sind.

Beabsichtigt die Kommission, unter Berücksichtigung der jüngsten Stellungnahme des Staatsrates ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien einzuleiten, falls der italienische Staat der Gesellschaft Satap die Konzession nicht entzieht?

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission zu ergreifen, damit das Urteil des Ministerrates, der den Bau der Autobahnverbindung trotz der negativen Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt hat, wieder in Frage gestellt wird?

Wie kann man es zulassen, daß ein Mitgliedstaat die Durchführung von Projekten billigt und dabei das negative Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung übergeht? Ist unter Berücksichtigung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts ein solches Vorgehen zulässig?

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 21.7.1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 374 E vom 28.12.2000, S. 218.

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(14. September 2000)

Die Kommission hat die italienischen Behörden aufgefordert alle Informationen zu übermitteln, die notwendig sind um zu beurteilen, ob der Bau der neuen Autobahnverbindung Asti-Cuneo und die Verlängerung der Konzession für die Satap, wie vom Herrn Abgeordneten geschildert, mit den gemeinschaftlichen Vergabevorschriften vereinbar sind.

Sollte sich bei der Prüfung dieser Informationen herausstellen, dass dies nicht der Fall ist, kann die Kommission gemäß Artikel 226 (ex-Artikel 169) EG-Vertrag ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten, und zwar unabhängig vom Urteil des italienischen Ministerrates. Ein derartiges Verfahren hat autonomen Charakter und kann nicht von Verfahren des nationalen Rechts abhängig gemacht werden.

(2001/C 81 E/245)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2361/00

von Monica Frassoni (Verts/ALE) an die Kommission

(7. Juli 2000)

Betrifft: Teilnahme der Gemeinschaftsbürger an den Kommunalwahlen in Belgien

Alle sechs Jahre finden in Belgien die Wahlen zur Erneuerung der Gemeinderäte statt. Bürger der Europäischen Union mit Wohnsitz in Belgien haben das Recht, an der Wahl teilzunehmen, wenn sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Union besitzen, das 18. Lebensjahr vollendet haben, in einer belgischen Gemeinde ihren Wohnsitz haben und in die belgischen Wählerverzeichnisse eingetragen sind.

Nicht alle Gemeinden in Belgien wenden jedoch die gleichen Verfahren an, um die Anwendung dieses Rechts durch die Eintragung in die lokalen Wählerverzeichnisse zu gewährleisten. In einigen Gemeinden ist es üblich, den dort lebenden Unionsbürgern lediglich das Formular für die für die Teilnahme an der Wahl erforderliche Eintragung in die Wählerverzeichnisse zuzusenden mit der Auflage, dieses bis zum 31. Juli 2000 auszufüllen.

Andere Gemeinden hingegen laden zu Informationssitzungen über die Kommunalwahlen ein, an denen in der Gemeinde wohnhafte Bürger der Union teilnehmen können, wenn sie an der Wahl interessiert sind. Durch dieses Vorgehen wird die Eintragung in die belgischen Wählerverzeichnisse für die Gemeinschaftsbürger erschwert. Es ist zu befürchten, daß diesen unterschiedlichen Verfahren wahltaktische Überlegungen zugrunde liegen.

Kann die Kommission bestätigen, daß diese Verhaltensweise eine Verletzung der Gemeinschaftsvorschriften zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen für Gemeinschaftsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, darstellt?

Kann die Kommission sicherstellen, daß alle in Belgien wohnhaften Bürger der Mitgliedstaaten der Union die gleichen Möglichkeiten zur Ausübung des Wahlrechts haben und ihnen der gleiche Zugang zur Information unabhängig von ihrer Wohnsitzgemeinde gewährt wird?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(28. Juli 2000)

Artikel 11 der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (!) sieht folgendes vor: „Der Wohnsitzmitgliedstaat unterrichtet die aktiv und passiv Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3 rechtzeitig und in geeigneter Form über die Bedingungen und Einzelheiten für die Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts in diesem Staat.“

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-3111/95 von Herrn Ullmann und Herrn Kreissl-Dörfler⁽²⁾ hatte die Kommission bereits Gelegenheit zu bestätigen, dass „die einzige Verpflichtung der Mitgliedstaaten darin besteht, die Bürger in angemessener Art und Weise zu unterrichten; die Wahl der Form, in der diese Information übermittelt wird, steht den Mitgliedstaaten selbst völlig frei“. Somit steht die Tatsache, dass die Gemeinden verschiedene Kontakt- und Informationsmodalitäten für Unionsbürger wählen, per se nicht im Widerspruch zu der Richtlinie.

Nach Artikel 13 erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb eines Jahres, nachdem in allen Mitgliedstaaten Kommunalwahlen auf der Grundlage der Bestimmungen der Richtlinie durchgeführt worden sind, Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, d.h. spätestens im März 2002. Die Bewertung der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Informationskampagnen wird anlässlich dieses Berichtes durchgeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1994.

⁽²⁾ ABl. C 79 vom 18.3.1996.

(2001/C 81 E/246)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2365/00

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(13. Juli 2000)

Betrifft: Ausstellung der Genehmigung zur Ausübung des Reiseleiterberufes in Griechenland

Die griechischen Reiseleiter müssen bei der Ausübung ihrer beruflichen Pflichten in vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union administrative und strafrechtliche Sanktionen in Kauf nehmen, da ihnen bisher mangels festgelegter Kriterien und hierfür zuständiger Stellen in Griechenland keine Genehmigung zur Ausübung dieses Berufes ausgestellt worden ist.

Ihrer Antwort auf meine Anfrage E-2775/99⁽¹⁾ zufolge „sind derzeit in Griechenland gemäß Präsidentenerlaß 33/1993 die Präfekten [Anm. der Regionen] für die Ausstellung dieser Bescheinigung zuständig“, doch weigern sich das Entwicklungsministerium in Griechenland und insbesondere die griechische Fremdenverkehrsorganisation bis heute hartnäckig, die Kriterien für ein Berufsbild des Fremdenführers/Reiseleiters und die Bedingungen für die Ausstellung eines besonderen Ausweises festzulegen, der bescheinigen würde, daß sein Inhaber Reiseleiter ist.

Die fehlende Genehmigung behindert die griechischen Reiseleiter bei der freien Ausübung ihres Berufs in einem anderen Mitgliedstaat; welche Maßnahmen gedenkt die Kommission daher zu ergreifen, damit so schnell wie möglich ein Verfahren für die Ausstellung von Bescheinigungen über den Reiseleiterberuf und die Ausstellung einer Genehmigung für die Ausübung dieses Berufs gesetzlich eingeführt wird?

⁽¹⁾ ABl. C 225 E vom 8.8.2000, S. 204.

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(21. September 2000)

Im Zusammenhang mit dem Problem administrativer und strafrechtlicher Sanktionen, die griechische Fremdenführer in vielen Mitgliedstaaten in Kauf nehmen müssen, sei auf folgendes hingewiesen: Die Mitgliedstaaten, die den Beruf des Fremdenführers reglementieren, sind gehalten, den Berufsangehörigen den Zugang zum Beruf zu gewähren, die die Kriterien bezüglich der Berufserfahrung erfüllen, die in der Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise⁽¹⁾ aufgeführt sind. Diese Richtlinie ändert und ersetzt die Richtlinie 75/368/EWG des Rates vom 16. Juni 1975⁽²⁾. Ebenso müssen aber auch die Berufsangehörigen allen weiteren Erfordernissen und Formalitäten entsprechen, die im Recht des Aufnahmemitgliedstaats vorgesehen sind, wie beispielsweise die Eintragung in ein Berufsregister oder die Beantragung einer Genehmigung zur Ausübung des Berufs, sofern diese Bedingungen für die Erbringung der Dienstleistung im Rahmen des Gemeinschaftsrechts gerechtfertigt sind. So ist das Erfordernis einer Berufserlaubnis im Aufnahmemitgliedstaat unabhängig davon zu sehen, ob der Betroffene im Herkunftsmitgliedstaat eine solche Erlaubnis besitzt oder nicht.

Die Ausstellung der geforderten Bescheinigungen über die Art und Dauer der im Herkunftsstaat ausgeübten Tätigkeit ist für die griechischen Fremdenführer unabdingbar, da sie nur mittels dieser Nachweise von der Richtlinie profitieren können. Es obliegt den griechischen Behörden, d.h. den Präfekten, die Kriterien für die Ausstellung der Bescheinigungen festzulegen. Da es sich hierbei um eine Frage der internen Organisation der griechischen Verwaltung handelt, kann die Kommission die griechischen Behörden nicht zwingen, in ihrem Hoheitsgebiet eine Berufserlaubnis für Fremdenführer einzuführen. Auf der anderen Seite können sich aber auch die griechischen Behörden unter Berufung auf interne Organisationsprobleme nicht weigern, griechischen Fremdenführern, die ihren Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen, diese Papiere auszustellen. Eine solche Weigerung würde die Richtlinie für die betroffenen griechischen Staatsangehörigen wirkungslos machen und gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind der Kommission keine Fälle bekannt, in denen sich die griechischen Behörden geweigert hätten, Bescheinigungen über die Art und die Dauer der in Griechenland ausgeübten Berufstätigkeit auszustellen. Sie ist aber selbstverständlich bereit, die Fälle, die der Herr Abgeordnete ihr vorlegt, zu prüfen, um in dieser Angelegenheit mit den ihr aufgrund des EG-Vertrags zustehenden Mitteln Abhilfe zu schaffen.

(¹) ABl. L 201 vom 31.7.1999.

(²) ABl. L 167 vom 30.6.1975.

(2001/C 81 E/247)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2372/00
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(13. Juli 2000)

Betrifft: Rückzahlung von zinsfreien Darlehen

Sind der Kommission die Praktiken gewisser übel beleumundeter Finanzgesellschaften bekannt, zum Erwerb von Konsumgütern zinsfreie Darlehen für zwölf Monate o.ä. anzubieten, dann jedoch darauf zu bestehen, daß ein Vertrag über die Rückzahlung des Darlehens unterschrieben wird, der jedoch jede Regelung über die Rückzahlung des Darlehens in der vorgesehenen Zeit fast unmöglich macht?

Wird sie einen Rechtsakt vorschlagen, um diese Praktiken zu verbieten?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(13. September 2000)

Die Kommission ist über die von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Praxis nicht unterrichtet worden. Offensichtlich ist das Problem irreführende Fristen bei Angeboten für zinsfreie Darlehen in Kreditwerbbeanzeigen, wobei in der schließlich vorgeschlagenen Vereinbarung der Rückzahlungszeitplan nicht beibehalten wird.

Das Problem könnte unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte geprüft werden.

Artikel 3 der Richtlinie 87/102/EWG vom 22. Dezember 1986 über den Verbraucherkredit (¹) verweist ausdrücklich auf die Richtlinie des Rates 84/450/EWG vom 10. September 1984 über irreführende Werbung (²) und auf die für unlautere Werbung geltenden Vorschriften und Grundsätze.

In Richtlinie 87/102/EWG ist eine schriftliche Erklärung über den Tilgungsplan vorgesehen; Artikel 8 räumt dem Verbraucher das Recht ein, die Verbindlichkeiten aus seinem Kreditvertrag vorzeitig zu erfüllen. Artikel 2 Ziffer 1 Buchst. c) und g) ermöglicht den Ausschluss von „Krediten, die zins- und gebührenfrei gewährt oder zur Verfügung gestellt wurden“ und „von Kreditverträgen, nach denen der Verbraucher den Kredit innerhalb eines Zeitraums von höchstens 12 Monaten in maximal 4 Raten zurückzahlen hat,“ vom Geltungsbereich der Richtlinie, wobei jedoch praktisch kein Mitgliedstaat von dieser Ausnahmegenehmigung Gebrauch gemacht hat.

Das besondere Problem sollte den Behörden des Mitgliedstaates, die für die Überwachung und die Kontrolle der nationalen Bestimmungen über Verbraucherkredite und unlautere Werbung zuständig sind, unterbreitet werden.

(¹) ABl. L 42 vom 12.2.1987.

(²) ABl. L 250 vom 19.9.1984.

(2001/C 81 E/248)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2376/00
von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission

(13. Juli 2000)

Betrifft: Beförderung lebender Tiere

Kann die Kommission mitteilen, ob sie über die immer zahlreicheren Berichte besorgt ist, nach denen die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zum Schutz von Tieren während des Transports mißachtet werden, und angeben, welche Maßnahmen sie zur Behebung des Mißstandes ergreifen will?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(15. September 2000)

Für die praktische Durchsetzung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts sind die Mitgliedstaaten zuständig. Sachverständige der Kommission führen jedoch regelmäßige Kontrollen vor Ort durch, um die einheitliche Anwendung dieser Rechtsvorschriften zu fördern und die Mitgliedstaaten dazu zu ermutigen, durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

1999 wurde eine Arbeitsgruppe des Ständigen Veterinärausschusses eingerichtet, die sich zur Zeit mit verschiedenen Problemen der Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts bei Fernstreckentransporten auseinandersetzt.

Gemäß Artikel 13 der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG⁽¹⁾ wird die Kommission dem Rat so bald wie möglich einen Bericht über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Anwendung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts vorlegen. Der Bericht wird auch dem Parlament vorgelegt.

Die Kommission wird den Ergebnissen des obengenannten Berichts zur Durchsetzung der Richtlinien über den Schutz von Tieren beim Transport, den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe sowie den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu diesem Thema bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge für Änderungen zur Verbesserung des geltenden Gemeinschaftsrechts Rechnung tragen.

Sowohl von der Arbeitsgruppe des Ständigen Veterinärausschusses als auch im Bericht wurden mehrere Bereiche herausgearbeitet, in denen die Durchsetzung der geltenden Vorschriften problematisch ist. Mögliche praktische Lösungen werden derzeit geprüft.

Die Kommission wird demnächst Vorschläge zur Lösung dieser Probleme vorlegen. Sie werden insbesondere auf einen umfassenderen Schutz von Pferden, die zur Schlachtung transportiert werden, und auf eine verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Durchführung und Durchsetzung der einschlägigen Regelungen abzielen. So wird beispielsweise ein harmonisiertes Verfahren für die Zulassung und Zertifizierung von Transportunternehmen in Erwägung gezogen.

Die Kommission prüft ferner die Möglichkeit, Rechtsvorschriften über die Belüftung der für Langstreckentransporte eingesetzten Fahrzeuge zu erlassen und u.a. Systeme zur Temperaturkontrolle und -registrierung in den Boxen, in denen die Tiere transportiert werden, vorzuschreiben.

Darüber hinaus ist die Kommission der Überzeugung, dass sich eine wirklich fühlbare Verbesserung der Tierschutzstandards am ehesten durch einen internationalen Konsens erreichen lässt. Die Frage der Langstreckentransporte von Tieren, insbesondere Pferden, ist mit den Leitern der Veterinärdienste der mittel- und osteuropäischen Staaten, über deren Beitritt zur Union derzeit verhandelt wird, erörtert worden. Hierbei wurde über ein Protokoll über den Schutz von Pferden beim Transport Einvernehmen erzielt.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission den Rat ersuchen, ihr ein Mandat für Verhandlungen über den Beitritt der Gemeinschaft zum revidierten Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport zu erteilen. Dieses (unter der Schirmherrschaft des Europarats ausgehandelte) Übereinkommen wird dazu beitragen, in ganz Europa ein akzeptables Tierschutzniveau zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 11.12.1991.

(2001/C 81 E/249)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2382/00**von Sylvia-Yvonne Kaufmann (GUE/NGL) an die Kommission**

(7. Juli 2000)

Betrifft: Tod von Flüchtlingen an den EU-Außengrenzen

1. Wieviele Flüchtlinge sind im Jahr 1999 und in den ersten sechs Monaten des Jahres 2000 an den EU-Außengrenzen tot aufgefunden worden, wieviele Flüchtlinge wurden verletzt aufgefunden? (Bitte aufschlüsseln nach Monat, Herkunft der Flüchtlinge, Auffindungsort (Land, Region, Verletzungsart)?
2. Welche Maßnahmen ergreift die Kommission, um „Tragödien“, wie den Tod der 58 Flüchtlinge in Dover, zukünftig zu verhindern?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(28. Juli 2000)

Auf Gemeinschaftsebene gibt es keine Statistiken zur Anzahl von Flüchtlingen, die an den Außengrenzen der Europäischen Union tot aufgefunden werden. Eine Aufschlüsselung ist daher nicht möglich. Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaft (Eurostat) sammelt weder Daten über diese Personengruppe, noch verfügt sie über solche Zahlen.

Die Kommission teilt die Gefühle und Besorgnisse, die durch die Tragödie von Dover hervorgerufen wurden. Ihrer Ansicht nach hat dieses Vorkommnis auf besonders dramatische Weise gezeigt, daß illegaler Einwanderung mit einer gemeinsamen Politik begegnet werden muß, die einen Ausgleich zwischen der Bekämpfung internationaler Schleuserbanden und der Gewährung eines angemessenen Schutzes ihrer Opfer schafft.

Die Kommission erinnert daran, daß der Rahmen für solch eine ausgewogene Politik bereits in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 15./16. Oktober 1999 in Tampere entworfen wurde. Für die Umsetzung der Schlußfolgerungen hat der Europäische Rat klare Fristen gesetzt, die sich außerdem aus dem Vertrag von Amsterdam ergeben. Jedwede gemeinsame Politik auf diesem Gebiet wird nur dann tragfähig sein, wenn sie sich auf ein globales Konzept stützt. Wie ausdrücklich in den Schlußfolgerungen von Tampere anerkannt, bedeutet dies unter anderem, daß die Gemeinschaft eine engere partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern im Bereich der Einwanderung anstreben, eine gemeinsame Asylregelung ausarbeiten und die gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig aufhalten, gewährleisten muß. Ferner ist eine Steuerung der Migrationsströme, insbesondere durch die Bekämpfung der illegalen Einwanderung vor Ort vornehmlich durch Maßnahmen gegen Schleuser und Ausbeuter von Migranten unerlässlich.

Eine detaillierte Auflistung der zahlreichen Aktionen und Initiativen, die im Rahmen des ersten und dritten Pfeilers unternommen wurden oder geplant sind, ginge weit über den Rahmen dieser Antwort hinaus. Deshalb verweist die Kommission die Frau Abgeordnete auf den Anzeiger der Fortschritte bei der Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vom 24. März 2000⁽¹⁾ sowie die gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zu den Ereignissen von Dover auf der Plenartagung des Parlaments vom 4. Juli 2000.

⁽¹⁾ KOM(2000) 167 endg.

(2001/C 81 E/250)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2388/00**von Rosemarie Müller (PSE) an die Kommission**

(7. Juli 2000)

Betrifft: Schulorganisation

In Europa gibt es zwei Systeme der zeitlichen Schulorganisation: die Halbtagsschule und die Ganztagschule. Kann die Kommission insbesondere vor dem Hintergrund des neuen Berichts über die Qualität der Schulbildung mitteilen, ob ihr Erkenntnisse vorliegen, die auf eine Korrelation zwischen der Qualität des Lernerfolgs und der zeitlichen Organisationsform schließen lassen?

Wenn ja, mit welchem Resultat? Welche Schlüsse zieht die Kommission daraus für ihre zukünftige Tätigkeit im Bereich Bildung?

Wenn nein, warum hat die Kommission diese Organisationsfrage nicht in ihre Evaluation miteinbezogen? Wird die Kommission diese Frage in Zukunft berücksichtigen?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(8. September 2000)

Der „Europäische Bericht über die Qualität der Schulbildung“ ist sowohl auf der Grundlage einer ziemlich strengen Auswahl der zu berücksichtigenden und auf sechzehn begrenzten Indikatoren als auch ausgehend von vorhandenen Quellen erstellt worden. Dieser Bericht beruht auf den Arbeiten eines Sachverständigenausschusses und entspricht der Initiative der Bildungsminister von 26 europäischen Staaten.

Offensichtlich bestehen bei der zeitlichen Schulorganisation Unterschiede zwischen den Staaten, jedoch auch innerhalb zahlreicher Staaten aufgrund der zunehmenden Autonomie, die den Gemeinden und Einrichtungen im Bereich der Verwaltung der zeitlichen Schulorganisation gewährt wird. Die Wahl der einen oder anderen Organisationsart beruht zum Teil auf den Versuchen zur Anpassung an einen geographischen, sozialen und klimatischen Kontext.

Außer der Organisation des Schultages müssen zur Ermittlung der Zusammenhänge zwischen dem Lernen der Schüler und der Qualität des Unterrichts außerdem der Inhalt des Lehrplans, die Anzahl der für die verschiedenen Fächer vorgesehenen Stunden, die Tageszeit, in der die Fächer unterrichtet werden, die Unterrichtsmethode, usw. berücksichtigt werden. Die Freiheit, die den Einrichtungen in der überwiegenden Mehrheit der Staaten hinsichtlich der Methoden und der Organisation der Stundenpläne gewährt wird, ermöglicht aufgrund der zahlreichen zu berücksichtigenden Kriterien keine Festlegung zuverlässiger Vergleiche.

Das Netz „Eurydice“ (Europäisches Informationsnetz für die Bildung in Europa) verfügt über beschreibende Informationen zur zeitlichen Schulorganisation, es sind jedoch keine vergleichbaren Daten auf europäischer Ebene vorhanden und eine derartige Studie ist zur Zeit nicht geplant. Außerdem hat IEA (International Association for the Evaluation of Educational Achievement) mehrfach versucht, Zusammenhänge zwischen den in den Grundfächern (Mathematik, Lesen, usw.) gemessenen Leistungen und den Funktionskriterien des Schulsystems einschließlich der für die Fächer vorgesehenen Zeit herzustellen, wobei jedoch kein direkter Zusammenhang zwischen der Anzahl der Stunden und den erzielten Endergebnissen hergestellt werden konnte. Hinsichtlich möglicher Studien wäre es wichtiger, den Zusammenhang zwischen der allgemeinen Frage der Schulrhythmen und der Qualität der Bildung statt zwischen der Organisation des Schultages und der Qualität herzustellen.

Aus den genannten Gründen ist die Kommission der Ansicht, dass die zeitliche Schulorganisation in halben oder ganzen Tagen keinen entscheidenden Zusammenhang mit der Unterrichtsqualität hat und sie sieht daher keinerlei entsprechende Studie vor.

(2001/C 81 E/251)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2391/00

von Antonio Di Pietro (ELDR) an die Kommission

(7. Juli 2000)

Betrifft: Einfuhrgenehmigung für die Shifco-Flotte

Somalia steht nicht auf der im Anhang zur Entscheidung der Kommission 97/296⁽¹⁾ enthaltenen Liste der Drittländer, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen. Dies hat zur Folge, daß Einfuhren aus diesem Land seit dem 1. Juli 1998, als die Gemeinschaftsvorschriften zur Harmonisierung der Bedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen in Kraft getreten ist, nicht mehr genehmigt worden sind.

Am 5. Februar 1998 beantragte Shifco, eine somalische Fischereigesellschaft, die fünf Froster betreibt, die Genehmigung für die Ausfuhr in die Gemeinschaft, auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 6 der Richtlinie des Rates vom 22. Juli 1991 (91/493/EWG)⁽²⁾ der eine Ausnahmeregelung für besondere Situationen enthält.

Aufgrund dieses Antrags wurden im November 1998 die Inspektoren der Kommission in den Hafen von Aden (Jemen) entsandt, um eine Inspektion vorzunehmen. Als Ergebnis dieser Inspektion wurde Shifco ersucht, eine Reihe technischer Veränderungen an der Flotte vorzunehmen. Diese Arbeiten wurden trotz enorm hoher Kosten und unter schwierigen Umweltbedingungen durchgeführt, und schließlich gab das Lebensmittel- und Veterinäramt in seinem endgültigen Inspektionsbericht (ein Bericht, in dem klar gesagt wird, welche Art von Schiffen inspiziert wurden, d.h. Froster) eine positive Stellungnahme ab.

Zwei Jahre später haben die zuständigen Kommissionsdienststellen nun festgestellt, daß die Richtlinie 91/493/EWG nur für Fabrikschiffe, und nicht für Froster gilt, aus denen die Shifco-Flotte besteht und immer bestanden hat.

Wenn Froster nicht in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen, weshalb haben die Gemeinschaftsinspektoren dann die Durchführung der Umbauarbeiten verlangt? Gibt es einen Verantwortlichen für diese Nachlässigkeit? Auf welche Art und Weise können die Kommissionsdienststellen den Schaden für die Shifco-Gesellschaft wiedergutmachen, wobei es nicht nur um die Kosten für die unnötigerweise durchgeführten Arbeiten geht, sondern auch und vor allem um die verheerenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Tatsache, daß die 500 italienischen Besatzungsmitglieder und vor allem die etwa 2000 somalischen Beschäftigten ihre Arbeit verloren haben?

(¹) Abl. L 122 vom 14.5.1997, S. 21.

(²) Abl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

Antwort von Herrn Byrne Im Namen der Kommission

(15. September 2000)

Wie der Herr Abgeordnete richtig feststellt, haben Sachverständige der Kommission am 18. November 1998 vor Ort eine Untersuchung der fünf Schiffe der fraglichen Gesellschaft durchgeführt. Diese Untersuchung ergab, daß es sich in der Tat um Gefrierschiffe handelte, und nicht um Fabrikschiffe, wie in den von der Gesellschaft vor der Inspektion vorgelegten Unterlagen angegeben worden war. Im Rahmen der Untersuchung wurden ebenfalls geringfügige Mängel an den Schiffen festgestellt, zu deren Behebung sich die Gesellschaft sofort verpflichtete.

Seitdem hat die Kommission den Vertretern der Gesellschaft die verlangten Informationen zur Verfügung gestellt. Sie hat zudem alles unternommen, um der Gesellschaft dabei behilflich zu sein, alle Fragen im Zusammenhang mit der Ausnahmeregelung (auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 6 der Richtlinie des Rates 91/493/EWG vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen) zu klären, die die Gesellschaft für sich in Anspruch nehmen möchte. Die Kommission anerkennt die Schwierigkeiten, denen sich die Gesellschaft gegenüber sieht und die weitestgehend auf fehlende Kontrollen durch eine zuständige somalische Behörde zurückzuführen sind. Die Fischereigesellschaft muß jetzt selbst die vorgeschlagenen Lösungsmöglichkeiten abschätzen und entscheiden, welche am ehesten geeignet ist, die Voraussetzungen für den Export von Fischereierzeugnissen auf eigenen Schiffen in die Gemeinschaft zu gewährleisten.

(2001/C 81 E/252)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2402/00

von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission

(18. Juli 2000)

Betrifft: Subvention von Alzheimer-Projekten

Arzheimer Europe ist der Dachverband für 28 Vereinigungen in Europa, die sich für Alzheimer-Patienten einsetzen. 1999 verabschiedete das Europäische Parlament einen Änderungsantrag, mit dem 2,5 Mio Euro für Maßnahmen verwendet werden sollten, um die Lebensqualität der Menschen, die von der Alzheimer-Krankheit betroffen sind, und den Personen, die ihnen helfen, zu verbessern.

Bis jetzt hat die Kommission keine Ausschreibungen für die Zuweisung dieser finanziellen Unterstützung veröffentlicht. Offenbar beabsichtigt sie sogar, die für Alzheimer vorgesehenen Mittel auf die allgemeinen Haushaltslinien für die Gesundheitsfürsorge zu übertragen.

1. Hat die Kommission in der Zwischenzeit bereits Ausschreibungen für eine finanzielle Unterstützung von Alzheimerprojekten und/oder Vereinigungen, die in diesem Bereich tätig sind, veröffentlicht? Falls ja, wann und wie? Falls nicht, wann wird die Kommission Ausschreibungen im Hinblick auf eine finanzielle Unterstützung von Alzheimerprojekten und/oder Vereinigungen, die in diesem Bereich tätig sind, veröffentlichen?
2. Erwägt die Kommission, die für Alzheimer vorgesehenen Mittel auf die allgemeinen Haushaltslinien für die Gesundheitsfürsorge zu übertragen? Falls ja, wie vereinbart die Kommission diese Vorgehensweise mit dem 1999 vom Europäischen Parlament verabschiedeten Änderungsantrag, 2,5 Mio Euro für Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität von Menschen, die von der Alzheimer-Krankheit betroffen sind, und Personen, die ihnen helfen, aufzuwenden?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(14. September 2000)

Die Kommission würdigt die gute Sache, für die Organisationen wie Alzheimer Europa sich einsetzen und ist sich mit dem Parlament darin einig, wie wichtig die Verbesserung der Lebensqualität von Alzheimer-Patienten und an ähnlichen Krankheiten leidenden Patienten sowie deren Pflegepersonen ist.

Was jedoch die Haushaltslinie B3-4307 des diesjährigen Haushaltes betrifft (Pilotprojekte zur Verbesserung der Lebensqualität der an neurodegenerativen Erkrankungen wie Alzheimer leidenden Patienten und der Personen, die Alzheimer-Patienten als nicht ausgebildete Pfleger pflegen), so musste die Kommission auf verschiedenen Sitzungen des Haushaltsausschusses des Parlaments darauf hinweisen, dass die Kommission aus rechtlichen Gründen diese Haushaltslinie nicht durchführen kann. De facto ist in der interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 unter Ziffer 37 festgelegt, dass Pilotprojekte für maximal zwei Haushaltsjahre durchgeführt werden können. Pilotprojekte zur Alzheimerkrankheit wurden bereits 1997 und 1998 finanziert⁽¹⁾. Die Durchführung der Haushaltslinie B3-4307 des diesjährigen Haushaltes würde daher implizieren, dass Pilotprojekte zu der Alzheimerkrankheit und ähnliche Erkrankungen für ein drittes Haushaltsjahr finanziert werden würden; angesichts des fast identischen Wortlauts in den zwei betreffenden Haushaltstexten würde dies eindeutig gegen die interinstitutionelle Vereinbarung verstoßen.

Ferner heisst es in der interinstitutionellen Vereinbarung, dass das Ziel der Pilotprojekte in der Prüfung der Durchführbarkeit und der Nützlichkeit von Tätigkeiten besteht. Allerdings würde die neuerliche Durchführung von Pilotprojekten zu der Alzheimerkrankheit und ähnlichen Erkrankungen in diesem Jahr ihren Zweck nicht erfüllen, da mit den in den vergangenen Jahren durchgeführten Aktivitäten bereits der begrenzte Rahmen ausgeschöpft wurde, den die Bestimmungen über die öffentliche Gesundheit in Artikel 152 (Ex-Artikel 129) des EG-Vertrags der Gemeinschaft in diesem Bereich einräumt.

Auf Grund der vorstehenden Überlegungen und nach den Erörterungen des Haushaltsausschusses hat das für den Haushalt zuständige Mitglied in einem an den Vorsitzenden dieses Ausschusses gerichteten Schreiben vom 11. Juli 2000 bestätigt, dass die Kommission die Haushaltslinie B3-4307 nicht durchführen kann und die rechtlichen Gründe für die Position der Kommission ausführlich erläutert, wonach Aufforderungen für die Einreichung von Vorschlägen unter dieser Haushaltslinie veröffentlicht werden. Um die für die Haushaltslinie B3-4307 vorgesehenen 2,5 M€ zu nutzen, prüft die Kommission derzeit, wie die Mittel möglicherweise anders eingesetzt werden könnten.

Was die mit der Alzheimer-Forschung zusammenhängenden Aspekte betrifft, so bestehen Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des 5. Forschungs- und technologischen Entwicklungsprogramms (FTE), thematisches Programm über Lebensqualität und Management lebender Ressourcen (Leitaktion 6: Alterung der Bevölkerung und Behinderungen).

⁽¹⁾ Überdies hat das Parlament beschlossen, 5 M€ für Maßnahmen in Verbindung mit der Alzheimerkrankheit im Haushalt für das Jahr 1996 unter der Haushaltslinie B3-4300 (Gesundheitsförderungsprogramm) auszuweisen.

(2001/C 81 E/253)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2432/00**von Marjo Matikainen-Kallström (PPE-DE) an die Kommission**

(18. Juli 2000)

Betrifft: Rückgabe des Führerscheins an wiederholt wegen starker Trunkenheit am Steuer verurteilte Personen

Die Europäische Union versucht im Moment die Promillegrenze für das Fahren unter Alkoholeinfluß auf 0,5 Promille zu harmonisieren. Dabei sollte man sich auch darum kümmern, zu welchen Bedingungen Personen, die wiederholt starker Trunkenheit am Steuer (in Finnland beispielsweise bei über 1,0 Promille) für schuldig befunden worden sind, die Fahrerlaubnis wieder erteilt werden kann. Neben dem bloßen Fahrverbot für wiederholt wegen starker Trunkenheit verurteilte Personen sollte das Erfordernis eines ärztlichen Gutachtens geprüft werden. Als Voraussetzung für die Rückgabe des Führerscheins könnte eine medizinische Untersuchung angeordnet werden, in der bei Personen, die unter Alkoholeinfluß ein Fahrzeug geführt haben, der Umfang der Alkoholabhängigkeit festgestellt wird.

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission einzuleiten, um die Praxis der EU-Mitgliedstaaten bei der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis für wegen starker Trunkenheit am Steuer verurteilte Personen zu harmonisieren?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(13. September 2000)

Die Kommission möchte durch eine neue Empfehlung auf eine stärkere Harmonisierung der Regelung in bezug auf Promillegrenzen hinwirken, wobei ein allgemein geltender Höchstwert von 50 Milligramm pro Milliliter (mg/ml) und ein niedrigerer Höchstwert von 20 mg/ml für besondere Personenkategorien vorgesehen sind. Personen, bei denen höhere Werte festgestellt werden, würden, wie dies bereits jetzt der Fall ist, aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften bestraft, entweder durch Verurteilung durch eine Justizbehörde oder durch ein von einer Verwaltungsbehörde auferlegtes Bußgeld.

In bezug auf die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis schlägt die Kommission keine neuen Maßnahmen nach einer Verurteilung wegen starker Trunkenheit am Steuer vor. Die Strafen sind nicht durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften geregelt. Was als „starke Trunkenheit am Steuer“ gilt, wird von den Mitgliedstaaten und nicht von der Gemeinschaft festgelegt. In einem allgemeineren Zusammenhang vereinbarten die Mitgliedstaaten 1998 im Rahmen des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Entzug der Fahrerlaubnis⁽¹⁾ die gegenseitige Anerkennung des Entzugs der Fahrerlaubnis. Das Übereinkommen muss jedoch noch von den Mitgliedstaaten ratifiziert werden.

(¹) Abl. C 216 vom 10.7.1998.

(2001/C 81 E/254)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2439/00**von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission**

(19. Juli 2000)

Betrifft: Flughafen von Porto und Lösung des Problems der internationalen Flugverbindungen von und nach Galicien

In den letzten Tagen berichteten die Medien von den Plänen der portugiesischen Regierung hinsichtlich der Erweiterung des Flughafens von Porto, die Investitionen umfaßt, die ein Passagieraufkommen von sechs Millionen Personen im Jahr 2003 ermöglicht. Somit soll auch ein Großteil des internationalen Flugverkehrs von Galicien über Porto abgewickelt werden. Inzwischen verweigern die spanischen Behörden und die staatliche spanische Fluggesellschaft dem Flughafen von Santiago de Compostela praktisch alle internationalen Direktverbindungen, so daß diese über Madrid oder Barcelona erfolgen müssen.

Vertritt die Kommission nicht die Auffassung, daß die galicische Bevölkerung, die nahezu drei Millionen Menschen umfaßt, mehr Alternativen hat – paradoxerweise, nachdem das Vorhaben eines „einheitlichen europäischen Himmels“ in die Tat umgesetzt werden soll – als das Bestreben von Porto, dessen Flughafen nur etwa eine Stunde von Vigo und zwei Stunden von Santiago entfernt liegt, passiv hinzunehmen oder die absurde Konzentration des Luftverkehrs auf Madrid zu akzeptieren? Welche politischen und unternehmerischen Gründe lassen es nicht zu, daß Galicien in Santiago einen internationalen Flughafen hat, der den derzeitigen und künftigen Erfordernissen entspricht?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(11. September 2000)

Seit 1. Januar 1993 können Luftverkehrsunternehmen der Gemeinschaft zwischen jeden beliebigen Verkehrsflughäfen in der Gemeinschaft Flugverkehrsdienste einrichten, die sie für wirtschaftlich halten.

Entscheidend für die Frage, ob ein Flughafen der Gemeinschaft Direktverbindungen zu Flughäfen in einem anderen Mitgliedstaat aufbauen kann, sind das vorhandene Handelspotential und die Fähigkeit des Flughafens, in Frage kommende Luftverkehrsunternehmen anzuziehen.

(2001/C 81 E/255)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2441/00

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission

(19. Juli 2000)

Betrifft: Möglicher Verstoß gegen die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Das Strandgebiet von „As Catedrais“ zwischen den Bezirken Barreiro und Ribadeo in Galicien wurde vom spanischen Staat für die Einbeziehung in das Europäische Netz „Natura 2000“, durch das ein natürlicher geschützter Lebensraum geschaffen werden soll, vorgeschlagen.

In dieser Perspektive erscheint es logisch, eine präventive Haltung einzunehmen, welche die Niederlassung von Betrieben vermeidet, die in Anbetracht ihrer Beschaffenheit der Zweckbestimmung des Strandgebiets und seiner Umgebung als Schutzgebiet zuwiderlaufen können.

Es steht fest, daß die für die Umweltqualität zuständige Dienststelle der Xunta de Galiza nicht den Bericht ausgearbeitet hat, der für die Gewährung einer Genehmigung für die Eröffnung einer Strandbar mit Restaurant vorgesehen ist, welche im März 1999 beantragt wurde.

Weiß die Kommission von dieser Haltung der galicischen Regierung? Beabsichtigt die Kommission, die notwendigen Untersuchungen durchzuführen und Maßnahmen gegen diesen Verstoß gegen die Richtlinie 92/43/EWG⁽¹⁾ des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume zu ergreifen?

⁽¹⁾ Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(7. September 2000)

Der Kommission ist der vom Herrn Abgeordneten genannte Fall nicht bekannt. Die Genehmigung für die Eröffnung einer Strandbar mit Restaurant in einem für das Netz Natura 2000 vorgeschlagenen Gebiet fällt in die Zuständigkeit der nationalen Behörden.

Die Kommission hat auf der Basis der vom Herrn Abgeordneten übermittelten knappen Informationen keinen Grund zur Annahme, dass das fragliche Vorhaben das Gebiet signifikant beeinträchtigt. Allein dieser Umstand könnte zur Anwendung der Rechtsvorschriften der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen führen.

(2001/C 81 E/256)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2445/00
von Toine Manders (ELDR) an die Kommission

(11. Juli 2000)

Betrifft: Verstoß gegen das Prinzip des Binnenmarkts durch die Glasrecycling-Industrie

In den Niederlanden wird Glas bereits seit geraumer Zeit aufgrund der Verpackungsvereinbarung II von 1997 recycelt. Dieses System arbeitet zur vollen Zufriedenheit aller Parteien und erfordert keine staatliche Beihilfe, ganz im Gegensatz zu dem für den Staat teuren System des Grünen Punkts, das in verschiedenen anderen Mitgliedstaaten angewandt wird.

Derzeit wird das niederländische System dadurch beeinträchtigt, daß der Glasmarkt in den Niederlanden mit billig zu recycelndem Glas aus den Nachbarländern wie Deutschland und Belgien überschwemmt wird. Dieses Glas kann aufgrund der hohen Beihilfe so günstig angeliefert werden, die dafür von den betreffenden Mitgliedstaaten gezahlt wird, da dort das System des sog. Grünen Punkts angewandt wird.

Meines Erachtens ist das Angebot von subventioniertem Glas auf dem niederländischen Markt eine Form des unlauteren Wettbewerbs auf Kosten des niederländischen Glasrecycling und steht im Widerspruch zu den Regeln des Binnenmarkts.

Ferner sollten meines Erachtens staatliche Beihilfen für Aktivitäten eingestellt werden, die aufgrund praktischer Erfahrungen auch ohne Beihilfen auskommen.

Ist die Kommission mit der vorstehend beschriebenen Situation vertraut?

Falls ja, teilt die Kommission die Auffassung, daß diese Vorgehensweise im Widerspruch zu den Regeln des Binnenmarkts steht? Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um Abhilfe zu schaffen?

Falls nein, welche Argumente lassen sich dann anführen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(18. September 2000)

Die Frage des Herrn Abgeordneten betrifft die Einfuhr von Glas aus Mitgliedstaaten, die das System des Grünen Punkts anwenden, in die Niederlanden. Angeblich wird das eingeführte Glas bezuschusst, wodurch der Wettbewerb auf dem niederländischen Markt verfälscht wird.

Die Kommission teilt voll und ganz die Auffassung des Herrn Abgeordneten, dass staatliche Zuschüsse für Tätigkeiten, die ohne Zuschüsse möglich sind, eingestellt werden sollten. Die Beihilfenpolitik der Kommission beruht unter anderem auf diesem Grundsatz, der folgerichtig angewandt wird.

Die Kommission verfügt über umfassende Informationen über die in den einzelnen Mitgliedstaaten praktizierten Systeme des sogenannten Grünen Punkts. Demnach deutet nichts darauf hin, dass die Anwendung dieser Systeme mit rechtswidrigen staatlichen Beihilfen einhergeht. Sollte die Kommission hinreichend genaue Informationen über die vermeintliche Existenz rechtswidriger Beihilfen erhalten, würde sie die Angelegenheit selbstverständlich untersuchen.

Die Kommission hat verschiedene Anmeldungen erhalten, die die Einführung von Systemen des Grünen Punkts für den Verpackungsmüll in verschiedenen Mitgliedstaaten betreffen. Im Falle der Erteilung eines Negativattests oder der Freistellung bestimmter wettbewerbsbeschränkender Vorschriften ist der Kommission daran gelegen zu gewährleisten, dass etwaige Diensteanbieter neben diesen Systemen ebenfalls existieren können und dass Unternehmen mit Umweltauflagen über echte Alternativen verfügen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen.

(2001/C 81 E/257)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2452/00
von Charles Tannock (PPE-DE) an die Kommission

(24. Juli 2000)

Betrifft: Freizügigkeit für Notare innerhalb der EU

Betrachtet die Kommission die Tatsache, daß bestimmte Mitgliedstaaten darauf bestehen, daß Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der EU, die als Notare praktizieren möchten, zuvor die Staatsangehörigkeit des Landes annehmen müssen, in dem sie tätig sein wollen, als Verletzung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften? Falls ja, welche Schritte wurden zur Klärung der Situation ergriffen?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(13. September 2000)

Ob die Tatsache, dass einige Mitgliedstaaten für die Ausübung des Notarberufs unter Bezug auf Artikel 45 EG-Vertrag (ex-Artikel 55) die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Landes verlangen mit dem genannten Artikel übereinstimmt ist fraglich, auch wenn zu diesem Artikel keine umfangreiche Rechtsprechung vorliegt⁽¹⁾. Die Kommission hat sich deshalb an die betreffenden Mitgliedstaaten gewandt. Portugal hat diese Bedingung außer Kraft gesetzt, während Spanien und Italien sich bereit erklärt haben, den Beruf auch Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten zugänglich zu machen. Die ausführlich begründeten Antworten sieben weiterer Mitgliedstaaten, nämlich Belgiens, Deutschlands, Griechenlands, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und Österreichs, werden derzeit eingehend geprüft, damit umgehend die erforderlichen Entscheidungen getroffen werden können.

⁽¹⁾ Siehe insbesondere das Urteil im Verfahren 2/74 „Reyners“ betreffend die Tätigkeit als Rechtsanwalt. Die Urteile in den Verfahren 42/92, C-114/97 und C-355/98 betreffen Berufe, die noch größere Abweichungen als der Beruf des Notars aufweisen.

(2001/C 81 E/258)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2455/00
von John McCartin (PPE-DE) an die Kommission

(24. Juli 2000)

Betrifft: Festsetzung von Autopreisen in Irland und in der EU

Sind der Kommission die exorbitanten Kosten von Kraftfahrzeugen in Irland im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten der EU bekannt? Kann sie mitteilen, welcher Anteil dieser Preisdifferenz auf staatliche Steuern und welcher Anteil auf mangelnden Wettbewerb auf dem Markt zurückzuführen ist?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(13. September 2000)

Die gegenwärtige Gruppenfreistellungsverordnung (EG)Nr. 1475/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge⁽¹⁾ sieht in Artikel 11 vor, dass die Kommission regelmäßig die Anwendung dieser Verordnung überprüft, wobei sie insbesondere die Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Qualität der den Endverbrauchern erbrachten Dienstleistungen würdigt. Zu diesem Zweck überwacht sie seit 1993 die Preisunterschiede bei Kraftfahrzeugen und veröffentlicht alle zwei Jahre einen diesbezüglichen Bericht. Außerdem muss sie gemäß Artikel 11 vor dem 31. Dezember 2000 einen Bericht über die Funktionsweise der Verordnung erstellen. In diesem Bericht wird sie die verschiedenen Faktoren untersuchen, die zu den Preisunterschieden führen.

Im Gegensatz zur Feststellung des Herrn Abgeordneten gelangte die Kommission in ihren regelmäßigen Berichten über die Kraftfahrzeugpreise nicht zu dem Schluss, dass die Kfz-Preise vor Steuern in Irland im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten – außer vielleicht bei bestimmten Modellen – besonders hoch

sind⁽²⁾. Sie stellte vielmehr fest, dass in Mitgliedstaaten mit einer hohen Besteuerung des Kraftfahrzeugkaufs wie in Irland die Preise vor Steuern verhältnismäßig niedrig sind. Was die Preise nach Steuern betrifft, so ist zu bemerken, dass die Besteuerung des Kraftfahrzeugkaufs Sache der Mitgliedstaaten ist, die diese bislang von allen Maßnahmen der Gemeinschaft zur Angleichung der Steuern im Binnenmarkt ausgenommen haben.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995.

⁽²⁾ Siehe z.B. die jüngste Pressemitteilung IP/00/781 vom 13. Juli 2000.

(2001/C 81 E/259)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2473/00

von Esko Seppänen (GUE/NGL) an die Kommission

(12. Juli 2000)

Betrifft: Informations- oder Wissensgesellschaft?

In den Dokumenten der Kommission tauchen in der englischen Fassung sowohl „information society“ als auch „knowledge society“ als Begriffe auf. In das Finnische werden beide mit dem gleichen Wort „tietoyhteiskunta“ (was beides beinhalten kann) übersetzt. Bei der Übersetzung wird nicht darauf eingegangen, daß es sich um unterschiedliche Inhalte handelt. Oder ist die Kommission der Auffassung daß „Information“ tatsächlich das gleiche ist wie „Wissen“? Wenn das gegebenenfalls nicht so ist, dann machen die Übersetzer einen Fehler.

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(31. Juli 2000)

Der Herr Abgeordnete weist darauf hin, daß in der finnischen Fassung einiger Kommissionsdokumente die englischen Begriffe „information society“ und „knowledge society“ mit dem gleichen finnischen Wort („tietoyhteiskunta“) übersetzt worden sind. Er fragt, ob die Kommission der Auffassung ist, „Information“ sei das gleiche wie „Wissen“.

Die Kommission betrachtet die Begriffe „Information“ und „Wissen“ keineswegs als synonym, und sie werden in den finnischen Übersetzungen der Kommissionsdokumente auch nicht als synonym behandelt.

Bei der Analyse der englischen und finnischen Fassungen von mehreren Hundert Kommissionsdokumenten, in denen diese Begriffe verwendet werden, wurde kein einziger Fall gefunden, in dem die beiden Begriffe als synonym behandelt wurden.

In fast allen Fällen wurde „information society“ ins Finnische mit „tietoyhteiskunta“ und „knowledge society“ mit „osaamisyhteiskunta“ übersetzt. Dies entspricht auch der vereinbarten gängigen Praxis bei der Übersetzung von Kommissionsdokumenten ins Finnische. Bei den anderen Gemeinschaftsorganen mag dies leicht unterschiedlich gehandhabt werden.

Es ist zwar möglich, daß in einigen älteren Kommissionsdokumenten versehentlich andere finnische Übersetzungen verwendet wurden, doch als synonym sind die beiden Begriffe niemals behandelt worden.

Falls der Herr Abgeordnete Kommissionsdokumente gefunden hat, in denen das Gegenteil der Fall ist, so handelt es sich dabei um Ausnahmefälle, die keineswegs die gängige Übersetzungspraxis widerspiegeln.

(2001/C 81 E/260)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2474/00**von Pasqualina Napoletano (PSE) an die Kommission**

(13. Juli 2000)

Betrifft: Finanzierung des Universaldienstes

Die Generaldirektion Wettbewerb hat gegenüber dem italienischen Staat ein Verstoßverfahren im Zusammenhang mit dem Gesetzesdekret zur Übernahme der Postrichtlinie von 1997, unter besonderer Berücksichtigung bestimmte Gruppen von Postdiensten, die als „gesondert und gestrennt“ von den herkömmlichen Diensten betrachtet werden, eingeleitet.

Die betreffenden Dienste als nicht universal und somit nicht vorbehaltene Dienste zu betrachten würde bedeuten, daß dem Erbringer des Universaldienstes lediglich die strukturell defizitären Segmente und insbesondere ausschließlich die Zustellungsdienste zugewiesen würden, die sich durch ein geringes Volumen und hohe Stückkosten auszeichnen.

Die Dienstleistungen, die Gegenstand des Verfahrens sind, machen insgesamt über 80 % des Gesamtumsatzes des ausschließlich der Italienischen Post AG zur Aufrechterhaltung des Postuniversaldienstes vorbehaltenen Bereichs aus. Sind von der Kommission deshalb die Auswirkungen dieses Verfahrens auf das wirtschaftliche und finanzielle Gleichgewicht des Erbringers des Universaldienstes, und somit auf die Qualität des Postdienstes auf dem gesamten italienischen Staatsgebiet sowie auf das Beschäftigungsniveau der Italienischen Post AG bewertet worden?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(21. September 2000)

Weitere Hintergrundinformationen zu dem von der Kommission gegen Italien eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren sind in der Antwort auf die schriftliche Anfrage P-2132/00 von Herrn Nobilia⁽¹⁾ enthalten

Die von Verfahren erfassten Dienste sind nicht Teil des Universaldienstes oder des vorbehaltenen Bereichs in den Mitgliedstaaten. Diese Sonderdienste erbringen spezifische Mehrwertleistungen und sind nicht Bestandteil des Universaldienstes gemäß der Definition der Postrichtlinie von 1997. Nach dieser Richtlinie⁽²⁾ können Dienste, die nicht Bestandteil des Universaldienstes sind, nicht dem Anbieter dieses Dienstes vorbehalten werden. Deshalb bezweckt das Verfahren gegen Italien nicht die Liberalisierung dieser Dienste, sondern die Aufrechterhaltung des Wettbewerbs in Italien, wie er vor dem Inkrafttreten des Dekretes Nr. 261/99 bestand. Gemäß der Postrichtlinie sind die spezifischen Mehrwertdienste auch nicht Bestandteil des Universaldienstes in den anderen Mitgliedstaaten.

Außerdem werden die Tätigkeiten der privaten Anbieter auf die von dem Verfahren erfassten Mehrwertdienste beschränkt bleiben. Da die meisten Briefpostdienste Standarddienste sind und bleiben werden, wird der Anteil der von dem Kommissionsverfahren erfassten Mehrwert-Briefpostdienste gegenüber dem Umfang des gesamten Briefpostbereichs klein sein, der im Monopol verbleiben wird. Das Verfahren der Kommission wird deshalb keine Auswirkungen auf das finanzielle Gleichgewicht von Poste Italiane haben.

⁽¹⁾ Siehe Seite 155.

⁽²⁾ Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 15 vom 21.1.1998); Erwägungsgrund 21: „... die neuen Dienste (Dienste, die sich von traditionellen Postdiensten deutlich unterscheiden) und der Dokumentenaustausch gehören nicht zum Universaldienst, weshalb kein Grund besteht, sie für die Anbieter von Universaldienstleistungen zu reservieren.“

(2001/C 81 E/261)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2486/00**von Isidoro Sánchez García (ELDR) an die Kommission**

(24. Juli 2000)

Betrifft: Beurteilung des Abkühlens der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Ländern Lateinamerikas

Den lateinamerikanischen Medien ist eine Abkühlung in den Beziehungen zwischen den Ländern der EU und Lateinamerikas zu entnehmen, und es entsteht der Eindruck, daß dies nach dem Weggang der spanischen Kommissionsmitglieder erfolgt ist, die in den letzten Jahren die Ressorts für internationale Zusammenarbeit besetzt hatten.

Wie bewertet die Kommission die Abkühlung dieser Beziehungen, und auf welche Ursache ist diese Lage gegebenenfalls zurückzuführen?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(8. September 2000)

Die Kommission sieht keinerlei Anzeichen einer Abkühlung in den Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Ländern Lateinamerikas. Außerdem hängen diese Beziehungen keineswegs von der Staatsangehörigkeit der für die internationale Zusammenarbeit zuständigen Kommissionsmitglieder ab.

Alle Mitgliedstaaten und die Kommission haben aktiv zum Erfolg des ersten Gipfeltreffens zwischen der EU und den Ländern Lateinamerikas und der Karibik beigetragen, das im Juni 1999 in Rio de Janeiro stattfand. Sie werden sich weiterhin an der Verwirklichung der prioritären Ziele beteiligen, die auf diesem Gipfeltreffen festgelegt wurden.

Nach Auffassung der Kommission haben sich die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Ländern Lateinamerikas in jeder Hinsicht vertieft und verbessert. Das bereits erwähnte Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs unterstreicht die politische Bedeutung, die die Gemeinschaft ihren Beziehungen zu den Ländern Lateinamerikas und der Karibik beimisst. Die Verhandlungen mit Mercosur und Chile und die Umsetzung der Abkommen mit Mexiko spiegeln die wirtschaftliche Bedeutung dieser Beziehungen wider. Die Gemeinschaft ist der größte Investor in diesen Ländern und deren wichtigster oder zweitwichtigster Handelspartner. Was schließlich die Entwicklungszusammenarbeit anbetrifft, so sind die Beziehungen – bis auf die Maßnahmen der EG zur Unterstützung der drei ärmsten Länder bei der Verringerung ihrer Schulden – unverändert. Die Gemeinschaft bleibt der wichtigste Geber von Entwicklungshilfe.

(2001/C 81 E/262)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2491/00**von Raffaele Costa (PPE-DE) an die Kommission**

(24. Juli 2000)

Betrifft: Haftbedingungen in Italien

Wie beurteilt die Kommission die Situation in den italienischen Gefängnissen in bezug auf die Gewährleistung der Bürgerrechte?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(19. September 2000)

Die Kommission bedauert, die Anfrage nicht beantworten zu können, da sie hierzu nicht über ausreichende Informationen verfügt.

(2001/C 81 E/263)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2502/00
von Karin Riis-Jørgensen (ELDR) an die Kommission

(24. Juli 2000)

Betrifft: Klassifizierung medizinischer Erzeugnisse

Ich beziehe mich auf meine schriftliche Anfrage P-1622/00⁽¹⁾ und erlaube mir unter Bezugnahme auf die Antwort der Kommission vom 16. Juni 2000 auf den Fall falsch klassifiziert er medizinischer Erzeugnisse zurückzukommen.

Es handelt sich kurz gesagt um ein Produkt, das falsch klassifiziert worden ist. Die englische Gesundheitsbehörde (Medical Device Agency – MDA) hat dies anerkannt, greift jedoch gegenüber dem betreffenden Unternehmen nicht ein, obwohl dieses praktisch ungeachtet der falschen Klassifizierung ihr Produkt weiterhin in den Verkehr bringt und verkauft.

Auch die dänische Gesundheitsbehörde hat gegenüber der englischen Gesundheitsbehörde Beschwerde eingelegt.

Dies führt selbstverständlich zu Wettbewerbsverzerrung gegenüber einem dänischen Hersteller eines ähnlichen Produkts, das korrekt klassifiziert ist.

Wie sollte daher nach Auffassung der Kommission dieser Fall angegangen werden, da MDA inzwischen über die falsche Klassifizierung unterrichtet ist und eine Beschwerde des dänischen Herstellers über die ungleichen Wettbewerbsbedingungen erhalten hat?

Wie kann ein Unternehmen gegenüber einer nationalen Behörde auftreten, die aus unbestimmten Gründen nicht gegen eine Wettbewerbsverzerrung vorgeht, obwohl bekannt ist, daß das betreffende Erzeugnis falsch klassifiziert worden ist?

⁽¹⁾ ABl. C 46 E vom 13.2.2001, S. 207.

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(20. September 2000)

Angesichts der zusätzlichen Informationen, die die Frau Abgeordnete über die Klassifizierung bestimmter medizinischer Erzeugnisse vorgelegt hat, wird die Kommission diese Behauptung mit der britischen Gesundheitsbehörde untersuchen und gegebenenfalls die notwendigen Schritte ergreifen, um eine kohärente Durchführung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte⁽¹⁾ zu gewährleisten und mögliche Wettbewerbsverzerrungen zu unterbinden.

Was die Maßnahmen angeht, die Unternehmen gegenüber nationalen Behörden ergreifen können, die ihrer Pflicht zur Marktbeobachtung und Durchführung der Vorschriften nicht nachkommen, so sollte auf die rechtlichen oder anderen Abhilfemaßnahmen zurückgegriffen werden, die in dem betreffenden Mitgliedstaat auf nationaler Ebene zur Verfügung stehen.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 12.7.1993.

(2001/C 81 E/264)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2504/00
von María Izquierdo Rojo (PSE) an die Kommission

(24. Juli 2000)

Betrifft: Mikrokredite und Unternehmerinnen

Angesichts der Antwort auf meine Anfrage (Fragestunde vom 5. Juli 2000, H-0546/00)⁽¹⁾ und in Kenntnis der Realität meines Landes, in dem Frauen, die irgendeine Existenz aufbauen wollen, auf Dauer ein Mindestkapital von nicht weniger als 500 000 Peseten benötigen, stellen sich weitere Fragen.

Wie viele europäische Frauen sind wirklich in den Genuß eines Mikrokredits gekommen, und in welchen Mitgliedstaaten war dies der Fall? Geben die Mitgliedstaaten und die regionalen Verantwortlichen diese Mikrokredite-Politiken an die Frauen weiter, oder werden diese Vorteile vielmehr unter den allgemeinen Bedingungen für Kofinanzierung verwässert und subsummiert und gehen auf diese Weise verloren?

(¹) Am 5.7.2000 schriftlich beantwortete Anfrage.

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(19. September 2000)

Der Kommission liegen weder globale noch nach Mitgliedstaaten gegliederte Daten über die Zahl der europäischen Frauen vor, die einen Mikrokredit erhalten haben. Die Verwaltung derartiger Mikrokredit-Programme obliegt gemäß dem Subsidiaritätsprinzip normalerweise den Mitgliedstaaten.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Kommission von 1987 bis 1995 Örtliche Beschäftigungsinitiativen zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen gefördert hat. Im Zuge einer Bewertung von 1619 Projekten wurde die Entwicklung der Frauen analysiert, die durch das Programm gefördert wurden. Auf der Grundlage der Erfahrungen mit den Beschäftigungsinitiativen wurde die Gemeinschaftsinitiative NOW zur Förderung von Unternehmensgründungen durch Frauen lanciert. Eine CD-ROM mit detaillierten Beschreibungen der NOW-Projekte im Bereich der Unternehmertätigkeit von Frauen wurde erstellt. Je eine Kopie dieser Studie auf CD-ROM wird der Frau Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments umgehend zugestellt. Weitere Bewertungen erfolgten im Zusammenhang mit der Förderung durch die Strukturfonds. Diese Bewertungen liefern allerdings aggregierte Daten über Zuschüsse zur Unternehmensgründung ohne genau anzugeben, ob es sich um Mikrokredite handelt.

(2001/C 81 E/265)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2505/00

von Luigi Cocilovo (PPE-DE) an die Kommission

(24. Juli 2000)

Betrifft: Vorzeitige Liberalisierung

Die Generaldirektion Wettbewerb hat gegen den italienischen Staat ein Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit der gesetzvertretenden Verordnung zur Umsetzung der Postrichtlinie aus dem Jahr 1997 mit besonderem Hinweis auf einige Gruppen von Postdiensten eingeleitet, von denen man der Auffassung ist, daß sie sich von traditionellen Postdiensten „deutlich unterscheiden“.

Dieses Verfahren stützt sich auf einen Begriff von „Dienstleistungen, die sich von traditionellen Postdiensten deutlich unterscheiden“, der von den Kriterien in der geltenden Postrichtlinie, insbesondere bezüglich des Preises, abweicht, und beruft sich dagegen auf einige Punkte der künftigen Regelung für den Postsektor, wie sie in dem Vorschlag für eine zweite Postrichtlinie enthalten sind, die dem Europäischen Parlament am 22. Juni ds. Js. vorgelegt wurde.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß durch dieses Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt, und nur in Italien, eine noch stärkere Liberalisierung vorangetrieben wird als dies in den anderen Mitgliedstaaten, und zwar frühestens im Jahr 2003, auf der Grundlage der neuen Postrichtlinie möglich wäre? Scheint es der Kommission nicht, daß dies für Italien diskriminierend wäre und dazu beitragen würde, eine weitere Wettbewerbsverzerrung auf einem bereits stark integrierten Markt zu schaffen?

(2001/C 81 E/266)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2506/00

von Giovanni Procacci (ELDR) an die Kommission

(24. Juli 2000)

Betrifft: Universalität des Postdienstes

Die Generaldirektion Wettbewerb hat gegen den italienischen Staat ein Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit der gesetzvertretenden Verordnung zur Umsetzung der Postrichtlinie aus dem Jahr 1997 mit besonderem Hinweis auf einige Gruppen von Postdiensten eingeleitet, von denen man der Ansicht ist, daß sie sich von traditionellen Postdiensten „deutlich unterscheiden“.

In dem Verfahren geht es um Mehrwert-Zustelldienste der elektronischen Hybrid-Post, Expresdienstleistungen für Verwaltungskorrespondenz und lokale Geschäftsbriefdienste. Die Kommission ist der Auffassung, daß all diese Dienste nicht unter die Regelung für reservierte Dienste fallen können, da es sich nicht um Universaldienste handelt.

Die Anerkennung und der Schutz des Universaldienstes stellen eine vorrangige Notwendigkeit und das Hauptziel der Gemeinschaftsregelung für den Postbereich dar. Ist die Kommission in Anbetracht dessen nicht der Auffassung, daß der Ausschluß der Dienste für Geschäftskunden und die öffentliche Verwaltung und der Dienste im Ortsbereich von den typischen Leistungen des Universaldienstes zu einer Diskriminierung der privaten Nutzer und der Einwohner in außerstädtischen Gebieten führt? Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß dieser Unterschied der Gewährleistung einer „gerechten und nicht diskriminierenden Behandlung“ widerspricht, wie sie von der Postrichtlinie aus dem Jahr 1997 gefordert wird, sowie dem in der gleichen Richtlinie verankerten Prinzip des Zusammenhalts?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Monti im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen P-2505/00 und P-2506/00**

(8. September 2000)

Die Verstoßverfahren gegen Italien wegen Zuwiderhandlung gegen Artikel 86 (ex-Artikel 90) in Verbindung mit Artikel 82 (ex-Artikel 86) EG-Vertrag betreffen die Ausweitung des allgemeinen Briefpostmonopols auf eine Reihe von besonderen Mehrwertzustellungsdiensten, die in Italien von privaten Betreibern übernommen wurden. Die Kommission hat beschlossen, die Verstoßverfahren einzuleiten, nachdem sie Beschwerden von kleinen und mittleren privaten Betreibern erhalten hatte, die in Italien Postdienste im freien Wettbewerb erbringen. Ziel der laufenden Verfahren ist es zu gewährleisten, dass neue oder Mehrwertdienste, die bisher von kleinen und mittleren italienischen Betreibern im freien Wettbewerb erbracht wurden, nicht in das allgemeine Briefpostmonopol, das nur einem Betreiber, d. h. der italienischen Post, vorbehalten ist, einbezogen wurden.

Die Verfahren gegen Italien bezwecken nicht eine Vorwegnahme der weiteren Liberalisierung des italienischen Postmarkts, sondern die Aufrechterhaltung eines wettbewerbsorientierten Markts, der in Italien vor Inkrafttreten des Dekrets Nr. 261/99 bestand. Die Untersuchungen der Kommission zeigen, dass das Dekret keineswegs den Markt für Postdienste weiter öffnet, sondern das Postmonopol zugunsten der italienischen Staatspost ausweitet. Die hier in Rede stehenden besonderen Mehrwertdienste kennzeichnen besondere Merkmale, wie bestimmte Eingriffe in die Zustellung, die Zustellung zu alternativen Bestimmungsorten, die Nachverfolgung auf dem Beförderungsweg, die Zustellung zu einem bestimmten Zeitpunkt und das Führen und Aktualisieren von Postlisten. Diese Dienste werden zur Zeit nicht von der italienischen Post angeboten.

Diese Dienste sind nicht Bestandteil des Universaldienstes oder des vorbehaltenen Bereichs in einem Mitgliedstaat. Dies ist deshalb nicht der Fall, weil nach der Postrichtlinie⁽¹⁾ aus dem Jahre 1997 Dienste, die sich erheblich von den traditionellen Diensten unterscheiden, nicht zum Universaldienst gehören und nicht dem universalen Postdienstbetreiber vorbehalten werden können.

Die Verstoßverfahren sind in keiner Weise eine Diskriminierung Italiens oder schaffen unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen zum Schaden der italienischen Unternehmen oder Verbraucher. Die Kommission wird Verstoßverfahren gegen jeden Mitgliedstaat einleiten, der den vorbehaltenen Bereich in gleicher Weise wie Italien ausweitet. Die Kommission hat nicht Italien und seine Post im Auge. Sie hat daher in der letzten Zeit Kartell- und Beihilfeverfahren gegen die angestammten Betreiber in einigen Mitgliedstaaten eröffnet. Dies ist kein Grund, weshalb Verbraucher in diesen Mitgliedstaaten, gegen die solche Verstoßverfahren eröffnet wurden, gegenüber Verbrauchern in Mitgliedstaaten, gegen die keine Verfahren eingeleitet wurden, benachteiligt würden. Im Gegenteil zielen die Kommissionsverfahren nicht darauf ab, die Postdienste in diesen Mitgliedstaaten zu reduzieren, sondern dem Verbraucher die größtmögliche Wahl zu gewährleisten und neue und Mehrwertdienste von den privaten oder angestammten Betreibern zu verlangen.

Das Ziel der Verstoßverfahren der Kommission besteht darin, sicherzustellen, dass obige Dienste weiterhin von privaten Betreibern im freien Wettbewerb mit den angestammten Betreibern erbracht werden. Die Dienste, die Gegenstand der Verstoßverfahren sind, sind auf den spezifischen Bedarf bestimmter Geschäftskunden oder der öffentlichen Verwaltung zugeschnitten. Die Verstoßverfahren betreffen nicht den Universaldienst für individuelle Verbraucher in Italien oder wirken sich negativ auf diesen aus.

(¹) Richtlinie 97/67/EG des Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarkts der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität, ABl. L 15 vom 21.1.1998. In Erwägungsgrund 21 heißt es: „Da neue Dienste (Dienste, die sich von den traditionellen Postdiensten deutlich unterscheiden) und der Dokumentenaustausch nicht zum Universaldienst gehören, besteht kein Grund, sie für die Anbieter von Universaldienstleistungen zu reservieren.“

(2001/C 81 E/267)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2511/00

von Charles Tannock (PPE-DE) an die Kommission

(2. August 2000)

Betrifft: Kfz-Versicherung

Die Zeitung „The Sunday Telegraph“ berichtet in ihrer Ausgabe vom 25. Juni 2000, daß eine neue „Staatsangehörigkeitsklausel“ für Autos eingeführt wurde, derzufolge es für einen Bürger des Vereinigten Königreichs, der in einem anderen Mitgliedstaat ein Auto um einen wesentlich niedrigeren Preis kauft, nicht mehr genügt, im Rahmen seiner bestehenden britischen Versicherung eine entsprechende Police vorzuweisen, sondern er muß in dem Land, in dem er den Kauf getätigt hat, eine vorübergehende Versicherung abschließen. Kann die Kommission bestätigen, ob dieser Bericht der Wahrheit entspricht? Wenn ja, wie läßt sich dies mit den Anforderungen des Binnenmarktes vereinbaren?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(18. September 2000)

Gemäß dem Gemeinschaftsrecht für die Kraftfahrzeugversicherung ist der Ort der Zulassung des Fahrzeugs ausschlaggebend dafür, in welchem Mitgliedstaat das Risiko belegen ist. Nach der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (¹) muss der Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, sicherstellen, dass für das Fahrzeug eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde. Diese Haftpflichtversicherung muss auf der Grundlage einer Einmalprämie die durch das Fahrzeug im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten verursachten Schäden nach den dort jeweils geltenden Rechtsvorschriften abdecken oder die nach dem Recht des Mitgliedstaats der Fahrzeugzulassung geforderte Deckung, wenn diese höher ist, umfassen (dritte Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (²)). Die Haftpflichtdeckung kann von jedem in der Gemeinschaft zugelassenen Versicherungsunternehmen übernommen werden, einschließlich einem Unternehmen, das in dem Mitgliedstaat der Zulassung des Fahrzeugs keine Niederlassung hat und seine Tätigkeit im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs ausübt. Das Gemeinschaftsrecht legt insbesondere in der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (dritte Richtlinie Schadenversicherung) (³) die Voraussetzungen fest, damit die nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Versicherungsunternehmen auf Wunsch im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs Kfz-Haftpflichtversicherungsverträge mit ihren Kunden abschließen können.

Die genannten Erwägungen gelten auch für Kraftfahrzeuge mit einem vorübergehenden Kennzeichen, die in einen anderen Mitgliedstaat als den, in dem sie erworben wurden, überführt werden sollen.

In dem vom Herrn Abgeordneten genannten Fall ist es Aufgabe des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug zugelassen wurde, dafür zu sorgen, dass die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für das betreffende Fahrzeug abgeschlossen wurde. Hierfür ist bei einem in diesem Mitgliedstaat zur Ausübung der Versicherungstätigkeit zugelassenen Unternehmen oder einem zur Ausübung der Tätigkeit im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs von einem anderen Mitgliedstaat aus zugelassenen Versicherungsunternehmen ein Vertrag abzuschließen.

Infolgedessen kann ein britisches Versicherungsunternehmen, sofern es dies wünscht, von britischen Staatsangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat erworbene und dort zugelassene Kraftfahrzeuge insoweit versichern, als es ermächtigt ist, die Versicherungstätigkeit im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs auszuüben.

⁽¹⁾ Abl. L 103 vom 2.5.1972.

⁽²⁾ Abl. L 129 vom 19.5.1990.

⁽³⁾ Abl. L 228 vom 11.8.1992.

(2001/C 81 E/268)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2542/00
von Ioannis Marínos (PPE-DE) an die Kommission

(25. Juli 2000)

Betrifft: Unnötige Verwaltungsformalitäten, die europäische Firmen betreffen

Vor etwa einem Jahr, am 29. April 1999, übermittelte die Kommission dem Ministerrat einen Aktionsplan zur Abschaffung unnötiger Verwaltungsformalitäten, die die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Firmen einschränken.

Kann die Kommission angeben, welche Mitgliedstaaten von dieser Initiative betroffen sind, und was diejenigen EU-Länder geantwortet haben, die geographisch entlegen sind, über keine Landverbindungen mit anderen Mitgliedstaaten verfügen und deren Firmen besondere Schwierigkeiten, wie höhere Transportkosten, zu meistern haben, um Zugang zu den großen Märkten zu erhalten? Kann sie insbesondere angeben, welche Probleme Griechenland als einem geographisch entlegenen Land erwachsen sind, das außerdem Schwierigkeiten wegen seiner zahlreichen Inseln zu meistern hat?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(20. September 2000)

Der Rat „Industrie“ nahm am 29. April 1999 den jeweiligen Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten entsprechend den Aktionsplan zur Förderung von unternehmerischer Initiative und Wettbewerbsfähigkeit einstimmig an; dies erfolgte als Reaktion auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Cardiff über die Empfehlungen der Task Force BEST. Die Mitgliedstaaten haben im Anschluss daran ihrer starken politischen Unterstützung der Zielsetzungen von BEST kontinuierlich Ausdruck verliehen. Griechenland hat den Aktionsplan wie die übrigen Mitgliedstaaten aktiv unterstützt.

Die Kommission ist nicht in der Lage, weitere Informationen über spezifische Probleme vorzulegen, die von Vertretern der griechischen Regierung aufgeworfen wurden oder die andere technische Aspekte der Verhandlungen über die Annahme des BEST-Aktionsplans auf dem Rat „Industrie“ am 29. April 1999 betreffen, da diese Verhandlungen auf den Arbeitsgruppensitzungen im Vorfeld des Rates „Industrie“ stattfanden. Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten daher bitten, seine Anfrage mit der Bitte um zusätzliche Informationen an den Rat zu richten.

(2001/C 81 E/269)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2544/00
von Eluned Morgan (PSE) an die Kommission

(28. Juli 2000)

Betrifft: Haushaltlinie B3-1003 – Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft

Wann gedenkt die Kommission, im Rahmen der Haushaltlinie B3-1003 – Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft – eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu veröffentlichen, um die in diese Haushaltlinie für 2000 eingesetzten 2 Mio. Euro an Verpflichtungen auszugeben?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(2. Oktober 2000)

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-0466/00 von Herrn Varela- Suanzes-Carpegna ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. C 330 E vom 21.11.2000, S. 166.

(2001/C 81 E/270)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2566/00
von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission**

(1. August 2000)

Betrifft: Haftung in Betrugsfällen

Die Benutzer von Kredit- und Debitkarten in der Europäischen Union haften bei betrügerischer Benutzung ihrer Karten im allgemeinen nur bis zu einem gewissen Grad.

Kann die Kommission mitteilen, welche Mitgliedstaaten ähnliche Haftungsbeschränkungen beim „Hacken“ oder bei der betrügerischen Benutzung der E-Bankkonten von Benutzern vorsehen?

Plant die Kommission angesichts des voraussichtlichen Wachstums der grenzübergreifenden Bankeinlagen aufgrund des EURO und des Internet Vorschläge zum Schutz der Verbraucher vor unbegrenzter Haftung im Fall eines betrügerischen Zugangs zu ihrem Internet-Konto?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(29. September 2000)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(2001/C 81 E/271)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2596/00
von Luis Berenguer Fuster (PSE) an die Kommission**

(1. August 2000)

Betrifft: Antwort auf meine schriftliche Anfrage zur Umsetzung der Vorschriften über Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern bei Tunnelbauarbeiten in spanisches Recht

Am 22. Mai 2000 richtete ich eine Anfrage an die Kommission, die die Risiken für die Sicherheit der Arbeitnehmer infolge der Anwendung der spanischen Vorschriften im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei zivilen Tunnelbauarbeiten betraf (Anfrage Nr. E-1865/00).

Ich warte noch immer auf eine Antwort innerhalb der vorgeschriebenen Frist. Allerdings fanden am 23. Juni in Madrid Veranstaltungen anlässlich des „Ersten Forums zur Sicherheit bei unterirdischen Bauarbeiten“ statt, das vom nationalen Unternehmerverband „Spezialsprengungen“ organisiert wurde. Der Generalsekretär dieses Verbands, Herr José María Catalán Alonso, erwähnte die Antwort von Kommissarin Diamantopoulou auf die Anfrage und erläuterte verschiedene ihrer Aspekte.

Wie ist es möglich, daß der Inhalt einer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, die bisher von der Kommission offiziell nicht beantwortet wurde, auf öffentlichen Veranstaltungen in meinem Land bekannt wird?

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(22. September 2000)

Die Kommission hat keine Kenntnis davon, wie es möglich war, dass der Inhalt eines Antwortentwurfs im Mitgliedstaat des Herrn Abgeordneten bekannt wurde, bevor die Antwort dem Herrn Abgeordneten und dem Parlament zuzuging. Bevor die Antwort nicht förmlich von der Kommission als Kollegium angenommen worden war, hatte sie keinen offiziellen Charakter.

(2001/C 81 E/272)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2597/00
von Pervenche Berès (PSE) an die Kommission**

(1. August 2000)

Betrifft: Beziehungen EU-Tunesien

Die Menschenrechtsverletzungen in Tunesien sind Gegenstand großer Sorge. Die internationale Gemeinschaft und insbesondere die EU haben die Pflicht, die tunesische Regierung zu mehr Toleranz und zur Achtung der Freiheiten zu bewegen.

Der Hungerstreik des Journalisten Ben Brik hat deutlich gemacht, welchem Druck diejenigen ausgesetzt sind, die in Tunesien für mehr Demokratie kämpfen.

Am 15. Juni hat das Parlament eine Entschließung verabschiedet, in der eine stärkere Öffnung des tunesischen Regimes gefordert wird und der Assoziationsrat des Abkommens zwischen der EU und Tunesien aufgefordert wird, eine gemeinsame Bewertung der Menschenrechtssituation in Tunesien im Geiste des Artikels 2 des Abkommens vorzunehmen.

Am 23. Juni 2000 ist die Europäische Kommission im Rahmen des Assoziationsausschusses mit einer tunesischen Delegation zusammengetroffen, um die Assoziationsabkommen zwischen der Union und diesem Maghreb-Land zu prüfen. Am Vortag hatte Kommissionsmitglied Fischler mit Herrn Rabah, dem tunesischen Fischereiminister, ein Gespräch geführt. Über diese beiden Treffen verlautet, daß hier nur wirtschaftliche Fragen angesprochen wurden.

Dies sind sicher wichtige Frage, nur hält die Verfasserin es für befremdlich, daß man sich auf Teilfragen beschränkt hat.

Die wirtschaftliche Entwicklung ist nur dann für die tunesische Gesellschaft von Nutzen, wenn sie mit der Verwirklichung eines wirklich demokratischen Regimes einhergeht.

Kann die Kommission diese Einstellung erläutern, die im Widerspruch zu Geist und Buchstaben des Assoziationsabkommen steht?

Welche Maßnahmen wird die Kommission treffen, um den vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 15. Juni geäußerten Wünschen zu entsprechen?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(11. September 2000)

Die Kommission teilte in der Debatte, die der Abstimmung in der Plenarsitzung über die Entschließung von 15. Juni 2000 über Tunesien vorausging, mit, dass sich die vorgesehenen Maßnahmen, die im Einklang mit dem Inhalt dieser Entschließung stehen, in den Rahmen der Durchführung des Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Union und diesem Land fügen. Dieses Abkommen sieht zwei vorrangige Instrumente zur Annäherung der beiden Partner vor: den politischen Dialog und die finanzielle Zusammenarbeit. Das erste Instrument wurde bereits unter anderem zu einem Meinungsaustausch zum Thema Achtung der Menschenrechte auf der Sitzung des Assoziationsausschusses vom 23. Juni 2000 genutzt. Im Rahmen des zweiten Instruments werden zur Zeit Konsultationen abgehalten über die Aufstellung von zwei Programmen zur Unterstützung der nichtstaatlichen Organisationen zum einen und der Medien zum anderen.

(2001/C 81 E/273)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2604/00**von Carlos Ripoll y Martínez de Bedoya (PPE-DE) an die Kommission**

(1. August 2000)

Betrifft: Sozialversicherung

1. Welches sind die maßgebenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für die Sozialversicherungssysteme der Mitgliedstaaten?
2. Welchen Rang nehmen die Sozialversicherungsabkommen gegenüber den geltenden Rechtsvorschriften in diesem Bereich ein?
3. Welche Regelungen gelten für die Altersversorgungsleistungen für Arbeitnehmer und Selbständige, auf die die Rechtsvorschriften von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten Anwendung finden?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(13. September 2000)

1. Es gibt auf Gemeinschaftsebene keine Harmonisierung des Sozialversicherungsrechts. Die entsprechende Zuständigkeit liegt daher nach wie vor bei den einzelnen Mitgliedstaaten, die unter Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze die einschlägigen Rechtsvorschriften (insbesondere zur Festlegung der Kriterien für den Anschluss an ihr System oder über die Höhe der Leistungen) erlassen.

Durch die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und Staatenlose oder Flüchtlinge, die nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten versichert sind oder waren, sowie für deren Familienangehörigen gelten, werden die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit lediglich koordiniert. Diese Bestimmungen, die sich im Wesentlichen in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71⁽¹⁾ und in der Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72⁽²⁾ finden, sollen die Hindernisse beseitigen, die der Freizügigkeit des vorgenannten Personenkreises entgegenstehen. Deshalb gewährleisten sie insbesondere, dass diese Personen nicht schlechter gestellt werden dürfen als Inländer, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit keinen Gebrauch gemacht haben, dass ihnen die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats erworbenen Leistungsansprüche auch dann erhalten bleiben, wenn sie sich in andere Mitgliedstaaten begeben, und dass gegebenenfalls die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungszeiten Ansprüche begründen können oder bei der Berechnung der Leistungen zu berücksichtigen sind. Schließlich ist vorgesehen, dass grundsätzlich nur das Sozialversicherungsrecht eines Mitgliedstaats anwendbar ist (das ist im Allgemeinen das Recht des Mitgliedstaats, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird).

2. Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 tritt die Verordnung soweit ihre eigenen Vorschriften (insbesondere diejenigen ihres Anhangs III) nichts anderes bestimmen an die Stelle sämtlicher in Artikel 1 Buchstabe k definierten Abkommen über die soziale Sicherheit, die „ausschließlich zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft sind“ (Artikel 6 Buchstabe a) oder „die zwischen mindestens zwei Mitgliedstaaten und einem oder mehreren anderen Staaten in Kraft sind, sofern es sich um Fälle handelt, an deren Regelung sich kein Träger eines dieser anderen Staaten zu beteiligen hat“ (Artikel 6 Buchstabe b).

Der Gerichtshof hat wiederholt entschieden, dass die Verordnung die Sozialversicherungsabkommen zwingend ersetzt, und zwar selbst dann, wenn die Anwendung eines Abkommens für den Versicherten günstiger wäre⁽³⁾.

Nach Auffassung des Gerichtshofes lässt diese Ersetzung, abgesehen von den in den Verordnungen ausdrücklich genannten Fällen, eine Ausnahme nur in dem Fall zu, in dem sie dazu führen würde, dass ein Arbeitnehmer, der zuvor das Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, mit Inkrafttreten der Verordnung Vergünstigungen der sozialen Sicherheit verlieren würde, die ihm früher das nationale Recht als solches oder in Verbindung mit internationalen Sozialversicherungsabkommen zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder in Verbindung mit geltenden bilateralen Sozialversicherungsabkommen sicherte⁽⁴⁾.

Ein solcher Ausnahmefall liegt aber nicht vor, wenn bei der ersten Feststellung der Leistungen aufgrund der Verordnung bereits ein Vergleich der sich jeweils aus dieser und aus dem Abkommen ergebenden Vergünstigungen mit dem Ergebnis vorgenommen worden ist, dass die Anwendung der Verordnung günstiger ist als das Vertragsrecht⁽⁵⁾.

3. War ein Arbeitnehmer oder Selbständiger in mehr als einem Mitgliedstaat erwerbstätig, so sorgen die Verordnungen (EWG) Nrn. 1408/71 und 574/72 dafür, dass seine Ansprüche nicht deshalb beeinträchtigt werden, weil er von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat. Reichen die in einem Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungszeiten nicht aus, um die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates erforderliche Anwartschaftszeit für die Entstehung des Rentenanspruchs nachzuweisen, so sind auch die in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen. Darüber hinaus erfolgt die Berechnung der Rentenansprüche im Interesse des Betroffenen unter Zugrundelegung aller Rechtsvorschriften, die auf ihn anwendbar waren, da jeder zuständige Träger der einzelnen betroffenen Mitgliedstaaten den für den Erwerbstätigen günstigsten Betrag der nationalen Rente oder anteiligen Rente zu zahlen hat. Alle diese Leistungen bei Alter werden dann ohne Abzug, Aufschub oder Abänderung an jedem beliebigen Ort im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum ausgezahlt, an dem der Betroffene wohnt oder sich aufhält.

- (¹) Verordnung des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ABL L 149 vom 5.7.1971 (letzte konsolidierte Fassung: Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2.12.1997, ABL L 28 vom 30.1.1997).
- (²) Verordnung des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABL L 74 vom 27.3.1972).
- (³) Z. B. Urteil vom 7. Juni 1973 in der Rechtssache 82/72 (Walder, Slg. 1973, 599) und Urteil vom 9. November 1995 in der Rechtssache C-475/93 (Thévenon, Slg. 1995, I-3813).
- (⁴) Urteil vom 7. Februar 1991, in der Rechtssache C-227/89 (Rönfeldt, Slg. 1991, I-323) und Urteil Thévenon, a. a. O.
- (⁵) Urteil vom 7. Mai 1998 in der Rechtssache C-113/96 (Gomez Rodríguez, Slg. 1998, I-2461).

(2001/C 81 E/274)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2671/00
von Olivier Dupuis (TDI) an die Kommission

(25. Juli 2000)

Betrifft: Mazedonien

Von der Regierung und vom Parlament der Republik Mazedonien wird gerade letzte Hand an ein Hochschulgesetz gelegt, das die Gründung staatlich anerkannter Privatuniversitäten ermöglichen wird. Dieses Gesetz, über das noch vor der Sommerpause abgestimmt werden dürfte, wird insbesondere zur Lösung der Frage des Zugangs der bedeutenden albanischen Bevölkerungsgruppe zu einer hochwertigen Hochschulausbildung beitragen, da es die Voraussetzungen für die Einrichtung einer anerkannten Universität in Tetovo schaffen wird.

Dieses neue politische Faktum, das zum großen Teil sowohl dem Ministerpräsidenten, Herrn Georgevski, und dem Vorsitzenden der Demokratischen Partei der Albaner in Mazedonien, Herrn Xhaferi, als auch dem Sonderbeauftragten der OSZE, Herrn Van der Stoel, zu verdanken ist, wird außerdem die Reintegration von etwa 7000 in Mazedonien lebenden albanischen Studenten in einen normalen Ausbildungszyklus ermöglichen, die andernfalls ohne Zukunftsperspektive und eine leichte Beute für Demagogen und Anhänger einer gewaltsamen Entwicklung der Frage der Beziehungen zwischen den einzelnen Volkgruppen in Mazedonien wären.

Ist die Kommission über diese positive Entwicklung informiert? Ist ihr außerdem bewußt, daß die durch diesen neuen Rechtsrahmen gebotenen Möglichkeiten ohne ausreichende finanzielle Mittel nicht konkret genutzt werden können? Ist sie bereit, zur Finanzierung dieser Universität einen direkten und substantiellen Beitrag zu leisten?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(7. September 2000)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort verwiesen, die die Kommission in der Fragestunde der Tagung des Parlaments vom Septembre I 00 (¹) auf seine mündliche Anfrage H-0702/00 erteilt hat.

(¹) Verhandlungen des Parlaments (September 2000).

(2001/C 81 E/275)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2714/00
von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission**

(1. September 2000)

Betrifft: Durchschnittliche Kapitalkosten in der Eurozone

Kann die Kommission mitteilen, ob aus ihrer Sicht die Einführung des Euro und das sich daraus ergebende Wachstum des auf Euro lautenden Rentenmarkts zu einer Verringerung der durchschnittlichen realen Kapitalkosten bei Unternehmen in der Eurozone geführt haben?

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(19. September 2000)

Am Euro-Rentenmarkt vollziehen sich infolge der Einführung des Euro, des technologischen Wandels und der Globalisierung tiefgreifende Veränderungen. Durch die Einführung des Euro sind die elf nationalen Märkte zu einem einheitlichen, wesentlich homogeneren Rentenmarkt für das gesamte Euro-Gebiet zusammengeschmolzen. Diese Faktoren waren die treibende Kraft der Entwicklungen am Euro-Rentenmarkt, die zu einer größeren Transparenz geführt, den Wettbewerb zwischen Finanzinstituten verstärkt und die Entwicklung eines breiteren und liquideren Rentenmarktes begünstigt haben, was die Substitution von Krediten durch handelbare Wertpapiere und den Verzicht auf Intermediäre gefördert hat. All diese Faktoren tragen dazu bei, den Unternehmen aus dem Euro-Gebiet den Zugang zum Kapital zu erleichtern und ihre Kapitalkosten zu verringern.

1999 ist der Umfang der von privaten Emittenten begebenen Anleihen enorm angestiegen, insbesondere derjenige der Industrieobligationen, die sich gegenüber 1988 vervierfachen. Diesen Entwicklungen an den Märkten für Industrieobligationen ist deshalb eine so große Bedeutung beizumessen, weil sich das Finanzsystem der Gemeinschaft in erster Linie auf die Banken stützt, im Gegensatz zu dem amerikanischen System, das eher marktorientiert ist. Durch die beschriebene Entwicklung des Marktes für Industrieobligationen, der eine Alternative zur traditionellen Bankenfinanzierung bietet, wird der bereits eingeleitete umfassende Umbau der europäischen Industrie erheblich erleichtert. Daher wird das Wachstum des Marktes für Industrieobligationen bedeutende Konsequenzen für die Finanzierung der Wirtschaft ganz allgemein und speziell für die Fusions- und Übernahmetätigkeit sowie die Unternehmensumstrukturierung haben.

(2001/C 81 E/276)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2715/00
von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission**

(1. September 2000)

Betrifft: Preisangleichung in der Eurozone

Kann die Kommission die Anzeichen dafür prüfen, daß für ähnliche Waren und Dienstleistungen innerhalb der Eurozone in Erwartung der Transparenz eine Angleichung der Preise stattgefunden hat, deren Auswirkungen während des ersten Halbjahres 2002 richtig spürbar werden?

Wie bedeutend ist diese Angleichung?

Wie weit wird sie voraussichtlich noch gehen, und ist es wahrscheinlich, daß sie die Beziehung zwischen Preisentwicklungen und Wachstum wesentlich ändern wird?

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(21. September 2000)

Die Kommission untersucht kontinuierlich die Angleichung der Preise ähnlicher Waren und Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft im Allgemeinen und der Eurozone im Besonderen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden in verschiedenen Berichten und Studien vorgelegt (!).

Diese Untersuchungen zeigen, dass sich die Preise im Laufe der 90er Jahre schrittweise aufeinander zubewegt haben. Allerdings verlief dieser Prozess nicht gleichmäßig und erfasste nicht alle Waren und Dienstleistungen; überdies wird er immer noch von den Wechselkursentwicklungen beeinflusst. Außerdem streuen die Preise innerhalb der Gemeinschaft nach wie vor stärker als in den Vereinigten Staaten.

Wie weit die Preisangleichung innerhalb der Eurozone noch gehen wird, lässt sich nur schwer sagen, weil der Preistransparenzeffekt der Europäischen Währungsunion nur einer von vielen Faktoren ist, die die Preiskonvergenz beeinflussen. Gleichwohl kann der Grad der Preisstreuung in der relativ stark integrierten amerikanischen Wirtschaft als eine Untergrenze betrachtet werden.

A priori müsste eine größere Preistransparenz zu verschärftem Wettbewerb führen und einen stärkeren Abwärtsdruck auf die Preise ausüben, was sich positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der Eurozone auswirken dürfte. Auf der anderen Seite ist aber nicht auszuschließen, dass Preistransparenz Absprachen erleichtert. Das ist auch einer der Gründe, weshalb es einer energischen Kartellpolitik der Gemeinschaft bedarf.

(¹) „Marktintegration und Unterschiede im Preisniveau zwischen den Mitgliedstaaten“, Studie Nr. 4 in „Die EU-Wirtschaft: Jahresbilanz 1999“, Europäische Wirtschaft Nr. 69, 1999. Abschnitt B2 in „Wirtschaftsreform: Bericht über die Funktionsweise der gemeinschaftlichen Güter- und Kapitalmärkte“, KOM(2000) 26 endg. Kasten 5 in dem „Bericht der Kommission über die Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik 1999“, KOM(2000) 143 endg. „Bericht über die Preisunterschiede in der Europäischen Union vom 1. Mai 2000“, Generaldirektion Wettbewerb. Teil E des „Binnenmarktanzeigers“ Nr. 6, Mai 2000 „EMU and the integration of European product markets“, Studie Gasiorek et al. für die Kommission, wird demnächst vorgelegt.

(2001/C 81 E/277)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2723/00

von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission

(1. September 2000)

Betrifft: Beschäftigte in der Landwirtschaft

Kann die Kommission mitteilen, wie viele Personen in den einzelnen Mitgliedstaaten in jedem der vergangenen zehn Jahre in der Landwirtschaft beschäftigt waren und welchem Anteil an der Gesamtbeschäftigtenzahl dies jeweils entspricht?

(2001/C 81 E/278)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2724/00

von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission

(1. September 2000)

Betrifft: Traktoren

Wie hoch ist die Zahl der Traktoren pro 100 Hektar an landwirtschaftlicher Nutzfläche in jedem einzelnen der Mitgliedstaaten?

(2001/C 81 E/279)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2725/00

von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission

(1. September 2000)

Betrifft: Melkmaschinen

Wie hoch ist die Zahl der Melkmaschinen pro 100 Kühe in jedem einzelnen der Mitgliedstaaten?

(2001/C 81 E/280)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2726/00
von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission**

(1. September 2000)

Betrifft: Mähdrescher

Wie hoch ist die Zahl der Mähdrescher pro 100 Hektar an Getreidefeld in jedem einzelnen der Mitgliedstaaten?

(2001/C 81 E/281)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2728/00
von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission**

(1. September 2000)

Betrifft: Durchschnittliche Größe landwirtschaftlicher Betriebe

Kann die Kommission die durchschnittliche Größe landwirtschaftlicher Betriebe in Hektar in den einzelnen Mitgliedstaaten für jedes Jahr während der vergangenen zehn Jahre angeben?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Fischler im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-2723/00, E-2724/00, E-2725/00,
E-2726/00 und E-2728/00**

(14. September 2000)

Wegen des Umfangs der Antwort, die zahlreiche Tabellen umfaßt, wird sie dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments von der Kommission direkt zugeschickt.

(2001/C 81 E/282)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2739/00
von Theresa Villiers (PPE-DE) an die Kommission**

(1. September 2000)

Betrifft: Erzeugung von Stopfleber

Am 16. Dezember 1998 nahm der Wissenschaftliche Ausschuß für die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere einen Bericht über die gesundheitlichen Aspekte der Gänse- und Entenleberherstellung an. In diesem Bericht wurde empfohlen, kein Verfahren anzuwenden, das zu einer Vergrößerung der Leber und damit einer erheblichen Veränderung ihrer Funktion führt oder direkt oder indirekt eine höhere Sterblichkeit, Schmerzen oder eine Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse der Tiere verursacht, und daß kein Fütterungsverfahren angewandt werden sollte, das den Tieren größere Beschwerden bereitet. Der Ausschuß hat ferner empfohlen, die Verwendung von kleinen Einzelkäfigen für die Unterbringung dieser Tiere zu verbieten.

Welche Pläne hat die Kommission, um einen Richtlinienvorschlag zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses zu veröffentlichen?

Sind Methoden zur zwangsweisen Fütterung von Tieren mit den derzeitigen Rechtsvorschriften der EU für die Tierhaltung vereinbar? Wenn sie mit den EU-Rechtsvorschriften nicht vereinbar sind, welche Maßnahmen schlägt die Kommission dann vor, um diesen Zustand zu beseitigen? Das britische Recht wird so interpretiert, daß die Zwangsfütterung von Tieren in landwirtschaftlichen Betrieben illegal ist. Sollten die Rechtsvorschriften der EU für die Tierhaltung ebenso interpretiert werden? Welche Rechtsvorschriften der EU gelten für die Erzeugung von Stopfleber?

(2001/C 81 E/283)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2758/00**von Jeffrey Titford (EDD) an die Kommission**

(1. September 2000)

Betrifft: Methoden der Stopfleberzeugung

Meines Wissens umfaßt die Erzeugung des Fleischprodukts Stopfleber die folgenden Aspekte:

1. Enten und Gänse werden zwei- bis dreimal täglich mit bis zu 1 Pfund 4 Unzen (560 Gramm) Körner und Fett zwangsgefüttert.
2. Nach zwei bis drei Wochen, wenn die Tiere schlachtreif sind, ist ihre Leber auf das Sechs- bis Zehnfache der natürlichen Größe angeschwollen.
3. Mit einer pneumatischen Pumpe wird innerhalb von zwei bis drei Sekunden ein Pfund Futter in den Hals der Enten oder Gänse gepreßt.
4. Nur die Hälse der Tiere ragen aus dem Käfig hervor.
5. Eine einzige Person kann mit der pneumatischen Pumpe in weniger als einer Stunde über 1000 Tiere stopfen. Untersuchungen haben gezeigt, daß Enten und Gänse bei dieser Behandlung grauenhafte Verletzungen erleiden können, einschließlich Zerreißen des Halses.
6. Häufig ersticken Tiere, wenn bei der Fütterung versehentlich Futter in die Luftröhre gestopft wird.
7. In den Käfigen können die Enten und Gänse weder umhergehen, noch sich umdrehen oder ihr Gefieder pflegen.
8. Viele Enten entwickeln akuten Darmkatarrh und Durchfall.
9. Die Sterblichkeitsraten in intensiv bewirtschafteten stopflebererzeugenden Betrieben sind zwanzig Mal so hoch wie in herkömmlichen Betrieben.
10. Der Wissenschaftliche Ausschuß für Tiergesundheit und Tierschutz der EU hat die Stopfleberzeugung in jüngster Zeit als dem Wohlergehen der Tiere abträglich verurteilt.

Diese Fütterungsmethoden sind für viele Menschen im Vereinigten Königreich, wo der Tierschutz sehr ernstgenommen wird, eine Greueltat. Die Besorgnis ist so weit verbreitet, daß viele im Vereinigten Königreich ein europaweites Verbot der Zwangsfütterung von Enten und Gänsen fordern.

Meines Wissens hat die Kommission unter dem Druck von Interessengruppen auf die obengenannten entsetzlichen Fälle von Tierquälerei hin überhaupt nichts unternommen.

Kann die Kommission mitteilen, was sie getan hat, was sie derzeit tut, und was sie tun wird, um dieser barbarischen Methode ein Ende zu setzen?

Gemeinsame Antwort
von Herrn Byrne im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-2739/00 und E-2758/00

(10. Oktober 2000)

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftlichen Anfragen E-2183/00 und E-2618/00 von Frau Lucas und Herrn Davies ⁽¹⁾ verwiesen.

(1) Siehe Seite 168.

(2001/C 81 E/284)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2800/00
von Hanja Majj-Weggen (PPE-DE) an die Kommission

(4. September 2000)

Betrifft: Zusatzstoffe in Zigaretten

Nach einem Bericht der niederländischen Tageszeitung *Algemeen Dagblad* vom 3. August 2000 soll die dänische Zigarettenindustrie aufgedeckt haben, welche Stoffe Zigaretten zugesetzt werden, um Raucher zu veranlassen, noch mehr zu rauchen, bzw. um die Tabaksucht von Rauchern zu erhöhen.

Es handelt sich angeblich um 37 Stoffe (die teilweise geheimgehalten werden), darunter Ammoniumhydroxid zur Verstärkung der Nikotinaufnahme in der Lunge, Lakritzextrakt zur Unterdrückung der Reizung von Mund- und Halsschleimhäuten, Kakaosextrakt zur Vergrößerung der Lungenoberfläche und Magnesiumoxid zur Farbneutralisierung des ausgestoßenen Rauchs.

Ist die Kommission über diese Untersuchung unterrichtet?

Kann die Kommission angeben, um welche 33 anderen Stoffe es sich handelt und welche Wirkung sie haben?

Ist die Kommission nicht der Auffassung, dass Raucher und Nichtraucher (die häufig passiv mitrauchen) Anspruch auf vollständige Transparenz im Hinblick auf die Zusatzstoffe in Tabak haben und insbesondere darüber informiert sein müssen, ob diese Stoffe gefährlich sind und zusätzlich abhängig machen?

Kann die Kommission die Zigarettenindustrie zu dieser Transparenz zwingen? Falls ja, wie und wann?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(19. September 2000)

Der Kommission ist die von der Frau Abgeordneten erwähnte Untersuchung nicht bekannt. Sie kann daher nichts zu den betroffenen Stoffen sagen. Selbstverständlich werden alle der Frau Abgeordneten vorliegenden Informationen geprüft, sofern sie der Kommission übermittelt werden.

Die Kommission hat jedoch einen Vorschlag für eine Richtlinie vorgelegt, die Bestimmungen über tabakfremde Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen umfasst⁽¹⁾, nach denen Hersteller oder Importeure solche Inhaltsstoffe und ihre Auswirkungen auf die Gesundheit angeben müssten. Die Erklärung über die Auswirkungen auf die Gesundheit müsste auf die Inhaltsstoffe in verbrannter und nicht verbrannter Form eingehen und gegebenenfalls eine Analyse ihrer suchterzeugenden Wirkung enthalten. Am 31. Juli 2000 wurde vom Rat ein gemeinsamer Standpunkt⁽²⁾ festgelegt.

⁽¹⁾ KOM(2000) 428 endg.

⁽²⁾ Bisher nicht veröffentlicht.

(2001/C 81 E/285)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2890/00
von Isidoro Sánchez García (ELDR) an die Kommission

(14. September 2000)

Betrifft: Aufschlüsselung der von der Europäischen Investitionsbank im Zeitraum 1994-1999 gewährten Kredite für kleine und mittlere Unternehmen, Inselparlamente und Gemeindeverwaltungen der Kanarischen Inseln (Spanien)

Laut Quellen der Europäischen Kommission gewährte die Europäische Investitionsbank im Zeitraum 1994-1999 einen Gesamtbetrag von 22 084 Millionen Peseten für kleine und mittlere Unternehmen, Inselparlamente und Gemeindeverwaltungen der Kanarischen Inseln.

Kann die Kommission präzisieren, für welche konkreten Vorhaben diese bestimmt waren, sowie eine exakte Aufschlüsselung dieses Betrags darlegen?

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(3. Oktober 2000)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf seine schriftliche Anfrage E-1997/00 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Siehe Seite 128.

(2001/C 81 E/286)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2895/00
von José Ribeiro e Castro (UEN) an die Kommission**

(6. September 2000)

Betrifft: Wiedererscheinen der „Milizen“ in Ost-Timor und die neue Politik der Europäischen Union gegenüber Indonesien

In den letzten Wochen war eine Verschärfung der Spannung in Ost-Timor zu verzeichnen, einschließlich Zwischenfälle mit neuen Opfern. Ursache hierfür ist das Wiederaufleben der Tätigkeit der so genannten „Milizen“. Die Infiltrierung ausgebildeter und bewaffneter Elemente aus dem Nachbargebiet West-Timor nach Ost-Timor wurde bestätigt. Verantwortlichen der Vereinten Nationen zufolge beläuft sich die Zahl dieser eingeschleusten bewaffneten Agenten auf „über 100“. Anderen unabhängigen Quellen zufolge beträgt diese Zahl sogar 300. Nach der Aufdeckung einiger Agenten lässt sich folgern, dass es sich offenkundig um indonesische „frühere Militärangehörige“ handelt, die Material und Ausrüstung der Streitkräfte verwenden.

Die Medien haben über diese Fakten sowie über die tiefe Besorgnis berichtet, die sie verursachen, wobei diese das Leben und die Ruhe auf dem Territorium beeinträchtigen und die Sicherheit und das Leben sowohl der Timoreser als auch des zivilen und militärischen Personals der Vereinten Nationen und verschiedener humanitärer Organisationen gefährden.

Die Reaktivierung dieser „Milizen“ ist nur dank der Unterstützung und der Ausbildung möglich, die sie weiterhin durch mächtige indonesische Bereiche in West-Timor erhalten, die dem Frieden und der Freiheit der Timoreser feindlich gegenüberstehen und die sich weiterhin absolut frei im Rahmen des indonesischen Regimes bewegen, in denen die Faktoren der Unsicherheit weiterhin unermesslich sind. Im Übrigen gibt es seit einem Jahr Berichte über die vollständige Bewegungsfreiheit bewaffneter „Milizen“ in den Flüchtlingslagern in West-Timor sowie über den Druck, den sie auf viele der Flüchtlinge ausüben, die anlässlich der brutalen Welle der militärischen und militarisierten Gewalt des vergangenen Jahres dorthin flüchteten. Dies erfolgt angesichts einer gewissen Gleichgültigkeit bzw. zumindest einer in Ansätzen vorhandenen internationalen Duldung auf offizieller Ebene.

Obwohl sich die Umstände beträchtlich von denen vor einem Jahr unterscheiden, handelt es sich um ein altbekanntes Problem, nämlich die „de facto“ – Duplizität Indonesiens. Man könnte sich sogar fragen, ob die EU nicht voreilig eine „neue Politik“ gegenüber Indonesien initiiert hat, ohne dass die dortige Regierung ein exemplarisches Verhalten aller Behörden des Landes – einschließlich der „faktischen Kräfte“ – gegenüber dem Volk und dem Land von Ost-Timor gewährleisten kann, indem auf dem gesamten Territorium – West-Timor – in wirksamer Weise Anschläge verhindert und unterbunden werden, die gegen das Volk und das Land von Ost-Timor ausgeführt bzw. vorbereitet werden.

Die Kommission wird daher gebeten anzugeben, ob sie auf diesen ernst zu nehmenden Wiederbeginn der „Krise der Milizen“ reagiert und entschiedene Standpunkte gegenüber den indonesischen Behörden einnimmt. Welche Garantien hat sie von diesen erhalten, und wie beurteilt sie angesichts der Fakten deren Wirksamkeit? Wird sie, wenn nötig, Maßnahmen zur Aussetzung der Öffnung und Zusammenarbeit ergreifen, die sie im Rahmen der „neuen Politik“ gegenüber Indonesien bereits inzwischen eingeleitet hat?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(21. September 2000)

Die Kommission ist über die Sachlage, die der Herr Abgeordnete anspricht und bei der es sich vor allem um die Aktivität paramilitärischer Einheiten im Grenzbereich von Osttimor handelt, unterrichtet.

Unbestreitbar kann dieses Problem nur durch das Eingreifen der indonesischen Regierung, die wahrscheinlich die politische Verantwortung dafür trägt, gelöst werden.

Die Kommission wird es nicht versäumen, den indonesischen Behörden ihre ernste Besorgnis auszudrücken.

Der Vorschlag, die Gemeinschaftspolitik gegenüber Indonesien zu überdenken und eventuell die Zusammenarbeit mit diesem Land auszusetzen, stellt für die Kommission keine konstruktive Vorgehensweise dar und wäre nicht dazu angetan, die reformorientierten Kräfte in Indonesien zu stärken.

(2001/C 81 E/287)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2898/00
von Paul Rübiger (PPE-DE) an die Kommission

(14. September 2000)

Betrifft: Eigentümerverhältnisse der Energie AG

Das Land Oberösterreich ist 100% iger Eigentümer des Energieversorgungsunternehmens Energie AG. Die Liberalisierung des Strommarktes zwingt die Energieversorger, größere Einheiten zu bilden, um durch Kostensenkung und größere Marktdurchdringung die Stromkunden halten zu können.

Der oberösterreichische Landtag hat daher beschlossen, einen Anteil von 25,1% der Energie AG zu verkaufen. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass Anbieter, die bei ihrer Stromproduktion Kernenergie verwenden von einer Anbotlegung ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss führt dazu, dass nur österreichische Stromunternehmen Angebote für die 25,1% legen können und Stromunternehmen in den anderen EU-Ländern von der Anbotlegung ausgeschlossen werden.

Entspricht eine derartige Vorgangsweise dem europäischen Recht und sind Verträge, die unter diesen Voraussetzungen abgeschlossen werden, nach EU-Recht gültig?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(6. Oktober 2000)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf seine schriftliche Anfrage E-2182/00⁽¹⁾ verwiesen.

Diese Antwort trifft weiterhin zu.

⁽¹⁾ Siehe Seite 168.

(2001/C 81 E/288)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2958/00
von Ria Oomen-Ruijten (PPE-DE) an die Kommission

(20. September 2000)

Betrifft: Untersuchung von Herrn Stubbe über Hamster im Grenzgebiet Heerlen (NL)-Aachen (D)

Die Diskussion über die Anlage eines grenzüberschreitenden Gewerbegebiets in der deutsch-niederländischen Grenzregion bei Aachen und Heerlen wird bereits seit einiger Zeit von der möglichen Schädigung des natürlichen Lebensraums des Hamsters beherrscht. Die Kommission hat die Untersuchung nach einer Klage des deutschen Naturschutzbundes von einem Sachverständigen, Herrn Stubbe, durchführen lassen.

Was hält die Kommission von der Unabhängigkeit bzw. Unparteilichkeit des betreffenden Sachverständigen angesichts der Tatsache, dass dieser Mitglied des Naturschutzbundes ist, der die Klage einreichte?

Wie gedenkt die Kommission, eventuelle Beschwerden betreffend diese offensichtliche Parteilichkeit zu widerlegen?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(6. Oktober 2000)

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage P-0910/00 von Frau Keßler ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. C 26 E vom 26.1.2001, S. 129.

(2001/C 81 E/289)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3042/00
von Andre Brie (GUE/NGL) an die Kommission**

(28. September 2000)

Betrifft: EU-Mittel, Informationen zur Höhe der im Jahr 1999 nach Mecklenburg-Vorpommern geflossenen EU-Fördermittel

Durch welche Projekte und Fonds und in welcher Höhe sind im Jahr 1999 Mittel der Gemeinschaft nach Mecklenburg-Vorpommern geflossen, und zwar:

1. aus dem Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
2. aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft (EAGFL), Abteilungen Ausrichtung und Garantie,
3. aus dem Europäischen Sozialfonds,
4. aus den Forschungsprogrammen der Gemeinschaft,
5. aus den Programmen der Gemeinschaft im Energiebereich,
6. aus den Programmen der Gemeinschaft im Umweltbereich,
7. aus den Programmen der Gemeinschaft im Verkehrsbereich,
8. aus den Programmen der Gemeinschaft im Bildungs- und Jugendbereich,
9. aus den Programmen der Gemeinschaft im Gesundheitsbereich,
10. aus den Programmen der Gemeinschaft im Sozialbereich,
11. aus den Programmen der NGO,
12. aus den Kulturprogrammen,
13. aus den Programmen im Rahmen der Kooperation mit Drittstaaten (MOEL, GUS),
14. aus den Städtepartnerschaftsprogrammen,
15. aus sonstigen Programmen der Gemeinschaft?

Wie bewertet die EU den Erfolg der Maßnahmen?

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(6. Oktober 2000)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.